

FORSCHUNGEN ZUR KAISER- UND PAPSTGESCHICHTE
DES MITTELALTERS
BEIHEFTE ZU J. F. BÖHMER, REGESTA IMPERII

45

HERAUSGEGEBEN VON DER
ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
– REGESTA IMPERII –

UND DER
DEUTSCHEN KOMMISSION FÜR DIE BEARBEITUNG DER
REGESTA IMPERII
BEI DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN UND DER
LITERATUR · MAINZ



Päpstliche Schriftlichkeit
im 9. Jahrhundert

Archiv, Register, Kanzlei

von

Veronika Unger

2018

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN WEIMAR

Das Vorhaben *Regesta Imperii*: „Beiheft-Reihe“
der Mainzer Akademie der Wissenschaften und der Literatur
wird im Rahmen des Akademienprogramms
von der Bundesrepublik Deutschland und vom Land Hessen gefördert.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

ISBN 978-3-412-50033-7

© 2018 by Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz
Alle Rechte einschließlich des Rechts zur Vervielfältigung, zur Einspeisung in
elektronische Systeme sowie der Übersetzung vorbehalten. Jede Verwertung
außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne ausdrückliche
Genehmigung der Akademie und des Verlages unzulässig und strafbar.

Gedruckt auf säurefreiem, chlorfrei gebleichtem Papier.

Druck: STRAUSS GmbH, Mörlenbach

Printed in Germany

Vorwort

Vor mittlerweile ziemlich genau neun Jahren nahm ich die vorliegende Arbeit in Angriff. Zum selben Zeitpunkt trat ich auch meine Tätigkeit für die Regesta Imperii an, in deren Rahmen ich damals die schon weitgediehenen Regesten Johannes' VIII. bearbeitete und schließlich 2013 zum Abschluss bringen konnte. Der Fortgang dieser Arbeit verzögerte sich aus mehreren Gründen. Zunächst waren es die Regesten, die publiziert werden sollten. Dann kamen zwei Kinder, die es mir unmöglich machten, Nacht- und Wochenendschichten einzulegen. Trotzdem gelang es mir, die Arbeit im vergangenen Jahr als Dissertationsschrift einzureichen und die Promotion Anfang diesen Jahres mit der mündlichen Prüfung abzuschließen. Meinem Mann und meinen Kindern kann ich nicht genug danken, dass sie dies mit mir und für mich möglich machten.

Eine Vielzahl weiterer Personen ist zu nennen, denen ich zum Dank verpflichtet bin. Dies ist zunächst mein Doktorvater Klaus Herbers (Erlangen), der mich schon im Studium an die Papstgeschichte des Frühmittelalters herangeführt hat und dessen eigene Forschungen diese Arbeit wesentlich angeregt und beeinflusst haben. Für die Übernahme des Zweitgutachtens und ihre gründliche Lektüre danke ich Frau Irmgard Fees (München/Marburg). Als Drittprüfer in der mündlichen Prüfung fungierte dankenswerterweise Herr Dirk Niefanger (Erlangen). Herrn Stefan Tebruck (Gießen) danke ich für die Übernahme des Gutachtens zur Aufnahme der Arbeit in die Beihefte-Reihe der Regesta Imperii. An der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz danke ich meinen Ansprechpartnern während der Publikationsphase, Herrn Yannick Weber und Herrn Olaf Meding. Über die Jahre hinweg führte ich mit zahlreichen Personen teilweise sehr ausführliche Gespräche über die Arbeit, ich stellte diese mehrfach zu unterschiedlichen Gelegenheiten im KollegInnen-Kreis vor. Vielen Dank für die vielen Anregungen, die ich hier stets bekommen habe. Namentlich nennen möchte ich meine drei Korrekturleserinnen, Claudia Alraum, Cornelia Scherer und Judith Werner (alle Erlangen), die jeweils ein Hauptkapitel der Arbeit intensiv lasen und viele Verbesserungsvorschläge einbrachten. Dafür danke ich Euch ganz besonders! Wertvoll waren auch die Gespräche mit Matthias Maser (Erlangen), der ein ähnliches Thema für einen etwas früheren Untersuchungszeitraum bearbeitet. Gerade am Beginn der Promotionsphase lernte ich so viel von meinem ehemaligen Kollegen Gordon Blennemann (jetzt Montréal). Bei der Erstellung des Orts- und Personenregisters waren mir die

studentischen Hilfskräfte des Erlanger Lehrstuhls für Mittelalterliche Geschichte Valerie Fuhrig und Julian Krenz behilflich.

Vor allem möchte ich mich aber bei meiner Familie bedanken. Meine Eltern haben den von mir gewählten Weg stets unterstützt und begleitet. Mein Großvater Wolfgang Unger gewährte mir einen großzügigen Druckkostenzuschuss zur Publikation der Arbeit. Herzlichen Dank dafür! Mein Mann hielt mir in den entscheidenden Momenten den Rücken frei, brachte mich, wenn nötig, auf andere Gedanken und unterstützte mich darüber hinaus in technischen Dingen. Meine Kinder konnten von Geburt an nur eine promovierende Mama, nahmen es stets gelassen, wenn ich mal länger „in der Uni“ blieb und freuten sich mit mir darüber, dass ich nun eine „Frau Doktor“ geworden bin. Meinen beiden Schätzen sei dieses Buch gewidmet.

Erlangen, im Oktober 2018

Veronika Unger

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
1 Einleitung	1
1.1 Vorbemerkung	1
1.2 Forschungsüberblick	1
1.3 Methode und Fragestellung	4
2 Überlieferung	7
2.1 Dominanz der Empfängerüberlieferung	7
2.1.1 Päpstliche Privilegien	7
2.1.2 Päpstliche Briefe	14
2.2 Zweifelsfälle – Überlieferung beim Aussteller?	32
2.2.1 Unklare kopiale Überlieferung	32
2.2.2 Unklare Insertüberlieferung	36
2.3 Das Register Johannes’ VIII.	40
2.3.1 Entstehung der Abschrift	40
2.3.2 Entstehungsumstände des Registers	43
2.3.3 Entstehungsmotive für die Anlage des Registers	49
2.3.4 Registerabschrift und andere Sammlungen	54
2.4 Kanonistische Überlieferung	60
2.4.1 Kanonistik im 9. Jahrhundert	61
2.4.2 Sammlungen des 10. und beginnenden 11. Jahrhunderts	64
2.4.3 Kanonessammlungen aus der Zeit der Kirchenreform	67
2.5 Überlieferung anderen Schriftguts	89
2.5.1 Konzilsakten und andere synodale Schriften	89
2.5.2 Besonderes Schriftgut	99
2.6 Rekonstruktion der Überlieferung von Deperdita	102
2.7 Erwähnungen von erhaltenen Stücken	109
2.7.1 Erwähnungen von Briefen	110
2.7.2 Erwähnungen von Privilegien	122
2.7.3 Erwähnungen von anderem Schriftgut	125
2.8 Briefe und andere Schriften an die Päpste	128
2.8.1 Erhaltene Stücke	128
2.8.2 Erwähnungen und Deperdita	132

2.9	Fazit	136
3	Formalia	141
3.1	Protokoll	142
3.1.1	Privilegien	142
3.1.2	Briefe	153
3.2	Eschatokoll	184
3.2.1	Privilegien	184
3.2.2	Briefe	199
3.3	Lemmata und Rubriken	213
3.4	Liber Diurnus-Verwendung	221
3.5	Fazit	226
4	Rekonstruktion des Archivs	231
4.1	Was wurde im Archiv aufbewahrt?	231
4.1.1	Aufbewahrung von Privilegien	231
4.1.2	Aufbewahrung von Papstbriefen	236
4.1.3	Aufbewahrung von anderem Schriftgut	239
4.1.4	Aufbewahrung von einlaufenden Schriftstücken	242
4.2	Wo wurden Schriften aufbewahrt und geschrieben?	245
4.3	Hinweise auf päpstliches Personal	258
4.3.1	Personal zur Ausstellung von Privilegien	258
4.3.2	Personal zur Abfassung von Briefen	262
4.3.3	Personal zum Transport von Schriften	264
4.3.4	Archivpersonal	271
4.4	Hinweise auf Formen und Materialien	273
4.4.1	Beschreibstoffe und Formen	273
4.4.2	Aufbewahrungsformen	278
4.5	Fazit	286
5	Zusammenfassung	289
	Abkürzungsverzeichnis	295
	Handschriftenverzeichnis	303
	Quellen und Literatur	305
	Verzeichnis der Internetquellen	327
	Register der Orts- und Personennamen	329

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Von den Regesten Papst Johannes' VIII.¹ ausgehend, die ganz wesentlich durch die im Register überlieferten Briefe Johannes' VIII. bestimmt sind², stellte sich zunächst die Frage nach den Registern der anderen Päpste des 9. Jahrhunderts.³ Hatten diese existiert? Wie hatten sie ausgesehen? Was war mit Ihnen geschehen? Schnell kristallisierte sich heraus, dass zur Beantwortung dieser Fragen die Überlieferung und die formale Gestaltung der Papstbriefe im Zentrum stehen müssen. Im Laufe der Arbeit weitete sich allerdings der Blick: Nicht nur Briefe, sondern alle Arten von Schriften, die irgendwie mit den Päpsten in Verbindung stehen, sollten untersucht werden. Gleichzeitig trat ich einen Schritt zurück und betrachtete zunächst das Archiv der Päpste, also den Ort, an dem Schriftstücke aufbewahrt wurden. In der letzten Phase der Arbeit stand schließlich die Frage nach der päpstlichen Kanzlei im Mittelpunkt, nach deren Vorhandensein und Organisationsgrad im 9. Jahrhundert. Es hatte sich im Laufe der Jahre gezeigt, dass es im Frühmittelalter nicht angemessen wäre, Archiv, Register oder Kanzlei der Päpste unabhängig voneinander zu betrachten.

1.2 Forschungsüberblick

Untersuchungen zur Schriftlichkeit gehören „inzwischen sicher nicht mehr zu den neuesten Aspekten der Forschungen zum Mittelalter“, stellte HERBERS bereits 2011 fest.⁴ Eine Arbeit, die sich mit diesem Themengebiet beschränkt auf das Papsttum des 9. Jahrhunderts befasst, gibt es allerdings bisher nicht.⁵ Einerseits wurden ähnliche Fragestellungen für größere Zeiträume überblicksartig behandelt, größtenteils

1 BÖHMER/UNGER: RI I,4,3.

2 Zum Register Johannes' VIII. siehe unten Kap. 2.3.

3 Das 9. Jahrhundert als Untersuchungszeitraum hatte pragmatische Gründe: Ich hatte für diesen Zeitraum bereits Vorkenntnisse und die Regesten für die erste Hälfte und das letzte Viertel dieses Jahrhunderts waren noch vorzubereiten bzw. fertigzustellen.

4 Vgl. HERBERS: Gedächtnis und Legitimation, S. 5.

5 Gerade die Erforschung der pragmatischen Schriftlichkeit, die auch in der vorliegenden Arbeit (Suche nach Registern und ähnlichem Verwaltungsschriftgut) eine Rolle spielt, setzte in der Regel erst mit dem beginnenden Hochmittelalter ein oder fokussierte eben gerade nicht das Papsttum, vgl. zusammenfassend DARTMANN: Schriftkultur, S. 5–12.

allerdings schon vor achtzig bis hundertfünfzig Jahren, vor allem in handbuchartigen Darstellungen⁶, teilweise auch in einzelnen Aufsätzen⁷. Schon in den 1930er Jahren setzte sich KLEWITZ kritisch mit der Verwendung des Begriffs „Kanzlei“ auseinander, fokussierte dabei aber weltliche Herrscher.⁸ Eine der wenigen „neueren“ Studien stammt von Thomas NOBLE, dessen Untersuchungszeitraum jedoch vom dritten bis zum neunten Jahrhundert reichte, weshalb er auf gut 25 Seiten auch kaum etwas anderes erreichen konnte, als die bisherige Forschung zusammenzufassen.⁹ Dabei gelangte er zu dem (positiven) Fazit, dass die Schriftlichkeit in der päpstlichen Verwaltung des Untersuchungszeitraums als höchst bedeutsam eingeschätzt werden muss¹⁰; Register mit päpstlichen Briefen und „bureaucratic enactments“ habe es „probably“ ab dem vierten Jahrhundert gegeben, mit Sicherheit ab dem fünften Jahrhundert, was zahlreiche „register fragments“ und Hinweise auf Register vor allem in Kanonensammlungen belegen.¹¹ Nicht anders als die ältere Forschung bezog NOBLE Erwähnungen und Hinweise aus einzelnen Pontifikaten auf seinen gesamten Untersuchungszeitraum.¹²

Außerdem behandelten Arbeiten das Thema, die sich mit einzelnen Pontifikaten des 9. Jahrhunderts intensiver befassten, vor allem mit Leo IV. und Johannes VIII. In seiner Studie zum Register Johannes' VIII. konzentrierte sich LOHRMANN zwar auf die erhaltene Abschrift des Registers, untersuchte aber auch die Registerführung während Johannes' VIII. Pontifikat und behandelte Fragen der päpstlichen Kanzlei wie Material von Schriftstücken (vor allem des Originalregisters), Schrift, Diktat und Personal des Papstes.¹³ HERBERS fragte in seiner Habilitationsschrift zu Leo IV. einerseits nach dem (nicht erhaltenen) Register Leos IV. und dem Verhältnis der in der *Collectio Britannica* enthaltenen Brieffragmente zu diesem Register und kam dabei zum Ergebnis „mehrerer (nicht mehr rekonstruierbarer) Stufen, die von der Ablage päpstlichen Schriftgutes im *scrinium* bis zur Abfassung weite-

6 Vgl. BRESSLAU: *Urkundenlehre*, S. 104–109, 149–155, 191–214, SCHMITZ-KALLENBERG: *Papsturkunden*, S. 79–89, SILVA-TAROUCA: *Lettere dei Papi*, bes. S. 21–49.

7 PFLUGK-HARTTUNG: *Archiv und Register*, CASPAR: *Register Gregors VII.* S. 214–226, STEINACKER: *Register Johannes VIII.* BOCK: *Bemerkungen*.

8 Vgl. KLEWITZ: *Cancellaria*, bes. S. 45–48, zum Papsttum knapp S. 78f.

9 Vgl. NOBLE: *Literacy*.

10 Vgl. ebd., S. 94f., 106f.

11 Vgl. ebd., S. 86f. Seltsamerweise werden ebd., S. 87 Anm. 20 als Registerfragmente sämtliche Nummern in JAFFÉ: *Regesta zu Nikolaus I. und Hadrian II.* aufgelistet, obwohl die zahlreichen Briefe dieser Päpste doch größtenteils in Empfängerüberlieferung auf uns gekommen sind, siehe unten Kap. 2.1.2.

12 Zum Beispiel seien die päpstlichen Register nach Jahren gegliedert, da dies Johannes Hymmonides so für das Register Gregors des Großen beschrieb, vgl. NOBLE: *Literacy*, S. 88.

13 Dies betrifft die Kapitel fünf und sechs in LOHRMANN: *Register Johannes*, S. 157–290. Was die päpstlichen Register im Frühmittelalter angeht, referiert LOHRMANN zudem die Forschung bis zum Erscheinen seines Buches, vgl. ebd., S. 157–163.

rer Zwischensammlungen reichten und eine Mehrstufigkeit der Zusammenstellung der Leofragmente vom 9.-11. Jahrhundert nahelegten“; trotz der an dieser Stelle sehr vorsichtigen Formulierung ist kurz darauf von „verschiedene[n] Registerarten“ die Rede, deren nähere Erforschung aber noch fehlte.¹⁴ Im Kapitel „Personen, Ämter, Institutionen“ ging HERBERS auch kurz auf „einige Ämter und Personen“ ein, „die man gemeinhin mit der sogenannten päpstlichen ‚Kanzlei‘ in Verbindung bringt“.¹⁵ Dabei wollte er von „Kanzleipersonal“ kaum sprechen und betonte, dass die „besprochenen Personen [...] in der Regel eher als Individuen [erscheinen]“.¹⁶ Bei weiteren Arbeiten zu einzelnen Päpsten des 9. Jahrhunderts spielten die hier untersuchten Fragen nach Überlieferung, Archiv, Register und Kanzlei nur eine marginale Rolle.¹⁷

Daneben gibt es einige Studien, welche Teilbereiche der vorliegenden Arbeit betreffen. Die Überlieferung der päpstlichen Briefe wurde zuletzt von JASPER dargelegt, der auf Entstehungsort und -zeit der unterschiedlichen Sammlungen verwies, aber kaum Motive und Hintergründe der Sammler in den Blick nahm bzw. die Sammlungen in größere Kontexte einordnete.¹⁸ Zur Überlieferung von Synodalschriften sind das Überblickswerk von HARTMANN sowie auch die ausführlichen Vorbemerkungen zu jeder Synode in dessen Konzilien-Editionen anzuführen.¹⁹ Mit der Frage nach der päpstlichen Kanzlei im Zusammenhang stehen die Studien von SANTIFALLER über den Liber Diurnus, das „Kanzleipersonal“ und die Beschreibstoffe.²⁰ Weitere Forschungsarbeiten, die etwa das Formular von Papstbriefen oder die Sprache der Papsturkunden in den Blick nahmen, konzentrierten sich entweder auf die Zeit vor oder nach dem 9. Jahrhundert.²¹

Neue Impulse für die zahlreichen in kirchlichen Rechtssammlungen enthaltenen Verweise auf päpstliche Register auch des 9. Jahrhunderts kamen in den letzten Jahren aus der kanonistischen Forschung, vor allem die Arbeiten von ROLKER und KÉRY sind hier zu nennen.²²

14 Vgl. HERBERS: Leo, S. 49–91, Zitate: S. 89f.

15 Vgl. ebd., S. 243–246, Zitate: S. 243.

16 Ebd., S. 245f.

17 Vgl. die Studien zu Nikolaus I., Johannes VIII. und Gregor IV.: PERELS: Nikolaus und Anastasius, ARNOLD: Johannes, SCHERER: Gregor.

18 Vgl. JASPER: Beginning, S. 102–130.

19 Vgl. HARTMANN: Synoden, S. 116–396, DERS. (Hrsg.): MGH Conc. III, DERS. (Hrsg.): MGH Conc. IV, HARTMANN/SCHRÖDER/SCHMITZ (Hrsg.): MGH Conc. V.

20 Vgl. SANTIFALLER: Verwendung des Liber Diurnus, DERS.: Saggio di un elenco, DERS.: Beschreibstoffe.

21 Hier seien die Arbeiten von HACK zum Codex Carolinus des 8. Jahrhunderts sowie von KORTÜM zu den Papsturkunden des 10. und 11. Jahrhunderts zu nennen, vgl. KORTÜM: Päpstliche Urkundensprache (siehe ebd., S. 315 zum Begriff „Kanzlei“) sowie HACK: Codex Carolinus.

22 Vgl. ROLKER: Collectio Britannica und DERS.: Ivo of Chartres sowie KÉRY: Kanonessammlungen als Fundorte. Siehe zu diesem Komplex unten Kap. 2.4.

1.3 Methode und Fragestellung

Die Quellenbasis der Arbeit bilden sämtliche mit den Päpsten des 9. Jahrhunderts in Zusammenhang stehende Schriften. Dies sind in erster Linie die Privilegien, Briefe (teils überliefert in Kanonessammlungen) und Synodalschriften der Päpste selbst.²³ Wichtig sind auch die weniger zahlreich überlieferten an die Päpste gesandten oder diesen übergebenen Schriftstücke sowie historiographische Quellen. Hier ist vor allem der sogenannte Liber pontificalis hervorzuheben, dem zwar kein eigenes Kapitel in dieser Arbeit gewidmet wurde, der aber an mehreren Stellen zur Sprache kommt.²⁴ Eine Untersuchung auf solch breiter Quellenbasis war nur möglich, da nicht nur die bereits publizierten, sondern auch die in Vorbereitung befindlichen Bände der Papstregesten des 9. Jahrhunderts der Regesta Imperii benutzt werden konnten.²⁵

Im Zentrum der Untersuchung steht zunächst eine überlieferungsgeschichtliche Analyse der mit den Päpsten in Verbindung stehenden Schriften.²⁶ Auf welchen Wegen erhalten wir heute Informationen über die Schriftlichkeit der Päpste des 9. Jahrhunderts? Eine Besonderheit stellt hier die Einbeziehung der verlorenen Stücke dar und auch der über Erwähnungen zu rekonstruierenden heute nicht mehr erhaltenen Wege der Überlieferung. Sodann folgt eine diplomatische Analyse bestimmter formaler Elemente der päpstlichen Privilegien und Briefe.²⁷ Im vierten Kapitel steht eine institutionengeschichtliche Analyse des päpstlichen Archivs und die damit verbundene Frage nach der Existenz einer päpstlichen Kanzlei im 9. Jahrhundert im Mittelpunkt. Dabei werden in Bezug auf das päpstliche Personal auch Fragen der Prosopographie berührt.²⁸ Die Analyse von Schriftträgern und der Schrift selbst gehört in den Bereich von Paläographie und Kodikologie.²⁹

23 Zur Überlieferung muss an dieser Stelle nichts gesagt werden, da diese im zweiten Kapitel ausführlich behandelt wird.

24 Siehe unten Kap. 2.3.3, 2.4.3, 2.6.

25 Publiziert sind BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, DERS.: RI I,4,2,2, BÖHMER/UNGER: RI I,4,3. Vorbereitet werden die Bände I,4,1 (795–844), I,4,2,3 (867–872), I,4,4 (882–911).

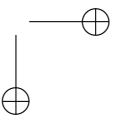
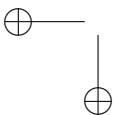
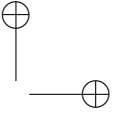
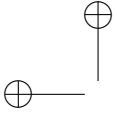
26 Untersuchungsbasis bildete hier die Arbeit von JASPER: *Beginning*, S. 102–130, aber auch diverse mit den Editionen der jeweiligen Schriftstücke in Zusammenhang stehende Studien wie etwa PERELS: *Briefe I* und DERS.: *Briefe II*. Für die Synodaltexpte leistete HARTMANN: *Synoden*, S. 116–396 wertvolle Dienste. Eine diesbezügliche Voruntersuchung zu den päpstlichen Privilegien fehlt allerdings.

27 In Bezug auf die Briefe orientiert sich die Arbeit hier vor allem an der Studie von HACK: *Codex Carolinus*, bes. Teil II, Kapitel I.

28 Prosopographische Arbeiten, die den Untersuchungszeitraum berühren, gibt es bereits zu den päpstlichen Legaten (RIESENBERGER: *Prosopographie*), zu Amtsträgern (HALPHEN: *Administration*) und zum „Kanzleipersonal“ (SANTIFALLER: *Saggio di un elenco*).

29 Knappe Angaben hierzu finden sich in den einschlägigen Handbüchern, vgl. jüngst KLUGE (Hrsg.): *Handschriften*, S. 10–19, 44–47 und auch FRENZ: *Papsturkunden*, S. 15–18.

Ziel der Studie ist eine umfassende Darstellung der päpstlichen Schriftlichkeit des 9. Jahrhunderts. Damit im Zusammenhang stehen folgende Fragen: Wie war das Archiv der Päpste beschaffen und was wurde dort auf welche Weise aufbewahrt? Führten die Päpste ein oder mehrere Register und was wurde darin zu welchem Zweck aufgezeichnet? Kann man für das 9. Jahrhundert bereits von einer päpstlichen Kanzlei sprechen und wie stark war eine solche festgelegt in Bezug auf Personen und Materialien?



2 Überlieferung – Materielle Spuren päpstlicher Schriftlichkeit

2.1 Dominanz der Empfängerüberlieferung

Der erste Schritt in Richtung einer Rekonstruktion des päpstlichen Archivs und auf der Suche nach Register und Kanzlei muss eine Analyse der Überlieferung sämtlichen päpstlichen Schriftgutes sein. In Bezug auf die klassischen Kategorien des päpstlichen Schrifttums, nämlich Privilegien und Briefe, wird grob unterschieden zwischen Aussteller- und Empfängerüberlieferung.¹ Die erste Form kommt im Frühmittelalter nur höchst selten vor², die überwältigende Zahl an päpstlichen Privilegien und Briefen ist in Empfängerüberlieferung erhalten geblieben, welche in diesem ersten Abschnitt genauer untersucht wird. Als dritte Säule der Überlieferung sind die Kanonessammlungen zu nennen, welche hauptsächlich Brieffragmente, teilweise aber auch Ausschnitte aus anderen mit dem Papsttum in enger Verbindung stehenden Schriften enthalten; für viele kirchlichen Rechtssammlungen, die zu größeren Teilen zudem nicht in kritischen Editionen vorliegen, ist nach wie vor umstritten, ob sie ihr Material aus Aussteller- oder Empfängerüberlieferung schöpften.³

2.1.1 Päpstliche Privilegien

Päpstliche Briefe und Privilegien im Frühmittelalter zu unterscheiden, sei – zumal angesichts der wenigen erhaltenen Originale⁴ – schwierig, so liest man häufiger.⁵ Tatsächlich lassen sich die meisten Privilegien, so man mehrere Kriterien zur

-
- 1 Vgl. etwa in einschlägigen Einführungen in die Hilfswissenschaften wie ROHR: Hilfswissenschaften, S. 41f.
 - 2 Eine der wenigen Ausnahmen bildet das als Teilabschrift überlieferte Register Johannes' VIII., siehe zu diesem unten Kap. 2.3.
 - 3 Zur kanonistischen Überlieferung siehe unten Kap. 2.4.
 - 4 Vgl. zu den im Original erhalten Papsturkunden der Karolingerzeit MERSIOWSKY: Papstprivilegien sowie DERS.: Urkunde, S. 259–275. Vgl. zudem die ausführliche Untersuchung zu den äußeren Merkmalen der im Original überlieferten Papsturkunden von WERNER: Papsturkunden. Ich danke meiner Kollegin Judith Werner, dass ich ihre Arbeit bereits vor der Publikation konsultieren konnte und sie mir darüber hinaus mit wertvollen Hinweisen zur Seite stand.
 - 5 Vgl. zuletzt ebd., S. 29. Eine gute Zusammenfassung zur Entwicklung des päpstlichen Schrifttums seit den Anfängen bis ins 11. Jahrhundert findet sich bei SANTIFALLER: Verwendung des Liber

Unterscheidung anwendet, recht eindeutig als solche identifizieren. Die „große“ Datierung aus Datum- und Scriptumzeile in formaler Hinsicht⁶, Liber Diurnus-Verwendung⁷, eine deutliche Sanctio (negativ und positiv) in stilistischer Hinsicht, eine klar rechtlich bindende Verfügung wie etwa eine Schenkung oder Besitzbestätigung mit entsprechendem Güterverzeichnis in inhaltlicher Hinsicht sind solche Kriterien; nicht immer sind alle gleichzeitig zu finden, in der Regel aber sind wenigstens einige davon zweifelsfrei zu identifizieren. HACK verweist zudem darauf, dass Briefe und Privilegien „unterschiedlichen Kommunikationstypen zugeordnet werden“ können.⁸ Auch wenn im weiteren Verlauf dieser Studie an einzelnen Stellen Schriftstücke genannt werden, bei welchen eine Entscheidung, ob es sich um ein Privileg oder einen Brief handelt, schwer fällt und dies letztlich offen bleiben muss, wird hier an der Trennung dieser beiden Schriftgutarten festgehalten, da die überwältigende Mehrzahl an Privilegien eben eindeutig als solche zu klassifizieren ist.

Wie sieht es aber mit der Überlieferungslage aus? Diese scheint zunächst recht eindeutig zu sein: Der Großteil der päpstlichen Privilegien des 9. Jahrhunderts⁹ ist abschriftlich beim Empfänger selbst überliefert.¹⁰ Zehn Privilegien sind noch als Original mehr oder weniger vollständig erhalten.¹¹ Von nahezu allen Päpsten des 9. Jahrhunderts mit Ausnahme von Valentin (827), Bonifatius VI. (896) und Theodoros II. (897), die nur sehr kurz amtierten, sind Privilegien erhalten; diese verteilen sich im Gegensatz zu den päpstlichen Briefen zudem relativ gleichmäßig über das

Diurnus, S. 22–33. Zur Zeit vor dem 11. Jahrhundert handelt nur knapp FRENZ: Papsturkunden, S. 15–18 aber mit Verweis auf die einschlägige (ältere) Literatur; FRENZ sieht allerdings für seine Zwecke davon ab, in Privilegien und Briefe zu unterscheiden, vgl. ebd., S. 15.

6 Vgl. hierzu unten Kap. 3.

7 Vgl. hierzu die grundlegende Studie von SANTIFALLER: Verwendung des Liber Diurnus, siehe für die Zeit von 896 bis 1046 auch KORTÜM: Päpstliche Urkundensprache, bes. S. 385–387.

8 Vgl. HACK: Codex Carolinus, S. 35f. Zur Unterscheidung von „Papstbriefe[n] und Papsturkunden“ vgl. ebd., S. 32–38.

9 Für das 9. Jahrhundert sind rund 100 Privilegien erhalten, von denen zum Großteil die Empfängerüberlieferung gut nachzuvollziehen ist. Ich verzichte darauf exakte Zahlen zu nennen, da diese je nach Zählung und Einordnung von Briefen, Privilegien, Urkunden, Dekreten usw. variieren.

10 Dies gilt nur für die wenigen im Register Johannes' VIII. enthaltenen Privilegien nicht, siehe zu diesen unten S. 44.

11 Im Original erhalten sind die Privilegien Paschalis' I. für Ravenna (JAFFÉ: Regesta, Nr. 2551; DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 2, Nr. 5033), Leos IV. für Ravenna (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 232), Benedikts III. für Corbie (ebd., Nr. 374), Nikolaus' I. für Saint-Denis (DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 624) und für Corbie (ebd., Nr. 623), Johannes' VIII. für Tourmus (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 196), Stephans V. für Neuenheerse (JAFFÉ: Regesta, Nr. 3468; DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7239), Formosus' für Saint-Denis (GROSSE [Hrsg.]: PUU Frankreich IX, S. 103–105 n. 14; JAFFÉ: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7293), Formosus' für Girona (DERS.: Regesta, Nr. 3484; DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7283) und Romanus' für Girona (ZIMMERMANN [Hrsg.]: PUU I, S. 11f. n. 5; JAFFÉ: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7352); zu den äußeren Merkmalen der Originale vgl. zuletzt WERNER: Papsturkunden, passim.

gesamte Jahrhundert, nur von Johannes VIII. sind mit 26 Privilegien in zehn Pontifikatsjahren überdurchschnittlich viele überliefert.¹² Die Gründe für diese eindeutig scheinende Überlieferungslage sind wohl folgende: Päpstliche Privilegien, die ja in den meisten Fällen für eine Institution – in der Regel eine Kirche oder ein Kloster – oder wenigstens für die eine Institution repräsentierende Person – etwa einen Bischof – ausgestellt wurden, dienten dem Empfänger¹³ zur rechtlichen Absicherung, nicht nur für die Lebenszeit von Aussteller und Adressaten sondern *in perpetuum*, wie es im Protokoll vieler Privilegien heißt.¹⁴ Die Bestätigung eines früheren Privilegs durch einen anderen Papst suchte man nicht, weil das Privileg seine normative Gültigkeit verloren hatte, sondern weil die rechtliche Absicherung faktisch nicht durch die im Privileg genannten Dispositionen gegeben war, sondern sich erst etwa durch das Vorzeigen eines Privilegs in einem Rechtsstreit einstellen musste. Je mehr Privilegien man dabei vorweisen konnte, umso höher dürfte die Chance auf eine Durchsetzung der rechtlichen Forderungen gewesen sein. Eine Ausnahme bilden die für die Person des Bischofs ausgestellten Palliumsprivilegien; auch deren Aufbewahrung konnte für die Institution aber dienlich sein, um dem Nachfolger wiederum zum Pallium zu verhelfen; nachweislich wurden die Palliumsprivilegien der Vorgänger bisweilen als Vorlage benutzt.¹⁵

Ein weiterer Unterschied von päpstlichen Briefen und Privilegien in der Praxis scheint also zu sein, dass die Privilegien und deren rechtliche Dispositionen nur an den Empfänger selbst gerichtet und auch nur für diesen als gültig angesehen wurden. Der Inhalt von Briefen war zwar zunächst auch an den Empfänger selbst gerichtet, vom Papst entschiedene Rechtsfragen wurden aber in der Folgezeit auch über den Empfänger hinaus als gültig betrachtet und daher auch in allgemeineren (Brief)sammlungen¹⁶, schließlich in speziellen Rechtssammlungen¹⁷ überliefert. Man spricht dann von Dekretalen.¹⁸ Dass dies keineswegs durchgehend so gehandhabt wurde und nicht als ausschließlich betrachtet werden darf, zeigen die

12 Dazu kommen noch neun Privilegien, welche im Register Johannes' VIII. enthalten sind. Siehe hierzu unten S. 44.

13 Insgesamt wird die Rolle des Empfängers bei der Verleihung von Privilegien heute sehr viel stärker in den Vordergrund gerückt, vgl. zuletzt WERNER: Papsturkunden zum 9. bis 11. Jahrhundert sowie bereits KORTÜM: Päpstliche Urkundensprache, bes. S. 17f. und JOHRENDT: Papsttum und Landeskirchen, bes. S. 5–20 zum 10. und 11. Jahrhundert.

14 Siehe zu dieser Formel unten Kap. 3.1.1.

15 Vgl. etwa die wörtlich übereinstimmenden Privilegien Leos IV. für Viktor von Grado und Benedikts III. für Vitalis von Grado in HACKE: Palliumverleihungen, S. 148–150 n. 1 und S. 150–153 n. 2; die Übereinstimmungen gehen über das Formular des Liber Diurnus hinaus, das hier nur in Teilen wörtlich benutzt worden zu sein scheint, vgl. SANTIFALLER: Verwendung des Liber Diurnus, S. 40 und zum Liber Diurnus unten Kap. 3.4.

16 Siehe unten Kap. 2.1.2.

17 Siehe unten Kap. 2.4.

18 Vgl. hierzu allgemein JASPER: Beginning, S. 12–22.

– unten angeführten – verschiedenen Kombinationen aus Privilegien-, Brief- und Rechtssammlungen.

Chartulare, Urkundensammlungen, Briefsammlungen

Wie sieht der Überlieferungskontext der Privilegien in der Empfängerinstitution im Detail aus? Die vor allem in Klöstern am weitesten verbreitete Überlieferungsform ist das Chartular (oder ein diesem ähnliches Urkundenbuch): Mindestens ein Drittel der päpstlichen Privilegien des 9. Jahrhunderts ist in solchen Chartularen oder chartularähnlichen Handschriften bzw. auf ein Chartular zurückgehenden Abschriften überliefert.¹⁹

Die Überlieferung etwa eines weiteren Drittels von Privilegien geht auf Handschriften bzw. Sammlungen zurück, die zwar in der Empfängerinstitution angelegt wurden, deren Charakter aber nicht mehr eindeutig zu bestimmen ist, etwa weil die erhaltenen Codices erst aus dem 17. oder 18. Jahrhundert stammen oder weil die Handschriften in jüngerer Zeit zerstört worden oder verschollen sind.²⁰ Einige Privilegien sind auch in auf das Original zurückgehenden Einzelblattkopien in der Institution überliefert.²¹ Manche Zusammenstellungen enthalten zahlreiche Privilegien, aber auch Briefe an dieselbe Institution oder zumindest mit der Institution in

19 Privilegien von Päpsten des 9. Jahrhunderts befinden sich in Chartularen des Klosters Corbie (Handschrift u. a. Berlin Staatsbibliothek Phill. 1776) – vgl. LEVILLAIN: Réformes ecclésiastiques, S. 282, des zur Erzdiözese Vienne gehörenden Kanonikerstifts Saint-Barnard in Romans-sur-Isère (Handschrift Valence Archives départementales de la Drôme 3 G 520) – vgl. SCHILLING: Gall. Pont. III, S. 262 und das dort enthaltene Palliumsprivileg Paschalis' I. für Bernhard von Vienne (ebd., S. 96f. n. 81), des Klosters Saint-Denis (Handschrift u. a. Paris BnF Nouv. acq. lat. 326) – vgl. GROSSE (Hrsg.): PUU Frankreich IX, S. 52, des Klosters Vézelay (Handschrift Auxerre Bibl. mun. Ms. 227 M) – vgl. HUYGENS (Hrsg.): Monumenta Vizeliacensia, S. XIII–XXXVI, des Klosters Saint-Marcel lès-Chalon (Handschrift Paris BnF Nouv. acq. lat. 496) – vgl. BOUCHARD (Hrsg.): Cartulary St.-Marcel, S. 5–7. Chartularähnliche Zusammenstellungen mit päpstlichen Privilegien des 9. Jahrhunderts gibt es für die Klöster Fulda (Handschriften des Codex Eberhardi in Marburg Staatsarchiv K 423 und K 425) – vgl. MEYER ZU ERMGASSEN (Hrsg.): Codex Eberhardi, S. IX–XV, Subiaco („Regestum Sublacense“ in Subiaco Archivio abbaziale Arca VI n. 1) – vgl. das dort überlieferte Privileg Johannes' VIII. (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 615), Farfa („Regestum Farfense“ der Handschrift Vaticana lat. 8487) – vgl. die Edition der beiden enthaltenen Privilegien Stephans IV. und Paschalis' I. in GIORGI/BALZANI (Hrsg.): Regesto di Farfa, S. 183 n. 224 und S. 186 n. 225. Auf ein verlorenes Chartular gehen etwa die Handschrift Paris BnF Collection Baluze 82, die das Privileg Stephans VI. für Narbonne (ZIMMERMANN [Hrsg.]: PUU I, S. 5–7 n. 2; JAFFÉ: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7341) enthält oder die Handschrift Paris BnF Collection Baluze 107, die das Privileg Romanus' für Elne (ZIMMERMANN [Hrsg.]: PUU I, S. 9–11 n. 4; JAFFÉ: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7351) überliefert, zurück.

20 Hierzu zählen etwa die in Hamburg 1842 verbrannten Handschriften, die u. a. das Palliumsprivileg Nikolaus' I. für Rimbert von Hamburg enthielten, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 785.

21 Vgl. die Privilegien Leos IV., Benedikts III., Nikolaus' I. und Johannes' VIII. für Fulda (DERS.: RI I,4,2,1, Nr. 328, 413 und 500; BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 142).

Zusammenhang stehende Schreiben.²² Man könnte hier von Chartularen sprechen, die Briefe enthalten, aber auch von Briefsammlungen, in die Privilegien eingetragen wurden. Sicher wurden solche „Mischhandschriften“ auch aus pragmatischen Gründen angelegt, hervorzuheben bleibt aber, dass sich der Unterschied zwischen Privilegien und Briefen für die Empfänger nicht immer absolut dargestellt haben dürfte.²³

Privilegien sind manchmal auch außerhalb der Empfängerinstitution überliefert. Meist ist aber aufgrund des Inhalts das Interesse der überliefernden Institution klar ersichtlich. Die Urkunde Hadrians II. mit der Übertragung des Orts Formignana an die sonst unbekanntenen Firmian, Petrus, Leo und Johannes²⁴ ist – sofern man sie im Kern als echt anerkennt – daher in Ravennater und Ferrarensen Handschriften überliefert, da sie im späteren Streit der beiden Bistümer um den Ort bedeutsam war.²⁵ Zudem gibt es Privilegien, die in „privilegienuntypischen“ Überlieferungskontexten erhalten geblieben sind. Häufiger ist in diesem Fall nicht ganz klar, ob man es nun mit einem Privileg oder einem Brief zu tun hat, was etwa einige Stücke in der sogenannten „Kölner Sammlung“ der Handschrift Trier 1081 betrifft.²⁶ Die Privilegien der Päpste Benedikt III. und Nikolaus I. für Reims sind beide in der Briefsammlung der Handschrift Laon 407 und weiteren verwandten Handschriften überliefert.²⁷ Beide fanden sogar Eingang in die kanonistische Überlieferung, was für Privilegien weder zu erwarten noch üblich ist.²⁸ Das Palliumsprivileg Hadrians II. für Actard von Nantes ist in der Sammlung der Handschrift Paris BnF lat. 1557 enthalten.²⁹ In derselben Handschrift ist auch das Privileg Nikolaus' I. für Corbie

22 Vgl. zum Salzburger Rotulus und zum Codex Trevisaneus unten S. 17 und 27.

23 In diese Richtung geht auch die bereits oben zitierte Herangehensweise von FRENZ: Papsturkunden, S. 15, nicht zwischen Briefen und Privilegien zu unterscheiden, „da in der Praxis Briefe und Urkunden völlig gleich behandelt werden.“ Diese Sichtweise erscheint mir allerdings allzu verabsolutierend zu sein.

24 KEHR: IP V, S. 241 n. 1.

25 Vgl. die Nachurkunde Johannes' XIII. und den zugehörigen Kommentar bei ZIMMERMANN (Hrsg.): PUU I, S. 354f. n. 180, vgl. zu dieser Urkunde jetzt auch JAFFÉ: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7920.

26 Siehe zu diesen unten S. 26.

27 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 376 und DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 626. Zu den Handschriften siehe unten S. 16.

28 Das Privileg Benedikts III. findet sich ausschnittsweise in der Collectio der Bibliothèque de l' Arsenal 713 und in dem davon abhängigen Decretum Ivos von Chartres (IV 136). Das Privileg Nikolaus' I. ist in Teilen überliefert in der Collectio Sinemuriensis (III 38). Vgl. zu diesen Sammlungen unten Kap. 2.4.

29 Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 709f. n. 9. Actard erhielt das Privileg vom Papst in Rom, als er dort als Bote des Königs Karls des Kahlen und der Teilnehmer der Synode von Troyes 867 weilte, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 865 und 866. Laut Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 694 wird es wegen der inhaltlichen Überschneidungen zusammen mit den durch Actard ins Westfrankenreich transportierten Briefen überliefert. Zur Sammlung siehe unten S. 19.

enthalten.³⁰ Allerdings scheinen sich die Sammler zumindest in Bezug auf die Begrifflichkeit über den Charakter der Stücke durchaus bewusst gewesen zu sein, da etwa dem Privileg Nikolaus' I. in der Handschrift Laon 407 das Lemma vorausgeht: *Privilegium domni Nicolai papae super episcopalibus gestis*.³¹

Es wird deutlich, dass die oben dargestellte Unterscheidung von päpstlichen Briefen und Privilegien, was Überlieferungskontext und Rechtscharakter anbetrifft, zwar für eine große Anzahl der überlieferten Stücke zutrifft, aber eben in einigen Fällen auch hinterfragt werden muss. Es gibt sogar ein Beispiel für eine Kombination einer Zusammenstellung von Privilegien mit einer Kanonessammlung: Das auch im Original überlieferte Privileg Nikolaus' I. für Saint-Denis befindet sich in der Handschrift Paris BnF Nouv. acq. lat. 326 vor einer Umarbeitung der Sammlung in 74 Titeln.³² Diese Handschrift wurde im 11. Jahrhundert erstellt, um die Ansprüche von Saint-Denis beim Papst durchzusetzen; zu eben diesem Zweck wurde auch ein weiteres Schreiben Nikolaus' I. gefälscht und in die Zusammenstellung eingefügt.³³ Bei einer Beantwortung der Frage, ob im 9. Jahrhundert Privilegien in möglichen päpstlichen Registern enthalten waren oder ob es im päpstlichen Archiv eigene Privilegienregister gegeben hat³⁴, muss die hier betrachtete Flexibilität derjenigen, die mit den päpstlichen Schriftstücken umgingen, unbedingt im Hinterkopf behalten werden.³⁵

Insertüberlieferung

Ein Dutzend päpstlicher Privilegien ist nur oder zusätzlich zur Original- bzw. Kopialüberlieferung als Insert in einer anderen Quelle erhalten. Analog zum Chartular oder Urkundenbuch einer Institution ist das Insert in eine mit der Institution in engem Zusammenhang stehende historiographische oder hagiographische Quelle zu nennen.³⁶ Diese Inserte gehen in aller Regel auf das Original oder eine von dem Original direkt oder indirekt abhängige Kopie zurück.

Auch Inserte in Quellen, die nicht mit der privilegierten Institution in Zusammenhang stehen, dürften letztlich auf das Original zurückzuführen sein. Dass Hin-

30 BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 623. Vgl. zur möglichen Vorlage der wohl aus Laon stammenden Handschrift in Corbie ebd., S. XIII (Einleitung) sowie unten S. 19 mit Anm. 76.

31 Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 365 Anm. a.

32 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 624.

33 Vgl. ebd., Nr. †625.

34 Zur Forschungsdiskussion siehe oben Kap. 1.2.

35 Zu Privilegien in der Registerabschrift Johannes' VIII. siehe unten S. 44 mit Anm. 261.

36 Vgl. etwa die in BALZANI (Hrsg.): *Chronicon Farfense*, S. 179 und 184 inserierten Privilegien Stephans IV. (JAFFÉ: *Regesta*, Nr. 2544; DERS.: *Regesta*, 3. Aufl., Bd. 2, Nr. 5011) und Paschalis' I. (DERS.: *Regesta*, Nr. 2546; DERS.: *Regesta*, 3. Aufl., Bd. 2, Nr. 5021).

kmarr von Reims in seiner Schrift *De officiis episcoporum*³⁷, aus dem Privileg Nikolaus’ I. für Beauvais³⁸ zitiert, kann man als Hinweis darauf werten, dass im Westfrankenreich des 9. Jahrhunderts nicht nur Briefe über den eigentlichen Empfänger hinaus Verbreitung fanden, sondern auch Privilegien zirkulieren konnten.³⁹ Für seine historiographischen Werke konnte Wilhelm von Malmesbury im 12. Jahrhundert offenbar auf heute nicht mehr erhaltene Papsturkunden zurückgreifen, die wohl damals noch in der Empfängerinstitution lagen, so dass er für das 9. Jahrhundert das anderweitig nicht erhaltene Privileg Leos III. für Canterbury und desselben Papstes für König Kinelm inserieren konnte.⁴⁰

Einige Privilegien sind in spätere Papsturkunden inseriert worden. Die Nennung dieser Überlieferungsform im Kapitel zur Empfängerüberlieferung mag auf den ersten Blick erstaunen, da man sich durchaus vorstellen könnte, dass zur Inserierung eines Privilegs in ein anderes päpstliches Privileg auf ein im päpstlichen Archiv aufbewahrtes Exemplar zurückgegriffen wurde. In der Regel dürfte das aber nicht der Fall gewesen sein. In keiner späteren Papsturkunde ist von einer Inserierung auf Grundlage eines in Rom aufbewahrten Exemplars die Rede. Im Gegenteil heißt es in einer Urkunde Innozenz’ III. für Pothières vor dem Insert des Privilegs Johannes’ VIII. für dasselbe Kloster: [...] *quod ipsi in ecclesia vestra privilegium bone memorie Iohannis pape, predecessoris nostri, vetustissimi sigilli roboratum invenerunt et illud [...] ad nostram presentiam direxerunt obnix ac humiliter deprecantes ut illud vestre dignaremur ecclesie [...] innovare.*⁴¹ Und auch für das Insert der Privilegien Marinus’ I. und Johannes’ IX. für Nonantola in eine Urkunde Innozenz’ III. vermutet ZIMMERMANN die Vorlage der Originale bzw. Abschriften davon durch den Empfänger.⁴² Gegen eine Verwendung von etwaigen im päpstlichen Archiv aufbewahrten Abschriften spricht auch die Inserierung von Fälschungen oder verfälschten Privilegien in spätere Papsturkunden; diese Interpolationen gehen auf die

37 Hinkmar von Reims: *De officiis episcoporum*, S. 1091f.

38 BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 622.

39 Dass hier wiederum Hinkmar von Reims derjenige ist, der Zugriff auf das Privileg hat, stützt die Ausführungen unten auf S. 25.

40 JAFFÉ: *Regesta*, Nr. 2510 = DERS.: *Regesta*, 3. Aufl., Bd. 2, Nr. †4744 in Wilhelm von Malmesbury: *Gesta pontificum Anglorum*, S. 76 und JAFFÉ: *Regesta*, Nr. 2497 = DERS.: *Regesta*, 3. Aufl., Bd. 2, Nr. 4646 in Wilhelm von Malmesbury: *De Antiquitate Glastonie ecclesie*, S. 106–109. Vgl. zu Wilhelm auch unten S. 31.

41 SOMMERLECHNER u. a. (Hrsg.): *Register Innocenz’ III.*, Bd. 9, S. 80. Vgl. auch BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 438.

42 KEHR: IP V, S. 337f. n. 12 und ZIMMERMANN (Hrsg.): PUU I, S. 16–18 n. 8. Ebd., S. 16 zur Überlieferung; vgl. zu diesem Privileg jetzt auch JAFFÉ: *Regesta*, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7367. Aufgrund des fehlerhaften Abtsnamens im Innozenzprivileg kann bei der Urkunde Johannes’ IX. nicht das Original vorgelegt worden sein, sondern wohl eine manipulierte Abschrift; vgl. dagegen den richtigen Abtsnamen im älteren Insert in die *Vita Anselmi*, wo jedoch das Ende des Privilegs fehlt, vgl. ZIMMERMANN (Hrsg.): PUU I, S. 17.

privilegierte Institution zurück und konnten daher nur als Inserte aufgenommen werden, wenn der Empfänger sie dem Papst vorlegte.⁴³

2.1.2 Päpstliche Briefe

Für das 9. Jahrhundert sind gut 700 Briefe von Päpsten erhalten, von denen mehr als ein Drittel der Abschrift des Registers Johannes' VIII. entstammt. Ein knappes Viertel ist in kanonistischen Sammlungen überliefert. Etwa für ebensoviele Briefe kann man von Empfängerüberlieferung im weiteren Sinne sprechen. Mit „Empfängerüberlieferung“ soll im Folgenden ausgedrückt werden, dass die Überlieferungsgrundlage für ein Schreiben das ausgesandte Exemplar bildete und nicht eine beim Aussteller aufbewahrte Abschrift. Bei rund 25 Briefen kann nicht eindeutig auf eine solche Empfängerüberlieferung geschlossen werden.⁴⁴ Betrachtet man allein die Zahlen, könnte man von einer Dominanz der Registerüberlieferung im 9. Jahrhundert ausgehen. Jedoch führt eine solche Betrachtung in die Irre. Es handelt sich bei den 313 Stücken des Johannesregisters⁴⁵ nämlich nur um die Briefe bzw. Schriften⁴⁶ eines einzigen Papstes; die Registerabschrift umfasst nicht einmal dessen gesamten Pontifikat sondern nur die sieben letzten Jahre (876-882). Für die Fragestellung mindestens ebenso interessant ist daher, was in den übrigen 93 Jahren des 9. Jahrhunderts mit den päpstlichen Briefen geschehen ist. Sucht man für diese Jahre nach einem wie auch immer gearteten päpstlichen Register, führen die oben genannten Zahlen zunächst einmal zur Ernüchterung. Dennoch lohnt eine systematische Betrachtung dieser Empfängerüberlieferung, vor allem hinsichtlich der sich aufdrängenden Frage, warum nahezu alle Papstbriefe des 9. Jahrhunderts, die nicht von Johannes VIII. stammen⁴⁷, im Umkreis des Empfängers, nicht aber im Umkreis des Ausstellers so aufbewahrt wurden, dass sie heute noch erhalten sind.⁴⁸

43 Vgl. neben dem in der vorigen Anmerkungen genannten Privileg Johannes' IX. das in eine Urkunde Innozenz' IV. inserierte gefälschte Privileg Leos III. für die Kapelle auf der Eresburg (JAFFÉ: Regesta, Nr. †2502; DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 2, Nr. †4681).

44 Siehe unten Kap. 2.2.

45 Die Edition bietet 314 Nummern – vgl. Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 1–272 –, wobei ebd., S. 253 n. 288 den bereits unter ebd., S. 246f. n. 279 edierten Brief bezeichnet, der in der Registerabschrift zweimal, jedoch beim zweiten Mal nur fragmentarisch enthalten ist.

46 Siehe unten Kap. 2.3.4 zu den im Johannes-Register enthaltenen Schriftgut-Arten.

47 Bemerkenswert ist, dass gerade von Johannes VIII. kaum Briefe in Empfängerüberlieferung erhalten geblieben sind. Vgl. zu einer genaueren Betrachtung des Registers Johannes' VIII. unten Kap. 2.3.

48 Zu dem Bild, das sich ergibt, wenn man auch die nicht mehr erhaltenen, aber in Briefen oder anderen Quellen Erwähnung findenden Briefe, also die sogenannten Deperdita, miteinbezieht, siehe unten Kap. 2.6.

Zunächst soll aber noch ein kurzer Blick auf die Verteilung der erhaltenen Briefe auf die Päpste des 9. Jahrhunderts geworfen werden. Zwar sind von einem Großteil der Päpste des 9. Jahrhunderts Briefe erhalten⁴⁹, aber die Verteilung dieser Briefe auf die einzelnen Päpste ist sehr ungleichmäßig. Nur jeweils fünf Prozent der gut 500 erhaltenen Papstbriefe des 9. Jahrhunderts sind in den Pontifikaten von Leo III. (795–816) bis Benedikt III. (855–858) und von Hadrian III. (884–885) bis Johannes IX. (898–900) geschrieben worden, neunzig Prozent in den Pontifikaten von Nikolaus I. (858–867), Hadrian II. (867–872) und Johannes VIII. (872–882). Ein wenig verschieben sich die Gewichte, wenn man die kanonistische Überlieferung mit berücksichtigt, wobei aber nur Leo IV. (847–855) und Stephan V. (885–891) dadurch maßgebliche Zuwächse zu verzeichnen haben. Und selbst wenn man die Registerüberlieferung Johannes’ VIII. nicht mitkalkuliert, bleiben immer noch etwa 75 Prozent der Briefüberlieferung für die Pontifikate von Nikolaus I. bis Johannes VIII. Es ist ein Ziel der Arbeit, diese ungleiche Verteilung der Briefüberlieferung besser nachvollziehbar zu machen und sie zudem mit der Überlieferung anderen Schrifguts – Privilegien, Konzilsakten usw. – zu konfrontieren.

Briefsammlungen

Der Großteil der durch Empfängerüberlieferung auf uns gekommenen Briefe ist in Sammlungen verschiedenster Art überliefert.⁵⁰ Die wichtigsten wurden im Westfrankenreich und noch zu Lebzeiten oder kurze Zeit nach dem Tod der Absender bzw. Empfänger der Briefe zusammengestellt.⁵¹ Diese wurden zwar bereits mehrfach untersucht⁵², dabei standen aber in der Regel Fragen nach dem Entstehungsort, der Entstehungszeit und einem möglichen Kompilator im Vordergrund. Selten wurden dagegen die hier viel mehr interessierenden Fragen nach dem Grund der Entstehung und nach der konkreten Herkunft der Papstbriefe gestellt.

Zumindest die letzte Frage ist für Sammlungen, die von einer Person bzw. für eine Person als eine Art Briefbuch angelegt wurden, recht einfach zu beantworten. Für das 9. Jahrhundert betrifft dies den Erzbischof Ado von Vienne.⁵³ Die Samm-

49 Lässt man die Päpste, deren Pontifikat nur einige Monate dauerte (Valentin, Bonifatius VI., Romanus, Theodor II.) außen vor, bleiben Stephan IV. (816–817), Eugen II. (824–827) und Stephan VI. (896–897), von denen keine Briefe überliefert sind.

50 Siehe unten S. 26 zur Problematisierung des Begriffs „Briefsammlungen“.

51 Dies sind die in den Handschriften Paris BnF lat. 1557, Paris BnF lat. 1458 fol. 162^r–200^v, Laon 407, Vallicelliana D 38, Vaticana Reg. lat. 566, Reims 672 enthaltenen Sammlungen. Vgl. zu diesen bereits PERELS: Briefe I sowie allgemein JASPER: Beginning, S. 110–131.

52 Vgl. die in Anm. 51 genannten Titel mit weiterführenden Literaturangaben.

53 Dessen „Livre épistolaire“ – so SCHILLING: Gall. Pont. III, S. 49 – ist überliefert in einer – laut PERELS fragmentarischen – Abschrift des 10. Jahrhunderts in Vaticana Reg. lat. 566 fol. 51^r–65^v.

lung enthält 12 Briefe der Päpste Nikolaus' I. und Hadrians II., die bis auf zwei alle direkt an Ado adressiert sind.⁵⁴ Ado konnte also über die Briefe direkt verfügen und sie so in sein Briefbuch eintragen bzw. eintragen lassen. Man könnte in diesem Fall von Empfängerüberlieferung im eigentlichen Sinne sprechen. Dass der Brief an Hinkmar von Reims im Briefbuch Ados enthalten ist, kann rein praktisch so erklärt werden, dass Ado entweder ein Exemplar dieses Briefs, über den er mit einem weiteren päpstlichen Schreiben in Kenntnis gesetzt wurde⁵⁵, erhielt oder es zumindest beim Boten einsehen konnte.⁵⁶ Zudem wird daran ersichtlich, dass es sich bei dem Briefbuch keineswegs um eine starre Form handelte, in die nur Briefe an einen Empfänger eingetragen wurden. Da die Sammlung Ados heute nur mehr aus den genannten 13 Briefen besteht – ob sie wie PERELS annimmt bedeutend reichhaltiger war⁵⁷, sei einmal dahingestellt – lässt sich über die Motive für deren Anlage kaum mehr etwas sagen. Zu verweisen ist dennoch darauf, dass eine solche „personale“ Briefsammlung im 9. Jahrhundert kein Einzelfall ist, ungewöhnlich ist allerdings die Dominanz der Papstbriefe.⁵⁸

Mehrere der erhaltenen Briefsammlungen enthalten zwar nicht nur Briefe an eine Person, sind aber auf einen Themenkreis oder eine Institution beschränkt. Die Sammlung in der Handschrift Vallicelliana D 38 bietet nur Briefe die den Streit zwischen Hinkmar von Reims und Nikolaus I. um die Absetzung Rothads von Soissons enthalten⁵⁹, die in Laon Ms. 407 enthaltene Sammlung befasst sich mit Brie-

Vgl. zur Handschrift PERELS: Briefe I, S. 564, HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 150 und JASPER: Beginning, S. 111. Eine verwandte Handschrift, die wohl auf dieselbe Vorlage zurückgeht, in der jedoch fünf Briefe weniger stehen, ist in der Bibliothèque municipale von La Rochelle unter der Signatur 387 zu finden, vgl. PERELS: Briefe I, S. 565 und JASPER: Beginning, S. 111 Anm. 99.

54 Die Briefe sind ediert in Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 284–286 n. 18, S. 289 n. 25, S. 300f. n. 32, S. 312–314 n. 39, S. 404–407 n. 74 (an Hinkmar von Reims), S. 409–411 n. 76, S. 414–422 n. 79 (an die Teilnehmer der Synode von Soissons 866, zu denen Ado von Vienne zwar möglicherweise nicht gehörte – vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 793 –, den so allgemein adressierten Brief aber dennoch erhalten haben könnte), S. 637 n. 118, S. 664f. n. 147, S. 667f. n. 153, Hadrian II.: MGH Epist. VI S. 697f. n. 2 und S. 713–715 n. 13. Zwischen den Briefen Nikolaus' I. und Hadrians II. steht der berühmte Brief des Anastasius Bibliothecarius, den dieser nach dem Tod Nikolaus' I. an Ado von Vienne geschrieben hatte, vgl. Anastasius Bibliothecarius: MGH Epist. VII, S. 400f. n. 3. Vgl. außerdem zum Briefkontakt Nikolaus' I. mit Ado von Vienne BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 671, Nr. 675, Nr. 724, Nr. 726, Nr. 768, Nr. 791, Nr. 793, Nr. 837, Nr. 846.

55 Ebd., Nr. 793.

56 Siehe unten S. 21 zu ähnlichen Fällen.

57 Vgl. PERELS: Briefe I, S. 564.

58 Vgl. etwa die Sammlung des Lupus von Ferrières, welche zum größeren Teil aus dessen eigenen Briefen besteht und nur zu einem kleineren Teil aus an ihn gesandten Briefen; Papstbriefe spielen darin keine Rolle, es sind lediglich zwei Briefe an die Päpste Benedikt III. und Nikolaus I. enthalten, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 363 und DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 489 (siehe dort auch die maßgeblichen Editionen und die angegebene Literatur zur Sammlung).

59 Vgl. zu dieser Handschrift JASPER: Beginning, S. 112 mit Anm. 103 (dort weiterführende Literaturangaben). Etwas jüngere Handschriften, die Briefe zur Rothad-Angelegenheit enthalten und

fen zur Frage der sogenannten Ebo-Kleriker⁶⁰. Aufgrund einer Abschrift Christoph Browsers aus dem 16. Jahrhundert haben wir heute zumindest noch Bruchstücke einer Sammlung, die wohl im Umfeld des Bischofs Adventius von Metz angelegt wurde und in erster Linie Schreiben, die den Ehestreit Lothars II. betreffen, beinhaltet, darunter Briefe Nikolaus' I., aber auch Briefe Adventius' selbst und der Könige Lothar II., Karl der Kahle und Ludwig der Deutsche sowie Konzilsakten.⁶¹ Die Sammlung in der Handschrift Trier Stadtbibl. 1081 vereinigt Briefe und andere Schriftstücke, die mit der Erzdiözese Köln in Verbindung stehen⁶². Die Zusammenstellung in dem im Österreichischen Staatsarchiv in Wien aufbewahrten Salzburger Rotulus (Signatur: HHStA UR AUR 15) beinhaltet Schreiben, die die Erzdiözese Salzburg betreffen; Empfänger ist aber nicht immer der Erzbischof, sondern auch Karl der Große oder der bayerische Episkopat und Klerus.⁶³ Bei diesen genannten

wohl mit dem Manuskript Vallicelliana D 38 verwandt sind (die genauen Entstehungszusammenhänge und Abhängigkeiten sind schwer zu klären), liegen in der Vatikanischen Bibliothek mit der Signatur Cod. lat. 1343 und Cod. lat. 1344; auch die aus dem 16. Jahrhundert stammende Handschrift Vallicelliana C 15 fol. 137^r–167^v dürfte zu dieser Familie gehören, wohingegen die Handschrift Paris BnF Ms. lat. 3854 nicht von dem Manuskript der Vallicelliana D 38 abhängig ist, beide aber wohl auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen. Vgl. ebd., S. 112f. sowie bereits PERELS: Briefe I, S. 547–556, der allerdings in Teilen (v. a. was das Alter einiger Handschriften anbetrifft) überholt ist. Zur Rothad-Angelegenheit vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 577, 607, 608, 627, 628, 629, 630, 641, 643, 644, 662, 663, 664, 665, 668, 692, 701, 712, 727, 728, 745, 746, 747, 748, 749, 753, 754, 755, 756 und die dort angegebene Literatur.

- 60 Vgl. zur Handschrift jetzt PATZOLD: Episcopus, S. 346–350 sowie PERELS: Briefe I, S. 557–562 und JASPER: Beginning, S. 111f. Zu den Ebo-Klerikern vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 112, 282, 284, 285, 286, 290 und DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 463, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 801, 806, 808, 811, 812, 820, 821, 836, 837, 838, 839, 848, 854, 865, 866 sowie die dort angegebene Literatur.
- 61 Vgl. STAUBACH: Herrscherbild, S. 154–167, HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 43 und JASPER: Beginning, S. 117. Die Handschrift enthält lediglich drei Briefe Nikolaus' I. (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 721, Nr. 742 und Nr. 800), aus den Angaben Browsers wird aber deutlich, dass dessen Vorlage, also die verlorene Metzger Sammlung, weitere Briefe Nikolaus' I. enthalten hatte, die Brower nicht kopierte, da sie bereits anderweitig bekannt waren, vgl. STAUBACH: Herrscherbild, S. 157f.
- 62 Die Sammlung wurde wohl im 12. Jahrhundert angelegt und enthält Briefe der Päpste Nikolaus I., Hadrian II., Johannes VIII., Stephan V. und Formosus, vgl. PERELS: Briefe I, S. 562f. Die Papstbriefe sind ediert in DÜMMLER (Hrsg.): MGH Epist. VI, S. 256 n. 13 (= Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 315 n. 2), Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 286 n. 19, S. 307–309 n. 37, S. 340–351 n. 53, S. 332–334 n. 49, Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 730–732 n. 25, S. 732 n. 26, Stephan V.: MGH Epist. VII, S. 358f. n. 2, S. 363f. n. 4, S. 364f. n. 5, Formosus: MGH Epist. VII, S. 366f. n. 1, S. 368–370 n. 3, S. 370 n. 4. Zum in der Sammlung enthaltenen Privileg Stephans V. für Hermann von Köln vgl. unten S. 26
- 63 Vgl. SILVA-TAROUCÁ: Lettere dei Papi, S. 27–30. Diese Sammlung unterscheidet sich von den zuvor genannten dadurch, dass sie etwa im gleichen Umfang Briefe und Privilegien enthält. Siehe dazu oben S. 7 und S. 10. Die enthaltenen Briefe Leos III. sind ediert in HAMPE (Hrsg.): MGH Epist. V, S. 58f. n. 3, S. 59f. n. 4 und S. 60–63 n. 5. Zu den Privilegien vgl. HAUTHALER (Hrsg.): Salzburger Urkundenbuch, S. 2–4, 19f., 27–29 und BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 512. Eine Besonderheit der Handschrift ist auch ihre Form einer Pergamentrolle, vgl. zu den Formen von päpstlichen Schriften und im päpstlichen Archiv aufbewahrten Schriftstücken unten Kap. 4.4.

Sammlungen ist die Frage nach der Herkunft der Briefe nicht mehr ganz so leicht zu beantworten.

Die in der Handschrift Vallicelliana D 38 enthaltene Kompilation wurde wohl in der Kirchenprovinz Reims angelegt, möglicherweise von Rothad von Soissons oder dessen Anhängern, evtl. auch von Hinkmar von Laon.⁶⁴ Die Sammlung in der Handschrift Laon 407 dürfte auf Hinkmar von Reims zurückgehen.⁶⁵ Die Frage nach der Autorschaft ist hier nicht zuletzt deshalb so schwer zu beantworten, weil die enthaltenen Briefe an unterschiedliche Empfänger gerichtet sind. Wie konnten die Kompilatoren über die Schreiben, die nicht an sie selbst gerichtet waren, verfügen? Welche Motive waren dabei leitend?

Bevor mögliche Antworten auf diese Fragen gesucht werden, sollen noch zwei weitere Gruppen von Briefsammlungen vorgestellt werden. Auch im Ostfrankenreich wurden in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts Papstbriefe gesammelt, zwar nicht in einem solchen Umfang wie im Westfrankenreich, aber dafür wohl recht gezielt. So wurde etwa die sogenannte Freisinger Sammlung, die zwei Briefe Nikolaus' I. enthält, auf den Synoden von Worms 868 und Tribur 895 für die Redaktion der Konzilsakten benutzt.⁶⁶ Ähnliche Zusammenstellungen sind in den Handschriften der sogenannten Mainzer Paenitentialensammlung⁶⁷ überliefert. Auch diese Sammlungen basieren auf Material aus der Überlieferung des ausgesandten Schriftstücks.⁶⁸ Das Ziel der Sammlungen dürfte über einen Umweg in ihrer späteren Nutzung durchscheinen. So stellten die ostfränkischen Kompilationen des späten 9. Jahrhunderts die Basis für mehrere Kanonensammlungen dar.⁶⁹ Doch auch die Sammlungen selbst müssen als Rechtssammlungen verstanden werden, die gar nicht explizit für ein Konzil oder einen Rechtsstreit entstanden sein dürften, son-

64 Vgl. die in Anm. 59 genannte Literatur.

65 Vgl. die Literatur in Anm. 60.

66 Vgl. HARTMANN: Kirche und Kirchenrecht, S. 293 und JASPER: Beginning, S. 118. Die Sammlung ist enthalten in den Handschriften München, Bayer. StBibl. Clm 6245 und Clm 6241, Wien, Österreich. Nat. Bibl. 2198 und Bamberg, StBibl. Can. 9. Die beiden Papstbriefe sind ediert in Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 656-658 n. 138 und S. 671-677 n. 156.

67 Vgl. HARTMANN: Kirche und Kirchenrecht, S. 169 und DERS.: Konzil von Worms, S. 54. Diese Sammlung ist in den Handschriften München Clm 3851 und Köln 118 enthalten; eine wohl verwandte Sammlung bietet die Handschrift Salzburg Bibl. der Erzabtei St. Peter a.IX.32. Enthalten sind die in Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 670f. n. 155 und S. 671-677 n. 156 edierten Briefe Nikolaus' I.

68 Hier kann aber kaum noch von Empfängerüberlieferung gesprochen werden. Die Briefe sind keineswegs beim Empfänger oder in dessen unmittelbarem Umfeld überliefert, der Kompilator gelangte lediglich direkt oder indirekt über den Empfänger an das Schreiben, möglicherweise spielte der Empfänger teils auch eine Rolle bei der Kompilation, dies kann aber aufgrund der dünnen Überlieferung im Einzelnen nicht eindeutig geklärt werden. Vgl. zum Entstehungszusammenhang dieser Sammlungen allgemein HARTMANN: Kirche und Kirchenrecht, S. 162-177 und 287-294.

69 Auf der Freisinger Sammlung basierten etwa die Collectio XII partium sowie die Schlussredaktion des Dekrets Burchards von Worms, vgl. MÜLLER: Coll. Duodecim Partium, S. 285-297.

dern vielmehr das allgemeine Interesse an Rechtsfragen im Ostfrankenreich nicht zuletzt vor einem praktischen Hintergrund widerspiegeln.⁷⁰

Zwei weitere Zusammenstellungen, die wohl im Westfrankenreich im vierten Viertel des 9. Jahrhunderts entstanden sind, werden gemeinhin als allgemeine Briefsammlungen angesehen. Die Handschriften Paris BnF lat. 1458 fol. 162r–200v und Paris BnF lat. 1557⁷¹ bieten die weitaus größte Zahl an Papstbriefen des 9. Jahrhunderts, wobei sie in erster Linie Briefe der Päpste Nikolaus I. und Hadrian II. enthalten.⁷² Auch diese Sammlungen, die Briefe an Empfänger im gesamten Frankenreich und zu unterschiedlichen Themen überliefern, müssen wohl vor dem Hintergrund eines rechtlichen Interesses gesehen werden. So entstand der Codex Paris BnF lat. 1557 entgegen früheren Annahmen⁷³ zwischen 872 und 882 in Laon und bildete zusammen mit der Pseudo-Isidor-Handschrift Paris BnF lat. 9629 ursprünglich einen Codex⁷⁴; die Verbindung mit der bedeutendsten Rechtssammlung des 9. Jahrhunderts verweist deutlich auf das kanonistische Interesse des Sammlers⁷⁵. Neuerdings wird angenommen, dass Paris BnF lat. 1557 in zwei Schritten entstand und gemeinsam mit Paris BnF lat. 9629 auf Vorlagen aus Corbie zurückgeht.⁷⁶ Die Handschrift Reims 672, die ebenfalls ein Textzeuge der pseudoisidorischen Dekretalen ist, stammt zwar aus dem 12. Jahrhundert, dürfte aber auf eine alte Reimser Vorlage zurückgehen und deutet wiederum auf das Bedürfnis nach Rechtstexten in der Reimser Erzdiözese.⁷⁷ Die Handschrift Paris BnF lat. 1458 stammt in dem hier

70 Vgl. HARTMANN: Kirche und Kirchenrecht, S. 168–170 und 287f.

71 Vgl. JASPER: Beginning, S. 113f., 125f., MORDEK: Bibliotheca capitularium, S. 412–414 und PERELS: Briefe I, S. 566–572.

72 Siehe die Listen in ebd., S. 567f. und 570f. sowie in Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 692. Der Inhalt von Paris BnF lat. 1557 wurde zuletzt referiert von HARDER: Pseudoisidor, S. 187 Anm. 30.

73 Vgl. PERELS: Briefe I, S. 566–569. Zur älteren Forschung siehe auch HARDER: Pseudoisidor, S. 187–190.

74 Vgl. CONTRENI: Codices Pseudo-Isidoriani, bes. S. 4–9 und JASPER: Beginning, S. 113; siehe zuletzt ausführlich HARDER: Pseudoisidor, S. 189f.

75 Dieser dürfte wohl im Kreis der Anhänger Hinkmars von Laon, möglicherweise sogar bei Hinkmar selbst zu suchen sein, vgl. JASPER: Beginning, S. 125f. Eine „Benutzung“ der Sammlung zeigt sich in der späteren Verstümmelung durch Hinkmars Gegner, vgl. ebd.; diese betrifft den Brief von Hadrian II.: MGH Epist. VI 738–740 n. 34.

76 Vgl. knapp BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, S. XIII f. sowie ausführlicher HARDER: Pseudoisidor, S. 189f. Dies würde auch die Überlieferung des Privilegs Nikolaus’ I. für Corbie innerhalb der Briefsammlung erklären, siehe hierzu bereits oben S. 12 mit Anm. 30.

77 Vgl. zur Handschrift bereits Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 693 (Liste der enthaltenen Briefe Hadrians II.), MORDEK: Bibliotheca capitularium, S. 625–628, JASPER: Beginning, S. 126 und zuletzt HARDER: Pseudoisidor, S. 190f. Sie enthält neben den Briefen Hadrians II. drei Briefe Johannes’ VIII. (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 164, 166, 178) und einen auf den Namen Gregors IV. gefälschten Brief, vgl. zu diesem ausführlich SCHERER: Gregor, S. 184–195 sowie HARDER: Pseudoisidor, S. 181–212.

interessierenden Teil aus Beauvais.⁷⁸ Noch aus dem Entstehungszusammenhang der Sammlung heraus dürfte die Verbindung mit der in derselben Handschrift enthaltenen Kanonessammlung des frühen 9. Jahrhunderts herrühren.⁷⁹ Auch hier handelt es sich also wieder um eine zumindest im Zusammenhang mit Rechtssammlungen entstandene Kompilation. Die beiden Sammlungen in den Pariser Handschriften 1557 und 1458 fol. 162^r–200^v haben zudem möglicherweise eine gemeinsame Quelle.⁸⁰

Festzuhalten bleibt demnach, dass bei nahezu allen genannten Handschriften, die Papstbriefe enthalten und auf eine Entstehung ins 9. Jahrhundert verweisen, ein rechtlicher Hintergrund zu sehen ist. Deuten die Handschriften Vallicelliana D 38 (sowie die oben genannten, mit ihr verwandten Handschriften) und Laon 407 auf konkrete Rechtsstreitigkeiten hin und die Codices Wien HHStArch. Rotulus AUR sowie Trier 1081 auf die rechtliche Absicherung einer Institution, so spiegeln bereits die ostfränkischen Sammlungen (Mainzer Paenitentialensammlung und Freisinger Sammlung), noch vielmehr aber die westfränkischen Kompilationen in den Handschriften Paris BnF lat. 1458, Paris BnF lat. 1557 und Reims 672 ein allgemeines kanonistisches Interesse wider. Rein formal betrachtet sind die Unterschiede zu den späteren Kanonessammlungen des 11. und 12. Jahrhunderts⁸¹ zwar groß – komplette Briefe und keine Exzerpte, keine Systematisierung, Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum der Überlieferung –, die Überschneidungen bei der Motivation der Sammler sind jedoch nicht zu leugnen. Zumindest Vorläufer der kanonistischen Sammlungen der Reformzeit, teilweise sogar Vorlagen oder wenigstens Orientierungsmaßstäbe für die späteren Kanonisten dürften die Sammlungen des 9. Jahrhunderts gewesen sein.⁸²

Einen Sonderfall unter den Sammlungen päpstlicher Briefe des 9. Jahrhunderts stellt das im Codex Wolfenbüttel Helmst. 254 enthaltene Kompendium von zehn Briefen Leos III. dar. Es handelt sich nicht um den Vorläufer einer Kanonessammlung und sie wurde nicht zur rechtlichen Absicherung einer Institution oder im Zusammenhang mit einer Rechtsstreitigkeit angelegt, sondern enthält nur Briefe des Papstes an Karl den Großen. Laut HACK stellt die Sammlung eine, wenn auch

78 Auch für diese Handschrift nahm PERELS: Briefe I, S. 569–572 noch eine auf römischem Material basierende Entstehung an. Vgl. aber die Untersuchungen von OMONT: Bibliothèques de Beauvais, S. 74 Anm. 1, die auf eine Zusammenstellung in Beauvais verweisen, welche auch JASPER: Beginning, S. 114 als überzeugend ansieht.

79 Vgl. OMONT: Bibliothèques de Beauvais, S. 74 und JASPER: Beginning, S. 114 Anm. 114.

80 Siehe hierzu unten S. 203.

81 Siehe unten Kap. 2.4.3.

82 Denkbar ist zum Beispiel, dass Ivo von Chartres in seiner Zeit als Abt von Saint-Quentin in Beauvais, wo er bereits als Kanonist tätig gewesen sein dürfte (vgl. ROLKER: Ivo of Chartres, S. 7f.), in Kontakt mit der in der Handschrift Paris BnF lat. 1458 fol. 162^r–200^v enthaltenen Sammlung kam. Vgl. zu den Sammlungen, die mit Ivo in Zusammenhang gebracht werden, unten S. 68.

fragmentarische, Fortsetzung des sogenannten Codex Carolinus dar.⁸³ Eine ähnliche Sammlung ist für das 9. Jahrhundert kein zweites Mal erhalten⁸⁴; die Überlieferung der Briefe erfolgte aber wiederum über die ausgesandten Exemplare im Umfeld des Empfängers.

Wie ging die Zusammenstellung von Sammlungen, die Briefe an unterschiedliche Adressaten enthalten, rein praktisch vonstatten? Wie gelangte der Sammler an sein Material? In den Sammlungen selbst erfährt man darüber so gut wie nichts. Sehr selten wird einmal in einem Lemma auf eine Synode verwiesen, während der ein Brief ankam und möglicherweise auch vorgelesen wurde⁸⁵, oder ein Bote wird erwähnt, der ein oder mehrere Schreiben transportierte⁸⁶. Mehr über den Transport von päpstlichen Briefen zum Empfänger erfährt man nur, wenn man andere Quellen hinzuzieht, etwa die wenigen erhaltenen Antwortbriefe oder erzählende Quellen. Hier wird neben der Nennung des Boten teils auch die Ankunftssituation geschildert.⁸⁷ Mit Synoden und Boten sind zwei Möglichkeiten genannt, wie ein Sammler an Briefe gelangen konnte, die nicht an ihn persönlich adressiert waren.

Boten bzw. Legaten⁸⁸ wurden von den Päpsten häufig mit der Übermittlung mehrerer Schreiben beauftragt, die sie verschiedenen Empfängern zukommen lassen sollten. Nähere Informationen zu den Boten überlieferter Papstbriefe findet man nur in den Pontifikaten Nikolaus' I., Hadrians II. und Johannes' VIII.⁸⁹ Einige Übermittler von Briefen kommen sogar selbst als Sammler in Frage. Bischof Odo von Beauvais überbrachte 863 mehrere päpstliche Briefe (und auch Privilegien) Niko-

83 Vgl. HACK: Codex Carolinus, S. 94-96. Zu den Motiven und Hintergründen der Kompilation des Codex Carolinus – und somit auch seiner Fortsetzung – vgl. ebd., S. 62–69.

84 Man könnte höchstens eine Parallele zur Sammlung Ados von Vienne sehen, die ja ebenfalls fast nur Papstbriefe an Ado bietet; allerdings soll die Sammlung ursprünglich reichhaltiger gewesen sein, siehe oben S. 15.

85 Vgl. etwa Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 267 Anm. a sowie dazu auch HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 13 sowie BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 517, Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 270 Anm. b, S. 271 Anm. b (zu n. 5), S. 272 Anm. b, S. 275 Anm. c (zu n. 10), S. 295 Anm. a (zu n. 29)

86 Vgl. die in HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 243 (siehe auch Anm. 129) edierte Bemerkung in der Handschrift Laon 407, wo auf die Boten Actard von Nantes und einen gewissen Sulpicius verwiesen wird.

87 Vgl. etwa den Brief Hinkmars von Reims an Nikolaus I. (Hinkmar von Reims: MGH Epist. VIII, 1, S. 146 n. 169), wo der Erzbischof dem Papst versichert, er habe den Brief an die Bischöfe des Westfrankenreichs (gemeint ist Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 355–362 n. 57 = BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 628) vom Boten Odo von Beauvais in Empfang genommen und an die Bischöfe weitergeleitet. Siehe auch die Hinweise auf die Ankunft päpstlicher Briefe in Annales Bertiniani, S. 143 u. a. oder KURZE (Hrsg.): Annales Fuldenses, S. 66 u. a.

88 Eine begriffliche Unterscheidung ist für das 9. Jahrhundert nicht möglich, da die Termini (lateinisch etwa *missi* und *legati*) von den Päpsten offenbar synonym gebraucht wurden. Zu den Personen, welche im Auftrag der Päpste Schriften transportierten siehe auch ausführlich unten Kap. 4.3.

89 Siehe hierzu auch unten Kap. 4.3.

laus’ I.⁹⁰ Fünf dieser Stücke sind in der Handschrift Paris BnF lat. 1458 fol. 162r–200v überliefert, als deren Entstehungsort Beauvais, also der Bischofssitz Odos, wahrscheinlich ist.⁹¹ Mit der Botentätigkeit Odos könnte nun erklärt werden, wie Briefe Nikolaus’ I. an Hinkmar von Reims, an Rothad von Soissons, an die Söhne Karls des Kahlen, vor allem aber an Hilduin von Cambrai und Lothar II., zu denen im Gegensatz zu den zuvor genannten Personen keine Verbindungen Odos bzw. einem anderen möglichen Sammler aus der Diözese Beauvais zu sehen sind, in die Sammlung aus Beauvais gelangten.⁹² Rothad von Soissons ist zwar nicht direkt als Bote päpstlicher Briefe bekannt, aber er reiste zusammen mit dem päpstlichen Legaten Arsenius von Orte 865 aus Rom ins Westfrankenreich.⁹³ Wenn er dabei Zugang zu den von Arsenius transportierten Papstbriefen erhalten haben könnte, würde das die Tatsache erklären, dass die Briefe dieser Legation, die mit der Rothad-Angelegenheit in Verbindung stehen, sämtlich nur noch in den Sammlungen erhalten sind, deren Entstehung dem Umfeld Rothads zugerechnet wird.⁹⁴ Zwei Briefe des Papstes Hadrian II. erhielt der Bischof Hinkmar von Laon von seinem eigenen nach Rom gesandten Boten Celsanus, die er selbst an die Empfänger Karl den Kahlen und Hinkmar von Reims weiterleitete, wie aus mehreren Erwähnungen in mit der Synode von Douzy 871 im Zusammenhang stehenden Schriftstücken hervorgeht.⁹⁵ Beide Papstschriften sind in der Handschrift Paris BnF lat. 1557, deren Entstehungsort Laon gewesen sein dürfte⁹⁶, enthalten; dass Hinkmar von Laon sie vor der Übergabe an die Empfänger kopieren ließ, liegt hier nahe. Es gibt mehrfach Belege dafür, dass Boten, die Briefe an mehrere Empfänger transportierten, diese auch anderen Personen zugänglich machten. So berichtet Hinkmar von Reims Nikolaus I. in einem Brief, dass er das von Odo von Beauvais übermittelte Schreiben des Papstes an die lotharingischen Bischöfe⁹⁷ (erneut⁹⁸) gelesen habe und erwähnt

90 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 635.

91 Dies sind die Briefe an Hinkmar von Reims (ebd., Nr. 629), Rothad von Soissons (ebd., Nr. 630), die Söhne Karls des Kahlen (ebd., Nr. 631), den Kleriker Hilduin von Cambrai (ebd., Nr. 632) und Lothar II. (ebd., Nr. 634). Möglicherweise wurde auch das in dieser Handschrift enthaltene Schreiben an den Abt Hucbert von Saint-Maurice d’Agaune von Odo übermittelt. Siehe zur Sammlung oben Anm. 78.

92 Vgl. zu den Briefen die Nachweise in der vorherigen Anmerkung; zu Odo allgemein vgl. BOSHOF: Odo von Beauvais.

93 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 759.

94 Vgl. zu diesen Sammlungen oben Anm. 59. Es geht um die Briefe Nikolaus’ I. von Anfang 865, vgl. ebd., Nr. 753, 754, 755, 756.

95 Vgl. HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 417f., 495f. Es handelt sich um die in Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 715–717 n. 14 und n. 15 edierten Briefe.

96 Siehe hierzu oben Anm. 74.

97 Gemeint ist BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 633.

98 Je nachdem, wie man das *relegi* in Hinkmar von Reims: MGH Epist. VIII,1, S. 144 interpretiert, könnte dies sogar auf eine Archivierung des Briefs durch Hinkmars hindeuten, wenn er denn sa-

anschließend auch die Papstbriefe an Lothar II.⁹⁹ und an den Kleriker Hilduin¹⁰⁰, deren Inhalt er ebenfalls zu kennen scheint. Tatsächlich sind diese drei Briefe entgegen der Herkunft der Adressaten nur in westfränkischen Sammlungen überliefert, die zudem in der Kirchenprovinz Reims entstanden sein dürften.¹⁰¹ Dass Hinkmar von Reims dem Papst darüber berichtet, an andere Empfänger gerichtete Briefe eingesehen (und möglicherweise auch aufbewahrt) zu haben, lässt darauf schließen, dass dies kein ungewöhnliches Verfahren war. Daher kann man davon ausgehen, dass auch in die Briefe anderer Boten, von denen wir zwar die Ankunftssituation in den Quellen geschildert bekommen, nicht aber ob sie ihre Fracht offenlegten, die anwesenden Personen Einsicht erlangen konnten.¹⁰² Die weitere Verbreitung der Briefe über den eigentlichen Adressaten hinaus war den Päpsten sicher bewusst, teils wurde sie auch explizit gewünscht. So beauftragte Nikolaus I. König Karl den Kahlen in einem Brief mit der Weiterleitung von zwei Schreiben an Lothar II. und dessen Episkopat¹⁰³, bevor er in einem zu diesem Brief gehörenden Nachtrag Karl zunächst ersuchte den Inhalt des Briefes an Lothar geheimzuhalten und ihn nur bei weiterem Ungehorsam des Königs *ad omnium notitiam* zu verbreiten.¹⁰⁴

Zahlreiche der in Briefsammlungen erhaltenen Papstbriefe des 9. Jahrhunderts weisen Verbindungen zu Synoden auf. In der von Karl dem Kahlen ausgestellten Synodalurkunde von Verberie von Ende Oktober 863 wird berichtet, dass während der Synode fünf Briefe Nikolaus' I. vorgelesen wurden.¹⁰⁵ Von diesen sind vier in den bereits mehrfach genannten westfränkischen Briefsammlungen der Handschriften Paris BnF lat. 1458 fol. 162^r–200^v und Paris BnF lat. 1557 erhalten.¹⁰⁶

gen wollte, er habe das Schreiben vor Abfassung seines eigenen Briefs an den Papst noch einmal gelesen.

99 BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 634.

100 Ebd., Nr. 632.

101 Es handelt sich wiederum um die in den Handschriften Paris BnF lat. 1458 fol. 162^r–200^v und Paris BnF lat. 1557 enthaltenen Sammlungen. Vgl. oben Anm. 78 und 74.

102 Vgl. etwa BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 600 zu den Legaten Radoald von Porto und Johannes von Cervia, die zahlreiche Briefe Nikolaus' I. zu übermitteln hatten, verschiedene Empfänger aufsuchten und längere Zeit im Frankenreich weilten, ebd., Nr. 653 zum Boten Liudo, der am 30. November 863 in Auxerre mehrere Briefe Nikolaus' I. ablieferte. Vgl. auch die Erwähnungen von verschiedenen Boten, die Briefe Nikolaus' I. und Hadrians II. beförderten, in *Annales Bertiniani*, S. 135, 143f., 167f., 175–177 sowie des Boten Egilo von Sens im Brief Hinkmars von Reims (Hinkmar von Reims: MGH Epist. VIII,1, S. 205f. n. 198), wo der Erzbischof berichtet bei der Übergabe der Briefe durch Egilo seien auch Rothad von Soissons und Hinkmar von Laon – beide mögliche Briefsammler – zugegen gewesen.

103 BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 840 und 842.

104 Vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 332 n. 48, dazu auch BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 843.

105 Vgl. HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 166.

106 Die Briefe an Karl den Kahlen (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 654), an den westfränkischen Episkopat (ebd., Nr. 655), an die Mönche von Saint-Calais (ebd., Nr. 658) und an Rotbert von Le Mans (ebd., Nr. 659) stehen in der Handschrift Paris BnF lat. 1458 fol. 162^r–200^v, der erst- und letztgenannte zudem in Paris BnF lat. 1557.

Dass die Sammler über die Synode an diese gelangten liegt nahe: Odo von Beauvais, der möglicherweise mit Paris BnF lat. 1458 fol. 162^r–200^v im Zusammenhang steht, ist als Teilnehmer der Synode nachgewiesen.¹⁰⁷ Bereits drei Jahre zuvor könnte eine vielbesuchte Synode¹⁰⁸ dazu beigetragen haben, dass zwei Briefe Nikolaus’ I. Briefsammlern zugänglich wurden. Im Kapitular Karls des Kahlen von Savonnières (862) ist erwähnt, dass während der Synode von Tusey (860) Boso ankam und Briefe des Papstes an Karl und die Bischöfe in dessen Reich brachte.¹⁰⁹ Auch diese Briefe sind in den beiden westfränkischen Briefsammlungen überliefert; es sind die frühesten Schreiben Nikolaus’ I. darin.¹¹⁰ Vier Briefe Nikolaus’ I. weisen den Zusatz *pro synodo* auf, ein weiterer Brief ist adressiert an die Erzbischöfe und Bischöfe, die an der Synode *quod Mettis celebratur* teilnahmen.¹¹¹ Diese Briefe dürften aber nicht über die Synode zu den Sammlern gelangt sein, da in Metz im Juni 863 keine westfränkischen Teilnehmer anwesend waren.¹¹² Es kann dagegen an eine Verbreitung durch die päpstlichen Legaten Radoald von Porto und Johannes von Cervia gedacht werden, die vor ihrem Aufenthalt in Lotharingen Karl den Kahlen aufgesucht hatten.¹¹³ Einige, wenn nicht alle Briefe dieser Legation, schickte Nikolaus I. zudem einige Monate später durch den Boten Odo von Beauvais an die westfränkischen Bischöfe zur Kenntnisnahme, so dass eine Überlieferung auch auf diesem Weg möglich erscheint.¹¹⁴ In der wohl in Beauvais entstandenen Sammlung Paris BnF lat. 1458 fol. 162^r–200^v findet sich ein Brief an Rudolf von Bourges, der ausweislich des vorausgehenden Lemmas auf der Synode von Soissons (wohl 866) vorgelesen wurde; auf diesem Wege könnte der Sammler an den Brief gekommen sein.¹¹⁵ Die Sammlung der Handschrift Reims 672 tradiert nicht nur die beiden bereits oben genannten Briefe Hadrians II., die Hinkmar

107 Vgl. HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 168.

108 Vgl. ebd., S. 12–42 zur Synode von Tusey 860 und deren Teilnehmerkreis.

109 Vgl. ebd., S. 13. Es geht um die Briefe BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 517 und 518.

110 Der Brief an den Episkopat (ebd., Nr. 517) steht in beiden Sammlungen (Paris BnF lat. 1458 fol. 162^r–200^v und Paris BnF lat. 1557), der Brief an Karl den Kahlen (ebd., Nr. 518) nur in Paris BnF lat. 1458 fol. 162^r–200^v. In Paris BnF lat. 1458 fol. 162^r–200^v findet sich vor dem Brief an den westfränkischen Episkopat eines der seltenen Lemmata (fol. 186^f), in dem ebenfalls auf die Ankunft der Briefe während der Synode von Tusey verwiesen wird, vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 267 Anm. a.

111 Siehe zu den Nachweisen bereits oben Anm. 85 sowie ebd., S. 268 n. 3.

112 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 642 und HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 134.

113 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 636. Den Legaten waren mindestens zwei Briefe geraubt worden, die der Papst noch einmal ausfertigte, vgl. ebd., Nr. 602.

114 Vgl. den diesbezüglichen Hinweis in Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 361: *Porro quid de Hlotharii uxoris censuerimus [...] in epistolarum nostrarum, quas per [...] Radoaldum et Iohannem in Galliam misimus, poteritis exemplaribus reperire. Quae videlicet exemplaria [...] per fratrem et coepiscopum nostrum Odonem vestrae sanctitati transmisimus*. Nicht eindeutig zu klären ist, welche Briefe dies betrifft. Vgl. ebd., S. 361 Anm. 3 und BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 628.

115 Vgl. ebd., Nr. 710 und Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 295 n. 29 Anm. a.

von Laon Karl dem Kahlen und Hinkmar von Reims auf der Synode von Quierzy (868) *coram suo archiepiscopi* [d. h. Hinkmar von Reims] *et aliis archiepiscopis et episcopis et pluribus fidelibus nostris* übergab, wie der König in seiner auf der Synode von Douzy (871) eingereichten Anklageschrift gegen den Bischof von Laon berichtete.¹¹⁶ Dort sind auch drei Briefe Johannes' VIII. enthalten, die dem Bericht der Annales Bertiniani gemäß sämtlich auf der Synode von Ponthion vorgelesen wurden und so in die Reimser Sammlung gelangt sein dürften.¹¹⁷

Angesichts dieser Beispiele werden die Charakteristika eines typischen Briefsammlers im 9. Jahrhundert deutlich. Die Person musste über die technischen Möglichkeiten verfügen, in ihrem Umfeld musste ein gewisser Grad an Schriftlichkeit, vielleicht ein kleines Skriptorium oder eine Art Kanzlei existieren, die Person musste gut vernetzt sein, häufig auf Synoden oder anderen Versammlungen präsent sein und ein hohes Ansehen genießen, so dass Boten ihr Einblick in ihre Briefe gewährten oder ihr die Briefe gleich zur weiteren Übermittlung überließen. Die Person musste wohl auch das Vertrauen des Herrschers genießen, was nicht zuletzt die Präsenz von an den Herrscher oder sein Umfeld gerichteten Papstbriefen in den Briefsammlungen nahelegt. Schließlich musste die Person auch selbst zum Papst Kontakte haben, mit ihm Korrespondenzen austauschen, so dass ein Bote gerade an sie häufig herantrat. Es verwundert daher kaum, dass mehrere von den oben genannten Sammlungen mit der Erzdiözese Reims in Verbindung gebracht werden. Hier steht Hinkmar von Reims selbst als Sammler fest¹¹⁸, aber auch seine Suffraganbischöfe wie Odo von Beauvais¹¹⁹ können mit Sammlungen in Zusammenhang gebracht werden; unter diesen finden sich möglicherweise auch einige Gegner Hinkmars von Reims, etwa sein Neffe Hinkmar von Laon¹²⁰ oder der Bischof Rothad

116 Vgl. HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 417. Zur Synode von Quierzy siehe ebd., S. 319–323.

117 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 164, 166, 178 sowie Annales Bertiniani, S. 201–206. Zwar sind zwei weitere Briefe wohl auch in Ponthion vorgelesen und nicht in der Handschrift Reims 672 enthalten, aus den Anmerkungen des ersten Editors SIRMOND geht aber hervor, dass dieser für seinen Druck heute nicht mehr erhaltene Handschriften benutzte, die ebenfalls aus Reims stammten. Siehe hierzu auch unten Anm. 122.

118 Die Sammlung der Handschrift Laon 407 geht definitiv auf Hinkmar zurück. Der Pseudoisidor-Codex Reims 672 geht wohl auf eine ältere Reimser Sammlung, die möglicherweise mit Paris BnF lat. 1557 bzw. deren Vorlage verwandt ist, zurück und könnte, was die darin enthaltenen Papstbriefe angeht ebenfalls auf Hinkmar als Sammler verweisen. Vgl. zu den Handschriften oben Anm. 60, Anm. 74, Anm. 77.

119 Zwar gibt es keine direkten Verbindungen von Odo mit erhaltenen Briefsammlungen. Aber Beauvais steht als wichtiges Zentrum der Handschriftenproduktion, was Papstbriefe betrifft, fest. Dort stammen die Handschriften Paris BnF lat. 1458 fol. 162^r–200^v (siehe oben Anm. 78 und Vaticana lat. 3827 (siehe unten Anm. 166) her. Zudem wissen wir von einer heutigen verschollenen bedeutenden Kapitularienhandschrift aus Beauvais, die die Urkunde Johannes' VIII. mit der Verleihung des Vikariats an Ansegis von Sens enthielt, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 157.

120 Zur wohl in Laon hergestellten Sammlung in Paris BnF lat. 1557, die sicher von Hinkmar benutzt, eventuell auch von ihm glossiert wurde, siehe oben Anm. 74. Dass in Laon noch mehr Papstbriefe

von Soissons¹²¹. In Reims dürfte es zudem einst noch mehr Handschriften gegeben haben, die Papstbriefe des 9. Jahrhunderts enthielten, da in alten Drucken bisweilen auf heute nicht mehr erhaltene Codices aus Reims als Druckvorlage verwiesen wird.¹²² Zwar wurde die Sammlung in der Handschrift Trier Stadtbibl. 1081 erst im 12. Jahrhundert angelegt, aber man wird doch eine Vorläufersammlung, die bereits aufs 9. Jahrhundert zurückgeht, vermuten dürfen. Mehrfach gerieten Kölner Erzbischöfe in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts in Konflikte, korrespondierten darüber mit dem Papst, hatten auch Verbindungen zum Herrscher.¹²³

Ein genauerer Blick auf den Inhalt der Sammlungen – bemerkenswert ist, dass alle der bisher genannten Kompilationen aus dem Frankenreich nördlich der Alpen stammen – vermag den Begriff der „Briefsammlungen“ zu problematisieren. Die meisten Sammlungen enthalten nämlich in keiner Weise ausschließlich Briefe. Sehr häufig ist die Verbindung mit Synodalakten¹²⁴: Zusammen mit Papstbriefen¹²⁵ überliefert sind die Akten der Synoden von Aachen 862, Rom 864/865, Soissons 866, Troyes 867, Worms 868, Ponthion 876.¹²⁶ Auch die Überlieferung von Papstbriefen zusammen mit päpstlichen Privilegien – sofern diese eindeutig zu unterscheiden sind¹²⁷ – ist nicht selten zu finden: Die Kölner Sammlung der

vorhanden waren, geht aus den Zitaten in den Streitschriften Hinkmars von Laon hervor, vgl. Hinkmar von Laon: Pittaciolus, S. 58 und ders.: Rotula Prolixa, S. 364 zu den Vorlagen Hinkmars sowie ders.: Materialsammlungen, S. 39 zu einem Zitat aus BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 753.

121 Der genaue Entstehungsort der mit der Rothad-Angelegenheit zusammenhängenden Sammlungen in der Handschrift Vallicelliana D 38 und verwandten Handschriften (siehe dazu oben Anm. 59) ist unbekannt, er dürfte in der Erzdiözese Reims zu suchen sein. Dass Rothad selbst zu dieser Sammlung beitrug, könnte vor allem das Vorhandensein zweier Ansprachen Nikolaus' I., die der Papst in Rom gehalten hatte (vgl. ebd., Nr. 727 und 748) erklären, da nur Rothad von westfränkischer Seite dabei anwesend war (vgl. ebd., Nr. 712) und wir von einer Übermittlung durch den Papst nach Westfranken nichts wissen.

122 Vgl. etwa BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 159, 165 und 166 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 316f. n. 4, 317f. n. 5, 323–326 n. 8.

123 Dies betrifft die Erzbischöfe Gunther, Willibert und Hermann, aus deren Amtszeiten die in der Sammlung enthaltenen Papstschreiben stammen. Siehe oben Anm. 62.

124 Der Begriff wird hier im weiteren Sinne gebraucht, so dass alle Schriftstücke, die aus einer synodalen Versammlung hervorgegangen sind, darunter zusammengefasst werden. Dem entsprechen auch die neueren Konzilien-Editionen innerhalb der MGH, vgl. zuletzt HARTMANN/SCHRÖDER/SCHMITZ (Hrsg.): MGH Conc. V.

125 Die Handschrift Paris 5095 enthält zwar die Akten der Synoden von Tusey 860 (HARTMANN [Hrsg.]: MGH Conc. IV, S. 14, 18–22) und Compiègne 871 (ebd., S. 406–409), überliefert aber keinen Papstbrief unabhängig, sondern nur das Insert des Briefes Nikolaus' I. an den westfränkischen Episkopat (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 755) innerhalb der dort enthaltenen Rotula Prolixa Hinkmars von Laon (Hinkmar von Laon: Rotula Prolixa, S. 387–394).

126 Vgl. zur Edition und zu Überlieferungshinweisen HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 68–89, 175–187, 201–311 und Hartmann.2012, S. 36–57.

127 Mit dem in der Kölner Sammlung in Trier 1081 (siehe zu dieser Handschrift oben Anm. 62) enthaltenen Schreiben Johannes' VIII. verlieh dieser dem Erzbischof Willibert von Köln das Pallium, vgl. Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 315 n. 2 und BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 120; formal handelt es sich dabei recht eindeutig um einen Brief, inhaltlich ist es eher ein Privileg, das

Handschrift Trier 1081 enthält auch zwei Privilegien Stephans V. für Hermann von Köln¹²⁸, die Reimser Sammlung zur Frage der Ebo-Kleriker in Laon 407 enthält die Privilegien Benedikts III. und Nikolaus' I. für Hinkmar von Reims¹²⁹ und wie oben bereits erwähnt bietet der heute in Wien aufbewahrte Salzburger Rotulus etwa in gleichen Teilen päpstliche Privilegien wie päpstliche Briefe¹³⁰. Eine vom 10. bis zum 12. Jahrhundert entstandene Handschrift aus Arles enthält zwar aus dem 9. Jahrhundert nur einen Brief Nikolaus' I. an Rotland von Arles, beinhaltet aus anderen Jahrhunderten aber Briefe und Privilegien.¹³¹

Auch finden sich Papstbriefe in Chartularen oder ähnlichen Überlieferungsformen, die hauptsächlich urkundliche Quellen enthalten. So kann das Schreiben Marinus' I. an die Mönche von Saint-Gilles, das in dem im 12. Jahrhundert angelegten Chartular des Klosters inmitten von Urkunden steht, trotz seines formalen Charakters und des Überlieferungskontextes nicht als Privileg, sondern eher als Mitteilungsschreiben (zusätzlich zu einem Privileg, das der erwähnte Presbyter Amelius erhalten haben müsste) bezeichnet werden.¹³² Im nämlichen Überlieferungszeugen finden sich Briefe Papst Hadrians III. und Stephans V., die aber nicht an die Mönchsgemeinschaft gerichtet sind, sondern an den Erzbischof Sigebod von Narbonne, den Bischof Amelius von Uzès und den Bischof Girbert von Nîmes.¹³³ Hier zeigt sich, dass auch ein Chartular eine durchaus offene Textsammlung darstellen konnte, die verschiedene Texttypen, die sich inhaltlich mit dem zugehörigen Kloster befassten, vereinen konnte. Der Brief Eugens II. an Erzbischof Bernhard von Vienne wird in der neueren Forschung als Fälschung betrachtet.¹³⁴ Wurde er möglicherweise in das Chartular des Klosters St-Barnard in Vienne eingetragen, um ihm durch die urkundliche Umgebung Authentizität zu verleihen? Eine ähnliche Mischform wie der Salzburger Rotulus, jedoch nicht mittelalterlich, stellt der sogenannte

auch leichte Anklänge an den Liber Diurnus aufweist, vgl. SANTIFALLER: Verwendung des Liber Diurnus, S. 95.

128 Vgl. zum Palliumsprivileg SCHIEFFER: GP VII, S. 36 n. 72, zu der Bestätigung einer Urkunde Leos III. für Köln durch Stephan V. vgl. Stephan V.: MGH Epist. VII, S. 363f. n. 4. Obwohl es sich formal und inhaltlich um ein Privileg handelt, ist die Urkunde Stephans in den MGH Epistolae ediert worden, das im selben Überlieferungskontext stehende Palliumsprivileg aber nicht.

129 Auch diese Privilegien sind entsprechend ihrer Überlieferung in den MGH Epistolae ediert, vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 365–368 n. 59 und 59a und BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 376 sowie DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 626.

130 Vgl. oben Anm. 63.

131 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 702, PERELS: Briefe I, S. 574f.

132 Siehe JAFFÉ: Regesta, Nr. 3391 = DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7080. Vgl. die Edition bei GOIFFON (Hrsg.): Bullaire de l'abbaye de Saint-Gilles, S. 17. Zum Überlieferungszeugen siehe zuletzt den Kommentar in BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 422.

133 Siehe JAFFÉ: Regesta, Nr. 3397, 3459 und 3460 = DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7102, 7242 und 7244; GOIFFON (Hrsg.): Bullaire de l'abbaye de Saint-Gilles, S. 4f., 18 und 19.

134 Vgl. SCHILLING: Gall. Pont. III, S. 98f. n. †83b

Codex Trevisaneus dar, der fünf auf die Päpste des 9. Jahrhunderts zurückgehende Schriftstücke enthält, davon zwei Briefe.¹³⁵ Unklar ist, ob die Handschrift des 16. Jahrhunderts auf einer mittelalterlichen Sammlung beruht oder erst im 16. Jahrhundert zusammengestellt wurde.¹³⁶

Insertüberlieferung

Einige Papstbriefe des 9. Jahrhunderts sind zwar nicht mehr selbstständig in einer Brief- oder anderweitigen Sammlung überliefert, sind aber – zumindest in Teilen – erhalten geblieben, da sie in ein anderes Schriftstück eingefügt wurden. Man spricht in diesem Fall von Insertüberlieferung, wobei diese auch Briefe betrifft, die kopia überliefert sind und zusätzlich als Inserte in andere Schriften eingefügt wurden.¹³⁷ Auch hier dominiert die Empfängerüberlieferung im oben genannten Sinne, so dass für das Insert letztlich der ausgesandte Brief die Vorlage darstellte.¹³⁸

Häufig finden sich Inserte in anderen Briefen. Vorsicht ist jedoch bei Schlussfolgerungen hinsichtlich der Überlieferung angebracht, da Inserte in andere Briefe teils den unmittelbaren Antwortbrief betreffen, so dass über eine dauerhafte Aufbewahrung des ausgesandten Exemplars beim Empfänger oder in dessen Umfeld wenig ausgesagt ist.¹³⁹ Andererseits ist an den Inserten wie an den Briefsamm-

135 Der Codex enthält das Privileg Leos III. für Fortunatus von Grado (JAFFÉ: Regesta, Nr. 2512; DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 2, Nr. 4762), den Brief Sergius' II. an den Patriarchen von Aquileja (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 18), das Palliumsprivileg Leos IV. für Viktor von Grado (ebd., Nr. 253), das Palliumsprivileg Benedikts III. für Vitalis von Grado (ebd., Nr. 419) und den Brief Nikolaus' I. an Vitalis von Grado (DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 660). Zum Schreiben Venerius' von Grado an Gregor IV. (DÜMMLER [Hrsg.]: MGH Epist. V, S. 315f. n. 12) vgl. SCHERER: Gregor, S. 113–123.

136 Vgl. KRAHWINKLER: Placito di Risano, S. 256–260.

137 Die Insertüberlieferung wird hier seit weit gefasst, so dass auch kürzere Zitate bzw. eindeutig zu erkennende Paraphrasen als solche behandelt werden.

138 Knapp die Hälfte der inserierten Papstbriefe geht sicher auf das ausgesandte Exemplar zurück, ein weiteres Viertel möglicherweise. Zu den wohl auf einem in Rom aufbewahrten Exemplar basierenden Inserten siehe unten Kap. 2.2.2. Die Fälle, in denen päpstliche Briefe in Kanonensammlungen inseriert sind, werden unten gesondert behandelt, vgl. Kap. 2.4.

139 Dies betrifft die Briefe Hadrians II. an Hinkmar von Reims (Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 723f. n. 20) und an Ludwig den Deutschen (ebd., S. 730–732 n. 25), von denen Passagen jeweils in den unmittelbaren Antwortbrief aufgenommen wurden, vgl. die Editionen der Briefe in Hinkmar von Reims: Epist. S. 185 und DÜMMLER (Hrsg.): MGH Epist. VI, S. 252 n. 9. Anders ist die Lage bei einem weiteren Brief Hadrians II. an Hinkmar (Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 734 n. 29) und einem anderweitig nicht erhaltenen Schreiben Leos IV. ebenfalls an den Reimser Erzbischof (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 284 – siehe auch unten S. 39), wo der Empfänger erst Monate bzw. Jahre später den erhaltenen Papstbrief zitiert, so dass eine Aufbewahrung zumindest für diese Zeit gesichert ist; zu beachten ist, dass der Brief Hadrians an Hinkmar zwar in einem Schreiben der Bischöfe, die an der Synode von Douzy teilgenommen hatten, inseriert ist (HARTMANN [Hrsg.]:

lungen oben ebenfalls die Verbreitung über den engeren Empfängerkreis hinaus zu beobachten.¹⁴⁰

Ebenso oft werden Papstbriefe des 9. Jahrhunderts als Inserte in Annalenwerken, Chroniken oder hagiographischem Schrifttum tradiert.¹⁴¹ Hier ist die Überlieferung häufig nicht mehr so einfach nachzuvollziehen; es sind aber vor allem bei den bekannteren Werken bereits Forschungen zu den Quellen der Historio- oder Hagiographen unternommen worden.¹⁴² Die Zahl der Zweifelsfälle ist bei den in den Jahrzehnten nach der Abfassung der Briefe entstandenen Schriften am kleinsten.¹⁴³ So fügte Hinkmar von Reims in die von ihm abgefassten *Annales Bertiniani*¹⁴⁴ zwei Briefe Nikolaus' I. ein, die ihn zumindest als Mit-Adressaten nennen.¹⁴⁵ Auf in Reims aufbewahrte Papstbriefe konnte einige Jahrzehnte später auch Flodoard von Reims bei der Zusammenstellung der *Historia Remensis Ecclesiae* noch zurückgreifen.¹⁴⁶ Die im zweiten und dritten Viertel des 9. Jahrhunderts in Mainz oder Fulda von einem nicht bekannten Verfasser geschriebenen *Annales Fuldenses*

MGH Conc. IV, S. 554), dieser Brief aber wohl auf Hinkmar von Reims zurückgeht, vgl. ebd., S. 410f.

140 Vgl. das Zitat aus einem anderweitig nicht erhaltenen Brief Hadrians II., der wohl nicht an den König Ludwig den Deutschen gerichtet war, in dessen Brief die Passage des Hadrianschreibens steht (DÜMMLER [Hrsg.]: MGH Epist. VI, S. 251–253 n. 9), sondern an aufgrund der Wendung *sanctitas vestra* als Anrede eher an einen oder mehrere Bischöfe, vgl. HOLTZMANN: Rezension MGH Epist. VI, S. 565f., der von Liutbert von Mainz als Adressaten ausgeht. Einen Sonderfall stellt das mehr oder weniger wörtliche Zitat in einem Brief Rathers von Verona (WEIGLE [Hrsg.]: Briefe Rathers, S. 113f. n. 21) aus dem Schreiben Nikolaus' I. an den Konstantinopolitaner Episkopat (Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 512–533 n. 91, BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 824) dar, da die Vorlage Rathers nicht der unabhängig überlieferte Nikolausbrief war, sondern die in Verona tradierten Akten des Konzils von Konstantinopel, in denen der Brief enthalten ist. Vgl. zu diesen Konzilsakten und den in ihnen enthaltenen Papstbriefen unten S. 36.

141 Vgl. hierzu knapp HERBERS: Briefsammlungen, S. 321f.

142 Vgl. etwa JASPER: Pseudo Liudprand, STRATMANN: Briefe an Hinkmar, MEYER-GEBEL: Arbeitsweise Hinkmars.

143 Sämtliche im näheren Umfeld der Päpste entstandenen historiographischen oder hagiographischen Quellen bieten keine Inserte von Papstbriefen des 9. Jahrhunderts, vgl. etwa aus dem Pontifikat Johannes' VIII. Johannes Hymmonides: *Vita Gregorii* oder Anastasius Bibliothecarius: *Chronographia*. Auch im *Liber pontificalis* sind nur vereinzelt *Deperdita* erwähnt, aber keine Briefe vollständig oder in größeren Auszügen eingefügt; siehe zu den *Deperdita* im *Liber pontificalis* unten S. 105.

144 Hinkmar ist der Verfasser der Annalen zwischen 862 und 882, vgl. *Annales Bertiniani*, S. 87–251.

145 BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, S. 673 an Hinkmar und Wenilo von Rouen sowie alle westfränkischen Erzbischöfe und Bischöfe und ebd., Nr. 857 an Hinkmar und den westfränkischen Episkopat, vgl. *Annales Bertiniani*, S. 99–103 und 139.

146 Zu Flodoards Quellen vgl. die Einleitung von STRATMANN in Flodoard von Reims: *Historia*, S. 6–26. Flodoard inseriert bzw. zitiert Teile aus zwei anderweitig nicht überlieferten Briefen der Päpste Nikolaus I. an Karl den Kahlen und Stephan V. an Fulko von Reims, vgl. ebd., S. 329 und 369. Zumindest beim ersten, sehr kurzen Insert ist aber wohl an ein Zitat im Zitat zu denken, so dass Flodoard nicht den Nikolaus-Brief, sondern einen Brief Hinkmars von Reims vor sich hatte, der den Brief des Papstes zitierte. Vgl. zu dieser Zitiertechnik auch STRATMANN: Briefe an Hinkmar, S. 78f.

bieten einen Brief Nikolaus' I. an den ostfränkischen Episkopat im Wortlaut, der anderweitig nicht erhalten ist.¹⁴⁷ In die am Ende des 9. Jahrhunderts abgefasste Chronik Reginos von Prüm fanden drei Briefe Nikolaus' I. Eingang¹⁴⁸, wobei an zahlreichen Formulierungen Reginos deutlich wird, dass er noch mehr Papstbriefe als Quelle nutzte.¹⁴⁹

Schwieriger nachzuvollziehen ist die Überlieferung bei Werken, die erst mehrere hundert Jahre nach Abfassung der Briefe, die sie inserieren, geschrieben wurden. Denn selten erwähnen die Autoren die Herkunft der inserierten Stücke wie im *Chronicon Namnetense*, wo es vor dem Insert eines Briefes Nikolaus' I. an Salomo von der Bretagne¹⁵⁰ heißt: [...] *haec epistola in sede Turonica, ubi temporibus nostris reperta fuit, servaretur* [...].¹⁵¹ Problematischer ist diesbezüglich die Papstgeschichte des sogenannten Pseudo-Liutprand¹⁵², die zahlreiche Papstbriefe des 9. Jahrhunderts enthält. Laut PERELS¹⁵³ griff der Autor auf eine „Sammlung von Briefen vornehmlich kanonistischen Inhalts“ zurück, die „deutschen Ursprungs“ gewesen sei und heute nicht mehr erhalten ist. Diese Ansicht zeigt wohl in die richtige Richtung, erweist sich allerdings angesichts der Überlieferungslage als statisch: Alle im Pseudo-Liutprand eingefügten Papstbriefe des 9. Jahrhunderts¹⁵⁴ sind auch heute noch anderweitig überliefert, ein großer Teil ist in unter anderem in Sammlungen, die im Rheinland entstanden sein dürften, enthalten.¹⁵⁵ Von diesen Sammlungen könnte es im 11. Jahrhundert noch mehr Exemplare gegeben haben,

147 KURZE (Hrsg.): *Annales Fuldenses*, S. 58, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 674. Zur Entstehungsgeschichte und zur Frage der Verfasserschaft der *Annales Fuldenses* vgl. CORRADINI: *Annales Fuldenses*, bes. S. 122 mit Anm. 5 und HARTMANN: *Konzilien und Geschichtsschreibung*, S. 487f. Die bischöflichen Adressaten des Briefs könnten eher auf Mainz als Abfassungsort der *Annalen* verweisen; eine Abfassung in Fulda ist aber aufgrund einer weiten Verbreitung, die ein solch allgemein adressierter Brief gehabt haben dürfte, ebenso denkbar.

148 Regino von Prüm: *Chronicon*, S. 87f., 86f. und 88f. zu BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 800 an alle fränkischen Bischöfe, ebd., Nr. 843 an Karl den Kahlen und ebd., Nr. 840 an Lothar II. Vgl. zu den Quellen Reginos knapp HARTMANN: *Konzilien und Geschichtsschreibung*, S. 491.

149 Vgl. beispielsweise die offensichtliche Benutzung des Brief Nikolaus' I. an den ostfränkischen Episkopat (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 863) in Regino von Prüm: *Chronicon*, S. 81 mit Anm. 2.

150 BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 566 = Nikolaus I.: MGH *Epist.* VI, S. 619–622 n. 107.

151 MERLET (Hrsg.): *Chr. Namnetense*, S. 58. Die weiteren Inserte dieses Briefes in jüngeren Geschichtswerken basieren auf der kanonistischen Überlieferung, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 566.

152 Vgl. JASPER: *Pseudo Liutprand*.

153 PERELS: *Briefe II*, S. 63f.

154 *Pseudo-Liutprand: Liber*, Sp. 1250–1253.

155 Vgl. in BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 673 den Brief Nikolaus' I. an Hinkmar von Reims, Wenilo von Rouen und andere westfränkische Bischöfe und ebd., Nr. 863 desselben Papstes an den ostfränkischen Episkopat, welche in der oben genannten Kölner Briefsammlung der Handschrift Trier 1081 enthalten sind, ebd., Nr. 448 und 515 stehen in den Handschriften der Mainzer Paenitentialensammlung und mit dieser verwandter Sammlungen, siehe oben S. 18. Die Briefe Benedikts III. an Salomon von Konstanz und Rathold von Straßburg (DERS.: RI I,4,2,1, Nr. 359 und Nr. 360)

die dem unbekanntem Verfasser der Papstgeschichte Pseudo-Liutprands als Vorlage dienen konnten.¹⁵⁶ Sowohl bei Hugo von Flavigny, der einen Brief Nikolaus’ I. an Ado von Vienne inseriert¹⁵⁷, als auch bei Wilhelm von Malmesbury, in dessen historiographischen Werken zwei Papstbriefe des 9. Jahrhunderts enthalten sind¹⁵⁸, muss man davon ausgehen, dass sie auf Empfängerüberlieferung im weiteren Sinne zurückgriffen, kann dies aber kaum im Einzelnen nachvollziehen. Hermann Korner wird für seine Chronik wohl das Hamburger Archiv bzw. die dort vorhandenen Sammlungen und Kompilationen benutzt haben und konnte daher den Brief Formosus’ an Adalgar von Hamburg inserieren.¹⁵⁹

Eine weitere Kategorie von Inserten ist hauptsächlich im Westfrankenreich des 9. Jahrhunderts zu finden: Einige Papstbriefe wurden in Schriftstücke aufgenommen, die auf den Synoden im Herrschaftsgebiet Karls des Kahlen eine Rolle spielten; dies betrifft in erster Linie den Streit zwischen Hinkmar von Reims und Hinkmar von Laon.¹⁶⁰ In diesen Zusammenhang gehört die Inserierung einiger Passagen aus dem Brief Nikolaus’ I. an den westfränkischen Episkopat von Anfang 865 in zwei Streitschriften Hinkmars von Laon.¹⁶¹ Ein Abschnitt eines Briefs Nikolaus’ I.

sind in der Sammlung Ruotgers von Trier (Wolfenbütteler Sammlung) enthalten, vgl. HARTMANN: Konzil von Worms, S. 71f. Anm. 156 sowie KÉRY: Canonical collections, S. 193f.

- 156 Vgl. hierzu JASPER: Beginning, S. 119f., der auch davon ausgeht, dass es von der Sammlung in der Handschrift Wien 354, die den auch von Pseudo-Liutprand zitierten Brief Nikolaus’ I. an Liutbert von Mainz (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. †(?)686) überliefert, ein weiteres Exemplar gab, das Pseudo-Liutprand nutzte. Schwieriger nachzuvollziehen ist der Zugriff des Verfassers der Papstgeschichte auf ebd., Nr. 703, das nur in der Collectio Tripartita und späteren Kanonessammlungen steht; zwar stammt die Sammlung in zehn Büchern, die das Schreiben bietet, wohl aus Köln, doch ist sie deutlich später einzuordnen als der Pseudo-Liutprand. Vgl. FOWLER-MAGERL: Clavis canonum, S. 191f. zu dieser Sammlung, zur Collectio Tripartita siehe unten S. 68.
- 157 BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 768 in Hugo von Flavigny: Chronicon, S. 354.
- 158 Vgl. den Brief Leos III. an Kenwulf von Mercia (JAFFÉ: Regesta, Nr. 2511; DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 2, Nr. 4760) in Wilhelm von Malmesbury: Gesta regum Anglorum, S. 130–132 sowie das Schreiben Formosus’ an die englischen Bischöfe (JAFFÉ: Regesta, Nr. 3506; DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7318) in Wilhelm von Malmesbury: Gesta pontificum Anglorum, S. 78–82.
- 159 Formosus: MGH Epist. VII, S. 367f. n. 2 in Hermann Korner: Chronica novella, S. 505f.
- 160 So ist ein Brief Hadrians II. an Karl den Kahlen (Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 715f. n. 14) teilweise in der wohl von Hinkmar von Reims verfassten „Proclamatio Caroli“ von 871 inseriert (HARTMANN [Hrsg.]: MGH Conc. IV, S. 417f.), ein Schreiben desselben Papstes an Hinkmar von Reims (Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 734 n. 29) ist nur noch als Insert im „Libellus expostulationis“ Hinkmars von Reims (HARTMANN [Hrsg.]: MGH Conc. IV, S. 421 und 486) und im Antwortschreiben der westfränkischen Bischöfe an den Papst (ebd., S. 554) überliefert – die Angabe der Handschrift Paris BnF 1594 in der Edition (auch beim folgenden Brief) bezieht sich auf diese Inserte, nicht auf eine selbstständige kopiale Überlieferung; der Brief Hadrians II. an Hinkmar von Laon (Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 734f. n. 30) ist nur durch seine Einfügung in das Verhandlungsprotokoll der Synode von Douzy 871 (HARTMANN [Hrsg.]: MGH Conc. IV, S. 505) erhalten.
- 161 BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 755. Vgl. Hinkmar von Laon: Pittaciolus, S. 89f. – vgl. zur Erklärung auch PERELS: Briefe II, S. 50f. – und Hinkmar von Laon: Rotula Prolixa, S. 387–394. Zu den Inserten von Briefen an byzantinische Empfänger vgl. unten S. 38.

an Ado von Vienne wurde möglicherweise von Ado selbst in das wohl gefälschte Synodaldekret von Savonnières eingefügt.¹⁶²

Zumindest eine Synode des Ostfrankenreichs inserierte auch zeitgenössische Papstbriefe: Die Konzilskanones von Worms 868 beinhalten Teile aus den Briefen Nikolaus' I. an Karl von Mainz und dessen Nachfolger Liutbert.¹⁶³ Die Konzilsväter griffen hierfür möglicherweise auf eine heute nicht erhaltene Kanonessammlung zurück, welche wohl auf Empfängerüberlieferung basieren dürfte.¹⁶⁴

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass auch in Bezug auf die Insertüberlieferung von Papstbriefen des 9. Jahrhunderts die Bedeutung von zeitnah zur Ausstellung der Briefe angelegten Sammlungen und Zusammenstellungen und das damit verbundene Interesse am Rechtsgehalt der Papstbriefe hauptsächlich im Westfrankenreich, aber auch im Ostfrankenreich, offenbar jedoch nicht in Italien als hoch einzuschätzen ist.

2.2 Zweifelsfälle – Überlieferung beim Aussteller?

Etwa neunzig Prozent der außerhalb der Registerabschrift Johannes' VIII. nicht in Kanonessammlungen überlieferten¹⁶⁵ Papstbriefe des 9. Jahrhunderts sind eindeutig der Empfängerüberlieferung im oben genannten Sinn zuzuschreiben. Was ist mit den fehlenden zehn Prozent? Es handelt sich um 19 Briefe Nikolaus' I., fünf Briefe Hadrians II., einen Brief Leos IV. und einen Brief Johannes' VIII. Der weitaus größte Teil dieser Briefe ist an byzantinische Empfänger gerichtet.

2.2.1 Unklare kopiale Überlieferung

Drei selbstständig kopiale überlieferte Briefe Nikolaus' I. enthält die Handschrift Vaticana lat. 3827, die wohl aus dem dritten Viertel des 9. Jahrhunderts und aus Beauvais stammt.¹⁶⁶ Neben dem langen Schreiben an den byzantinischen Kaiser

162 BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 562. Vgl. HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. III, S. 489.

163 Vgl. die Nachweise der Exzerpte in DERS. (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 265–272, siehe zu den Briefen BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 469, 515 und †(?)686; keiner der drei Briefe ist eindeutig als Fälschung zu erweisen, obwohl dies teilweise so gesehen wurde, vgl. JASPER: Beginning, S. 116 mit Anm. 123.

164 Siehe hierzu unten S. 62.

165 Zur kanonistischen Überlieferung von Papstbriefen des 9. Jahrhunderts siehe unten Kap. 2.4.

166 Vgl. zur Handschrift JASPER: Beginning, S. 114f., MORDEK: Bibliotheca capitularium, S. 858–863, HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. III, S. 349 sowie zuletzt HERBERS: Briefsammlungen, S. 327–330. Die Datierung von PERELS: Briefe I, S. 541 wurde mittlerweile deutlich nach unten korrigiert. Im ersten Teil dieser Handschrift, einer Sammlung von Kapitularien und Konzilsakten, ist zudem der Brief Leos IV. an die Bretonen enthalten – er wurde dort wohl nachträglich auf ein

Michael III.¹⁶⁷ und dem berühmten Lehrschreiben an die Bulgaren¹⁶⁸ ist dort der Brief an den gesamten Klerus und die Gläubigen der östlichen Patriarchate überliefert¹⁶⁹; die Besonderheit dieses Briefes liegt darin, dass er insgesamt vierzehn Briefe Nikolaus’ I. an byzantinische Empfänger inseriert bzw. angehängt hat¹⁷⁰, so dass die Handschrift letztlich statt nur drei Briefen dieses Papstes siebzehn beinhaltet. Hier kann man aufgrund der Herkunft der Handschrift aus Beauvais auch im oben gebrauchten, eher weiteren Sinn nicht von Empfängerüberlieferung sprechen. Oder sollte ein Sammler aus Beauvais sehr kurz nach der Abfassung der drei Briefe – der Brief an Michael III. datiert auf den 28. September 865, die beiden anderen Schreiben sind nicht datiert, aber dem 13. November 866 zuzuweisen¹⁷¹ – diese aus Byzanz, einem anderen östlichen Patriarchat bzw. Bulgarien erhalten haben? Oben wurde gesagt, dass Legaten oder Boten auf ihrem Weg zum Empfänger zur Verbreitung von Papstbriefen beigetragen haben könnten. Sind Kontakte der Überbringer der drei Briefe nach Beauvais oder zumindest ins Westfrankenreich erwähnt oder denkbar? Die beiden späteren Schreiben wurden von zwei Legationen überbracht, die jedoch zunächst zusammen reisten. Das Lehrschreiben an die Bulgaren übermittelten Paulus von Populonia und Formosus von Porto¹⁷², den Brief an die östlichen Patriarchate sollten die Legaten Donatus von Ostia, Leo von San Lorenzo in Damaso und Marinus überbringen, was ihnen allerdings nicht gelang¹⁷³. Da die Legaten zumindest auf dem Hinweg nicht zu See reisten¹⁷⁴, durchquerten sie wohl auch Oberitalien, wo sich interessierte Personen theoretisch eine Abschrift der Briefe besorgt haben könnten¹⁷⁵. Den früheren Brief an Michael III. übermittelte dessen (Proto)spathar Michael nach Byzanz; allerdings erhielt der das Schreiben nicht direkt von Nikolaus I., sondern durch *viros reverendos atque illustres*, wie

zu einem Teil leer gebliebenes Blatt geschrieben, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 203 sowie HERBERS: Leo, S. 67–78 und 324–332; hier ist wohl Empfängerüberlieferung im weiteren Sinne anzunehmen. Gleichzeitig wurde in die Handschrift auch das gefälschte Schreiben Leos IV. an Prudentius von Troyes eingefügt, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. †104.

167 Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 454–487 n. 88, BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 777.

168 Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 568–600 n. 99, BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 822.

169 Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 553–565 n. 98, BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 831.

170 Es handelt sich um die in Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 433–451 n. 82–86, S. 454–487 n. 88 und S. 488–553 n. 90–97 edierten Briefe; vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 525, 526, 569, 570, 572, 777, 823–830.

171 Vgl. die in Anm. 167, 168 und 169 genannten Stellen in der MGH-Edition und die Regesten.

172 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 833.

173 Vgl. ebd., Nr. 834; ob der Brief überhaupt bei einem Empfänger ankam, ist unklar, da die Legaten nicht ins byzantinische Reich eingelassen wurden, vgl. ebd., Nr. 834.

174 Vgl. ebd., Nr. 834.

175 Einige Jahre später bestand dort offenbar ein großes Interesse an den Briefen Nikolaus’ I. das Phontanische Schisma betreffend, da etwa in Bobbio schon kurz nach der Übersetzung der Konzilsakten von Konstantinopel 869/70 durch Anastasius Bibliothecarius eine Abschrift davon angefertigt wurde; siehe unten Kap. 2.2.2 und LOHRMANN: Arbeitshandschrift, S. 428f.

aus dem Begleitschreiben an den Boten hervorgeht¹⁷⁶; diese Mittelsmänner, deren Identität unklar ist, brachten den Brief wohl nach Ostia oder einen anderen Hafentort. Dass sie für eine Verbreitung des Briefs sorgten, so dass dieser schließlich nach Beauvais gelangte, ist zwar nicht unbedingt wahrscheinlich, aber jedenfalls nicht völlig auszuschließen.¹⁷⁷

Es lässt sich aber noch ein plausiblerer Weg der Überlieferung finden. Etwa ein Jahr nach Abfassung der Schreiben an die östlichen Patriarchate und an die Bulgaren wandte sich Nikolaus I. brieflich an Hinkmar von Reims und den gesamten westfränkischen Episkopat, schilderte die Auseinandersetzungen mit Byzanz und forderte die Bischöfe schließlich auf, Argumente gegen die Byzantiner zusammenzutragen.¹⁷⁸ In diesem Brief werden alle drei in der Handschrift Vaticana lat. 3827 enthaltenen Schreiben – und auch die in den Brief an die östlichen Patriarchate inserierten Stücke – erwähnt.¹⁷⁹ Zwar findet sich darin kein expliziter Hinweis darauf, doch ist es durchaus denkbar, dass Nikolaus I. die drei Briefe zusammen mit seinem Aufruf ins Westfrankenreich sandte. Es lässt sich sogar eine Verbindung nach Beauvais, also der Bibliotheksheimat der Handschrift Vaticana lat. 3827 finden: Hinkmar von Reims forderte unter anderem Odo von Beauvais im Anschluss an den Empfang des Nikolausbriefs zu der vom Papst gewünschten Zusammenstellung von Argumenten gegen die Byzantiner auf.¹⁸⁰ Tatsächlich scheint der Bischof von Beauvais der Aufforderung seines Metropoliten nachgekommen sein, da Flodoard von Reims in der *Historia Remensis ecclesiae* schreibt: *Item de responsionibus ad obiecta Grecorum, quas idem Hodo colligens descriperat et domno Hincmaro miserat.*¹⁸¹

Zumindest der Brief Nikolaus' I. an Kaiser Michael III.¹⁸² war im Westfrankenreich offenbar weiter verbreitet, da er auch in einer ebenfalls aus dem 9. Jahr-

176 Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 487 n. 89, vgl. auch BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 777 und 779; Michael heißt in diesem Brief *spatharius*, sonst aber stets *protospatharius*. Zur Überlieferung des Briefs an den Protospathar vgl. unten S. 35.

177 Vgl. hierzu auch die Überlieferung der von Hadrian II. in Montecassino oder Rom gehaltenen Rede über die Ehesache Lothars II. unten S. 90.

178 Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 600–609 n. 100, BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 857.

179 Vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 601–603, 606–608 n. 100.

180 Vgl. Hinkmar von Reims: MGH Epist. VIII,1, S. 225f. n. 201; Hinkmar schrieb auch an Johannes von Cambrai und Rothad von Soissons, vgl. ebd., S. 226f. n. 202 und 203.

181 MGH SS XXXVI, S. 308. Die Schrift ist nicht erhalten. Jedoch sind zwei Zusammenstellungen des Bischofs Aeneas von Paris und des Mönches Ratramnus von Corbie zu diesem Thema überliefert, vgl. DÜMLER (Hrsg.): MGH Epist. VI, S. 171–175 n. 22 und Ratramnus von Corbie: Opera, Sp. 223–346. Vgl. GRIERSON: Eudes, S. 178 Anm. 3 zur Frage, ob die Schrift des Ratramnus eigentlich die Odos von Beauvais ist. Zu Odo vgl. allgemein BOSHOFF: Odo von Beauvais, die in BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 620 und 635 angegebene Literatur sowie oben S. 21.

182 Siehe oben Anm. 167.

hundert stammenden Handschrift enthalten ist, die im nordfranzösischen Kloster Saint-Amand geschrieben worden sein dürfte.¹⁸³

Zudem gibt es Hinweise, dass nicht nur der westfränkische Episkopat zur Zusammenstellung von Schriften gegen die Ostkirche aufgefordert wurde, sondern zumindest auch der ostfränkische Episkopat¹⁸⁴. Könnte sich Nikolaus I. in dieser Frage auch an die italischen Bischöfe gewandt haben? So könnte man nämlich eine Verbindung zur Handschrift *Vaticana lat. 3789* herstellen, die sicher aus dem italischen Raum stammt und den Brief an die östlichen Patriarchate enthält.¹⁸⁵ Die in dieser dem Ende des 9. oder dem 10. Jahrhundert zuzurechnenden Handschrift enthaltene Variante des Nikolausbriefs ist zwar mit der in *Vaticana lat. 3827* verwandt, aber es besteht keine Abhängigkeit. Ein zu dem erhaltenen Schreiben an den westfränkischen Episkopat¹⁸⁶ ähnlicher Brief an den italischen Episkopat (mit dem Schreiben an die östlichen Patriarchate im Anhang) könnte die Verwandtschaft der beiden Handschriften erklären. Da *Vaticana lat. 3789* aber möglicherweise sogar aus Rom oder dem römischen Umland stammt¹⁸⁷, kann man in diesem Fall auch an eine Überlieferung auf Grundlage eines beim Papst aufbewahrten Exemplars denken, zumal die ebenfalls enthaltenen Akten der römischen Synode von Oktober 863 eine solche Herkunft nahelegen.¹⁸⁸

Völlig unklar ist, wie die Papstbriefe Nikolaus' I. an den byzantinischen Kaiser Michael III., den auch die oben beschriebene Handschrift *Vaticana lat. 3827* bietet¹⁸⁹, an den armenischen Fürsten Aschot¹⁹⁰ und an den byzantinischen (Proto)spathar Michael¹⁹¹ in die im Archiv von Montecassino überlieferte Handschrift mit der Signatur *Ms. lat. 220* gelangten. In der Handschrift gehen den Briefen heute mehrere Traktate über den heiligen Geist voraus, jedoch war der hintere Teil mit den Papstbriefen wohl ursprünglich ein selbstständiger Codex und wurde erst

183 Vgl. zur heute in den Archives municipales von Valenciennes aufbewahrten Handschrift mit der Signatur *Ms. lat. 160 PERELS: Briefe I, S. 544f.* Möglicherweise besteht ein Zusammenhang mit dem von Hinkmar an Johannes von Cambrai weitergeleiteten Auftrag des Papstes (vgl. oben Anm. 180), da Saint-Amand zur Diözese Cambrai gehörte.

184 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 859. Die Reaktion darauf ist als im Rahmen des Konzils von Worms 868 zusammengestelltes Schreiben erhalten, vgl. HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 291–307 sowie DERS.: Konzil von Worms, S. 28–37.

185 Vgl. zur Handschrift SCHNEIDER: Reise nach Italien, S. 722f., PERELS: Briefe I, S. 540f. und JASPER: Beginning, S. 115. Die Handschrift *Vaticana ottobon. lat. 276* ist eine jüngere Abschrift von *Vaticana lat. 3789*.

186 BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 857.

187 Vgl. SCHNEIDER: Reise nach Italien, S. 722f.

188 Laut PERELS: Briefe I, S. 541f. spricht aufgrund der Formalia nichts für „Registerherkunft“; vgl. hierzu jedoch ausführlich unten Kapitel 3. Zu der Überlieferung der Synodalakten siehe unten S. 90.

189 Vgl. oben Anm. 167.

190 Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 451–454 n. 87, BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 832.

191 Vgl. zu diesem bereits oben Anm. 176.

im Nachhinein mit den Traktaten zusammengebunden.¹⁹² Ob die Papstbriefe erst im 12. Jahrhundert nach Montecassino gelangten oder ob man dort zum Zeitpunkt der Entstehung des Codex bereits eine ältere Abschrift besaß, ist völlig offen. Die Formalia des enthaltenen Briefs an den Kaiser, weichen von den anderen Überlieferungszeugen leicht ab, bei der Intitulatio fehlen *servus servorum Dei*¹⁹³ und die Handschrift aus Montecassino bietet als einziges eine Datierung. Zumindest das fehlende *servus servorum Dei* scheint allerdings nichts mit der Herkunft der Briefe zu tun zu haben, sondern ist eher als eine Montecassinenser Eigenheit bei der Tradition von Papstbriefen anzusehen.¹⁹⁴

2.2.2 Unklare Insertüberlieferung

Inserte in der Übersetzung der Akten des Konzils von Konstantinopel 869/70

Neben den bereits genannten Briefen Nikolaus' I. nach Byzanz sind dreizehn weitere Schreiben dieses Papstes und fünf Briefe Hadrians II. an byzantinische Empfänger erhalten, die nicht selbstständig kopia überliefert sind.¹⁹⁵ Fünf Briefe Nikolaus' I. und die fünf Briefe Hadrians II. sind in die Akten des vierten Konzils von Konstantinopel 869/70 inseriert, die vollständig nur noch in der lateinischen Übersetzung des Anastasius Bibliothecarius vorliegen.¹⁹⁶ Bis auf einen wurden alle Briefe auf dem Konzil vorgelesen und sind daher in den Akten enthalten.¹⁹⁷ Der Brief Hadrians II. an Basileios I. und dessen Söhne, der erst am 10. November 871 und damit mehr als ein Jahr nach Ende des Konzils abgefasst ist, wurde offenbar vom Übersetzer Anastasius Bibliothecarius nachträglich den Konzilsakten beigelegt, weshalb er auch nicht in allen Handschriften der Übersetzung zu finden ist.¹⁹⁸ Die neun auf dem Konzil vorgelesenen Briefe waren also – in einem Zeitraum von

192 Vgl. Bibliotheca Casinensis, S. 204f.

193 Siehe hierzu unten Kap. 3.1.2, besonders S. 165.

194 Siehe unten S. 165.

195 Die Angaben in der Edition von PERELS sind hier irreführend; die genannten Handschriften bieten die Briefe nicht selbstständig sondern nur als Insert, vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 433–553 sowie Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 747–761.

196 Vgl. zu dieser Übersetzung und den erhaltenen Handschriften LEONARDI: Anastasio Bibliotecario und LOHRMANN: Arbeitshandschrift.

197 Es handelt sich um zwei Briefe Nikolaus' I. an Michael III. (Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 433–439 n. 82 und 442–446 n. 85), zwei Briefe Nikolaus' I. an Photios (ebd., S. 439f. n. 83 und 447–451 n. 86), einen Brief Nikolaus' I. an den Episkopat und Klerus von Konstantinopel (ebd., S. 512–533 n. 91), zwei Briefe Hadrians II. an Basileios I. (Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 747f. n. 37 und 754–758 n. 40) und zwei Briefe Hadrians II. an Ignatios (ebd., S. 748–754 n. 38 und n. 39). Zur Edition der Konzilsakten vgl. MANSI (Hrsg.): Conc. XVI, Sp. 1–203.

198 Es geht um Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 759–761 n. 41. Vgl. zu den Redaktionsstufen LOHRMANN: Arbeitshandschrift, S. 425.

neun Jahren (der früheste ist von 860, der späteste von 869) – auf Latein abgefasst und nach Byzanz geschickt worden. Dort müssen sie zunächst aufbewahrt worden sein und wurden schließlich auf dem Konzil vorgelesen. Für die beiden Briefe Hadrians II., die erst unmittelbar vor dem Konzil nach Konstantinopel gelangt waren¹⁹⁹, wird in den Konzilsakten erwähnt, dass diese zuerst von einem päpstlichen Legaten auf Latein vorgelesen und dann vom Kleriker Damianos ins Griechische übersetzt wurden.²⁰⁰ Aus der Übersetzung des Anastasius geht nicht hervor, ob die beiden Briefe auch in zwei Sprachen Eingang in die Konzilsakten gefunden haben. Die übrigen sieben Papstschriften werden in den Akten jeweils nur als von einem Byzantiner vorgelesen erwähnt²⁰¹; dies geschah wohl auf Griechisch. Wie verfuhr Anastasius bei der Übersetzung der Akten mit den päpstlichen Briefen? Eine Rückübersetzung vom Griechischen ins Lateinische schließt LOHRMANN aus²⁰² und bestätigt damit den Befund von LEONARDI²⁰³. Welche Vorlage verwendete Anastasius aber, wenn er nicht rückübersetzt hat? Laut LEONARDI ist ein Rückgriff auf im päpstlichen Archiv aufbewahrte Exemplare der Briefe naheliegend.²⁰⁴ Zumindest von den beiden 869 geschriebenen Briefe Hadrians II. könnte sich Anastasius allerdings bereits in Konstantinopel Abschriften besorgt haben, so diese nicht sogar auch auf Latein in den griechischen Akten enthalten waren.²⁰⁵ Was den von Anastasius angehängten Brief Hadrians II.²⁰⁶ betrifft, kann dieser, noch bevor er abgesandt wurde, vom Original kopiert worden sein oder Anastasius könnte wiederum auf ein im päpstlichen Archiv aufbewahrtes Exemplar zurückgegriffen haben.

Inserte im Brief Nikolaus' I. an die östlichen Patriarchate

Dass unter Nikolaus I. tatsächlich Papstbriefe mehrere Jahre aufbewahrt wurden, ergibt sich aus der Tatsache, dass in den bereits oben behandelten Briefen dieses Papstes an die östlichen Patriarchate²⁰⁷ insgesamt vierzehn weitere Schreiben in-

199 Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 747-749 n. 37 und n. 39.

200 Vgl. MANSI (Hrsg.): Conc. XVI, Sp. 20 und 49.

201 Vgl. ebd., Sp. 59, 64, 68, 78, 100, 120, 121.

202 Vgl. LOHRMANN: Arbeitshandschrift, S. 427f.

203 Vgl. LEONARDI: Anastasio Bibliotecario, S. 94.

204 Aufgrund der in dem als „Arbeitshandschrift“ des Anastasius feststehenden Codex teilweise noch zu entziffernden Lemmata geht LEONARDI sogar davon aus, dass von den Papstbriefen aus dem päpstlichen Archiv Kopien angefertigt wurden, die zur besseren Orientierung mit Lemmata versehen wurden, die dann fälschlicherweise in die Akten übernommen, im Anschluss wieder gestrichen und bei weiteren Briefen von vornherein weggelassen wurden. Vgl. ebd., S. 94-99.

205 Vgl. oben S. 37.

206 Siehe oben Anm. 198.

207 Vgl. S. 32 und 35.

seriert bzw. an ihn angehängt wurden²⁰⁸. Acht von diesen sind zeitgleich wie der sie überliefernde Brief abgefasst worden, so dass sie von den Originalen kopiert worden sein können.²⁰⁹ Die sechs übrigen inserierten Briefe²¹⁰ sind allerdings bis zu sechs Jahre vorher geschrieben worden; von ihnen müssen also zur Abfassungszeit des Briefs an die östlichen Patriarchate noch Exemplare greifbar gewesen sein. Leider sind dem sie inserierenden Brief keine genaueren Angaben zu entnehmen, welche Vorlagen man verwendete und woher man diese nahm.²¹¹ Fünf der sechs Briefe sind auch anderweitig überliefert: Vier stehen in der Übersetzung der Akten des Konzils von Konstantinopel 869/70²¹², einer ist in selbstständig mehreren Handschriften überliefert²¹³. Die in der Übersetzung des Anastasius enthaltenen Briefe stimmen in den Varianten nahezu völlig mit den Inserten in den Brief an die östlichen Patriarchate überein.²¹⁴ Die Handschrift Vaticana lat. 3827 bietet laut JASPER den Brief Nikolaus’ I. an Michael III. „twice [...] from different sources“; die Varianten im kritischen Apparat der Edition scheinen allerdings nicht so bedeutsam zu sein.²¹⁵

Weitere Inserte

Nicht vollständig aber auszugsweise werden drei der Briefe Nikolaus’ I. an byzantinische Empfänger auch in weiteren Schriften zitiert.²¹⁶ Hinkmar von Laon zitiert in seinem Pittaciolus aus den Briefen Nikolaus’ I. an Photios²¹⁷, an Michael III. von 865²¹⁸ und an Michael III. von 866²¹⁹. Dass Hinkmar von Laon als Vorlage für seine Inserte das Schreiben an die östlichen Patriarchate verwendete, ergibt sich aus der Überschrift *Ex periocha V Nicolai papae, praesentis Hadriani papae pra-*

208 Vgl. Anm. 170.

209 Dies sind Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 488–553 n. 90–97.

210 Ebd., S. 433–451 n. 82–86, S. 454–487 n. 88.

211 Hervorzuheben ist allerdings die Einteilung des gesamten Schreibens in zwölf Periochen, also Abschnitte, welche wohl der besseren Orientierung auch in Bezug auf die inserierten Briefe dienen sollte, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 831 (Kommentar).

212 Siehe oben S. 36.

213 Siehe oben S. 32 und S. 35.

214 Vgl. LOHRMANN: Arbeitshandschrift, S. 427. Siehe auch unten S. 207.

215 Vgl. JASPER: Beginning, S. 115 sowie die Edition in Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 454–487 n. 88 (Siglen D und E).

216 Vgl. zu diesen Inserten zuletzt HERBERS: Briefsammlungen, S. 329f.

217 Vgl. Hinkmar von Laon: Pittaciolus, S. 91, wo Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 450 n. 86 zitiert wird.

218 Vgl. Hinkmar von Laon: Pittaciolus, S. 91–93, wo Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 470f., 480 n. 88 zitiert wird.

219 Vgl. Hinkmar von Laon: Pittaciolus, S. 92f., wo Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 496f. n. 90 zitiert wird.

edecessoris, Michaheli Grecorum imperatori directa, da der insgesamt 14 andere Schreiben inserierende Brief in zwölf Periochen eingeteilt war.²²⁰ Es ist somit davon auszugehen, dass Hinkmar von Laon eine Abschrift des langen Briefes besaß oder wenigstens auf eine solche zugreifen konnte. Der Brief war also im Westfrankenreich auch über Beauvais hinaus²²¹ und schon drei Jahre nach der Abfassung²²² verbreitet. Etwa hundert Jahre später verwendete der päpstliche Legat und Abt Leo des römischen Aventinklosters SS. Bonifacio e Alessio den auch von Hinkmar zitierten Brief Nikolaus' I. an Michael III. von 865²²³ für die Abfassung seines Briefes an den französischen König Hugo Capet.²²⁴ Ob man mit ZIMMERMANN bei der weiten Verbreitung, die der Brief bereits im 9. Jahrhundert hatte²²⁵, von einer römischen Vorlage ausgehen muss, erscheint fraglich, da Leo den Brief im zur Erzdiözese Reims gehörenden Kloster Mouzon abfasste und sich zuvor bereits längere Zeit nördlich der Alpen aufgehalten hatte.²²⁶

Durch Inserte aus einem sonst nicht erhaltenen Brief Leos IV. an Hinkmar von Reims in zwei Schreiben Nikolaus' I. besitzen wir einen Hinweis darauf, dass nicht nur Briefe der Päpste Nikolaus I. und Hadrian II. noch Jahre später in Rom greifbar waren. Im Jahr 866 schrieb Nikolaus I. zwei lange Briefe an die Bischöfe, die das Konzil von Soissons besuchten, sowie an Erzbischof Hinkmar von Reims und zitierte dabei kurz aus dem Brief Leos IV.²²⁷

In einer italienischen Streitschrift des 15. Jahrhunderts ist ein Brief des Papstes Johannes VIII. zitiert, wobei ein bisher unbekannter Teil inseriert wurde; wie der Verfasser an dieses sonst nirgendwo überlieferte Fragment kam, ist völlig ungewiss.²²⁸

220 Vgl. hierzu PERELS: Briefe II, S. 49f.; allerdings ist sowohl die Perioche als auch der Empfänger fehlerhaft. Zumindest steht die fünfte Perioche in der Nähe des ersten inserierten Stückes, vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 556 Anm. ***.

221 Siehe oben S. 32.

222 Zur Abfassungszeit des Pittaciolus vgl. Hinkmar von Laon: Pittaciolus, S. 57–64.

223 Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 454–487 n. 88.

224 Vgl. HEHL/SERVATIUS (Hrsg.): MGH Conc. VI,2, S. 487–494, bes. S. 488 mit Anm. 16, S. 489 mit Anm. 24–27 und 31, S. 491 mit Anm. 35–39, S. 494 mit Anm. 77.

225 Vgl. auch oben S. 32 und S. 35.

226 Vgl. ZIMMERMANN: Abt Leo, S. 329 und 336f. Siehe auch HERBERS: Briefsammlungen, S. 330, der wiederum mit HEHL/SERVATIUS (Hrsg.): MGH Conc. VI,2, S. 488 Anm. 16 von einer Benutzung des Briefes durch den Abt Leo in Rom ausging.

227 Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 416 n. 79 und 424 n. 80. Vgl. auch BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 284. Auch Hinkmar zitierte ein Jahr später selbst aus dem Brief Leos IV., siehe oben S. 28. Zu weiteren Hinweisen auf die Aufbewahrung von Briefen Leos IV. vgl. unten Kap. 2.6.

228 Es handelt sich um den im „Apologeticus adversus calumnias [...]“ des Leodrisio Crivelli inserierten Brief Johannes' VIII. an Berthar von Montecassino, von dem zwei weitere Fragmentteile in der Collectio Britannica und anderen Kanonessammlungen enthalten sind (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 66): Vgl. zum Autor und zur Abfassungszeit AVESANI: Lettera di Giovanni, S. 525–527, zur kanonistischen Überlieferung von Briefen Johannes' VIII. unten Kap. 2.4.3.

Für keinen der genannten Briefe, deren Überlieferung nicht auf das ausgesandte Exemplar zurückzuführen ist, gibt es einen expliziten Hinweis auf ein päpstliches *registum* bzw. *registrum* oder auch nur auf eine Aufbewahrung im *archivum* oder *scrinium*²²⁹. Allein die Überlieferungslage spricht bei den meisten von ihnen mehr oder weniger deutlich für eine zumindest vorübergehende Archivierung in Rom.

2.3 Das Register Johannes' VIII.

Aufgrund einer von Mönchen aus Montecassino am Ende des 11. Jahrhunderts angefertigten Abschrift²³⁰ sind 313 Briefe bzw. teils auch andere Schriftstücke²³¹ Johannes' VIII. überliefert. Diese Abschrift gibt das Register Johannes' VIII. von der zehnten bis zur fünfzehnten Indiktion, also vom 1. September 876 bis zum 31. August 882²³² wieder.

2.3.1 Entstehung der Abschrift

Entsprechend dem Thema des übergeordneten Kapitels soll ausgehend von der erhaltenen Überlieferung nach den Entstehungsumständen der Abschrift gefragt werden. LOHRMANN hat 1968 zu dieser Abschrift und zum Register Johannes' VIII. allgemein eine umfassende Studie vorgelegt, deren Ergebnisse weiterhin Gültigkeit haben. Daher soll es an dieser Stelle auch nicht darum gehen, die Untersuchungen LOHRMANNs erneut nachzuvollziehen oder im Ganzen in Frage zu stellen, sondern aufbauend auf seinen Ergebnissen wird Fragen nachgegangen, die er nur am Rande oder gar nicht behandelt hat. Dass es dabei in Einzelheiten zu einer Neubewertung kommen kann, liegt in der Natur der Sache. Seit LOHRMANN gilt es als geklärt, dass die erhaltene Handschrift das Register Johannes' VIII. für die Jahre 876 bis 882 vollständig überliefert.²³³ An der Abschrift arbeiteten insgesamt vier Schrei-

229 Vgl. zu solchen Herkunftsbezeichnungen unten Kap. 4.2.

230 Siehe zur Abschrift ausführlich LOHRMANN: Register Johannes, S. 5–156.

231 Der in Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 246f. n. 279 edierte Brief erscheint in der Handschrift auf fol. 114^r ein zweites Mal, bricht aber dort mit den Worten *promissiones postponens* mitten im Satz ab, vgl. ebd., S. 253 n. 288. Zu Privilegien im Register siehe unten S. 44 mit Anm. 261. Zu anderen Schriftstücken im Register siehe unten S. 59.

232 Der erste Brief datiert auf *KALENDIS SEPTEMBRIS, INDICTIONE X* (ebd., S. 2.), der letzte datierte Brief auf *V. KALENDAS SEPTEMBRIS, INDICTIONE XV*. (ebd., S. 272). Ob ebd., S. 269f. n. 311 auf den 1. September 882 oder noch in den August zu datieren ist, ist strittig. Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 725.

233 Vgl. die frühere Forschung zusammenfassend LOHRMANN: Register Johannes, S. 164–172. Zur Frage nach den fehlenden ersten dreieinhalb Jahren (Dezember 872–August 876) des Pontifikats Johannes' VIII. siehe unten Kap. 2.4.3.

ber²³⁴ und ein Korrektor²³⁵; die Abschrift erfolgte wohl in den 1070er Jahren im zu Montecassino gehörenden Kloster Santa Maria in Palladio auf dem römischen Palatin im Auftrag des Abtes Desiderius von Montecassino²³⁶. Auch die sich aufdrängende Frage, warum der Abt von Montecassino eine Abschrift des Registers Johannes' VIII. besorgen ließ, hat LOHRMANN bereits gestellt. Er verweist einerseits auf das allgemeine Interesse des Klosters an päpstlichen Registern²³⁷, andererseits auf das spezielle Interesse an den im Register Johannes' VIII. enthaltenen Briefen mit Bezug auf Dalmatien und Byzanz²³⁸. Ein Interesse Montecassinos an Papstbriefen des 9. Jahrhunderts, die nach Byzanz gerichtet waren, erweist auch die oben behandelte Handschrift Montecassino Arch. abb. 220²³⁹. Veranlasste der Abt von Montecassino aber tatsächlich die Abschrift von 314 Briefen, weil das Kloster ein Interesse an 15 Briefen nach Byzanz (und Bulgarien) und an vier Briefen nach Dalmatien hatte? LOHRMANN räumt ein, dass weitere Register von Päpsten für Montecassino dahingehend bedeutsam hätten sein können, begründet das Fehlen einer Abschrift der Register Nikolaus' I. und Hadrians II. in Montecassino mit der Tatsache, dass für diese Päpste zum Zeitpunkt, als die Registerabschrift Johannes' VIII. angefertigt wurde, bereits „sachlich viel geschlossenere Handschriften“ mit den Byzanz betreffenden Briefen existierten.²⁴⁰ Wie oben dargelegt wurde, waren diese Briefe Nikolaus' I. und Hadrians II. schon bald nach ihrer Abfassung recht weit verbreitet, allerdings weist nur ein Codex nach Montecassino, der lediglich drei Briefe Nikolaus' I. enthält.²⁴¹ Und auch Briefe Johannes' VIII. nach Byzanz waren anderweitig überliefert: Die Akten des Konzils von Konstantinopel 879/80 beinhalten vier Briefe Johannes' VIII. von 879²⁴² zwar in einer verfälschten griechischen Variante, was aber offenbar im ausgehenden 11. Jahrhundert nicht auffiel, da sowohl Deusdedit als auch Ivo von Chartres in ihren Kanonessammlungen aus dieser Fassung zitierten.²⁴³ Nehmen wir noch einmal das erste von LOHRMANN angeführte Motiv für die Abschrift in den Blick, das allgemeine Interesse des Klosters

234 Vgl. ebd., S. 5-47.

235 Vgl. ebd., S. 49-94.

236 Vgl. ebd., S. 95-117.

237 Vgl. ebd., S. 95-102.

238 Vgl. ebd., S. 110-117. Briefe, die Dalmatien berühren, finden sich in Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 151f. n. 190, 156f. n. 196, 165f. n. 206 und 257f. n. 295. Briefe mit Bezug auf Byzanz (und Bulgarien) in der Registerabschrift sind ebd., S. 60-67 n. 67-72, S. 166-190 n. 207-211, S. 226-230 n. 258 und 259.

239 Siehe oben S. 35.

240 LOHRMANN: Register Johannes, S. 116f. Anm. 97.

241 Vgl. oben Kapitel 2.2.

242 Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 166-186 n. 207-209 und 188-190 n. 211a.

243 Siehe hierzu unten S. 98 sowie bereits LOHRMANN: Register Johannes, S. 113, der zeigt, dass die Kanonisten das Register Johannes' VIII., das von den Montecassineser Mönchen abgeschrieben wurde, nicht kannten.

an päpstlichen Registern. Neben dem Register Johannes' VIII. führt LOHRMANN die Register drei weiterer Päpste an, deren Abschriften Montecassino wenigstens ausschnittsweise besessen bzw. angefertigt haben soll. Die Registerabschriften der Päpste Leo I. (440-461) und Felix III. sind nicht erhalten, lediglich das Bücherverzeichnis des bereits genannten Abtes Desiderius, der laut LOHRMANN die Abschrift des Johannes-Registers veranlasst hat, nennt ein *Registrum Leonis papae* und ein *Registrum Felicis papae*.²⁴⁴ LOHRMANN selbst räumt ein, dass es sich hierbei nur um hypothetische Registerabschriften handelt.²⁴⁵ Auch heute noch erhalten ist dagegen die Abschrift aus dem am Ende des achten Jahrhunderts angefertigten Registerauszug Gregors des Großen.²⁴⁶ Das von LOHRMANN angeführte „Registerfragment“ des Gegenpapstes Anaklet II.²⁴⁷ enthält lediglich 38 Briefe – zwei davon sind nicht von Anaklet – größtenteils aus dem Mai 1130, die laut CASPAR „ein Prinzip der Auswahl, nach dem sie zusammengestellt wären, in keiner Weise erkennen lassen“ und daher aus dem ansonsten verlorenen Register Anaklets stammen müssten.²⁴⁸ Allerdings wird in der Handschrift selbst nicht auf Registerherkunft verwiesen, die Briefe sind ohne Überschriften, ja sogar ohne Adressen und bei mehr als der Hälfte auch ohne Datierung aneinandergereiht.²⁴⁹ Von einem Register Anaklets II. ist anderweitig nichts bekannt. Letztlich können die 38 Briefe auch einer aus anderen Gründen (z. B. Propaganda im Schisma) angelegten Sammlung entstammen. Einen ähnlichen Fall wie für Johannes VIII., dass man in Montecassino eine größere Zahl an Briefen, die auf das Register zurückgehen, überliefert hat, stellt somit nur die Abschrift des Registerauszugs Gregors des Großen dar, mithin des Papstes, von dem sich neben Johannes VIII. als einzigem im Frühmittelalter größere Teile des Registers erhalten haben. Wieso sollte man daher nicht in Betracht ziehen, dass bereits im 11. Jahrhundert, als beide Abschriften entstanden, nur noch das Register bzw. der Registerauszug dieser beiden Päpste in Rom vorhanden waren? Das „an der großen Vergangenheit Roms“²⁵⁰ interessierte Montecassino hätte somit keineswegs bewusst das Register Johannes' VIII. wegen seiner ein Dutzend Briefe Dalmatien und Byzanz betreffend ausgewählt, sondern genommen, was noch zu finden war. Leitend dürfte hier wie bereits oben für die Briefsammlun-

244 Vgl. LOHRMANN: Register Johannes, S. 95–97.

245 Zu den erhaltenen Briefen Leos I. und Felix' III. und deren Überlieferung vgl. JASPER: Beginning, S. 49–65.

246 Zur komplizierten Überlieferungslage des Registers Gregors des Großen siehe unten S. 46 mit Anm. 283. Vgl. LOHRMANN: Register Johannes, S. 97f.

247 Vgl. ebd., S. 99f.

248 CASPAR: Register Johannes VIII. S. 81f.

249 Vgl. bereits EWALD: Reise nach Italien, S. 164–168 sowie PALUMBO: Cancellaria di Anacleto.

250 LOHRMANN: Register Johannes, S. 100.

gen beschrieben²⁵¹ und auch von LOHRMANN angeführt, das „Dekretalenrecht der Päpste“²⁵² gewesen sein. Zweihundert Jahre nach dem Tod Johannes' VIII. waren es nicht die vermeintlich „politisch bedeutsamen“²⁵³ Briefe Johannes' VIII. die eine Abschrift des Registers bedingten, sondern der Rechtsgehalt von Papstbriefen überhaupt. Auf einen Schlag so viele Papstbriefe zu den unterschiedlichsten Themenbereichen und an die unterschiedlichsten Empfänger zu besitzen, von denen jeder sich zu Rechtsfragen äußern konnte, das dürfte für den Abt Desiderius, der bereits vor seiner Wahl zum Papst einer der bedeutendsten Kirchenmänner Süditaliens war²⁵⁴, den Ausschlag für die Anfertigung der Abschrift gegeben haben.

2.3.2 Entstehungsumstände des Registers

Vier von sechs Kapiteln in LOHRMANN'S Studie befassen sich mit der Abschrift des Registers; die dahinter stehende Vorlage, also das im Titel des Buchs stehende Register Johannes' VIII., ist nur in einem Kapitel zentral.²⁵⁵ LOHRMANN kündigt in diesem fünften Kapitel einen „neue[n] Versuch [an], das Originalregister zu rekonstruieren“, der nötig geworden sei, denn „die Voraussetzungen haben sich geändert, [...] unsere Kenntnis von der Entstehung der Abschrift dürfte erheblich genauer geworden sein als bisher.“²⁵⁶ Die wesentlichen Ergebnisse können zwar nicht als Neubewertung bezeichnet werden, da LOHRMANN im Grunde die Ergebnisse CASPARS²⁵⁷ bestätigt, aber sie haben nichts weniger als eine Versachlichung der Debatte um das päpstliche Registerwesen im Früh- und Hochmittelalter bewirkt, nachdem fünfzig Jahre lang zahlreiche Forscher mit wildesten Thesen um sich geworfen hatten.²⁵⁸

Die Entstehung des Registers Johannes' VIII. ging nach LOHRMANN und CASPAR folgendermaßen vonstatten: Ob ein Schriftstück ins Register aufgenommen wurde, habe zunächst entschieden werden müssen, da bei weitem nicht alles, was Johannes VIII. schrieb bzw. schreiben ließ, registriert worden sei.²⁵⁹ In der Re-

251 Vgl. oben das Kapitel 2.1.2.

252 LOHRMANN: Register Johannes, S. 100.

253 Ebd., S. 109.

254 Vgl. zu diesem knapp SCHIEFFER: Viktor III. Sp. 1665f.

255 Vgl. das Inhaltsverzeichnis in LOHRMANN: Register Johannes, S. IX-XIII. Auch in den ersten vier Kapiteln werden allerdings bereits zahlreiche Fragen zum Register selbst beantwortet, diese stehen aber nicht im Zentrum der Fragestellung, auch wenn genau das der Titel vermuten ließe.

256 Ebd., S. 157.

257 Vgl. CASPAR: Register Johannes VIII.

258 Vgl. die von LOHRMANN: Register Johannes, S. 158-163 dargestellten Arbeiten von PEITZ bis BOCK.

259 Vgl. ebd., S. 172-174, wobei er vor allem auf Deperdita eingeht, die aus den Registerbriefen zu rekonstruieren sind. Sogenannte Extravaganten, also Briefe, die außerhalb des Registers überliefert

gel seien Briefe registriert, so es sich nicht um die „einfachen Einladungs- und Zitierbriefe“²⁶⁰ handelte; auch Privilegien seien nach LOHRMANN teils ins Register eingetragen worden, wenn diese „außerordentlich wichtige Regierungshandlungen“ widerspiegelten²⁶¹, ein eigenes Privilegienregister, dessen Existenz CASPAR für den Pontifikat Johannes’ VIII. annahm²⁶², hält LOHRMANN für eher unwahrscheinlich²⁶³. Das zur Registrierung ausgewählte Schriftstück sei schließlich von der Konzeptvorlage, der Minute, ins Register übertragen worden; nicht das auszusendende bzw. auszugebende Exemplar des Briefs (oder in seltenen Fällen des Privilegs) habe dem Registrator als Vorlage gedient, sondern die aufgrund des Diktats hergestellte Minute.²⁶⁴ Die Minuten seien allerdings nicht unmittelbar nach ihrer Abfassung, sondern teilweise erst Monate später registriert worden, wobei dann ganze Gruppen von Briefen auf einmal aufgenommen worden seien.²⁶⁵ Überhaupt sei die von LOHRMANN so bezeichnete „Wechselhaftigkeit der kurialen Registerführung zur Zeit Johans VIII.“ auf diese schubhafte Registrierung der Konzeptvorlagen zurückzuführen.²⁶⁶

Die erhaltenen 314 Registerstücke hätten in zwei Kodizes aus Papyrus gestanden.²⁶⁷ Der erste Codex habe mit fol. 64 der erhaltenen Abschrift geendet.²⁶⁸ Dazu

sind, findet man für die Zeit von September 876 bis August 882 kaum; lediglich einige in Kanonesammlungen überlieferte Fragmente lassen sich möglicherweise auch auf diesen Zeitraum datieren, siehe hierzu die entsprechenden Regesten in BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 3, 5, 10, 11, 12, 13, 20, 21, 26, 27, 32, 36. In diesem Zusammenhang geht LOHRMANN noch einmal ausführlich auf die Vollständigkeit der Abschrift ein, ausgewählt worden sei nicht durch die Mönche von Montecassino im 11. Jahrhundert, sondern von den Registratoren Johannes’ VIII. im 9. Jahrhundert, vgl. LOHRMANN: Register Johannes, S. 165-172 sowie hierzu bereits CASPAR: Register Johans VIII. S. 103-105.

260 LOHRMANN: Register Johannes, S. 174. Ausnahmen seien „aus der historischen Situation zu verstehen“.

261 ebd., S. 168. Vgl. ebd., S. 166-168 zu den Privilegien im Register Johannes’ VIII. im Einzelnen. Zu diesen acht Privilegien ist noch das von SANTIFALLER: Verwendung des Liber Diurnus, S. 197 angeführte für den Abt Gisulf (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 589). Zu dem von LOHRMANN: Register Johannes, S. 168f. angeführten Zitat Nikolaus’ I. siehe unten S. 253 mit Anm. 149.

262 CASPAR: Register Gregors VII. S. 220-226.

263 LOHRMANN: Register Johannes, S. 169f. Vgl. hierzu zuletzt ARNOLD: Johannes, S. 32f.

264 Dies zeigte bereits CASPAR: Register Johans VIII. S. 108-121 und ihm folgend LOHRMANN: Register Johannes, S. 175 anhand zahlreicher im Register stehender, aber nicht zum eigentlichen Brief gehörender Vermerke; zur von LOHRMANN im Anschluss gebotenen Untersuchung der „Adressen, Grußformeln und Daten“ (ebd., S. 175.) siehe unten Kapitel 3.

265 Vgl. hierzu bereits CASPAR: Register Johans VIII. S. 119-121 sowie darauf aufbauend LOHRMANN: Register Johannes, S. 179-185, wo das gesamte erhaltene Register in einzelne „Registrierungsabschnitte“ eingeteilt wird.

266 Ebd., S. 185. Siehe hierzu auch unten Kap. 3.

267 Ebd., S. 188-190 sowie bereits CASPAR: Register Johans VIII. S. 92. Zum Material des Registers siehe unten Kap. 4.4.2.

268 LOHRMANN: Register Johannes, S. 45, 164 und 188. Zwei Codices müsse es gegeben haben, da man zwei Schreiber unterscheiden könne (insgesamt waren es vier Schreiber, einer wurde sofort nach Beginn seiner Arbeit wieder abgelöst, ein anderer diente daraufhin für einige Zeilen als Vor-

passt allerdings das zweite Einteilungsschema des Registers nicht, die Gliederung nach Indiktionen.²⁶⁹ Dass das Register Gregors I. nach Indiktionen in 14 Bücher²⁷⁰ gegliedert war, geht aus der berühmten Erwähnung in der Vita des Johannes Hymmonides²⁷¹ hervor. Aus den Vermerken *Incipit regestum de indictione undecima domno Iohanne episcopo* auf fol. 62^r und *In nomine domini incipit registro domni Iohannis pape de indictione quarta decima* auf fol. 93^v der Abschrift²⁷² schließt CASPAR, dass auch das Register Johannes' VIII. nach Indiktionen gegliedert gewesen sei.²⁷³ Doch wo sind die übrigen dieser Vermerke, mit denen laut CASPAR „jede Indiktion begann“²⁷⁴? Haben die beiden Schreiber aus Montecassino sie weggelassen, obwohl sie sie in ihrer Vorlage vorfanden? Dass gerade bei solchen Formalia offenbar keine Einigkeit bei den für die Abschrift Verantwortlichen bestand, wie diese in der Abschrift zu gestalten seien, wird unten gezeigt werden.²⁷⁵ Auch ein Fehlen in der Vorlage, also dem Originalregister Johannes' VIII., ist allerdings denkbar. Denn dieses Register weist zahlreiche Fehler und Unregelmäßigkeiten auf, die bereits CASPAR und LOHRMANN auflisteten, um damit die getreue Abschrift der Vorlage durch die Mönche aus Montecassino zu erweisen.²⁷⁶ ARNOLD vermutet Versehen oder auch „Unkenntnis“ der Registratoren.²⁷⁷ Wie kann es aber sein, dass das Papsttum seit Jahrhunderten Register geführt haben soll, die zudem, was die vielen Überschneidungen der Register Gregors des Großen und Johannes' VIII. zeigen, über lange Zeit einem ähnlichen Schema gefolgt sein sollen, und die Registratoren offenbar wenig Ahnung hatten, wie ein Register zu führen war?²⁷⁸ Dass das Papsttum im Frühmittelalter durchaus in der Lage war, über mehrere Jahrhunderte hinweg die Tradition eines Schrifttums aufrecht zu erhalten, zeigt der sogenannte Liber pontificalis, der spätestens vom sechsten bis in die zweite Hälfte des

schreiber, vgl. ebd., S. 27-32) und beide Schreiber gleichzeitig gearbeitet hätten, was LOHRMANN aus paläographischen, kodikologischen und diplomatischen Gründen nachweisen kann, vgl. ebd., S. 9-27.

269 Vgl. hierzu HERBERS: Leo, S. 61: „Wahrscheinlich wurden die Register bis ins 9. Jahrhundert nach Indiktionen geführt [...]“

270 SCHIEFFER: Register vor 1198, S. 263 spricht dagegen von „14 Papyrusrollen“. Vgl. hierzu auch SANTIFALLER: Beschreibstoffe, S. 173-175.

271 Vgl. Johannes Hymmonides: Vita Gregorii, Buch IV, Kapitel 71, S. 223. Vgl. hierzu auch unten S. 52.

272 Vgl. Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 56 und 208.

273 CASPAR: Register Johanns VIII. S. 103. Dass der zweite Vermerk an der falschen Stelle steht, könnte laut CASPAR sowohl auf das Register selbst als auch auf die Abschrift zurückzuführen sein.

274 Ebd., S. 103.

275 Vgl. hierzu Kapitel 3 und besonders S. 169.

276 Vgl. CASPAR: Register Johanns VIII. S. 112-115, LOHRMANN: Register Johannes, S. 221f. und zuletzt ARNOLD: Johannes, S. 34.

277 Ebd., S. 34.

278 Vgl. zur Frage nach einer päpstlichen Kanzlei und deren Entwicklungsgrad neben KORTÜM: Päpstliche Urkundensprache, S. 396-423, vor allem unten Kap. 4.

9. Jahrhunderts in Rom kontinuierlich geführt wurde und dessen Kennzeichen geradezu die Einhaltung eines relativ einheitlichen Schemas in jeder Vita ist.²⁷⁹

Möglicherweise muss man den Spieß umdrehen, um zu weiteren Ergebnissen zu kommen. Wenn man die Ähnlichkeiten des Registers Johannes' VIII. mit dem Register Gregors des Großen nicht als selbstverständliche „Registermerkmale“²⁸⁰ hinnimmt, sondern als charakteristische Besonderheit, dann ließen sich auch die Unregelmäßigkeiten im Register Johannes' VIII. besser erklären. Könnte ein Papst, der den römischen Diakon Johannes Hymmonides mit der Abfassung einer Vita Gregors des Großen beauftragte²⁸¹, was so interpretiert wird, dass Gregor der Große als der ideale Papst stilisiert werden sollte²⁸², die Nachahmung dieses Vorbilds nicht auch, was die Registerführung anbetrifft, angestrebt haben? Könnte das Register Johannes' VIII. also gemäß dem Register Gregors des Großen angelegt worden sein?

Eine Beantwortung dieser Fragen kann nur aufgrund eines detaillierten Vergleichs der beiden Register erfolgen. Wie das Register Johannes' VIII. ist aber auch das Register Gregors I. nicht vollständig erhalten, sondern in drei auf das Originalregister zurückgehenden, sich teils überschneidenden Exzerptsammlungen, die wiederum nur abschriftlich erhalten sind.²⁸³ Erschwert wird ein Vergleich, was die Grundstruktur und Anlage des Registers angeht, zusätzlich zur problematischen Überlieferungslage durch die Bemühungen der Editionen, das Bild eines harmonischen Registers Gregors I. wiederzugeben. So sind in der neuesten Edition von NORBERG vor jeder neuen Indiktion die Angaben *Liber I*, *Liber II* usw. zu finden.²⁸⁴ Eine solche Buchzählung bietet allerdings nur die Handschrift Montecassino Arch. abb. 71 von „spätere[r] Hand“²⁸⁵ und obendrein größtenteils inkorrekt. Aus dem Originalregister, aber auch aus der unter Hadrian I. angelegten Sammlung²⁸⁶ stammt die Buchzählung ziemlich sicher nicht.

Wie bereits oben angeführt, ist eine Einteilung des Registers Gregors I. in 14 Büchern gemäß den 14 Indiktionen des Pontifikats nur durch Johannes Hymmonides belegt.²⁸⁷ Dass die Indiktionen als Gliederungsschema gedient haben könnten, darauf verweisen zudem die in den Abschriften der unter Hadrian I. angelegten

279 Vgl. hierzu unten S. 51.

280 CASPAR: Register Johannis VIII. S. 103.

281 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 80.

282 Vgl. BOUGARD: Anastase le Bibliothécaire ou Jean Diacre, S. 37f.

283 Vgl. zur komplizierten Überlieferungslage NORBERG: *Studia Critica*, S. 53–122 sowie bereits EWALD: Register Gregors I. S. 444–509 und zuletzt JUDIC: *Production et diffusion*.

284 Vgl. Gregor I.: *Registrum*, S. 1, 90 usw.

285 EWALD: Register Gregors I. S. 447.

286 Vgl. zu dieser NORBERG: *Studia Critica*, S. 32 sowie EWALD: Register Gregors I. S. 440–444.

287 Siehe hierzu oben S. 45.

Sammlung²⁸⁸ enthaltenen Überschriften vor einer neuen Indiktion. Diese sind im Gegensatz zur Registerabschrift Johannes' VIII. dort zwar zahlreicher enthalten, aber keineswegs vollständig; nur an gut fünfzig Prozent der Indiktionsanfänge steht eine Überschrift.²⁸⁹ Zudem finden sich in den beiden anderen Exzerptsammlungen keine solchen Überschriften.

Ein anderes Ordnungschema geht aus dem bereits genannten Zeugen der Hadrianischen Sammlung, der Handschrift Montecassino Arch. abb. 71, hervor: Dort trägt beinahe jeder Brief eine Nummer, entweder vor oder nach der Adresse. Weder wurden die Briefe vom Anfang bis zum Ende durchnummeriert, noch beginnt die Nummerierung bei jeder Indiktion neu, sondern es finden sich vier Blöcke, bei denen die Nummerierung jeweils von vorne beginnt: erstens zur neunten Indiktion, zweitens zur zehnten und elften Indiktion, drittens zur 12. bis 15. Indiktion und viertens zur ersten bis siebenten Indiktion.

Weiterhin ist aufgrund des handschriftlichen Befunds und der Erwähnung bei Johannes Hymmonides²⁹⁰ deutlich, dass die Hadrianische Exzerptsammlung in zwei Bücher eingeteilt war, wobei das erste Buch von der neunten bis zur 15. Indiktion, das zweite Buch von der ersten bis zur siebenten Indiktion reichten.²⁹¹

Im Gegensatz zu der Nummerierung in vier Blöcken stehen die Überschriften am Indiktionsanfang in einem Großteil der Handschriftenzeugen des Hadrianischen Auszugs aus dem Gregorregister. Dass sie in den beiden anderen Auszügen nicht stehen, muss nicht bedeuten, dass sie im Originalregister fehlten. Die Sammlung C²⁹² enthält nur Briefe aus der zweiten Indiktion, für welche auch in der unter Hadrian I. angelegten Sammlung die Überschrift vor der Indiktion fehlt²⁹³, so dass diese bereits im Originalregister gefehlt haben könnte. Die Sammlung P, auch „Collectio Pauli“, enthält insgesamt nur 54 Briefe aus vier Indiktionen²⁹⁴, wobei in drei von diesen Indiktionen auch in der Hadrianischen Sammlung die Überschrift fehlt. Zudem haben C und P im Gegensatz zu dem auch als „Hadrianische[s] Register“²⁹⁵ bezeichneten Auszug offenbar vollkommen andere Zielsetzungen. Während P und C aus bisher nicht erforschtem Grund nur eine je sehr beschränkte Zahl an Brie-

288 Vgl. hierzu allgemein HARTMANN: Hadrian I. S. 176 Anm. 100.

289 Vgl. Gregor I.: Registrum, S. 1, 217, 266, 369, 513, 991, 1065. Ob der Editor diese in den Apparat verbannte, da sie seiner Meinung nach nicht zum Register gehörten, bleibt Spekulation.

290 Zum Wortlaut siehe unten S. 52.

291 Dazu passend sind auch die beiden Editionen EWALDS und NORBERGS in zwei Bänden, vgl. Gregor I.: MGH Epist. I,1 und ders.: MGH Epist. I,2 sowie ders.: Registrum.

292 Vgl. zu dieser NORBERG: Studia Critica, S. 31 und 65 sowie EWALD: Register Gregors I. S. 464–472.

293 Vgl. Gregor I.: Registrum, S. 562; der erste Brief aus C findet sich ebd., S. 668.

294 Vgl. zur Sammlung NORBERG: Studia Critica, S. 31 und 65 sowie EWALD: Register Gregors I. S. 472–484, zur Anordnung der Briefe Gregor I.: Registrum, S. VIII.

295 Vgl. die Überschrift bei EWALD: Register Gregors I. S. 440.

fen aus dem Register Gregors I. bieten, aus deren Titeln auch die Registerherkunft nicht hervorgeht²⁹⁶, soll die Hadrianische Sammlung eine repräsentative Auswahl aus allen 14 Indiktionen des Registers wiedergeben.²⁹⁷ Genauso wie bei der Registerabschrift Johannes’ VIII. ist auch, was das Gregorregister anbetrifft, nicht zu klären, ob die fehlenden Überschriften auf die Kopisten zur Zeit Hadrians I. zurückgehen oder ob diese Überschriften bereits im Originalregister fehlten. Dennoch ist die Übereinstimmung dieser Unregelmäßigkeit beim Register Gregors I. und demjenigen Johannes’ VIII. hervorzuheben.²⁹⁸ Selbst wenn man postuliert, dass die Lücken bei den Überschriften im Hadrianischen Registerauszug auf die Schreiber unter Hadrian I. zurückzuführen seien, wäre ein ähnlicher Fehler unter Johannes VIII., als man sich das Gregor-Register zum Vorbild genommen haben könnte, nachvollziehbar.

Aus den Untersuchungen zur Vita Gregorii des Johannes Hymmonides ist bekannt, dass der Autor zwar das Originalregister Gregors des Großen kannte, da er es in der Vita beschreibt²⁹⁹, aber für sein Werk nur den Hadrianischen Auszug benutzte.³⁰⁰ Könnte demnach nicht auch der Auszug und nicht das Originalregister als Vorbild für die Anlage des Registers Johannes’ VIII. herangezogen worden sein? Der dargelegte Befund zu den Überschriften vor einer neuen Indiktion spräche dafür. Dagegen sprechen allerdings die Datierungen in diesem Auszug. Die meisten Handschriften der unter Hadrian I. angelegten Exzerptsammlung bieten nicht für jeden einzelnen Brief eine Datierung, sondern unterteilen das Material in Monate. Vor jedem neuen Monat steht *Mense Septembrio Indictione IX*³⁰¹, *Mense Octobrio Indictione IX*³⁰² usw., teilweise stehen diese Datierungen sogar, auch wenn kein Brief für den Monat folgt³⁰³. Sehr selten bietet die Sammlung zusätzlich noch

296 Vgl. hierzu EWALD: Register Gregors I. S. 465.

297 Vgl. NORBERG: *Studia Critica*, S. 32f. NORBERG vermutet, das Originalregister könnte schon am Ende des achten Jahrhunderts in so schlechtem Zustand gewesen sein, dass die Abschrift der wichtigsten Briefe von Hadrian I. angeordnet wurde. HARTMANN: Hadrian I. S. 176 mit Anm. 100 verweist dagegen allgemein auf die hohe Bedeutung Gregors des Großen im Pontifikat Hadrians I. Die Abschrift des Registers könnte demnach aus einem ähnlichen Grund erfolgt sein wie die Abfassung der Vita durch Johannes Hymmonides, vgl. hierzu S. 46.

298 Die Übereinstimmung der zwei Bände des Hadrianischen Auszugs mit dem Originalregister Johannes’ VIII., welche oben S. 44 angeführt wurde, dürfte eher zufälliger Natur sein. Erstens kann bei einem Originalregister die Anzahl der Bände nicht zuvor geplant werden, da ja während der Anlage des Registers unklar ist, wie lange der Pontifikat dauert. Außerdem dürfte der Beginn eines neuen Buches beim Johannesregister wohl eher praktische Gründe gehabt haben – so bereits LOHRMANN: Register Johannes, S. 188–190 –, zumal das Ende des ersten Bandes keineswegs mit dem Ende einer Indiktion zusammenfällt.

299 Vgl. unten S. 52.

300 Vgl. zusammenfassend GOLL: Vita Gregorii, S. 17.

301 Gregor I.: *Registrum*, S. 1.

302 Ebd., S. 4.

303 Vgl. z. B. ebd., S. 236.

Datierungen am Ende eines Briefes, wie sie im Johannes-Register häufiger stehen (wenn die Briefe nicht undatiert sind oder *Data ut supra* aufweisen).³⁰⁴ Die beiden anderen Auszüge aus dem Register Gregors des Großen bieten diese Monatsdatierungen nicht; C hat überhaupt keine Datierungen, in P stehen jedoch sehr viele Briefe mit Datierungen am Ende im Stile *Data die VI mensis Iunii indictio- ne XIII*³⁰⁵, die in der Hadrianischen Sammlung keine eigene Datierung tragen. Da auch die Briefe in P auf das Originalregister zurückgehen, muss eine deutlich größere Zahl an Briefen dort wie in P und also auch wie im Johannes-Register datiert gewesen sein, als es im Hadrianischen Auszug der Fall ist. Zwar kann so nicht bewiesen werden, dass die Monatsdatierungen des Registerauszugs, der unter Hadrian I. angelegt wurde, nicht im Originalregister standen, aber zumindest ist klargestellt, dass das Datierungssystem im Gregor-Register nicht völlig anders gewesen ist, als es sich uns im Register Johannes' VIII. präsentiert.³⁰⁶

Wegen der schwierigen Überlieferungslage und fehlender eindeutiger Quellenzeugnisse ist es freilich nicht möglich, einen Beweis zu führen, dass die Gestalt des Registers Johannes' VIII. auf das als Vorbild herangezogene Register Gregors I. zurückzuführen ist. Dennoch konnten einige Parallelen aufgezeigt werden, zumal angesichts der im folgenden Kapitel untersuchten Entstehungsmotive sowie der unten behandelten *Formalia*³⁰⁷ ein solcher Entstehungshintergrund im Blick behalten werden sollte.

2.3.3 Entstehungsmotive für die Anlage des Registers

Da das Führen eines Registers bisher als Selbstverständlichkeit für das Papsttum seit der Spätantike angesehen wurde, fragte man auch nicht explizit nach den Motiven für ein Register. Dennoch wurden bereits von der früheren Forschung hierzu Antworten gegeben. So schreibt etwa LOHRMANN von einem „Register, das den Wortlaut der wichtigsten Entscheidungen einer päpstlichen Regierung festhält“³⁰⁸. Dabei ist allerdings nicht zu erkennen, auf welche Quellen sich derartige Feststellungen stützten. Allenfalls kann vermutet werden, dass die im Register enthaltenen Briefe und deren Inhalt als Wertmaßstab hergenommen wurden. Dies ist aber nicht unproblematisch, da man heute – nicht zuletzt aufgrund der teils dünnen Überlieferung außerhalb des Registers – nur schwer nachzuvollziehen vermag, was Johannes VIII. und seine Helfer als „wichtige Entscheidungen“ ansahen. Zudem sind in der

304 Vgl. etwa ebd., S. 129, Brief II 40. Siehe zum *Data ut supra* unten Kap. 3.2.2.

305 Ebd., S. 343, Brief V 49.

306 Zu den Datierungen im Register Johannes' VIII. siehe unten Kap. 3.2.2.

307 Siehe unten Kap. 3.

308 LOHRMANN: Register Johannes, S. 178.

Registerabschrift Johannes' VIII. zahlreiche Briefe enthalten, die überhaupt keine Entscheidungen des Papstes beinhalten, sondern etwa *nur* „einfach[e] Einladungs- und Zitierbriefe“ darstellen, die LOHRMANN gerade als für ein Register unnötig erachtete.³⁰⁹

Welche Quellen gibt es aber, die auf Motive der Registerführung unter Johannes VIII. verweisen? Beginnt man eine Suche beim Papst selbst, macht sich schnell Ernüchterung breit. Es gibt keine einzige Erwähnung in den Briefen Johannes' VIII., die auf das Register verweist. Zwar erwähnt der Papst in den Registerbriefen manchmal frühere Schreiben, nennt aber nicht deren Vorhandensein im Register oder aber sonstwie ihre Aufbewahrung.³¹⁰ Dass dies unter anderen Päpsten des 9. Jahrhunderts, von denen uns kein Register erhalten geblieben ist, durchaus vorkommt, wird unten gezeigt.³¹¹ Verweise auf das eigene Register und dort enthaltene Briefe finden sich auch bei Gregor VII.³¹² Dort dienen sie der Rechtfertigung und man kann schließen, dass das Register Gregors VII. auch für solche pragmatischen Zwecke angelegt wurde. Hatte das Register Johannes' VIII. keinen praktischen Nutzen? Jedenfalls finden sich keine Hinweise darauf, dass das Register im Pontifikat Johannes' VIII. in dieser Hinsicht verwendet wurde. Eher gibt es Anzeichen, dass es gerade nicht herangezogen wurde, um frühere Entscheidungen nachzuvollziehen. So fordert Johannes VIII. Frothar von Bourges/Bordeaux 878 auf, ein eventuelles päpstliches Privileg vorzulegen, das ihm die Translation vom Bistum Bordeaux zum Erzbistum Bourges gestattete, dabei hätte Johannes VIII. bei einem Blick ins Register das Privileg finden und seine frühere Entscheidung nachvollziehen können.³¹³ Dass die päpstliche Reisegruppe das Register auf der Reise ins Westfrankenreich zur Synode in Troyes möglicherweise gar nicht dabei hatte, gibt wiederum einen Hinweis darauf, dass man dem Register keinen praktischen Nutzen beimaß, da man ja doch andere Schriftstücke, die offenbar als für die Reise wichtig erachtet wurden, mit sich führte.³¹⁴ Freilich lassen sich hier nur Argumente *e silentio* anführen, dennoch bleibt festzuhalten, dass man für eine Benutzung des Registers Johannes' VIII. während dessen Pontifikat in pragmatischer Hinsicht keine Hinweise hat und eine Anlage des Registers zu diesem Zwecke daher unwahrscheinlich ist. Lediglich für die Benutzung des Registers durch einen Nachfolger Johannes' VIII. im 9. Jahrhundert gibt es einen schwachen Hinweis. Flodoard von Reims erwähnt einen nicht erhaltenen Brief Stephans V. an mehrere

309 LOHRMANN: Register Johannes, S. 174.

310 Siehe hierzu unten S. 112.

311 Vgl. unten. Kap. 4.2.

312 Vgl. Gregor VII.: MGH Epist. sel. II,2, S. 490 VII n. 16 und S. 618 IX n. 32.

313 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 204 und 407.

314 Vgl. LOHRMANN: Register Johannes, S. 260f., der die Schriften aufzählt, die Johannes VIII. im Westfrankenreich dabei hatte.

westfränkische Bischöfe, in dem Stephan auf eine Entscheidung seines Vorgängers Johannes VIII. verwiesen habe.³¹⁵ Die Editorin der *Historia Flodoards* setzte an dieser Stelle einige Worte in Kursiv und verwies darauf, dass es sich um eine wörtliche Übereinstimmung mit dem in der Registerabschrift Johannes' VIII. erhaltenen Brief an die Bischöfe der Erzdiözese Bourges handle.³¹⁶ Flodoard zitierte also aus einem Brief Stephans V., der wiederum Johannes VIII. zitiert hatte. Dass Stephan V. dafür das Register Johannes' VIII. heranzog, liegt nahe, geht aber nicht aus der Quelle hervor und muss daher Vermutung bleiben. Aus diesen wenigen Wörtern zu schließen, das Register Johannes' VIII. wäre angelegt worden, um es seinen Nachfolgern zu ermöglichen, seine Entscheidungen nachvollziehen zu können, würde zu weit führen.³¹⁷

Möglicherweise kann ein Blick auf das bereits genannte für das Papsttum des Frühmittelalters und auch eines Großteils des 9. Jahrhunderts charakteristische Schriftgut, bei der Beantwortung der Motivfrage helfen. Der *Liber pontificalis* wird meist als „offiziöse“ Darstellung des Papsttums bezeichnet, in der es darum ging, jeden Papst als einen idealtypischen Träger seines Amtes darzustellen, woraus die gleichförmige Struktur der einzelnen Viten und die immer gleichen Topoi sich erklären.³¹⁸ Könnte es auch bei der Anlage des Registers Johannes' VIII. darum gegangen sein, diesen Papst als einen typischen bzw. idealen Amtsträger darzustellen? Da weder von Johannes VIII. selbst noch von seinen Nachfolgern explizite Erwähnungen des Registers erhalten sind und auch in anderen Quellen des 9. Jahrhunderts das Register Johannes' VIII. keine Erwähnung findet, bleibt schließlich nur die Möglichkeit, anhand der Registerabschrift selbst dieser Frage nachzugehen. Tatsächlich zeichnet das Register bzw. die Registerabschrift ein „deutlich auf Rom und die italischen Gebiete bezogenes“ päpstliches Handeln.³¹⁹ Zwar stehen im Gegensatz zum *Liber pontificalis* nicht die römischen Empfänger im Vordergrund, was wohl daran liegen mag, dass diese aufgrund der räumlichen Nähe kaum Briefe des Papstes erhalten haben, aber Themen, die mit Rom zusammenhängen,

315 Vgl. Flodoard von Reims: *Historia*, S. 367.

316 Vgl. ebd., S. 367 Anm. 49.

317 Die Registerbriefe Johannes' VIII. erscheinen darüber hinaus auch bis auf eine einzige Ausnahme überhaupt nicht in der Kanonistik, siehe hierzu unten S. 72 Anm. 464.

318 Zur Geschichte, zum Genre und zur Herstellung des *Liber pontificalis* vgl. zuletzt ausführlicher GANTNER: *Freunde Roms*, S. 16–38. Zum *Liber pontificalis* im 9. Jahrhundert siehe HERBERS: *Leo*, S. 13–16 sowie SCHERER: *Gregor*, S. 15–26. Als weiteres Entstehungsmotiv für den *Liber pontificalis* wird teils die Verwendung zu „Schulzwecken“ angesehen, vgl. HERBERS: *Leo*, S. 15. Da wir, wie dargelegt, keine expliziten Hinweise auf eine Verwendung des Registers Johannes' VIII. im 9. Jahrhundert haben, wären alle Vermutungen in einer solchen Hinsicht spekulativ, wobei gerade die oben S. 45 angeführten Unregelmäßigkeiten des Registers gegen eine solche Intention sprechen.

319 ARNOLD: *Johannes*, S. 46.

vor allem die Sarazenenbedrohung³²⁰. Bei den Empfängern dominieren Personen oder Personengruppen aus dem italischen Raum.³²¹ Fränkische Empfänger sind nur während der Reise Johannes' VIII. ins Westfrankenreich zahlreicher im Register zu finden.³²² Sehr viele Briefe in der Registerabschrift haben Synoden zum Thema, die Johannes VIII. sehr regelmäßig abzuhalten versuchte, wie bereits Wilfried HARTMANN anmerkte³²³; dass ihm die halbjährige Einberufung von Synoden, wie sie die *Canones Apostolorum* vorschrieben, wichtig war, geht auch aus der Berufung auf diesen Kanon hervor³²⁴. Gerade die Vielfalt der Themen und die in der Registerabschrift auch enthaltenen vermeintlich eher unwichtigen Briefe erwecken den Eindruck, dass das Register Johannes' VIII. ähnlichen Intentionen verpflichtet war wie der *Liber pontificalis*. Dazu passt, dass für Johannes VIII. keine Vita im Papstbuch enthalten ist, obwohl sowohl sein Vorgänger als auch sein dritter Nachfolger dort zumindest mit einer fragmentarischen Vita vertreten sind.³²⁵ Könnte das Register sogar als Ersatz für eine Vita angesehen worden sein?

Wenn schon keine Stellungnahmen zum Register Johannes' VIII. während dessen Pontifikats zu finden sind, so könnte man hoffen, wenigstens Hinweise auf die päpstliche Registerführung allgemein aus der von Johannes Hymmonides im Pontifikat und auf den Auftrag Johannes' VIII. abgefassten Vita zu erhalten.³²⁶ Bereits oben wurde auf die berühmte Stelle verwiesen, wo das Register Gregors des Großen beschrieben wird. Dort heißt es: [. . .] *ab exponendis tamen epistolis, quamdiu vivere potuit, numquam omnino cessavit; quarum videlicet tot libros in scrinio dereliquit, quot annos advixit. Unde quartum-decimum epistolarum librum septimae indictionis imperfectum reliquit quoniam ad ejusdem indictionis terminum non pergit. Ex quorum multitudine primi Hadriani papae temporibus quaedam epistolae*

320 Vgl. zur Bedeutung der Sarazenen in den Briefen Johannes' VIII. UNGER: Johannes VIII. und Süditalien.

321 Etwa die Hälfte der ins Register eingetragenen Stücke hat italische Empfänger (die italischen Könige bzw. Kaiser seien hier einmal ausgenommen, da sie während des Pontifikats immer auch westfränkische – Karl der Kahle – bzw. ostfränkische – Karlmann, Karl III. – König waren), wobei Oberitalien klar dominiert, aber immerhin gut 40 Stücke an Empfänger aus dem umkämpften Süditalien enthalten sind. Briefe an Empfänger aus dem römischen Dukat bzw. dem *Patrimonium Petri* sind deutlich in der Minderheit, an einen stadtrömischen Empfänger gibt es überhaupt kein Schreiben. Vgl. hierzu auch SCHIEFFER: Register vor 1198, S. 269.

322 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 338–460. Dass hier die westfränkischen Empfänger dominieren ist aus der Reiseroute des Papstes zu erklären. Man könnte vermuten, dass diejenigen Helfer des Papstes, die mit Johannes VIII. im Westfrankenreich weilten (vgl. den Kommentar in ebd., Nr. 334), auch nach der Rückkehr für die Registrierung der Schreiben sorgten.

323 Vgl. HARTMANN: Synoden, S. 343.

324 Vgl. Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 163 n. 203 sowie BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 513.

325 Vgl. die Viten Hadrians II. und Stephans V. in DUCHESNE (Hrsg.): *Lib. pont.* II, S. 173–198 sowie hierzu HERBERS: *Actes des papes et le Liber pontificalis*, S. 118–126 und BOUGARD: *Liber pontificalis*, S. 132f.

326 Vgl. hierzu bereits GOLL: *Vita Gregorii*, S. 60–65.

*decretales per singulas indictiones excerptae sunt, et in duobus voluminibus, sicut modo cernitur, congregatae.*³²⁷ Johannes Hymmonides führt zwar das unermüdliche Briefeschreiben Gregors an, das demnach im späten 9. Jahrhundert für einen Papst als wichtig erachtet worden sein dürfte, aber über die Anlage des Registers sagt er bis auf die Gliederung in 14 Büchern den Indiktionen gemäß³²⁸ und, dass diese 14 Bücher im *scrinium* lagen, nichts. Bezeichnend ist also, dass Johannes das Register nicht explizit benennt. Er beschreibt nur den Inhalt, die Gliederung und den Aufbewahrungsort. Müsste er das Register Gregors des Großen so umschreiben, wenn es sich um eine seit Jahrhunderten übliche Institution der Päpste handelte, die auch den Zeitgenossen des Diakons im 9. Jahrhundert bekannt gewesen sein müsste? Bereits in der Praefatio verweist Johannes Hymmonides auf die Bücher mit den Briefen Gregors des Großen: *Si cui tamen, ut assolet, visum fuerit aliter, ad plenitudinem scrinii vestri recurrens, tot charticios libros epistolarum eiusdem patris, quot annos probatur vixisse, revolvat.*³²⁹ Auch hier wird der Begriff „Register“ nicht verwendet, auch hier erfahren wir nichts über die Anlage eines solchen. Es wird lediglich behauptet, die Bücher mit den Briefen seien im *scrinium* auch nach der Abfassung der Gregor-Vita für jeden zugänglich.³³⁰

Wenn es zu einem idealen Papst gehörte, sehr viele Briefe zu schreiben, wie es die zitierte Stelle aus der Vita Gregorii nahelegt, muss dem Papst, der diesem Vorbild nacheifert, auch daran gelegen gewesen sein, dieses unermüdliche Briefeschreiben zu dokumentieren. Die Anlage eines Registers, wie es auch unter Gregor dem Großen geschah, konnte das leisten. Neben der allgemeinen Dokumentation des päpstlichen Handelns, zu welcher im 9. Jahrhundert in der Regel eine Vita im Liber pontificalis diente, unter Johannes VIII. – möglicherweise als Ersatz – das Briefregister, könnte demnach auch die Herausstellung des für einen Papst wichtigen Briefeschreibens durch die Zusammenstellung der Briefe, teils auch der Urkunden und anderen Schriftguts, als Motiv für die Registerführung angesehen werden. Die Möglichkeit, dass das Register Gregors Großen dabei als unmittelbares Vorbild unter Johannes VIII. hergenommen wurde wie bereits oben ausgeführt, drängt sich hier wiederum auf.

327 Johannes Hymmonides: Vita Gregorii, Buch IV, Kapitel 71, Sp. 223.

328 Siehe hierzu oben S. 44.

329 Johannes Hymmonides: Vita Gregorii, Praefatio, S. 62.

330 Das *vixisse* dürfte sich kaum auf Gregors Lebenszeit, sondern auf seinen Pontifikat beziehen. Vgl. zu den beiden Zitaten bereits EWALD: Register Gregors I. S. 437-440. Vgl. ebd., S. 536-542 zur ausschließlichen Verwendung der unter Hadrian I. angelegten Exzerptsammlung nicht des Originalregisters durch Johannes Hymmonides; vgl. hierzu auch GOLL: Vita Gregorii, S. 17.

2.3.4 Vergleich der Registerabschrift mit den Sammlungen des 9. Jahrhunderts

Charakteristika eines päpstlichen Registers vor 1198 wurden bisher oft durch den Vergleich der drei erhaltenen Register Gregors I., Johannes' VIII. und Gregors VII. herausgearbeitet.³³¹ Das größte Problem an einem solchen Vergleich ist in erster Linie die große Zeitspanne, die zwischen den drei Registern liegt. Dieses Problem ließe sich umgehen, wenn man ein Register mit anderweitig kopiai überlieferten Sammlungen von päpstlichen Briefen und Privilegien vergleiche. Gerade im 9. Jahrhundert lässt sich ein solcher Vergleich aufgrund der Zahl der erhaltenen zeitgenössischen Sammlungen gut durchführen. Unten soll dies auch in formaler Hinsicht geschehen³³², hier sollen Aussteller und Empfänger der Schriftstücke, ihre Anordnung in der Sammlung bzw. im Register und ihr Inhalt, also die enthaltenen Schriftgutarten, im Vordergrund stehen.

Aussteller und Empfänger

Die Registerabschrift Johannes' VIII. enthält 314 Einträge, von denen fast alle von Johannes VIII. ausgestellt wurden.³³³ Eine zwar mit *Allocutio pontificis* (ohne Papstnamen) betitelte, im Register enthaltene Ansprache geht allerdings nicht auf Johannes VIII. zurück, sondern ist eine über die pseudoisidorischen Fälschungen überlieferte, einem Konzilsordo entstammende Rede, die ein Metropolit vor einer Synode halten sollte; ob Johannes VIII. diese in Troyes 878 gehalten hat, ist unklar.³³⁴ Die *Reclamatio et proclamatio Hincmari, qui condam preeram ecclesie Laudunensi* ist das einzige im Register enthaltene Einlaufstück, so die Terminologie der Registerforschung.³³⁵ Auffällig ist zunächst, dass keine der oben genannten Sammlungen der kopiai Überlieferung eine so große Zahl an päpstlichen Briefen oder Privilegien bietet. Hier können am ehesten noch die Sammlungen der Handschriften Paris BnF lat. 1557 und Paris BnF lat. 1458 fol. 162r–200v mithalten, die 42 bzw. 73 Papstschreiben des 9. Jahrhunderts enthalten.³³⁶ Dabei weist die Handschrift Paris BnF lat. 1458 fol. 162r–200v nur Schreiben Nikolaus' I. auf, die Handschrift Paris BnF lat. 1557 Schriften der Päpste Nikolaus' I. und Hadrians

331 Vgl. die in Kap. 1.2 genannte ältere Literatur.

332 Vgl. unten Kap. 3.

333 Vermerkt ist dies allerdings keineswegs immer, vgl. hierzu unten Kap. 3.1. Zu einem doppelt enthaltenen Stück siehe oben Anm. 231.

334 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 406.

335 Vgl. Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 94f. n. 101.

336 Vgl. zu den enthaltenen Papstbriefen oben S. 19 mit Anm. 72. In beiden Handschriften gibt es mehrere Doppelungen.

II., einen Brief Benedikts III. und ein wohl gefälschtes Schreiben Gregors IV.³³⁷ Auch unter den Sammlungen des 9. Jahrhunderts gibt es also solche, die (fast) ausschließlich Schriftstücke eines Papstes enthalten. Neben Paris BnF lat. 1458 fol. 162r–200v trifft dies noch auf die Sammlung der Handschrift Wolfenbüttel Helmst. 254 zu, die allerdings nur zehn Briefe Leos III. beinhaltet³³⁸, und die Sammlung der Handschrift Vallicelliana D 38, in der 14 Schriftstücke Nikolaus' I. überliefert sind.³³⁹ Das sogenannte „Briefbuch“ Ados von Vienne bietet ebenfalls zu einem großen Teil Briefe Nikolaus' I., darüber hinaus zwei Briefe Hadrians II. und einen des päpstlichen Bibliothekars Anastasius; eine Konzentration auf päpstliche Aussteller bzw. solche aus dem päpstlichen Umfeld ist ersichtlich.³⁴⁰ Dagegen enthält die Handschrift Laon Bibl. municipale 407 zwar neun Briefe Nikolaus' I., acht Briefe Hadrians II. und zwei Privilegien Benedikts III. und Nikolaus' I., aber in etwa gleichem Umfang Briefe und Traktate Hinkmars von Reims und anderer fränkischer Würdenträger bzw. Herrscher sowie westfränkisches Synodalschriftgut.³⁴¹ Einen ähnlichen Befund erhält man bezüglich der verlorenen Sammlung des Adventius von Metz, die neben Papstbriefen Nikolaus' I. – deren ursprüngliche Anzahl aufgrund der lückenhaften Abschrift nicht mehr rekonstruiert werden kann – Schreiben des Bischofs Adventius, der fränkischen Könige sowie anderer Bischöfe und des gesamten lotharingischen (einmal zusammen mit dem westfränkischen) Episkopats enthielt, darüber hinaus lotharingisches Synodalschriftgut.³⁴² Es wird deutlich, dass eine auf die Schreiben eines Papstes beschränkte Zusammenstellung im 9. Jahrhundert nicht unbedingt die Regel war, aber auch kein Alleinstellungsmerkmal des Johannes-Registers darstellt. Was dieses aber vor allen anderen zeitgenössischen Sammlungen auszeichnet, ist die große Anzahl an Papstbriefen, die es beinhaltet.

Zu den Empfängern der Schreiben in der Registerabschrift wurde bereits oben einiges gesagt.³⁴³ Neben der großen Zahl an Briefen an italische Empfänger ist aber auch die geographisch breite Streuung der Empfänger bemerkenswert; so ent-

337 Dies sind nur die enthaltenen Papstbriefe des 9. Jahrhunderts, vgl. zum weiteren Inhalt der Sammlung, der jedoch deutlich weniger umfangreich ist als die Reihe der Papstbriefe, LAUER (Hrsg.): *Catalogue*, S. 65f. und oben S. 19 mit Anm. 72.

338 Siehe oben S. 20.

339 Siehe oben S. 16. Die Sammlung enthält zudem ein Stück, das Rothad von Soissons als Urheber hat, vgl. den sogenannten *Libellus proclamationis* in HARTMANN (Hrsg.): *MGH Conc. IV*, S. 182–187 sowie BÖHMER/HERBERS: *RI I,4,2,2*, Nr. 746.

340 Siehe oben S. 15 mit Anm. 54.

341 Vgl. zu einer genauen Beschreibung des Handschrifteninhalts PATZOLD: *Episcopus*, S. 346–348 Anm. 623–635. Siehe auch oben S. 16 mit Anm. 60.

342 Vgl. zu einer Handschriftenbeschreibung der Abschrift der Sammlung STAUBACH: *Herrscherbild*, S. 156f. sowie bereits oben S. 17.

343 Siehe oben S. 52.

hält das Register Schreiben an den Erzbischof von Canterbury³⁴⁴, den Patriarchen von Jerusalem³⁴⁵ sowie immerhin 18 Briefe an slawische, also bulgarische, mährische oder kroatische, Empfänger³⁴⁶. Zudem ist anzufügen, dass knapp ein Drittel der Empfänger weltliche Personen sind, vor allem fränkische Kaiser und Könige, aber auch verschiedene Grafen aus dem Frankenreich nördlich der Alpen, Italien und den slawischen Gebieten. Die meisten Sammlungen des 9. Jahrhunderts bieten dagegen päpstliche Schreiben, deren Empfänger geographisch recht nahe beieinander zu finden sind. Die Briefe der Wolfenbütteler Sammlung weisen alle Karl den Großen als Adressaten auf.³⁴⁷ Bis auf zwei Briefe sind in der Sammlung Ados nur solche an den Erzbischof von Vienne enthalten; die anderen beiden haben zumindest westfränkische Empfänger.³⁴⁸ Im Salzburger Rotulus stehen Briefe und Privilegien für die Salzburger Erzbischöfe, darüber hinaus ein Schreiben an Karl den Großen und solche an alle Bischöfe der bayerischen Kirchenprovinz.³⁴⁹ Die Sammlungen in den Handschriften Vallicelliana D 38 und Laon 407 fokussieren deutlich auf Papstschreiben an Empfänger der Reimser Erzdiözese, bieten daneben lediglich Briefe an den westfränkischen Episkopat und an den westfränkischen König und die Königin.³⁵⁰ Hervorzuheben ist aber das von Nikolaus I. ausgestellte Schriftstück in Vallicelliana D 38, das an *sanctae catholicae apostolicae Romanae ecclesiae omnibus episcopis, presbyteris, diaconibus et cunctae in Christo generalitati Romanae plebis* adressiert ist³⁵¹; und auch aus dem Kontext eines zweiten Stücks in dieser Sammlung, das ohne Protokoll überliefert ist, kann man schließen, dass dieses römische und nicht westfränkische Empfänger haben sollte³⁵². Diese beiden an römische Empfänger gerichteten Schriftstücke – es handelt sich wohl um schriftlich aufgezeichnete päpstliche Ansprachen – erstaunen, da man im Register Johannes’ VIII. eben keine solchen Stücke an römische Adressaten findet.³⁵³ Auch die verlorene Sammlung des Adventius von Metz scheint – soweit dies zu rekonstruieren ist – Papstschreiben an lotharingische Empfänger in den Vordergrund zu stellen, bot aber ursprünglich zumindest auch einen Brief Nikolaus’ I. an Ludwig

344 BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 293.

345 Ebd., Nr. 508.

346 Ebd., Nr. 327, 328, 329, 503, 504, 505, 526, 527, 528, 529, 530, 538, 539, 540, 630, 653, 654, 673.

347 Siehe oben S. 20.

348 Siehe oben S. 15 mit Anm. 54.

349 Siehe oben S. 17.

350 Siehe zu beiden Sammlungen und den in ihnen enthaltenen Stücken oben S. 16 und S. 16.

351 Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 381 n. 67. Vgl. auch BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 748.

352 Ebd., Nr. 727.

353 Ob die sehr knappe Exkommunikationssentenz, die, wie man aus Erwähnungen rekonstruieren kann, einem römischen Konzil im Mai 879 zuzuordnen ist (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 506 und 507), möglicherweise ursprünglich in eine ähnliche Ansprache eingebettet war, lässt sich nicht mehr eruieren. In der überlieferten Form unterscheidet sie sich aber deutlich von den beiden Nikolaus I. zuzuordnenden Schriftstücke in der Handschrift Vallicelliana D 38.

den Deutschen.³⁵⁴ Auch weltliche Empfänger kommen in den bisher genannten Sammlungen vor, wobei sie in Relation zur Gesamtzahl der Schreiben deutlich seltener sind als im Register Johannes' VIII. Einzig in den beiden Sammlungen, die eine etwas größere Anzahl an päpstlichen Schreiben enthalten, ist sowohl die geographische Beschränkung als auch die Rarität der weltlichen Empfänger in Teilen aufgebrochen. Die Sammlung der Handschrift Paris BnF lat. 1458 fol. 162r–200v bietet zwar größtenteils Schreiben an westfränkische Empfänger, aber immerhin ein knappes Sechstel ist an lotharingische Adressaten gerichtet. Eine geographisch breitere Streuung der Empfänger findet sich in der Sammlung der Handschrift Paris BnF lat. 1557, deren Schreiben nicht nur zu einem guten Sechstel nach Lotharingen sondern auch zu mehr als einem Achtel ins Ostfrankenreich adressiert sind.³⁵⁵ Beide Handschriften beinhalten darüber hinaus einen Brief an den Kaiser und italischen König Ludwig II.³⁵⁶; die Sammlung in Paris BnF lat. 1458 fol. 162r–200v bietet auch ein Schreiben an die päpstlichen Legaten Radoald von Porto und Johannes von Cervia³⁵⁷. Noch deutlicher von den übrigen Sammlungen heben diese beiden sich jedoch aufgrund ihrer Anzahl an Schreiben ab, die an weltliche Empfänger gerichtet sind; in beiden Sammlungen betrifft dies etwa die Hälfte der Schriftstücke. In ihnen ist sogar ein Schreiben an einen Grafen enthalten, welche sonst als Adressaten in der päpstlichen Korrespondenz der Karolingerzeit – die unten zu behandelnde kanonistische Überlieferung einmal ausgenommen – nur im Register Johannes' VIII. auftauchen.³⁵⁸

Anordnung

Man mag sich angesichts der Überschrift fragen, was bei der Anordnung der Einträge in einem päpstlichen Register zu untersuchen ist, da diese doch chronologisch sein sollte. Blättert man die Edition CASPARS³⁵⁹ nicht allzu gründlich durch und wirft dabei einen kurzen Blick auf die vom Editor gesetzten Datierungen, so scheinen die Stücke im Johannes-Register tatsächlich chronologisch angeordnet zu sein. Bereits oben wurde allerdings auf die von LOHRMANN ausgemachten „Registrierungsabschnitte“ verwiesen.³⁶⁰ Anhand dieser ist zu erkennen, dass viele Stücke

354 Vgl. zur Sammlung oben S. 17.

355 Zu einer Liste der in den Handschriften enthaltenen Stücken vgl. die oben in Anm. 72 angegebenen Literaturhinweise.

356 BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 594.

357 Ebd., Nr. 605.

358 Vgl. etwa das Schreiben Nikolaus' I. an den Grafen Stephan von der Auvergne (ebd., Nr. 601).

359 Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 1–272.

360 Siehe oben S. 44.

erst Monate nach ihrer Ausfertigung ins Register eingetragen worden sein müssen. Dass dabei die Chronologie nicht immer eingehalten wurde, ergibt sich schon bei einer genauen Durchsicht der datierten Stücke, nimmt man für die vielen undatierten Stücke noch inhaltliche Kriterien hinzu, sind teilweise doch recht deutliche Abweichungen von der Chronologie zu erkennen.³⁶¹

Ein chronologisches Anordnungsprinzip ist auch in den (Brief-)Sammlungen des 9. Jahrhunderts teilweise zu erkennen.³⁶² Dies ist vor allem daher verwunderlich, da viele der Stücke nicht datiert sind.³⁶³ Die Sammlung in Laon Bibl. municipale 407 ist laut PATZOLD in systematische Blöcke gegliedert.³⁶⁴ Sowohl innerhalb der einzelnen Blöcke als auch betreffs der Anordnung der Blöcke selbst scheint wiederum das chronologische Prinzip durch – mit einigen Ausnahmen, die aber ja auch für das Register Johannes’ VIII. festgestellt werden konnten. Jedoch gibt es auch andere Anordnungen in den Sammlungen des 9. Jahrhunderts. Die möglicherweise auf Adventius von Metz zurückgehende, heute verlorene Sammlung bietet die Einzelstücke zumindest in Teilen nach Ausstellern und Empfängern geordnet. Am Beginn steht ein Block von Briefen Nikolaus’ I., woraufhin mehrere Blöcke mit Schreiben Adventius’, Lothars II., des lotharingischen Episkopats und Karls des Kahlen, die alle an Nikolaus I. adressiert sind folgen. Erst im Anschluss daran ist dieses Anordnungsprinzip nicht mehr zu erkennen. Die Reihenfolge der Schreiben Leos III. an Karl den Großen in der sogenannten Wolfenbütteler Sammlung ist sicher nicht chronologisch; aber auch kein anderes Anordnungsprinzip kann hier gefunden werden, wobei anzufügen ist, dass keines der Schreiben mit einer Jahres- oder Indiktionsangabe versehen ist, lediglich Monatsdatierungen finden sich bei einigen Stücken. Die beiden umfangreichsten Sammlungen mit Papstbriefen des 9. Jahrhunderts in Paris BnF lat. 1458 fol. 162r–200v und Paris BnF lat. 1557 sind ebenfalls nicht chronologisch geordnet. Vor allem in Paris BnF lat. 1458 fol. 162r–200v aus Beauvais sowie für die Nikolausbriefe in Paris BnF lat. 1557 gilt, dass die meisten keine Datierung haben. Zwar ist insgesamt keine chronologische Anordnung zu erkennen, aber es finden sich in diesen Sammlungen häufig größere Blöcke von Papstschreiben, die alle zeitgleich entstanden und an den Empfänger geschickt wurden. Man kann daher davon ausgehen, dass diese Briefe auch zusam-

361 Vgl. hierzu die Konkordanztafel „MG Epistolae“ in BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, S. 428–431.

362 Dies gilt für die Sammlung der an Ado von Vienne gerichteten Papstschreiben sowie vor allem für die Sammlung in Vallicelliana D 38. Nähere Angaben zu den hier und im Folgenden angeführten Sammlungen finden sich im vorherigen Kap. 2.3.4.

363 In Vallicelliana D 38 ist nur ein einziges Schreiben des Papstes mit Datierung enthalten, dennoch ist das chronologische Anordnungsprinzip, soweit dies nachvollzogen werden kann, kontinuierlich durchgehalten worden.

364 PATZOLD: Episcopus, S. 346–350.

men aufbewahrt wurden und von einem Anordnungsprinzip nach chronologisch zusammengehörigen Briefgruppen sprechen.

Ein chronologisches Anordnungsprinzip scheint für ein Register selbstverständlich zu sein, da die Einträge dort nach und nach geschahen. Dennoch ist ein solches Prinzip beim Johannes-Register nicht immer, im Laufe des Pontifikats zunehmend weniger durchgehalten worden. Da scheint es bemerkenswert, dass zwar relativ zeitnah, aber doch nachträglich angelegte (Brief-)Sammlungen öfter ein ebensolches Anordnungsprinzip erkennen lassen, zumal wenn man die Anzahl der datierten Schreiben berücksichtigt. In einer Kompilation chronologisch angeordnete Papstbriefe sind jedenfalls im 9. Jahrhundert kein spezifisches Charakteristikum eines päpstlichen Registers.

Arten von Schriftgut

Im Register Johannes' VIII. stehen in erster Linie Briefe dieses Papstes. Darüber hinaus sind aber auch einige Schriftstücke enthalten die nicht als Briefe bezeichnet werden können. Bereits oben wurde auf die enthaltenen Privilegien verwiesen.³⁶⁵ Diese häufen sich vor allem während der Reise des Papstes ins Westfrankenreich 878³⁶⁶, so dass man schlussfolgern könnte, die Unterscheidung zwischen Briefen und Privilegien sei in dieser Zeit nicht so genau wie sonst getroffen worden. Dem widerspricht aber, dass der Papst auf der Reise weitere zehn Privilegien ausstellte, die nicht im Register verzeichnet wurden.³⁶⁷ Neben Privilegien enthält das Register auch Schriftstücke, die mit Synoden im Zusammenhang stehen. Einmal sind dies Ansprachen, die möglicherweise auf der Synode von Troyes 878 gehalten wurden, eventuell aber auch nur konzipiert und nicht vorgetragen wurden.³⁶⁸ Dann bietet das Register auch drei Exkommunikationssentenzen, die den Synoden von Troyes 878 und von Rom 879 zuzuordnen sind.³⁶⁹ Wie die Privilegien wurden solche Schriftstücke aber keineswegs systematisch ins Register eingetragen, da wei-

365 Siehe oben S. 44.

366 Vier oder fünf der Privilegien im Register sind aus der Reisezeit, nämlich BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 299, Nr. 353, Nr. 354, Nr. 402 und Nr. 424.

367 Vgl. ebd., Nr. 401, 422, 427, 437, 438, 439, 440, 441, 446. Siehe auch unten Kap. 4.1.1 zu den Privilegien im Register Johannes' VIII. und ihrem Verhältnis zu den anderweitig überlieferten Papsturkunden des 9. Jahrhunderts.

368 ebd., Nr. 425; ebd., Nr. 406 ist eine Ansprache aus einem pseudoisidorischen Konzilsordo, wobei völlig unklar ist, weshalb dieses Schriftstück im Register Johannes' VIII. steht.

369 Vgl. ebd., Nr. 431, Nr. 432 und Nr. 507. Zur in einen Brief Johannes' VIII. inserierten Exkommunikationssentenz der Synode von Rom 881 siehe unten S. 92 mit Anm. 594.

tere Ansprachen oder Synodalentscheidungen außerhalb des Registers überliefert sind.³⁷⁰

Ähnlich verhält es sich bei den auf Empfängerüberlieferung basierenden Sammlungen des 9. Jahrhunderts. Diese enthalten in der Regel ebenfalls in erster Linie Briefe. Wie bereits oben deutlich gemacht³⁷¹ finden sich dort genauso Privilegien³⁷² und Synodalschriftgut (also Ansprachen, Kanones u. ä.)³⁷³, teilweise Traktate³⁷⁴, einmal auch ein Vertrag³⁷⁵.

Die Gegenüberstellung der Sammlungen des 9. Jahrhunderts und des erhaltenen Teils des Registers Johannes' VIII. hat bezüglich Ausstellern und Empfängern der Schreiben, der Anordnung innerhalb der Sammlung und der enthaltenen Schriftgutarten keine so großen Unterschiede ergeben. Die einzige deutliche Abweichung des Registers ist die Zahl der dort überlieferten Schreiben, da keine der Sammlungen auch nur annähernd so viele Stücke bietet. Das Johannes-Register bildet also einen deutlich breiteren Ausschnitt der päpstlichen Korrespondenz ab; dazu passt das oben vermutete Bild, das das Register vermitteln sollte: der beständig Briefe schreibende (teils auch der Privilegien ausstellende, der Ansprachen haltende oder der auf Synoden urteilende) Papst.

2.4 Kanonistische Überlieferung

Fast ebenso viele päpstliche Schreiben des 9. Jahrhunderts, wie in kopialer und Insertüberlieferung außerhalb des Registers Johannes' VIII. erhalten geblieben sind, stehen (meist als Exzerpte) in Kanonessammlungen. Erste Zusammenstellungen kirchlicher Rechtssätze entstanden wohl bereits im 3. und 4. Jahrhundert und enthielten in der Regel Material, welches auf die Apostel zurückgeführt wurde.³⁷⁶ Die frühesten erhaltenen Kanonessammlungen stammen aus dem späten 5. und von An-

370 Vgl. etwa die Ansprache des Papstes in Ravenna 877 (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 273) oder die Entscheidung in Troyes über Lambert von Spoleto (ebd., Nr. 408).

371 Vgl. oben Kap. 2.1.2, v. a. S. 26ff.

372 Diese sind in den Sammlungen der Handschriften Paris BnF lat. 1557, Laon 407 und dem Salzburger Rotulus, der allerdings in etwa gleichen Teilen Briefe und Privilegien bietet, enthalten.

373 Hier sind vor allem die Sammlungen in Laon 407 und Vallicelliana D 38 zu nennen, aber auch die verlorene Metzger Sammlung, die als Teilabschrift in Vallicelliana J 76 überliefert ist.

374 Die Handschrift Laon 407 enthält mehrere Traktate Hinkmars von Reims.

375 In der verlorenen Metzger Sammlung war mindestens ein Vertrag des Bischofs Adventius von Metz mit einem Gerbert enthalten, vgl. STAUBACH: Herrscherbild, S. 157.

376 Vgl. FOWLER-MAGERL: Clavis canonum, S. 23. Diese kurzen Kompilationen sind heute nur noch indirekt erschließbar, da sie teilweise in spätere Sammlungen inkorporiert wurden. Am bekanntesten dürften die sogenannten Canones Apostolorum sein, auf die sich auch die Päpste des 9. Jahrhunderts bisweilen beriefen, vgl. etwa BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 60.

fang des 6. Jahrhunderts.³⁷⁷ Schon zu dieser Zeit gab es wohl erste Zusammenstellungen von päpstlichen Briefen.³⁷⁸ Fortan bildeten päpstliche Schreiben, entweder vollständig oder zunehmend auch in Form von Exzerpten, neben Konzilstexten den hauptsächlichen Inhalt der Kanonessammlungen. Die Briefe der Päpste des 4. bis 7. Jahrhunderts kennen wir, mit Ausnahme der Registerbriefe Gregors des Großen, fast nur aus solchen Sammlungen.³⁷⁹ Und auch die Päpste des 9. Jahrhunderts benutzten die bis dahin entstandenen Sammlungen, vor allem wohl die des Dionysius Exiguus (in mehrfach veränderter und erweiterter Form).³⁸⁰

2.4.1 Kanonistik im 9. Jahrhundert

„In contrast to the numerous surviving copies, often reaching back into the ninth century, Nicholas I’s letters entered into canonical literature slowly“.³⁸¹ Diese Feststellung von Detlev JASPER ist über Nikolaus I. hinaus für alle Päpste des 9. Jahrhunderts gültig, so man als kanonistische Überlieferung die Einfügung von Exzerpten aus Papstbriefen in allgemeine systematische oder chronologische Rechtsammlungen ansieht und vor allem von einer breiten Rezeption ausgeht. Der ebenfalls rechtliche Charakter einiger der oben behandelten Sammlungen wurde bereits angesprochen.³⁸² Auch im 9. Jahrhundert wurden Kanonessammlungen verfasst, die aber in der Regel keine Äußerungen zeitgenössischer Päpste aufnahmen. Am bekanntesten und bedeutendsten sind sämtliche mit Pseudoisidor im weitesten Sinne verbundenen Sammlungen, also neben den falschen Dekretalen, die *Capitula Angilgrammi* oder die Kapitularien des *Benedictus Levita*.³⁸³ Sind diese Kompilationen der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts und dem Westfrankenreich zuzurechnen, stammt die *Collectio Anselmo dedicata* vom Ende des Jahrhunderts und aus

377 Hier ist vor allem die Sammlung des Dionysius Exiguus zu nennen, welche um 500 entstanden sein dürfte, vgl. FOWLER-MAGERL: *Clavis canonum*, S. 24–32 sowie KÉRY: *Canonical collections*, S. 2–13, ebd., S. 13–21 zu den späteren Bearbeitungen der *Collectio Dionysiana*, von denen vor allem die unter Papst Hadrian I. unternommene eine sehr weite Verbreitung erfuhr.

378 Vgl. FOWLER-MAGERL: *Clavis canonum*, S. 24: „When Dionysius Exiguus arrived in Rome in the last decade of the 5th century [...] brief collections of papal letters were circulating in Italy and Gaul.“

379 Vgl. JASPER: *Beginning*, S. 7–96.

380 Vgl. FOWLER-MAGERL: *Clavis canonum*, S. 45 zu einer um die Mitte des 9. Jahrhunderts möglicherweise in Rom hergestellten Fassung der *Collectio Dionysiana*. Zur Verwendung der Sammlung unter Nikolaus I. vgl. etwa BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 710 und 755. Aus Erwähnungen bei Johannes VIII. geht aber hervor, dass er auch andere, nicht immer zu ermittelnde Kirchenrechtsammlungen heranzog, vgl. etwa BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 469.

381 JASPER: *Beginning*, S. 116.

382 Vgl. hierzu bereit PERELS: *Briefe II*, S. 46 Anm. 1.

383 Vgl. zuletzt HARDER: *Pseudoisidor*, bes. S. 60–94 mit einer Besprechung der maßgeblichen Forschungsarbeiten.

Oberitalien.³⁸⁴ Für alle diese Sammlungen gilt, dass sie kein Material verarbeiten, das aus Papstbriefen des 9. Jahrhunderts stammt. Zwei Ausnahmen werden von JASPER angeführt: der sogenannte Pittaciolus Hinkmars von Laon und eine nicht mehr erhaltene Sammlung, die für die Abfassung der Konzilskanones von Worms 868 benutzt wurde.³⁸⁵ Da es sich bei den inserierenden Quellen nicht um klassische Kanonessammlungen handelt, wurden diese beiden Fälle bereits oben unter der Insertüberlieferung behandelt.³⁸⁶ Die beiden Zusammenstellungen sind aber insofern bemerkenswert, als es sich möglicherweise um Schnittstellen zwischen kopialer, Insert- und kanonistischer Überlieferung handelt. Zumindest einer der drei Briefe, die für die Wormser Kanones verwendet wurden und also in der verlorenen Sammlung standen, ist auch in der kanonistischen Überlieferung ab dem 11. Jahrhundert verbreitet, wobei die verlorene Kompilation als Zwischenglied der Überlieferung fungiert haben könnte.³⁸⁷ Laut Selbstaussage Hinkmars von Laon beruht der Pittaciolus auf einer umfangreicheren Sammlung, die – so Rudolf SCHIEFFER – „mit keinem überlieferten Werk einleuchtend zu identifizieren ist“.³⁸⁸ Diese Sammlung beinhaltete möglicherweise weitere Passagen des Nikolausbriefs; so könnte man es erklären, dass die spätere kanonistische Überlieferung des Briefs Nikolaus’ I. an Photios³⁸⁹ zumindest teilweise dieselbe falsche Inscriptio wie Hinkmar bietet³⁹⁰, aber aufgrund eines anderen Textbestands nicht von Hinkmars Werk abhängig sein kann.³⁹¹ Dass das Werk Hinkmars von dem Kompilator einer anderen Kanonessammlung, wenn auch nicht von einer sonderlich einflussreichen, benutzt wurde, um ein Exzerpt aus dem Brief Nikolaus’ I. an den byzantinischen Kaiser Michael³⁹² zu zitieren, konnte SCHMITZ zeigen.³⁹³

384 Vgl. FOWLER-MAGERL: *Clavis canonum*, S. 70–74.

385 Vgl. JASPER: *Beginning*, S. 116f. Zur Wormser Synode vgl. allgemein HARTMANN: *Konzil von Worms*, passim, DERS.: *Synoden*, S. 301–309 sowie DERS.: *Kirche und Kirchenrecht*, S. 109–138. Die Exzerpte im Pittaciolus wies bereits PERELS: *Briefe II*, S. 49–51 nach. Vgl. die Edition von SCHIEFFER in *MGH Conc. IV/2: Hinkmar von Laon: Pittaciolus*.

386 Siehe oben S. 31, S. 32 und S. 38.

387 Vgl. BÖHMER/HERBERS: *RI I,4,2,2*, Nr. 515.

388 Hinkmar von Laon: *Pittaciolus*, Einleitung, S. 59s sowie ebd., S. 97.

389 BÖHMER/HERBERS: *RI I,4,2,2*, Nr. 570.

390 Vgl. zu den Kanonessammlungen, die Teile des Briefs überliefern, die Nachweise in ebd., Nr. 570. Die falsche Inscriptio findet sich vor allem in der *Collectio Tripartita* und den von dieser abhängigen Sammlungen, die richtige Adresse bieten unter anderem die *Collectio Sinemuriensis*, die *Arsenal-Sammlung* und *Ivos Decretum* (siehe zu diesen Sammlungen unten Kap. 2.4.3).

391 Die von Hinkmar zitierte Passage (Nikolaus I.: *MGH Epist. VI*, S. 450 Z. 12–18) liegt genau zwischen zwei in den Kanonessammlungen eingefügten Exzerpte (ebd., S. 450 Z. 8–12 und Z. 17–18), wobei der letzte Satz Hinkmars auch in den Kanonessammlungen erscheint.

392 BÖHMER/HERBERS: *RI I,4,2,2*, Nr. 823.

393 Vgl. SCHMITZ: *Vier-Bücher-Sammlung*, S. 237 und 247. Zur *Vier-Bücher-Sammlung*, die wohl in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts in Lothringen hergestellt wurde, vgl. auch FOWLER-MAGERL: *Clavis canonum*, S. 68–70.

In der heute im Codex unicus der Mailänder Ambrosiana A 46 inf. erhaltenen Sammlung, die wohl ursprünglich aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts und aus Reims stammt, findet man mit den üblichen Hilfsmitteln kein Exzerpt aus einem Papstbrief des 9. Jahrhunderts.³⁹⁴ Dennoch steht in der einschlägigen Literatur der Hinweis: „The compiler also used [...] a letter of pope Nicholas I to Charles the Bald concerning the conflict between Hincmar and Rothad (JE 2783).“³⁹⁵ Da die Sammlung nicht ediert ist, kann nur vermutet werden, dass der Brief, welcher zahlreiche Zitate aus Konzilskanones und Dekretalen enthält, möglicherweise in dieser Hinsicht in der Kompilation benutzt wurde. Sicher wurde hierfür auf die Empfängerüberlieferung in der Erzdiözese Reims zurückgegriffen.³⁹⁶ Interessant im Hinblick auf die unten behandelte Entstehung der Kanonessammlungen des 11. und 12. Jahrhunderts, die die Papstbriefe des 9. Jahrhunderts sehr breit rezipierten, ist die Tatsache, dass die Sammlung der Ambrosiana noch vor dem 11. Jahrhundert von Reims nach Mailand gelangt war, wo sie noch heute liegt.³⁹⁷

In der neueren Forschung wird das Rom des späten 9. Jahrhunderts als wenig produktiv angesehen, was die Sammlung und Zusammenstellung von kanonistischen Texten angeht.³⁹⁸ In einem Dossier in der Handschrift der Biblioteca Vallicelliana tomus XVIII ist jedoch eine Kompilation mit dem Titel *De episcoporum transmigracione et quod non temere iudicentur regule quadraginta quattuor* enthalten, die Anastasius Bibliothecarius zugeschrieben wird.³⁹⁹ Dieser dürfte die Sammlung entweder als Reaktion auf den Prozess um die Absetzung des Bischofs Rothad von Soissons durch Hinkmar von Reims, also um 865, erstellt haben⁴⁰⁰ oder auch im Anschluss an die Debatte um Hinkmar von Laon auf der Synode von Douzy 871, was die in neueren Forschungen vorherrschende Meinung ist.⁴⁰¹ Beide Möglichkeiten verdeutlichen jedoch, dass auch in Rom – wie im West- und Ostfrankenreich – aktuelle Streitfälle und Synoden zur Zusammenstellung von kanonistischen Dossiers führten. Allerdings waren dabei nicht die Aussagen der Päpste des 9. Jahrhunderts als rechtliche Argumente vorherrschend und ausschlaggebend. Eine

394 Eine Suche nach den entsprechenden in Frage kommenden Päpsten als Verfassergruppe in der Datenbank „Clavis Canonum“ unter www.mgh.de/ext/clavis/index.html (letzter Zugriff: 27.09.2018) ergibt kein Ergebnis.

395 FOWLER-MAGERL: *Clavis canonum*, S. 67. Vgl. zur Sammlung allgemein ebd., S. 66–68. Zu dem in der Sammlung angeblich verwendeten Brief vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 753.

396 Zu den Handschriften Vallicelliana D 38 und Paris BnF lat. 3854, welche den Brief überliefern und aus dem Erzbistum Reims stammen, siehe oben S. 16.

397 Vgl. hierzu ZECHIEL-ECKES: *Mailänder Redaktion*, S. 137. Zu den Sammlungen des 11. und 12. Jahrhunderts siehe unten Kap. 2.4.3.

398 Vgl. etwa HARTMANN: *Kirche und Kirchenrecht*, S. 50 und 188.

399 Vgl. FOWLER-MAGERL: *Clavis canonum*, S. 49f.

400 Diese Meinung vertrat POZZI: *De episcoporum transmigracione*, S. 313, der die Sammlung edierte.

401 Vgl. FOWLER-MAGERL: *Clavis canonum*, S. 49.

Ausnahme hiervon ist die Zitation einer Entscheidung Gregors IV., einen Theodosius, den Eugen (II.) als Priester abgesetzt haben soll, zum Bischof von Segni zu machen.⁴⁰² Dieser Kanon steht in zahlreichen Sammlungen des 11. Jahrhunderts, unter anderem bei Deusdedit und in der *Collectio Tripartita*.⁴⁰³ Der erwähnte Fall des abgesetzten Priesters, der später zum Bischof ernannt wird, ist außerhalb der wohl voneinander abhängigen Rechtssammlungen nicht bekannt. Die Sammlung des Anastasius stellt die älteste Überlieferung dar; welche Quellen Anastasius benutzte, ist nicht zu ermitteln. Die späteren Kanonessammlungen beruhen allerdings wohl nicht auf Anastasius, sondern gehen auf einen weiteren unbekanntem Traditionsstrang zurück.⁴⁰⁴ Hervorzuheben ist aber, dass in den Kanonessammlungen teilweise auf den *Liber pontificalis* als Quelle für den Kanon verwiesen wird. Möglicherweise könnte man hier doch eine Verbindung zu Anastasius Bibliothecarius sehen, der ja immer wieder für den Autor zumindest eines Teils des *Liber pontificalis* gehalten wurde.⁴⁰⁵

2.4.2 Sammlungen des 10. und beginnenden 11. Jahrhunderts

Aus dem 10. Jahrhundert sind generell nur sehr wenige Kanonessammlungen erhalten und wie schon im vorhergehenden Jahrhundert enthalten auch diese kaum Exzerpte aus Papstbriefen des 9. Jahrhunderts; in weiten Teilen handelt es sich dagegen um eine Rezeption älterer Sammlungen wie der *Dionysiana* oder der *Hispana*.⁴⁰⁶ Ein Interesse an jüngeren päpstlichen Rechtsaussagen ist aus der Zeit von etwa 900 bis etwa 1020 nur in zwei geographischen Räumen erkennbar, in Lothringen und in Bayern.

In Lothringen verfasste Regino von Prüm am Beginn des 10. Jahrhunderts die *Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis*.⁴⁰⁷ Darin sind mehrere Exzerpte aus zwei Briefen Nikolaus' I. zu finden.⁴⁰⁸ Regino dürfte dafür die bereits mehrfach genannte heute verlorene Metzger Sammlung⁴⁰⁹ verwendet haben, also auf Papstbriefe in Empfängerüberlieferung zurückgegriffen haben.⁴¹⁰ Für

402 POZZI: *De episcoporum transmigratione*, S. 333.

403 Vgl. die Nachweise bei SCHERER: *Gregor*, S. 280 mit Anm. 13.

404 Vgl. KERNER: *Decretum Burchardi*, S. 28f. Die dort angegebenen Textzeugen der *Investiva in Romam* und des *Auxilius* haben aber wohl die Sammlung des Anastasius zur Vorlage.

405 Vgl. BOUGARD: *Liber pontificalis*, S. 132f. ARNALDI: *Attribuzione ad Anastasio* sowie zuletzt zusammenfassend GANTNER: *Freunde Roms*, S. 16.

406 Vgl. etwa FOWLER-MAGERL: *Clavis canonum*, S. 74–77.

407 Vgl. ebd., S. 77–79.

408 Vgl. die Nachweise bei BÖHMER/HERBERS: *RI I,4,2,2*, Nr. 840 und 843.

409 Siehe oben S. 17.

410 Vgl. JASPER: *Beginning*, S. 117.

einen weiteren Brief Nikolaus' I. stellt der zweite Appendix des Sendhandbuches, der nach POKORNY⁴¹¹ nicht auf Regino selbst zurückgeht, die älteste Überlieferung dar.⁴¹² Aus demselben Raum wie Reginos Sendhandbuch stammt eine deutlich weniger bekannte Zusammenstellung, die wohl als Materialsammlung zu gelten hat, die sogenannte Wolfenbütteler Sammlung der Handschrift Wolfenbüttel Helmst. 454, teils auch als Sammlung Ruotgers von Trier bezeichnet. Diese entstand wohl entgegen älteren Meinungen erst um die Mitte des 10. Jahrhunderts in Trier und geht demnach nicht auf Bischof Ruotger zurück.⁴¹³ Sie enthält zwei ansonsten unbekannt Briefe Benedikts III.⁴¹⁴ und einen Brief Nikolaus' I.⁴¹⁵ Es ist davon auszugehen, dass der Kompilator auf „Originalquellen“⁴¹⁶, also auf Archivmaterial, zurückgriff, was nicht zuletzt das vollständige Protokoll und die erhaltenen Schlusswünsche bei allen drei Papstbriefen des 9. Jahrhunderts nahelegen.⁴¹⁷ Die bereits genannte *Collectio IV librorum* vom Beginn des 10. Jahrhunderts, die wenigstens indirekt einen Brief Nikolaus' I. benutzte⁴¹⁸, wird ebenfalls dem lothringischen Raum zugeordnet.

Das zweite Gebiet, in dem man sich im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert für päpstliches Recht aus dem 9. Jahrhundert interessierte, ist Bayern. Genau an der Schnittstelle zwischen Lothringen und Bayern ist die einflussreichste vor der Zeit der Kirchenreform entstandene Kanonessammlung anzusiedeln, der *Liber decretorum* Burchards von Worms.⁴¹⁹ Das vor 1022 abgeschlossene Werk bietet allerdings kaum neues an Papstbriefen des 9. Jahrhunderts im Vergleich zu Reginos Sendhandbuch, lediglich der auch in der Wolfenbütteler Sammlung enthaltene Brief Nikolaus' I. an Rathold von Straßburg ist bei Burchard, nicht aber bei Regino wiedergegeben, wobei Burchard hier indirekt auf Straßburger Empfängerüberlieferung zurückgehen dürfte.⁴²⁰ Um dieselbe Zeit wie Burchards *Liber decretorum*

411 Vgl. die bei FOWLER-MAGERL: *Clavis canonum*, S. 78 angekündigte Studie POKORNYs, welche offenbar bisher nicht erschienen ist.

412 BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 503.

413 Vgl. JOHN (Hrsg.): *Coll. canonum*, S. 51–58.

414 BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 359 und 360.

415 DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 451.

416 So JOHN (Hrsg.): *Coll. canonum*, S. 54.

417 Bereits FOURNIER/BRAS: *Histoire*, S. 304f. verwies auf eine Benutzung des Straßburger Archivs. Auch eine Tradierung des Briefs Benedikts III. an Salomon von Konstanz (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, S. 359) in Straßburg ist denkbar. Die den Nikolausbrief (DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 451) ebenfalls enthaltende Handschrift München Clm 27246 ist in ihrem Kern wohl zur selben Zeit in Straßburg entstanden, ehe sie nach Freising gelangte, vgl. HOFFMANN: *Schreibschulen*, S. 275f.; über diese Handschrift gelangte der Brief dann in den *Liber Decretorum* Burchards und die weitere kanonistische Überlieferung.

418 Siehe oben S. 62.

419 Vgl. zusammenfassend FOWLER-MAGERL: *Clavis canonum*, S. 85–90 mit weiterführenden Literaturhinweisen.

420 Vgl. oben Anm. 417.

entstand in Freising die *Collectio XII partium*, die – wie bereits oben angesprochen wurde⁴²¹ – auf die am Ende des 9. Jahrhunderts im Ostfrankenreich zusammengestellten Sammlungen zurückgriff, mithin Exzerpte aus zwei zuvor nicht in kanonistischer Überlieferung tradierten Briefen Nikolaus’ I. wiederum indirekt aus der Empfängerüberlieferung bietet.⁴²²

Der Schwerpunkt der kanonistischen Sammlungstätigkeit überhaupt, aber auch das – zwar nur schwache – Interesse an und Wissen um päpstliche Rechtsaussagen aus dem 9. Jahrhundert ist im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert eindeutig im Ostfrankenreich bzw. in Deutschland zu verorten. Auf bisher ungeklärtem Weg ist aber ein Brief Johannes’ VIII. in die *Collectio IX librorum* gelangt, eine der wenigen italischen Kanonessammlungen aus der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts.⁴²³ Das Schreiben an Anselm von Limoges ist das einzige Stück, das sowohl in der Registerabschrift als auch in der kanonistischen Überlieferung zu finden ist.⁴²⁴ Die in Süditalien entstandene Kompilation ist letztlich eine Umarbeitung und Erweiterung der in der bereits oben angeführten Handschrift *tomus XVIII* der *Biblioteca Vallicelliana* stehenden Kanonessammlungen.⁴²⁵ Es wurde jedoch nicht die erst im 11. Jahrhundert entstandene Handschrift der *Vallicelliana* für die *Collectio IX librorum* verwendet, sondern eine wohl in einigen Bereichen von dieser abweichenden Vorläuferfassung.⁴²⁶ Da zumindest der jüngste in der Handschrift enthaltene Text, die oben behandelte Schrift *De episcoporum transmigratione et quod non temere iudicentur regule quadraginta quattuor* des Anastasius Bibliothecarius, aus Rom stammt, könnte man an eine erste Zusammenstellung eben dort denken, die möglicherweise nur kurze Zeit nach der Eintragung des Briefs an Anselm von Limoges ins Johannes-Register erfolgt ist und diesen Brief enthalten haben könnte.

Festzuhalten bleibt, dass am Diktum JASPERS⁴²⁷, was eine erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts einsetzende breite kanonistische Rezeption anbelangt, nicht zu rütteln ist. Genauso wie aber einige Papstbriefe des 9. Jahrhunderts schon bald nach ihrer Ausstellung in vollständigen Kopien verbreitet wurden, gibt es auch Verbindungen zu Kanonessammlungen. Einige wenige Exzerpte fin-

421 Siehe S. 18.

422 Dies sind die in der späteren Kanonistik äußerst breit tradierten Briefe Nikolaus’ I. an Salomon von Konstanz (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 448) und an Karl von Mainz und dessen Suffragane (ebd., Nr. 515). Vgl. ebd., S. 387 zu den übrigen in der Sammlung vorkommenden Briefen Nikolaus’ I., die jedoch zuvor bereits Regino und Burchard aufgenommen hatten. Zur Sammlung, die wohl in einer Wechselbeziehung mit Burchards *Decretum* steht, vgl. ausführlich MÜLLER: *Coll. Duodecim Partium* sowie zusammenfassend FOWLER-MAGERL: *Clavis canonum*, S. 91–93.

423 Vgl. zur Sammlung ebd., S. 79–82.

424 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 525 zu weiteren Kanonessammlungen, die den Brief bieten.

425 Siehe oben S. 63.

426 Vgl. FOWLER-MAGERL: *Clavis canonum*, S. 80.

427 Siehe oben S. 61.

den sich in Kompilationen des 9. Jahrhunderts, „aktuelle“ Papstbriefe wurden auch benutzt, um darin enthaltene Zitate älterer Autoritäten in Sammlungen aufzunehmen und schließlich führte die päpstliche Korrespondenz in einzelnen Streitfällen zur Anlage von Sammlungen, die möglicherweise dazu dienen sollten in zukünftigen ähnlichen Fällen notwendige Zitate und Kanones gleich zur Hand zu haben. Aufbauend auf ältere Sammlungen, die aus Empfängerüberlieferung hervorgegangen waren, oder auch direkt zurückgreifend auf Archivmaterial wurden vor allem im Lothringischen und in Bayern im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert Exzerpte aus einigen wenigen Papstbriefen Nikolaus' I. sowie zwei Briefe Benedikts III. in Kanonessammlungen aufgenommen. Aus dieser Zeit ist nur eine einzige italische Sammlung erhalten, die – möglicherweise über dieselbe Traditionslinie wie die römische Zusammenstellung des Anastasius Bibliothecarius – den einzigen Registerbrief Johannes' VIII. in kanonistischer Überlieferung bietet.

2.4.3 Kanonessammlungen aus der Zeit der Kirchenreform

Die Anzahl der Kanones, die auf Papstbriefe des 9. Jahrhunderts zurückgehen, ist aber in den bisher genannten Sammlungen eher gering. In größerem Umfang finden sich solche Kanones erst in den Sammlungen aus der Zeit der Kirchenreform, also ab der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Vor allem die *Collectiones*, die mit Ivo von Chartres in Zusammenhang stehen, die *Collectio Tripartita*, das *Decretum*⁴²⁸ oder die sogenannte *Arsenal-Sammlung*⁴²⁹, und die immer noch sehr umstrittene *Collectio Britannica*⁴³⁰ sind hier zu nennen.⁴³¹

Forschungsstand

„[...] es brachte aber der Compiler sein Material zusammen, indem er die Publicationen der päpstlichen Register von Brief zu Brief fortschreitend getreu excerpierte und so auch noch innerhalb dieser Auszüge den chronologischen Faden nicht ver-

428 Für beide ist auf die Netzeditionen von Martin BRETT u. a. zu verweisen, vgl. <https://ivo-of-chartres.github.io> (letzter Zugriff: 27.09.2018).

429 Diese ist bisher unediert, vgl. zusammenfassend FOWLER-MAGERL: *Clavis canonum*, 192f.

430 Die Sammlung als ganzes ist nicht ediert; die in ihr enthaltenen Papstbriefe des 9. Jahrhunderts finden sich in den *Epistolae*-Bänden V, VI, und VII der MGH.

431 Nicht untersucht werden an dieser Stelle alle Sammlungen, deren Inhalt sich direkt oder indirekt auf eine der zu besprechenden Sammlungen zurückführen lässt, also auch das berühmte *Decretum Gratiani*. Weitere Sammlungen, die nur vereinzelt Fragmente aus Papstschreiben des 9. Jahrhunderts bieten, werden zwar unten behandelt (vgl. etwa zur *Collectio Sinemuriensis* unten S. 74.), ein Abriss zu deren Forschungsstand würde aber hier zu weit führen.

lor.⁴³² Diese Ansicht des Erstuntersuchers der *Collectio Britannica*, des berühmten Paul EWALD, wurde ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zunehmend in Frage gestellt und gilt heute allgemein als typische (Wunsch)vorstellung der historischen Forschung am Ende des 19. Jahrhunderts.⁴³³ Nach der neueren Forschung „verweist [die *Collectio Britannica*] zwar für ihre 233 Papstschreiben auf die Register Gelasius’ I., Pelagius’ I., Leos IV., Johannes’ VIII., Stephans V., Alexanders II. und Urbans II. als Quelle, schöpfte aber offenkundig nicht unmittelbar aus den Registern, sondern aus Teilsammlungen, die vorher anhand der Register angefertigt worden waren.“⁴³⁴ Die hier genannte Zusammenfassung zahlreicher Forschungsarbeiten basiert, was die in der Sammlung enthaltenen Papstschreiben anbelangt, in erster Linie auf Untersuchungen zu Leo IV.⁴³⁵, wohingegen die Abschnitte zu Johannes VIII. und vor allem zu Stephan V., aber auch die wenigen Schreiben Nikolaus’ I. und Hadrians II. kaum im Detail untersucht worden sind.⁴³⁶ Ansonsten standen die Briefe Alexanders II. und Urbans II. im Zentrum der Forschung⁴³⁷ sowie die Entstehung der Sammlung als Ganzes.⁴³⁸ Die heute erhaltene Handschrift der Sammlung deutet auf Nordfrankreich und das beginnende 12. Jahrhundert als Entstehungsort.⁴³⁹ Mindestens eine Vorstufe der Sammlung muss jedoch angenommen werden, die ab 1090 entstanden sein dürfte.⁴⁴⁰ Ob eine erste Fassung in Oberitalien hergestellt wurde oder erst in Nordfrankreich eine Zusammenstellung von italienischem bzw. römischem Material einerseits und französischem andererseits geschah, erscheint noch nicht letztgültig geklärt.⁴⁴¹

432 EWALD: *Papstbriefe der Britischen Sammlung*, S. 277

433 Vgl. hierzu zusammenfassend KÉRY: *Kanonessammlungen als Fundorte*, S. 286–292. Interessanterweise gibt es aber immer noch viele, die EWALDs Untersuchungsergebnisse nicht über Bord werfen wollen, vor allem unter den Bearbeitern von Regestenwerken, die ja auf die Chronologie in besonderem Maße angewiesen sind.

434 Ebd., 286f.

435 Vgl. ULLMANN: *Fragments of Leo IV in the Collectio Britannica* sowie HERBERS: *Leo*, S. 63–91

436 Zu Johannes VIII. vgl. einzelne Bemerkungen bei LOHRMANN: *Register Johannes*, S. 157–204.

437 Vgl. KUTTNER: *Urban II*, S. 55–86, SCHMIDT: *Alexander II*, S. 224–226, SOMERVILLE: *Collectio Britannica*, S. 103–114, SOMERVILLE/KUTTNER: *Urban II*, bes. S. 1–40 (Edition: S. 41–174).

438 Vgl. hierzu zuletzt ROLKER: *Ivo of Chartres*, S. 92–100.

439 Vgl. DERS.: *Collectio Britannica*, 142f.

440 Zu einer Zusammenfassung der Literatur vor den beiden in den vorausgehenden Fußnoten genannten Studien vgl. FOWLER-MAGERL: *Clavis canonum*, 186f.

441 Vgl. hierzu zuletzt ROLKER: *Ivo of Chartres*, S. 92–95, der die Existenz einer italienischen Sammlung als Vorstufe offenbar ablehnt, den „französischen“ Charakter der *Collectio Britannica* hervorhebt und von einer Zusammenarbeit von italienischem und französischem Material in Nordfrankreich in den frühen 1090er Jahren ausgeht. Zuvor war in der Forschung aber eher von einer nach 1089 in (Ober)italien entstandenen Sammlung die Rede, welche dann in Nordfrankreich überarbeitet worden sei, vgl. HERBERS: *Leo*, S. 62f. Unklar ist, ob ROLKER die oberitalienische Herkunft von Teilen der *Collectio Britannica* vollständig ablehnt (in ROLKER: *Ivo of Chartres*, S. 94 spricht er nur von „Italian [...] material“) oder ob er nur die Existenz einer Sammlung aus diesem Raum in Frage stellt.

Drei Sammlungen, die jeweils eine größere Zahl an Papstschriften bzw. Ausschnitte aus solchen des 9. Jahrhunderts bieten, stehen mit der *Collectio Britannica* in Verbindung, das heißt, es dürfte Überschneidungen geben, was den Entstehungskontext betrifft, und es gibt solche für das enthaltene Material. Die *Collectio Tripartita*⁴⁴² und das *Decretum* wurden beide lange Zeit Ivo von Chartres als Autor zugewiesen, wobei dies bei der erstgenannten mittlerweile infragegestellt wird.⁴⁴³ Der hier interessierende erste Teil der *Collectio Tripartita*⁴⁴⁴, eine nach Päpsten geordnete chronologische Dekretalensammlung, entstand zwischen 1091 und 1095 in Nordfrankreich.⁴⁴⁵ Das *Decretum*, „Ivo’s magnum opus“⁴⁴⁶, ist dagegen eine äußerst umfangreiche systematische Sammlung, hergestellt kurze Zeit nach der *Collectio Tripartita A*, die als eine der Hauptquellen neben dem *Decretum Burchards von Worms*, der *Collectio Britannica* und weiteren „minor sources“⁴⁴⁷ des *Decretum* feststeht.⁴⁴⁸ Eng mit dem *Decretum* hängt wiederum die sogenannte erste Arsenal-Sammlung zusammen, die in der Handschrift 713 der *Bibliothèque de l’Arsenal* in Paris überliefert ist. Die erhaltene Handschrift bietet die Kopie einer für die Kompilation des *Decretum Ivos* von Chartres hergestellten Materialsammlung, deren Texte bereits thematisch geordnet sind.⁴⁴⁹

Alle bisher genannten Sammlungen verweisen auf die *Francia* als Ort der Entstehung oder zumindest der Fortführung. Dagegen gibt es bei zwei weiteren Sammlungen des späten 11. Jahrhunderts, die in relevantem Umfang Papstbriefe des 9. Jahrhunderts verarbeiteten, Verbindungen nach Rom und zum Reformpapsttum selbst. Die komplizierte Versionengeschichte der Sammlung Anselms von Lucca führt bis weit ins 12. Jahrhundert und kann hier nicht im Detail dargelegt werden.⁴⁵⁰ Es in-

442 Als „*Collectio Tripartita*“ wird hier die sonst meist *Collectio Tripartita A* genannte Sammlung bezeichnet, die heute nur noch in Verbindung mit einer späteren Exzerptsammlung aus Ivos *Decretum* (*Tripartita B*) überliefert ist, vgl. zuletzt ebd., S. 100–107 sowie für die ältere Literatur FOWLER-MAGERL: *Clavis canonum*, S. 187–190.

443 Vgl. ROLKER: *Ivo of Chartres*, S. 160f.

444 Korrekterweise müsste man von der *Collectio Tripartita A1* sprechen, vgl. ebd., S. 100.

445 Vgl. zusammenfassend ebd., S. 106f. Eine Buchedition gibt es bis heute nicht, es sei jedoch auf die *work in progress*-Edition von Martin BRETT und anderen verwiesen, vgl. https://ivo-of-chartres.github.io/tripartita/trip_a_1.pdf (letzter Zugriff: 27.09.2018).

446 So die Kapitelüberschrift bei ebd., S. 107.

447 Ebd., S. 114.

448 Vgl. zur Entstehungsgeschichte ebd., S. 107–121 sowie zur Zusammenfassung der älteren Literatur FOWLER-MAGERL: *Clavis canonum*, S. 197f. Das *Decretum* liegt in einigen älteren Editionen vor (vgl. KÉRY: *Canonical collections*, S. 251), man sollte jedoch auch hier die *work in progress*-Edition von BRETT und anderen heranziehen, vgl. <https://ivo-of-chartres.github.io/decretum.html> (letzter Zugriff: 27.09.2018).

449 Vgl. BRETT: *Arsenal*, S. 150–156. Die Sammlung ist nicht ediert, die Inskriptionen sowie *Incipit* und *Explicit* der Kanones können jedoch über die von FOWLER-MAGERL erstellte Datenbank eingesehen werden, vgl. www.mgh.de/ext/clavis/ (die Sigle der Sammlung lautet „LP“; letzter Zugriff: 27.09.2018).

450 Vgl. zusammenfassend FOWLER-MAGERL: *Clavis canonum*, S. 139–141.

teressiert in erster Linie die sogenannte Version A, also der Grundstock der Sammlung, der auf den Bischof Anselm von Lucca († 1086) selbst zurückgeht und der wohl in den späten 1070er sowie frühen 1080er Jahren entstand, also während des Pontifikats Gregors VII. (1073–1085).⁴⁵¹ Zwar sind einige Vorlagen bekannt, die Anselm für seine Sammlung verarbeitete, aber der größte Teil der Schreiben des 9. Jahrhunderts ist in diesen bekannten Vorlagen nicht enthalten.⁴⁵² Allerdings sind Überschneidungen mit der Sammlung des Deusededit zu erkennen, der etwa zur selben Zeit wie Anselm in Rom als Kompilator tätig war.⁴⁵³ Bei der Frage, welche gemeinsamen Quellen Anselm und Deusededit genau nutzten, bleiben die neueren Forschungen meist vage⁴⁵⁴, vor allem für Deusededit wird häufig darauf verwiesen, dass dieser unmittelbaren Zugriff auf das päpstliche Archiv und weitere Aufbewahrungsorte päpstlicher Dokumente hatte⁴⁵⁵. In Bezug auf beide Sammlungen gibt es insgesamt bemerkenswert wenige aktuelle Forschungen, in denen das Material des 9. Jahrhunderts, das mit Sicherheit nicht im Zentrum der Sammlungen steht, kaum bis gar keine Beachtung findet.

Das Material

An dieser Stelle soll es nicht in erster Linie um die Entstehung und Fortentwicklung der Sammlungen in ihrer Gänze gehen, welche in der kanonistischen Forschung der letzten Jahre recht intensiv diskutiert wurde⁴⁵⁶, sondern ganz konkret der Frage nachgegangen werden, wie die Sammler des 11. und 12. Jahrhunderts an

451 Vgl. FOWLER-MAGERL: *Clavis canonum*, S. 139–145. Bei CUSHING: *Papacy and Law*, S. 41–143 stehen dagegen die von Anselm selbst angelegte Version A und ihre Quellen im Zentrum. Für die Version A ist sowohl die unvollständige Edition von THANER (Anselm von Lucca: *Coll. can.*) als auch die Handschrift *Vaticana lat. 1363* zu konsultieren; siehe auch die Edition der nur in dieser Handschrift enthaltenen Bücher 12 und 13 der Sammlung in CUSHING: *Papacy and Law*, S. 179–200 (dort ist allerdings keine Volledition geboten, sondern bei längeren Exzerpten immer nur die ersten und letzten Wörter).

452 So stehen beispielsweise im *Liber canonum diversorum sanctorum patrum*, dessen nicht erhaltene Materialsammlung auch Anselm verwendet haben dürfte (vgl. FOWLER-MAGERL: *Clavis canonum*, S. 141), nur drei der 20 hier interessierenden Kanones, vgl. die zugehörigen Regesten bei BÖHMER/HERBERS: *RI I,4,2,2* 451 und 840 sowie BÖHMER/UNGER: *RI I,4,3* 3, zumal zwei davon aus dem *Decretum Burchards von Worms* stammen (vgl. oben S. 65).

453 Vgl. zu Deusededit's Sammlung zusammenfassend FOWLER-MAGERL: *Clavis canonum*, S. 160–163 sowie zuletzt BLUMENTHAL: *Reflections*. Zu den Verbindungen von Deusededit und Anselm vgl. vor allem CUSHING: *Papacy and Law*, S. 95–102. Auch die Edition GLANVELL (Hrsg.): *Deusededit* ist unvollständig und unzureichend.

454 „For genuine papal decretals Anselm had access to a Roman source also used by Deusededit [...]“ (FOWLER-MAGERL: *Clavis canonum*, S. 141f.)

455 Vgl. BLUMENTHAL: *Reflections*, S. 146 sowie SCHIEFFER: *Tomus Gregorii papae*, bes. S. 173–183.

456 Vgl. die im vorausgehenden Abschnitt genannten Literaturtitel.

das Material des 9. Jahrhunderts kamen. Ist es möglich Vorlagen, Kompilationen, Zwischensammlungen, Wege der Tradition auszumachen und konnten die Sammler indirekt oder direkt auf in Rom überliefertes Material zurückgreifen? Die Schwierigkeit dieses Unterfangens liegt in den Entstehungsumständen der Sammlungen. Diese wurden häufig vielfach überarbeitet und die heute erhaltenen Handschriften oder auch die einzig erhaltene Handschrift wie im Fall der *Collectio Britannica* zeigen nur den Ist-Zustand und lassen die Rekonstruktion früherer Fassungen oft schwierig erscheinen. Hier wird dies vor allem durch einen Vergleich des in den Sammlungen enthaltenen Materials und über die Abhängigkeiten der Sammlungen voneinander versucht.

Grob zusammengefasst sind für die oben genannten Sammlungen drei geographische Räume der Sammlungstätigkeit auszumachen: (Ober)italien, Nordfrankreich und Rom mit seiner Umgebung. Nach den kanonistischen Forschungen der letzten Jahre wurde die *Collectio Britannica* in einer früheren Version wohl in Oberitalien zusammengestellt bzw. stammte wenigstens ein Teil des in ihr enthaltenen Materials aus Italien.⁴⁵⁷ Diese Sammlung bietet bei weitem die größte Zahl an singularär erhaltenen Fragmenten aus Papstbriefen des 9. Jahrhunderts. Allerdings betrifft dies nur Schreiben der Päpste Leo IV., Johannes VIII. und Stephan V. Insgesamt sind Ausschnitte aus gut 60 Briefen dieser Päpste nur in der *Collectio Britannica* auf uns gekommen, davon sind aber mindestens sieben Briefe fragwürdig, was Inhalt oder Empfänger betrifft.⁴⁵⁸

Von den knapp 150 Brieffragmenten der Päpste des 9. Jahrhunderts in der heute erhaltenen Version der *Collectio Britannica* finden sich gut 60 auch in den im nordfranzösischen Raum entstandenen Sammlungen, also der *Collectio Tripartita*, der *Arsenal-Sammlung* und dem *Decretum Ivos* von Chartres. Für die Zusammenstellung dieser Kompilationen dürfte eine frühere Version der *Collectio Britannica* herangezogen worden sein, da noch die heute erhaltene Fassung der *Collectio Britannica* häufig mehr Text bietet als die nordfranzösischen Sammlungen.⁴⁵⁹ Weiterhin wurde von der kanonistischen Forschung herausgestellt, dass die *Collectio*

457 Vgl. oben S. 68.

458 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. †134, Nr. 135, Nr. †(?) 239, Nr. †(?) 240, Nr. †273 und BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. †35 sowie die dort jeweils angegebene Literatur. Bei einem Brieffragment Stephans V. ist zudem der Empfänger völlig ungewiss; es ist eher nicht der des vorhergehenden Stückes, auf das dennoch mit *item* verwiesen wird, vgl. Stephan V.: MGH Epist. VII, S. 335f. n. 4.

459 Vgl. zum Beispiel BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 103: Nur die *Collectio Britannica* bietet auch den ersten Abschnitt, alle anderen Sammlungen beinhalten wie die *Arsenal-Sammlung* und *Ivos Decretum* nur den zweiten Abschnitt. Anders sieht es für die *Inscriptiones* aus, die in der einzigen Handschrift der *Collectio Britannica* oft kaum mehr identifiziert werden können; vgl. etwa Stephan V.: MGH Epist. VII, S. 339 n. 11: Vom Namen des Adressaten steht in der *Collectio Britannica* nur noch der letzte Buchstabe, wohingegen in der *Collectio Tripartita* der gesamte Name zu lesen ist.

Britannica zu Beginn des 12. Jahrhunderts in Nordfrankreich überarbeitet wurde, mit dem Ergebnis der Fassung, wie wir sie heute in einer zwar schlechten Handschrift überliefert haben.⁴⁶⁰

Der Ursprungsort von zwei der oben genannten Sammlungen, der *Collectio Anselmi* von Lucca und derjenigen *Deusdedits*, liegt in Rom bzw. in dessen näherer Umgebung.⁴⁶¹ Diese Kompilationen bieten deutlich weniger Material zum 9. Jahrhundert als die *Collectio Britannica* und die nordfranzösischen Sammlungen. Allerdings findet sich in ihnen bei Überschneidungen mit diesen Sammlungen teilweise mehr und besserer Text.⁴⁶² Der Abschnitt *Varia II* der *Collectio Britannica* basiert stellenweise auf der Sammlung *Deusdedits*.⁴⁶³ Dass *Deusdedit* und *Anselm* aus einem gemeinsamen Materialfundus schöpften, zeigt bereits die Tatsache, dass nahezu alle Auszüge *Anselms* aus Papstbriefen des 9. Jahrhunderts auch in der Sammlung *Deusdedits* enthalten sind.⁴⁶⁴ Aus 21 Briefen der Päpste des 9. Jahrhunderts finden sich nur bei *Deusdedit* (und teilweise bei *Anselm* sowie späteren von diesen abhängigen Sammlungen) Auszüge oder es stehen dort weitere Fragmente, die in der *Collectio Britannica* und den nordfranzösischen Sammlungen nicht enthalten sind.⁴⁶⁵

Man kann also feststellen, dass in (Ober)italien am Ende des 11. Jahrhunderts sehr viel Material aus Papstbriefen verfügbar war. Teile dieses Materials gelangten auch nach Nordfrankreich und wurden dort für die Erstellung von Sammlungen verwendet. In Rom und dessen Umgebung verfügte man bereits in den 1070er Jahren über einen Teil des für die *Collectio Britannica* verwendeten Materials. Darüber hinaus hatte man Zugriff auf wenige weitere Papstbriefe des 9. Jahrhunderts bzw. Ausschnitte aus solchen. Im Folgenden soll an Beispielen die Vielschichtigkeit des Materials und der Überlieferung näher erläutert werden, wobei zu ergänzen ist,

460 Vgl. vor allem ROLKER: *Collectio Britannica*.

461 Siehe die oben Anm. 451 und 453 angegebene Literatur.

462 Vgl. beispielsweise BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 67.

463 Vgl. ROLKER: *Ivo of Chartres*, S. 93. Dies betrifft vier Brieffragmente *Nikolaus' I.* (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 461, Nr. 480, Nr. 755 (nur der Abschnitt 33 auf fol. 185^v), Nr. 763), eines *Johannes' VIII.* (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 96) sowie zwei *Stephans V.* (*Stephan V.*: MGH *Epist.* VII, S. 340f. n. 14 und S. 351f. n. 30).

464 Lediglich zwei aus dem Dekret *Burchards von Worms* stammende Kanones (vgl. den Ausschnitt aus dem Brief *Nikolaus' I.* an *Rathold von Straßburg* in *Nikolaus I.*: MGH *Epist.* VI, 658f. n. 139 sowie BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 451 und den Kanon *Johannes' VIII.* zum Sakrileg in BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 3) und der bereits in einer früheren aus Italien stammenden Sammlung enthaltene Brief *Johannes' VIII.* an *Anselm von Limoges*, der einzige kanonistisch überlieferte Registerbrief (vgl. ebd., Nr. 525), fehlen bei *Deusdedit*.

465 Dies betrifft ein Stück *Leos IV.* (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 92), Auszüge aus sieben Briefen *Nikolaus' I.* (DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 428, 461, 480, 525, 754, 777, 862 oder 863), elf von *Johannes VIII.* (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 5, 12, 46, 67, 68, 76, 77, 81, 88, 109, 125, 138) und zwei von *Stephan V.*: MGH *Epist.* VII, S. 341 n. 15 und S. 351f. n. 32.

über welche weiteren Quellen man vor allem in Nordfrankreich verfügen konnte, und einige Sonderfälle genannt werden müssen.

Allen hier interessierenden Sammlungen gemeinsam ist, dass sich in ihnen lediglich Ausschnitte aus den Briefen einiger weniger Päpste des 9. Jahrhunderts finden. In der *Collectio Britannica* dominieren Leo IV., Johannes VIII. und Stephan V. In den anderen Sammlungen ist Nikolaus I. der am meisten zitierte Papst des 9. Jahrhunderts, die eben genannten finden sich in geringerer Anzahl auch in diesen. Hinzu kommen wenige Fragmente von Hadrian II.⁴⁶⁶

Dann gibt es Material, auf das mehrere Sammler zugreifen konnten, ohne jedoch voneinander abhängig zu sein. Aufgrund der Entstehungszeiten könnte die um 1090 angefertigte Version der *Collectio Britannica* nur von Deusededit bzw. Anselm von Lucca abhängen, nicht jedoch umgekehrt. Dass dies aber nicht der Fall ist, zeigen die folgenden Überschneidungen: Aus dem Brief Leos IV. an die Bretonen finden sich 12 Fragmente in der *Collectio Britannica*, aber lediglich eines bei Deusededit.⁴⁶⁷ Ausschnitte aus acht Briefen Johannes' VIII. aus der *Collectio Britannica* stehen auch bei Deuseddit, drei von diesen bietet Anselm von Lucca.⁴⁶⁸ Nur einmal stimmt der Text der *Collectio Britannica* mit dem Deuseddits überein⁴⁶⁹, ansonsten haben die *Collectio Britannica* oder Deuseddit mehr oder völlig anderen Text. Noch Interessanteres fördert ein Vergleich der Exzerpte aus Schreiben Stephans V. in der Sammlung Deuseddits und der *Collectio Britannica* zu Tage: Bei Deuseddit stehen Ausschnitte aus zwei Briefen Stephans V. hintereinander, wobei beim zweiten Brief nur noch *Idem* als Intitulatio fungiert.⁴⁷⁰ In der *Collectio Britannica* findet sich dagegen nur der Ausschnitt aus dem zweiten Brief an den Patriarchen Walpert von Aquileja, wobei dort ein zusätzliches Fragment aus diesem Brief vorausgeht.⁴⁷¹ Die Sammlungen schöpften also offenbar aus demselben Materialfundus, der jeweils mehr Stücke bot, als letztlich von den Kompilatoren aufgenommen wurden.

In Bezug auf die Briefe Nikolaus' I. gibt es Überschneidungen zwischen der *Collectio Tripartita* und Deuseddits Sammlung. Die ersten neun Kanones und der

466 Aus Hadrian II.: MGH Epist. VI, 699f. n. 3 findet sich ein Ausschnitt in *Ivos Decretum* V 34 sowie den *Varia* II 11 der *Collectio Britannica*, aus ebd., 704–707 n. 7 in den *Varia* II 13 der *Collectio Britannica* und aus ebd., 707–709 n. 8 in den *Varia* II 12 der *Collectio Britannica*. Zu Gregor IV. in der *Collectio Tripartita* siehe unten S. 83.

467 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 203.

468 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 45, 46, 50, 67, 76, 77, 88, 96.

469 Vgl. ebd. 45.

470 Vgl. Stephan V.: MGH Epist. VII, S. 346 n. 24 und S. 351f. n. 32 sowie GLANVELL (Hrsg.): Deuseddit, S. 141f.

471 Stephan V.: MGH Epist. VII, S. 346 n. 24.

zwölfte im Abschnitt LXII Tripartita⁴⁷², die aus vier verschiedenen Briefen Nikolaus’ I. stammen⁴⁷³, stehen alle auch bei Deusededit im zweiten und vierten Buch⁴⁷⁴. Eine Abhängigkeit voneinander ist aber auszuschließen, da Deusededit an einer Stelle weniger, an drei Stellen jedoch mehr Text bietet.⁴⁷⁵ Dass beide – direkt oder indirekt – auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen dürften, erschließt sich auch daraus, dass die Kanones in beiden Sammlungen fast komplett beieinander stehen⁴⁷⁶ und die Reihenfolge nur einmal vertauscht ist⁴⁷⁷. Dieses Material war also sowohl für den hauptsächlich in Rom arbeitenden Deusededit, als auch für den oder die in Nordfrankreich tätigen Kompilatoren der *Collectio Tripartita* zugänglich.

Der Großteil der genannten Sammlungen bietet über dieses an verschiedenen Orten greifbare Material auch singular bzw. dort erstmals überlieferte Ausschnitte aus Papstbriefen des 9. Jahrhunderts. An einigen Stellen ist erkennbar, dass die Sammler dafür auf vor Ort direkt zugängliche Quellen zurückgegriffen haben dürften, also wohl entweder Archivmaterial oder ältere Briefsammlungen (evtl. auch über weitere Zwischensammlungen) verwendeten. Hier ist zunächst eine bisher nicht genannte Sammlung anzuführen, die zwar nicht sonderlich viel Material aus Papstbriefen des 9. Jahrhunderts bietet, aber einige Zeit vor den bisher besprochenen Sammlungen entstanden sein dürfte. Die sogenannte *Collectio Sinemuriensis* wurde in einer ersten Version um die Mitte des 11. Jahrhunderts in Reims hergestellt.⁴⁷⁸ Sie enthält erstmals Ausschnitte aus sieben Schreiben von Päpsten des 9. Jahrhunderts, die allesamt auch in kopialer Überlieferung erhalten geblieben sind. Es handelt sich um Auszüge aus einem, allerdings gefälschten, Brief Gregors IV., fünf Briefen Nikolaus’ I. und einem Privileg desselben Papstes.⁴⁷⁹ Bemerkenswert ist, dass sowohl

472 Die *Collectio Tripartita* A 1 und das *Decretum Ivos* von Chartres zitiere ich nur durch Buchangaben in römischen Zahlen und Kanonesangaben in arabischen Zahlen, wie sie in den Netzeditionen unter <http://ivo-of-chartres.github.io> (letzter Zugriff: 27.09.2018) zu finden sind.

473 Dies sind die Briefe BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 608, 763, 777, 861.

474 Tripartita LXII 1 = Deusededit II 62 (GLANVELL [Hrsg.]: Deusededit, S. 215f.), Tripartita LXII 2 = Deusededit IV 159 (ebd., S. 472f.), Tripartita LXII 3-4 = Deusededit IV 158 (ebd., S. 471f.), Tripartita LXII 5 = Deusededit IV 168 (ebd., S. 479f.), Tripartita LXII 6 = Deusededit IV 169 (ebd., S. 480), Tripartita LXII 7 = Deusededit IV 172 (ebd., S. 482f.), Tripartita LXII 8 = Deusededit IV 173 (ebd., S. 483), Tripartita LXII 9 = Deusededit IV 174 (ebd., S. 483), Tripartita LXII 12 = Deusededit IV 175 (ebd., S. 484)

475 Weniger Text findet sich in Deusededit IV 158 (ebd., S. 471f.), mehr steht in Deusededit IV 159, 169 und 172 (ebd., S. 472f., 480, 482f.).

476 In der Tripartita ist eine Lücke zwischen Kanon 9 und 12, bei Deusededit steht II 62 (ebd., S. 215f.) allein.

477 Siehe oben Anm. 474

478 Vgl. zu dieser Sammlung FOWLER-MAGERL: *Clavis canonum*, S. 104–110 sowie ROLKER: *Ivo of Chartres*, 59f.

479 Zur Fälschung Gregors IV. an Aldrich von Le Mans vgl. SCHERER: *Gregor*, S. 184–195, ediert ist der komplette Text in HAMPE (Hrsg.): *MGH Epist.* V, S. 72–82 n. 14. Von Nikolaus I. sind Ausschnitte aus einem (unter Fälschungsverdacht stehenden) Brief an den westfränkischen Episkopat

die Fälschung auf den Namen Gregors IV. als auch der Brief Nikolaus' I. an Photios in der späteren Kanonistik teils falsch zugeordnet wurden, so dass Gregor IV. mit Gregor I.⁴⁸⁰ verwechselt wurde und der Adressat Photios mit dem Kaiser Michael III.⁴⁸¹ Dagegen bietet die *Collectio Sinemuriensis*, was die Protokolle angeht, genau den Wortlaut der älteren kopiaalen Überlieferung.⁴⁸² Vier der Briefe sind in der Handschrift Paris BnF lat. 1557 erhalten, die aus Laon stammt. Allerdings dürfte es in Reims eine ähnliche Handschrift gegeben haben, die als Vorlage für das Manuskript Reims 672 diente.⁴⁸³ Dass der Kompilator der *Collectio Sinemuriensis* diese, heute nicht mehr erhaltene Handschrift für seine Sammlung verwendete, ist zumindest denkbar. Auch auf die Handschrift Laon 407, die Hinkmar von Reims anlegen ließ, konnte der Kompilator womöglich zugreifen, da in ihr das Privileg Nikolaus' I. für Hinkmar von Reims enthalten ist.⁴⁸⁴ Die beiden verbleibenden Briefe Nikolaus' I., aus denen die *Collectio Sinemuriensis* Ausschnitte bietet, sind in keiner mit Reims in Verbindung stehenden Handschrift enthalten.⁴⁸⁵ Beide Stücke sind jedoch in der Handschrift Vaticana 3827 überliefert, deren Inhalt möglicherweise bereits im 9. Jahrhundert über den Herkunftsort des Codex in Beauvais hinaus im West- und auch Ostfrankenreich verbreitet war, wobei Hinkmar von Reims dar-

und die Fürsten (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. †?682), einem an Ado von Vienne (ebd., Nr. 562), einem an Hinkmar von Reims (ebd., Nr. 629), einem an Photios (ebd., Nr. 570), aus einem Privileg an Hinkmar von Reims (ebd., Nr. 626) und aus dem Lehrschreiben an die Bulgaren (ebd., Nr. 822) enthalten. Die entsprechenden Ausschnitte finden sich in der maßgeblichen Handschrift der Sammlung (Semur-en-Auxois Bibliothèque municipale: Ms. 13) auf fol. 61^v, 62^v–65^v und 78^r–78^v.

480 In der sogenannten 74-Titel-Sammlung steht die seltsame Überschrift *In decretis Gregorii cap. 10* (GILCHRIST [Hrsg.]: Coll. 74 tit. S. 26), in der *Collectio Tripartita* ist das Stück unter den Schreiben Gregors I. zu finden (*Tripartita* LV 1 sowie 107).

481 Vgl. *Tripartita* LXII 14.

482 Diese können über die Datenbank von FOWLER-MAGERL eingesehen werden, vgl. www.mgh.de/ext/clavis/ (letzter Zugriff: 27.09.2018).

483 Vgl. hierzu oben S. 19. In Paris BnF lat. 1557 stehen die Briefe Gregors IV. an Aldrich von Le Mans (Fälschung) und Nikolaus' I. an den westfränkischen Episkopat und die Fürsten (Fälschungsverdacht), Nikolaus' I. an Ado von Vienne und Nikolaus' I. an Hinkmar von Reims, siehe oben Anm. 478.

484 Zur Handschrift siehe oben S. 16. Möglicherweise stand das Privileg Nikolaus' I. aber auch in der nicht erhaltenen Handschrift aus Reims, die die vier in Anm. 483 angeführten Briefe bot; es könnte sich dabei um die verlorene Handschrift aus Santa Maria sopra Minerva handeln, die wir heute nur noch über die modernen Kopien in Paris BnF 3859A und Vallicelliana C 15 greifen können (diese neuzeitlichen Abschriften enthalten alle fünf betreffenden Stücke). Vgl. hierzu zuletzt SCHERER: Gregor, 187 mit Anm. 369 und HARDER: Pseudoisidor, S. 191f. sowie bereits NÜRNBERGER: Verlorene Handschriften. Die Handschrift könnte auch von den Kompilatoren der Arsenal-Sammlung herangezogen worden sein, siehe unten S. 76.

485 Vgl. zur kopiaalen Überlieferung des Briefs Nikolaus' I. an Photios und des Lehrschreibens an die Bulgaren oben S. 32 und 36.

an entscheidenden Anteil gehabt haben dürfte, so dass die Briefe auch Spuren im Reimser Archiv hinterlassen haben könnten.⁴⁸⁶

Beide zuletzt genannten Schreiben Nikolaus' I. wurden auch in der Sammlung der Bibliothèque de l' Arsenal 713 umfangreich exzerpiert. Aus dem Brief an Photios sind an drei Stellen ein oder mehrere Fragmente zitiert⁴⁸⁷, aus dem Lehrschreiben an die Bulgaren an 13 Stellen⁴⁸⁸. Wie die *Collectio Sinemuriensis* nennt auch die Arsenal-Sammlung mit Photios den korrekten Adressaten des Nikolaus-Briefs.⁴⁸⁹ Insgesamt ist das in der Arsenal-Sammlung enthaltene Material aus dem 9. Jahrhundert deutlich umfangreicher als in der *Collectio Sinemuriensis*. Die wichtigste Vorlage für die Erstellung der Materialsammlung⁴⁹⁰ war eine der heute erhaltenen *Collectio Britannica* ähnliche Vorläuferversion dieser Sammlung.⁴⁹¹ Der Großteil der übrigen Fragmente stammt aus Briefen, die in den für die *Collectio Sinemuriensis* bereits angeführten Briefsammlungen enthalten sind, auf die demnach nicht nur der Kompilator der *Collectio Sinemuriensis* in Reims, sondern auch der für die Arsenal-Sammlung Verantwortliche in Chartres oder an einem anderen Ort in Nordfrankreich Zugriff gehabt haben könnte. Für die Arsenal-Sammlung lässt sich darüber hinaus noch deutlicher der Nachweis führen, dass ein heute nicht mehr erhaltener Codex aus der römischen Kirche Santa Maria sopra Minerva oder eine mit diesem verwandte Handschrift Verwendung gefunden haben dürfte.⁴⁹² Der auch in der *Collectio Sinemuriensis* zitierte gefälschte Brief Gregors IV. an Aldrich von Le Mans⁴⁹³ wird in der Arsenal-Sammlung fälschlicherweise einem Papst Benedikt zugeschrieben.⁴⁹⁴ In der verlorenen Handschrift folgte auf den Gregor-Brief ein Schreiben Benedikts III., woraus sich die Verwechslung erklären lassen dürfte.⁴⁹⁵ Der Sammler der *Collectio Arsenal* reicherte demnach das Material, das er aus seiner Version der *Collectio Britannica* hatte, mit solchem Material an, das er vor Ort fand, wobei er möglicherweise direkt auf erhaltene und verlorene Briefsammlungen zurückgriff. Besonders stützte er sich dabei auf das Lehrschreiben

486 Siehe hierzu oben S. 34. Von dem Lehrschreiben an die Bulgaren gab es wohl zumindest eine heute verlorene Überlieferung in Reims, vgl. *Anal. jur. pont.* 142 n. 121.

487 Vgl. die Stellenangaben in BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2 570.

488 Die Zitate finden sich auf fol. 119^r, 119^v, 122^v, 157^v, 159^f (auf zwei Fragmente aus dem Bulgaren-Schreiben folgt ein angeblich aus einem Brief Nikolaus' an Hinkmar stammendes Fragment, das jedoch ein Auszug aus dem dritten Kapitel des Bulgaren-Schreibens darstellt), 161^r, 161^v, 162^v, 166^v, 172^v, 182^r, 184^v, 191^v.

489 Falsch inskribiert ist der Brief in der *Collectio Tripartita* LXII 14 sowie bei Gratian D. XI c. 2 (FRIEDBERG [Hrsg.]: *Decretum Gratiani*, S. 23).

490 Siehe hierzu oben S. 69.

491 Vgl. BRETT: *Arsenal*, 149f.

492 Siehe zu dieser verlorenen Handschrift bereits oben S. 75.

493 Siehe oben Anm. 478.

494 Auf fol. 140^f heißt es: *Benedictus universis episcopis per Galliam et Europam*.

495 Vgl. SCHERER: *Gregor*, 187 Anm. 369.

Nikolaus' I. an die Bulgaren, das ja von seinem Umfang her und seiner Themenvielfalt entsprechend schon für sich eine kleine Kanonessammlung darstellt.

Wie bereits oben ausgeführt⁴⁹⁶ wurde die *Collectio Britannica* in wesentlichen Teilen in Nordfrankreich überarbeitet oder vielleicht sogar erst erarbeitet. In diesem Zusammenhang sollte der von EWALD⁴⁹⁷ als *Varia II* (bzw. „*Varia, Pars 2*“) bezeichnete Teil der Sammlung näher ins Auge gefasst werden. Dort sind unter anderem vier Ausschnitte aus drei Briefen Hadrians II. enthalten.⁴⁹⁸ Dies ist daher bemerkenswert, da Hadrian II. im Gegensatz zu seinem Vorgänger Nikolaus I. und seinem Nachfolger Johannes VIII. nicht in den bisher genannten Kanonessammlungen auftaucht.⁴⁹⁹ Die Briefe Hadrians, aus denen in der *Collectio Britannica* zitiert wird, stehen in allen drei mittelalterlichen Handschriftenzeugen direkt nacheinander in derselben Reihenfolge wie in der Kanonessammlung.⁵⁰⁰ Es liegt also nahe, dass der Überarbeiter der *Collectio Britannica* entweder auf eine der in Reims bzw. Laon entstandenen Briefsammlungen oder eine mit diesen nahe verwandten Handschriften zugreifen konnte.⁵⁰¹ Die orthographischen Abweichungen in den Lemmata der *Collectio Britannica* von den Protokollen in den Briefsammlungen, dürfte wohl auf die Qualität der heute erhaltenen *Britannica*-Handschrift zurückzuführen sein.⁵⁰²

Bisher konnte eine Benutzung von heute noch erhaltenen Briefsammlungen, sei es auf direktem oder indirektem Weg, durch allerdings namenlose Sammler in Nordfrankreich wahrscheinlich gemacht werden. Konnte so etwas in derselben Zeit auch in Rom mit dort erhaltenem Material aus dem 9. Jahrhundert geschehen? Dass Deusededit für seine Kanonessammlung auf Archivmaterial in Rom zugreifen konnte, wurde für verschiedene in der Sammlung enthaltene Stücke nachgewiesen.⁵⁰³

496 Siehe oben S. 68.

497 EWALD: *Papstbriefe der Britischen Sammlung*, S. 279.

498 Die Ausschnitte aus den Briefen Hadrian II.: MGH *Epist.* VI, S. 699f. n. 3, 707–709 n. 8 und 704–707 n. 7 stehen in der angeführten Reihenfolge auf fol. 176^V–177^I der einzigen erhaltenen *Britannica*-Handschrift (London British Library Additional 8873).

499 Es gibt lediglich ein Fragment eines Hadrian II. zugeschriebenen Briefes in der zweiten Fassung der Sammlung Polycarps, das allerdings zumindest als fragwürdig gelten muss, vgl. FOURNIER: *Les deux recensions*, S. 94. Zu Polycarp vgl. allgemein FOWLER-MAGERL: *Clavis canonum*, S. 229–232.

500 Es handelt sich um die Handschriften Paris BnF lat. 1557, fol. 79^r–81^v, Laon 407, fol. 183^r–190^r und Reims 672, fol. 208^{ra}–209^{ra}. Zu den Handschriften siehe oben S. 15ff.

501 Vgl. bereits JASPER: *Beginning*, S. 126.

502 Der Papstname *Adrianus* in der *Collectio Britannica* statt *Hadrianus* in den Handschriften Paris BnF lat. 1557 und Laon 407 findet sich auch in der allerdings aus dem 12. Jahrhundert stammenden Reimser Handschrift (Reims 672), die aber auf eine ältere Reimser Vorlage zurückgehen dürfte (siehe oben S. 19). *Carolo* in der *Collectio Britannica* steht in allen drei Briefsammlungen *Karolo* entgegen.

503 Vgl. hierzu vor allem SCHIEFFER: *Tomus Gregorii papae*, S. 173–183 sowie BLUMENTHAL: *Reflections*, 146f.

Allerdings ist diesbezüglich auch hervorgehoben worden, dass es nicht das eine päpstliche Archiv (im Lateran) war, aus dem Deusededit schöpfte, sondern er sich Material an verschiedenen Orten Roms zusammensuchte.⁵⁰⁴ Die Sammlung Deusededit ist zwar in vier thematische Bücher unterteilt, allerdings systematisierte der Kardinal offenbar innerhalb der Bücher nicht weiter, sondern fügte das Material entsprechend seiner Vorlagen aneinander.⁵⁰⁵

In allen vier Büchern sind Kanones enthalten, die auf Papstbriefe oder Konzilstexte römischen Ursprungs aus dem 9. Jahrhundert zurückgehen. Der Hauptanteil findet sich im ersten und vierten Buch, wo man jeweils umfangreichere Blöcke mit Material aus dem 9. Jahrhundert ausmachen kann. Besonders im ersten Buch ist diese Aufteilung augenscheinlich: Von Kapitel 148⁵⁰⁶ bis Kapitel 164 finden sich bis auf das erste Fragment nur Texte, die mit Nikolaus I. verbunden sind, von denen fast alle auch als „Volltexte“ in älteren Handschriften zu finden sind.⁵⁰⁷ Die Kapitel 238 bis 245 stammen aus Briefen Johannes' VIII. und Stephans V., die bis auf einen nicht als „Volltext“, sondern allenfalls in anderen Kanonensammlungen tradiert sind.⁵⁰⁸ In den Kapiteln 256 bis 262 stehen Auszüge aus dem Liber pontificalis zu Leo IV., Benedikt III., Nikolaus I. und Hadrian II. und ein Fragment eines erstmals bei Deusededit auftauchenden Briefs Nikolaus' I. an Johannes von Ravenna.⁵⁰⁹ Eine ähnliche Anordnung ist im zweiten und dritten Buch von Deusededit Sammlung zu erkennen, auch wenn diese deutlich weniger Material aus dem 9. Jahrhundert bieten. Dort gibt es ebenfalls als erstes einen bzw. zwei Blöcke, die Konzilstexte des 9. Jahrhunderts enthalten⁵¹⁰, im zweiten Buch angereichert durch einen Ausschnitt aus einem auch als „Volltext“ überlieferten und bereits im ersten Buch Deusededit zitierten Brief Nikolaus' I.⁵¹¹ Weiter unten folgt ein Block mit lediglich kanonistisch überlieferten Brieffragmenten diesmal nur von Johannes

504 Vgl. SCHIEFFER: *Tomus Gregorii papae*, S. 182.

505 Vgl. FOWLER-MAGERL: *Clavis canonum*, S. 161.

506 Auch wenn diese als hochproblematisch angesehen wird (ebd., S. 160), verwende ich aus praktischen Gründen dennoch die nicht authentische Kapitel-Nummerierung aus der Edition von GLANVELL.

507 Vgl. GLANVELL (Hrsg.): *Deusededit*, S. 98–105, wobei Kapitel 149 (ebd., S. 98) nicht von einem Konzil Leos IV., sondern Nikolaus' I. aus dem Jahr 862 stammt (vgl. ebd., 98 Anm.).

508 Vgl. ebd., S. 139–142. Kapitel 238 (ebd., S. 98) ist ein Teil eines längeren Briefes Johannes' VIII. an Willibert von Köln, der in zwei Handschriften des 15. Jahrhunderts enthalten ist, dort aber seltsamerweise einem Papst Gregor zugeschrieben wird, vgl. BÖHMER/UNGER: *RI I,4,3* 96.

509 Vgl. GLANVELL (Hrsg.): *Deusededit*, S. 146–154. Zum Fragment Nikolaus' I. siehe BÖHMER/HERBERS: *RI I,4,2,2*, Nr. 480.

510 Vgl. im zweiten Buch die Kapitel 60–61 und 63 (GLANVELL [Hrsg.]: *Deusededit*, S. 214–216) sowie im dritten Buch die Kapitel 19 (ebd., S. 278) und 51–57 (ebd., S. 290–293).

511 Vgl. das Kapitel 62 (ebd., S. 215f.). Es handelt sich um den langen Brief Nikolaus' I. an den byzantinischen Kaiser Michael III. (BÖHMER/HERBERS: *RI I,4,2,2*, Nr. 777).

VIII.⁵¹², wobei in Buch 3 noch ein Ausschnitt aus einem Brief Leos IV. zwischen den Konzilstexten und den Johannesbriefen steht⁵¹³. Weniger deutlich werden die Blöcke des verschiedenen Materials im vierten Buch, Konzilskanones finden sich in den Kapiteln 91–92⁵¹⁴, weiter unten folgt ein Block mit Auszügen aus Nikolausbriefen⁵¹⁵, daran schließt direkt ein Block aus Brieffragmenten, die nicht kopiai überliefert sind, von Nikolaus I., Johannes VIII. und Stephan V. an.⁵¹⁶ Allerdings finden sich im vierten Buch an weiteren drei Stellen einzelne Kapitel mit Texten des 9. Jahrhunderts.⁵¹⁷ In Kapitel 153 des zweiten Buches steht außerdem eine Art historische Narration über die Wiedereinsetzung des Bischofs Theodosius in Segni durch Gregor IV.⁵¹⁸ Dieses Kapitel ist hier außer der Reihe angeführt, da es im Lemma verrät, dass Deusedit es aus dem Decretum Burchards von Worms übernommen hat.

Man könnte nun vermuten, dass die in einem Block stehenden Kapitel aus Texten des 9. Jahrhunderts jeweils aus derselben Quelle stammen. Hier kämen zwei Möglichkeiten in Frage: Erstens könnte Deusedit direkt auf Archivmaterial zugegriffen haben (was er ja in anderen Fällen nachweislich tat) oder zweitens Vorgängersammlungen benutzt haben, was er zumindest hinsichtlich des Decretum Burchards von Worms tat und auch so auswies. Um der Herkunft von Deusedits Texten näher zu kommen, werfen wir noch einmal einen genaueren Blick auf das erste Buch der Kanonessammlung, das die meisten Kanones aus dem 9. Jahrhundert bietet. Den Ausschnitten aus Briefen Nikolaus' I. gehen wie gesagt vier Kanones aus römischen Konzilien unmittelbar voraus. Woher nahm Deusedit die Konzilstexte? Für den ersten Ausschnitt in Kapitel 148⁵¹⁹ griff er laut HARTMANN auf eine heute nicht erhaltene Handschrift des Konzils von Rom im Jahr 853 zurück, die vollstän-

512 Im zweiten Buch ist dies nur Kapitel 90 (GLANVELL [Hrsg.]: Deusedit, S. 225), im dritten Buch sind es die Kapitel 142–144 (ebd., S. 329–331).

513 Dieser ist in Kapitel 63 (ebd., S. 294) zu finden.

514 Ebd., S. 439f.

515 Dies sind die Kapitel 158–176 (ebd., S. 471–484).

516 Der Block geht von Kapitel 177 bis Kapitel 183 (ebd., S. 485–488).

517 In Kapitel 258 (ebd., S. 539) steht ein Auszug aus einem Brief Nikolaus' I., der bereits in früheren Kanonessammlungen zitiert wurde (vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 515), Kapitel 259 (GLANVELL [Hrsg.]: Deusedit, S. 539) bietet ein Brieffragment Johannes' VIII. an Angilberga, das auch in der etwa zeitgleich zu Deusedits Kanonessammlung entstandenen Streitschrift Widons von Ferrara steht (vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 12), in Kapitel 382 (GLANVELL [Hrsg.]: Deusedit, S. 583) findet sich ein sonst völlig unbekanntes kurzes Fragment Johannes' VIII. (vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 5), in Kapitel 394 (GLANVELL [Hrsg.]: Deusedit, S. 586) folgen noch einmal Auszüge aus Konzilsakten und in Kapitel 434 und 435 (ebd., S. 612–616) finden sich erstmals Zitate aus der verfälschten Version der Briefe Johannes' VIII. an den byzantinischen Kaiser Basileios I. sowie an den Episkopat von Konstantinopel von 879 (vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 551 und 552).

518 Vgl. GLANVELL (Hrsg.): Deusedit, S. 265. Zum Hintergrund vgl. SCHERER: Gregor, S. 280.

519 GLANVELL (Hrsg.): Deusedit, S. 98.

diger gewesen sein muss als alle noch existierenden Handschriften.⁵²⁰ Hier könnte also die Möglichkeit bestehen, dass Deusededit diese Handschrift aus dem päpstlichen Archiv nahm.⁵²¹ Das folgende Kapitel 149⁵²² lässt jedoch daran schon wieder zweifeln, da Deusededit hier einen Kanon Nikolaus’ I. gegen Johannes von Ravenna⁵²³ ebenfalls dem Konzil Leos IV. von 853 zuordnet. Oder sollte dieser Kanon etwa in der vollständigeren Handschrift des Konzils von 853, die Deusededit verwendet hatte, gestanden haben und nur die heute erhaltenen Handschriften bieten ihn nicht? Dagegen spricht allerdings, dass auch Kapitel 150 des ersten Buches⁵²⁴ aus einem Konzil Nikolaus’ I. stammt, nämlich aus dem Jahr 863⁵²⁵. Deusededit bietet hier kein Lemma, so dass man vermuten könnte, dass der Kanon für ihn derselben Quelle wie das vorherige Kapitel angehören soll.⁵²⁶ Kapitel 151⁵²⁷ ordnet Deusededit nun wieder korrekt der Synode von 826 unter Eugen II.⁵²⁸ zu. Aufgrund des bei Deusededit angegebenen Kapitels 10 der Synode dürfte der Kardinal die vollständigere Variante der Konzilskanones als Vorlage herangezogen haben, da derselbe Kanon in der kürzeren Variante die Kapitelnummer 5 trägt.⁵²⁹ Allerdings dürfte Deusededit kaum die einzige erhaltene Handschrift der längeren Version der Konzilskanones verwendet haben, da diese im Wortlaut doch beträchtlich abweicht.⁵³⁰ Der Befund ist in Bezug auf die vier Konzilskanones demnach widersprüchlich: Einerseits scheinen bei Deusededit Varianten durch, die sehr nahe am Volltext sein dürften, andererseits gibt es unerklärliche Abweichungen und falsche Zuordnungen.

520 Vgl. HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. III, S. 315.

521 Vgl. zur Überlieferung der Konzilsakten unten S. 92 und 92.

522 GLANVELL (Hrsg.): Deusededit, S. 98.

523 Vgl. HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 51 sowie zum Konzil BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 540.

524 GLANVELL (Hrsg.): Deusededit, S. 99.

525 Vgl. HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 155, zum Konzil vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 670.

526 Diesen Kanon bieten zahlreiche weitere Kanonessammlungen, welche ihn teilweise richtig Nikolaus I., teilweise wie Deusededit Leo IV. zuordnen. Von den hier bereits untersuchten Sammlungen geben Anselm von Lucca IV 26 (Anselm von Lucca: Coll. can. S. 202) und XII 3 (CUSHING: Papacy and Law, S. 180) und die Collectio Tripartita LXII 38 (dort entstammt bereits das vorhergehende Kapitel den Konzilskanones) richtig Nikolaus I. als Autor an, die Arsenal-Sammlung (Paris Bibl. de l’Arsenal 713, fol. 140^f) und ihr folgend Ivos Decretum V 35 sowie die Collectio Britannica Var. II 31 (London British Library Additional 8873, fol. 184^v.) ordnen ihn wie Deusededit Leo IV. zu.

527 GLANVELL (Hrsg.): Deusededit, S. 99.

528 Vgl. WERMINGHOFF (Hrsg.): MGH Conc. II,2, S. 572.

529 Vgl. ebd., S. 569. Siehe hierzu auch unten S. 95.

530 HARTMANN beurteilt die Handschrift in seiner Edition des römischen Konzils von 853 als „zweifellos recht nahe an die Zeit der Synode heranreichen[d]“, vgl. HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. III, S. 312.

Wie sieht es mit den im ersten Buch folgenden Exzerpten aus Briefen Nikolaus’ I. aus? Bis auf eine Ausnahme stehen diese sämtlich nicht in den Kanonessammlungen aus Nordfrankreich⁵³¹, die meisten bietet aber Anselm von Lucca.⁵³² In der Kanonessammlung Anselms sind genau dieselben Ausschnitte aus den Nikolausbriefen enthalten, so dass es wohl als ausgeschlossen gelten kann, dass Deusededit die Exzerpte selbst angefertigt hat, wenn man nicht eine Abhängigkeit Anselms von Deusededit postulieren möchte.⁵³³ Auch die vom Original teils starken textlichen Abweichungen Deusededits finden sich größtenteils ebenso bei Anselm.⁵³⁴ Den Kapiteln 162 bis 164 in Deusededit’s erstem Buch⁵³⁵ fehlt ein Protokoll oder Lemma; entweder hatte Anselm von Lucca hier eine bessere Vorlage, da dieser für alle ein Lemma bietet⁵³⁶ oder Deusededit hatte möglicherweise Schwierigkeiten mit der Vorlage. Interessant ist nämlich auch, dass bei Anselm in allen drei Stücken kein dem vollständigen Brief nahekommendes Protokoll steht so wie in den anderen hier interessierenden Kapiteln sowohl bei Anselm als auch bei Deusededit, sondern eher ein umschreibendes Lemma wie etwa *Ex epistola Nicolai papae ad episcopos Galliae*.⁵³⁷ Die Ausschnitte aus Nikolausbriefen bei Deusededit und bei Anselm scheinen also aus einer Exzerptsammlung zu stammen, auf die weder die Kompilatoren der französischen Sammlungen noch diejenigen der *Collectio Britannica* Zugriff hatten. Aufgrund des Arbeitsortes der beiden Benutzer, Deusededit und Anselm, ist eine Entstehung der Exzerptsammlung in Rom auf Basis von päpstlichem Archivmaterial zumindest denkbar.

Nach Ausschnitten aus Briefen und anderen Schriften der Päpste des 5. bis 7. Jahrhunderts, vor allem Gregors des Großen, folgen bei Deusededit ab Kapitel 238

531 Die Kapitel 156 bis 159 (GLANVELL [Hrsg.]: Deusededit, S. 101f.) aus dem Brief Nikolaus’ I. an Michael III. (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 777) stehen auch in Ivos *Decretum* V 8 und weiteren von diesem abhängigen Sammlungen (vgl. das genannte Regest). Aber das ebenfalls zu diesem Brief gehörende Kapitel 160 (GLANVELL [Hrsg.]: Deusededit, S. 103) findet sich nur noch bei Anselm von Lucca: *Coll. can.* S. 107.

532 Nur Kapitel 153 (GLANVELL [Hrsg.]: Deusededit, S. 100) fehlt in Anselms Kanonessammlung. Interessant ist, dass der Schluss dieses Kapitels ab dem zweiten *et infra* nicht aus dem bei ebd., S. 100 angegebenen Brief Nikolaus’ I. an Hinkmar von Reims (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 755), sondern aus dem Schreiben an Rothad von Soissons (ebd., Nr. 745) stammt, vgl. den Text in Nikolaus I.: *MGH Epist.* VI, S. 381.

533 Diese wird jedoch in der Forschung allgemein abgelehnt, zumal Anselm wohl auch etwas früher mit seiner Sammlung fertig wurde, vgl. CUSHING: *Papacy and Law*, S. 95–102.

534 Augenfällig ist etwa die Variante „Rothardus“ für den Bischof Rothad von Soissons, die sich in den Kopien der Nikolausbriefe nur an einer Stelle in einer Handschrift findet, vgl. Nikolaus I.: *MGH Epist.* VI, S. 372 Anm. c, aber bei Anselm und Deusededit Standard ist, vgl. Deusededit’s Kapitel 152–154 des ersten Buches (GLANVELL [Hrsg.]: Deusededit, S. 99f.) und bei Anselm II 64 (Anselm von Lucca: *Coll. can.* S. 104) und II 66 (ebd., S. 106).

535 GLANVELL (Hrsg.): Deusededit, S. 104f.

536 Vgl. Anselm II 65 (Anselm von Lucca: *Coll. can.* S. 105), II 70 (ebd., S. 108f.) und II 71 (ebd., S. 109).

537 Anselm II 70 (ebd., S. 108).

Exzerpte aus Schreiben Johannes' VIII. und Stephans V. Diese sind, bis auf das erste⁵³⁸, nicht in Gänze kopiaal überliefert. Die meisten Ausschnitte sind aber auch in der *Collectio Britannica* enthalten.⁵³⁹ Eine Abhängigkeit beider Sammlungen voneinander ist allerdings auszuschließen, da die *Collectio Britannica* teilweise mehr an Text bietet⁵⁴⁰, Deusededit andererseits in der *Collectio Britannica* nicht enthaltene Fragmente aufweist⁵⁴¹. Die beiden Kapitel 241 und 244⁵⁴², die in der *Collectio Britannica* fehlen, sind bezeichnenderweise ebenfalls in Sammlungen von dem Reformpapsttum nahestehenden Kanonisten enthalten, nämlich bei Bonizo von Sutri bzw. Anselm von Lucca⁵⁴³, nicht aber in den oben behandelten nordfranzösischen *Collectiones*. Die Überschneidungen von Deusededit und diesen Sammlungen im hier interessierenden Teil des ersten Buchs der Kanonessammlung dürften also über die *Collectio Britannica* bzw. eine Vorläuferversion dieser Sammlung zu erklären sein. Mit ihr gelangte das Material nach Nordfrankreich, wo es in die dortigen Sammlungen Eingang fand, weshalb die Sammlungen dieselben Abweichungen von Deusededit und auch von den beiden anderen dem Reformpapsttum nahestehenden Sammlungen Anselms von Lucca und Bonizos von Sutri aufweisen wie die *Collectio Britannica*.⁵⁴⁴ Es wird deutlich, dass es in Italien in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts Material aus Papstbriefen des 9. Jahrhunderts gab, auf das sowohl römische Reformkanonisten als auch der oder die unbekanntes Kompilatoren der *Collectio Britannica* zugreifen konnten. Allerdings ist es nicht so, dass alle vier hier interessierenden Sammlungen, also die *Collectio Britannica*, Deusededit *Collectio*, Anselms Sammlung und Bonizos „*Liber de vita christiana*“, auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen, sondern Deusededit, Anselm und Bonizo aufgrund der Überschneidungen diesselbe Vorlage gehabt haben dürften, die wiederum – anders als bei den zuvor behandelten Nikolausbriefen – auf demselben Material wie

538 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 96 zu der undurchsichtigen Überlieferung des Briefs Johannes' VIII. an Willibert von Köln.

539 Dies trifft auf Kapitel 238 bis 240 (GLANVELL [Hrsg.]: Deusededit, 139f.), 242 und 243 (ebd., 141f.) und 245 (ebd., S. 142) zu.

540 Dies betrifft den bereits angeführten Brief Johannes' VIII. an Willibert von Köln, siehe oben Anm. 538 sowie das Schreiben Stephans V. an Walpert von Aquileja, vgl. ebd., S. 142 sowie Stephan V.: MGH Epist. VII, S. 346 n. 24.

541 Dies betrifft die Kapitel 240, 242 und 243 (GLANVELL [Hrsg.]: Deusededit, 140f.). Vgl. zur Überlieferung dieser Stücke BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 67, 76 und 77.

542 GLANVELL (Hrsg.): Deusededit, S. 140–142.

543 Vgl. zur Überlieferung des Briefs Johannes' VIII. an Karlmann BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 68. Das Schreiben Stephans V. an Romanus von Ravenna steht auch in Buch VI Kapitel 30 bei Anselm von Lucca (Anselm von Lucca: Coll. can. S. 283).

544 Vgl. zur Überlieferung der Deusededit-Kapitel in den nordfranzösischen Sammlungen, also in der Arsenal-Sammlung, in der *Collectio Tripartita* und in *Ivos Decretum*, die entsprechenden Regesten in BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 67 und 77 sowie die Edition von Stephans V. Schreiben an Walpert von Aquileja in Stephan V.: MGH Epist. VII, S. 346 n. 24.

die Collectio Britannica beruht. Sicher hatte Deusdedit demnach für die hier angesprochenen Kapitel kein päpstliches Register oder andersartiges römisches Archivmaterial als direkte Vorlage, sondern wohl wiederum eine Exzerptsammlung, die Anselm und Bonizo ebenfalls benutzten. Ob die Materialbasis der Exzerptsammlung im päpstlichen Archiv zu suchen ist, bleibt ungewiss und bedarf weiterer Untersuchungen.

An einer weiteren Stelle im ersten Buch der Sammlung Deusdedits finden sich Kapitel, die mit den Päpsten des 9. Jahrhunderts in Verbindung stehen: In den Kapiteln 256 bis 258 und 260 bis 263 bietet Deusdedit Auszüge aus dem Liber pontificalis, in Kapitel 259 ein Fragment aus einem in davon unabhängiger Überlieferung nicht bekannten Brief Nikolaus' I. an Johannes von Ravenna.⁵⁴⁵ Hier scheint es zunächst, als wäre Deusdedit der einzige, der die Stellen aus dem Liber pontificalis in seine Kanonessammlung aufgenommen hat. Könnte er dafür sogar eine Handschrift verwendet haben, die eng mit einer römischen Liber pontificalis-Überlieferung zusammenhängt und die ihm ebenfalls Zugang zu dem sonst unbekanntem Nikolausbrief an Johannes von Ravenna verschaffte? Dafür spräche auch das Lemma des Briefausschnitts, das auf eine Überlieferung in Rom verweist: *Idem ad eundem in registro*.⁵⁴⁶ Zumindest ein Teil von Deusdedits Kapitel 260 war allerdings auch weiteren Kanonisten des 11. Jahrhunderts bekannt: Unter der Überschrift *Gregorius quartus* folgt in LXI 1 der Collectio Tripartita der Ausschnitt *Cum Adrianus secundus bis ipsi humiliter accesserunt*⁵⁴⁷. Warum die Collectio Tripartita den Text Gregor IV. zuordnet, obwohl doch *Adrianus secundus* eigens genannt wird, bleibt völlig rätselhaft. Auch der folgende zum Abschnitt *Gregorius quartus* gehörende Teil ist in der Collectio Tripartita falsch zugeordnet. Hier heißt es im Lemma: *Ex libro pontificali*. Allerdings folgt dann das bei Deusdedit im zweiten Buch auftauchende Kapitel 153, das dieser von Burchard von Worms übernommen hatte, welches also mitnichten aus dem Liber pontificalis stammt.⁵⁴⁸ Es erweckt ein wenig den Eindruck, als habe der Kompilator der Collectio Tripartita an dieser Stelle krampfhaft das wenige, was er offenbar zu Gregor IV. gefunden hatte, nämlich den einen Satz Burchards von Worms, anzureichern versucht, damit ein eigener Abschnitt zu Gregor IV. zu rechtfertigen sei, der bezeichnenderweise auch noch falsch zwischen Leo IV. und Nikolaus I. eingeordnet wird. Inwiefern die Überlieferung des Liber pontificalis-Ausschnitts zu Hadrian II. irgendeine Verbindung mit Gre-

545 Vgl. GLANVELL (Hrsg.): Deusdedit, S. 146–154. Zum Brief Nikolaus' I. vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 480, die Überlieferung in den Varia II der Collectio Britannica ist von Deusdedit abhängig.

546 GLANVELL (Hrsg.): Deusdedit, S. 148.

547 Vgl. die Stelle bei Deusdedit (ebd., 149f.).

548 Vgl. zu diesem Ausschnitt SCHERER: Gregor, 280 mit Anm. 13 sowie oben S. 79.

gor (IV.) aufgewiesen haben könnte, bleibt allerdings unklar. Eindeutig ist lediglich, dass der Kompilator der *Collectio Tripartita* nicht den *Liber pontificalis* selbst zur Vorlage hatte, es also in dieser Zeit in Nordfrankreich eine Exzerptsammlung mit Ausschnitten aus dem *Liber pontificalis* gegeben haben muss. Dennoch könnte Deusededit in Rom auf den *Liber pontificalis* selbst zurückgegriffen haben. Wie ist der Verweis auf ein Register Nikolaus’ I., das wir ja nicht kennen, zu bewerten?

Verweise auf das Register von Päpsten des 9. Jahrhunderts gibt es bei Deusededit an insgesamt sieben Stellen.⁵⁴⁹ Eine Besonderheit stellt hierbei das Zitat innerhalb eines Briefs Gregors VII. dar, wo es heißt: [...] *sicut ait primus Nicholaus papa in suo registro I in epistola ad imperatorem Hludoichum*.⁵⁵⁰ Es findet sich nämlich nicht in dem im Register Gregors VII. überlieferten Brief⁵⁵¹, sondern nur in der Fassung Deusededit. Es liegt also nahe, dass der Zusatz von Deusededit selbst stammt, der ihn möglicherweise in einem nicht bekannten Brief Nikolaus’ I. fand. Noch bei einem weiteren Brieffragment Nikolaus’ I. verweist Deusededit auf ein Register dieses Papstes: Das ebenfalls anderweitig unbekannte Schreiben, wo es um die Tat Petrus’ gegenüber Malchus geht, wird mit *Idem in registro* eingeleitet.⁵⁵² Zusammen mit dem oben angeführten innerhalb der *Liber pontificalis*-Ausschnitte im ersten Buch zitierten Schreiben an Johannes von Ravenna gibt es bei Deusededit drei Hinweise auf ein Register Nikolaus’ I. Auffällig ist, dass alle drei Briefe in früheren oder von Deusededit unabhängigen Überlieferungen nicht bekannt sind. Könnte Deusededit also wirklich das Register Nikolaus’ I. vorgelegen haben, aus dem er diese drei Briefe zitieren konnte? Ich halte das für sehr unwahrscheinlich, da Deusededit dann auch sämtliche andere Nikolausbriefe aus diesem Register hätte zitieren können, was er aber, wie oben für das erste Buch der Sammlung gezeigt wurde⁵⁵³, nicht tat. Vielleicht fand Deusededit die drei Stücke wirklich bei Recherchen im päpstlichen Archiv oder auch an einem anderen römischen Überlieferungsort. Der Verweis auf ein Register könnte eine Überlieferung beim Aussteller andeuten, möglicherweise diente er Deusededit darüber hinaus dazu, die Brieffragmente, die nicht nur uns heute, sondern auch den übrigen Kanonisten seiner Zeit unbekannt waren, glaubwürdiger erscheinen zu lassen und ihr rechtliches Gewicht zu erhöhen.

549 In Buch I in Kapitel 244 zu Stephan V. (GLANVELL [Hrsg.]: Deusededit, S. 141) und in Kapitel 259 zu Nikolaus I. (ebd., S. 148), in Buch II in Kapitel 90 zu Johannes’ VIII. (ebd., S. 225), in Buch III in Kapitel 63 zu Leo IV. (ebd., S. 294) und in Buch IV in den Kapiteln 177 und 184 zu Nikolaus I. (ebd., 485 und 490) und in Kapitel 183 zu Stephan V. (ebd., S. 488).

550 Ebd., S. 490. Vgl. zu dem anderweitig nicht bekannten Schreiben Nikolaus’ I. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 482.

551 Vgl. Buch VIII, Brief 21 (Gregor VII.: MGH Epist. sel. II,2, S. 544–563, hier: 554).

552 GLANVELL (Hrsg.): Deusededit, S. 485. Vgl. hierzu BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 428.

553 Siehe oben S. 80.

Wie steht es nun um die anderen vier Hinweise auf päpstliche Register des 9. Jahrhunderts bei Deusededit? Zweimal gehen sie Ausschnitten aus Briefen Stephans V. voran, einmal einem solchen Leos IV. und ein anderes Mal einem Brieffragment Johannes' VIII.⁵⁵⁴ Nur das Fragment zu Leo IV. ist in von Deusededit unabhängiger Überlieferung bekannt und stellt gemäß HERBERS auch einen Sonderfall der Überlieferung zu Leo IV. dar, da von diesem ansonsten keine weiteren Brieffragmente in Kanonessammlungen, die vor der *Collectio Britannica* entstanden sein dürften, erhalten sind.⁵⁵⁵ Da Deusededit's Wortlaut von den anderen Kanonessammlungen nicht unbeträchtlich abweicht, könnte man annehmen, dass der Kardinal eine andere Vorlage als die übrigen Überlieferungen hatte.⁵⁵⁶ Ebenso scheint Deusededit für die weiteren drei Fragmente, denen *ex registro* oder ein ähnlicher Vermerk vorausgeht, auf Material zugegriffen zu haben, das anderen Kanonisten unbekannt war. Es liegt also wie bei den drei Stellen zu Nikolaus I. nahe, dass Deusededit bei seinen Archivrecherchen im Lateran oder auch an anderen römischen Archivorten die vier Fragmente fand bzw. die Briefe, aus denen sie stammten, und dies ebenso wie bei Nikolaus I. kennzeichnete. Dass es sich wirklich um die Register der Päpste handelte, die Deusededit entdeckt hätte, halte ich aus denselben Gründen wie bei Nikolaus I. für fraglich. Das einzige heute erhaltene päpstliche Register des 9. Jahrhunderts kannte Deusededit sicher nicht, da er im vierten Buch die Briefe Johannes' VIII. an den byzantinischen Kaiser Basileios I. sowie an den Episkopat von Konstantinopel in der wohl von Photios verfälschten Form zitierte und nicht in der Registerfassung.⁵⁵⁷

Bei Anselm von Lucca gibt es keine Hinweise auf päpstliche Register wie bei Deusededit. Außerdem sind die wenigen Kanones aus Papstschreiben des 9. Jahr-

554 Vgl. in Buch I das Kapitel 244 (GLANVELL [Hrsg.]: Deusededit, S. 141), in Buch II das Kapitel 90 (ebd., S. 225), in Buch III das Kapitel 63 (ebd., S. 294) und in Buch IV das Kapitel 183 (ebd., S. 488).

555 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 203 sowie HERBERS: Leo, S. 67–78.

556 Zu den Abweichungen vgl. die Edition in HIRSCH-GEREUTH (Hrsg.): MGH Epist. V, S. 595 auf Basis der *Collectio Britannica*, der *Collectio Tripartita*, von Ivo's *Decretum* und dem *Decretum Gratiani* mit GLANVELL (Hrsg.): Deusededit, S. 294 (die Überlieferung bei Deusededit wurde in der MGH-Edition nicht berücksichtigt); dieselbe Fassung wie bei Deusededit (mit nur kleinen Abweichungen) findet sich in der Rezension C der Sammlung Anselms von Lucca (LANDAU: Rezension C, S. 42) und in einer späteren Version der *Collection Sinemuriensis* in der Handschrift Orléans Bibliothèque municipale 306, S. 298 (die Sammlung ist nicht ediert, Incipit und Explicit der Kanones können auf www.mgh.de/ext/clavis/ (letzter Zugriff: 27.09.2018) eingesehen werden, siehe zur Sammlung FOWLER-MAGERL: *Clavis canonum*, S. 104–110, hier: 108f.), in der Handschrift aus Orléans steht auch der Verweis auf das Register (*in registro*); beide Sammlungen sind entweder von Deusededit abhängig oder haben mit diesem eine gemeinsame Vorlage.

557 Siehe hierzu unten S. 98.

hunderts in Anselms Sammlung, die nicht ebenso bei Deusededit stehen, bereits in früheren Sammlungen enthalten, die Anselm als Vorlage gedient haben dürften.⁵⁵⁸

Festzuhalten bleibt also, dass die beiden Kanonisten, die in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts in Rom mit engem Kontakt zum Reformpapsttum tätig waren, nicht in großem Stil aus päpstlichen Registern des 9. Jahrhunderts zitierten. Lediglich sieben Kanones bzw. Zitate bei Deusededit deuten auf eine mögliche Benutzung des päpstlichen Archivs hin, in dem Sinne dass Deusededit dort einzelne sonst unbekannte Papstbriefe des 9. Jahrhunderts gefunden haben könnte und in seiner Sammlung verwendete.

Vermerke wie *ex registro* finden sich auch in der *Collectio Britannica* am Beginn der Fragmente zu Leo IV. und zu Stephan V., nicht jedoch vor den Ausschnitten aus Briefen Johannes' VIII.⁵⁵⁹ Dass solche Verweise nicht zwangsläufig zu einem Register der Päpste führen, wurde bereits in Bezug auf die Sammlung Deusededit's dargelegt.⁵⁶⁰ In der *Collectio Tripartita*, die wohl nur kurz nach der *Collectio Britannica* entstanden ist, gibt es zudem einen Fall, wo der Vermerk *ex registro* nachweislich falsch gesetzt wurde. Im ersten Kanon zu Gregor dem Großen steht im Lemma: *Ex registro beati Gregorii pape*.⁵⁶¹ Der folgende Text stammt jedoch aus dem wohl gefälschten Brief Gregors IV. an Aldrich von Le Mans, also nicht von Gregor dem Großen und schon gar nicht aus dessen Register, aber auch nicht aus einem Register Gregors IV.⁵⁶² Weshalb der Kompilator der *Collectio Tripar-*

558 Dies sind genau drei Kanones: Der Brief Nikolaus' I. an Rathold von Straßburg (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 451) ist im nicht vollständig edierten elften Buch der Sammlung Anselms von Lucca in vollem Wortlaut enthalten (XI 43 in der Handschrift Vaticana lat. 1363, fol. 202^{va}–203^{ra}), diesen Kanon dürfte Anselm aus dem *Liber decretorum* Burchards von Worms entnommen haben (Burchard von Worms: *Decretum*, Sp. 776f.). Dasselbe gilt für eine Dekretale Johannes' VIII. zu Kirchenräubern (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 3), die bei Anselm im fünften Buch steht (Anselm von Lucca: *Coll. can.* S. 245) und für die Burchard die früheste Überlieferung darstellt (Burchard von Worms: *Decretum*, Sp. 864, XI 22); allerdings könnte Anselm in beiden Fällen auch der *Liber canonum diversorum sanctorum patrum* (MOTTA [Hrsg.]: *Liber canonum*, S. 68 und 203) als Vorlage gedient haben, vgl. FOWLER-MAGERL: *Clavis canonum*, S. 141. Auf diesem Weg dürfte jedenfalls der einzige kanonistisch überlieferte Registerbrief Johannes' VIII. (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 525) in die Sammlung Anselms gelangt sein, vgl. Anselm von Lucca: *Coll. can.* S. 496f. und MOTTA (Hrsg.): *Liber canonum*, S. 254; siehe zu diesem Brief bereits oben S. 72 Anm. 464.

559 Bei Leo IV. heißt es: *Ex registro Leonis III.*, vgl. HIRSCH-GEREUTH (Hrsg.): *MGH Epist.* V, S. 585 (Zwischenüberschrift!). Bei Stephan V. lautet der Vermerk: *Ex registr[o] Stephani* (Stephan V.: *MGH Epist.* VII, S. 334 Anm. *), woraufhin ohne erneute Nennung des Papstnamens sofort der Adressat des ersten Briefs folgt. Ähnliche Verweise finden sich in der *Collectio Britannica* noch vor den Briefen Alexanders II. und Urbans II. (auf fol. 38^v und 142^v der einzigen *Britannica*-Handschrift London British Library Additional 8873), nicht jedoch vor denen Gelasius' I. und Pelagius' I. im ersten Teil der Sammlung (vgl. fol. 9^f und 27^v der Handschrift London British Library Additional 8873).

560 Siehe oben S. 84.

561 Siehe *Tripartita* LV 1.

562 Siehe zu diesem in vielen Kanonessammlungen enthaltenen Brief bereits oben S. 74.

tita oder der Autor einer Quelle dieser Sammlung den Brief Gregor dem Großen und dessen Register zuordnete, lässt sich nur mutmaßen. Gregor IV. scheint in der Kanonistik des späten 11. Jahrhunderts eine eher unbekannte Größe gewesen zu sein, wie sich auch aus dem oben erwähnten Abschnitt der *Collectio Tripartita* zu Gregor IV. ergibt⁵⁶³, so dass der Brief eines Gregor-Papstes möglicherweise besser unter dem Namen Gregors des Großen aufgenommen wurde, dessen Register wohlbekannt und auch anerkannt war. Ein solch ausführlicher und rechtlich bedeutungsvoller Brief konnte eventuell in den Augen der Kanonisten dieser Zeit nur von Gregor dem Großen, nicht jedoch von Gregor IV. stammen, von dem er ja auch tatsächlich nicht geschrieben worden sein dürfte.⁵⁶⁴ Das *ex registro* könnte also hier wie auch bei *Deusdedit*⁵⁶⁵ dazu gedient haben, einem in der Kanonistik unbekanntem Text Glaubwürdigkeit und eine größere Bedeutung zu verleihen. Gilt dies auch für die Vermerke in der *Collectio Britannica*?

Um diese Frage beantworten zu können, ist es wohl notwendig zu eruieren, woher die Briefausschnitte der Päpste Leo IV., Johannes VIII. und Stephan V. in der *Collectio Britannica* stammen. Dass die Sammlung unmittelbar päpstliche Register zur Vorlage hatte, wie es noch im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert angenommen wurde⁵⁶⁶, gilt mittlerweile als obsolet.⁵⁶⁷ Vor allem für Leo IV. haben die Forschungen der letzten Jahrzehnte bereits sehr viele gefälschte oder zumindest verdächtige Briefexzerpte ausgemacht und schließlich die Frage gestellt, was noch bleibe von einem Register Leos IV. bei so vielen unechten Stücken.⁵⁶⁸ Wie bereits oben angemerkt wurde, ist die heute erhaltene *Collectio Britannica* eben nicht eine Sammlung, die von einem oder mehreren Autoren an einem Ort zu einem festen Zeitpunkt fertiggestellt wurde, sondern das Ergebnis von mehreren Überarbeitungsvorgängen an unterschiedlichen Orten zu verschiedenen Zeiten.⁵⁶⁹ Die Fälschungen im Abschnitt zu Leo IV. dürften größtenteils bei einer der Überarbeitungen in Nordfrankreich eingefügt worden sein.⁵⁷⁰ Dies gilt wohl auch für den einen nachweislich gefälschten Briefausschnitt Johannes' VIII., dessen Schreiben an Mahen von Dol unecht ist und erst im 11. Jahrhundert in Dol entstanden

563 Siehe oben S. 83.

564 Vgl. zum Brief ausführlich SCHERER: Gregor, S. 184–195.

565 Siehe oben S. 84.

566 Vgl. vor allem EWALD: Papstbriefe der Britischen Sammlung, S. 275 sowie die bei KÉRY: *Canonical collections*, S. 237 angegebene ältere Literatur.

567 Siehe DIES.: *Kanonessammlungen als Fundorte*, S. 286–292 und die oben S. 68 angeführte Literatur.

568 Vgl. zusammenfassend HERBERS: Leo, S. 49–91 sowie die ebd., S. 51–58 genannte Literatur.

569 Siehe oben S. 68.

570 Vor allem bei BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. † 134, ebd., Nr. 135, ebd., Nr. †? 239 und ebd., Nr. †? 240 ist dies wahrscheinlich.

sein dürfte.⁵⁷¹ Auch für weitere Brieffragmente mit fränkischen Empfängern ist eine Hinzufügung bei einem der Überarbeitungsschritte in Nordfrankreich denkbar, aber nicht nachzuweisen.⁵⁷² Oben wurde bereits dargelegt, dass die römischen Reformkanonisten um Deusededit, Anselm von Lucca und Bonizo von Sutri auf eine Exzerptsammlung zurückgehen, für die wiederum zumindest in Teilen das Material der *Collectio Britannica* benutzt wurde.⁵⁷³ Es bleiben zahlreiche Stücke der *Collectio Britannica*, über deren Herkunft wir nichts wissen. Diese und auch die sich mit Deusededit überschneidenden Brieffragmente könnten letztlich aus dem päpstlichen Archiv stammen. Eine solche Herkunft ist aber für keines der Schreiben zwingend, da in einem vielstufigen Entstehungsprozess Vorläufersammlungen und kleinere Florilegien aus unterschiedlichen Orten als Vorlage herangezogen worden sein können. Für eine Benutzung der *Collectio Britannica* bedeutet dies vor allem, dass alle Schlussfolgerungen, die auf der Registerherkunft der Fragmente basieren, in Frage gestellt werden müssen. Das betrifft vor allem die chronologische Anordnung der Stücke, die noch in neueren Regestenwerken und Editionen nicht immer angezweifelt wird.⁵⁷⁴ Für Johannes VIII. habe ich bereits an anderer Stelle dargelegt, dass eine grundsätzliche Einschränkung der Chronologie der in der *Collectio Britannica* enthaltenen Brieffragmente auf die ersten Pontifikatsjahre, für die keine Registerüberlieferung vorliegt, nicht haltbar ist.⁵⁷⁵

Wegen der mehrstufigen Entstehung der *Collectio Britannica* ist zudem ungewiss, wann die Vermerke *ex registro* hinzugefügt wurden. Diese können zwar auf die Herkunft eines Teils der Brieffragmente verweisen, es ist aber ebenfalls denkbar, dass erst bei einer Überarbeitung des Materials, ob noch in Italien oder bereits in Nordfrankreich, die Hinweise hinzugefügt wurden. Ähnlich wie bei Deusededit und in der *Collectio Tripartita* gemutmaßt, könnten die Überarbeiter auch hier versucht haben, die Bedeutsamkeit der Brieffragmente zu erhöhen oder aber ihnen erschien es, genauso wie vielen Forschern des 19. und noch des 20. Jahrhunderts, naheliegend, dass so viele Stücke zu jeweils einem Papst nur aus einem Register stammen könnten.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass es – über die wenig überzeugenden *ex registro*-Vermerke hinaus – keine eindeutigen Hinweise gibt, dass Kanonisten des 11.

571 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. † 35.

572 Ohne die Fälschungen und ohne Schreiben an Kaiser betrifft das bei Leo IV. neun Stücke mit ausschließlich westfränkischen Empfängern, bei Johannes VIII. sind es vier Fragmente an westfränkische und 15 an ostfränkische (inklusive Pannonien) Empfänger, bei Stephan V. sind es nur zwei an westfränkische und eines an einen ostfränkischen Empfänger.

573 Siehe oben S. 82.

574 Anders bei BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1 für Leo IV.

575 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 13 sowie die weiteren auf der *Collectio Britannica* basierenden Regesten. Zum Register Johannes' VIII. siehe oben Kap. 2.3.

Jahrhunderts päpstliche Register des 9. Jahrhunderts benutzen konnten oder in großem Stil Material aus dem päpstlichen Archiv schöpfen konnten. Nur bei Deusedit liegt es nahe, dass er selbst einzelne Papstbriefe des 9. Jahrhunderts in Rom – wohl an einem der Archivorte des Papsttums – fand. Ein Merkmal vieler Kanonensammlungen aus der Zeit der Kirchenreform ist, dass sie mehrfach überarbeitet wurden und immer wieder anderen Sammlungen als Vorlage dienten. Dabei versuchten die Sammler in der Regel das Material, das weiter verbreitet war, anzureichern, mit dem was sie vor Ort fanden oder aus anderen Vorläufersammlungen ziehen konnten. So ergeben sich Interdependenzen zwischen den meisten der bedeutenderen Sammlungen, die wiederum dazu führen, dass die Herkunft vieler Stücke nur noch schwer nachvollzogen werden kann.

2.5 Überlieferung anderen Schriftguts

2.5.1 Konzilsakten und andere synodale Schriften

Im Auftrag bzw. näheren Umfeld der Päpste des 9. Jahrhunderts entstanden nicht nur Briefe und Privilegien, um die es in den bisherigen Kapiteln in erster Linie ging. Unter Vorsitz der Päpste wurden zahlreiche Konzilien in Rom abgehalten, deren Entscheidungen schriftlich aufgezeichnet wurden. Von insgesamt 16 römischen Synoden haben wir heute noch teils umfangreiche, teils nur einzelne Entscheidungen betreffende Aufzeichnungen erhalten.⁵⁷⁶ Dazu kommen einige Konzilien, die zwar nicht in Rom, aber doch im Auftrag des Papstes und/oder unter Beteiligung päpstlicher Legaten abgehalten wurden.⁵⁷⁷ Freilich wissen wir von deutlich mehr Synoden mit päpstlicher Beteiligung im 9. Jahrhundert, von denen aber kei-

⁵⁷⁶ Es handelt sich um die Synoden aus den Jahren 798 (WERMINGHOFF [Hrsg.]: MGH Conc. II,1, S. 202–204), 800 (ebd., 226f.), vom 15. November 826 (DERS. [Hrsg.]: MGH Conc. II,2, S. 552–583), vom 16. Dezember 850 (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 237), vom 19. Juli 853 (ebd., Nr. 292), vom 8. Dezember 853 (ebd., Nr. 307), vom 24. Februar 861 (DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 540), vom 18. November 861 (ebd., Nr. 559), vom Frühjahr oder 863 (ebd., Nr. 616), vom 30. Oktober 863 (ebd., Nr. 616), vom Januar 865 (ebd., Nr. 748), vom 12. Oktober 868 (HARTMANN [Hrsg.]: MGH Conc. IV, S. 316–318), von Juni 869 (ebd., S. 340–351), aus dem Jahr 875 (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 140), vom 19. April 876 (ebd., Nr. 175) und vom April 881 (ebd., Nr. 678). Fraglich ist, ob am 30. Juni 876 eine römische Synode stattgefunden hat, vgl. ebd., †?183.

⁵⁷⁷ Dies sind die Synoden von Paris 825, wo im Namen des Papstes Eugen II. ein Schreiben an die byzantinischen Kaiser Michael II. und Theophilus abgefasst wurde (WERMINGHOFF [Hrsg.]: MGH Conc. II,2, 523f.), von Mantua 827 unter Anwesenheit päpstlicher Legaten (ebd., S. 583–589), von Konstantinopel 861 unter Beteiligung päpstlicher Legaten (Teile der Akten finden sich nur in der Kanonensammlung des Deusedit IV 428–431 (GLANVELL [Hrsg.]: Deusedit, S. 603–610) und scheinen bisher kaum Aufmerksamkeit erlangt zu haben), von Ponthion 876 unter Beteiligung päpstlicher Legaten (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 182), von Ravenna 877 unter päpstlicher Leitung (ebd., Nr. 272 und Nr. 273), von Troyes 878 unter päpstlicher Leitung (ebd., Nr. 405), von Konstantinopel 879 unter Beteiligung päpstlicher Legaten (MANSI [Hrsg.]: Conc. XVII, Sp. 371–

ne schriftlichen Aufzeichnungen mehr überliefert sind. Zur Synodalüberlieferung gehören auch die Verschriftlichungen einiger päpstlicher Ansprachen, wobei bei manchen fraglich ist, ob sie tatsächlich vom Papst gehalten wurden.⁵⁷⁸ Von Nikolaus I. ist eine Predigt überliefert, die der Papst an Heiligabend 864 in Santa Maria Maggiore gehalten haben dürfte.⁵⁷⁹ Eine in einer Mailänder Handschrift aus dem 9. Jahrhundert erhaltene Rede gehört wohl ebenfalls zu keiner Synode, sondern ist am ehesten der Zusammenkunft Hadrians II. mit Lothar II. und Gunther von Köln in Montecassino im Jahr 869 zuzuordnen, allerdings ist auch bei dieser Ansprache ungewiss, ob sie tatsächlich vom Papst vorgetragen wurde.⁵⁸⁰

Die eben genannte Mailänder Handschrift enthält neben der Rede Hadrians II. Teile der Akten der römischen Synoden vom Februar 861 und vom Oktober 863⁵⁸¹ und ist wohl bereits kurz nach der Entstehung ihres jüngsten Textes zusammengestellt worden.⁵⁸² Der vierte Faszikel der Handschrift, der die genannten Quellen beinhaltet, könnte von einem Kopisten aus Bobbio, der Bibliotheksheimat des Codex, in Rom abgeschrieben worden sein, als Anastasius Bibliothecarius gerade an der Übersetzung der Konzilsakten von Konstantinopel 869/70 arbeitete, also zwischen 870 und 877.⁵⁸³ Das bedeutet wiederum, dass die Akten der beiden Konzilien sowie die Ansprache Hadrians II. im päpstlichen Archiv aufbewahrt wurden und dort auch interessierten Abschreibern noch einige Jahre später zugänglich waren.

528) und von Ravenna 898 (HARTMANN/SCHRÖDER/SCHMITZ [Hrsg.]: MGH Conc. V, S. 426–445).

578 Der in der neuesten Edition als „Ansprache“ titulierte Text, der die Intitulatio Nikolaus’ I. trägt und an die Kleriker und das Volk von Rom gerichtet ist, muss nicht unbedingt vom Papst selbst vorgetragen worden so sein, vgl. HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 187 und BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 748. Denn die drei Ansprachen Hadrians II. auf dem Konzil von Rom im Juni 869 wurden, wie es in den Akten jeweils vermerkt ist, von drei verschiedenen Personen, dem Archidiakon Johannes, dem Diakon Marinus und dem Diakon Petrus vorgelesen, vgl. HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 340, 343f. Von Johannes VIII. haben wir einen *sermo* betitelten Text erhalten, der zur Synode von Ravenna 877 gehört und auf den zudem die Antworten der Bischöfe folgen, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 273. Bei drei Ansprachen desselben Papstes, die dem Konzil von Troyes 878 zuzuordnen sind, ist es ungewiss, ob sie je vom Papst gehalten wurden, vgl. ebd., Nr. 406 und Nr. 425.

579 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 727 zu den Hintergründen, der Editionsfrage und der Überlieferung.

580 Vgl. zur Überlieferung und den Zusammenhängen HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 363–365, der Text ist ediert ebd., S. 366–371. Die folgende pseudoisidorische Exzerptsammlung dürfte der Ansprache erst im Nachhinein, aber nicht lange nach deren Entstehen hinzugefügt worden sein (ebd., S. 371–379).

581 Siehe oben Anm. 576.

582 Vgl. zur Handschrift Mailand, Bibl. Ambrosiana: G 58 sup. allgemein HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. III, S. 153.

583 Vgl. LEONARDI: Anastasio Bibliotecario, S. 106f. sowie HARTMANN: Kirche und Kirchenrecht, S. 173. Zur Übersetzung der Konzilsakten durch Anastasius und der aus Bobbio stammenden Abschrift vgl. auch LOHRMANN: Arbeitshandschrift, S. 428f.

Die Akten der römischen Synode aus dem Oktober 863 sind außerdem in einer beinahe ebenso alten Handschrift, die sicher aus Mittelitalien, möglicherweise aus Rom selbst stammt, überliefert.⁵⁸⁴ Ebenso wie bei dem Mailänder Codex aus Bobbio zeigt sich hier, dass wohl noch Zeitgenossen ein so großes Interesse an verschiedenen Brennpunkten der Pontifikate Nikolaus' I. und Hadrians II. hatten, dass sie die entsprechenden Texte abschrieben und zu Kompendien zusammenfassten. Ähnliche wie die Mailänder Handschrift Texte zum Ehestreit Lothars II. mit solchen zur Auseinandersetzung Nikolaus' I. mit Johannes von Ravenna und weiteren allgemeinen Entscheidungen des Papstes verbindet⁵⁸⁵, umfasst der römische Codex die Ehestreitsache und den Streit mit Byzanz um den Patriarchen Photios. Man könnte einen Einfluss Anastasius' Bibliothecarius auf beide Handschriften vermuten, so dass der Brief und die Synodalakten möglicherweise auf dessen Betreiben in Rom abgeschrieben und zusammengebunden wurden. Die Beschlüsse der römischen Synode von Oktober 863 wurden darüber hinaus aber auch von Nikolaus I. aktiv verbreitet, wodurch sie einen Widerhall in der fränkischen Historiographie fanden.⁵⁸⁶

In dem langen Schreiben Nikolaus' I. an die östlichen Patriarchate⁵⁸⁷ sind nicht nur zahlreiche Briefe inseriert, sondern auch Ausschnitte aus Konzilsakten. So finden sich dort direkt aufeinanderfolgend die Entscheidungen der römischen Synode vom Frühjahr oder Sommer 863 zu Photios⁵⁸⁸ und zwei Kapitel des Konzils in Rom von Februar 861 zur Passion Christi⁵⁸⁹. Die Beschlüsse des römischen Konzils vom Frühjahr 863 sind zudem in den am selben Tag wie das Schreiben an die östlichen Patriarchate verfassten Brief Nikolaus' I. an den Episkopat und Klerus von Konstantinopel inseriert.⁵⁹⁰ Auch hier wird wiederum deutlich, dass die Konzilsakten von Nikolaus I. aufbewahrt wurden und auch gut zugänglich waren. Die Tatsache, dass die Kapitel mehrerer Synoden zusammen inseriert sind, könnte sogar darauf verweisen, dass sie im päpstlichen Archiv an einem Ort lagerten.

584 Zur Edition der Akten siehe oben Anm. 576. Die Handschrift aus der Bibl. Vaticana: Cod. Vat. lat. 3789 enthält noch den langen Brief Nikolaus' I. an die östlichen Patriarchate, der zahlreiche weitere Briefe und auch Konzilstexte inseriert, siehe oben S. 35.

585 Zum Inhalt siehe oben Anm. 582 sowie die Verweise auf die entsprechenden Synoden in Anm. 576.

586 Vgl. die Briefe BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 671, Nr. 672, Nr. 673 und Nr. 674, denen jeweils die Akten beigelegt wurden. Zur Rezeption in erzählenden Quellen siehe unten S. 126.

587 Siehe oben S. 32 mit Anm. 169 und S. 35.

588 Vgl. die oben in Anm. 576 genannten Verweise.

589 Es sind die in BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 540 genannten Kapitel (2) und (3), wobei in den Handschriften (auch in der Mailänder Handschrift, die die gesamten Synodalentscheidungen bietet, siehe oben Anm. 582) die Kapitel als *I* und *II* nummeriert sind.

590 Vgl. zum Brief ebd., Nr. 824 sowie zum Konzil ebd., Nr. 616.

So wie mehrere Briefe Nikolaus' I. und Hadrians II. sind in der lateinischen Übersetzung der Akten der Synode von Konstantinopel 869/70 auch die Entscheidungen des römischen Konzils von Juni 869 überliefert, da diese in Konstantinopel vorgelesen und gebilligt wurden.⁵⁹¹ Geht man wie bei den Briefen davon aus, dass Anastasius Bibliothecarius diese nicht rückübersetzte, sondern die in Rom vorhandene lateinische Originalfassung integrierte⁵⁹², ist dies erneut ein Hinweis auf eine Aufbewahrung von konziliarem Schriftgut im päpstlichen Archiv zumindest im dritten Viertel des 9. Jahrhunderts.

Eine heute kaum noch lesbare Handschrift der vatikanischen Bibliothek bietet die älteste Überlieferung der Akten der römischen Synoden von 826 unter Eugen II. und von Dezember 853 unter Leo IV.⁵⁹³ Die Abfassung des zweiten Teils der Handschrift, der die Synodalakten enthält, dürfte sehr zeitnah zu den Konzilien erfolgt sein und könnte eben für die Aufbewahrung im päpstlichen Archiv angelegt worden sein. Somit könnten wir hier ausnahmsweise sogar einen Codex vorliegen haben, der nicht von einem in Rom aufbewahrten Exemplar abhängig ist, sondern der selbst dieses Exemplar darstellt.

Ob es von der synodalen Versammlung im April 881 überhaupt umfangreichere Akten gegeben hat, ist heute nicht mehr zu klären. Erhalten ist jedenfalls nur die Sentenz gegen den Bischof Athanasius II. von Neapel, die in einen Brief Johannes' VIII. inseriert wurde, mit dem die Exkommunikation des Bischofs bekannt gemacht wurde. Der Brief ist als sogenanntes A-pari-Schreiben im Register Johannes' VIII. überliefert.⁵⁹⁴

Ebenfalls nur als Insert überliefert ist eine Version des Reinigungseides, den Leo III. 800 vor der synodalen Versammlung und vor Karl dem Großen in der römischen Peterskirche ableistete.⁵⁹⁵

Aber auch an anderen Orten wurden die schriftlichen Zeugnisse der von den Päpsten in Rom veranstalteten Konzilien tradiert. Hier sind vor allem zwei Überlieferungszentren auszumachen, nämlich Oberitalien und das nordwestliche Frankreich, dort insbesondere die Erzdiözese Reims.⁵⁹⁶ Nicht immer ist nachzuvollziehen, wie

591 Vgl. zu den Beschlüssen der Synode HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 340–352, zu den in die Konstantinopolitaner Akten inserierten Briefe siehe oben S. 36.

592 Siehe hierzu oben S. 37.

593 Siehe oben Anm. 576 zu den Synoden. Es handelt sich um die Handschrift Vaticana: Cod. Vat. lat. 1342, vgl. HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. III, S. 312.

594 Vgl. zum Brief und dessen Überlieferung BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 679–685. Zur Synode und der Exkommunikationssentenz siehe ebd., Nr. 678.

595 Zur Synode vgl. zusammenfassend HARTMANN: Synoden, S. 122f. Der Text ist ediert in DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 7. Siehe unten S. 93 zu der anderen Version des Eides.

596 Zur oberitalienischen Überlieferung der Texte des römischen Konzils von 826 vgl. WERMINGHOFF (Hrsg.): MGH Conc. II,2, S. 553 und 559f. zu der Wolfenbütteler Handschrift siehe auch HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. III, S. 208. In dieser Handschrift ist auch eine Kurzform der Akten

die Konzilstexte an ihre Überlieferungsorte gelangt sind. Es ist aber ein Brief Nikolaus' I. erhalten, in dem er den Bischof Petrus (wahrscheinlich von Modena) dazu anhielt, die ihm übersandten Akten des Konzils von Rom im November 861 aufzubewahren.⁵⁹⁷ Die erhaltenen Handschriften, welche das Schreiben an Petrus innerhalb der Konzilsakten überliefern, könnten demnach auf die dem Bischof Petrus übersandten Texte zurückgehen.⁵⁹⁸ Von der römischen Synode 798 unter Leo III. ist heute nur noch das Fragment der Verurteilung des Felix von Urgell erhalten.⁵⁹⁹ Dieses steht in einer heute in Paris liegenden Handschrift, die diverse Faszikel des 9. bis 15. Jahrhunderts zusammenfasst, welche wohl größtenteils in Frankreich entstanden sind; das Alter der beiden Blätter, auf denen die Fragmente der Synodalakten von Rom 798 überliefert sind, wird in der Literatur unterschiedlich angegeben, es handelt sich offenbar um ein fränkisches Dossier zum Adoptianismus.⁶⁰⁰ Eine etwas andere Version als die oben behandelte von Leos III. Reinigungseid ist in einer im Ostfrankenreich beheimateten Handschrift überliefert. Diese geht wohl auf das Exemplar des Eides zurück, das der Salzburger Erzbischof Arn aus Rom

der römischen Synode von Dezember 853 enthalten, vgl. ebd., S. 313. In Oberitalien sind zudem die Schriften des Konzils von Rom im November 861 überliefert (vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 559 sowie HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 58–62) und die Kanones der römischen Synode von 875 (vgl. HARTMANN/SCHRÖDER/SCHMITZ (Hrsg.): MGH Conc. V, S. 8). Die Kanones des Konzils in Rom von Dezember 853 sind neben der oben Anm. 593 genannten Handschrift in zwei wohl auf Hinkmar von Reims zurückgehenden Codices des späten 9. Jahrhunderts enthalten, vgl. HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. III, S. 311. Die Schriften von drei römischen Konzilien in den Jahren 850, 853 und 868, die den Fall des Kardinalpriesters Anastasius, später genannt Bibliothecarius, behandelten, sind von dem eben genannten Hinkmar von Reims in die *Annales Bertiniani* inseriert worden, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 237 und Nr. 292 sowie HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 316–318. Die erhaltenen Texte des Konzils in Rom von Januar 865 sind in den westfränkischen Briefsammlungen überliefert, die den Fall des Bischofs Rothad von Soissons zum Hauptthema haben, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 746 und Nr. 748. Die Entscheidungen der römischen Synode von April 876 sind in einen in das West- und Ostfrankenreich gesandten Brief Johannes' VIII. inseriert, der nur noch in einer Reimser Handschrift überliefert ist, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 175 sowie HARTMANN/SCHRÖDER/SCHMITZ (Hrsg.): MGH Conc. V, S. 26f. Die Herkunft der dort angegebenen Merseburger Handschrift ist ungewiss und ihr Inhalt teils zweifelhaft, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. †?183.

597 *Quae scilicet capitula apud nos retinentes exemplaria eorum vobis pro futuris temporibus retinenda mandavimus* (Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 616 n. 105). Vgl. auch BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 560.

598 Siehe zu den Handschriften oben Anm. 596.

599 Vgl. WERMINGHOFF (Hrsg.): MGH Conc. II,1, S. 202–205 sowie zur Synode auch HARTMANN: Synoden, S. 120.

600 Vgl. zur Handschrift Paris BnF lat. 1568 die Angaben in WERMINGHOFF (Hrsg.): MGH Conc. II,1, S. 203, HARTMANN: Synoden, S. 120 Anm. 11, LAUER (Hrsg.): *Catalogue*, S. 71, der merkwürdigerweise angibt, dass sich die Synode von Rom 798 auf fol. 127 befindet, obwohl er oben bei fol. 40 auf die Seite in der MGH-Edition verweist, auf der das Konzil ediert ist (laut Editor von fol. 49–50). Zu weiteren der Adoptianismus-Kontroverse zugehörigen Texten in der Handschrift vgl. u. a. HARTMANN: Synoden, S. 108 mit Anm. 40.

mitgebracht hatte und dann in die ursprünglich Salzburger Handschrift eintragen ließ.⁶⁰¹

Die Konzilien, die nicht in Rom, aber in päpstlichem Auftrag, unter der Teilnahme bzw. Leitung von päpstlichen Legaten oder sogar unter der Teilnahme des Papstes selbst stattfanden, sind häufig am Veranstaltungsort oder in dessen Nähe überliefert.⁶⁰² In einigen wenigen Fällen fanden Schriften von Konzilien außerhalb von Rom den Weg zum Papst und blieben dort erhalten. So gibt es vom sogenannten *Libellus synodalis* der Synode von Paris 825 eine Kurzform, die Eugen II. übersandt wurde und in einer römischen Handschrift des 9. Jahrhunderts überliefert ist.⁶⁰³ Einige mit dem Konzil von Troyes in Verbindung stehende Texte finden sich im Register Johannes' VIII.⁶⁰⁴ Die Akten des Konzils von Konstantinopel 869/70, an dem mehrere päpstliche Legaten teilnahmen, sind heute nur noch in der lateinischen Übersetzung des Anastasius Bibliothecarius erhalten.⁶⁰⁵ Einen Sonderfall stellt die Überlieferung eines Teils der Synodalakten von Ravenna 877 dar. Ein Synodalprotokoll, das im wesentlichen eine Ansprache bzw. Predigt⁶⁰⁶ Johannes' VIII. und Antworten der Konzilsteilnehmer umfasst, ist in einer Reimser Handschrift von Ende des 9. Jahrhunderts enthalten, die auf Hinkmar von Reims selbst zurückgehen dürfte.⁶⁰⁷

Nicht eindeutig zu klären ist die Überlieferung der Akten von zwei in Konstantinopel unter der Beteiligung päpstlicher Legaten stattgefundener Synoden. Das Konzil von 879/80, auf dem Photios nach dem Tod des Ignatios wieder zum Patriarchen gemacht wurde, hat in der Überlieferung nur wenige Spuren hinterlassen.

601 Zur Synode und zum Reinigungseid siehe oben Anm. 595 sowie zur handschriftlichen Überlieferung ausführlich KERNER: *Reinigungseid*, S. 139–151, der betont (ebd., S. 150f.), dass unklar bleiben muss, welche Version des Reinigungseides die von Leo III. tatsächlich abgeleistete ist.

602 Das Protokoll der Synode von Mantua 827 ist in einer Abschrift des 15. Jahrhunderts erhalten, die auf einen Codex aus Brescia zurückgeht, vgl. WERMINGHOFF (Hrsg.): *MGH Conc. II,2*, S. 584. Zur komplizierten Überlieferung der Synode von Ponthion vgl. HARTMANN/SCHRÖDER/SCHMITZ (Hrsg.): *MGH Conc. V*, S. 36–40. Zur Tradition der mit der Synode von Troyes verbundenen Schriften vgl. ebd., S. 82–92, wobei es sich bei den Texten L bis P um im Verlauf der Synode entstandene Privilegien und Briefe handelt, die nicht unbedingt zum Kern der Synodalakten zu zählen sind. Die Texte A, B, C, F, G und H entstammen (teils verlorenen) Handschriften aus der Erzdiözese Reims. Die Entscheidungen der Synode von Ravenna 898 sind größtenteils in oberitalienischen bzw. Ravennater Handschriften überliefert, vgl. ebd., S. 430–432.

603 Vgl. HARTMANN: *Synoden*, S. 171. Zu den Handlungen der Synode und dem in den Akten enthaltenen Briefentwurf im Namen des Papstes Eugen II. an den byzantinischen Kaiser vgl. ebd., S. 168–171.

604 Dies sind die bei HARTMANN/SCHRÖDER/SCHMITZ (Hrsg.): *MGH Conc. V*, S. 83 und 87 genannten Schriften D und I, vgl. auch BÖHMER/UNGER: *RI I,4,3*, Nr. 403 und Nr. 425.

605 Siehe hierzu bereits oben S. 36.

606 In einer allerdings nur in einer älteren Edition enthaltenen Rubrik (HARTMANN/SCHRÖDER/SCHMITZ [Hrsg.]: *MGH Conc. V*, S. 64 Anm. a) ist von *sermo domini apostolici Ioannis* die Rede.

607 Vgl. ebd., S. 61 sowie BÖHMER/UNGER: *RI I,4,3*, Nr. 273.

Es sind heute nur noch einige Fragmente der Akten in griechischer Sprache erhalten. Der Weg der Überlieferung ist hier allerdings kaum mehr nachzuvollziehen. Ebenso wie die Anhänge in den Handschriften könnte auch die Zusammenstellung der Akten auf einen späteren Gegner des Photios zurückgehen.⁶⁰⁸ Sicher waren die griechischen Akten im 11. Jahrhundert auch im lateinischen Westen, zumindest in Rom, verbreitet, da sich Zitate daraus in Kanonessammlungen aus dieser Zeit finden.⁶⁰⁹ Von der Konstantinopolitanen Synode 861 haben wir heute nur noch Ausschnitte in der Kanonessammlung des Deusededit überliefert.⁶¹⁰ Woher hatte Deusededit aber die heute verlorenen Akten der Synode, um daraus zu zitieren? Eindeutige Hinweise gibt es keine. Allerdings ist bekannt, dass die Akten Papst Nikolaus I. übersandt wurden.⁶¹¹ Dieser könnte sie im päpstlichen Archiv aufbewahrt haben, wo sie im 11. Jahrhundert möglicherweise noch für Deusededit zugänglich waren.⁶¹²

In der kanonistischen Überlieferung wurden auch weitere der bereits genannten Synoden rezipiert. Bemerkenswert ist die kanonistische Rezeption der Synode von Rom im Jahr 826 unter Eugen II. Im Gegensatz zu den oben behandelten Papstbriefen des 9. Jahrhunderts und auch zu den anderen Konzilien dieser Zeit wurden die Kanones der römischen Synode von 826 in der Kurzform⁶¹³ bereits in Sammlungen des 9. Jahrhunderts zitiert.⁶¹⁴ Die Langform der Kanones wurde in Unteritalien im 10. Jahrhundert erstmals kanonistisch rezipiert.⁶¹⁵ Deusededit benutzte offenbar als einziger die in Rom aufbewahrte Version der Konzilsakten.⁶¹⁶ Und auch in Nord-

608 Vgl. ebd., Nr. 550.

609 Vgl. unten S. 98.

610 Vgl. die Kapitel 428–431 im vierten Buch der Sammlung (GLANVELL [Hrsg.]: Deusededit, S. 603–610). Zur Sammlung des Deusededit siehe bereits oben S. 70. Zu den Handlungen der Synode vgl. die in BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 545 und Nr. 546 angegebene Literatur.

611 Vgl. ebd., Nr. 564.

612 Zu Deusededit's Rezeption von Konzilsakten siehe bereits oben S. 79.

613 Dies ist die bei WERMINGHOFF (Hrsg.): MGH Conc. II,2, S. 564–583 als „Forma minor“ in Petidruck dargestellte Fassung. Vgl. auch HARTMANN: Synoden, S. 173–177.

614 Zur Rezeption in der sogenannten Dionysiana Bobiensis vgl. FOWLER-MAGERL: Clavis canonum, S. 44. Als einziges päpstliches Schriftgut fanden die Synodalkanones außerdem Eingang in die Collectio Anselmo dedicata, vgl. zur Sammlung ebd., S. 70–74. Die Collectio ist nicht ediert, so dass man nur über die Suchfunktion in <http://www.mgh.de/ext/clavis/index.html> (letzter Zugriff: 27.09.2018) die entsprechenden Zitate finden kann. Die bei Burchard von Worms vorkommenden Kanones von Rom 826 gehen auf die Collectio Anselmo dedicata als Vorlage zurück, vgl. die Kapitel 49 in Buch 4 (Burchard von Worms: Decretum, Sp. 736), 37 in Buch 5 (ebd., Sp. 759) und 54 in Buch 8 (ebd., Sp. 804); zur Sammlung Burchards siehe bereits oben S. 65.

615 Zitate finden sich in der Collectio IX librorum der Handschrift Vat. lat. 1349, vgl. zur Sammlung FOWLER-MAGERL: Clavis canonum, S. 79–82. Mangels Edition muss man hier ebenfalls über <http://www.mgh.de/ext/clavis/index.html> (letzter Zugriff: 27.09.2018) recherchieren.

616 Im Kapitel 151 des ersten Buches (GLANVELL [Hrsg.]: Deusededit, S. 99) gibt er an, *Ex concilio saecundi Eugenii papae episcoporum LXI, cap. X* zu zitieren. Diese Kapitelnummerierung passt aber nur zu der bei WERMINGHOFF (Hrsg.): MGH Conc. II,2, S. 572 mit „V 1“ bezeichneten vatikani-

frankreich waren sowohl Exemplare der Kurzform als auch der Langform im späten 11. Jahrhundert verbreitet.⁶¹⁷

Eine weitere Ausnahme stellt der Reinigungseid Leos III. von 800 dar, der in der Salzburger Fassung⁶¹⁸ ebenfalls bereits im 9. Jahrhundert erstmals in eine Rechtsammlung aufgenommen wurde. Zwar handelt es sich bei der sogenannten Freisinger Sammlung um eine Zusammenstellung von nur regionaler Verbreitung⁶¹⁹, aber schließlich gelangte der Reinigungseid über diese Sammlung in den Liber Decretorum Burchards von Worms und von dort in weitere hochmittelalterliche Kanonensammlungen wie etwa das Decretum Ivos von Chartres.⁶²⁰

Alle übrigen Konzilien des 9. Jahrhunderts sind frühestens von der Kanonistik des 11. Jahrhunderts rezipiert worden. Am häufigsten zitiert Deusededit aus den Konzilsakten, aber auch Burchard von Worms, Anselm von Lucca, die Collectio Tripartita, die Collectio Britannica, die Arsenal-Sammlung und andere bieten Auszüge.⁶²¹ Besonders komplex ist die kanonistische Überlieferung der Synoden von Rom 875 und von Ravenna 877, beide unter Johannes VIII. veranstaltet.⁶²² Einerseits wurden auf dem Konzil von Ravenna 877 die meisten Kanones von Rom 875 wiederholt, so dass in den Kanonensammlungen nicht immer klar ist, auf welche Synode sich der Kompilator stützte.⁶²³ Dazu kommt, dass die meisten Zitate aus den Akten dieser beiden Synoden in den Kanonensammlungen anderen Päpsten

schen Handschrift Vat. lat. 1342. Siehe zu dieser Überlieferung oben Anm. 593. Zur Vermutung, Deusededit könnte römisches Archivmaterial verwendet haben, siehe bereits oben S. 79.

617 Die Sammlung der Bibliothèque de l’Arsenal 713 (siehe zu dieser oben S. 69) bietet als frühester Zeuge kanonistischer Überlieferung zwei Kanones der Langform und einen der Kurzform (auch hier muss wiederum auf die Suchfunktion in <http://www.mgh.de/ext/clavis/index.html> (letzter Zugriff: 27.09.2018) verwiesen werden, um die entsprechenden Kanones ausfindig machen zu können).

618 Siehe oben S. 93.

619 Siehe zur Sammlung oben Anm. 66.

620 Vgl. zur kanonistischen Überlieferung des Reinigungseides KERNER: Reinigungseid, S. 151–153. Die dort erwähnte Münchener Handschrift mit der Signatur Clm. 6241 ist die Freisinger Sammlung. Zu der anderen Münchener Handschrift Clm. 27246 vgl. oben Anm. 417.

621 Zu den Sammlungen siehe bereits oben S. 65ff. Zur kanonistischen Überlieferung der römischen Synode von 853 vgl. HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. III, S. 315f. der römischen Synode von Februar 861 vgl. DERS. (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 49, der römischen Synode von Oktober 863 vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 672 sowie HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 151, der römischen Synode von 875 vgl. HARTMANN/SCHRÖDER/SCHMITZ (Hrsg.): MGH Conc. V, S. 9, zur Synode von Ravenna 877 vgl. ebd., S. 63, zur Synode von Troyes 878 vgl. ebd., S. 83–85, 87, zur Synode von Ravenna 898 vgl. ebd., S. 432f.

622 Siehe zu diesen allgemein oben Anm. 576.

623 So dürfte der bei HARTMANN/SCHRÖDER/SCHMITZ (Hrsg.): MGH Conc. V, S. 9 angegebene Auszug aus Kanon 3 der Synode von Rom 875 in Kapitel 211 des ersten Buches von Burchards Decretum (Burchard von Worms: Decretum, Sp. 611) nicht dieser Synode sondern der von Ravenna 877 zuzuordnen sein, da der Wortlaut eher dem dritten Kanon von Ravenna 877 (HARTMANN/SCHRÖDER/SCHMITZ [Hrsg.]: MGH Conc. V, S. 68) als dem dritten Kanon von Rom 875 (ebd., S. 10) entspricht.

zugeschrieben wurden. Dabei fallen die Namen Honorius, Damasus, Gelasius, Eutychianus und Pelagius.⁶²⁴ Dies hängt einerseits damit zusammen, dass auf beiden Synoden ältere Rechtssätze aufgegriffen wurden, so dass es sich trotz textlicher Übereinstimmungen mit den beiden Synoden auch um eine direkte Rezeption der Vorlagen für die Synodalkanones handeln kann.⁶²⁵ Die meisten Zuordnungen sind aber schlichtweg falsch; diese könnten möglicherweise mit der Überlieferung der Akten der beiden Synoden zusammenhängen. Zumindest die Kanones von Rom 875 sind heute vollständig nur noch in einer Handschrift, die hauptsächlich eine Version der pseudoisidorischen Dekretalen enthält, überliefert, wohingegen es von den Ravennater Kanones gar keine Handschrift mehr gibt.⁶²⁶ Da die genannten Päpste auch bei Pseudoisidor eine Rolle spielen, könnte die „Mitüberlieferung“ der Synodalakten auf deren Rezeption und die Zuschreibung der Kanones gewirkt haben. Die Beschlüsse der römischen Synode von 875 sind darüber hinaus auch in die Papstgeschichte des Pseudo-Liutprand inseriert worden, der sie jedoch ebenfalls fälschlich Honorius I. zuwies.⁶²⁷ Von der Synode in Ravenna 877 sind jedoch nicht nur die Kanones in der kanonistischen Überlieferung rezipiert worden, sondern auch ein Auszug aus der Predigt Johannes' VIII.⁶²⁸ Obwohl diese Predigt heute nur noch in einer aus Reims stammenden Handschrift überliefert ist⁶²⁹, ist sie zuerst in den Kanonessammlungen Deusededit und Anselms von Lucca rezipiert worden, die in Rom bzw. Mittelitalien entstanden sind.⁶³⁰ Es dürfte demnach im späten 11. Jahrhundert in Rom oder Italien noch einen weiteren Überlieferungsstrang des Protokolls bzw. der Predigt von Ravenna 877 gegeben haben.

624 Vgl. die bei ebd., S. 9 und 63 genannten Stellen in den Kanonessammlungen. Wenn man sich die Mühe macht die Initien sämtlicher Kanones der beiden Synoden in der Datenbank unter <http://www.mgh.de/ext/clavis/index.html> (letzter Zugriff: 27.09.2018) einzugeben, findet man noch bedeutend mehr kanonistische Rezeption der beiden Synoden, aber eben häufig mit den genannten Zuschreibungen zu anderen Päpsten.

625 Das bei ebd., S. 9 angegebene Zitat Burchards (Burchard von Worms: *Decretum*, Sp. 868) aus dem 9. Kanon der römischen Synode von 875 ist aufgrund des Wortlautes eher eine Rezeption des Gelasiusbriefes, der dem Synodalkanon als Vorlage gedient haben dürfte, vgl. THIEL (Hrsg.): *Epistolae*, S. 503.

626 Vgl. zur Handschrift aus Brescia, welche eine A-2-Version Pseudoisidors beinhaltet, HARTMANN/SCHRÖDER/SCHMITZ (Hrsg.): *MGH Conc. V*, S. 8.

627 Vgl. JASPER: Pseudo Liutprand, S. 75f. sowie zu Pseudo-Liutprand bereits oben S. 30. In dieses Werk wurden auch Auszüge aus der römischen Synode von 853 sowie aus der Synode von Ravenna 877 (hier richtig Johannes VIII. zugewiesen) aufgenommen, vgl. HARTMANN (Hrsg.): *MGH Conc. III*, S. 313 und HARTMANN/SCHRÖDER/SCHMITZ (Hrsg.): *MGH Conc. V*, S. 62.

628 Zur Predigt, die Teil des Protokolls ist, siehe BÖHMER/UNGER: *RI I,4,3*, Nr. 273, die Edition findet sich bei HARTMANN/SCHRÖDER/SCHMITZ (Hrsg.): *MGH Conc. V*, S. 64–68.

629 Siehe oben Anm. 607.

630 Vgl. zur kanonistischen Rezeption der Predigt HARTMANN/SCHRÖDER/SCHMITZ (Hrsg.): *MGH Conc. V*, S. 62, zur Entstehung der beiden Kanonessammlungen siehe oben S. 69 und 70.

Die Synode von Konstantinopel 879/80, an der Legaten Johannes' VIII. teilnahmen, wurde ebenfalls von der Kanonistik des 11. Jahrhunderts verarbeitet.⁶³¹ Es gab in dieser Zeit wohl zumindest in Rom noch eine lateinische Übersetzung der Konzilsakten, da Deusededit längere Auszüge aus diesen in seiner Sammlung bietet.⁶³² Bemerkenswert ist, dass Deusededit auch die in den Akten enthaltenen Briefe Johannes' VIII. zitierte, obwohl diese dort in einer verfälschten Fassung erscheinen.⁶³³ Dies war Deusededit offenbar nicht bewusst und er kannte demnach wohl auch nicht die unverfälschte Form, wie sie im Register Johannes' VIII. enthalten ist. Zwar werden die Akten der Synode in keiner anderen Sammlung rezipiert, aber zwei weitere Briefe in der „Synodalfassung“ waren in der nordfranzösischen Kanonistik des späten 11. Jahrhunderts bekannt, da aus ihnen Auszüge in der Arsenal-Sammlung und in Ivos Decretum stehen.⁶³⁴

Wie gesagt stellt die kanonistische Rezeption der römischen Synode von 826 einen Sonderfall dar. Ihre Kanones wurden nicht nur bereits im 9. Jahrhundert in großer Zahl in Rechtssammlungen aufgenommen, sondern sie sorgt auch dafür, dass der Name „Eugenius“ in den Sammlungen vom 9. bis zum 12. Jahrhundert fast 200 Mal vorkommt, obwohl von diesem Papst kein einziger Brief überliefert ist.⁶³⁵ Auffällig ist, dass bei der Kennzeichnung der Zitate aus den Synodalakten der Name des jeweiligen Papstes eine bedeutende Rolle spielt. Sehr selten wird nur der Konzilsort und nicht der Papstname genannt.⁶³⁶ Häufiger kommt es vor, dass Synodalkanones einfach als *decretum* oder sogar *epistola* eines Papstes bezeichnet sind.⁶³⁷ Hier bildeten auch für uns heute eher unbedeutend scheinende Päpste wie Eugen II. für die Kanonisten des 9. bis 12. Jahrhunderts keine Ausnahme. Entscheidungen und Briefe von Päpsten waren für viele von ihnen offenbar bedeutsamer als Beschlüsse von Konzilien.

631 Siehe zur Synode bereits oben S. 94.

632 Vgl. die Kapitel 432–437 des vierten Buches von Deusededit's Kanonessammlung (GLANVELL [Hrsg.]: Deusededit, S. 610–617).

633 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 551 und 552. Die Angabe zum Insert bei Deusededit in Kapitel 435 des vierten Buches (GLANVELL [Hrsg.]: Deusededit, S. 615f.) fehlt im letztgenannten Regest.

634 Vgl. die Angaben in BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 553 und 555.

635 Vgl. das Suchergebnis, wenn man die Sigle „1EN“ für „Eugenius“ im Feld „Verf.gr.“ in der Datenbank unter <http://www.mgh.de/ext/clavis/index.html> (letzter Zugriff: 27.09.2018) eingibt. Diese Ergebnisse dürften sich alle auf Eugen II. beziehen, da von Eugen I. (654–657) bis auf eine gefälschte Urkunde keinerlei schriftliche Äußerungen bekannt sind, vgl. JAFFÉ: Regesta, Nr. †2084 = DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 2, Nr. †3415.

636 Vgl. zum Beispiel die Rezeption der Predigt Johannes' VIII. auf der Synode von Ravenna, die in der Collectio Britannica (London British Library Additional 8873, fol. 198^v–199^f) seltsamerweise mit *In sinodo Ravenne cap. XVII* überschrieben ist.

637 Vgl. etwa in dem oben Anm. 635 angegebenen Suchergebnis die Treffer in der mit der Sigle „TW“ bezeichneten Collectio duodecim partium.

2.5.2 Besonderes Schriftgut

Neben dem Synodalschriftgut sind einige wenige weitere Texte aus dem 9. Jahrhundert erhalten geblieben, die weder Brief noch Privileg sind, aber mit den Päpsten in Verbindung stehen. Unter dem Vorsitz Leos III. fand im Jahr 813 im römischen Lateranpalast eine Versammlung statt, auf der es um die Besitzstreitigkeiten zwischen einem Maurus und dem Abt des Klosters Farfa ging.⁶³⁸ Von dieser Versammlung ist im sogenannten *Regestum Farfense*⁶³⁹ ein Schriftstück überliefert, das die Aussagen der Parteien wiedergibt und von diesen und weiteren Zeugen unterschrieben ist.⁶⁴⁰ Solche Schriftzeugnisse sind nur sehr selten erhalten geblieben. Die Rolle des Papstes bleibt allerdings in diesem Fall unklar, da er zwar als Vorsitzender der Versammlung am Beginn des Schriftstücks aufgeführt ist und das Treffen auch in „seinem“ Lateranpalast stattfand, aber im weiteren Verlauf des Dokuments keine Erwähnung mehr findet. Anders verhält es sich bei der Versammlung, die 829 im Lateranpalast tagte.⁶⁴¹ Auch zu dieser Zusammenkunft ist ein Schriftstück im *Regestum Farfense* enthalten, das vor Augen führt, dass diesmal unter dem Vorsitz der Gesandten Kaiser Ludwigs des Frommen zwischen dem Kloster und dem Papst verhandelt werden musste, da die Päpste Hadrian I. und Leo III. angeblich Besitzungen des Klosters Farfa an sich genommen hätten.⁶⁴² Die Überlieferung der beiden Schriftstücke in Farfa liegt in der Sicherung der Besitzrechte durch die Abtei begründet.⁶⁴³ Dieses Interesse ist aber nicht erst beim Verfasser des *Regestum Farfense* festzustellen, sondern vom 8. bis zum 11. Jahrhundert wurden in Farfa kontinuierlich eine Vielzahl an unterschiedlichen Schriftzeugnissen aufbewahrt, die Aussagen zu den Besitzungen der Abtei beinhalten und die dann ab 1092 in das *Regestum Farfense* aufgenommen werden konnten.⁶⁴⁴ In Ravennater Überlieferung findet sich noch das originale schriftliche Zeugnis einer im oberitalienischen Rovigo stattgefundenen Verhandlung unter dem Vorsitz von Legaten Gregors IV. und von Gesandten Kaiser Lothars I. aus dem Jahr 838.⁶⁴⁵ Auch hier ging es um Besitzstreitigkeiten, die zugunsten der Kirche von Ravenna entschieden wurden, weshalb sich auch die Aufbewahrung des Schriftstückes in Ravenna erklärt.⁶⁴⁶

638 Vgl. JAFFÉ: *Regesta*, Nr. *2525 = DERS.: *Regesta*, 3. Aufl., Bd. 2, Nr. *4914 sowie KEHR: *IP II*, S. 60 n. 5.

639 Vgl. zu diesem SCHERER: *Gregor*, S. 89f.

640 Vgl. GIORGI/BALZANI (Hrsg.): *Regesto di Farfa*, S. 162 n. 199.

641 Vgl. hierzu ausführlich SCHERER: *Gregor*, S. 88–94.

642 Vgl. GIORGI/BALZANI (Hrsg.): *Regesto di Farfa*, S. 221–223 n. 270.

643 Vgl. SCHERER: *Gregor*, S. 89.

644 Vgl. COSTAMBEYS: *Power*, S. 11f.

645 KEHR: *IP V*, S. 38f. n. 96. Vgl. SCHERER: *Gregor*, S. 103.

646 Siehe die Edition in MANARESI (Hrsg.): *I placiti del Regnum Italiae*, S. 139–144 n. 43.

Anders als bei den zuletzt genannten Schriftstücken gibt es bei zwei bzw. drei anderen und sehr viel berühmteren Texten zumindest Hinweise darauf, dass diese auch in Rom im päpstlichen Archiv aufbewahrt wurden. Es handelt sich um das sogenannte Pactum Hludowicianum von 817⁶⁴⁷ sowie die Constitutio Romana und den Römereid von 824⁶⁴⁸. Das Pactum Hludowicianum ist das einzige erhaltene Stück des 9. Jahrhunderts, das die wohl üblicherweise zwischen dem Papst und dem karolingischen König bzw. Kaiser abgeschlossenen Pacta bezeugt.⁶⁴⁹ Die erste solcher Vereinbarungen zwischen einem karolingischen Herrscher und dem Papst soll eine Urkunde Pippins für Papst Stephan II. aus dem Jahr 754 sein, die die sogenannte Pippinische Schenkung enthielt.⁶⁵⁰ Dieser „Freundschaftsvertrag“ wurde im Folgenden von vielen Päpsten und Königen bzw. ab 800 vom karolingischen Kaiser und ab 962 vom römisch-deutschen Kaiser erneuert.⁶⁵¹ Der Vertragstext zwischen Ludwig dem Frommen und Paschalis I. ist heute nur noch in kanonistischen Sammlungen ab dem späten 11. Jahrhundert überliefert.⁶⁵² Das besondere am Text ist, dass er zwar als Urkunde Ludwigs des Frommen erscheint und von Ludwig darin in der ersten Person die Rede ist, bei der Formulierung aber offenbar nicht die kaiserliche Kanzlei, sondern die päpstliche Seite die Federführung trug, was etwa an der Abhängigkeit von einigen Liber Diurnus-Formularen ersichtlich wird.⁶⁵³ Und auch die heutige Überlieferung dürfte auf ein in Rom, im päpstlichen Archiv oder auch an einem anderen Archivort, aufbewahrtes Exemplar zurückgehen, da Deusededit wohl als „Wiederentdecker“ des Vertragstextes gelten muss.⁶⁵⁴

647 Siehe die Edition in KÖLZER (Hrsg.): MGH DD LF, S. 317–320 n. 125.

648 Vgl. die Edition in BORETIUS (Hrsg.): MGH Capit. I, S. 322–324.

649 Vgl. SCHERER: Gregor, S. 28f. zum Forschungsstand und zu einer kurzen Zusammenfassung des Inhalts.

650 Vgl. DRABEK: Verträge mit dem Papsttum, S. 13–29.

651 Vgl. die Nachweise bei ebd., S. 27–34 und S. 43–81.

652 Vgl. den vollständigen Text bei Deusededit III 280 (GLANVELL [Hrsg.]: Deusededit, S. 385–389), Anselm von Lucca IV 34 (Anselm von Lucca: Coll. can. S. 210–214) und Bonizo IV 97a (Bonizo von Sutri: Liber, S. 161–163). Auszüge bieten unter anderem Ivo, Decretum V 51, der davon abhängige dritte Teil der Collectio Tripartita VIII 7 und die Collectio Britannica Var. II 114a (London British Library Additional 8873, fol. 197^v).

653 Vgl. DRABEK: Verträge mit dem Papsttum, S. 35–41. Zum Liber Diurnus siehe unten Kap. 3.4. Dieses Formular bringt COSTAMBEYS: Power, S. 320–322 neben der Überlieferungssituation dazu von einer Verfälschung des Textes im 11. Jahrhundert auszugehen.

654 Vgl. grundlegend SICKEL: Privilegium Otto I. S. 67–69 und HAHN: Hludowicianum, S. 34. Zu den anderen römischen Archivorten siehe oben S. 77. Auch die nicht erhaltenen Pacta Ludwigs des Frommen mit Stephan IV. und Johannes VIII. mit Karl III. wurden möglicherweise von den Päpsten aufbewahrt; vgl. zu Stephan IV. die Erwähnungen in einem Brief Paschalis' I. (HAMPE [Hrsg.]: MGH Epist. V, S. 68 n. 10) sowie in der mit dem Papsttum in Verbindung zu bringenden Chronik aus Farfa (BALZANI [Hrsg.]: Chronicon Farfense, S. 255), siehe auch DRABEK: Verträge mit dem Papsttum, S. 34 Anm. 85 und HAHN: Hludowicianum, S. 25; zu Johannes VIII. vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 658 und Nr. 666.

Sieben Jahre nach dem Pactum Hludowicianum kam es zur Abfassung der sogenannten Constitutio Romana durch Kaiser Lothar I.⁶⁵⁵ Dieses Schriftstück wurde als Kapitular vom Kaiser erlassen, vor allem um den Ablauf der Papstwahl zu regeln.⁶⁵⁶ Im Gegensatz zum Pactum Hludowicianum ist die Constitutio Romana bereits in einer Kapitulariensammlung des 9. Jahrhunderts überliefert, deren Zusammenstellung wohl am karolingischen Königshof in Pavia erfolgte.⁶⁵⁷ Aber auch von der Constitutio Romana könnte es ein in Rom aufbewahrtes Exemplar gegeben haben. In der Kanonessammlung Deusedits finden wir eine Version des Erlasses, die recht deutlich von der Constitutio der Kapitularienhandschriften abweicht.⁶⁵⁸ Als einzige Kanonessammlung bietet Deusedit den gesamten Text der Constitutio, andere Sammlungen beinhalten nur das dritte Kapitel.⁶⁵⁹ Wie auch beim Pactum Hludowicianum kann nur vermutet werden, dass Deusedit im Gegensatz zu anderen Kanonisten in Rom Zugang zu den Aufbewahrungsorten des päpstlichen Archivs hatte, wo die Constitutio Lothars tradiert worden sein könnte.⁶⁶⁰ Immerhin wissen wir, dass das päpstliche Archiv von den Karolingern zur Bewahrung wichtiger Schriftstücke genutzt wurde, auf die offenbar spätere Päpste Zugriff hatten.⁶⁶¹

Ob der sogenannte Römereid Eugens II. ursprünglich zur Constitutio Romana gehörte ist umstritten.⁶⁶² Jedenfalls ist der Eid nicht zusammen mit der Constitutio Romana überliefert. Er ist heute nur noch als Insert in die Fortsetzung der Langobardengeschichte des Paulus Diaconus erhalten.⁶⁶³ Diese Fortsetzung ist wohl im 9. Jahrhundert in Rom entstanden.⁶⁶⁴ Man kann nur spekulieren, ob der unbekannt

655 Vgl. die Edition in BORETIUS (Hrsg.): MGH Capit. I, S. 323f.

656 Vgl. zusammenfassend SCHERER: Gregor, S. 29–31.

657 Der früheste Überlieferungsträger dieser Sammlung ist die Wolfenbütteler Handschrift Blankenburg 130 von Ende des 9. Jahrhunderts, vgl. MORDEK: Bibliotheca capitularium, S. 920–943. Zu den weiteren, später entstandenen Handschriftenzeugen vgl. SCHERER: Gregor, S. 30f. Anm. 152.

658 Vgl. die Kapitel 318–326 im ersten Buch: GLANVELL (Hrsg.): Deusedit, S. 187–189.

659 In der Collectio Britannica findet sich auf fol. 191^V der Handschrift London British Library Additional 8873 das dritte Kapitel in der Variante Deusedits, dessen Sammlung hier die Vorlage gewesen sein dürfte. Auf fol. 198^F steht dieses Kapitel offensichtlich noch einmal, jedoch wird hier mit *item* auf das vorherige Kapitel verwiesen, das aus dem Ottonianum bzw. Heinricianum stammt (vgl. zu diesen Pacta und ihrer Überlieferung DRABEK: Verträge mit dem Papsttum, S. 67–72, 78–80); tatsächlich stehen im Ottonianum (SICKEL [Hrsg.]: MGH DD O I, S. 326 n. 253) diese zwei Kapitel, allerdings in genau umgekehrter Reihenfolge. Mit Verweis auf Heinrich I. und Otto I. bieten auch Ivos Decretum V 52 sowie der vom Decretum abhängige dritte Teil der Collectio Tripartita VIII 8 diese Textstelle. Nur im fünften Kapitel des sechsten Buchs bei Anselm von Lucca: Coll. can. S. 269 steht das dritte Kapitel der Constitutio Romana in der Fassung, wie sie die Kapitularienhandschriften überliefern.

660 Siehe Anm. 654 zu Deusedit als frühesten Zeugen des Hludowicianum.

661 Vgl. etwa zur Aufbewahrung der zum Vertrag von Verdun 843 gehörenden Eide im päpstlichen Archiv BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 106.

662 Vgl. zuletzt SCHERER: Gregor, S. 31. Vgl. zur Edition BORETIUS (Hrsg.): MGH Capit. I, S. 324.

663 Vgl. die Edition in WAITZ (Hrsg.): Pauli Continuatio Romana, S. 200–203.

664 Vgl. WATTENBACH/LEVISON/LÖWE: Geschichtsquellen, S. 458f.

Verfasser, der unter anderem den Liber pontificalis als Vorlage benutzte⁶⁶⁵, auf ein im päpstlichen Archiv aufbewahrtes Exemplar des Eides zurückgreifen konnte. Der Eid Eugens II. lag wie auch die Constitutio Romana und das nicht erhaltene Pactum Lothars I. mit Eugen II. wohl bei der Abfassung des Ottonianum 962 vor.⁶⁶⁶

2.6 Rekonstruktion der Überlieferung von Deperdita

Deperdita sind heute nicht mehr erhaltene Schriftquellen, deren Existenz man aber über Erwähnungen in anderen Quellen rekonstruieren kann. Hier soll nicht versucht werden, alle Deperdita für die Päpste des 9. Jahrhunderts zu eruieren⁶⁶⁷, sondern es soll der Frage nachgegangen werden, wie die Verfasser der erwähnenden Quellen an die Informationen über die nicht mehr erhaltenen Schriftstücke kamen. Schließlich müssen die verlorenen Schriften bis zu ihrer Erwähnung in der erhaltenen Quelle in irgendeiner Form tradiert worden sein.

An dieser Stelle soll zunächst ein Blick auf die Begriffe geworfen werden, die zur Erwähnung von päpstlichen Schriftstücken des 9. Jahrhunderts, ob diese nun heute verloren oder noch erhalten sind⁶⁶⁸, in den verschiedenen Quellen verwendet werden. Dieser Abriss gilt sowohl für die Erwähnung von verlorenen, wie auch erhaltenen Schriften. Die bekanntesten und auch für das 9. Jahrhundert häufigsten Bezeichnungen für Briefe – päpstliche genauso wie die anderer Personen – sind *epistola* und *litterae*, wobei dieses Pluralwort häufig offenlässt, ob es sich um einen oder mehrere Briefe handelt. Desweiteren wird vor allem in päpstliche Schreiben selbst auch der Begriff *apices* (wie *litterae* nur im Plural) für einen Brief (oder mehrere) des Papstes und ebenso auch anderer Personen verwendet.⁶⁶⁹ Dieser Terminus für Briefe ist außerhalb von Papstbriefen und teils auch Briefen anderer Personen

665 Vgl. POHL: Paulus Diaconus, S. 392.

666 Vgl. SICKEL (Hrsg.): MGH DD O I, S. 326 n. 253, wo es heißt: [...] *secundum quod in pacto et constitutione ac promissionis firmitate Eugenii pontificis [...] nemine consentiente consecratus fiat pontifex, priusquam talem in presentia missorum nostrorum vel filii nostri seu universe generalitatis faciat promissionem pro omnium satisfactione atque futura conservatione [...]*. Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 226 sowie HERBERS: Leo, S. 213f. zum im Ottonianum anschließend erwähnten und heute nicht mehr erhaltenen Eid Leos IV.

667 Dies ist vielmehr meine Aufgabe als Bearbeiterin der Regesta Imperii im Projekt „Papstregesten 795–911“. Vgl. die bereits erschienenen Bände BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, DERS.: RI I,4,2,2 und BÖHMER/UNGER: RI I,4,3.

668 Vgl. zu den Erwähnungen der erhaltenen Stücke unten Kap. 2.7.

669 Vgl. etwa das Schreiben Nikolaus' I. an die Teilnehmer der Synode von Metz, wo der Papst auf *apostolicos apices* verweist, die nicht erhalten sind, vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 269 n. 3 sowie BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 595. Gerade von Nikolaus I. wird dieser Begriff häufig auch für an ihn gerichtete Briefe unterschiedlichster Personen benutzt, wie etwa aus dem Schreiben an den Abt Hucbert von Saint-Maurice d'Agaune deutlich wird: *Apices defensionis tuae [...] accepimus*. Die Bezeichnung wird auch in Briefen an Nikolaus I. mehrfach gebraucht, vgl. zum

(häufig an den Papst) des 9. Jahrhunderts offenbar recht selten, öfter kommt er nur noch in Königs- und Kaiserurkunden vor, wo er jedoch nicht Briefe sondern Urkunden bezeichnet.⁶⁷⁰ Die Bezeichnung *exemplar* bedeutet im 9. Jahrhundert allgemein die Abschrift eines Textes; so wird das Wort auch für Papstbriefe oder päpstliche Privilegien sowie für Synodalakten verwendet.⁶⁷¹

Auf unbestimmtere schriftliche Kommunikation verweist außerdem eine Form des Verbs *scribere* oder das davon abgeleitete Substantiv *scriptum*. Päpstliche Privilegien werden in der Regel als *privilegium* oder auch *praeceptum* bezeichnet. Seltener wird der Vorgang der Privilegierung näher beschrieben.⁶⁷² Bei vielen Erwähnungen ist aber nur klar, dass der Papst kommunizierte, ob dies immer auch schriftlich erfolgte, kann man nicht eindeutig sagen. So wird häufig auf päpstliche Anordnungen verwiesen unter Verwendung von Wörtern wie *monere*, *iubere*, *hortari* u. a., außerdem werden Gesandte (*legati* oder *missi*) erwähnt, ohne dass deutlich wird, ob diese auch Schriftstücke beförderten oder nur mündliche Nachrichten übermittelten.

Hier sind nur Beispiele interessant, wo klar auf Schriftstücke verwiesen wird (und es sich zudem auch nicht um ein gleichzeitiges oder das Antwortschreiben handelt, da dies ja nichts über eine längere Aufbewahrung des erwähnten Schriftstücks aussagt). Wenn es in den Quellen um frühere päpstliche Ermahnungen, Erinnerungen o.ä. geht, ist es hier nur beachtenswert, falls der Inhalt so genau wiedergegeben wird, dass man klar auf ein früheres Schriftstück schließen kann, oder falls andere Identifikationskriterien wie Zeitangaben oder übermittelnde Boten genannt werden.

Versucht man sich einen Überblick über die Deperdita, die mit den Päpsten des 9. Jahrhunderts in Zusammenhang stehen, zu verschaffen, ergibt sich zunächst ein eher disparates Bild. Ein lang dauernder Pontifikat wie der Leos III. bedeutet in keiner Weise, dass von diesem Papst auch viele Deperdita bekannt wären. Kennen wir von Eugen II. quasi keine Deperdita aus historiographischen Quellen⁶⁷³, sind

Beispiel den Brief Lothars II. an Nikolaus, wo von *vestrae sanctitatis apices* die Rede ist (DÜMM-LER [Hrsg.]: MGH Epist. VI, S. 230 n. 14).

670 Zu diesem Ergebnis kommt man bei einer stichprobenartigen Suche innerhalb der digitalen MGH auf www.dmgh.de (letzter Zugriff: 27.09.2018). Die meisten Treffer gibt die Suchmaschine in den Epistolae-Bänden VI und VII aus, die die Briefe Nikolaus' I. und Hadrians II. sowie Johannes' VIII. und seiner Nachfolger enthalten.

671 Besonders häufig gebrauchte es Nikolaus I. in seinen Briefe, vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 418 n. 79, S. 508 n. 90, S. 616 n. 105 mit jeweils einem Beispiel für einen Brief, ein Privileg und einen Synodaltext.

672 Vgl. hierzu SCHIEFFER (Hrsg.): MGH DD Lo I, S. 63 n. 5.

673 In den Reichsannalen von 826 (KURZE [Hrsg.]: Annales regni Francorum, S. 169) ist von einer päpstlichen Legation die Rede, nicht aber von päpstlichen Schreiben, die diese zu Ludwig dem Frommen hätten bringen sollen. Zu solchen Erwähnungen siehe auch oben S. 102.

dagegen von dem folgenden Papst Gregor IV. fast ausschließlich Deperdita aus der fränkischen und italischen Geschichtsschreibung bekannt⁶⁷⁴.

Einige Tendenzen zeichnen sich jedoch bei einem näheren Blick auf das Material ab. Bestimmte Quellen erwähnen Deperdita für nahezu jeden Papst des 9. Jahrhunderts. Hier sind vor allem die Nachurkunden zu nennen, wie man Urkunden bzw. Privilegien späterer Päpste oder auch anderer Personen wie Könige und Kaiser bezeichnet, die in diesem Fall päpstliche Privilegien von Leo III. bis Johannes IX. bestätigen.⁶⁷⁵ Sogar von dem nur 20 Tage amtierenden Papst Theodorus II. kann durch zwei Urkunden Johannes' XIX. von 1024 und Benedikts IX. von 1044 auf ein Privileg für die Kirche von Grado geschlossen werden.⁶⁷⁶ An diesem Beispiel wird auch deutlich, auf welcher Grundlage die Erwähnung in Nachurkunden wohl meistens basierte: Der Urkundenempfänger legte dem Papst eine oder mehrere Vorurkunden – wahrscheinlich als Abschrift und nicht im Original – vor, um sie von diesem bestätigen zu lassen.⁶⁷⁷ Bis dahin muss das Privileg also vom Empfänger aufbewahrt worden sein, ob im Original oder nur als Abschrift; im genannten Beispiel waren dies immerhin knapp 130 bzw. 150 Jahre. Wie die überlieferten Privilegien⁶⁷⁸, so dürften, wie es einige Nachurkunden mitteilen – auch viele verlorene Urkunden zumindest ein gewisse Zeit von den Empfängern aufgehoben worden sein.⁶⁷⁹ Dagegen gibt es in päpstlichen Nachurkunden keine eindeutigen Hinweise darauf, dass eine Vorurkunde vor ihrer Bestätigung im päpstlichen Archiv überprüft wurde.⁶⁸⁰

Weiterhin finden sich Erwähnungen von Deperdita zumindest für die Päpste, deren Pontifikat nicht allzu kurz war, in den unterschiedlichsten erzählenden Quellen. Allerdings weisen die meisten historiographischen Quellen nur an einzelnen Stellen verstreut Hinweise auf verlorene päpstliche Briefe, Privilegien oder andere Schriftstücke auf. Dies betrifft sowohl die zeitgenössischen Werke⁶⁸¹, als auch

674 Vgl. zu den Quellen über die Geschichte des Pontifikats SCHERER: Gregor, bes. S. 13–27 und 135–146.

675 Zur Begrifflichkeit in den erwähnenden Quellen siehe oben S. 102.

676 Vgl. zum Deperditum Theodorus' JAFFÉ: Regesta, Nr. *3518 = DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. *7358 und zu den beiden Nachurkunden BÖHMER/FRECH: RI III,3,5,1, Nr. 57 und Nr. 255.

677 Zum Empfängereinfluss bei der Urkundenausstellung siehe bereits oben S. 9 mit Anm. 13.

678 Siehe oben Kap. 2.1.1.

679 Vgl. beispielsweise auch die Erwähnung des verlorenen Privilegs Benedikts III. für die Kanoniker von Saint-Maurice in Tours (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 364) in einer Urkunde Karls III. von 886, in der geschildert wird, wie die Petenten das Privileg Benedikts zusammen mit zwei ebenfalls verlorenen Urkunden Karls des Kahlen und Ludwigs des Stammers vorlegten. Es war also mindestens bis zur Ausstellung der Urkunde Karls III. in Tours aufbewahrt worden.

680 In anderen Quellen gibt es allerdings schon Hinweise darauf, dass Privilegien im päpstlichen Archiv aufbewahrt wurden. Siehe hierzu unten Kap. 4.1.1.

681 In den *Annales Fuldenses* fanden etwa lediglich drei verlorene Briefe Nikolaus' I. Erwähnung (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 499, 803 und 859) sowie vage ein Schreiben Stephans V. und

die aus späteren Zeiten, in denen allerdings tendenziell noch weniger Deperdita Erwähnung fanden⁶⁸².

Drei Ausnahmen bleiben festzuhalten: Dies sind erstens die *Annales Bertiniani* während der Verfasserschaft Hinkmars von Reims (862–882).⁶⁸³ Viele Deperdita sind zweitens erwähnt in der *Historia Remensis ecclesiae* des Flodoard von Reims, wo verlorene Schreiben und Privilegien ab Sergius II. bis Stephan VI. genannt werden. Flodoard ist vor allem für die Päpste von Marinus I. bis Stephan VI. die wichtigste Quelle für Deperdita; in der Amtszeit des Erzbischofs Fulko von Reims (882–900) listet der Chronist sehr ausführlich Briefe von und an die Päpste auf.⁶⁸⁴

Die dritte Ausnahme stellt der *Liber pontificalis* dar.⁶⁸⁵ Dieser beinhaltet für das 9. Jahrhundert Viten der Päpste von Leo III. bis Nikolaus I. und Fragmente von Viten Hadrians II. und Stephans V.⁶⁸⁶ Im Zentrum dieser Viten stehen die Baumaßnahmen, Stiftungen und Schenkungen der Päpste, die detailgenau aufgelistet werden. Da für die Berichte dieser päpstlichen Handlungen auf nicht erhaltene Vorzeichnungen zurückgegriffen worden sein muss, könnte man auch hier von Deperdita sprechen.⁶⁸⁷ Allerdings lassen sich diese Maßnahmen, über deren Art der Verschriftlichung man nur spekulieren kann⁶⁸⁸ und die in anderen Quellen keinerlei Beachtung fanden, nur schwer mit den „klassischen“ Deperdita vergleichen, um die es bisher ging, so dass sie hier unbeachtet bleiben. Zwei weitere Varianten von Deperdita finden sich aber noch im *Liber pontificalis*. Dies sind einerseits päpstliche Dekrete, also rechtliche Entscheidungen⁶⁸⁹, auch auf Konzilien sowie Ansprachen oder Predigten, die meist ebenfalls auf die römische Situation beschränkt sind. Andererseits werden in manchen Viten des *Liber pontificalis* auch verlorene Briefe und selten Privilegien erwähnt. Hinweise auf Deperdita von päpstlichen Entscheidun-

konkret zwei Briefe Formosus' an König Arnulf, vgl. KURZE (Hrsg.): *Annales Fuldenses*, S. 118, 122, 126.

682 Fünf verlorene Privilegien Gregors IV., Hadrians III., Bonifatius' VI., Romanus' und Theodorus' II. sowie einen Brief Sergius' II. werden etwa in der Chronik des Andrea Dandolo genannt, vgl. Andrea Dandolo: *Chronica*, S. 144, 170, 187.

683 Vgl. *Annales Bertiniani*, S. 87–251.

684 Vgl. Flodoard von Reims: *Historia*, S. 192f., 206, 273, 285, 304, 315f., 329, 363–370, 372–378, 395, 449.

685 Siehe zu diesem bereits oben S. 51.

686 Vgl. DUCHESNE (Hrsg.): *Lib. pont. II*, S. 1–198.

687 Vgl. zuletzt SCHERER: *Gregor*, S. 18f. zu den Quellen und der Abfassung des *Liber pontificalis* im 9. Jahrhundert; siehe hierzu bereits BOUGARD: *Liber pontificalis*, v. a. S. 150f. HERBERS: *Leo*, S. 43–45. In den Papstregesten der *Regesta Imperii* werden die Schenkungen, Stiftungen und Baumaßnahmen der Päpste wie Deperdita behandelt. Vgl. die bisher erschienenen Bände BÖHMER/HERBERS: *RI I,4,2,1* und DERS.: *RI I,4,2,2*, die Päpste mit *Liber pontificalis-Vita* behandeln.

688 Vgl. NOBLE: *Literacy*, S. 94f.

689 Vgl. hierzu allgemein MELVILLE: *Rechtssätze*, bes. S. 379, 385, 389–391, 395, 398–400.

gen und Ansprachen sowie auf Konzilien, deren Akten nicht erhalten sind, finden sich in den Viten Leos III., Sergius' II., Leos IV., Benedikts III., Nikolaus' I. und Stephans V.⁶⁹⁰ Nicht immer ist allerdings klar, welche Art von Verschriftlichung die Vorlage für die Erwähnung im Liber pontificalis bildete.⁶⁹¹ Deperdita von Briefen und Privilegien werden nur in den Viten von Leo IV. bis Hadrian II. erwähnt, in größerer Zahl nur bei Nikolaus I. und bei Hadrian II.⁶⁹²

Bemerkenswert ist auch, dass besonders in den Viten von Sergius II. bis Hadrian II. viele an den Papst gerichtete Deperdita erwähnt sind.⁶⁹³ Die Absender der verlorenen Briefe an den Papst sind sehr unterschiedlich: Einmal handelt es sich um einen italischen Markgrafen, einmal um drei süditalische Städte, zweimal um den karolingischen Kaiser, einmal um einen karolingischen König, einmal um den byzantinischen Kaiser und zweimal um den bulgarischen König.⁶⁹⁴ Dass der Liber

690 Vgl. DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 4 und 12 sowie KEHR: IP I, S. 12 n. 17, DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 31 sowie KEHR: IP I, S. 55 n. 6, DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 89 sowie BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 32, DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 108 sowie BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 133, DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 123–125 sowie BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 254, DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 133 sowie BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 317, DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 148 sowie BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 401, DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 156 sowie BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 554, DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 163 sowie BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 747 und DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 194 sowie KEHR: IP I, S. 138 n. 16 und 17.

691 Dass Leo III. in DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 31 festsetzte, der silberne Leuchter in Santa Maria Maggiore solle an Sonn- und Festtagen neben dem Lettner aufgestellt und während der Lesung angezündet werden, dürfte wahrscheinlich zusammen mit der Schenkung des Leuchters in den entsprechenden Aufzeichnungen vermerkt worden sein, siehe hierzu bereits oben Anm. 687. Wie und wo die Bestimmung Benedikts III. zum Leichenbegängnis (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 401) aufgezeichnet bzw. aufbewahrt wurde, ist dagegen unklar.

692 Vgl. DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 118 sowie BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 198, DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 123 sowie BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 162, DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 126f. sowie BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 263, DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 155 sowie BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 507, Nr. 535, Nr. 543 und Nr. 556, DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 159 sowie BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 582, DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 162 sowie BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 716, DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 163 sowie BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 771, DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 175 sowie JAFFÉ: Regesta, Nr. *2889 = DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. *6173, DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 176 sowie JAFFÉ: Regesta, Nr. *2890 = DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. *6174, DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 185 sowie JAFFÉ: Regesta, Nr. *2925 = DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. *6219.

693 Vgl. DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 99 sowie BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 59, DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 117f. sowie BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 197, DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 123 sowie BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 165, DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 141 sowie BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 338, DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 154f. sowie BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 510, DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 159 sowie BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 574 und DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 185.

694 Der Markgraf Adalbert von Tuszien schrieb wohl an Sergius II. (oder auch an alle Römer?), vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 59. Leo IV. und Benedikt III. erhielten Schreiben von den Kaisern Lothar I. und Ludwig II., vgl. ebd., Nr. 165 und Nr. 338. Leo IV. wurde zudem von den

pontificalis unter Nikolaus I. und Hadrian II. eine Veränderung erfuhr, wurde bereits öfter festgestellt.⁶⁹⁵ Die Viten dieser beiden Päpste beinhalten viel mehr politisches Geschehen, so dass der stadtrömische Fokus schwächer ausgeprägt ist und sich die Integration von Briefen anbot. Dazu würde die oben genannte These passen, dass das Register Johannes’ VIII. statt einer Vita dieses Papstes angelegt wurde, da eben das Schreiben von Briefen und die Dokumentation päpstlichen Handelns auf diese Weise vielleicht als wichtiger erachtet wurden als das Bauen und Schenken innerhalb von Rom.⁶⁹⁶

Die weitaus meisten Deperdita sind in zeitnahen oder sogar zeitgleichen Briefen der Päpste selbst oder seltener von anderen Personen genannt. Dies bedeutet allerdings, dass von den Päpsten sehr viele Deperdita bekannt sind, von denen auch viele Briefe überliefert sind. Konkret wissen wir von am meisten verlorenen Schreiben bei Johannes VIII., ihm folgen Nikolaus I. und Hadrian II.⁶⁹⁷ Auch bei den Päpsten Leo IV. und Stephan V., von denen in der *Collectio Britannica* und anderen Kanonensammlungen eine Reihe von Brief(fragmenten) erhalten ist, sind recht viele Deperdita erschließbar.⁶⁹⁸ Zudem kann man feststellen, dass auch bei den Päpsten, von deren Nachfolger(n) eine umfangreichere Briefüberlieferung besteht, mehr Deperdita rekonstruiert werden können.⁶⁹⁹ Allerdings kann man nicht immer sicher sagen, ob wirklich alle rekonstruierbaren Deperdita schriftlich ergingen oder nicht manchmal auch nur ein Bote eine mündliche Nachricht übermittelte.⁷⁰⁰

Verlorene Briefe oder seltener auch andere Schriftstücke, die in zeitgleichen Schreiben erwähnt sind, sagen uns nichts über deren Überlieferung aus. Es handelt sich hier häufig um an einem Tag verfasste Briefgruppen, die dann auch von ein und demselben Boten transportiert wurden und in denen die Parallelbriefe an andere Empfänger Erwähnung finden.⁷⁰¹ Ebenso geben auch die Antwortbriefe der Emp-

Neapolitanern, Amalfitanern und Gaetanern angeschrieben, vgl. ebd., Nr. 197. Der König Lothar II. sendete einen Brief an Nikolaus I., vgl. DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 574, ebenso wie der byzantinische Kaiser Michael III., vgl. ebd., Nr. 510. Hadrian II. empfing zwei Briefe vom bulgarischen König Michael, vgl. DUCHESNE (Hrsg.): *Lib. pont. II*, S. 185.

695 Vgl. BOUGARD: *Anastase le Bibliothécaire ou Jean Diacre*, S. 34 und 39f. DERS.: *Liber pontificalis*, S. 132f. HERBERS: *Actes des papes et le Liber pontificalis*, bes. S. 118f.

696 Siehe bereits oben S. 52.

697 Von Johannes VIII. sind mehr als 80 Deperdita bekannt, von Nikolaus I. über 50 und von Hadrian II. etwa 30.

698 Von Leo IV. kennen wir rund 30 Deperdita, von Stephan V. ebenfalls etwa 30.

699 Dies betrifft beispielsweise Benedikt III., von dem vier verlorene Briefe und ein nicht erhaltenes Privileg aus Briefen Nikolaus’ I. und Hadrians II. bekannt sind, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 375, Nr. 402, Nr. 403, Nr. 407, Nr. 416, Nr. 418.

700 Vgl. etwa BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 485. In dem Brief Johannes’ VIII. heißt es lediglich *sicut iam pridem mandavimus* (Johannes VIII.: MGH *Epist.* VII, S. 141 Nr. 176). Vgl. auch oben S. 102 sowie allgemein zu dieser Problematik GÖTZ: *Spurensicherung*.

701 Vgl. etwa BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 656. Der Brief Nikolaus’ I. an Herard von Tours ist als einziges der in ebd., Nr. 659 genannten Schreiben nicht erhalten.

fänger von verlorenen Papstbriefen, die zudem recht selten überliefert sind, keine Hinweise auf deren dauerhafte Aufbewahrung, da eine Antwort meist kurz nach Empfang des Papstbriefes verfasst worden sein dürfte.⁷⁰² Darüber hinaus werden viele Deperdita nur in knappen Worten benannt, so dass man oft nicht davon ausgehen muss, dass das verlorene Schriftstück dem Verfasser auch tatsächlich vorlag, also aufbewahrt worden sein muss, sondern auch eine Zitation aus dem Gedächtnis denkbar scheint.⁷⁰³ Detailreichere Informationen über die Aufbewahrung von verlorenen Papstbriefen sowie teils auch anderen Schriftstücken verraten vor allem die Briefe Nikolaus' I., Hadrians II. und Hinkmars von Reims, in dessen Schreiben wiederum hauptsächlich Briefe dieser beiden Päpste genannt sind.⁷⁰⁴ In den zahlreichen Briefen Johannes' VIII. erfährt man dagegen weniger über eine mögliche Überlieferung der erwähnten Deperdita.⁷⁰⁵ Es wird aus den Verweisen auf nicht erhaltene Schreiben Johannes' VIII. allerdings deutlich, dass sicher nicht alle Briefe dieses Papstes in das Register aufgenommen wurden.⁷⁰⁶ Ähnlich verhält es sich mit den meist nur fragmentarisch erhaltenen Briefen desselben Papstes sowie Leos IV. und Stephans V. in den Kanonensammlungen, vor allem in der *Collectio Britannica*. Die häufig nur kurzen Ausschnitte geben in der Regel wenig über die Deperdita preis.⁷⁰⁷

Es bleibt also festzuhalten: An den meisten Orten, an denen Briefe geschrieben, Urkunden ausgestellt oder erzählende Quellen verfasst wurden, konnten die

702 Vgl. zum Beispiel den Brief Karls des Großen an Leo III., in dem das wohl unmittelbar vorausgehende Schreiben Leos mit dessen Wahlanzeige erwähnt wird (Alkuin: MGH Epist. IV, S. 136 Nr. 93).

703 Dies ist besonders bei Johannes VIII. auffällig; man bekommt teilweise den Eindruck, dass der Papst bzw. seine Mitarbeiter manchmal selbst nicht mehr genau wussten, wie viele und wann sie Briefe geschrieben hatten, vgl. etwa die im Streit um die Besetzung des Bistums Torcello geschriebenen und nicht mehr erhaltenen Briefe in BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 151, Nr. 152, Nr. 153 und Nr. 155.

704 Vgl. die Editionen der Briefe in Nikolaus I.: MGH Epist. VI, Hadrian II.: MGH Epist. VI und Hinkmar von Reims: MGH Epist. VIII,1. Zu den Deperdita Nikolaus' I. siehe auch BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2.

705 Meist werden nur so knappe Angaben gemacht wie [...] *sepissime* [...] *nostris apostolicis litteris admonuimus* [...] in Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 271f. Nr. 313, vgl. zum Deperditum BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 704.

706 Vgl. hierzu bereits LOHRMANN: Register Johannes, S. 172–174, der mögliche Erklärungen für ein Fehlen mancher Stücke im Register nennt. Die Deperdita sind sämtlich in BÖHMER/UNGER: RI I,4,3 aufgeführt.

707 Vgl. etwa den Brief Stephans V. an Walpert von Aquileja, wo nur recht allgemein auf frühere Briefe an denselben Empfänger verwiesen wird: [...] *noveris apostolica exhortatione* [...] *vero iterato tibi scribimus* [...] (Stephan V.: MGH Epist. VII, S. 364 Nr. 24). Vgl. die Edition der Brief(fragmente) Leos IV. in HIRSCH-GEREUTH (Hrsg.): MGH Epist. V, Johannes' VIII. in Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 273–312 und Stephans V. in Stephan V.: MGH Epist. VII. Vgl. zudem die Deperdita Leos IV. in BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 65–334 und Johannes' VIII. in BÖHMER/UNGER: RI I,4,3.

Autoren nicht auf eine nennenswerte Zahl an päpstlichen Briefen, Privilegien oder anderen Schriftstücken zugreifen, weder die Verfasser zeitnaher Quellen, noch diejenigen, die Jahrzehnte oder Jahrhunderte später schrieben. So ergibt sich, wenn man die rekonstruierte „Überlieferung“ der Deperdita auswertet ein ganz ähnliches Bild wie bei der tatsächlichen Überlieferung der erhaltenen Schriften. Vereinzelt waren an verschiedenen Orten mehr päpstliche Schreiben aufbewahrt worden, die heute nicht mehr erhalten sind. Dies trifft etwa auf Privilegien für Institutionen wie Kirchen und Klöster zu, die oft noch mehrere Jahrhunderte später zur Erlangung einer Bestätigung durch den aktuell amtierenden Papst von der Empfängerinstitution vorgelegt werden konnten. In manchen dieser Institutionen wurden darüber hinaus auch einzelne päpstliche Briefe oder andere nichturkundliche Schriftstücke aufbewahrt, die dann von späteren Geschichtsschreibern verwendet werden konnten. Vor allem Papstbriefe, teils auch Privilegien, teils auch andere, nicht immer klar zuzuordnende Schriftstücke des 9. Jahrhunderts wurden – über das hinaus, was die Auswertung der Überlieferung der erhaltenen Stücke oben ergeben hat – in größerem Stil nur in Reims während der Amtszeiten Hinkmars von Reims und seines Nachfolgers Fulko von Reims sowie in Rom im Umfeld des Papstes⁷⁰⁸ während des Pontifikats von Nikolaus I. – Ansätze lassen sich bereits unter Sergius II., Leo IV. und Benedikt III. erkennen – aufbewahrt und konnten auch später, etwa wenn Hinkmar von Reims oder Nikolaus I. Briefe schrieben oder der bzw. die Verfasser oder Überarbeiter die Viten im Liber pontificalis oder Flodoard von Reims seine Kirchengeschichte zusammenstellten, zur Zitierung hervorgeholt werden. Aus der systematischen Durchsicht der Deperdita geht zudem hervor, dass – ganz im Widerspruch zum Überlieferungsbefund mit der erhaltenen Registerabschrift – Johannes VIII., anders als seine beiden Vorgänger, kaum auf in Rom aufbewahrte (vor allem eigene) Briefe zurückgriff.

2.7 Erwähnungen von erhaltenen Stücken

Genauso wie Deperdita sind auch viele überlieferte Papstbriefe, Privilegien und andere päpstliche Schriften des 9. Jahrhunderts in unterschiedlichen zeitnahen und späteren Quellen erwähnt. Woher kannten die Verfasser der Quellen die Stücke, nutzten sie möglicherweise eine heute nicht mehr erhaltene Abschrift oder sind auch nur da Papstbriefe und Privilegien erwähnt, wo sie überliefert wurden?

⁷⁰⁸ Vgl. hierzu unten Kap. 4 zur Rekonstruktion eines päpstlichen Archivs im 9. Jahrhundert.

2.7.1 Erwähnungen von Briefen

Eine nennenswerte Zahl von Erwähnungen päpstlicher Briefe gibt es – das scheint naheliegend – nur bei den Päpsten, von denen auch recht viele Briefe überliefert sind, also hauptsächlich bei Nikolaus I. und Johannes VIII., in deutlich geringerem Maße auch bei Hadrian II. Lediglich einige Briefe Leos IV. sind noch in späteren Quellen genannt, jedoch bleiben diese Erwähnungen im einstelligen Bereich. Für alle anderen Päpste des 9. Jahrhunderts sind keine oder nur vereinzelt Briefe in anderen Schriften erwähnt.

Außer den oben genannten sind es nur Sergius II. und Stephan V., von denen Briefe über die eigentliche Überlieferung hinaus bekannt gewesen sein könnten. Dabei handelt es sich aber jeweils um Sonderfälle. In zwei verschiedenen Quellen aus unterschiedlichen Zeiten ist von einem *preceptum* bzw. *privilegi[um]* Sergius’ II. für Drogo von Metz die Rede.⁷⁰⁹ Allerdings ist ein solches Privileg nicht überliefert, sondern wir haben heute nur einen Brief Sergius’ II., der wohl an die fränkischen Bischöfe gerichtet war und in dem über die Verleihung des Vikariates an Drogo von Metz berichtet wird.⁷¹⁰ Der Vikariat wurde Drogo wohl auf der römischen Synode im Juni 844 verliehen.⁷¹¹ Sollte dem Metzger Bischof in diesem Zusammenhang ein Privileg ausgestellt worden sein, auf das die beiden genannten Erwähnungen anspielen? In den anderen Quellen, die über die Vikariatsverleihung berichten, wird nichts über eine solche Urkunde gesagt. Dagegen gibt es einen Hinweis, dass vielmehr das erhaltene Rundschreiben in Metz selbst als konstituierendes Dokument angesehen wurde, da es mindestens bis ins 16. Jahrhundert dort aufbewahrt wurde.⁷¹² Die Erwähnung in einer Fortsetzung der Gesta des Klosters Saint-Trond, die erst im 14. Jahrhundert verfasst wurde, nennt eine Palliumverleihung für Drogo, von der anderweitig gar nichts bekannt ist.⁷¹³ Der Brief Leos IV., der nur fragmentarisch in der Collectio Britannica überliefert ist, steht zumindest im Verdacht, verfälscht bzw. gefälscht worden zu sein.⁷¹⁴ Letztlich bleibt es also ungewiss, ob die beiden Erwähnungen sich auf ein nicht erhaltenes Privileg Sergius’ II. beziehen oder möglicherweise auch auf den erhaltenen Brief.

709 Vgl. die Erwähnungen im (allerdings fragwürdigen) Brieffragment Leos IV. HIRSCH-GEREUTH (Hrsg.): MGH Epist. V, S. 591 n. 12 (siehe zu diesem auch BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. †(?)239) sowie in KÖPKE (Hrsg.): Gesta Trudonensium, S. 373.

710 Siehe zum Schreiben BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 35.

711 Vgl. ebd., Nr. 32.

712 Jedenfalls nennt SIRMOND eine Handschrift aus Sankt Arnulf in Metz als Vorlage für seinen Druck, vgl. ebd., Nr. 35.

713 Vgl. KÖPKE (Hrsg.): Gesta Trudonensium, S. 373 sowie zur Entstehung der Quelle GRIECK: Benedictijnse geschiedschrijving, S. 165–167.

714 Vgl. den Kommentar von BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. †(?)239, zur Kanonessammlung oben S. 68.

Ähnlich verhält es sich mit einem Brief Sergius' II. an den Patriarchen Andreas von Aquileja.⁷¹⁵ Die Mitteilung an den Patriarchen über ein bald abzuhaltendes Konzil in Rom, wie sie im Brief zu finden ist, ist auch in der venezianischen Historiographie erwähnt.⁷¹⁶ Zwei Urkunden Johannes' XIX. und Benedikts IX. nennen allerdings *privilegia antecessorum nostrorum*, darunter auch ein Sergius, der aufgrund der Reihenfolge der aufgelisteten Päpste als Sergius II. zu identifizieren ist.⁷¹⁷ In verschiedenen Regestenwerken werden diese Erwähnungen mit dem erhaltenen Brief Sergius' II. an den Patriarchen von Aquileja identifiziert.⁷¹⁸ Gegen eine solche Identifizierung spricht allerdings meines Erachtens, dass die genannten Privilegien jeweils vom Patriarchen von Grado vorgelegt wurden.⁷¹⁹ Warum sollte der Gradenser Patriarch zur Untermauerung seiner Rechte einen Brief an den Patriarchen von Aquileja vorlegen, in dem diesem ein baldiges Konzil angekündigt wird, auf welchem der Streit zwischen Aquileja und Grado behandelt werden sollte? Für eine solche Identifizierung spricht allenfalls die – in der Tat etwas merkwürdige – Überlieferung im Codex Trevisaneus, in dem für das 9. Jahrhundert doch in erster Linie Stücke enthalten sind, die mit Grado in Verbindung stehen bzw. die Rechte Grados belegen.⁷²⁰ Das Vorzeigen des Sergius-Briefes durch den Patriarchen von Grado ließe sich dann bloß so erklären, dass dieser einfach sämtliche Dokumente vorlegte, die er finden konnte, egal ob die nun die Bestätigung seiner Rechte oder nur eine frühere Beschäftigung der Päpste mit dem Fall Grados beinhalteten.⁷²¹

Von Stephan V. ist – wenn überhaupt – nur ein erhaltener Brief in anderen Quellen erwähnt. Das Schreiben an Hermann von Köln, das wohl kurz vor dem Tod des Papstes im September 891 abgefasst wurde, könnte die Grundlage für das 112. Kapitel der Papstgeschichte des Pseudo-Liutprand gewesen sein, wo es heißt, Papst Stephan (V.) habe den Erzbischöfen Hermann von Köln und Adalgar von Hamburg befohlen zur Synode nach Worms zu kommen und Fulko von Reims aufgetragen, den Streit der beiden um die Kirche von Bremen zu untersuchen.⁷²² Allerdings ist keineswegs sicher, dass der Verfasser der Papstgeschichte den erhaltenen Brief Ste-

715 Vgl. zu diesem ebd., Nr. 18.

716 Vgl. Andrea Dandolo: *Chronica*, S. 178, zu einer weiteren von diesem abhängigen Quelle, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 18.

717 Vgl. BÖHMER/FRECH: RI III,3,5,1, Nr. 57 und Nr. 255.

718 Vgl. neben BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 18 etwa bereits KEHR: IP VII/2, S. 42 n. 35.

719 Siehe BÖHMER/FRECH: RI III,3,5,1, Nr. 57 und Nr. 255.

720 Vgl. zur Handschrift zuletzt SCHERER: Gregor, S. 115f. sowie zum Streit zwischen Grado und Aquileja ebd., S. 113–123.

721 Unter den vorgelegten Dokumenten finden sich auch einige Fälschungen, vgl. die jeweiligen Kommentare in BÖHMER/FRECH: RI III,3,5,1, Nr. 57 und Nr. 255.

722 Vgl. Pseudo-Liutprand: *Liber*, Sp. 1255, siehe zu diesem Werk bereits oben S. 30. Der Hinweis zu Stephan V. ist noch in zwei weiteren historiographischen Quellen enthalten, die jeweils auf Pseudo-Liutprand basieren, vgl. JASPER: Pseudo Liudprand, S. 39–41.

phans V. an Hermann von Köln als Vorlage für seine Erwähnung hernahm.⁷²³ Genauso könnte auch ein nicht erhaltener Parallelbrief an Adalgar von Hamburg oder eine Notiz in der angeblich vom Verfasser der Papstgeschichte verwendeten, nicht überlieferten Kanonessammlung herangezogen worden sein.⁷²⁴ In einem Brief des Papstes Formosus wird das Schreiben Stephans V. nicht im eigentlichen Sinne erwähnt, sondern der Anfang des Formosus-Briefs ist eine Wiederholung des Schreibens seines Vorgängers.⁷²⁵ Das heißt, dass zumindest kurz nach dem Tod Stephans V. sein Nachfolger auf einen Brief des Vorgängers zugreifen konnte, der demnach aufbewahrt worden war.

Für den Brief Stephans V. an Hermann von Köln kann also über eine Erwähnung bzw. Inkorporation in einen späteren Brief ein weiterer verlorener Überlieferungsstrang wahrscheinlich gemacht werden. Wenn der Brief Leos IV. echt ist und sich auf den erhaltenen Sergius-Brief bezieht, gilt in diesem Fall dasselbe; auch Leo IV. müsste dann auf den Brief seines Vorgängers Sergius' II. Zugriff gehabt haben und dieser müsste aufbewahrt worden sein. Die anderen oben genannten Erwähnungen dagegen bestätigen die heute nachvollziehbare Überlieferung oder sind so ungewiss, dass keine sichere Aussage getroffen werden kann.

Wie sieht dies bei den oben genannten vier Päpsten aus, deren Briefe häufiger auch in anderen Quellen erwähnt werden? Von Johannes VIII., sind im 9. Jahrhundert zwar die meisten Briefe überliefert, diese werden aber nicht so häufig erwähnt. Die Registerbriefe Johannes' VIII. sind fast ausschließlich in anderen Briefen dieses Papstes genannt, die Erwähnungen bestätigen also den erhaltenen Überlieferungsstrang. Viele dieser im Verhältnis zur Zahl der erhaltenen Briefe auch recht spärlichen Erwähnungen bringen keine weiteren Erkenntnisse, da sie ziemlich vage bleiben und häufig auch nur in wenig späteren Briefen enthalten sind, so dass man kaum sagen kann, ob Johannes VIII. oder seine Helfer auf die aufbewahrte Exemplare überhaupt zurückgreifen mussten oder nicht auch aus dem Gedächtnis zitieren konnten. Wenige Male werden Boten genannt, die die Briefe übermittelten und deren Namen zumindest in einem Fall bei dem erhaltenen Exemplar notiert ist.⁷²⁶ Der Brief an Frothar von Bordeaux/Bourges von 878 zeigt, dass Johannes

723 Bei JASPER: Pseudo Liudprand konnte ich nichts dazu finden, welche Vorlage für die Stelle im Pseudo-Liutprand verwendet worden sein könnte.

724 Vgl. zu dieser Sammlung ebd., S. 80. Ein Einladungsschreiben an Adalgar von Hamburg ist auch im ersten Kapitel des vierten Buchs bei Flodoard angedeutet, vgl. Flodoard von Reims: *Historia*, S. 370.

725 Vgl. die Edition des Briefes in Stephan V.: MGH Epist. VII, S. 366f. n. 1.

726 Der Brief an König Karlmann (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 345) ist in einem fragmentarischen, etwa zwei Monate späteren Schreiben an denselben König folgendermaßen erwähnt: *postea per Anspertum Mediolanensem* (Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 86 n. 90). Tatsächlich findet sich bei dem früheren Brief statt einer Datierung dieser Botenvermerk: *Data de civitate Genuense et directa glorie vestre per Anspertum Mediolanensem confratrem et coepiscopum nostrum.* (ebd.,

VIII. seine früheren Schreiben bzw. das bis dahin angelegte Register offenbar nicht so wichtig erschienen, dass er die Schriftstücke mit auf die Reise ins Westfrankenreich nahm.⁷²⁷ Von den nur in kanonistischer Überlieferung erhaltenen Briefen Johannes' VIII.⁷²⁸ gibt es lediglich zwei vage Erwähnungen in späteren Schreiben, einmal in einem ebenfalls nur kanonistisch überlieferten Brief, einmal in einem Registerbrief.⁷²⁹ Insgesamt scheint es anhand der Erwähnungen, dass die Aufbewahrung und das Heranziehen von früheren Briefen für Johannes VIII. keine allzu bedeutende Rolle spielte, obwohl die Überlieferung des (wenn auch fragmentarischen) Registers ja etwas ganz anderes nahelegt.⁷³⁰

Nur vier der in der Registerabschrift enthaltenen Briefe Johannes' VIII. sind auch in anderen Quellen als den Briefen dieses Papstes erwähnt.⁷³¹ In einem nur aufgrund des Regest in Flodoards *Historia* bekannten Brief Stephans V. an Fulko von Reims und andere westfränkische (Erz)bischöfe wurde auf einen Brief Johannes' VIII., in welchem dieser die Translation Frothars vom Bistum Bordeaux auf das Erzbistum Bourges genehmigte.⁷³² Dass Stephan V. wohl der Registerbrief Johannes' VIII. an die Bischöfe der Provinz Bourges vorlag, geht aus dem kurzen Zitat aus diesem Brief in Flodoards *Regest* hervor.⁷³³ Das Schreiben Johannes' VIII. an die Erzbischöfe von Ravenna, Mailand und Aquileja ist in einem Katalog des Klosters Nonantola aus dem 17. Jahrhundert erwähnt.⁷³⁴ Dieser Hinweis bezieht sich wohl auf die etwa gleich alte Kopie des Schreibens in Nonantola und ist somit keine

S. 86 n. 89). Die drei weiteren Briefe, bei denen in den Erwähnungen die Boten angeführt sind, tragen zwar keine expliziten Botenvermerke, aber im Briefkontext sind die Boten jeweils genannt, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 630, der in ebd., Nr. 673 erwähnt ist, ebd., Nr. 687, der in ebd., Nr. 690 und 691 erwähnt ist, sowie ebd., Nr. 690, der in ebd., Nr. 691 erwähnt ist. Vgl. zu den Botenvermerken UNGER: Boten.

727 Siehe hierzu bereits oben S. 50.

728 Von den Briefen, die weder im Register noch in Kanonessammlungen überliefert sind, werden fünf im Bericht der *Annales Bertiniani* zur Synode in Ponthion 876 erwähnt, vgl. *Annales Bertiniani*, S. 201–204 sowie BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 157, 164, 166, 167 und 178. Diese Erwähnungen sind allerdings hier nicht relevant, da sie nicht auf einer aufbewahrten Form der Briefe basieren, sondern dem Augenzeugenbericht Hinkmars von Reims entstammen, der die Ankunft der päpstlichen Legaten in Ponthion und die Übergabe bzw. das Verlesen der Briefe selbst miterlebt hat.

729 Vgl. die Briefe an die Neapolitaner, Salernitaner und Amalfitaner (ebd., Nr. 107) sowie an Teuberga und Alberich (ebd., Nr. 122).

730 Dieser Befund bestätigt jedoch die Vermutung, dass das Register Johannes' VIII. nicht als Verwaltungsinstrument gedacht war. Siehe hierzu oben S. 49ff.

731 Außerdem wurde im 13. Jahrhundert zur Registerabschrift ein Index erstellt, der jedoch nur fragmentarisch ist und in seiner heutigen Form 36 Registerbriefe nennt und kurz zusammenfasst, vgl. LOHRMANN: Zwei Miszellen.

732 Vgl. Flodoard von Reims: *Historia*, S. 367 mit Anm. 49.

733 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 198 zum Brief Johannes' VIII.; die Erwähnung fehlt im *Regest*. Das Zitat ist in Flodoard von Reims: *Historia*, S. 367 kenntlich gemacht.

734 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 253.

Erwähnung des Registerbriefs im eigentlichen Sinne.⁷³⁵ In der *Istoria Veneticorum* des Johannes Diaconus von Anfang des 11. Jahrhunderts wird auf die Ladung der Bischöfe Petrus von Jesolo und Leo von Caorle zum Konzil in Ravenna 877 verwiesen.⁷³⁶ Tatsächlich ist im Register ein Brief des Papstes an die beiden Bischöfe enthalten, auf den sich diese Erwähnung beziehen könnte.⁷³⁷ Möglicherweise lag also dem Verfasser der Geschichte Venedigs ein Exemplar des Briefes vor, dass in Venedig aufbewahrt worden war.⁷³⁸ Im Gegensatz zu der Erwähnung im Katalog von Nonantola handelt es sich hier also um einen Hinweis auf eine tatsächliche, heute allerdings nicht mehr erhaltene Parallelüberlieferung zur Registerabschrift.

Weniger eindeutig ist der letzte Fall, in dem ein Brief aus dem Register Johannes' VIII. in einer anderen Quelle erwähnt sein könnte. Das Schreiben an Mahen von Dol von 878 ist möglicherweise die Grundlage für die Erwähnungen in mehreren späteren Papsturkunden, in denen *monimenta* bzw. *scripta* eines Papstes Johannes – vor Johannes wird auf Nikolaus und nach ihm auf Leo verwiesen – genannt werden.⁷³⁹ Allerdings könnten sich die späteren Urkunden ebenso auf Papst Johannes XIII. beziehen, der genauso wie Johannes VIII. nach Nikolaus I. und vor Leo IX. einzuordnen ist und ebenfalls eine Entscheidung im Streit zwischen der Bretagne und Tours fällte wie Johannes VIII.⁷⁴⁰ Dazu ist aufgrund der Erwähnungen bei Urban II. – die Hinweise bei Lucius II. und Eugen III. beziehen sich auf die Vorurkunden Urbans II. – nicht eindeutig festzustellen, ob das Schreiben Johannes' VIII. (und auch diejenigen Nikolaus' I. und Leos IX.) vom in Rom anwesenden Erzbischof von Tours mitgebracht wurde oder ob man dieses aus dem päpstlichen Archiv

735 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 253. Es handelt sich demnach hier um den nur sehr selten vorkommenden Fall, dass neben der Registerüberlieferung noch eine Parallelüberlieferung zu einem Brief Johannes' VIII. existiert. Die Handschrift mit der Signatur *Copie di privilegi* I,3,1 enthält außerdem den Brief Johannes' VIII. an Karl den Kahlen (ebd., Nr. 240), auf den laut Auskunft des Archivs von Nonantola eine Notiz des Kopisten folgt, die nahelegt, dass es sich bei den zwei in dieser Handschrift überlieferten Registerbriefen Johannes' VIII. nicht um einen weiteren Überlieferungsstrang, sondern vielmehr um eine Abschrift aus dem Register selbst (bzw. aus der noch heute erhaltenen Kopie des vatikanischen Archivs) handelt.

736 Vgl. Johannes Diaconus: *Istoria*, S. 123.

737 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 258. Auch der Hinweis bei Johannes Diaconus: *Istoria*, S. 123, dass die neu gewählten Bischöfe ebenfalls zur Synode erscheinen sollen, ist in diesem Brief enthalten.

738 Johannes Diaconus verfügte sogar über weitere, nicht im Register enthaltene Informationen, da er als älteste Quelle über das zu späte Erscheinen der venezianischen Bischöfe in Ravenna berichtet, aufgrund dessen sie von Johannes VIII. exkommuniziert wurden, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 276.

739 Vgl. ebd., Nr. 410. Bei den weiteren genannten Päpsten handelt es sich um Nikolaus I. und Leo IX., vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 566 sowie BÖHMER/FRECH: RI III,3,5,1, Nr. 775.

740 Vgl. BÖHMER/ZIMMERMANN: RI II,5, Nr. 404, ZIMMERMANN (Hrsg.): PUU I, S. 399 n. 202 und JAFFÉ: *Regesta*, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7965.

nahm.⁷⁴¹ Es gibt noch heute neben der Überlieferung des Briefes in der Registerabschrift einige neuzeitliche Handschriften, die auf eine Überlieferung in Tours zurückgehen dürften, so dass zumindest für Johannes VIII. beide Möglichkeiten – das Vorzeigen des Briefs durch den Erzbischof von Tours und der Rückgriff auf das päpstliche Archiv – in Frage kommen.⁷⁴²

Bei Hadrian II. sind dagegen fast nur Briefe, die ins Frankenreich, in erster Linie ins Westfrankenreich, gerichtet waren, in westfränkischen Quellen erwähnt. Es handelt sich bei den erwähnenden Quellen vor allem um Briefe und Konzilstexte aus der Feder Hinkmars von Reims, die *Annales Bertiniani*, die in dieser Zeit ebenfalls von Hinkmar von Reims verfasst wurden, und die Kirchengeschichte *Floodoards*, die auf dem Material des Reimser Kirchenarchivs basiert.⁷⁴³ Die weitaus größte Zahl der Erwähnungen von Hadrian-Briefen hat demnach dieselbe Grund-

741 Vgl. den Druck der Urban-Urkunden bei Urban II.: *Diplomata*, Sp. 385–388. Nur in Bezug auf Gregor VII., von dessen Schreiben zuvor ausführlich die Rede ist, wird gesagt, dass man in dessen Register nachforschte, vgl. ebd., Sp. 386.

742 Vgl. die Angaben zur Überlieferung in BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 410. Die Schreiben Nikolaus’ I. und Leos IX. sind dagegen nur noch in Handschriften überliefert, die auf eine Überlieferung in Tours zurückgehen, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 566 sowie BÖHMER/FRECH: RI III,3,5,1, Nr. 775; ob am Ende des 11. Jahrhunderts im päpstlichen Archiv noch Exemplare dieser Schreiben vorhanden waren, ist völlig ungewiss. Zu den Briefen Nikolaus’ I. und deren Erwähnungen vgl. unten S. 120

743 In *Annales Bertiniani*, S. 143–177 sind folgende elf Briefe Hadrians II. erwähnt: Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 700f. n. 4, S. 702 n. 5, S. 704–707 n. 7, S. 707–709 n. 8, S. 710–712 n. 10, S. 715f. n. 14, S. 717–719 n. 16, S. 719f. n. 17, S. 721–723 n. 19, S. 724–726 n. 21 und S. 726f. n. 22. Zehn Briefe und ein Privileg Hadrians II. werden in Briefen und Konzilstexten, die von Hinkmar von Reims verfasst wurden, genannt: Das *Palliumsprivileg* für Actard von Nantes (ebd., S. 709f. n. 9) und ebd., S. 710–712 n. 10 im Brief Hinkmars an Hadrian II. von 871 (Hinkmar von Reims: Epist. Sp. 641f.), Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 715f. n. 14 in den Konzilsakten von Douzy 871 (HARTMANN [Hrsg.]: MGH Conc. IV, S. 503) und in Hinkmars *Opusculum LV capitulorum* c. 45 (Hinkmar von Reims: *Opusculum LV cap.* S. 323), Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 716f. n. 15 in den Briefen Hinkmars an Hadrian II. von 870 und 871 (Hinkmar von Reims: Epist. Sp. 185 und 643), Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 717–719 n. 16 im Brief des Erzbischofs an Hadrian II. von 870 (Hinkmar von Reims: Epist. Sp. 175) und in Hinkmars Erklärung gegenüber dem König, Episkopat und den Großen in Gallien = Insert in ebd., Sp. 176, Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 719f. n. 17 in Hinkmars Erklärung gegenüber dem König, Episkopat und den Großen in Gallien = Insert in Hinkmar von Reims: Epist. Sp. 176, Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 720f. n. 18 in Hinkmars Erklärung gegenüber dem König, Episkopat und den Großen in Gallien = Insert in Hinkmar von Reims: Epist. Sp. 176 und im Schreiben Hinkmars an Hadrian von 870 (ebd., Sp. 175), Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 721–723 n. 19 in Hinkmars Erklärung gegenüber dem König, Episkopat und den Großen in Gallien = Insert in Hinkmar von Reims: Epist. Sp. 176, Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 723f. n. 20 in den Briefen Hinkmars an Hadrian II. von 870 und 871 (Hinkmar von Reims: Epist. Sp. 185 und 643) und im *Libellus expostulationis* Hinkmars (HARTMANN [Hrsg.]: MGH Conc. IV, S. 441), Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 734 n. 29 im Brief Hinkmars von Reims an seinen Neffen Hinkmar von Laon von 871 (Hinkmar von Reims: Epist. Sp. 567) und Hadrian II.: MGH Epist. VI, 734f. n. 30 im Verhandlungsprotokoll der Synode von Douzy 871 (HARTMANN [Hrsg.]: MGH Conc. IV, S. 511). In *Floodoard* von Reims: *Historia*, S. 272f. und 312, S. 282, S. 275 werden drei Schreiben Hadrians II. erwähnt: Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 710–712 n. 10, S. 733f. n. 28 und S. 738–740 n. 34.

lage wie die Überlieferung selbst, da diese Schreiben in westfränkischen Briefsammlungen tradiert werden, von denen die meisten mit der Erzdiözese Reims in Verbindung stehen.⁷⁴⁴

Nur drei Briefe Hadrians II. werden in dessen eigenen Schreiben ein dreiviertel Jahr später erwähnt.⁷⁴⁵ Im September 869 schrieb Hadrian II. an die westfränkischen weltlichen Großen, die Bischöfe und an Hinkmar von Reims persönlich.⁷⁴⁶ Im Juni 870 beklagt sich Hadrian dann bei denselben Adressaten darüber, dass die in den Briefen enthaltenen Mahnungen ungehört verhallt wären.⁷⁴⁷ Allerdings wird aus den Erwähnungen nicht deutlich, ob Hadrian II. seine früheren Briefe noch vorliegen hatte oder ob nicht eher aus dem Kopf zitiert wurde, da weder auf den Inhalt näher eingegangen wird, noch die Adressaten immer klar genannt sind und auch der Verweis auf die päpstlichen Gesandten sehr allgemein und ohne Nennung von Namen bleibt.⁷⁴⁸

Die Schreiben Hadrians II. sind darüber hinaus kaum in Briefen späterer Päpste erwähnt. Johannes VIII. verweist in seinem Schreiben an den Patriarchen Ignatios von Konstantinopel zwar nicht explizit auf einen Brief seines Vorgängers, aber aufgrund der inhaltlichen Übereinstimmung dürfte ein nur auf griechisch und fragmentarisch erhaltener Brief Hadrians an Ignatios gemeint sein.⁷⁴⁹ Ein früheres Schreiben Hadrians II. an den Patriarchen Ignatios dürfte im Protokoll der römischen Synode von 964 zitiert worden sein, das auch auf Schriften Nikolaus' I. rekurriert.⁷⁵⁰

Schon unter Gregor VII. wurde die Kirche von Dol entlarvt, eine Fälschung auf den Namen Hadrians II. vorgelegt zu haben, wie aus einem späteren Schreiben Innozenz' III. hervorgeht.⁷⁵¹ Und auch die Erwähnung in dem bretonischen Ge-

744 Siehe hierzu oben Kap. 2.1.2.

745 Daneben gibt es zahlreiche Verweise auf zeitgleiche Briefe, die aber, wenn es um die Überlieferung gehen soll, nicht weiter helfen.

746 Vgl. Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 717–721 n. 16–18.

747 Vgl. ebd., S. 726–730 n. 22–24.

748 Vgl. ebd., S. 726 und 729 n. 22 und 24: *Nuper apostolatus nostri missis atque epistolis reverentiam vestram salutiferis exhortationibus ut vobismet ipsis consuleretis monuimus [...]. Sed tantum apostolica monita contempsistis, quantum nec nostris epistolis respondistis [...]* (wortgleicher Beginn der Briefe an den westfränkischen Episkopat und die weltlichen Großen). Vgl. ebd., S. 728 n. 23: [...] *nuper per nostros missos in Galliarum partes epistolas tam tibi quam aliis destinavimus et nullum inde responsum recepimus* (Brief an Hinkmar von Reims).

749 Vgl. BÖHMER/ÜNGER: RI I,4,3, Nr. 319. Das griechische Brieffragment Hadrians II. ist ediert in Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 762 n. 42. In den früheren Schreiben Hadrians II. an Ignatios (ebd., S. 748–750 n. 38 und S. 750–754 n. 39) sind dagegen keine Warnungen vor Übergriffen auf Bulgarien enthalten, die in dem Brief Johannes' VIII. genannt sind.

750 Vgl. HEHL/SERVATIUS (Hrsg.): MGH Conc. VI,2, S. 249 Anm. 61 sowie unten Anm. 776.

751 Vgl. HAGENEDER u. a. (Hrsg.): Register Innocenz' III. Bd. 2, S. 164f. Interessant ist hier vor allem die Erwähnung der Lüge des Dolenser Bischofs, er habe den Brief in *regesto Romane ecclesie* gefunden. Vgl. hierzu unten S. 238. Der Brief ist in zwei Fassungen überliefert, wobei die zweite Fassung in Bezug auf das Pallium interpoliert ist, vgl. Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 764f. n. 44.

schichtswerk *De dignitate Dolensis ecclesiae* beruht auf der interpolierten Fassung dieses Hadrian-Briefs an Salomo von der Bretagne.⁷⁵²

Zwar sind von Leo IV. deutlich weniger Briefe überliefert und auch erwähnt als bei Hadrian II., aber mehrere Erwähnungen in Briefen Nikolaus' I. und im *Liber pontificalis* deuten auf eine Aufbewahrung von Schreiben Leos im päpstlichen Archiv und zwar so, dass diese auch von seinem zweiten Nachfolger noch wiedergefunden werden konnten. Nikolaus I. nennt drei Briefe Leos IV., zwei davon an bretonische Empfänger, einer an Hinkmar von Reims.⁷⁵³ In seinem Brief an den bretonischen König Salomo schildert Nikolaus I. detailliert seine Archivrecherche bezüglich der Entscheidungen seiner Vorgänger und eigener früherer Bescheide, listet die Briefe auf, die er gefunden hat, und zitiert teilweise aus diesen.⁷⁵⁴ Von den von Nikolaus genannten Schreiben sind allerdings nur die zwei Briefe Leos IV. an die bretonischen Bischöfe, aus dem Nikolaus auch einen Abschnitt zitiert, und an den Herzog Nominoë erhalten, ein weiteres Schreiben Leos IV. an Nominoë, aus dem Nikolaus I. ebenfalls zitiert, ein Brief Benedikts III. und ein früherer Nikolaus' I. an den König Salomo sind verloren.⁷⁵⁵ Bei dem Brief Leos IV. an die bretonischen Bischöfe, dürfte es sich um den am weitesten verbreiteten Brief dieses Papstes handeln, was nicht nur die Überlieferung, sondern auch weitere Erwähnungen sowohl im Empfängerumkreis als auch darüber hinaus nahelegen.⁷⁵⁶

Das Schreiben Leos IV. an Hinkmar von Reims, in dem der Papst dem Erzbischof die erneute Untersuchung des Falls der von Ebo geweihten Kleriker aufträgt, erwähnt Nikolaus I. in zwei Briefen von 866 an Hinkmar und an den in Soissons 866 anwesenden Episkopat.⁷⁵⁷ Zumindest der zweite Teil des fragmentarisch überlie-

752 Vgl. DUINE (Hrsg.): *Chronique de Dol*, ND S. 37f.

753 Es handelt sich um das Schreiben an die bretonischen Bischöfe (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 203), den Brief an den bretonischen Herzog Nominoë (ebd., Nr. 235) und das Schreiben an Hinkmar von Reims (ebd., Nr. 290).

754 Vgl. DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 566. Zur Suche Nikolaus' I. im Archiv siehe unten S. 246.

755 Vgl. DERS.: RI I,4,2,1, Nr. 204 und 418 sowie DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 474.

756 Vgl. zu den Erwähnungen und zur Überlieferung DERS.: RI I,4,2,1, Nr. 203, zur ältesten dort angegebenen Handschrift vgl. oben S. 32 sowie zu einigen der genannten Kanonensammlungen Kap. 2.4.3. Die Erwähnungen bei Prudentius von Troyes: *Opera*, Sp. 1043 und im Brief der Synode von Savonnières an die bretonischen Bischöfe (HARTMANN [Hrsg.]: MGH Conc. III, S. 480) dürften wohl wie auch die Überlieferung in der vatikanischen Handschrift auf die synodalen Auseinandersetzungen im Westfrankenreich verweisen, im Zuge derer der Brief eine weitere Verbreitung erfahren haben könnte, vgl. hierzu HERBERS: *Leo*, S. 71f. Die Erwähnung in der Papstgeschichte aus Zwettl (*Anonymus Zwetlensis: Historia*, Sp. 1022) basiert dagegen wohl auf der kanonistischen Überlieferung.

757 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 290 (auch mit Hintergrundinformationen sowie Literaturhinweisen zu den sogenannten Ebo-Klerikern) sowie die Erwähnungen in Nikolaus I.: MGH *Epist.* VI, S. 416 n. 79 und 424 n. 80, zu den beiden Nikolausbriefen und zur Wiederaufnahme der Diskussionen um die Ebo-Kleriker siehe BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 837 und 838 sowie PATZOLD: *Episcopus*, S. 315–357.

ferten Leo-Briefes dürfte Nikolaus bei Abfassung der beiden Schreiben vorgelegen haben, da eindeutige Anklänge an den Wortlaut zu erkennen sind.⁷⁵⁸

In der Leo-Vita des Liber pontificalis ist von *apostolicas epistolas* an den Kardinalpresbyter Anastasius die Rede, womit der innerhalb der Akten der römischen Synode von Dezember 853 überlieferte Brief Leos an Anastasius (später: Bibliothecarius) gemeint sein dürfte.⁷⁵⁹ Der Plural (*epistolas*) legt jedoch nahe, dass nicht nur die erhaltene Ladung zum Konzil von Dezember 853 sondern auch die beiden nicht erhaltenen Zitationen zu den vorangegangenen Synoden zum Fall des Anastasius und die ebenfalls verlorene Aufforderung an Anastasius, in seine Pfarrei zurückzukehren, angesprochen sind.⁷⁶⁰ Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass der Verfasser der Leo-Vita für seine knappe Erwähnung mehrere Einzelbriefe vorliegen hatte. Vielmehr dürften die Akten der Synode von Dezember 853 die Grundlage für die Nennung der *apostolicas epistolas* darstellen.⁷⁶¹

Bis auf den auch im Frankenreich weiterhin bekannten Brief Leos IV. an die bretonischen Bischöfe verweisen die genannten Erwähnungen alle auf eine Aufbewahrung der Schreiben im päpstlichen Archiv bzw. zumindest auf eine schriftliche Fixierung der Erinnerung an diese wie im Fall der Mahnschreiben an Anastasius. So unsicher die heute erhaltene Überlieferung der Briefe Leos IV. ist⁷⁶², umso eindeutiger lässt sich anhand der Erwähnungen feststellen, dass zumindest unter Nikolaus I. noch einige Briefe Leos IV. im päpstlichen Archiv aufbewahrt wurden und dort auch auffindbar waren. Aufgrund von Erwähnungen kann über den an mehreren Orten bekannten Bretonen-Brief Leos IV. hinaus nur noch eine Aufbewahrung von Schreiben Leos IV. an Hinkmar von Reims im Reimser Kirchenarchiv erschlossen werden, welche die Basis für die Nennungen der Briefe in Flodoards Kirchengeschichte bildete.⁷⁶³

Nikolaus I. konnte nicht nur über die Briefe seines Vorgängers Leo IV. verfügen, sondern in viel größerem Maße über eigene frühere Schreiben, die häufig zitiert und auch erneut geschickt wurden, was eine Aufbewahrung der Briefe im

758 Vgl. zum Wortlaut des Leo-Briefes HIRSCH-GEREUTH (Hrsg.): MGH Epist. V, S. 590 n. 11. Übereinstimmungen finden sich bei den in Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 416 n. 79 und 424 n. 80 petit gedruckten Passagen.

759 Vgl. DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 129 sowie BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 294.

760 Vgl. ebd., Nr. 161, 208 und 224, wo die Stelle im Liber pontificalis unter den Erwähnungen zu ergänzen sein dürfte.

761 Dies legt auch die Überlieferung dieser Synodalakten nahe, vgl. oben S. 92.

762 Diese sind fast alle nur in Kanonensammlungen ab dem Ende des 11. Jahrhunderts, vor allem in der Collectio Britannica, überliefert. Vgl. zu den Sammlungen und den Diskussionen um die Herkunft der darin enthaltenen Papstbriefe des 9. Jahrhunderts oben Kap. 2.4.3.

763 Das Schreiben BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. †240 ist erwähnt in Flodoard von Reims: Historia, S. 206, BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 246 in Flodoard von Reims: Historia, S. 332; ebd., S. 332 Anm. 18 wird irrig auf BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 238 verwiesen.

päpstlichen Archiv nahelegt und zwar dergestalt, dass sie stets dort gefunden werden konnten. Besonders gut nachvollziehen lässt sich dies für die Briefe des Papstes nach Byzanz und teils auch für Briefe an fränkische Empfänger. Die Schreiben an byzantinische Adressaten wurden noch Jahre später in andere Briefe inseriert oder erneut geschickt⁷⁶⁴ In einem Fall werden noch fünf Jahre später die Namen der Schreiber genannt, die einen Brief an Michael III. abgefasst hatten, und der gesamte Gang der Ausfertigung dieses Schreibens wird detailliert dargelegt.⁷⁶⁵ Häufig werden in späteren Schreiben auch die Boten bzw. Legaten namentlich erwähnt, denen die Briefe zur Übermittlung anvertraut wurden.⁷⁶⁶

Ähnliches gilt in geringerem Maße auch für die Briefe Nikolaus' I. ins Westfrankenreich. Von immerhin 12 Schreiben wissen wir aus Erwähnungen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt ein weiteres Mal geschickt wurden.⁷⁶⁷ Die Überbrin-

764 Zusammen mit dem nur in griechischer Sprache überlieferten Schreiben an die östlichen Patriarchate von 865 oder 866 (DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 778) schickte Nikolaus I. vier Schreiben an den Kaiser Michael III. und den von ihm nicht anerkannten Patriarchen Photios von Konstantinopel aus den Jahren 860 und 862 mit (ebd., Nr. 525, Nr. 526, Nr. 569, Nr. 570). In das lange Schreiben an die östlichen Patriarchate von Ende 866 (ebd., Nr. 831) sind insgesamt 14 Briefe Nikolaus' I. inseriert, wobei sechs aus den Jahren 860 bis 865 sind und die übrigen zeitgleich ausgefertigt wurden (ebd., Nr. 525, Nr. 526, Nr. 569, Nr. 570, Nr. 572, Nr. 777 sowie Nr. 823–830), siehe hierzu bereits oben Kap. 2.2.2.

765 Vgl. die ausführliche Erwähnung von ebd., Nr. 525 in ebd., Nr. 777, siehe auch Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 477 Z. 15–20.

766 Vgl. die Nennung der Überbringer Radoald (von Porto) und Zacharias (von Anagni) von BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 525 in ebd., Nr. 823 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 491, Z. 5, in BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 824 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 513, Z. 32f. und in BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 831 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 555, Z. 23f. und 34f. Dieselben Legaten überbrachten BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 526, was an zwei Stellen in ebd., Nr. 831 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 555, Z. 23f. und 39f. erwähnt ist. Auf die Übermittlung von BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 569 durch den byzantinischen Asekretis Leo verweist Nikolaus I. in ebd., Nr. 824 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 517, Z. 4–6, in BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 827 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 545, Z. 6–8, in BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 831 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 555, Z. 17–20 und Z. 29f., S. 556, Z. 5–7 sowie in BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 857 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 602, Z. 6–8. Auch BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 570 wurde vom selben Boten überbracht, was in ebd., Nr. 824 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 517, Z. 4–6, in BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 827 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 545, Z. 6–8 und in BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 831 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 555, Z. 17–20, Z. 29f. und S. 556, Z. 10 erwähnt ist. Zwei Briefe transportierte der byzantinische (Proto)spathar Michael; für BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 777 ist das bekannt aus Erwähnungen in ebd., Nr. 831 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 564, Z. 37f. und 565, Z. 6f. und in BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 857 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 602, Z. 23–25, für BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 778 aus der Nennung in ebd., Nr. 831 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 565, Z. 5–7.

767 Zusammen mit dem Brief an die Konzilsteilnehmer von Pîtres/Soissons (862) (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 628) schickte Nikolaus I. vier Briefe (ebd., Nr. 594, Nr. 595, Nr. 596 und Nr. 597) sowie das Commonitorium an die Legaten Radoald von Porto und Johannes von Cervia (ebd., Nr. 589) mit, die einige Wochen bzw. Monate früher abgefasst worden waren. Die Briefe an Karl den Kahlen und Irmintrud (ebd., Nr. 598 und Nr. 599) wurden offenbar geraubt, da sie Nikolaus I. den Legaten Radoald und Johannes zusammen mit dem Instruktionsschreiben an diese

ger von vier Briefen werden in späteren Schreiben namentlich genannt.⁷⁶⁸ Für das den Legaten Radoald von Porto und Johannes von Cervia nachgesandte Instruktionsschreiben ist aus einem späteren Brief an König Lothar II. der Übergabeort Metz bekannt.⁷⁶⁹

Ganz anders sieht es mit Erwähnungen der Schreiben Nikolaus' I. in den Briefen und Urkunden späterer Päpste aus. Weder die ihm nachfolgenden Päpste des 9. Jahrhunderts, noch die der folgenden Jahrhunderte verweisen häufiger auf die Briefe Nikolaus' I. Bei Hadrian II. findet man keine einzige Erwähnung eines Nikolausbriefes. Johannes VIII. nennt in zwei Briefen aus dem Jahr 879 das Lehrschreiben Nikolaus' an die Bulgaren, wobei einmal sogar ein kurzes Zitat integriert ist, was eine Tradition des Schreibens im päpstlichen Archiv bis zu Johannes VIII. wahrscheinlich macht.⁷⁷⁰ Der Antwortbrief Nikolaus' I. an die Bulgaren wird auch in zwei Schreiben Innozenz' III. erwähnt.⁷⁷¹ Darüber hinaus sind nur die Briefe, die Nikolaus I. an bretonische Empfänger sandte, von späteren Päpsten in ihren Schreiben genannt. Wie schon bei Johannes VIII. und Leo IV. nehmen diese also auch bei Nikolaus I. eine gewisse Sonderstellung ein, was mit dem langwierigen Streit mit Tours um eine eigene bretonische Metropole zu erklären ist.⁷⁷² Die drei Briefe Nikolaus' I. an Salomo von der Bretagne und ein Schreiben an Festinian von Dol werden in Briefen bzw. Urkunden von Leo IX., Urban II., Lucius II., Eugen III. und Innozenz III. erwähnt, diese finden Schreiben auch im Empfängerumkreis bis zu mehrere Jahrhunderte später häufiger Erwähnung.⁷⁷³

(BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 605) erneut sandte. Auch Ado von Vienne erhielt einen Brief Nikolaus' I. (ebd., Nr. 696) ein halbes Jahr später noch einmal, da der Papst glaubte, dieser sei nicht angekommen, vgl. ebd., Nr. 724. Abschriften von vier Briefen (ebd., Nr. 737, Nr. 739, Nr. 740 und Nr. 742) schickte Nikolaus I. einige Wochen später mit ebd., Nr. 763.

768 Nr. 604, 605, 628, 629

769 Erw. von Nr. 605 in Nr. 742 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 308, Z. 28f.

770 Vgl. die Erwähnung von BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 822 in BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 103 und Nr. 538 sowie zum Zitat im ersten Brief Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 294 n. 37 mit Anm. 6.

771 Vgl. die Erwähnungen von BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 822 in HAGENER (Hrsg.): Register Innocenz' III. Bd. 5, S. 228 n. 115 und HAGENER u. a. (Hrsg.): Register Innocenz' III. Bd. 7, S. 204 n. 127. Grundlage für die Erwähnungen dürfte wohl der Liber pontificalis bilden, in dem die Anfrage der Bulgaren und die Antwort Nikolaus' I. geschildert wird, vgl. DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 164f. Zu den *regesta nostra* (HAGENER [Hrsg.]: Register Innocenz' III. Bd. 5, S. 228 n. 115), in denen Innozenz III. die Informationen gefunden haben will, siehe unten S. 255.

772 Vgl. hierzu zusammenfassend HERBERS: Leo, S. 320–336 und die dort genannte Literatur.

773 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 566, Nr. 764, Nr. 770 und Nr. 798 sowie die dort angegebenen Verweise auf die Erwähnungen. Der Wortlaut in den späteren Papsturkunden legt es nahe, dass zumindest einige Päpste die Briefe Nikolaus' I. bei Abfassung ihrer Schreiben vorliegen hatten. Aufgrund der Überlieferung und der erst spät einsetzenden Erwähnungen liegt es allerdings nahe, dass die Briefe Nikolaus' I von der Turonenser Partei – die Bretonen blieben stets fern – nach Rom mitgebracht wurden, vgl. hierzu bereits oben S. 114. Zu den Erwähnungen, die auf eine

Auch in Briefen anderer Personen, sei es von Zeitgenossen oder späteren Gestalten, finden die Schreiben Nikolaus' I. kaum einmal Erwähnung. Bedeutsam ist hier nur Hinkmar von Reims, der insgesamt 18 Briefe Nikolaus' I. in seinen eigenen Schreiben an den Papst und seltener an andere Personen erwähnt.⁷⁷⁴ Alle diese Briefe sind in Sammlungen überliefert, die mit der Erzdiözese Reims in Zusammenhang stehen, so dass hier die Erwähnungen die heute noch nachvollziehbare Überlieferung bestätigen.⁷⁷⁵

Im 10. Jahrhundert wurden zweimal in Rom mehrere Briefe Nikolaus' I. zitiert. Im Protokoll der römischen Synode von 964 unter Papst Johannes XII. finden sich Zitate aus vier bzw. fünf Briefen Nikolaus' I., wobei zweimal nicht eindeutig ist, ob die Briefe als Vorlage genommen wurden oder die in ihnen zitierten Konzilskanones.⁷⁷⁶ Knapp 30 Jahre später sind einige Passagen aus dem langen Schreiben Nikolaus' I. an Kaiser Michael III. in einen Brief des Abtes Leo aus dem römischen Kloster SS. Bonifacio e Alessio an den französischen König Hugo eingefügt worden.⁷⁷⁷

In der zeitgenössischen und späteren Historiographie werden die Briefe Nikolaus' I. dagegen sehr viel stärker rezipiert als die Schreiben anderer Päpste des 9. Jahrhunderts. Auch hier spielt Hinkmar von Reims eine wichtige Rolle, da er zahlreiche Briefe Nikolaus' I. in den *Annales Bertiniani* zitiert.⁷⁷⁸ Darüber hinaus finden zwei Schreiben in der Kirchengeschichte Flodoards von Reims Erwähnung, deren Aufbewahrung im Reimser Kirchenarchiv auf Hinkmar von Reims zurück-

Tradition der Briefe sowohl in der Bretagne als auch in Tours verweisen, vgl. die in Anm. 773 angegebenen Regesten.

774 Das lange Schreiben Hinkmars an Nikolaus von 864 (ebd., Nr. 692) nennt folgende Nikolausbriefe: ebd., Nr. 607, Nr. 629, Nr. 630, Nr. 632, Nr. 633, Nr. 634, Nr. 663, Nr. 664, Nr. 665 und Nr. 673. Im Brief Hinkmars an Nikolaus von September 866 (ebd., Nr. 820) ist ebd., Nr. 791 erwähnt. Im Schreiben an Nikolaus von Juli 867 finden ebd., Nr. 791, Nr. 837, Nr. 838, Nr. 839 und Nr. 843 Erwähnung. Im letzten erhaltenen Brief an Nikolaus von Oktober 867 wird auf ebd., Nr. 791, Nr. 837 und Nr. 838 verwiesen. Das Schreiben an Egilo von Sens (Hinkmar von Reims: MGH Epist. VIII,1, S. 190–194 n. 186) nennt drei Briefe Nikolaus' I. (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 791, Nr. 792 und Nr. 793). In gleichlautenden Briefen Hinkmars an Odo von Beauvais und Johannes von Cambrai (Hinkmar von Reims: MGH Epist. VIII,1, S. 225–227 n. 201 und 202) verweist der Erzbischof auf das Schreiben Nikolaus' I. an den westfränkischen Episkopat von Oktober 867 (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 857).

775 Vgl. zur Überlieferung die in Anm. 774 genannten Regesten. Zu den dort aufgelisteten Handschriften siehe oben Kap. 2.1.2.

776 Vgl. HEHL/SERVATIUS (Hrsg.): MGH Conc. VI,2, S. 247 Anm. 48 und 49, S. 248 Anm. 60, S. 250 Anm. 71 und 72 sowie zur Einfügung einiger Worte aus einem Brief Hadrians II. in das Konzilsprotokoll oben Anm. 750.

777 Vgl. ebd., S. 489f. Vgl. hierzu auch ZIMMERMANN: Abt Leo, S. 336ff.

778 Vgl. *Annales Bertiniani*, S. 103–139, wo BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 608, Nr. 676, Nr. 737, Nr. 739, Nr. 740, Nr. 742, Nr. 745, Nr. 753, Nr. 754, Nr. 755, Nr. 756, Nr. 840, Nr. 842, Nr. 843, Nr. 857 genannt sind.

geht.⁷⁷⁹ Die in den *Annales Bertiniani* bzw. bei Flodoard genannten Briefe sind entweder direkt an Hinkmar von Reims gerichtet oder in Handschriften überliefert, die mit der Erzdiözese Reims in Verbindung stehen.⁷⁸⁰ Weitere Erwähnungen in zeitgenössischen und späteren Werken lokaler Geschichtsschreibung verweisen auf eine Tradition von Briefen Nikolaus’ I. beim Empfänger oder in dessen näherem Umkreis, die meist ebenso über die erhaltenen Handschriften nachvollzogen werden kann.⁷⁸¹ Geschichtswerke ab dem 12. Jahrhundert konnten schließlich auch die breite Überlieferung von Briefen Nikolaus’ I. in den Kanonessammlungen aus der Zeit der Kirchenreform bis hin zum *Decretum Gratiani* nutzen, was wiederum die stärkere Rezeption von Nikolausbriefen auch in der Historiographie vom 12. bis zum 16. Jahrhundert erklärt.⁷⁸² In der *Nikolaus-Vita* des *Liber pontificalis* sind ebenfalls ein paar erhaltene Schreiben dieses Papstes erwähnt, was – wie die vielen Erwähnungen in Nikolaus’ eigenen Briefen – für deren Aufbewahrung im päpstlichen Archiv sprechen dürfte, wenn der oder die Verfasser der *Vita* Zugriff auf das Archiv hatten, oder sogar für deren Beteiligung an der Briefproduktion.⁷⁸³

2.7.2 Erwähnungen von Privilegien

Auch die erhaltenen Privilegien der Päpste des 9. Jahrhunderts werden in späteren Quellen erwähnt. Im Gegensatz zu den Briefen unterscheiden sich die Pontifikate hier aber weniger, was die Art der erwähnenden Quellen anbelangt. Am häufigsten

779 Vgl. Flodoard von Reims: *Historia*, S. 281, 305 und 329, wo BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 456 und Nr. 857 erwähnt sind.

780 Vgl. die in den Anm. 778 und 779 genannten Regesten und zu den dort aufgelisteten Handschriften siehe oben Kap. 2.1.2.

781 Vgl. die Erwähnungen von BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 562 in WAITZ (Hrsg.): *Series episcoporum Viennensium*, S. 814, von BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 566 in MERLET (Hrsg.): *Chr. Namnetense*, S. 57, BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 632, Nr. 633, Nr. 634 in BETHMANN (Hrsg.): *Gesta episcoporum Cameracensium*, S. 418f. von BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 654, Nr. 655, Nr. 658 und Nr. 659 in BUSSON/LEDRU (Hrsg.): *Actus pontificum Cenomannis in urbe degentium*, S. 337, von BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 660 bei Andrea Dandolo: *Chronica*, S. 154, BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 766 und Nr. 767 in KÖPKE (Hrsg.): *Gesta Trudonensium*, S. 239, von BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 798 in DUINE (Hrsg.): *Chronique de Dol*, ND: S. 33 und im *Chronicon Briocense* (MORICE [Hrsg.]: *Mémoire de Bretagne*, S. 23) sowie von BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 863 in KURZE (Hrsg.): *Annales Fuldenses*, S. 66.

782 Folgende Erwähnungen basieren wohl auf der Überlieferung in Kanonessammlungen: BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 469, Nr. 470 und Nr. 515 bei Alberich von Troisfontaines (Alberich von Troisfontaines: *Chronicon*, S. 738), BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 822 bei Thomas Ebendorfer (Thomas Ebendorfer: *Chronica pontificum*, S. 297) und BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 448, Nr. 515, Nr. †(?) 686, Nr. 703 bei Pseudo-Liutprand: *Liber*, Sp. 1251–54, siehe zu den Erwähnungen dort auch JASPER: *Pseudo Liudprand*, S. 79.

783 Vgl. DUCHESNE (Hrsg.): *Lib. pont.* II, S. 159, 162, 164f. mit den Nennungen von BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 569, Nr. 570, Nr. 607 und Nr. 822. Zur Entstehung der *Viten* des *Liber pontificalis* siehe bereits oben S. 51 sowie S. 105ff.

sind die Privilegien in den sogenannten Nachurkunden erwähnt, also in Bestätigungen der früheren päpstlichen Entscheidung. Dies sind entweder Papsturkunden⁷⁸⁴, häufig handelt es sich aber auch um Diplome von Kaisern bzw. Königen⁷⁸⁵ oder um Bischofsurkunden⁷⁸⁶. Selten lässt sich einmal die Vorlage für die Erwähnung ermitteln. In Einzelfällen geht aber aus dem Urkundentext hervor, dass die Petenten die Vorurkunden beim Papst, Kaiser, König oder Bischof vorlegten.⁷⁸⁷ Dies dürfte die übliche Vorgehensweise gewesen sein, wodurch die Überlieferung der Privilegien also bestätigt wird. Oft kann man aber nur nachvollziehen, dass das Original oder eine Abschrift des Privilegs bei der erneuten Beurkundung vorlag, aber nicht woher diese Vorlage kam.⁷⁸⁸ Interessant sind zwei spätere Fälle, in denen der Papst, der die Nachurkunde ausstellte, ehemals Bischof der begünstigten Kirche war und aus dem Wortlaut der Nachurkunden das Vorliegen der (Original)texte deutlich wird.⁷⁸⁹

-
- 784 Dies betrifft die Privilegien Leos IV. für San Paolo fuori le mura (DERS.: RI I,4,2,1, Nr. 84), für Ravenna (ebd., Nr. 232), für Grado (ebd., Nr. 253) und für Sankt Martin in Rom (ebd., Nr. 312), Benedikts III. für Corbie (ebd., Nr. 374), Nikolaus' I. für Corbie (DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 623), für Saint-Denis (ebd., Nr. 624), für Vézelay (ebd., Nr. 639), für Hamburg (ebd., Nr. 706) und für Ado von Vienne (ebd., Nr. 846), Hadrians II. für Corvey (JAKOBS: GP V/1, S. 81 n. 8), Johannes' VIII. für Tournus (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 196 und Nr. 267), für San Sisto (ebd., Nr. 271), für Montiéramey (ebd., Nr. 437) und für Vézelay (ebd., Nr. 439), Marinus' I. für Nonantola (KEHR: IP V, S. 337f. n. 12), Stephans V. für Nonantola (ebd., S. 338 n. 13), für Hildesheim und Corvey (JAKOBS: GP V/1, 82f. n. 9) und für Fulda (DERS.: GP IV, S. 365 n. 28) sowie Stephans VI. für Psalmodi (ZIMMERMANN [Hrsg.]: PUU I, S. 3 n. 1; JAFFÉ: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7346).
- 785 In solchen werden die Privilegien dieser Päpste erwähnt: Benedikts III. für Corbie (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 374) und für Saint-Denis (ebd., Nr. 410), Nikolaus' I. für Beauvais (DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 622) und für Corbie (ebd., Nr. 623), Johannes' VIII. für Saint-Vaast bei Arras (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 149), für Arezzo (ebd., Nr. 275), für Montiéramey (ebd., Nr. 437) und für Vézelay (ebd., Nr. 439), Marinus' I. für Nonantola (KEHR: IP V, S. 337f. n. 12), Romanus' für Elne (ZIMMERMANN [Hrsg.]: PUU I, S. 9–11 n. 4; JAFFÉ: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7351) sowie Johannes' IX. für Nonantola (ZIMMERMANN [Hrsg.]: PUU I, S. 16–18 n. 8; JAFFÉ: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7367).
- 786 Dies betrifft die Privilegien Hadrians II. für Corvey (JAKOBS: GP V/1, S. 81 n. 8), Stephans V. für Hildesheim und Corvey (ebd., 82f. n. 9) und Formosus' für Montier-en-Der (SCHILLING: Gall. Pont. III, S. 241 n. 2).
- 787 So verweist Innozenz IV. in seiner Urkunde für Tournus auf den schlechten Erhaltungszustand des vorgelegten Papyrusprivilegs Johannes' VIII, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 267. Das Privileg Marinus' I. für Nonantola wurde Stephan V. vom Petenten zur Bestätigung vorgelegt, wie es aus dem Text der Stephans-Urkunde hervorgeht, vgl. PFLUGK-HARTTUNG: Acta II, S. 38 n. 76, dasselbe Privileg und die Bestätigungsurkunde Stephans V. lagen später dem italienischen König Ludwig dem Blinden vor, der ebenfalls das Mitbringen durch den Petenten schildert, vgl. SCHIAPARELLI (Hrsg.): Diplomi italiani, S. 77f.
- 788 Vgl. beispielsweise die Erwähnungen der Privilegien Johannes' VIII. für Autun (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 210) und für Vézelay (ebd., Nr. 439).
- 789 Es handelt sich um das Privileg Leos IV. für Ravenna, das von Clemens (III.) (Wibert von Ravenna) bestätigt wurde, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 232 und die Nachurkunde Clemens'/Wiberts in Wibert von Ravenna (Clemens [III.]): Epistolae et privilegia, Sp. 830f. wo der Inhalt der Leo-Urkunde mit *leguntur* eingeführt wird. Außerdem geht es noch um das Privileg Nikolaus' I. für Ado von Vienne, das Calixt II. (Guido von Vienne) bestätigte, dem *authentica privilegia* vorlagen, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 846 und SCHILLING: Gall. Pont. III,

Auch die Erwähnungen in anderen Quellen verweisen auf die heute noch vorhandene Empfängerüberlieferung. So wurden in einigen Institutionen Urkundenverzeichnisse angelegt.⁷⁹⁰ Manchmal nennen lokale Geschichtsschreiber oder auch Hagiographen päpstliche Privilegien.⁷⁹¹ Die Privilegien Benedikts III. und Nikolaus' I. für Reims sind zudem in Briefen oder Streitschriften Hinkmars von Reims sowie in auf diesen zurückgehenden Synodaltexten erwähnt.⁷⁹²

Nur für zwei Privilegien des 9. Jahrhunderts kann man über die Erwähnungen auf eine Aufbewahrung durch die Päpste schließen, beide Erwähnungen gehen auf Nikolaus I. zurück. In einem Fall kann Nikolaus I. aufdecken, dass Hinkmar von Reims das Privileg Benedikts III. verändert hatte, bevor er es Nikolaus zur Bestätigung vorlegte.⁷⁹³ Dies ist nur möglich, wenn Nikolaus noch ein Exemplar des Privilegs im Archiv finden konnte.⁷⁹⁴ Der zweite Fall betrifft wiederum Reims. Drei Jahre nach der Ausstellung seines eigenen Privilegs für Hinkmar von Reims zitiert Nikolaus I. aus diesem.⁷⁹⁵ Dies weist darauf hin, dass neben dem Benediktsprivileg für Reims auch das von Nikolaus in Rom aufbewahrt wurde. Erwähnungen über die die Aufbewahrung weiterer Privilegien von Päpsten des 9. Jahrhunderts in einem (unten zu rekonstruierenden) Archiv gibt es darüber hinaus nicht.

S. 164 n. 255 (Kommentar), wo allerdings darauf verwiesen ist, dass dieser Passus bereits aus der (allerdings wohl von von Guido von Vienne selbst gefälschten) „Vorurkunde“ Gregors VII. stammt.

790 Dies betrifft die Klöster Fulda und Nonantola. Im Fuldaer Urkundenverzeichnis werden die Privilegien Leos IV. (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 328), Benedikts III. (DERS.: RI I,4,2,1, Nr. 413), Nikolaus' I. (DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 500), Johannes' VIII. (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 142) und Stephans V. (JAKOBS: GP IV, S. 365 n. 28) erwähnt. Der sogenannte Katalog von Nonantola nennt die Privilegien von Marinus I. (KEHR: IP V, S. 337f. n. 12), Stephan V. (ebd., S. 338 n. 13) und Johannes IX. (ebd., S. 338 n. 15).

791 Vgl. hierzu die Privilegien Eugens II. für Salzburg (BRACKMANN: GP I, S. 10 n. 13), Gregors IV. für Hamburg (SEEGRÜN/SCHIEFFER: GP VI, S. 25f. n. 11), Leos IV. für Grado (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 253) und für Sankt Martin in Rom (ebd., Nr. 312), Benedikts III. für Reims (ebd., Nr. 376), Nikolaus' I. für Salzburg (DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 512), für Vézelay (ebd., Nr. 639), für Hamburg (ebd., Nr. 706 und Nr. 785), Johannes' VIII. für Wala von Metz (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 427), für Vézelay (ebd., Nr. 439) und für Montecassino (ebd., Nr. 718), Stephans VI. für Vézelay (ZIMMERMANN [Hrsg.]: PUU I, S. 7–9 n. 3; JAFFÉ: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7343) und Johannes' IX. für Montecassino (KEHR: IP VIII, S. 127 n. 41).

792 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 376 sowie DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 626.

793 Es geht um DERS.: RI I,4,2,1, Nr. 376. Nikolaus verweist in DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 837 und Nr. 838 auf die Verfälschungen durch Hinkmar von Reims, vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 417f. n. 79 und S. 425–427 n. 80.

794 Zudem verweist der Papst auch auf die übliche Aufbewahrung von *exemplaria scriptorum*, siehe hierzu unten S. 236.

795 Vgl. zum Privileg BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 626, aus dem Nikolaus in ebd., Nr. 836 zitiert, vgl. den Wortlaut in Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 413 n. 78.

2.7.3 Erwähnungen von anderem Schriftgut

Auch die Entscheidungen der von den Päpsten des 9. Jahrhunderts in Rom oder seltener an anderen Orten veranstalteten Synoden, von denen noch Akten überliefert sind, werden in diversen Quellen erwähnt. Die Urkunde der Synode von Mantua 827, die von päpstlichen Legaten im Auftrag Eugens II. veranstaltet wurde, könnte die Grundlage der Erwähnung einer Entscheidung Eugens II. in einer Urkunde Papst Johannes' XIX. sein.⁷⁹⁶ Mehrere Synodalentscheidungen wurden wiederum in späteren Synoden aufgegriffen, die aber alle ebenfalls im 9. Jahrhundert stattfanden. Die Kanones der Synode von 826 wurden auf der römischen Synode von Dezember 853 bestätigt und mit einigen Erweiterungen versehen.⁷⁹⁷ Dies gilt auch für die Kanones von Rom 875 auf der Synode von Ravenna 877.⁷⁹⁸ Die Entscheidungen der Synoden von 850 und 853 unter Leo IV. zu Anastasius (später: Bibliothecarius) wurden in den jeweils folgenden Synoden Leos IV. bestätigt und unter Nikolaus I. auf der römischen Synode von Februar 861 erneut aufgegriffen.⁷⁹⁹ Zudem wird in einigen der überlieferten Akten von den unter Johannes VIII. veranstalteten Konzilien auf frühere Synodalentscheidungen desselben Papstes verwiesen: Die Akten von Ponthion 876 nennen eine 875 in Rom stattgefundene Synode und die zahlreichen im Zusammenhang mit der Synode von Troyes 878 überlieferten Dokumente erwähnen die in Rom 876 und in Ravenna 877 getätigten Beschlüsse.⁸⁰⁰ Das Aufgreifen von eigenen früheren Konzilsdekreten oder von solchen eines Vorgängers spricht für die Aufbewahrung zumindest mancher Akten oder anderweitiger Aufzeichnungen zu den Synoden im päpstlichen Archiv.⁸⁰¹

Darüber hinaus werden Synodalentscheidungen in verschiedenen erzählenden Quellen rezipiert. Die Absetzung des Anastasius durch Leo IV. im Dezember 853 wird im *Liber pontificalis*, vor allem aber in den *Annales Bertiniani* geschildert.⁸⁰² Die unter Nikolaus I. im Februar und November 861, im Frühjahr 863 und Ende 864 bzw. Anfang 865 in Rom veranstalteten Konzilien werden im *Liber pontificalis* und weiteren davon abhängigen Quellen beschrieben.⁸⁰³ Von der im Oktober 863 in Rom stattgefundenen Synode gibt es über die Nennung im *Liber pontificalis*

796 Vgl. die allerdings sehr allgemeine Erwähnung in ZIMMERMANN (Hrsg.): PUU II, S. 1093 n. 578. Zur Synode und zum Streit zwischen Aquileja und Grado siehe bereits oben S. 94 und S. 110 sowie SCHERER: Gregor, S. 113–123.

797 Vgl. HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. III, S. 308.

798 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 140 und 272.

799 Vgl. die Hinweise in BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 237, Nr. 291 und Nr. 307.

800 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 140, Nr. 182, Nr. 272 und Nr. 405.

801 Hierauf wies ja bereits in Teilen die Überlieferung, siehe oben Kap. 2.5.1 sowie unten Kap. 4.1.3.

802 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 307 zu den genannten Quellen und einer weiteren davon abhängigen Erwähnung.

803 Vgl. DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 540, Nr. 559, Nr. 616, Nr. 727 und Nr. 748.

hinaus auch einige Erwähnungen in fränkischen Quellen, die wohl durch die aktive Verbreitung der Entscheidungen zu den Erzbischöfen Gunther von Köln und Thietgaud von Trier durch Nikolaus I. zu erklären sind.⁸⁰⁴ Die Aufnahme nahezu aller unter Nikolaus I. veranstalteten Konzilien in den *Liber pontificalis* weist wie bereits oben bei den Briefen auf eine enge Verzahnung der Herstellung und Aufbewahrung von unterschiedlichen Schriften während dessen Pontifikat in Rom, was bei den übrigen Päpsten des 9. Jahrhunderts sehr viel weniger festzustellen ist.⁸⁰⁵ Den stärksten Widerhall in der Historiographie hatte unter den Synodalentscheidungen Johannes' VIII. die Absetzung des Bischofs Formosus, die auf der Synode von Rom 876 verkündet und in Troyes 878 bestätigt wurde.⁸⁰⁶ In einer der Streitschriften zu Formosus ist auch eine weitere Exkommunikation eines Bischofs durch Johannes VIII. erwähnt, nämlich die Ansperts von Mailand auf der römischen Synode 879.⁸⁰⁷ Sowohl die im Auftrag bzw. in Anwesenheit Johannes' VIII. im Westfrankenreich tagenden Konzilien von Ponthion 876 und Troyes 878, aber auch die Synode von Ravenna 877 wurden hauptsächlich in fränkischen erzählenden Quellen, in erster Linie den *Annales Bertiniani*, rezipiert, wobei auch die Überlieferung der Akten dieser drei Synoden hauptsächlich im nördlichen Westfrankenreich zu verorten ist.⁸⁰⁸ Die Beschlüsse des römischen Konzils 898 unter Johannes IX. sind in den bereits genannten Formosus-Streitschriften und in einer späten Redaktion des *Liber pontificalis* erwähnt.⁸⁰⁹

Allein für die Pontifikate Nikolaus' I. und Johannes' VIII. werden Synodalentscheidungen in päpstlichen Briefen erwähnt. Im Schreiben Nikolaus' I. an die östlichen Patriarchate von 866 wird die römische Synode vom Februar 861 erwähnt und es werden zwei Kapitel zitiert.⁸¹⁰ Im selben Brief zitiert Nikolaus I. auch die Kanones des römischen Konzils aus dem Frühjahr 863, auf das er zudem in mehreren Briefen zwischen 865 und 867 verweist.⁸¹¹ In einem nur kanonistisch überlieferten

804 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 670 sowie bereits oben S. 90.

805 Siehe hierzu oben S. 122.

806 Vgl. die Hinweise auf die zahlreichen Erwähnungen in BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 175 und Nr. 405. Am Ende des 9. Jahrhunderts und zu Beginn des 10. Jahrhunderts entstanden einige Streitschriften, die sich mit den Konsequenzen der diversen Entscheidungen zu Formosus vor und nach dessen Pontifikat bzw. auch nach dessen Tod befassten, vgl. zu Formosus zuletzt HERBERS: Formosus.

807 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 507.

808 Vgl. zu den Erwähnungen ebd., Nr. 182, Nr. 272 und Nr. 405 sowie zur Überlieferung bereits oben S. 94f.

809 Vgl. *Invectiva in Romam* (DÜMMLER [Hrsg.]: *Gesta Berengarii*, S. 153), *Auxilius, In defensionem* (DERS. [Hrsg.]: *Auxilius*, S. 95), DUCHESNE (Hrsg.): *Lib. pont.* II, S. 232.

810 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 540 sowie das Zitat in ebd., Nr. 831 = Nikolaus I.: MGH *Epist.* VI, S. 560f. n. 98.

811 Vgl. die Hinweise auf die Erwähnungen in BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 616 sowie die Zitate in ebd., Nr. 831 = Nikolaus I.: MGH *Epist.* VI, S. 557–560 n. 98.

Schreiben Nikolaus' I. an Erzbischof Johannes von Ravenna werden Bestimmungen einer Synode genannt, womit wohl das römische Konzil von November 861 gemeint sein dürfte.⁸¹² Auch die Synode von Oktober 863 wird in mehreren Briefen Nikolaus' I. aus den Jahren 864 bis 867 und sogar in einem Schreiben Johannes' VIII. erwähnt.⁸¹³ Dies ist das einzige Konzil des 9. Jahrhunderts das zudem in Briefen anderer Personen Erwähnung findet, was auch zur oben dargelegten breiten Rezeption in der fränkischen Historiographie passt.⁸¹⁴ Es gibt sogar eine späte Rezeption der Synode in einem Schreiben Innozenz' III., wobei nicht zu klären ist, auf welcher Vorlage der Bericht Innozenz' III. basiert.⁸¹⁵ Die teils sehr detaillierten Erwähnungen in den Briefen Nikolaus' I., in denen sogar aus den Konzilsakten zitiert wird, sprechen wie schon die Erwähnungen im *Liber pontificalis* und auch teilweise die Überlieferung für eine Aufbewahrung der Akten der in Rom veranstalteten Synoden während des Pontifikats Nikolaus' I. Zwar wird auch in einigen Briefen Johannes' VIII. auf Konzilien während seines Pontifikats verwiesen, doch bleiben diese Erwähnungen häufig vage oder finden sich nur in direkter zeitlicher Nähe zu den Veranstaltungen.⁸¹⁶ Wie die Überlieferung sprechen sie jedenfalls nicht für eine systematische Aufbewahrung von Konzilsakten zur Zeit von Johannes VIII. Nur vereinzelt finden sich Reste von Synodalakten in die Registerabschrift integriert, auf die dann selten auch in dort überlieferten Briefen verwiesen wird.⁸¹⁷

Von dem oben behandelten „Besonderen Schriftgut“⁸¹⁸ finden nur die *Constitutio Romana* und der sogenannte Römereid Eugens II. in einer anderen Quelle Erwähnung. Diese dürften bei Abfassung des *Ottonianum*, der Vertragsurkunde Ottos I. mit Papst Johannes XII, vorgelegen haben.⁸¹⁹ Möglicherweise konnten hierfür in Rom aufbewahrte Exemplare herangezogen werden.

812 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 559 sowie die Erwähnung in ebd., Nr. 565.

813 Vgl. ebd., Nr. 670.

814 Vgl. die in ebd., Nr. 670 genannten Hinweise auf Erwähnungen in Briefen Gunthers von Köln und Thietgauds von Trier, Lothars II. sowie des Kölner Klerus und Volkes.

815 Vgl. HAGENEDER (Hrsg.): Register Innocenz' III. Bd. 5, S. 95 n. 5.

816 Vgl. die Erwähnungen der Synoden von Ponthion 876 (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 182) sowie von Troyes 878 (ebd., Nr. 405).

817 Dies betrifft etwa die römische Synode von Mai 879, vgl. die in ebd., Nr. 507 angegebenen Erwähnungen. Zu den in der Registerabschrift enthaltenen Fragmenten von Synodalakten siehe bereits oben S. 59.

818 Siehe oben Kap. 2.5.2.

819 Siehe hierzu bereits oben S. 101.

2.8 Überlieferung von Briefen und anderen an die Päpste gesandten Schriftstücken

2.8.1 Erhaltene Stücke

Auch wenn deren Zahl im Gegensatz zu den päpstlichen Briefen und Privilegien deutlich zurücksteht, sind doch einige Schreiben, die an den Papst gerichtet sind, überliefert. Knapp 60 Stücke sind in unterschiedlichen Kontexten erhalten, wobei zwei Briefe an Johannes IX. als in ihrer Echtheit fraglich gelten müssen⁸²⁰. Die meisten überlieferten Briefe gehen an Hadrian II., gefolgt von Nikolaus I., die zusammen etwa zwei Drittel auf sich vereinen. Weitere Empfänger sind Leo III., Eugen II., Gregor IV., Leo IV., Benedikt III., Johannes VIII. und Stephan V., an die aber jeweils nicht mehr als fünf Briefe gerichtet waren.

Der weitaus größte Teil der Schreiben an die Päpste des 9. Jahrhunderts ist beim Aussteller bzw. in dessen Umfeld überliefert. Hier spielen die bereits oben angeführten Briefsammlungen wiederum eine bedeutende Rolle, da sie neben Papstbriefen eben häufig auch Briefe anderer Personen unter anderem an die Päpste enthalten. Briefe an die Päpste Leo IV., Nikolaus I., und Hadrian II. von Lothar I., Karl dem Kahlen, Hinkmar von Reims, den Teilnehmern der Synoden von Soissons 866, Troyes 867 und Douzy 871 sind in den in der Erzdiözese Reims entstandenen Sammlungen enthalten, wobei zu den oben genannten noch das von Hinkmar von Reims zu Douzy angelegte Dossier hinzukommt, das keine Papstbriefe, sondern nur welche an Hadrian II. und anderes Synodalschriftgut enthält.⁸²¹ Die späte Abschrift der ehemals Metzger Sammlung zum Ehestreit Lothars II. bietet Briefe Adventus’ von Metz und Ratholds von Straßburg an Nikolaus I., Lothars II. an Nikolaus I. und Hadrian II., Ludwigs des Deutschen und Karls des Kahlen an Nikolaus

820 Vgl. die Briefe des bayerischen Episkopats (BRACKMANN: GP I, S. 163 n. 14) sowie Hattos von Mainz (JAKOBS: GP IV, S. 71f. n. 54) an Johannes IX., die möglicherweise von Pilgrim von Passau im 10. Jahrhundert gefälscht wurden. Siehe hierzu BOSHOF: Schreiben der bayerischen Bischöfe, S. 38f.

821 Das Douzy-Dossier ist in der Handschrift 1549 der Pariser Nationalbibliothek überliefert, vgl. zu diesem Codex HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 411f. Er beinhaltet einen Brief Hinkmars von Reims an Hadrian II. (Hinkmar von Reims: Epist. Sp. 641–648), drei Schreiben Karls des Kahlen an Hadrian II. (HARTMANN [Hrsg.]: MGH Conc. IV, S. 528–547) und zwei Briefe der Synodalteilnehmer an ebendiesem Papst (ebd., S. 523–528 und 548–569). In den bereits oben behandelten Sammlungen der Handschriften Laon 407, Paris BnF lat. 1458 fol. 162^r–200^v sowie Vallicelliana D 38 (und in mit diesem Codex verwandten Handschriften) stehen Briefe Lothars I. an Leo IV. (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 137), Hinkmars von Reims an Nikolaus I. (DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 820, Nr. 848 und Nr. 854), Karls des Kahlen an Nikolaus I. (ebd., Nr. 801, Nr. 811 und Nr. 866), der sogenannte Libellus proclamationis Rothads von Soissons an Nikolaus I. (ebd., Nr. 746) und das Schreiben Hinkmars von Reims an Hadrian II. von 870 (Hinkmar von Reims: Epist. Sp. 174–186). Siehe zu den Sammlungen und ihren Handschriften oben Kap. 2.1.2.

I. sowie der lotharingischen Bischöfe an ebendiesen Papst.⁸²² Auch in der Kölner Briefsammlung sind neben Papstbriefen und einem päpstlichen Privileg Briefe verschiedener Personen bzw. Personengruppen ostfränkischer Herkunft an Hadrian II. enthalten, die alle einen Bezug zum Erzbistum Köln aufweisen.⁸²³ In zwei weiteren schon oben behandelten Kompilationen finden sich Briefe an Päpste: Der sogenannte Salzburger Rotulus bietet einen Brief Ludwigs des Frommen an Eugen II.⁸²⁴ Der venezianische Codex Trevisaneus beinhaltet ein Schreiben Venerius’ von Grado an Gregor IV.⁸²⁵

Darüber hinaus sind einige weitere Briefe an die Päpste des 9. Jahrhunderts ebenfalls beim Aussteller oder in dessen Umfeld überliefert in Handschriften unterschiedlicher Art. Es handelt sich dabei entweder um Briefsammlungen, die keine Papstbriefe des 9. Jahrhunderts enthalten, wie die Sammlungen Alkuins, welche drei Briefe desselben und einen Brief Karls des Großen an Leo III. überliefert⁸²⁶, und des Lupus von Ferrières, die einen Brief des Abtes an Benedikt III. enthält.⁸²⁷ Andererseits findet man Briefe an Päpste auch in sogenannten Formelbüchern.⁸²⁸ Der Brief Ludwigs des Frommen und Lothars I. an Eugen II. zur Bilderverehrung steht mit den Konzil von Paris in Zusammenhang und ist mit den Synodalakten überliefert.⁸²⁹ Bei einem weiteren Schreiben an Gregor IV. geht die handschriftliche Überlieferung ebenfalls auf den Aussteller zurück.⁸³⁰ Ein Schreiben Salomos

822 Siehe oben zu der in der Handschrift Vallicelliana J 76 enthaltenen Sammlung S. 17. Zur Reihenfolge der Briefe in der Sammlung siehe DÜMMLER (Hrsg.): MGH Epist. VI, S. 207f. zur Edition siehe ebd., S. 209–240. Zu den Briefen an Nikolaus I. vgl. außerdem BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 533, Nr. 534, Nr. 578, Nr. 679, Nr. 680, Nr. 694, Nr. 697, Nr. 757, Nr. 772, Nr. 786, Nr. 849, Nr. 853.

823 Vgl. zur in der Trierer Handschrift mit der Signatur 1081 enthaltenen Sammlung oben S. 17. Die Briefe an Hadrian II. sind ediert in DÜMMLER (Hrsg.): MGH Epist. VI, S. 243–255.

824 Siehe zur in der Handschrift Wien HHStArch. Rotulus AUR enthaltenen Zusammenstellung oben S. 17. Zur Edition des Briefes siehe DERS. (Hrsg.): MGH Epist. V, S. 313 n. 9.

825 Siehe zur Sammlung oben S. 27. Vgl. die Edition des Briefes in ebd., S. 315f. n. 12 sowie zum Thema zuletzt SCHERER: Gregor, S. 113–123.

826 Vgl. Alkuin: MGH Epist. IV, S. 136–138 n. 93, S. 138f. n. 94, S. 184 n. 125, S. 379f. n. 234.

827 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 363.

828 Vgl. die Überlieferung des Schreibens Arns von Salzburg an Leo III. (BRACKMANN: GP I, S. 9 n. 12) in einer Salzburger Formelsammlung des 9. Jahrhunderts. Im Formelbuch Notkers des Stammers ist zudem der Brief Liutberts von Mainz an Hadrian II. enthalten, vgl. die Edition in ZEUMER (Hrsg.): MGH Formulae, S. 424f. n. 42. Zur Sammlung vgl. jetzt auch POKORNY: Papstbrief, S. 480–482. Die Formelsammlung des Klosters auf der Reichenau vom Ende des 9. Jahrhunderts enthält einen fragmentarischen Brief der dortigen Mönche an Gregor IV., vgl. hierzu SCHERER: Gregor, S. 244–249.

829 Siehe zur Edition und Überlieferung WERMINGHOFF (Hrsg.): MGH Conc. II,2, S. 533–535. Zum Konzil siehe bereits oben S. 94.

830 Zu dem Brief wegen des Bistums Würzburg, den wohl Gozbold von Niederaltaich, der spätere Würzburger Bischof, verfasste, vgl. SCHERER: Gregor, S. 221–226. Es handelt sich hier um eine Handschrift, die ansonsten keine brieflichen Schriften, sondern Homilien Gregors des Großen enthält.

III. von der Bretagne ist im Chartular des bretonischen Klosters Redon überliefert und steht damit – wie auch einige Papstschreiben – in einem für Briefe eher untypischen Überlieferungskontext.⁸³¹ In einer von Gunther von Köln angelegten Handschrift findet sich das Synodalschreiben von Pavia 865 an Nikolaus I., das Gunther selbst maßgeblich mitverfasst hat.⁸³² Zwei Briefe Stylians von Neocäsarea an Stephan V. sind in einem von Gegnern des Photios angelegten Dossier auf Griechisch erhalten.⁸³³ Der einzige erhaltene Brief des Erzbischofs Fulko von Reims an einen Papst ist heute nicht mehr handschriftlich überliefert, sondern liegt nur in einem Druck aus dem 19. Jahrhundert vor, der wohl auf Reimser Überlieferung basieren dürfte.⁸³⁴

Neben selbstständiger handschriftlicher Überlieferung gibt es auch bei den Schreiben an den Papst solche, die lediglich als Insert in andere Quellen erhalten geblieben sind. Sowohl die Beschwerdeschrift der abgesetzten Erzbischöfe Gunther von Köln und Thietgaud von Trier als auch die spätere Professio Gunthers gegenüber Hadrian II. sind in die *Annales Bertiniani* bzw. das Beschwerdeschreiben auch in die *Annales Fuldenses* inseriert worden.⁸³⁵ Es ist davon auszugehen, dass diese Schriften auf breiteres Interesse sowohl im Ost- als auch im Westfrankenreich stießen und eine Verbreitung möglicherweise auch von den Ausstellern selbst betrieben wurde. Dem historiographischen Wirken Flodoards von Reims ist es zu verdanken, dass ein weiterer Brief Hinkmars von Reims an Nikolaus I. zwar nicht ganz vollständig, aber in dennoch beträchtlichem Umfang auf uns gekommen ist.⁸³⁶ Ebenfalls auf ein Exemplar des Ausstellers dürfte schließlich das Insert eines Bittschreibens Lothars I. an Leo IV. wegen Reliquien für Sachsen und Friesland in eine hagiographische Quelle des 9. Jahrhunderts zurückgehen.⁸³⁷ Dasselbe gilt wohl für das Appellationsschreiben Ignatios’ von Konstantinopel an Nikolaus I., welches in den sogenannten *Libellus Ignatii* inseriert wurde, der in derselben Sammlung überliefert ist wie die oben genannten Briefe Stylians an Stephan V.⁸³⁸

831 Vgl. zu den Papstbriefen in Chartularen oben S. 27. Der Brief Salomos ist neben der Fassung aus dem Chartular von Redon, die nur in einer Edition des 19. Jahrhunderts vorliegt (COURSON [Hrsg.]: *Cartulaire Redon*, S. 67f. n. 89), noch in einer interpolierten Version erhalten, von der es zwar keine handschriftliche Überlieferung mehr gibt, die aber aus Tours stammen dürfte. Vgl. hierzu künftig BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,3.

832 Vgl. DERS.: RI I,4,2,1, Nr. 752 und zur Handschrift HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 188f.

833 Vgl. CASPAR/LAEHR (Hrsg.): MGH Epist. VII, S. 375–380 n. 2 und S. 381f. n. 4 sowie zur Sammlung DVORNIK: Photian Schism, S. 79.

834 Vgl. GOUSSET (Hrsg.): *Actes de Reims*, S. 520–524 sowie SOT: Flodoard, S. 172f.

835 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 684 sowie *Annales Bertiniani*, S. 108–110, 154 und KURZE (Hrsg.): *Annales Fuldenses*, S. 60f.

836 Der Brief (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 692) ist inseriert in Flodoard von Reims: *Historia*, S. 488–502.

837 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 214.

838 Vgl. DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 590.

Vier weitere Briefe sind auch nur als Inserte überliefert und zwar in die Akten des Konzils von Konstantinopel 869/70.⁸³⁹ Da es sich um zwei Briefe des Kaisers Basileios I. an Nikolaus I. und Hadrian II., einen des Patriarchen Ignatios und das Synodalschreiben an Hadrian II. handelt, liegt es eigentlich nahe, dass es sich hier wiederum um eine Tradition auf Basis der Ausstellerexemplare handelt, da das Konzil ja in Konstantinopel also dem Herrschafts- bzw. Amtssitz der beiden Aussteller stattfand.⁸⁴⁰ Aber die beiden Briefe Basileios’ und Ignatios’ an Hadrian II. sind nicht Teil der ursprünglichen Akten gewesen, sondern wurden vom Übersetzer Anastasius Bibliothecarius, in dessen Fassung die Konzilsakten nur noch erhalten sind, erst nachträglich eingefügt.⁸⁴¹ Der Brief Basileios’ I. an Nikolaus I. wurde tatsächlich auf dem Konzil vorgelesen und war daher wohl wie das von Ignatios verfasste Synodalschreiben bereits in die Originalakten integriert.⁸⁴² Aufgrund der Arbeitsweise des Anastasius in Bezug auf die Papstbriefe, könnte es dennoch möglich scheinen, dass der Übersetzer eventuell im päpstlichen Archiv aufbewahrte Exemplare der Schreiben heranzog und mit der Fassung in den Konzilsakten.⁸⁴³

Die zwei Briefe aus Byzanz an Hadrian II. sind zwar letztlich wohl auf Grundlage des Empfängerexemplars in die Übersetzung des Anastasius eingegangen. Ob sie allerdings im Archiv aufbewahrt worden sind, ist ungewiss, da die Integration wohl nur kurz nach der Ankunft der Schreiben in Rom erfolgte. Es gibt in der Tat nur ein weiteres Stück, das beim Papst als Empfänger überliefert ist, die Klageschrift Hinkmars von Laon an Johannes VIII.⁸⁴⁴ Diese ist als einziges nicht von Johannes VIII. stammendes Schriftstück in der Registerabschrift enthalten. Allerdings handelt es sich dabei auch nicht um einen Brief im eigentlichen Sinne, der an den Papst geschickt und dann im Register archiviert wurde, sondern die Schrift wurde Johannes VIII. in Troyes übergeben und dann zusammen mit den während der Reise geschriebenen Papstbriefen mit nach Rom genommen, wo sie einige Zeit nach der Rückkehr ins Register eingetragen wurde.⁸⁴⁵

839 Vgl. zu den Inserten von Papstbriefen in die Akten bereits oben Kap. 2.2.2.

840 Vgl. zu den Briefen BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 869 sowie die immer noch gültige Edition in MANSI (Hrsg.): Conc. XVI, Sp. 46f. und Sp. 200–206.

841 Vgl. hierzu LOHRMANN: Arbeitshandschrift, S. 423 sowie LEONARDI: Anastasio Bibliotecario, S. 101.

842 Vgl. die Einleitung des Briefes Basileios’ in den Konzilsakten MANSI (Hrsg.): Conc. XVI, Sp. 45.

843 Vgl. zum Vorgehen des Anastasius oben S. 37. Eine Übersetzung musste Anastasius aber dennoch anfertigen, da die Schreiben ja auf Griechisch abgefasst worden sein dürften.

844 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 403.

845 Zur Registerführung während der Reise Johannes’ VIII. ins Westfrankenreich vgl. LOHRMANN: Register Johannes, S. 180f.

2.8.2 Erwähnungen und Deperdita

Maximal drei erhaltene Schreiben an die Päpste des 9. Jahrhunderts gehen also auf eine Überlieferung beim Empfänger, also dem jeweiligen Papst, zurück. In allen drei Fällen scheint es sich aber um besondere Ausnahmen zu handeln. Kann man möglicherweise über die Erwähnungen von Deperdita und erhaltenen Stücken Anhaltspunkte finden, ob im päpstlichen Archiv – wie bei den Papstbriefen beobachtet⁸⁴⁶ – zumindest während mancher Pontifikate auch Einlauf, also an den Papst gerichtete Schreiben, aufbewahrt wurden?

Auch der größere Teil der Deperdita wird im Umfeld des Ausstellers der verlorenen Schreiben erwähnt. Drei Quellen sind besonders hervorzuheben, da sie Deperdita an mehrere Päpste erwähnen. Dies sind als erstes die sogenannten Magdeburger Zenturien, in denen eine Zusammenstellung von Hinweisen auf mit dem Kloster Fulda in Zusammenhang stehende Schreiben vor allem der Fuldaer Äbte an unterschiedliche Personen, unter anderem die Päpste Leo IV., Benedikt III. und Nikolaus I., enthalten ist.⁸⁴⁷ Die bedeutendste Quelle für verlorene Briefe an die Päpste des 9. Jahrhunderts ist die Kirchengeschichte Flodoards von Reims, in der Deperdita der Reimser Erzbischöfe Hinkmar und Fulko an die Päpste Sergius II., Leo IV., Nikolaus I., Marinus, Hadrian III., Stephan V., Formosus und Stephan VI. genannt sind und die zudem Hinweise auf Schreiben von unterschiedlichen fränkischen Herrschern und Bischöfen an Sergius II., Leo IV. und Johannes VIII. bietet.⁸⁴⁸ Ebenso sind in der Chronik Hugos von Flavigny nicht erhaltene Briefe an die Päpste Nikolaus I., Hadrian II. und Johannes VIII. erwähnt.⁸⁴⁹ Einzelne Nennungen verlorener Briefe an Päpste finden sich zudem in teilweise bereits oben bei der Behandlung der Deperdita und Erwähnungen von Papstbriefen aufgeführten erzählenden Quellen, etwa in verschiedenen fränkischen Annalenwerken, bretonischer Historiographie oder Translationsberichten und Heiligenviten.⁸⁵⁰ Die Historiogra-

846 Siehe oben Kap. 2.6 und 2.7.

847 Vgl. zu den Deperdita BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 324, Nr. 325, Nr. 326 und Nr. 412 sowie DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 452 und Nr. 693, zur Edition siehe Hrabanus Maurus: MGH Epist. V, S. 517–533. Zur Quelle vgl. HARTMANN: Humanismus und Kirchenkritik, S. 102 und 205.

848 Vgl. zur Edition Flodoard von Reims: *Historia*, S. 187, 192f., 206f., 213, 242, 277, 304, 363–380 sowie zu den Schreiben an die Päpste Sergius II., Leo IV., Nikolaus I. und Johannes VIII. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 51, Nr. 61, Nr. 62, Nr. 63, Nr. 103, Nr. 112, Nr. 117, Nr. 136, Nr. 155, Nr. 213, Nr. 247, Nr. 283, DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 610 und BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 92.

849 Vgl. Hugo von Flavigny: *Chronicon*, S. 354 und 356 sowie zu den Schreiben an Nikolaus I. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 751 und an Johannes VIII. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 43.

850 Vgl. die Nennungen eines verlorenen Briefs Karls des Großen an Leo III. in KURZE (Hrsg.): *Annales regni Francorum*, S. 119, des nicht erhaltenen *Pactums* Ludwigs des Frommen für Stephan IV. in ebd., S. 144–146 und Ermoldus Nigellus: *Carmen*, S. 35, der Briefe Lothars I. an Gregor IV. und an Sergius II. (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 27) in HOLDER-EGGER (Hrsg.): *Translatio SS. Chrysanti et Dariae*, S. 374–375, des Schreibens Ludwigs des Deutschen an Sergius II. in verschiedenen Quellen zur Gründung von Gandersheim, vgl. den Kommentar von BÖHMER/

phen des Frankenreichs interessierten sich wie die Kompilatoren der Briefsammlungen ebenfalls sowohl für päpstliche Briefe, als auch für Briefe an die Päpste und griffen dafür auf die in ihrem Umfeld greifbaren und die in Archiven aufbewahrten Stücke zurück.⁸⁵¹

Weitere Quellen für Deperdita an Päpste sind spätere Briefe desselben Austellers sowie teils Briefe anderer, in der Regel dem Aussteller nahestehender Personen.⁸⁵² Ob die verlorenen Briefe für solche Erwähnungen immer aufbewahrt werden mussten oder der Aussteller aus dem Gedächtnis bzw. eine andere Person den Brief vom Hören-Sagen zitierte, ist häufig nicht zu klären.⁸⁵³ Eine Aufbewahrung ist allerdings dann gesichert, wenn die Briefe nicht nur genannt, sondern auch aus ihnen zitiert wird.⁸⁵⁴ In mit den Synoden des Westfrankenreich verbundenen Schriften sind ebenfalls mehrere nicht erhaltene Schreiben an Päpste genannt, die unter der Federführung von Hinkmar von Reims abgehaltenen Konzilien spielen hier eine wichtige Rolle.⁸⁵⁵

HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 40, des Briefs Actards von Nantes an Benedikt III. (ebd., Nr. 414) im MERLET (Hrsg.): Chr. Namnetense, S. 57, der Schreiben Salomos von der Bretagne an Nikolaus I. (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 733 und Nr. 769) in DUINE (Hrsg.): Chronique de Dol, ND: S. 33, von einem verlorenen Brief Hinkmars von Laon an Hadrian II. in Annales Bertiniani, S. 151f.

851 Dies ist jedenfalls bei Flodoard und bei Hugo von Flavigny der Fall, die die Archive von Reims bzw. Vienne und Lyon für ihre Werke benutzten. Siehe hierzu bereits oben S. 29 sowie SCHILLING: Gall. Pont. III, S. 106f.

852 Vgl. die Erwähnung eines Deperditums Ludwigs des Frommen und Lothars I. an Eugen II. (KEHR: IP VII/2, S. 41 n. *30) im Brief Ludwigs und Lothars an Venerius von Grado (BÖHMER/MUEHLBACHER/LECHNER: RI I,1, Nr. 838), der Mitteilung über die Absetzung Ebos von Reims an Leo IV. (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 136) in einem Brief Lothars I. (HIRSCHGEREUTH [Hrsg.]: MGH Epist. V, S. 610 n. 46), des verlorenen Schreibens Basileios' I. an Nikolaus I. (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 868) im wenig späteren Brief des Kaisers an den Papst (ebd., Nr. 869), mehrerer nicht erhaltener Briefe Hinkmars von Reims an Nikolaus I. (ebd., Nr. 609, Nr. 610 und Nr. 643) in überlieferten Schreiben Hinkmars (ebd., Nr. 692, Nr. 848 und Nr. 854), eines Schreibens Karls des Kahlen an Nikolaus I. (ebd., Nr. 796) in einem späteren Brief des Königs (ebd., Nr. 801), der drei verlorenen Briefe Hinkmars von Laon an Hadrian II. in zwei Briefen Hinkmars von Reims (Hinkmar von Reims: Epist. Sp. 186, 643), des nicht erhaltenen Briefs Karls des Kahlen an Hadrian II. in einem späteren des Königs (HARTMANN [Hrsg.]: MGH Conc. IV, S. 531) und eines Deperditums Williberts von Köln an Hadrian II. in einem späteren erhaltenen Brief Williberts (DÜMMLER [Hrsg.]: MGH Epist. VI, S. 255 n. 11).

853 Wenn Basileios I. Nikolaus I. zweimal kurz hintereinander schrieb, musste er wohl bei der Erwähnung des früheren Schreibens (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 868) im kurz darauf verfassten Brief (ebd., Nr. 869) den zuvor geschriebenen nicht unbedingt vorliegen haben.

854 Vgl. beispielsweise das Zitat aus seinem eigenen heute verlorenen Schreiben in zwei späteren, noch erhaltenen Briefen Hinkmars von Reims, das der Editor angesichts der schlechten Überlieferungslage der Briefe Hinkmars von Reims dann als eigene Nummer aufgenommen hat in Hinkmar von Reims: MGH Epist. VIII,1, S. 121f. n. 159, siehe auch BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 609.

855 Vgl. die Nennungen von zwei Deperdita an Sergius II. (DERS.: RI I,4,2,1, Nr. 62 und Nr. 63) in den Akten des Konzils von Soissons 853 (HARTMANN [Hrsg.]: MGH Conc. III, S. 272) und in einer Denkschrift Hinkmars von Reims an das Konzil von Soissons 866 (Hinkmar von Reims: MGH Epist. VIII,1, S. 180 n. 184), der Mitteilung über die Absetzung Ebos von Reims an Leo

Nicht immer kann der Weg der Informationen über verlorene Briefe an Päpste eindeutig nachvollzogen werden. Vor allem Hinkmar von Reims wusste von Schreiben ihm nicht nahestehender Personen und auch Karl der Kahle verweist auf einen Brief, den sein Vater Ludwig der Fromme etwa 30 Jahre zuvor an Gregor IV. geschickt haben soll und von dem es keine Nennung in anderen Quellen gibt.⁸⁵⁶

Doch es gibt auch einige Hinweise, dass die Päpste des 9. Jahrhunderts an sie gesandte bzw. übergebene Schriftstücke aufbewahrten, die heute verloren sind. Ob die den Päpsten Leo IV. und Johannes VIII. geleisteten Eide der Ravennater Erzbischöfe Johannes und Romanus tatsächlich verschriftlicht wurden und somit im Archiv der Päpste tradiert werden konnten, ist ungewiss.⁸⁵⁷ Laut mehreren Erwähnungen wurden Schriftstücke, die die Übertragung der Klöster Vézelay und Pothières sowie Saint-Gilles an die Päpste garantierte, mindestens bis zum Pontifikat Johannes' VIII. im päpstlichen Archiv verwahrt.⁸⁵⁸ Ob eine Schenkung des Klosters Saint-Denis an den Papst jemals stattgefunden hat und die zugehörige Urkunde in Rom aufbewahrt wurde, ist ungewiss.⁸⁵⁹

Dass auch Briefe an die Päpste von diesen verwahrt wurden, wird aus dem *Lib. pontificalis* für die Pontifikate Sergius' II., Leos IV., Benedikts III., Nikolaus' I. und Hadrians II.⁸⁶⁰, aus Brieffragmenten Leos IV.⁸⁶¹, vor allem aber aus Brie-

IV. (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 136) im Synodalschreiben von Troyes 867 an Nikolaus I. (DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 865), eines Schreibens Lothars II. an Nikolaus I. (ebd., Nr. 574) in den *Capitula* der Zusammenkunft von Savonnières (BORETIUS/KRAUSE [Hrsg.]: MGH Capit. II, S. 161) und der *Narratio* des Adventus von Metz (DÜMMLER [Hrsg.]: MGH Epist. VI, S. 215 n. 5), der verlorenen Briefe Hinkmars von Laon an Hadrian II. in den Synodalakten von Attigny 870 (HARTMANN [Hrsg.]: MGH Conc. IV, S. 395) und Douzy 871 (ebd., S. 417f., 468, 497f., 514, 516 und 531) sowie in Hinkmars von Reims 55-Bücher-Schrift (Hinkmar von Reims: *Opusculum LV* cap. S. 169–171 und 323), die auch ein *Deperditum* Karls des Kahlen an Hadrian II. erwähnt (ebd., 170f.).

856 Hinkmar kennt mehrere Briefe Ludwigs II. an die Päpste Hadrian II. und Johannes VIII., vgl. die Zitate in *Annales Bertiniani*, S. 154, 183 und 192, zu den Schreiben an Hadrian II. siehe außerdem BÖHMER/ZIELINSKI: RI I,3,1, Nr. 295, Nr. 332 und Nr. 375 sowie zum Schreiben an Johannes VIII. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 91. Zum Schreiben Ludwigs des Frommen an Gregor IV. siehe SCHERER: Gregor, S. 157, 162–164 sowie zum Brief Karls des Kahlen, der dieses Schreiben erwähnt, BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 866.

857 Vgl. zu den Erwähnungen der Treueeide DERS.: RI I,4,2,1, Nr. 236 und BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 459.

858 Siehe hierzu ausführlich unten S. 243.

859 Siehe unten S. 245.

860 Vgl. zu Sergius II., Leo IV. und Benedikt III. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 59, Nr. 165, Nr. 197, Nr. 338, zu Nikolaus I. DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 509 und Nr. 574 und zu Hadrian II. DUCHESNE (Hrsg.): *Lib. pont. II*, S. 185.

861 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 94 zu möglicherweise mehreren Schreiben eines Iudex aus Sardinien an Leo IV. Erwähnungen von verlorenen Schreiben in darauf direkt reagierenden Antwortbriefen wurden nicht berücksichtigt, da dann von einer Aufbewahrung nicht ausgegangen werden muss.

fen Nikolaus' I.⁸⁶² bzw. den Briefen Hadrians II.⁸⁶³ deutlich. Die Erwähnungen von verlorenen Briefen an Päpste im Liber pontificalis finden sich in fast denselben Viten wie die Erwähnungen verlorener Papstbriefe.⁸⁶⁴ Sowohl bei den Nennungen im Liber pontificalis als auch bei denen in den Papstbriefen ist allerdings häufig nicht eindeutig, ob es sich tatsächlich um aufbewahrte Schriftstücke oder möglicherweise nur um mündliche Anfragen handelte.⁸⁶⁵ Manchmal scheint aber eine Aufbewahrung naheliegend, wenn etwa Jahre später der Inhalt genau referiert wird, einzelne Wörter das Lesen des aus dem Archiv geholten Briefs offenkundig machen oder gar aus dem Brief zitiert wird.⁸⁶⁶ Dies ist interessanterweise besonders bei in Schreiben Nikolaus' I. erwähnten Briefen aus Byzanz der Fall, wobei deren Aufbewahrung dort sogar eindeutig angesprochen wird.⁸⁶⁷

Von den erhaltenen Briefen an die Päpste des 9. Jahrhunderts sind einige an Nikolaus I. in den Päpsten nahestehenden Quellen erwähnt. In der Nikolausvita des Liber pontificalis ist der Libellus proclamationis, den Rothad von Soissons Nikolaus I. überreichte, genannt, in der Hadriansvita wird auf das Schreiben Basileios' I. an Nikolaus I. verwiesen.⁸⁶⁸ Auf den Brief Basileios' sowie den zeitgleichen Ignatios' von Konstantinopel verweist auch Anastasius Bibliothecarius in seiner Vorrede bzw. dem Widmungsbrief an Hadrian II. zur Übersetzung der Konzilsakten von Konstantinopel 869/70, die ja die Überlieferungsgrundlage der beiden Schrei-

862 Nikolaus erwähnt in seinen Briefen verlorene Schreiben an seine Vorgänger Leo IV. (ebd., Nr. 139, Nr. 166, Nr. 271, Nr. 282, Nr. 283, Nr. 285, Nr. 286), Benedikt III. (ebd., Nr. 378) sowie an ihn selbst (DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 463, Nr. 494, Nr. 496, Nr. 508, Nr. 509, Nr. 574, Nr. 575, Nr. 609, Nr. 612, Nr. 643, Nr. 762).

863 Das 858 an Nikolaus I. gesandte Schreiben Karls des Kahlen (ebd., Nr. 481), hatte Hadrian II. zwölf Jahre später *prae manibus* (Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 724f. n. 21), so dass es bis zu diesem Zeitpunkt im Archiv aufbewahrt worden sein muss.

864 Siehe hierzu oben S. 105.

865 Bei den Erwähnungen der Anfragen und Bitten eines Iudex aus Sardinien an Leo IV. ist in den Brieffragmenten Leos IV. nur davon die Rede, dass diese von Gesandten überbracht wurden; ob die Übermittlung nur mündlich geschah oder die Gesandten auch eines oder mehrere Schriftstücke nach Rom brachten, ist ungewiss. Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 94 sowie die Erwähnungen in HIRSCH-GEREUTH (Hrsg.): MGH Epist. V, S. 586 n. 17, S. 597 n. 18, S. 609 n. 54.

866 In BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 777 verweist Nikolaus I. auf ein fünf Jahre zuvor an ihn ergangenes Schreiben des byzantinischen Kaisers Michael III. (ebd., Nr. 509) und führt aus: *Revolventes enim epistolam, quam tunc per venerabiles episcopos et Arsavir gloriosum spatharium miseratis [...]* (Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 458f. n. 88). Zu möglichen Schlüssen auf die Form der Aufbewahrung aus diesem Zitat siehe unten Kap. 4.4, S. 285. Hadrian II. zitiert zwölf Jahre nach der Abfassung eines Schreibens Karls des Kahlen an Nikolaus I. zwei längere Sätze aus diesem und betont, er habe den Briefe *prae manibus*, siehe oben Anm. 863.

867 Vgl. das Deperditum Kaiser Michaels III. an Benedikt III. (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 378) über das Nikolaus I. in DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 777 an denselben Kaiser aus dem Jahr 865 sagt: *Ecce enim scripta vestra missa ad antecessorem nostrum, quae penes nos recondita servantur [...]* (Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 478 n. 88).

868 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 746 und Nr. 869.

ben darstellen.⁸⁶⁹ Zwei Schreiben an Nikolaus I. sind außerdem in Briefen dieses Papstes erwähnt.⁸⁷⁰

Sämtliche erhaltene Briefe an Leo IV. und Hadrian II. finden nur beim Aussteller oder in dessen Umfeld Erwähnung, meistens in Briefen, manchmal in historiographischen Quellen.⁸⁷¹ Und auch die übrigen Schreiben an Nikolaus I. werden in erster Linie in mit Hinkmar von Reims in Verbindung stehenden Schriften⁸⁷², in den ostfränkischen *Annales Xantenses*⁸⁷³ und in einem Brief Adventius von Metz⁸⁷⁴ genannt.

Auch der Großteil der Erwähnungen von Deperdita und erhaltenen Briefen an die Päpste des 9. Jahrhunderts verweisen also, wie schon die Überlieferung der Schreiben an die Päpste, auf die Aussteller und ihr Umfeld. Aber Schriftstücke, die sie erhielten und die für die Päpste von größerer Bedeutung gewesen sein dürften, könnten auch im päpstlichen Archiv aufbewahrt worden sein. Darüber hinaus verwahrte zumindest Nikolaus I., möglicherweise auch die ihm vorausgehenden Päpste Sergius II., Leo IV. und Benedikt III. sowie der ihm nachfolgende Hadrian II. einige an sie gerichteten Briefe.⁸⁷⁵

2.9 Fazit

Päpstliche Privilegien, welche meist anhand von Form und Inhalt eindeutig zu erkennen sind, zeichnen sich im Gegensatz zu anderen auf die Päpste zurückgehen-

869 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 869 und Nr. 870. Zur Überlieferung siehe oben S. 130.

870 Siehe ebd., Nr. 684 und Nr. 692.

871 Vgl. die Angaben zu den Erwähnungen in DERS.: RI I,4,2,1, Nr. 137. Bei Hadrian II. werden die Schreiben an den Papst wegen der Neubesetzung des Kölner Bischofsstuhles in anderen Schreiben ostfränkischer Briefverfasser in dieser Sache genannt, vgl. die Erwähnungen von DÜMLER (Hrsg.): MGH Epist. VI, S. 243f. n. 3 und von ebd., S. 248f. n. 6 in ebd., S. 248 n. 5 und in ebd., S. 252f. n. 9. Aus dem Brief Hinkmars von Reims an Hadrian II. von 871 (Hinkmar von Reims: Epist. Sp. 641–648) findet sich ein kurzes Zitat im Schreiben der Synodalteilnehmer von Douzy 871 an Hadrian II. (HARTMANN [Hrsg.]: MGH Conc. IV, S. 554 mit Anm. 55a). Das Schreiben Salomos von der Bretagne an Hadrian II. findet Erwähnung in mehreren bretonischen Quellen, unter anderem DUINE (Hrsg.): *Chronique de Dol*, ND S. 36f.

872 In Briefen bzw. einer Denkschrift Hinkmars sind BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 808, Nr. 820 erwähnt, in den *Annales Bertiniani* ebd., Nr. 692, Nr. 808, Nr. 848 und Nr. 865, in Flodoards *Historia* ebd., Nr. 848 und Nr. 865, wobei das zuletzt genannte Schreiben der Synode von Troyes an Nikolaus I. in Flodoard von Reims: *Historia*, S. 216–218 auch inseriert ist und dort einige Abweichungen von der koptalen Überlieferung aufweist, die darauf schließen lassen, dass Flodoard einen Entwurf Hinkmars von Reims als Vorlage benutzte, der nicht ganz dem später expedierten Exemplar entsprach, vgl. hierzu den Kommentar von BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 865.

873 Diese verweisen auf die Beschwerdeschrift Gunthers von Köln und Thietgauds von Trier (ebd., Nr. 684).

874 Vgl. die Erwähnung von ebd., Nr. 757 in ebd., Nr. 772.

875 Siehe hierzu ausführlicher unten Kap. 4.1.4.

den Schriften durch ihre recht gleichmäßige Überlieferung im Verlauf des 9. Jahrhunderts aus. Diese ist nahezu ausschließlich auf die Empfängerinstitution zurückzuführen, wobei sich noch zehn Originale erhalten haben. Die häufigste Überlieferungsform ist eine dem Chartular ähnliche Zusammenstellung. Privilegien in anderen Überlieferungskontexten findet man lediglich an Orten, wo auch in größerem Umfang weitere Schriften tradiert wurden, wie etwa in der Erzdiözese Reims, wo Privilegien teilweise in Briefsammlungen eingefügt wurden. Im päpstlichen Rom scheinen Privilegien nicht regelmäßig aufgehoben worden zu sein. Einige wenige finden sich im Register Johannes' VIII., Hinweise auf deren Tradierung im päpstlichen Archiv stehen zudem in Briefen Nikolaus' I.

Päpstliche Briefe sind außerhalb des Registers Johannes' VIII. hauptsächlich in Briefsammlungen unterschiedlicher Art überliefert, welche auf Empfängerüberlieferung im engeren oder weiteren Sinne zurückgehen. Der Überlieferungsschwerpunkt liegt hier eindeutig auf den Pontifikaten von Nikolaus I. und Hadrian II., eine bedeutsame Ausnahme hiervon stellt eine im Ostfrankenreich zu Beginn des 9. Jahrhunderts angelegte Sammlung von zehn Briefen Leos III. dar, welche als eine Fortsetzung des Codex Carolinus gelten dürfte. Das Überlieferungszentrum für Papstbriefe des 9. Jahrhunderts ist die Erzdiözese Reims, wo an mehreren Orten vor allem während der Amtszeit des Erzbischofs Hinkmar Sammlungen mit päpstlichen Briefen zusammengestellt wurden. Weitere Überlieferungsräume sind Lothringen im weiteren Sinne mit in Köln und Metz entstandenen Sammlungen sowie das Ostfrankenreich und hier vor allem Bayern, wo Zusammenstellungen für die Synoden von Worms 868 und Tribur 895 getätigt wurden. Bemerkenswert ist, dass der größere Teil dieser Sammlungen zeitnah zur Ausstellung der Briefe entstand. Die Entstehungszusammenhänge können heute nur noch erahnt werden. Es ist zu vermuten, dass sowohl die Briefüberbringer, das heißt Boten und Legaten, als auch in zeitlicher Nähe veranstaltete Synoden eine wichtige Rolle spielten. Diese konnten wohl als Multiplikatoren für die Papstbriefe dienen, so dass sie über den eigentlichen Empfänger hinaus bekannt wurden und Eingang in (Brief)sammlungen fanden.

Seltener war eine Überlieferung von Privilegien und Briefen in jeweils untypischen Überlieferungskontexten zu beobachten oder Zusammenstellungen konnten weder eindeutig dem Typus Chartular noch dem Typus Briefsammlung zugeordnet werden. Dies weist darauf, dass in den Empfängerkreisen von päpstlichen Schriften, diese unabhängig von ihrem konkreten Inhalt teilweise auch einfach deshalb aufgehoben wurden, weil sie eben den Papst als Aussteller auswiesen.

Die Briefe Nikolaus' I. wurden nicht nur von den Empfängern in westfränkischen Handschriften gesammelt, sondern dieser Papst sorgte offenbar auch aktiv für die Verbreitung seiner Schreiben über den eigentlichen Empfängerkreis hinaus, was die Überlieferung von nach Byzanz bzw. Bulgarien gerichteten Schreiben

im Westfrankenreich nahelegt. Zudem wurden unter Nikolaus I. und Hadrian II. anscheinend thematische Sammlungen zum Streit mit der Ostkirche um den Patriarchen Photios für die Aufbewahrung im päpstlichen Archiv angelegt. Hier steht sicher der von Hadrian II. zum päpstlichen Bibliothekar ernannte Anastasius dahinter.

Eine absolute Ausnahme im 9. Jahrhundert stellt das Register Johannes' VIII. dar. Die heute erhaltene Abschrift, die Mönche aus Montecassino am Ende des 11. Jahrhunderts in Rom anfertigten, dürfte motiviert gewesen sein aufgrund des allgemeinen Rechtsgehalts von päpstlichen Briefen; der Papst als Absender war hier das entscheidende Kriterium für das Kloster. Beim Register Johannes' VIII., das auch ursprünglich erst drei Jahre nach dem Pontifikatsbeginn eingesetzt haben könnte, handelt es sich nicht um ein reines Briefregister, aber Briefe des Papstes bilden den Hauptanteil der darin enthaltenen Schriftstücke. Das Register wurde wohl nach dem Vorbild Gregors des Großen angelegt, was Parallelen im Aufbau und in der äußeren Form nahelegen sowie die hohe Bedeutung von Gregors Register für die im Auftrag Johannes' VIII. verfasste Vita Gregorii des Johannes Hymmonides. Die Anlage des Registers kann somit als Ersatz für eine Vita im Liber pontificalis, welche es ja von Johannes VIII. nicht gibt, angesehen werden mit ähnlichen Motiven, wobei ein Schwerpunkt auf den in den ganzen Orbis Christianus Briefe schreibenden Papst gelegt wurde.

Darüber hinaus ergab ein Vergleich des Registers Johannes' VIII. mit den zeitgenössischen Briefsammlungen keine so gravierenden Unterschiede in Bezug auf Aussteller, Empfänger, Anordnung und erhaltene Schriftgutarten. Hervorzuheben ist jedoch die breitere Streuung der Empfänger im Johannes-Register und die deutlich größere Anzahl an enthaltenen Schreiben.

Die Kanonistik als dritte Säule der Überlieferung neben Empfänger- und Registerüberlieferung setzte für päpstliche Schriften des 9. Jahrhunderts erst am Ende des 11. Jahrhunderts wirklich ein. Zuvor gelangten nur vereinzelt Stücke aus dieser Zeit in Kanonessammlungen und dann basierend auf Empfängerüberlieferung. Die Sammlungen von der Wende des 11. zum 12. Jahrhundert, welche Exzerpte aus Briefen aber auch Konzilstexten hauptsächlich der Päpste Leo IV., Nikolaus I., Johannes VIII. und Stephan V. beinhalten, sind häufig in einem mehrstufigen Prozess entstanden, welcher nicht immer im Einzelnen nachverfolgbar ist, und vielfach miteinander verschränkt. So basiert etwa die Collectio Britannica auf Material aus (Ober?)italien und Nordfrankreich. Dasselbe italienische Material verwendete auch Deusededit in Rom. In Nordfrankreich stehen die Arsenal-Sammlung, die Collectio Tripartita und Ivos Decretum mit der Collectio Britannica im Zusammenhang. Direkt mit Schriften aus dem päpstlichen Archiv arbeitete wohl nur Deusededit, die Zahl der darauf zurückgehenden Stücke ist allerdings vergleichsweise gering. Diese markierte Deusededit offenbar häufiger mit dem Zusatz *ex registro*, ohne dass er

tatsächlich heute verlorene Register gefunden hatte. Ähnliche Verweise in anderen Kanonessammlungen sind wohl ebenso nicht konkret auf päpstliche Register zu beziehen, sondern konnten auch der Gewichtung des Materials dienen und dürften aus einem der zahlreichen Überarbeitungsschritte stammen; sie würden somit eher die Sicht der Kompilatoren des 11. und 12. Jahrhunderts auf das Material widerspiegeln.

Neben Privilegien und Briefen sind von den Päpsten des 9. Jahrhunderts auch mit Konzilien im Zusammenhang stehende Texte überliefert. Dies können eigens redigierte Konzilsakten sein, aber auch nur einzelne Schriften, wie päpstliche Dekrete, Sentenzen oder Ansprachen. Im Gegensatz zu den Privilegien und Briefen weisen handschriftliche Überlieferung und Inserierung in andere Schriften hier häufiger auf das päpstliche Rom als Aufbewahrungsort, explizit ist das für die Päpste Eugen II., Leo IV., Nikolaus I. und Johannes VIII. der Fall. Weitere Überlieferungszentren für konziliares Schriftgut sind Oberitalien und – wie schon bei den Briefen – Reims unter Erzbischof Hinkmar. Bemerkenswert ist die Überlieferung von Konzilstexten aus Pontifikaten, aus denen ansonsten kaum Schriftgut erhalten geblieben ist, wie etwa von Eugen II. Diese wurden zudem in die kanonistische Überlieferung aufgenommen, Deusedit scheint in größerem Umfang römisches Material verwendet zu haben. Auch wurden die Synodalschriften in den Kanonessammlungen häufig mit dem Namen des Papstes markiert und sogar als *decretum* bzw. *epistola* des jeweiligen Papstes bezeichnet. Hier scheint wiederum wie beim Vermerk *ex registo* die Sichtweise der Kompilatoren zur Zeit der papstgeschichtlichen Wende durch: Bedeutsam war für diese nicht das Konzil, sondern der Papst und seine Entscheidungen.

Von den wenigen weiteren Schriften, die mit den Päpsten des 9. Jahrhunderts im engeren Zusammenhang stehen, sind die auch für die Geschichte der Karolinger höchst bedeutsamen Texte des Pactum Hludowicianum und der Constitutio Romana (sowie der mit dieser zusammenhängende Römereid) hervorzuheben, deren Überlieferung nur noch schwierig nachzuvollziehen ist, die aber offenbar auch im päpstlichen Archiv aufbewahrt wurden.

Die Rekonstruktion verlorener Überlieferungsstränge über Deperdita und Erwähnungen von Schriften bestätigte meist die erhaltene handschriftliche Tradition. Tatsächlich weitere Traditionswege fanden sich nur für Reims unter Erzbischof Hinkmar und seinem Nachfolger Fulko (ersichtlich in Briefen Hinkmars, den Annales Bertiniani und vor allem der Historia Flodoards) sowie für Rom vor allem unter Nikolaus I., aber auch unter seinen beiden Vorgängern und Nachfolgern (ebenso ersichtlich an Briefen, aber auch am Liber pontificalis). Bemerkenswert ist, dass die Registerbriefe Johannes' VIII. sowohl von ihm selbst als auch von späteren Päpsten kaum erwähnt wurden (es sei denn in zeitgleichen Schreiben oder nur kurz nach der Abfassung eines Briefs). Dies weist darauf, dass das Register nicht so benutzt wur-

de, wie man es erwarten würde, und bestätigt daher die genannte Zielsetzung des Registers.

An die Päpste gerichtete Schriften sind sehr viel seltener überliefert als von ihnen stammende, für das 9. Jahrhundert sind etwa 50 Texte erhalten. Diese sind meist im Umfeld der jeweiligen Aussteller in (Brief)sammlungen tradiert. Neben den in der Erzdiözese Reims entstandenen Sammlungen sind hier die verlorene Metzger Sammlung, der Salzburger Rotulus und der Codex Trevisaneus zu nennen. Aus Erwähnungen in Briefen, Konzilsakten und dem Liber pontificalis ist ersichtlich, dass der sogenannte Einlauf aber bisweilen auch von den Päpsten aufbewahrt wurde, vor allem bedeutsame Stücke und vor allem unter Nikolaus I. und Hadrian II. Die wichtigste Quelle für verlorene Briefe an Päpste ist die auf der Basis von Reimser Archivmaterial verfasste Historia Flodoards.

3 Formalia zwischen Produktion und Tradition päpstlichen Schriftgutes

Die hier zu untersuchenden Formalia der päpstlichen Privilegien und Briefe – ich beschränke mich auf die Elemente des Protokolls und des Eschatokolls¹ – stehen gleichsam im Spannungsfeld zwischen den Fragen nach Überlieferung und nach Produktion bzw. Archivierung der Schriften. Dementsprechend stehen zwei Hauptfragen im Vordergrund in diesem Kapitel: Welchen Einfluss hatte die Überlieferung auf die formalen Elemente am Anfang und Schluss der Privilegien und Briefe?² Und: Welche Unterschiede bzw. Charakteristika und eventuell sogar Normen lassen sich bei der Gestaltung von Protokoll und Eschatokoll erkennen?³ Beide Fragen können kaum unabhängig voneinander behandelt werden, da es bei einer isolierten Betrachtung der Formalia zunächst immer fraglich ist, inwieweit diese im Zuge der Überlieferung verändert wurden bzw. welches die ursprünglichen Formen waren.⁴

-
- 1 Zur Problematik der Editionsfrage, wenn man weitere formelhafte Elemente untersuchen möchte, siehe unten Kapitel 3.4. Das andere Schriftgut, wie Synodalakten und besondere Schriften, müssen hier unbeachtet bleiben, da sie häufig nur allzu fragmentarisch überliefert sind und ein Vergleich so kaum möglich erscheint.
 - 2 Diese Frage weist zurück auf das erste Kapitel dieser Arbeit. In der älteren Forschung, vor allem im Zuge der Edition der Register Gregors des Großen und Johannes' VIII. in den MGH, wurden immer wieder die „registertypischen“ Formalia herausgehoben, vgl. beispielsweise die bei LOHRMANN: Register Johannes, S. 175–179 genannte Literatur. Diese Annahmen gilt es zu hinterfragen.
 - 3 Diese Frage weist bereits auf die im folgenden Kapitel behandelte „Suche“ nach der päpstlichen Kanzlei. Die Thematik wurde vor allem in Bezug auf die Privilegien in den einschlägigen diplomatischen Handbüchern überblicksartig behandelt, wobei vor allem in neueren Arbeiten die frühmittelalterlichen Papsturkunden kaum eine Rolle spielten, vgl. etwa FRENZ: Papsturkunden, S. 15–18. Die Protokolle und Eschatokolle der wenigen erhaltenen Originalprivilegien des 9. Jahrhunderts standen nur in Bezug auf die in den letzten Jahren intensiver erforschten äußeren Merkmale stärker im Fokus, vgl. hierzu die unten S. 144 Anm. 22 sowie S. 144 Anm. 23 genannten Forschungen. Die Briefe der Päpste wurden dagegen in Bezug auf formale Elemente lange stiefmütterlich behandelt und keineswegs systematisch untersucht. Zumindest für die das 8. Jahrhundert betreffenden Briefe des Codex Carolinus wurde dies in der jüngeren Forschung nachgeholt, vgl. ausführlich HACK: Codex Carolinus, S. 102–158. Eine entsprechende Studie zum 9. Jahrhundert fehlt bisher, ist angesichts der disparaten Überlieferung allerdings ungleich schwieriger zu bewerkstelligen.
 - 4 Die Gliederung erfolgt hier, jeweils nach Protokoll und Eschatokoll getrennt, entsprechend den im ersten Kapitel verwendeten Überlieferungsarten, so dass ein möglicher Einfluss der Überlieferung auf diese Weise deutlich gemacht werden kann.

3.1 Protokoll

3.1.1 Privilegien

Originale

Nur bei Originalüberlieferung kann man relativ sicher sein, so man keine Veränderungen am Original selbst feststellen kann, dass man im Protokoll und Eschatokoll die ursprünglichen Formen vorfindet. Glücklicherweise sind noch zehn Privilegien der Päpste des 9. Jahrhunderts im Original erhalten.⁵ Allerdings sind diese nicht alle gleich wertvoll zur Untersuchung der Formalia und vor allem der Protokolle. Bei zwei der im Original überlieferten Privilegien fehlt aufgrund ihres fragmentarischen Erhaltungszustandes das Protokoll vollständig.⁶ Beim Privileg Stephans V. für Neuenheerse ist das Protokoll nur noch in Teilen zu entziffern, die erste Zeile fehlt.⁷ Auch die späten Kopien bieten hier keine Abhilfe.⁸ Die Protokolle der Originalurkunden Benedikts III. und Nikolaus' I. für Corbie sind ebenfalls kaum noch zu entziffern, hier kann man aber die kopiale Überlieferung zur Ergänzung heranziehen.⁹ Welche Rolle der Papst bzw. seine Schreiber bei der Anfertigung des Privilegs Nikolaus' I. für Saint-Denis tatsächlich spielten, ist ungewiss, so dass auch die gesamten Formalia der Urkunde zumindest mit Vorsicht zu betrachten sind.¹⁰ Allerdings dürften das Privileg Johannes' VIII. für Tournus und wohl auch das Fragment Formosus' für Saint-Denis von der Nikolaus-Urkunde abhängen.¹¹

Es bleiben also sieben vollständige Protokolle und ein fragmentarisches. Die Intitulatio steht stets an erster Stelle und stimmt in allen Original-Privilegien überein: Auf den Papstnamen im Nominativ folgt *episcopus servus servorum Dei*.¹² An-

-
- 5 Siehe zu diesen oben S. 8. Zu einer immer noch sehr wertvollen Übersicht über die Originalprivilegien des 9. Jahrhunderts siehe KEHR: PUU Spaniens, S. 6–12.
 - 6 Dies sind die Urkunden Leos IV. für Ravenna (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, S. 232) und Formosus' für Saint-Denis (GROSSE [Hrsg.]: PUU Frankreich IX, S. 103–105 n. 14; JAFFÉ: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7293).
 - 7 Eine Ablichtung des Privilegs (DERS.: Regesta, Nr. 3468; DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7239) findet sich im Marburger Lichtbildarchiv, online zugänglich unter [lba/](http://lba.hist.uni-marburg.de/lba/), Zugangsnummer: 10719 (letzter Zugriff: 27.09.2018); eine Ablichtung bieten FEES/ROBERG (Hrsg.): DIGUB II/1, Tafel 1.
 - 8 Vgl. zu diesen JAKOBS: GP V/1, S. 155 n. 1.
 - 9 Vgl. zu Benedikt III. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, S. 374 und das Faksimile der Reste des Protokolls in BRUNEL: Bulle sur papyrus, Tafel I, zu Nikolaus I., dessen Privileg in noch schlechterem Zustand zu sein scheint vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 623 und die dort genannten Faksimile-Ausgaben, die alle nur kleine Ausschnitte des Originals bieten.
 - 10 Vgl. zu den Vorbehalten ebd., Nr. 624.
 - 11 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 196 und die Edition von JAFFÉ: Regesta, Nr. 3497 = DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7293 in GROSSE (Hrsg.): PUU Frankreich IX, S. 103–105 n. 14.
 - 12 Beim Privileg Stephans V. fehlt die Intitulatio völlig; siehe zur Ablichtung der Urkunde oben Anm. 7. Vgl. zur Intitulatio von päpstlichen Privilegien FICHTENAU: Urkundenformeln, S. 300–305.

ders sieht es bei der Inscriptio aus: Diese steht zwar stets an zweiter Stelle und im Dativ, ist aber im Detail unterschiedlich ausgeformt. Fünf Mal wird zunächst die Person genannt, die der bedachten Institution aktuell vorsteht, also der Erzbischof von Ravenna, der Abt von Corbie, der Abt von Tournus und zweimal der Bischof von Girona.¹³ In den vier Privilegien und auch im fragmentarischen Protokoll des Privilegs Stephans V. für Neuenheerse, das an dieser Stelle einsetzt, folgt dann die Formulierung *et per te*, gefolgt von der bedachten Institution, bei Paschalis I., Stephan V., Formosus und Romanus mit *in* und der Institution im Ablativ, bei Nikolaus I. steht die Institution wie der zuvor genannte Abt im Dativ. Beim Privileg Johannes’ VIII. für Tournus folgen auf den Abt noch die Mönche mit *dilectisque filiis nostris* und schließlich die Institution mit *in Tornutio monasterio*. Das Privileg Nikolaus’ I. für Saint-Denis ist dagegen nicht an den Abt, sondern an die *fratribus ac filiis nostris in ue[n]erabili monasterio sancti Christi martyris Dyonyssii* gerichtet.¹⁴ Ganz anders stellt sich die Inscriptio im Privileg Benedikts III. für Corbie dar, die nicht die Institution bzw. deren Vorsteher nennt, sondern *universis episcopis Galliarum*.¹⁵

Unterschiedlich sind auch die Ausformulierungen in der Inscriptio, was ehrende Adjektive für die Personen und Institutionen und auch die Umschreibung der Institutionen anbelangt. Außer bei der ungewöhnlichen Inscriptio im Privileg Benedikts III. für Corbie werden alle Personen eines ehrenden Adjektivs bedacht, im Fall des Erzbischofs von Ravenna im Privileg Paschalis’ I. sind es sogar die zwei Adjektive *reverendo et sanctissimo*.¹⁶ Auch den Institutionen wird in fünf Fällen ein solches Adjektiv beigefügt.¹⁷ Zudem unterscheidet sich die Genauigkeit, mit der die Institutionen beschrieben werden. Bei Kirchen genügt offenbar der Name.¹⁸ Bei Klöstern wird neben einem Ortsnamen dreimal noch das Patrozinium mit an-

-
- 13 Zum Privileg Paschalis’ I. für Ravenna (JAFFÉ: Regesta, Nr. 2551; DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 2, Nr. 5033) vgl. Chartae Latinae antiquiores 55, S. 16f. n. 1, zum Privileg Nikolaus’ I. für Corbie vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 623, zum Privileg Johannes’ VIII. für Tournus vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 196, zu den Privilegien Formosus’ und Romanus’ für Girona siehe KEHR: PUU Spaniens, S. 38–41 und Tafel I und II. Aufgrund des erhaltenen Restes der Inscriptio dürfte auch beim Privileg Stephans V. für Neuenheerse zunächst die Äbtissin angesprochen worden sein, vgl. den Link oben in Anm. 7.
- 14 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 624 Vgl. dagegen das nur kopiael überlieferte Privileg Benedikts III., das an den Abt Ludwig gerichtet ist (DERS.: RI I,4,2,1, Nr. 410).
- 15 Siehe ebd., Nr. 374 und die dort genannten Editionen, die die Reste des Original-Protokolls entfernen und mithilfe der Kopien ergänzen.
- 16 Der Wortschatz reicht von *religiosus* und *inclitus* für Äbte, über *dilecti* für *fratres* bzw. *fili* bis hin zu *reverentissimus* für den Bischof und *reverendus et sanctissimus* für den Erzbischof, vgl. die im vorherigen Absatz genannten Editionen und Regestenwerke.
- 17 Diese sind entweder *sanctus* oder *venerabilis*.
- 18 So in den Privilegien Paschalis’ I. für Ravenna und Formosus’ sowie Romanus’ für Girona. Siehe die Anm. 13 für die Verweise auf Editionen.

gegeben, zweimal wird die Befolgung der Benediktsregel unterstrichen und einmal der Stifter hervorgehoben.¹⁹

In allen erhaltenen Originalprotokollen außer dem des Benediktsprivilegs für Corbie, das allerdings hier nur durch die späteren Kopien zu rekonstruieren ist, steht nach der Inscriptio noch eine Perpetuierungsformel. Diese lautet in fünf Fällen *in perpetuum* und in zwei Fällen *nunc et futuris temporibus*.²⁰ Die Abweichung bei Nikolaus I. und Johannes VIII. könnte damit zusammenhängen, dass das Original Nikolaus' I. für Saint-Denis ohne eine Beteiligung des Papstes hergestellt wurde und das Privileg Johannes' VIII. im Formular von diesem abhängig ist.²¹

Die äußere Form des Protokolls lässt sich nur in fünf Privilegien vollständig, in dem Stephans V. für Neuenheerse teilweise untersuchen.²² Das Protokoll hebt sich rein äußerlich deutlich vom folgenden Kontext ab. Zwar ist es ebenfalls in Kuriale geschrieben, aber diese ist größer und runder gestaltet, vor allem in der ersten Zeile; aber auch die restlichen Zeilen des Protokolls sind mehrfach noch etwas größer als die Kontextschrift.²³ Im Privileg Paschalis' I. für Ravenna wird die erste Zeile nach einer großen und runden Intitulatio, die etwa bis zur Hälfte der Zeile geht, zunehmend kleiner. Die Intitulatio im Privileg Nikolaus' I. für Saint-Denis, die laut KEHR „römischen Ursprungs“ ist²⁴, aber im Vergleich zu den vier anderen erhaltenen Originalprotokollen des 9. Jahrhunderts höchst ungewöhnlich anmutet, ist sehr

-
- 19 Der Hinweis auf das Patrozinium findet sich in den Privilegien Nikolaus' I. für Corbie und Saint-Denis und Johannes' VIII. für Tournus, die Benediktsregel ist genannt im Privileg Nikolaus' I. für Saint-Denis und Johannes' VIII. für Tournus, im zuletzt angeführten Privileg findet sich zudem ein Verweis auf die Stifter in der Inscriptio. Siehe die in Anm. 10 und 13 genannten Regestenwerke für die Editionen und Faksimileausgaben.
- 20 Die Formel *in perpetuum* findet sich in den Privilegien Paschalis' I. für Ravenna, Nikolaus' I. für Corbie, Stephans V. für Neuenheerse, Formosus' und Romanus' für Girona; *nunc et futuris temporibus* steht in den Privilegien Nikolaus' I. für Saint-Denis und Johannes' VIII. für Tournus. Zu Editionen und Regestenwerken siehe oben Anm. 10 und 13.
- 21 Siehe hierzu bereits oben Anm. 10. Nach KEHR: PUU Spaniens, S. 9 ist die Intitulatio „römischen Ursprungs“, die Kontextschrift nicht. Zum weiteren Protokoll äußert KEHR sich nicht.
- 22 Siehe hierzu bereits ebd., S. 8f. und MERSIOWSKY: Papstprivilegien, S. 141 mit Anm. 10 zu den verfügbaren Faksimile-Ausgaben. An dieser Stelle möchte ich meiner Kollegin Judith Werner danken, die sich die Zeit genommen hat und mit mir alle uns zugänglichen Originale in Faksimile-Ausgaben oder als Fotografien anzusehen; sie ließ mir auch die Scans der beiden Urkunden Johannes' VIII. für Tournus und Formosus' für Girona aus der Sammlung des Göttinger Papsturkundenwerkes zukommen. Vgl. ihre Dissertation: WERNER: Papsturkunden.
- 23 Vgl. zur Entwicklung der ersten Zeile in den Papsturkunden bis zum 11. Jahrhundert BROMM: Die Entwicklung der Elongata in den älteren Papsturkunden. Vor allem bei den Privilegien Johannes' VIII. für Tournus sowie Formosus' und Romanus' für Girona folgt auf eine große erste Zeile, eine etwas kleinere zweite sowie eine wiederum kleinere dritte usw. je nach Länge des Protokolls. Vgl. zu diesen drei Privilegien auch WERNER: Papsturkunden, S. 152f., 157, 159f., 162.
- 24 Siehe KEHR: PUU Spaniens, S. 9. Dass bei der Gestaltung des Papstnamens der zweite und vierte Buchstabe in den ersten bzw. dritten hineingeschrieben wurden, man sich sozusagen auf dem Weg zum Monogramm wähen könnte, darüber verliert KEHR kein Wort, obwohl so etwas kein weiteres Mal vorkommt in den Originalen des 9. Jahrhunderts.

groß und rund gehalten und über die ganze erste Zeile gezogen. Die Inscriptio füllt die zweite und dritte Zeile aus, hebt sich aber weder in Schrift noch in Größe vom Kontext ab und dürfte ebensowenig wie dieser durch einen päpstlichen Schreiber abgefasst worden sein.²⁵ Teilweise ist der Schluss des Protokolls zentriert, der letzte Buchstabe ist mehrfach vergrößert.²⁶ Häufig finden sich auch einige graphische Zeichen, die ebenfalls die Sonderstellung des Protokolls hervorheben. Kreuze am Beginn und Ende des Protokolls und auch zwischen Intitulatio und Inscriptio, einmal zudem eingefügt in den Papstnamen bringen eine sakrale Komponente mit.²⁷ Intitulatio und Inscriptio sind zudem bei allen fünf Privilegien, die ein vollständiges Protokoll aufweisen, durch eine senkrechte Linie voneinander getrennt, die bei Nikolaus I., Johannes VIII., Formosus und Romanus wellenförmig ist.

Angesichts der sieben bzw. acht im Original überlieferten Protokolle von päpstlichen Privilegien des 9. Jahrhunderts, bleibt vorläufig festzuhalten: Für die Intitulatio scheint es eine feststehende Formel gegeben zu haben, die Inscriptio war immerhin in Position und Kasus festgelegt, ansonsten gab es eine gewisse Variationsbreite, die möglicherweise auch mit dem Einfluss des Empfängers erklärt werden könnte.²⁸ Ob auch die Abweichungen bei der Perpetuierungsformel so zu erklären sind, ist ungewiss. Eine Entwicklung ist bei den Formalia des Protokolls anhand der Originale nicht zu beobachten. Auch in der äußeren Form fallen „Gleichheit in Ausstattung und Anordnung“ auf.²⁹

Kopien

Von rund 65 abschriftlich überlieferten Privilegien weisen fast alle ein Protokoll auf. Dieses fehlt im Privileg Johannes' VIII. für Subiaco, im ältesten Überlieferungsträger sind zu Beginn der Urkunde drei Zeilen frei gelassen.³⁰ In der Urkunde Johannes' VIII. für Autun weicht das Protokoll so deutlich von der bei den Origina-

25 Siehe ebd., S. 9f. sowie bereits oben S.142 mit Anm. 10.

26 Zentrierte Passagen finden sich in den Privilegien Johannes' VIII. für Tournus, Stephans V. für Neuenheerse und Romanus' für Girona; vergrößerte Abschlussbuchstaben haben die Privilegien Paschalis' I. für Ravenna, Stephans V. für Neuenheerse, Romanus für Girona.

27 Ein Kreuz am Anfang des Protokolls, zwischen Intitulatio und Inscriptio und am Ende des Protokolls bieten die Privilegien Paschalis' I. für Ravenna, Johannes' VIII. für Tournus, Formosus' und Romanus' für Girona, bei Romanus ist das Kreuz am Anfang ziemlich fett und am Ende stehen wohl sogar zwei Kreuze. Im Privileg Paschalis' I. erkennt man noch ein Kreuz direkt oberhalb von den ersten beiden Buchstaben des Papstnamens.

28 Zu möglichen Einwirkungen des Empfängers auf die äußeren Formen des Protokolls siehe jetzt WERNER: Papsturkunden, S. 138–221.

29 KEHR: PUU Spaniens, S. 8.

30 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 615 und ALLODI/LEVI (Hrsg.): Regesto Sublacense, S. 105 Anm. 1, früher wurde das Privileg teilweise Gregor VII. oder Stephan VIII. zugeschrieben.

len beobachteten üblichen Form aus Intitulatio im Nominativ, Inscriptio im Dativ und Perpetuierungsformel ab, dass es fraglich scheint, ob es sich hier überhaupt um ein päpstliches Privileg handelt oder vielmehr um eine Urkunde der Synode von Ravenna 877, der der Papst eben präsierte.³¹ Im Privileg Leos IV. für das Kloster Sankt Martin in Rom ist das Protokoll nur noch lückenhaft erhalten, eine Intitulatio fehlt, die Inscriptio bietet nur noch die Worte *sancti Martini qui situm*, nach einer Lücke folgt *in perpetuum*.³²

Die anderen kopiaal überlieferten Privilegien bieten dagegen eine Intitulatio im Nominativ wie die Originale bestehend aus Papstname und *episcopus servus servorum Dei*. Allerdings fehlt in fünf Privilegien in mindestens einer Handschrift *episcopus*.³³ Im Privileg Nikolaus' I. für die Kirche von Adria steht *episcopus* völlig ungewöhnlicherweise hinter *servus servorum Dei*.³⁴

Drei Privilegien weisen gar keine oder eine nur fragmentarische Inscriptio auf.³⁵ Wie schon bei den Originalen ist die Inscriptio auch bei den kopiaal überlieferten Privilegien deutlich weniger gleichförmig als die Intitulatio. Sie steht aber stets im Dativ und folgt auf die Intitulatio. Meist ist der durch das Privileg Begünstigte als Empfänger genannt. Bei Kirchen ist dies in der Regel der Bischof oder Erzbischof, bei Klöstern der Abt. Manchmal sind auch alle Nachfolger in diesen Ämtern ange-

31 BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 274. Vgl. zur Synode von Ravenna 877 ebd., Nr. 272 und 273. Die Urkunde ist ediert in HARTMANN/SCHRÖDER/SCHMITZ (Hrsg.): MGH Conc. V, S. 73–75, das Protokoll lautet: *Anno dominicae incarnationis octingentesimo septuagesimo septimo, indictione decima, nos episcopi Ravennae in nomine domini apostolica auctoritate et imperiali decreto in sancta synodo congregati, praesidente eidem synodo sanctissimo et reverendissimo domino Ioanne summo pontifice et universali papa.*

32 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 312.

33 Dies sind die Privilegien Johannes' VIII. für Charroux (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 440), Stephans V. für Nonantola (GAUDENZI: Nonantula, S. 70–77), Stephans V. für Fulda in der ersten Variante des Codex Eberhardi (MEYER ZU ERMGASSEN [Hrsg.]: Codex Eberhardi, S. 16f.), Stephans V. für Hildesheim und Corvey (JANICKE [Hrsg.]: UB Hildesheim, S. 14–16 n. 16) sowie Formosus' für Gigny (PFLUGK-HARTTUNG: Acta II, S. 38f. n. 78).

34 Siehe BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 617. Siehe allerdings unten S. 191 mit Anm. 324 und S. 195 mit Anm. 357 zum ebenfalls merkwürdigen Eschatokoll.

35 Dies sind die Privilegien Johannes' VIII. für Arezzo und für Pavia (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 275 und 278), beide hängen wie auch schon die in Anm. 31 aufgeführte Urkunde mit der Synode von Ravenna 877 zusammen. Auch die Urkunde Gregors IV. für Hamburg (JAFFÉ: Regesta, Nr. 2574; DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 2, Nr. †5150) entbehrt einer Inscriptio, vgl. CURSCHMANN: PUU Hamburg, S. 13–17 sowie SCHERER: Gregor, S. 252–256 zur Überlieferung und der Kontroverse um diese in mehreren Fassungen erhaltene Urkunde. Neben den von SCHERER behandelten Fragen zur Echtheit bringt die Urkunde einige Unklarheiten in Bezug auf ihren generellen Charakter mit sich. Aufgrund der fehlenden Inscriptio ist der Empfänger nicht eindeutig: Am Anfang richtet der Papst seine Ansprache an *omnium fidelium dinoscentiae*, vom (Erz)bischof Ansgar ist nur in der dritten Person die Rede. In der hinter der Sanctio höchst ungewöhnlich platzierten Palliumverleihung wird Ansgar dagegen direkt angesprochen, ebenso in dem für Privilegien unüblichen Schlusswunsch, siehe zu diesem unten S. 192 mit Anm. 331. Möglicherweise kam es im Laufe der Überlieferung zur Vermischung von mehreren Schriftstücken oder einzelne Teile wurden erst später hinzugefügt.

sprochen.³⁶ In einigen Privilegien für Klöster nennt die Inscriptio nur die Mönche bzw. die *congregatio*³⁷, ein paar Mal steht der Klostergründer bzw. der Petent an erster Stelle der Inscriptio³⁸. Wie bei dem im Original überlieferten Privileg Benedikts III. für Corbie sind auch einige kopiai erhaltene Privilegien an eine größere Zahl von Personen inskribiert, etwa an alle Gläubigen³⁹, an alle Bischöfe und Gläubigen in Gallien⁴⁰, an alle Könige und Fürsten⁴¹. Im Gegensatz dazu ist besonders bei Palliumsprivilegien oder Bestätigungen der Bischofseinsetzung die Inscriptio eher knapp gehalten und nennt die begünstigte Person mit einem an die Inscriptio von Briefen ähnlichen Formular.⁴² Darüber hinaus gibt es auch bei den kopiai überlieferten Privilegien solche, deren Inscriptio auffallend ausführlich ausgestaltet ist, so dass etwa ein oder mehrere Patrozinien bzw. genaue Ortsangaben genannt werden oder sehr viele ehrende Adjektive beigefügt werden.⁴³

-
- 36 Vgl. etwa die Protokolle der Privilegien Stephans IV. und Paschalis' I. für Farfa in JAFFÉ: Regesta, Nr. 2544 und Nr. 2546 = DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 2, Nr. 5011 und Nr. 5021 sowie GIORGI/BALZANI (Hrsg.): Regesto di Farfa, S. 183 n. 224 und S. 186 n. 225, Johannes' VIII. für Autun, für Charroux und für Saint-Géry in Cambrai in BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 210, 440, 441.
- 37 Vgl. die Privilegien Johannes' VIII. für Saint-Vaast (ebd., Nr. 149), für Saint-Médard in Soissons (ebd., Nr. 158) und für Flavigny (ebd., Nr. 259) sowie Formosus' für Montier-en-Der (SCHILLING: Gall. Pont. III, S. 241 n. 2).
- 38 Siehe die Urkunden Hadrians II. für Johannes von Arezzo bzw. Santa Maria in Bagno (PASQUI: Documenti di Arezzo, S. 57 n. 41), Johannes' VIII. für Tournus (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 267) und für Charlieu (ebd., Nr. 400).
- 39 Siehe das Privileg Stephans V. für Wildeshausen in Stephan V.: Epistolae et privilegia, Sp. 816f. Zum Benediktsprivileg vgl. oben S. 143 mit Anm. 15.
- 40 Vgl. die Urkunde Johannes' VIII. für Fleury (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 426), die bezeichnenderweise während der Synode von Troyes (ebd., Nr. 405) ausgestellt wurde.
- 41 Dies ist besonders auffällig im Privileg Johannes' VIII. für Saint-Gilles, wo verschiedene Personengruppen der Geistlichkeit und Weltlichkeit inskribiert werden, vgl. ebd., Nr. 422 sowie die Edition in HARTMANN/SCHRÖDER/SCHMITZ (Hrsg.): MGH Conc. V, S. 137–142. Ebenso wie das Privileg für Fleury (siehe oben Anm. 40) wurde auch dieses auf der Synode von Troyes 878 ausgestellt, was die auf die Inscriptio folgende, für Papsturkunden des 9. Jahrhunderts sehr ungewöhnliche Datierung und die anschließende Unterschriftenliste erklären dürfte.
- 42 Vgl. die Inscriptio Leos III. für Fortunatus von Grado: *reverendissimo et sanctissimo confratri Fortunato patriarchae Gradensis Ecclesiae* (MIGNE [Hrsg.]: Supplementum vol. CXXIX, Sp. 969f.); ähnliche Formen bei Paschalis I. für Bernhard von Vienne (SCHILLING: Gall. Pont. III, S. 96 n. 81), Eugen II. für Adalram von Salzburg (HAUTHALER [Hrsg.]: Salzburger Urkundenbuch, S. 19f.), Gregor IV. für Liupramm von Salzburg (ebd., S. 27–29), Leo IV. für Viktor von Grado (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 253), Benedikt III. für Vitalis von Grado (ebd., Nr. 419) und für Hinkmar von Reims (ebd., Nr. 376), Nikolaus I. für Hinkmar von Reims (DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 626), für Adalwin von Salzburg (ebd., Nr. 512) und für Rimbart von Hamburg (ebd., Nr. 785), Hadrian II. für Actard von Nantes (Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 709f. n. 9) sowie Johannes' VIII. für San Sisto, wo nur die Gründerin und erste Äbtissin Angilberga genannt ist (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 496), lediglich dieses Privileg beinhaltet keine Bestätigung einer Palliumsverleihung oder Bischofseinsetzung. Vgl. dagegen die Inscriptio im Palliumsprivileg Johannes' VIII. für Wala von Metz (ebd., Nr. 427), die deutlich ausführlicher gestaltet ist. Zur Inscriptio an Bischöfe bzw. Erzbischöfe in Briefen vgl. unten S. 159.
- 43 Vgl. diesbezüglich die Privilegien Nikolaus' I. für Vézelay (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 639), Johannes' VIII. für Tournus (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 267), für Saint-Vaast (ebd.,

Die meisten der kopia! überlieferten Privilegien weisen im Anschluss an die Inscriptio die Perpetuierungsformel *in perpetuum* auf.⁴⁴ Bei 13 Privilegien endet das Protokoll allerdings mit der Inscriptio; dies sind überwiegend Palliumsprivilegien.⁴⁵ Es gibt aber Privilegien, die eine Palliumsverleihung bestätigen und eine Perpetuierungsformel enthalten. Diese lautet dann aber nicht „in perpetuum“, sondern *diebus vitae tuae tantummodo*.⁴⁶ Die auch in zwei Originalen vorkommenden Formel *nunc et futuris temporibus* bzw. eine Variante davon (*nunc et venturis temporibus*) steht ebenfalls im Privileg Johannes' VIII. für Tournus.⁴⁷ Schließlich weisen fünf Privilegien zumindest in manchen Handschriften die Formel *salutem et apostolicam benedictionem* bzw. leichte Abweichungen davon auf. Diese später

Nr. 149) und für Saint-Médard in Soissons (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 158), Stephans V. für Hildesheim und Corvey (JANICKE [Hrsg.]: UB Hildesheim, S. 14–16 n. 16) und Formosus' für Gigny (PFLUGK-HARTTUNG: Acta II, S. 38f. n. 78).

- 44 Bei Benedikt III. für Fulda (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 413) folgt auf *in perpetuum* noch *Amen*.
- 45 Vgl. die Palliumsverleihungen bzw. -bestätigungen Leos III. für Arn von Salzburg (HAUTHALER [Hrsg.]: Salzburger Urkundenbuch, S. 2f.), Leos III. für Fortunatus von Grado (MIGNE [Hrsg.]: Supplementum vol. CXXIX, Sp. 969f.), Paschalis' I. für Bernhard von Vienne (SCHILLING: Gall. Pont. III, S. 96 n. 81), Benedikts III. für Hinkmar von Reims (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 376), Nikolaus' I. für Hinkmar von Reims (DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 626), Nikolaus' I. für Adalwin von Salzburg (ebd., Nr. 512), Nikolaus' I. für Rimbart von Hamburg (ebd., Nr. 785), Johannes' VIII. für Wala von Metz (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 427). Aber auch in sechs Privilegien für Klöster fehlt eine Perpetuierungsformel, vgl. die Urkunden Johannes' VIII. für Saint-Marcel in Chalon (ebd., Nr. 447), für Saint-Gilles (ebd., Nr. 401), für Fleury (ebd., Nr. 426) und für San Sisto (ebd., Nr. 496) sowie Stephans VI. für Psalmodi (ZIMMERMANN [Hrsg.]: PUU I, S. 3 n. 1; JAFFÉ: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7346). Eine solche fehlt auch in der ersten Version des Privilegs Nikolaus' I. für Hamburg (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 706), aufgrund der fehlenden handschriftlichen Überlieferung, die heute nur noch durch alte Drucke nachvollzogen werden kann, ist allerdings unklar, ob die Perpetuierungsformel auch ursprünglich fehlte; siehe unten S. 152 mit Anm. 67 zu der in Bezug auf Protokoll und Eschatokoll leicht abweichenden Insertüberlieferung dieses Privilegs.
- 46 So steht die Formel im Privileg Gregors IV. für Liupram von Salzburg (HAUTHALER [Hrsg.]: Salzburger Urkundenbuch, S. 27–29), Leos IV. für Viktor von Grado (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 253), Benedikts III. für Vitalis von Grado (ebd., Nr. 419), Nikolaus' I. für Adalwin von Salzburg (DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 512) und Hadrians II. für Actard von Nantes, vgl. Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 709f. n. 9. Im Privileg Eugens II. für Adalram von Salzburg (HAUTHALER [Hrsg.]: Salzburger Urkundenbuch, S. 19f.) fehlt das Wort *tantummodo*. Dieselbe Formel ohne *tuae* findet sich im Anschluss an die Inscriptio des Privilegs Hadrians II. für Johannes von Arezzo (PASQUI: Documenti di Arezzo, S. 57 n. 41), das dem Bischof die Kirche Santa Maria in Bagno verleiht, um dort ein Kloster zu gründen; das Privileg ist aber auch an die (künftigen) Äbte des Klosters inskribiert, auf die die Perpetuierungsformel *in perpetuum* folgt.
- 47 Zu den beiden im Original überlieferten Privilegien, die diese Formel aufweisen, siehe oben Anm. 20. Die Urkunde Johannes' VIII. für Tournus (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 267) könnte die frühere Urkunde desselben Papstes für das Kloster (ebd., Nr. 196) zum Vorbild gehabt haben, die wiederum in Bezug auf das Formular ebenfalls vom Privileg Nikolaus' I. für Saint-Denis abhängen dürfte, siehe oben Anm. 10. Ob die Worte *presentis scilicet temporis et futuris* im Privileg Stephans V. für Wildeshausen eine Perpetuierungsformel sein sollen oder eher noch zur Inscriptio gehören, ist unklar, vgl. Stephan V.: Epistolae et privilegia, S. 816f.

für päpstliche *litterae* übliche Formel erscheint hier nur in Privilegien, deren frühester Handschriftenzeuge recht spät datiert.⁴⁸ Vor allem die Überlieferung im Codex Eberhardi, wo immer nur die zweite Version die Formel bietet, verdeutlicht, dass es sich hier nicht um eine von den päpstlichen Schreibern des 9. Jahrhunderts verwendete Variante handelt, sondern um eine Änderung bzw. Anpassung des Formulars im Laufe der Überlieferung.⁴⁹

Die bereits bei den Originalen gemachte Beobachtung eines recht feststehenden Formulars für das Protokoll der päpstlichen Privilegien, vor allem bei Intitulatio und Perpetuierungsformel, wird durch die kopiaal überlieferten Stücke bestätigt. Ebenso wie bei den Originalen weisen auch bei den Kopien die Inscriptiones die größte Variantenbreite auf, sind aber zumindest was Position und Kasus angeht gleichbleibend. Die Varianten in den Kopien bleiben im Wesentlichen im gleichen Rahmen wie bei den Originalen. Stärkere Abweichungen, was das gesamte Protokoll oder auch nur Inscriptio bzw. Perpetuierungsformel angeht, lassen sich situationsbedingt, empfängerbedingt oder überlieferungsbedingt erklären. Situationsbedingt sind etwa die auf Synoden ausgestellten Privilegien Johannes' VIII., wobei die Unterscheidung zwischen päpstlichem Privileg und Synodalurkunde hier nicht immer eindeutig ist. Empfängerbedingt sind beispielsweise die Palliumsprivilegien, die im Gegensatz zu anderen Privilegien für eine Institution nur für eine Person und zu deren Lebzeiten gültig waren. Überlieferungsbedingt sind etwa die Varianten der Perpetuierungsformel, die sonst erst in Papsturkunden des Hochmittelalters üblich sind und nur in späten oder mehrfach überarbeiteten Überlieferungszeugen erscheinen.

48 Dies sind die Privilegien Johannes' VIII. für Fulda in der zweiten Version des Codex Eberhardi (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 142) sowie Marinus' I. für Saint-Gilles (GOIFFON [Hrsg.]: *Bulletin de l'abbaye de Saint-Gilles*, S. 17); vgl. zum letztgenannten auch unten Anm. 317, es ist wohl eher ein Brief als ein Privileg. Bei Nikolaus I. für Beauvais steht *salutem in perpetuum* (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 622), bei Johannes VIII. für Saint-Géry in Cambrai, das aber nur in einer Handschrift des 18. Jahrhunderts überliefert ist, *salutem et apostolicam benedictionem in perpetuum* (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 441) und bei Stephan V. für Fulda in der zweiten Version des Codex Eberhardi *in perpetuum salutem et apostolicam* (MEYER ZU ERMGASSEN [Hrsg.]: *Codex Eberhardi*, S. 69f.). Vgl. knapp zur Herkunft der Formel FICHTENAU: *Urkundenformeln*, S. 161f.

49 Die beiden Privilegien Johannes' VIII. und Stephans V. sind auch in der ersten Version des Codex Eberhardi enthalten und bieten dort die für das 9. Jahrhundert übliche Perpetuierungsformel *in perpetuum*, vgl. MEYER ZU ERMGASSEN (Hrsg.): *Codex Eberhardi*, S. 14–17; auch die beiden Überlieferungszeugen des 9. Jahrhunderts für das Privileg Johannes' VIII. (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 142) weisen diese Formel auf.

Inserte

Von neun ausschließlich oder zusätzlich⁵⁰ als Insert überlieferten Privilegien, die alle ein Protokoll bestehend aus Intitulatio, Inscriptio und teils Perpetuierungsformel in dieser Reihenfolge haben, weisen sieben an erster Stelle die übliche Intitulatio aus dem Papstnamen im Nominativ gefolgt von *episcopus servus servorum Dei* auf.⁵¹ In zwei Privilegien findet sich eine andere Intitulatio: Bei Leo III. für Kinelm von Mercia lautet sie *Leo apostolice sedis papa servus servorum Dei*.⁵² Die Abweichung ist wohl darauf zurückzuführen, dass Wilhelm von Malmesbury die Urkunde aus dem Englischen ins Lateinische rückübersetzte, wie er selbst angibt.⁵³ Im Privileg Formosus’ für Hatto von Mainz lautet die Intitulatio nur *Formosus papa*.⁵⁴ Diese Form findet sich auch in Papstbriefen, allerdings eher vor dem 9. Jahrhundert⁵⁵; zudem ist es die häufigste Variante der Intitulatio bei den in Kanonensammlungen überlieferten päpstlichen Schreiben⁵⁶. Es ist eher unwahrscheinlich, dass die Intitulatio im Originalprivileg des Formosus so lautete, die Änderung ist wohl auf die Überlieferung bzw. Inserierung in der Chronik des Marianus Scottus zurückzuführen.

Auch was die Inscriptio anbetrifft sind die Abweichungen bei der Insertüberlieferung gegenüber den bei den Originalen und Kopien dominierenden Formen gering. Werden Institutionen begünstigt, wird an den Bischof der Kirche oder den Abt des

-
- 50 Dies betrifft das Privileg Leos III. für Fortunatus von Grado (MIGNE [Hrsg.]: Supplementum vol. CXXIX, Sp. 969f.), das neben der koptalen Überlieferung in Venedig auch in der Chronik des Andrea Dandolo erhalten ist, vgl. Andrea Dandolo: *Chronica*, S. 126. Das Privileg Nikolaus’ I. für Hamburg ist als Fragment in Rimberts *Vita Anskarii* eingefügt, wobei hier Anfang und Ende fehlen, so dass dieses Insert an dieser Stelle nicht zu beachten ist; zudem ist das Privileg in die frühneuezeitlichen Chroniken Hermann Korners und Johannes Renners inseriert, siehe zur komplizierten Überlieferung BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 706. Das Privileg Johannes’ IX. (JAFFÉ: *Regesta*, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7367) ist zusätzlich zum vollständigen Insert in eine Urkunde Innozenz’ III. noch fragmentarisch in der *Vita Anselmi* aus dem 10. Jahrhundert eingefügt, vgl. ZIMMERMANN (Hrsg.): *PUU I*, S. 16.
- 51 Vgl. die Privilegien Leos III. für Canterbury (Wilhelm von Malmesbury: *Gesta pontificum Anglorum*, S. 76), Leos III. für Grado (Andrea Dandolo: *Chronica*, S. 126), Leos IV. für Tuscania (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 251), Nikolaus’ I. für Hamburg (DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 706), Johannes’ VIII. für Pothières (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 438), Marinus’ I. für Nonantola (GAUDENZI: *Nonantula*, S. 70–76), Formosus für Hatto von Mainz (Marianus Scottus: *Chronicon*, S. 553) und Johannes’ IX. für Nonantola (ZIMMERMANN [Hrsg.]: *PUU I*, S. 16–18 n. 8; JAFFÉ: *Regesta*, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7367).
- 52 Siehe Wilhelm von Malmesbury: *De Antiquitate Glastonie ecclesie*, S. 106–109.
- 53 Unmittelbar vor dem Insert betont Wilhelm: [...] *nusquam nisi Anglice scriptam reperisset* [...], vgl. ebd., S. 106.
- 54 Vgl. Marianus Scottus: *Chronicon*, S. 553.
- 55 Siehe hierzu unten S. 155.
- 56 Siehe unten S. 180.

Klosters inskribiert⁵⁷, manchmal werden auch die Nachfolger genannt. Dabei gibt es Variationen in Bezug auf die Ausführlichkeit.⁵⁸ Palliumsprivilegien inskribieren stets an den jeweiligen Erzbischof.⁵⁹ Das Privileg Nikolaus' I. ist an alle jetzigen und zukünftigen Gläubigen gerichtet und nicht an die begünstigte Institution, die Kirche von Hamburg.⁶⁰ Auch dies ist allerdings bereits bei den im Original und kopiael überlieferten Privilegien zu beobachten gewesen.⁶¹ Wie bei der Intitulatio weichen auch bei der Inscriptio nur die zwei Privilegien Leos III. für Kinelm von Mercia und Formosus' für Hatto von Mainz von den oben beobachteten üblichen Formen ab. Sie bieten beide nur eine sehr knappe Inscriptio, bei der jegliche ehrende Zusätze wie Adjektive oder metaphorische Anreden fehlen.⁶²

In sieben von neun als Insert überlieferten Privilegien steht nach der Inscriptio eine Perpetuierungsformel.⁶³ Diese lautet fünf Mal *in perpetuum*.⁶⁴ Zwei Privilegien bieten jeweils eine andere Perpetuierungsformel. In der Urkunde Leos III. für Kinelm von Mercia liest man *optat et mittit pacem et salutem perpetuam*. Diese höchst ungewöhnliche Form dürfte sich wie auch die auffällige Intitulatio und Inscriptio aus der Rückübersetzung aus dem Englischen durch Wilhelm von Malmesbury erklären.⁶⁵ Im Privileg Nikolaus' I. für Hamburg findet sich die ebenfalls

57 Vgl. etwa das Privileg Marinus' I. für Nonantola (GAUDENZI: Nonantula, S. 70–76), in dem die Inscriptio lautet: *Theodorico religioso abbati venerabilis monasterii Sancti Silvestri territorio Mutinensi nec non omnibus subjacentibus*.

58 Im Privileg Leos III. für Canterbury ist der Erzbischof eher knapp inskribiert, so dass man an ein Palliumsprivileg denken möchte, vgl. Wilhelm von Malmesbury: *Gesta pontificum Anglorum*, S. 76. Die ausführliche Inscriptio im Privileg Johannes' VIII. für Pothières ist wohl auf die Urkunde Nikolaus' I. für Vézelay zurückzuführen (siehe oben S. 147 mit Anm. 43.), die als Vorurkunde gedient haben dürfte, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 438.

59 Siehe die Privilegien Leos III. für Fortunatus von Grado (Andrea Dandolo: *Chronica*, S. 126) und Formosus' für Hatto von Mainz (Marianus Scottus: *Chronicon*, S. 553).

60 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 706.

61 Siehe oben S. 143 mit Anm. 15 und S. 147 mit Anm. 39.

62 Vgl. Wilhelm von Malmesbury: *De Antiquitate Glastonie ecclesie*, S. 106–109 zum Privileg Leos III. und Marianus Scottus: *Chronicon*, S. 553 zur Urkunde des Formosus. Beide Formen dürften der Überlieferung zuzuschreiben sein und im Original nicht so gestanden haben.

63 Sie fehlt bei Leo III. für Fortunatus von Grado und Formosus für Hatto von Mainz. Ersteres ist ein Palliumsprivileg, wo auch in der kopiael Überlieferung öfter die Perpetuierungsformel fehlt, siehe oben S. 148 mit Anm. 45. Beim Formosusprivileg kann das Fehlen der Überlieferung zugeschrieben werden, wie bereits die ungewöhnliche Intitulatio und Inscriptio, aber es handelt sich ebenfalls um ein Palliumsprivileg, so dass nicht klar ist, ob überhaupt jemals eine Perpetuierungsformel gestanden hat.

64 Siehe die Privilegien Leos III. für Canterbury (Wilhelm von Malmesbury: *Gesta pontificum Anglorum*, S. 76), Leos IV. für Tuscania (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 251), Johannes' VIII. für Pothières (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 438), Marinus' I. für Nonantola (GAUDENZI: Nonantula, S. 70–76) – hier steht leicht abweichend *in perpetuo* – und Johannes' IX. für Nonantola (ZIMMERMANN [Hrsg.]: *PUU I*, S. 17; JAFFÉ: *Regesta*, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 77367) – hier liest man *imperpetuo*.

65 Siehe zur Urkunde Wilhelm von Malmesbury: *De Antiquitate Glastonie ecclesie*, S. 106–109, zum Vorgehen Wilhelms siehe oben Anm. 53.

bei einigen kopiai überlieferten Urkunden vorkommende Formel *salutem et apostolicam benedictionem*.⁶⁶ Die beiden Quellen, die das Privileg inserieren, die Chroniken Hermann Korners und Johannes Renners, stammen erst aus dem 15. bzw. 16. Jahrhundert, so dass nicht anzunehmen ist, dass die für das 9. Jahrhundert höchst ungewöhnliche Formel so im ursprünglichen Privileg enthalten war.⁶⁷

Wie in der kopiai Überlieferung wurden auch bei den Inserten in andere Quellen die Protokolle der Privilegien offenbar kaum verändert. Starke Abweichungen und ungewöhnliche Formen finden sich nur vereinzelt, sind auf Rückübersetzung oder späte Tradierung zurückzuführen.

Privilegien im Register Johannes' VIII.

Die Protokolle der neun im Register Johannes' VIII. enthaltenen Privilegien unterscheiden sich schon auf den ersten Blick deutlich von den anderweitig überlieferten Privilegien. Diese weisen nämlich alle keine Intitulatio auf.⁶⁸ Eine Inscriptio bieten acht Privilegien.⁶⁹ Sie ist dreimal an eine Person gerichtet, davon zweimal an den Bischof einer Kirche und einmal an den Abt eines Klosters.⁷⁰ Allerdings dürfte nur im Privileg für Adalard von Tours der Erzbischof als Vertreter der Institution, also der Kirche von Tours, inskribiert worden sein. Auffällig ist bei diesem Privileg aber, dass die Inscriptio im Anschluss an den Erzbischof und seine Nachfolger, die auch in den Protokollen anderer Privilegien des 9. Jahrhunderts genannt werden, noch die *omnibus fidelibus sanctę Dei ecclesię praesentibus scilicet atque futuris* angeschrieben werden.⁷¹ Im Privileg für Frothar von Bourges, das diesem die Translation auf den Erzsitz in Bourges bestätigte, fällt der Zusatz *confratri nostro* in der Inscriptio auf; diese Wendung kommt ähnlich auch in kopiai überlieferten Palliumsprivilegien oder solchen, die die Einsetzung in ein Bistum bestätigen, vor.⁷² Die Inscriptio im Privileg für den Abt Gisulf des oberitalienischen Klosters Santa Cristina ist zwar recht knapp, aber entspricht ansonsten der üblichen Form; allerdings ist das Privileg nicht an den Abt als Stellvertreter des Klosters, sondern an

66 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 706.

67 Siehe zu ähnlichen Fällen bei kopiai überlieferten Privilegien oben S. 148. Zur komplizierten Überlieferungssituation der Nikolausurkunde siehe den Kommentar in ebd., Nr. 706.

68 Siehe unten Kap. 3.1.2 zu den im Register überlieferten Briefen und deren Protokollen.

69 BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 353 steht im Register zweigeteilt und in falscher Reihenfolge. Beide Teile entbehren eines zeitgenössischen Protokolls, vgl. Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 109 Anm. a und 110 Anm. f.

70 BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 204 und Nr. 402 gehen an den Erzbischof Frothar von Bourges und den Erzbischof Adalard von Tours, ebd., Nr. 589 geht an den Abt Gisulf von Santa Cristina.

71 Siehe ebd., Nr. 402.

72 Vgl. ebd., Nr. 204. Zu ähnlichen Formen der Inscriptio siehe oben S. 147 mit Anm. 42.

den Abt persönlich gerichtet.⁷³ In fünf der Privilegien im Register Johannes' VIII. nennt die Inscriptio größere Gruppen, dreimal sind dies „alle Gläubigen“, einmal mit dem Zusatz *per Gallias* und ein anderes Mal mit *presentibus scilicet atque futuris*, einmal sind es die Bischöfe, Priester, der Klerus und das Volk von Mailand und einmal der Klerus und das Volk von Genf.⁷⁴ Zwar begegnet diese Form der Inscriptio auch in den im Original und als Kopie überlieferten Privilegien, aber dort eben insgesamt nur sechsmal.⁷⁵ Keines der neun Privilegien des Registers weist eine Perpetuierungsformel auf, lediglich das Ende der Inscriptio in den Privilegien Johannes' VIII. für Tours und für Poitiers, wo von *fidelibus [...]* *praesentibus* bzw. *presentibus scilicet atque futuris* die Rede ist, geht inhaltlich in die Richtung einer Perpetuierung, jedoch in einer eher ungewöhnlichen Form.⁷⁶

Die Protokolle der in der Registerabschrift Johannes' VIII. enthaltenen Privilegien weichen zwar von den oben beobachteten üblichen Formen der im Original, als Kopie oder als Insert überlieferten Privilegien ab, jedoch kaum von den unten zu beschreibenden Formen der anderen im Register enthaltenen Stücke, in erster Linie Briefe Johannes' VIII.⁷⁷

3.1.2 Briefe

Briefsammlungen und weitere Empfängerüberlieferung

Die Briefsammlungen enthaltenen päpstlichen Briefe weisen wie die Privilegien recht gleichförmige Protokolle auf. Nur sechs Stücke entbehren eines „klassischen“ Protokolls und haben lediglich Lemmata, die in der Regel eine kurze Charakterisierung des Briefes darstellen.⁷⁸ In der Sammlung von zehn Briefen Leos III. an Karl den Großen sind die Protokolle sechsmal abgekürzt worden.⁷⁹ Eine solche systematische Abkürzung ist in anderen Sammlungen nicht zu finden.

73 Siehe ebd., Nr. 589.

74 Siehe ebd., Nr. 299, Nr. 354, Nr. 424, Nr. 659, Nr. 711.

75 Siehe oben S. 143 mit Anm. 15 und S. 147 mit Anm. 39.

76 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 402 und Nr. 424.

77 Siehe hierzu unten Kap. 3.1.2. Was dies für die Aufbewahrung von Privilegien in einem päpstlichen Archiv unter Johannes VIII. bedeuten könnte, siehe unten Kap. 4.1.1.

78 Siehe zu diesen Lemmata, die teilweise zusätzlich zum Protokoll vorkommen, unten Kap. 3.3. Das Protokoll fehlt im Brief Sergius' II. an den Patriarchen von Aquileja (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 18), in den Schreiben Nikolaus' I. an Hinkmar von Reims (DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 607) – hier bieten nur manche Handschriften kein Protokoll –, an Ado von Vienne (ebd., Nr. 675), an Ludwig den Deutschen bzw. Salomon von Konstanz (ebd., Nr. 705), im Brief Hadrians II. an Waldrada (Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 700f. n. 4) und im Schreiben Johannes' VIII. an die Bischöfe und Grafen des Westfrankenreichs (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 166).

79 Vgl. etwa Leo III.: MGH Epist. V, S. 87 n. 1 mit Anm. b: *Domino piissimo et serenissimo, victori et reliqua ut supra*. Zur Sammlung vgl. oben S. 20.

Wie in den Privilegien steht auch bei in Briefsammlungen überlieferten Schreiben die Intitulatio in der Regel vor der Inscriptio. Nur in den zehn Briefen Leos III. an Karl den Großen aus der eben erwähnten Wolfenbütteler Sammlung, fünf weiteren Briefen Leos III. an Karl den Großen, den König von Mercia sowie den bayerischen Episkopat und einem jedoch verdächtigen Brief Hadrians II. an Salomo von der Bretagne ist die Intitulatio der Inscriptio nachgestellt.⁸⁰ Der Befund zu Leo III. legt nahe, dass zu Beginn des 9. Jahrhunderts diese Stellung von Intitulatio nach Inscriptio in Papstbriefen vor allem an weltliche Herrscher noch üblich war, was sich in der Folgezeit änderte.⁸¹

Auch bei der Form der Intitulatio zeigt sich bei in Briefsammlungen überlieferten Schreiben weitgehende Übereinstimmung mit den Privilegien: Auf den Papstnamen im Nominativ folgt *episcopus servus servorum Dei*.⁸² Allerdings fehlt die Intitulatio auch manchmal in Sammlungen, die mehrere Briefe desselben Papstes nacheinander bieten.⁸³ Dies scheint eine andere Art der Kürzung des Protokolls zu sein als die oben für die Wolfenbütteler Sammlung der Briefe Leos III. festgestellte.

-
- 80 Siehe die Edition der zehn Briefe Leos III. an Karl den Großen Leo III.: MGH Epist. V, S. 87–104, vgl. zu den beiden anderen Briefen an Karl den Großen HAMPE (Hrsg.): MGH Epist. V, S. 59f n. 4 und S. 66f. n. 8, zum Brief an den bayerischen Episkopat ebd., S. 60–63 n. 5, zum Schreiben Leos III. an den König von Mercia Alkuin: MGH Epist. IV, S. 187 n. 227 und zum unter Fälschungsverdacht stehenden Brief Hadrians II. an Salomo von der Bretagne siehe Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 746f. n. 44.
- 81 Vgl. zu den Briefen des 8. Jahrhunderts vor allem HACK: Codex Carolinus, S. 106–112. Siehe ausführlicher zur Stellung von Intitulatio und Inscriptio vom 4. bis zum 9. Jahrhundert SANTIFALLER: Verwendung des Liber Diurnus, S.33–39 sowie knapp FICHTENAU: Urkundenformeln, S. 162f. Vgl. zu möglichen Einflüssen des Liber Diurnus unten Kap. 3.4.
- 82 Manchmal fehlt *episcopus*, so in einigen Schreiben Nikolaus’ I., vgl. etwa BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 628 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 355–362 n. 57, und in einem Brief Formosus’ an Adalgar von Hamburg (Formosus: MGH Epist. VII, S. 367f. n. 2 mit Anm. a). Siehe hierzu auch unten Kap. 3.4.
- 83 Vgl. zu den fehlenden Intitulatio in Briefen Nikolaus’ I. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 448 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 656–658 n. 138, BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 605 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 276f. n. 11, BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 621 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 282f. n. 16, BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 629 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 362–364 n. 58, BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 631 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 278f. n. 12, BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 646 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 294f. n. 28, BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 701 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 377f. n. 66, BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 720 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 314 n. 40, BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 745 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 382–384 n. 68, BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 753 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 384–388 n. 69, BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 756 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 400f. n. 72, BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 764 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 639f. n. 122, BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 835 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 317f. n. 43 und BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 840 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 322–325 n. 46 sowie bei Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 704–707 n. 7, ebd., S. 707–709 n. 8 und ebd., S. 710–712 n. 10. Teilweise fehlt die Intitulatio nicht in allen Handschriften, die den Brief enthalten.

Nur in 12 kopia und im weiteren Sinne beim Empfänger überlieferten Briefen findet sich eine komplett andere Intitulatio. Die zwei bereits genannten Schreiben Leos III. an den König von Mercia und Karl den Großen, in denen die Intitulatio auf die Inscriptio folgt, haben lediglich *Leo papa* als Intitulatio.⁸⁴ Diese Variante, aber auf griechisch, findet sich ebenfalls im Brief Paschalis' I. an den byzantinischen Kaiser Leon V.⁸⁵ Die Handschrift des 9. Jahrhunderts, die das Schreiben Leos IV. an die bretonischen Bischöfe beinhaltet, bietet allein *Leo* als Intitulatio.⁸⁶ Offenbar eine Kurzform der üblichen Intitulatio findet sich mit *Nicolaus episcopus* in drei Briefen Nikolaus' I.⁸⁷ Noch kürzer ist die Intitulatio mit *Nicholaus* im Brief Nikolaus' I. an Hilduin von Cambrai.⁸⁸ Ganz andere Formen der Intitulatio stehen in zwei weiteren Schreiben Nikolaus' I., einem Brief Hadrians II. und einem Stephans V., wobei drei von diesen möglicherweise ge- oder verfälscht wurden und es sich einmal eher um eine verschriftlichte Ansprache Nikolaus' I. als um einen Brief handelt.⁸⁹

Die vollständige Wiedergabe der originalen Intitulatio⁹⁰ scheint für die Kompilatoren der Briefsammlungen eine wichtige Rolle gespielt zu haben. Denn sie ließen die Intitulatio nur selten weg und kürzten sie fast nie ab, obwohl dies gerade bei Sammlungen, die viele Briefe desselben Papstes bieten, naheliegend wäre.⁹¹

84 Vgl. Alkuin: MGH Epist. IV, S. 187 n. 227 und HAMPE (Hrsg.): MGH Epist. V, S. 59f. n. 4. Dies ist auch die bei den Papstbriefen des Codex Carolinus an die karolingischen Herrscher übliche Intitulatio, vgl. HACK: Codex Carolinus, S. 106–112.

85 Vgl. MERCATI: Lettera, S. 227–235.

86 Vgl. HERBERS: Leo, S. 458–460 sowie BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 203.

87 Vgl. DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 566 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 619–622 n. 107, BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 634 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 281f. n. 15 (Kurzform nur in einer Handschrift), BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 702 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 629f. n. 114.

88 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 632 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 280f. n. 14; diese kurze Form steht aber nur in der Handschrift Paris 1458, siehe hierzu ebd., S. 280 n. 14 Anm. a sowie zur in diesem Codex enthaltenen Sammlung von Nikolaus-Briefen oben S. 20.

89 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. †(?)682 und Nr. 748 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 680–683 n. 159 und 381f. n. 67, Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 764f. n. 44 sowie Stephan V.: MGH Epist. VII, S. 362f. n. 3. Zur Ähnlichkeit der Intitulatio im Schreiben bzw. der Ansprache Nikolaus' I. an Klerus und Volk von Rom mit einer im Liber Diurnus vorkommenden Form siehe unten Kap. 3.4. Nahezu dieselbe Intitulatio bietet das Schreiben Nikolaus' an alle Patriarchate des Ostens, vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 553 n. 98 = BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 831 und unten S. 165.

90 Aufgrund des Befundes, dass die überwältigende Mehrheit der in Briefsammlungen überlieferten Briefe diese Intitulatio aufweist und diese Sammlungen teilweise schon kurz nach der Abfassungszeit der enthaltenen Schreiben entstanden sind, spricht dafür, dass es sich bei der Form Papstname im Nominativ gefolgt von *episcopus servus servorum Dei* um die Original-Intitulatio handelt.

91 In der größten Sammlung an Briefen Nikolaus' I. und Hadrians II. in der Handschrift Paris 1557 (siehe oben S. 19.) fehlt etwa nur zweimal die Intitulatio – in den Briefen BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 840 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 322–325 n. 46 und BÖHMER/HERBERS:

Bei der Inscriptio sind in den unterschiedlichen Briefsammlungen größere Variationen auszumachen. Dies ergibt sich schon aus den verschiedenen Empfängern, an die die Papstbriefe gerichtet waren. Allerdings ist die Mehrheit an Kaiser bzw. Könige und vor allem an Erzbischöfe und Bischöfe adressiert, einige Briefe gehen zudem an Personengruppen, wie die Bischöfe eines Herrschaftsbereichs, die Teilnehmer einer Synode oder auch alle „Gläubige“ in einem bestimmten Gebiet. Andere Empfänger wie niedere Kleriker oder Laien eines niedrigeren Ranges, etwa Fürsten (*duces*) oder Grafen (*comites*) kommen nur sehr vereinzelt vor.⁹² Bis auf eine einzige Ausnahme stehen die Inscriptiones der in Briefsammlungen überlieferten päpstlichen Schreiben stets im Dativ.⁹³

Für die unterschiedlichen Empfänger, an die mehrere Papstbriefe erhalten sind, kann man eine Maximalform der Inscriptio feststellen, die in den Briefsammlungen auftaucht. Aber es gibt durchaus Briefe an denselben Empfänger, teilweise sogar in derselben Briefsammlung, oder zumindest Schreiben an eine Person gleichen Ranges, die eine weniger ausführliche Inscriptio aufweisen, bis hin zu einer Minimalform. Oft kann man auch eine für eine bestimmte Empfängergruppe übliche Inscriptio ausmachen. Beim Vergleich der Inscriptiones je nach unterschiedlichen Empfängern ist zu beachten, dass die Verteilung der überlieferten Papstbriefe etwa an Kaiser und Könige im Verlauf des 9. Jahrhunderts sehr ungleich ist. Briefe an Kaiser gibt es innerhalb von Briefsammlungen nur noch von Leo III. und Nikolaus I., bei Briefen an Könige kommen noch Hadrian II., Stephan V. und Johannes IX. hinzu.⁹⁴ Dennoch ist zwischen Leo III. und den Päpsten ab Nikolaus I. ein Para-

RI I,4,2,2, Nr. 629 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 362–364 n. 58 – und ist ansonsten immer vollständig in der vermutlichen Original-Form wiedergegeben.

92 Vgl. etwa Nikolaus I. an den Kleriker Hilduin von Cambrai in BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 632 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 280f. n. 14 mit der knappen Inscriptio *Hilduino clerico* (*clerico* fehlt sogar in einer Handschrift); vgl. auch die Inscriptio im Brief Nikolaus' I. an den Grafen Stephan von der Auvergne *Stephano comiti* in BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 601 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 623 n. 108.

93 Die Ausnahme ist die sehr kurze Inscriptio *ad Waldradam* im Brief Hadrians II. an Waldrada, die Geliebte Lothars II., vgl. Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 700f. n. 4. Allerdings fehlt in diesem Brief die Intitulatio und nur eine Handschrift bietet die außergewöhnliche Inscriptio; in der anderen Handschrift steht gar kein Protokoll, was darauf schließen lässt, dass die Form *ad Waldradam* vom Kompilator der Sammlung stammen dürfte, der wohl einen Brief ohne Protokoll vorliegen hatte.

94 Von Leo III. sind elf Briefe an Karl den Großen als Kaiser erhalten, vgl. Leo III.: MGH Epist. V, S. 87–104 n. 1–10 und HAMPE (Hrsg.): MGH Epist. V, S. 66f. n. 8, von Nikolaus I. ein Schreiben an Ludwig II., vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 594 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 270f. n. 4. Vgl. zu Briefen Leos III. an Karl den Großen als König HAMPE (Hrsg.): MGH Epist. V, S. 59f. n. 4 und an den König von Mercia Alkuin: MGH Epist. IV, S. 187 n. 227. Zu den Briefen Nikolaus' I. an Karl den Kahlen siehe BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 435, Nr. 518, Nr. 596, Nr. 598, Nr. 627, Nr. 654, Nr. 663, Nr. 731, Nr. 737, Nr. 753, Nr. 763, Nr. 767, Nr. 794, Nr. 812, Nr. 836, Nr. 843, Nr. 858 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 268 n. 2, S. 271 n. 5, S. 272–274 n. 7, S. 301–303 n. 33, S. 309–312 n. 38, S. 318 n. 44, S. 329–332 n. 48, S. 354f. n. 56, S. 369–372 n. 60, S. 374f. n. 63, S. 384–388 n. 69, S. 402–404 n. 73, S. 411f. n. 77, S. 412–414 n. 78, S. 609 n.

digmenwechsel festzustellen, was die Inscriptio an Kaiser bzw. Könige angeht. Bei Leo III. werden diese stets als *dominus* und als *filius* (in dieser Reihenfolge) angeschrieben, wohingegen sie ab Nikolaus I. nur noch *filius* sind.⁹⁵ Man kann diesen Unterschied wohl über das Briefwesen hinaus als Änderung im päpstlichen Selbstverständnis gegenüber weltlichen Herrschern sehen. Dabei ist zu hervorzuheben, dass Leo III. nicht nur die karolingischen Könige als *dominus* betitelt, sondern in einem erhaltenen Schreiben an einen anderen König, Kenwulf von Mercia, diesen ebenfalls so inskribiert.⁹⁶ Dieser Paradigmenwechsel scheint allerdings nicht erst bei Nikolaus I. anzusetzen zu sein. Zwar sind von Leo IV. nur in Kanonensammlungen Briefe an Kaiser erhalten, deren Inscriptio nur noch aus Name und Titel besteht⁹⁷, aber im Liber pontificalis wird auf einen verlorenen Brief Leos IV. an Kaiser Lothar I. hingewiesen mit der Formulierung *dilecto ac spiritali filio domino Lothario [...] Augusto*.⁹⁸ Zwar ist der *dominus* (bzw. hier in der Form ohne *i*) noch vorhanden, aber er ist von der prominenten Stelle am Anfang der Inscriptio weggerückt und der „geliebte und geistige Sohn“ ist an seine Stelle getreten. Die Inscriptiones Leos III. in den Briefen an Karl den Großen als Kaiser sind sehr ausführlich und ausgefeilt, stimmen aber auch alle überein unabhängig vom Überlieferungskontext.⁹⁹ Die Minimalform der Inscriptio an einen Kaiser findet sich im

101, S. 624f. n. 109, S. 645f. n. 125, zu den Briefen Nikolaus' I. an Ludwig den Deutschen siehe BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 763, Nr. 845, Nr. 859, Nr. 861 und Nr. 862 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 309–312 n. 38, S. 332–334 n. 49, S. 334–338 n. 51, S. 338f. n. 52 und S. 610 n. 102, zu den Briefen Nikolaus' I. an Lothar II. siehe BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 597, Nr. 634, Nr. 739 und Nr. 840 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 271f. n. 6, S. 281f. n. 15, S. 307–309 n. 37 und S. 322–335 n. 46. Weiterhin sind Briefe Nikolaus' I. an die Könige Karl von Aquitanien und Ludwig den Stammler, die Söhne Karls des Kahlen, erhalten, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 631 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 278f. n. 12, an den König Horich von Dänemark, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 699 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 293f. n. 27 und an König Salomo von der Bretagne, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 566 und Nr. 764 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 619–622 n. 107 und S. 639f. n. 122 (Briefe, die kein Protokoll aufweisen, sind nicht genannt). Zu den Briefen Hadrians II. an Karl den Kahlen siehe Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 704–707 n. 7, S. 715f. n. 14, S. 724–726 n. 21, S. 733f. n. 28, S. 735f. n. 31, S. 741–745 n. 35, zu den Schreiben Hadrians II. an Ludwig den Deutschen siehe ebd., S. 702–704 n. 6 und S. 730–732 n. 25. Vgl. einen Brief Stephans V. an Sventopluk von Mähren in Stephan V.: MGH Epist. VII, S. 354–385 n. 1, das Schreiben Johannes' IX. an Karl den Einfältigen in ZIMMERMANN (Hrsg.): PUU I, S. 22 n. 11, hierzu jetzt auch JAFFÉ: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7371.

95 So lautet die Inscriptio Leos III. an Karl den Großen, selbst als dieser noch nicht Kaiser war: *Domino excellentissimo filio Carolo regi Francorum et Langobardorum atque Patricio Romanorum* (HAMPE [Hrsg.]: MGH Epist. V, S. 59 n. 4). Bei Nikolaus I. an Karl den Kahlen heißt es dagegen: *dilecto filio Karolo glorioso regi* (Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 301 n. 33). Zu einem möglichen Einfluss des Liber Diurnus siehe HACK: Codex Carolinus, S. 150–154 sowie unten Kap. 3.4.

96 Siehe Alkuin: MGH Epist. IV, S. 187 n. 227.

97 Siehe hierzu unten S. 181.

98 Siehe DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 123 sowie zum Brief BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 162.

99 Vgl. vor allem die zehn Briefe in der Handschrift Wolfenbüttel Helmst. 254 (siehe zu dieser oben S. 20) in Leo III.: MGH Epist. V, S. 87–104, von denen allerdings sechsmal die Protokolle nur

einzigsten weiteren in einer Briefsammlung erhaltenen Schreiben eines Papstes des 9. Jahrhunderts an einen karolingischen Kaiser: Nikolaus I. schreibt an Ludwig II. als *Hludowico imperatori*.¹⁰⁰ Wegen des fehlenden Vergleichsmaterials kann nicht geklärt werden, ob diese knappe Form auf das zumindest zeitweise schlechte Verhältnis zwischen Nikolaus I. und Ludwig II. zurückzuführen ist¹⁰¹ oder auf die westfränkische Überlieferung¹⁰². Eine übliche Form der Inscriptio für beim Empfänger aufbewahrte Briefe an einen Kaiser ist nach Leo III. wegen der fehlenden Überlieferung nicht mehr auszumachen.¹⁰³

Bei den Briefen an Könige ist dies etwas anders. Bei Leo III. sind die zwei erhaltenen Inscriptiones ebenfalls sehr ähnlich, obwohl die Könige eine doch sehr unterschiedliche Bedeutung für den Papst gehabt haben dürften.¹⁰⁴ Vor allem von Nikolaus I. sind sehr viele Briefe an karolingische und andere Könige überliefert, einige auch von Hadrian II.¹⁰⁵ Für diese lässt sich eine übliche Form der Inscriptio feststellen, die *dilecto filio* gefolgt vom Namen des Königs im Dativ und *glorioso regi* lautete. Diese ist in der Mehrzahl der Briefe Nikolaus' I. und Hadrians II. an die karolingischen Könige zu finden.¹⁰⁶ Kleinere Variationen sind dennoch zu erkennen, die einerseits auf Kürzungen durch die Sammler, andererseits aber wohl auch auf Eigenheiten der Schreiber bzw. Diktatoren verweisen.¹⁰⁷ Die übliche Form der Inscriptio findet sich auch noch in einem Schreiben Johannes' IX. an Karl den Ein-

abgekürzt erscheinen. Siehe außerdem den anderweitig überlieferten Brief Leos III. an den Kaiser Karl den Großen in HAMPE (Hrsg.): MGH Epist. V, S. 66f. n. 8. Diese Form ist in der ersten Formel des Liber Diurnus für den (byzantinischen/ostromischen) Kaiser vorgegeben, siehe hierzu unten Kap. 3.4.

100 Siehe BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 594 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 270f. n. 4.

101 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 688–691.

102 Dasselbe knappe Form bietet zumindest die Inscriptio an König Lothar II. in einem ebenfalls nur im Westfrankenreich überlieferten und zeitgleichen Brief Nikolaus' I., vgl. ebd., Nr. 597 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 271f. n. 6.

103 Siehe aber unten Kap. 3.1.2 und 3.1.2 zu anderweitig überlieferten Papstbriefen an Kaiser.

104 Es geht um die Könige Karl der Große und Kenwulf von Mercia, siehe zu den Belegen oben Anm. 94.

105 Siehe zu diesen oben Anm. 94 und 94.

106 Zu Nikolaus I. siehe BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 627, Nr. 663, Nr. 731, Nr. 737, Nr. 753, Nr. 794, Nr. 812, Nr. 836, Nr. 843, Nr. 845, Nr. 858, Nr. 859, Nr. 861, Nr. 862 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 301–303 n. 33, S. 318 n. 44, S. 329–332 n. 48, S. 332–334 n. 49, S. 334–338 n. 51, S. 338f. n. 52, S. 369–372 n. 60, S. 374f. n. 63, S. 384–388 n. 69, S. 402–404 n. 73, S. 411f. n. 77, S. 412–414 n. 78, S. 609 n. 101, S. 610 n. 102, siehe auch die Briefe von Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 702–704 n. 6, S. 704–707 n. 7, S. 724–726 n. 21, S. 730–732 n. 25, S. 741–745 n. 35.

107 Gekürzt durch die Sammler sind wohl die Varianten, wo *dilecto filio* fehlt, wie etwa in mehreren Inscriptiones Nikolaus' I. an Lothar II., vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 597, Nr. 634 und Nr. 840 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 271f. n. 6, S. 281f. n. 15 und S. 322–325 n. 46. Eine Abweichung von der üblichen Form der Inscriptio, die wohl auf die Ausstellerseite zurückgeht, ist etwa in einem Brief Hadrians II. an Karl den Kahlen zu finden, wo es heißt: *dilecto filio Karolo excellentissimo regi* (Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 715f. n. 14).

fältigen ganz am Ende des 9. Jahrhunderts.¹⁰⁸ Dagegen weichen die Inscriptiones an Könige vom Rand des *orbis latinus* von der üblichen Form ab.¹⁰⁹ Bei diesen ist zudem auch der Herrschaftsbereich mitgenannt, was bei den Karolingerkönigen nie der Fall ist.¹¹⁰ Von Nikolaus I. sind auch einige Briefe an Königinnen erhalten, bei deren Inscriptiones Parallelen zum männlichen Pendant festzustellen sind.¹¹¹

Die Inscriptio für Erzbischöfe und Bischöfe beginnt in der Regel mit *reverentissimo et sanctissimo*, bei Erzbischöfen folgt meistens ein *confratri nostro*, hierauf steht bei beiden Gruppen der Name des Adressaten und anschließend Titel und Diözese, wobei hier die Reihenfolge auch umgekehrt sein kann.¹¹² In den Inscriptiones für Erzbischöfe und seltener für Bischöfe findet sich teilweise die ausführlichere und von den Privilegien bekannte¹¹³ Form *sanctae* gefolgt vom Namen der Kirche und *ecclesiae*, wobei der Titel des Adressaten auch ganz am Ende stehen kann.¹¹⁴ Von der üblichen Form sind durchaus Abweichungen auszumachen. Et-

108 Siehe oben Anm. 94.

109 Dies sind die Briefe Leos III. an Kenwulf von Mercia, Nikolaus' I. an Horich von Dänemark und Salomo von der Bretagne (vgl. zu den Briefen beider Päpste oben Anm. 94) und Stephans V. an Sventopluk von Mähren (siehe oben Anm. 94). Bei Leo III. stimmt die Inscriptio mit derjenigen an Karl den Großen als König überein, siehe oben Anm. 104. Bei den anderen sind die Inscriptiones aber sehr viel knapper als die an andere Könige, ehrende Zusätze wie *dilecto filio* oder *gloriosio* fehlen. Aufgrund der geringen Zahlen, kann man nicht sicher sagen, ob dies auf Aussteller oder Überlieferung zurückzuführen ist.

110 Lediglich im ersten Brief Nikolaus' I. an den byzantinischen Kaiser Michael III. wird dieser als *imperatorii graecorum* inskribiert, siehe hierzu unten Anm. 156.

111 Vgl. die Inscriptiones der Schreiben Nikolaus' I. an Königin Irmintrud in BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 599, Nr. 646 und Nr. 664 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 274f. n. 8, S. 294 n. 28 und S. 376 n. 64, die ähnliche Varianten wie die Inscriptiones an ihren Gatten Karl den Kahlen aufweisen. Vgl. außerdem den Brief Nikolaus' I. an Königin Theutberga, die von Lothar II. verstoßene Frau, in BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 841 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 319–322 n. 45, dessen Inscriptio mit *dilectae filiae Theutbergae gloriosae reginae* der üblichen Form für Könige entspricht. Einen Sonderfall stellt die Inscriptio Hadrians II. an Waldrada, die Geliebte Lothars II., dar, die *ad Waldradam* lautet (eine Intitulatio fehlt zudem und die Intitulatio steht auch nur in einer der beiden Briefsammlungen, die das Schreiben überliefern), vgl. Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 700f. n. 4; zwar ist Waldrada keine vom Papst anerkannte Königin, dennoch dürfte die aufgrund der Verwendung von *ad* plus folgendem Akkusativ von der üblichen Form im Dativ stark abweichende Inscriptio eher auf den Kompilator der einen Sammlung zurückgehen, in der sie ja auch nur erhalten ist. Siehe hierzu schon oben Anm. 93.

112 Vgl. etwa die Inscriptio eines Briefes Formosus' an Erzbischof Hermann von Köln: *Formosus episcopus servus servorum Dei reverentissimo et sanctissimo confratri nostro Herimanno archiepiscopo Coloniensi* (Formosus: MGH Epist. VII, S. 386–370 n. 3). Im Brief Stephans V. an ebenjenen Erzbischof Hermann von Köln steht dagegen der Name der Diözese vor dem *archiepiscopo*, siehe Stephan V.: MGH Epist. VII, S. 364f. n. 5. Eine typische Inscriptio an einen Bischof findet sich in einem Brief Nikolaus' I. an Adventius von Metz: *reverentissimo et sanctissimo Adventio episcopo Mettensi*, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 721 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 299f. n. 31.

113 Siehe oben S. 146.

114 Vgl. etwa die Inscriptio im Brief Nikolaus' I. an Karl von Mainz: *reverentissimo et sanctissimo confratri nostro Karolo archiepiscopo sancti Magontiacensis ecclesiae*, siehe BÖHMER/HERBERS:

wa wird die Diözese manchmal nicht genannt.¹¹⁵ Ob dies auf den Aussteller oder die Überlieferung zurückzuführen ist, kann dabei nicht immer geklärt werden.¹¹⁶ Es kommen auch insgesamt sehr viel kürzere Inscriptiones vor, bei einigen sind tatsächlich bewusste Kürzungen der Sammler als Erklärung naheliegend.¹¹⁷

Die Inscriptiones in Briefen an Personengruppen ähneln, so es sich um homogene Gruppen, etwa die Erzbischöfe und Bischöfe eines Herrschaftsbereichs handelt, denen an die jeweiligen Einzelpersonen.¹¹⁸ Dieses Prinzip kann bei heterogeneren Gruppen zu sehr langen Inscriptiones führen, wenn die unterschiedlichen Personen aufgelistet und die für die übliche Inscriptio notwendigen Adjektive stets hinzugefügt werden.¹¹⁹

Die kürzeste Inscriptio eines in einer Briefsammlung überlieferten Papstbriefs des 9. Jahrhunderts weist das bereits oben erwähnte Schreiben Nikolaus' I. an den

RI I,4,2,2, Nr. 469 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 670f. n. 155. In der Inscriptio des Briefes Nikolaus' I. an Ado von Vienne steht das *archiepiscopo* dagegen am Ende, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 696 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 289 n. 25. Eine ähnlich ausführliche Inscriptio findet sich auch in einem Schreiben Nikolaus' I. an Rothad von Soissons mit *reverentissimo et sanctissimo Rothado episcopo sanctae ecclesiae Suessionicae*, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 745 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 382–384 n. 68; dieses Schreiben weist allerdings auch andere Merkmale eines Privilegs auf wie eine Arenga am Anfang und eine Sanctio am Ende des Kontextes sowie eine Datierung mit Skriptum- und Datumzeile (siehe hierzu unten S. 200), dennoch ist es kein Privileg im eigentlichen Sinne, sondern eher eine Mischform aus Brief und Privileg, vgl. auch den Kommentar in BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 745.

115 Vgl. beispielsweise die Inscriptio im Brief Stephans V. an Bischof Amelius von Uzès in GOIFFON (Hrsg.): Bullaire de l'abbaye de Saint-Gilles, S. 18 n. 6.

116 Die fehlende Diözese in der Inscriptio eines Briefs Nikolaus' I. an Rothad von Soissons dürfte wohl auf die Überlieferung zurückzuführen sein, zumal in einer Handschrift auch das *episcopo* fehlt, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 630 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 372f. n. 61. Dieselben Handschriften weisen auch bei weiteren Inscriptiones Kürzungen auf, die von den üblichen Formen abweichen, vgl. die entsprechenden Briefe Nikolaus' I. an Hinkmar von Reims und an Karl den Kahlen in BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 629, Nr. 701, Nr. 753, Nr. 754 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 362–364 n. 58, S. 377f. n. 66, S. 384–388 n. 69, S. 389–391 n. 70.

117 Vgl. die in der vorherigen Anmerkung genannten Belege zu Briefen Nikolaus' I. an Karl den Kahlen und Hinkmar von Reims. Siehe auch den Brief Hadrians II. an Erzbischof Herard von Tours mit der Inscriptio *Erardo archiepiscopo Turoncio* (Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 713 n. 12), die im Gegensatz zur oben angeführten üblichen Form für Erzbischöfe auch in diesen Handschriften sehr verknappt ist; man könnte spekulieren, dass die Kompilatoren der beiden Sammlungen, die ja in der Erzdiözese Reims tätig waren (siehe oben S. 19) einen Brief an einen Erzbischof einer fremden Erzdiözese, zumal wenn diese etwas entfernt lag, nicht immer aus erster Hand erhielten und die formalen Elemente wie Protokoll und Eschatokoll dann möglicherweise schon nicht mehr vorhanden waren. Allerdings gibt es auch Gegenbeispiele: Beide Briefe Nikolaus' I. an den Erzbischof von Bourges in einer ebenfalls in der Reimser Erzdiözese entstandenen Sammlung bieten eine vollständige Inscriptio, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 710 und Nr. 711 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 295–297 n. 29 und S. 633–636 n. 117.

118 Vgl. etwa die Inscriptio von BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 742 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 305–307 n. 35 an die Erzbischöfe und Bischöfe des Reichs Lothars II.

119 Vgl. etwa die sehr ausführliche Inscriptio im Brief Paschalis' I. an alle Christen wegen der Empfehlung Ebos von Reims als Missionar des Nordens (HAMPE [Hrsg.]: MGH Epist. V, S. 68–70 n. 11).

Kleriker Hilduin auf, das in einer Handschrift lediglich an *Hilduino* adressiert ist, in einer Parallelsammlung immerhin an *Hilduino clerico*.¹²⁰ Ähnlich knappe Inscriptioes an (Erz)bischöfe, etwa Hinkmar von Reims oder Girbert von Nîmes, dürften allerdings ziemlich sicher auf die Überlieferung zurückzuführen sein, da für Erzbischöfe und Bischöfe ja anhand des reichhaltigen Vergleichsmaterials eine übliche Form der Inscriptio festgestellt werden konnte, von der die Päpste nur in Nuancen abgewichen sein dürften.¹²¹

Bei den meisten abschriftlich in Empfängerüberlieferung erhaltenen Papstbriefen des 9. Jahrhunderts endet das Protokoll mit der Inscriptio. Nur in Einzelfällen folgt eine Salutatio. Die Formel *salutem et apostolicam benedictionem*, die später für die päpstlichen Litterae übliche Salutatio¹²², findet sich nur im Brief Marinus' I. an die Mönche von Saint-Gilles im einzigen Überlieferungszeugen, dem Urkundenbuch des Klosters aus dem 12. Jahrhundert; es könnte sich hier durchaus um eine spätere Hinzufügung handeln, auch wenn alle weiteren in dieser Handschrift überlieferte Papstbriefe des 9. Jahrhunderts keine Salutatio aufweisen.¹²³ Eine Salutatio der Form *salutem* bzw. *salutem in Christo* findet sich in zwei Briefen Hadrians II. an den ostfränkischen Episkopat sowie an Karl den Kahlen und dessen Frau und in einem Schreiben Stephans V. an das Volk und den Klerus von Piacenza.¹²⁴ Hier ist es denkbar, dass ein anderer Schreiber als üblich den Brief anfertigte und versehentlich eine Salutatio hinzufügte, welche ja in den „Privatbriefen“ der Zeit durchaus

120 Vgl. bereits oben Anm. 92. Es ist nicht eindeutig zu klären, ob diese ungewöhnliche Form, vor allem das Fehlen eines echten Titels (d. h. eines Weihegrades wie Diakon oder Priester) und die fehlende Diözese, auf den Aussteller Nikolaus I. oder auf die Kompilatoren der miteinander verwandten Sammlungen, die jeweils in der Erzdiözese Reims zu verorten sind (siehe zu den Sammlungen in den Handschriften Paris BnF 1458 fol. 162f-200v und Paris BnF 1557 oben S. 19), zurückgeführt werden muss. Nikolaus I. war über den Fall wohl nur sehr einseitig aus der Perspektive Hinkmars von Reims informiert, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 642. Dies könnte ebenso einen Einfluss auf die Inscriptio gehabt haben wie die mögliche Beteiligung Hinkmars von Reims bei der ursprünglichen Anlage der Vorlage für die Briefsammlungen, vgl. oben S. 19. Auch im Brief an Lothar II. wird Hilduin mit keinem Weihegrad bedacht, sondern nur als *pervisor* der Kirche von Cambrai bezeichnet, vgl. ebd., Nr. 643 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 281f. n. 15.

121 Vgl. die knappen Inscriptioes Nikolaus' I. an *Hincmaro archiepiscopo* oder *Hincmaro Remensi* in BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 629 und Nr. 754 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 362–364 n. 58 und S. 389–391 n. 70 und Stephans V. an Girbert von Nîmes in GOIFFON (Hrsg.): Bullaire de l'abbaye de Saint-Gilles, S. 19 n. 7.

122 Siehe bereits oben S. 148.

123 Zum Brief Marinus' I. vgl. GOIFFON (Hrsg.): Bullaire de l'abbaye de Saint-Gilles, S. 17. Die anderen Papstbriefe Hadrians III. und Stephans V. sind ediert ebd., S. 4f., 18–19.

124 Vgl. Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 732 n. 26 und S. 743 n. 36 und Stephan V.: *Epistolae et privilegia*, Sp. 799f. bei diesem Schreiben Stephans V. ist nicht eindeutig, ob es sich um einen Brief oder ein Privileg handelt, da in ihm auch Anklänge an den Liber Diurnus zu finden sind, vgl. SANTIFALLER: Verwendung des Liber Diurnus, S. sowie unten S. 200 zu einem ähnlichen Schreiben Stephans an den Erzbischof von Ravenna.

üblich war.¹²⁵ Dass ursprünglich alle oder die meisten Papstbriefe eine *Salutatio* enthalten hätten, diese nur im Zuge der Überlieferung fast immer weggefallen ist, halte ich bei nur zwei erhaltenen Beispielen für eher unwahrscheinlich. Ansonsten finden sich *Salutationes* nur noch in Briefen, welche unter Fälschungsverdacht stehen, so dass meist die Protokolle insgesamt nicht originale Formen zeigen.¹²⁶

Inserte

Der Großteil der auf Empfängerüberlieferung basierenden Inserte in Briefe, Konzilstexte oder Historiographie ist fragmentarisch und weist keinerlei Protokoll oder Eschatokoll auf.¹²⁷ Die in die griechischen Fragmente der Konzilsakten von Konstantinopel 869/70 bzw. 879 inserierten Briefe Johannes' VIII., Stephans V., Formosus' und Johannes' IX. sind zwar relativ vollständig erhalten, aber sie weisen – wie manche in Briefsammlungen überlieferten Schreiben¹²⁸ – statt einem Protokoll nur ein Lemma auf.¹²⁹ Lediglich neun Inserte bieten ein Protokoll. Die Stellung *Intitulatio* vor *Inscriptio* kommt in sieben dieser Inserte vor.¹³⁰ Hiervon weichen lediglich zwei in verschiedene Werke Wilhelms von Malmesbury inserierte Briefe ab. Das Schreiben Leos III. an den König von Mercia weist fast das gleiche Protokoll auf wie das oben genannte anderweitig überlieferte desselben Papstes an diesen

125 Die Briefe des Anastasius Bibliothecarius an verschiedene Adressaten weisen etwa alle (außer die an Päpste und Herrscher) eine *Salutatio* (meist *in Domino salutem*) auf, vgl. Anastasius Bibliothecarius: MGH Epist. VII, S. 399–442.

126 Dies betrifft den Brief (oder gar das Privileg?) Nikolaus' I. an die Bischöfe und Fürsten der Gallia wegen des Klosters Saint-Calais, der insgesamt ein höchst ungewöhnliches Protokoll aufweist, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. †(?)681 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 680. Zu nennen sind auch die Briefe Hadrians II. an Salomo von der Bretagne (Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 764 n. 44) und Stephans V. an Egilmar von Osnabrück (Stephan V.: MGH Epist. VII, S. 362f.); das Schreiben Hadrians II. ist in zwei Versionen überliefert, welche beide eine jedoch unterschiedliche *Salutatio* haben.

127 Vgl. beispielsweise den in einen Brief Hinkmars von Reims inserierten Ausschnitt aus einem sonst nicht erhaltenen Schreiben von Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 723f. n. 20. Manchmal finden sich lediglich leichte Anklänge an das in Briefsammlungen überlieferte Protokoll, wie etwa an die *Inscriptio* des Briefes Nikolaus' I. an den Episkopat Italiens, der Gallia, Germania und Neustriens (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 800) in Regino von Prüm: *Chronicon*, S. 87.

128 Siehe hierzu oben S. 153.

129 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 555 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 188–190 n. 211a, CASPAR/LAEHR (Hrsg.): MGH Epist. VII, S. 372–374 n. 1, ebd., S. 382f. n. 5, ebd., S. 383f. n. 6.

130 Vgl. ein Schreiben Leos IV. und drei Briefe Nikolaus' I. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 292 und DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 566, Nr. 673 und Nr. 674, die jeweils in historiographische Werke inseriert wurden, zwei Briefe Hadrians II. in Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 734 n. 29 und S. 734f. n. 30, die in verschiedene Schriften der Konzilsakten von Douzy inseriert wurden (HARTMANN [Hrsg.]: MGH Conc. IV, S. 421, 486, 505 und 554), und ein Schreiben Formosus' an Adalgar von Hamburg in Formosus: MGH Epist. VII, S. 367f. n. 2, das in die Chronik Hermann Korner inseriert wurde (Hermann Korner: *Chronica novella*, S. 505f.).

König.¹³¹ Auch im Brief Formosus’ an die englischen Bischöfe steht die Inscriptio an erster Stelle.¹³² Diese beiden Schreiben sind es ebenfalls, in denen die Intitulatio nicht der üblichen Form Papstname im Nominativ gefolgt von *episcopus servus servorum Dei* entspricht, sondern *Leo papa* bzw. einfach *Formosus* lautet.¹³³ Bemerkenswert ist die Intitulatio des Briefes Nikolaus’ I. an Salomo von der Bretagne im Chronicon Namnetense, da sie im Gegensatz zur handschriftlichen Überlieferung die vollständige übliche Form aufweist.¹³⁴ Einen Sonderfall stellt schließlich ein Schreiben Leos IV. an den Kardinalpriester Anastasius von San Marcello, den späteren Anastasius Bibliothecarius, dar, das in die Annales Bertiniani inseriert wurde. Es weist nur die vollständige und übliche Intitulatio *Leo episcopus servus servorum Dei* auf, aber keinerlei Inscriptio.¹³⁵

Von den neun mit vollständigem Protokoll als Insert überlieferten Papstbriefen des 9. Jahrhunderts sind zwei an Könige gerichtet, sechs an Erzbischöfe bzw. Bischöfe, von denen drei an Einzeladressaten und drei an Gruppen gehen, einer an eine heterogene Gruppe aus verschiedenen höheren und niederen Klerikern und schließlich allen gläubigen Christen. Die Inscriptio des in ein Werk Wilhelms von Malmesbury inserierten Briefs Leos III. an Kenwulf von Mercia stimmt fast vollständig mit der des kopia! überlieferten Briefs an ebenjenen König überein, am Ende findet sich lediglich *provinciae Saxoniae* hinzugefügt.¹³⁶ Die in die Annales Bertiniani aufgrund einer Wandinschrift in der römischen Peterskirche inserierte Verkündigung des Ananathems Anastasius’ (des späteren Bibliothecarius) an alle Bischöfe, Priester, Diakone, Subdiakone, weitere Kleriker und das gesamte christliche Volk bietet eine Inscriptio, die zwar alle Einzelgruppen auflistet, aber sämtliche üblichen ehrenden Zusätze vermissen lässt.¹³⁷ Im Schreiben Nikolaus’ I. an Salomo von der Bretagne findet sich in der in eine bretonische Chronik inserierten Version dieselbe knappe Inscriptio wie in der Pariser Handschrift aus dem 11.

131 Vgl. Wilhelm von Malmesbury: *Gesta regum Anglorum*, S. 130–132. Siehe zum innerhalb der Briefe Alkuins überlieferten Brief oben S. 154.

132 Vgl. ders.: *Gesta pontificum Anglorum*, S. 78–82.

133 Vgl. oben Anm. 131 und 132.

134 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 566 und MERLET (Hrsg.): *Chr. Namnetense*, S. 58–62.

135 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 237. Allerdings handelt es sich hier auch nicht um einen Brief im eigentlichen Sinne, sondern um die schriftliche Form der Exkommunikationssentenz, die laut Annales Bertiniani, S. 144f. = HARTMANN (Hrsg.): *MGH Conc. III*, S. 230f. auf einem Wandgemälde in der römischen Peterskirche gestanden haben soll. Die übliche Intitulatio für Briefe und Privilegien könnte dafür verwendet worden sein, der Sentenz Autorität zu verleihen und sie als diejenige des Papstes Leo (IV.) kenntlich zu machen.

136 Vgl. oben Anm. 131. Ob diese Veränderung auf den Aussteller oder die doch recht spät einsetzende Überlieferung zurückzuführen ist, bleibt unklar.

137 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 292 und Annales Bertiniani, S. 145f. = HARTMANN (Hrsg.): *MGH Conc. III*, S. 298f. Die spezifische Form der Inscriptio könnte auf die besondere Überlieferungsart als Inschrift zurückgehen.

Jahrhundert.¹³⁸ Die Inscriptiones der als Insert überlieferten Briefe an Erzbischöfe und Bischöfe weisen dieselbe Bandbreite auf wie bei den kopiai überlieferten Schreiben. Der Brief Nikolaus' I. an Hinkmar von Reims, Wenilo von Rouen und den gesamten übrigen Episkopat des Reichs Karls des Kahlen bietet eine sehr ausführliche Inscriptio, ähnlich auch das Schreiben Nikolaus' I. an den ostfränkischen Episkopat.¹³⁹ Bei den Inscriptiones der Schreiben Hadrians II. und Formosus' an die Erzbischöfe von Reims bzw. Hamburg fehlen im Vergleich zur für Erzbischöfe üblichen Variante einmal die Diözese und einmal das *et sanctissimo*, welches meist auf *reverentissimo* folgt.¹⁴⁰ Der in das Verhandlungsprotokoll inserierte Brief Hadrians II. an Hinkmar von Laon bietet eine recht knappe Inscriptio, die nur Name, Titel und Diözese beinhaltet; die Kürzung dürfte wohl auf die Überlieferung zurückgehen.¹⁴¹ Sehr ungewöhnlich und sicher nicht dem Original entsprechend ist die Inscriptio im Brief Formosus' an die englischen Bischöfe, der in ein Werk Wilhelms von Malmesbury inseriert wurde.¹⁴²

Nur im Brief Formosus' an Adalgar von Hamburg, das in die Chronik Hermann Korners inseriert wurde, steht nach der Inscriptio noch eine Salutatio.¹⁴³ Die Form *salutem et apostolicam benedictionem* findet sich auch in dem in dieselbe Chronik inserierten Privileg Nikolaus' I. und dürfte nicht zum ursprünglichen Brief des Formosus gehört haben.¹⁴⁴

Mögliche Überlieferung in Rom

Von den oben als „Zweifelsfälle“ der Überlieferung angeführten Briefen¹⁴⁵, weisen manche kein Protokoll auf. Die Inserte des Schreibens Leos IV. in zwei Briefe Nikolaus' I. sind nur fragmentarisch, das Lehrschreiben Nikolaus' I. an die Bulgaren hat lediglich ein Lemma und das Insert eines Schreibens Johannes' VIII. in den „Apologeticus“ des Leodrisio Crivelli wird mit einer kurzen Erläuterung des

138 Vgl. oben Anm. 134.

139 Siehe zu den beiden Briefen BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 673 und Nr. 674 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 286 n. 19 und S. 287 n. 20.

140 Vgl. zum Brief Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 734 n. 29 sowie die Edition der Konzilsakten von Douzy, in die das Stück inseriert ist, in HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 421 und 554. Zum Schreiben Formosus' (Formosus: MGH Epist. VII, S. 367f. n. 2) siehe das Insert in Hermann Korner: *Chronica novella*, S. 505f.

141 Vgl. Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 734f. n. 30 und das Insert in HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 505.

142 Siehe bereits oben Anm. 132, zumal auch die Intitulatio und deren Stellung nach der Inscriptio für Formosus und das 9. Jahrhundert nach Leo III. allgemein sehr merkwürdig anmutet.

143 Vgl. Hermann Korner: *Chronica novella*, S. 505f.

144 Siehe oben S. 152.

145 Siehe Kap. 2.2.

Autors eingeführt ohne zusätzliches Protokoll.¹⁴⁶ Ebenfalls eher als Lemmata sind die Überschriften vor den Ausschnitten aus drei Briefen Nikolaus’ I. an byzantinische Empfänger in Hinkmars von Laon Pittaciolus zu werten; allerdings sind alle drei Briefe zusätzlich mit vollständigem Protokoll überliefert.¹⁴⁷ In den übrigen Briefen steht die Intitulatio stets vor der Inscriptio und weicht in drei Fällen vom Schema Papstname im Nominativ gefolgt von *episcopus servus servorum Dei* ab: Die Schreiben Nikolaus’ I. an den byzantinischen Kaiser Michael III. und an den Spathar Michael in der Handschrift Montecassino 220 bieten jeweils die bereits oben beobachtete Kurzform *Nicolaus episcopus* als Intitulatio.¹⁴⁸ Betrachtet man diese zwei Briefe isoliert, könnte man aufgrund einer solchen häufiger im Register Johannes’ VIII. vorkommenden Intitulatio darauf schließen, dass die Nikolaus-Stücke aus dem Register dieses Papstes entnommen wurden.¹⁴⁹ Dagegen sprechen aber die oben aufgeführten Beispiele derselben Inscriptio, welche aus der Empfängerüberlieferung stammen.¹⁵⁰ Außerdem scheint auch die Kurzform im Register Johannes’ VIII. eher auf einen Eingriff der Kopisten aus Montecassino zurückzuführen zu sein, so dass diese Form möglicherweise als typisch für Handschriften aus Montecassino angesehen werden muss.¹⁵¹

Eine ganz andere Intitulatio steht im Brief Nikolaus’ I. an die östlichen Patriarchate; diese lautet: *Nicolaus episcopus sanctae catholicae et apostolicae Romanae ecclesiae*.¹⁵² Diese ähnelt aber der Intitulatio in der Schrift einer Ansprache desselben Papstes vor dem Klerus und dem Volk von Rom¹⁵³; zudem klingt sie auch stark an zwei Formeln des Liber Diurnus an¹⁵⁴, deren Einfluss hier durchscheinen könnte.

Von den „Zweifelsfällen“, die ein Protokoll aufweisen, sind nahezu alle an byzantinische Empfänger gerichtet oder an solche der Ostkirche. Sieben Briefe gehen an die byzantinischen Kaiser Michael III. und Basileios I. Nur in einem Fall ist die Inscriptio annähernd so ausführlich wie in den Briefen Leos III. an Karl den Großen.¹⁵⁵ Ansonsten ist eine viel größere Varianz festzustellen, so dass kaum ein-

146 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 284, DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 822 und AVESANI: Lettera di Giovanni, S. 529.

147 Zu den Inserten im Pittaciolus siehe oben S. 38.

148 Siehe hierzu oben S. 155 mit Anm. 87. Zu den Briefen vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 777 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 457–487 n. 88 (Kurzform nur in der Handschrift aus Montecassino), BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 779 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 487f. n. 89.

149 Siehe zur Intitulatio im Register Johannes’ VIII. unten Kap. 3.1.2.

150 Siehe oben S. 155 mit Anm. 87.

151 Siehe hierzu unten S. 171.

152 Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 553 n. 98 = BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 831.

153 Siehe oben S. 155.

154 Siehe hierzu unten Kap. 3.4.

155 Zu Leo III. siehe oben S. 157. Die Inscriptio im Brief Nikolaus’ I. an Michael III. von 865 lautet: *pissimo et dilectissimo filio superatori gentium atque tranquillissimo imperatori Michaheli a Deo*

mal eine Inscriptio wiederholt wird.¹⁵⁶ Von Nikolaus I. gibt es auch zwei Briefe an byzantinische Kaiserinnen. Die Inscriptio im Brief an Theodora ist recht ausführlich und ähnlich individuell wie die an die byzantinischen Kaiser.¹⁵⁷ Das Schreiben an Eudokia, die Gemahlin Michaels III., bietet dagegen eine Inscriptio, die an die übliche Form für Könige erinnert.¹⁵⁸ Zwei weitere Briefe Nikolaus' I. gehen an Personen aus der Hierarchie des byzantinischen Kaisertums, an den (Proto)spathar Michael und an den Caesar Bardas. Die Inscriptio an den (Proto)spathar besteht lediglich aus Name und Titel, wobei aufgrund fehlender Vergleichsmöglichkeiten unklar bleiben muss, ob dies auch im Original so war.¹⁵⁹ Das Schreiben an den Caesar Bardas ist immerhin an *in Christo diligendo filio Bardae inclyto Caesari* inskribiert, was eine Anlehnung an die übliche Inscriptio für weltliche Herrscher nahelegt.¹⁶⁰

Sechs der „Zweifelsfälle“ sind an die Patriarchen Photios und Ignatios von Konstantinopel gerichtet.¹⁶¹ Die Inscriptiones der Briefe Nikolaus' I. an Photios sind äußerst knapp gehalten, dürften auf die Nichtanerkennung als Patriarchen von Konstantinopel verweisen und auch im Original nicht ausführlicher gewesen sein.¹⁶² Dagegen ähneln die Inscriptiones in den Schreiben Nikolaus' I. und Hadrians II. an Ignatios der üblichen Form für Erzbischöfe, jedoch jeweils mit individuellen An-

protecto semper Augusto, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 777 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 454–487 n. 88.

156 Zu den drei weiteren Briefen Nikolaus' I. an Michael III. siehe BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 525, Nr. 569, Nr. 823 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 433–439 n. 82, S. 442–446 n. 85, S. 488–512 n. 90. Die Inscriptio des ersten Briefes erinnert eher an die für Könige übliche, erwähnenswert ist zudem die Angabe des Herrschaftsbereichs mit *Graecorum*. Die beiden anderen Inscriptiones sind etwas ausgefeilter, aber kein Vergleich zu denen Leos III. Zu den drei Briefen Hadrians II. an Basileios I. vgl. Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 747f. n. 37, S. 754–758 n. 40, S. 759–761 n. 41. Die Inscriptio im ersten Brief Hadrians II. ist recht ausführlich, aber nicht so umfangreich wie bei BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 777 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 454–487. Bei den anderen beiden Inscriptiones scheint der Grundtenor freundschaftlicher bzw. eher väterlich als distanziert, zumal der letzte Brief auch an Basileios' Söhne gerichtet ist.

157 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 828 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 547f. n. 95.

158 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 829 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 549–552 n. 9.

159 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 779 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 487f. n. 89.

160 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 826 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 540–544 n. 93.

161 Der einzige ansonsten im 9. Jahrhundert überlieferte Papstbrief an einen Patriarchen mit einem „klassischen“ Protokoll stammt von Nikolaus I. und geht an Vitalis von Grado. Dessen Inscriptio stimmt allerdings mit der für Erzbischöfe überein und spiegelt wohl damit auch dessen Stellung wider, die eben nicht einem Patriarchen, sondern einem Erzbischof entsprach. Vgl. zum Brief BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 660 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 283f. n. 17, zum Patriarchat von Grado im 9. Jahrhundert siehe zuletzt SCHERER: Gregor, S. 113–123. Der Brief Sergius' II. an den Patriarchen von Aquileja weist dagegen kein Protokoll im eigentlichen Sinne auf, sondern mit *Epistola Sergii pontificis ad Andream patriarcham Foroiuliensem* eher eine Art Lemma. Siehe hierzu unten Kap. 3.3.

162 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 526, Nr. 570, Nr. 825 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 439f. n. 83, S. 447–451 n. 86, S. 533–540 n. 92.

passungen: Ignatios wird zweimal als *fratri et comministro nostro* inskribiert und einmal als *honorabilissimo fratri et consacerdoti nostro*.¹⁶³

Es bleiben noch vier Briefe Nikolaus' I. an unterschiedliche Personengruppen, an den Episkopat und Klerus von Konstantinopel, an die Senatoren von Konstantinopel, an die Patriarchen, Metropoliten, Bischöfe und alle Gläubige des Ostens und schließlich an alle Gläubige. Die Inscriptiones an den Episkopat und Klerus von Konstantinopel sowie an die Patriarchen, Metropoliten, Bischöfe und alle Gläubige des Ostens sind sehr ausführlich und angelehnt an die Form für Erzbischöfe und Bischöfe.¹⁶⁴ Dagegen bieten die Briefe an alle Gläubige, gemeint sind wohl auch hier alle Gläubige der Ostkirche, und an die Senatoren von Konstantinopel nur sehr knappe Inscriptiones, so dass man daran zweifeln muss, ob diese bereits im Original so lauteten.¹⁶⁵

In allen bis hierher betrachteten Überlieferungskontexten ist es oft nicht eindeutig auszumachen, ob die unterschiedlichen Formen der Inscriptio auf den Aussteller oder die Überlieferung zurückgehen. Da in ein und derselben Briefsammlung für dieselbe Person verschiedene Ausformungen erkennbar sind, dürfte es hier auch auf Ausstellerseite einen gewissen Variationsspielraum gegeben haben, der unter anderem vom jeweiligen Schreiber, dessen Vorbildung und der möglichen Benutzung von Formularhilfen abhängig sein könnte.¹⁶⁶ Die Inscriptiones der Briefe Nikolaus' I. und Hadrians II. an die byzantinischen Kaiser legen es nahe, dass die Briefdiktatoren, hier Anastasius Bibliothecarius¹⁶⁷, einen Einfluss auf die Protokolle haben konnten. Anders ist die Variationsbreite, die sich nicht durch die Überlieferung erklären lässt, nicht zu verstehen. Bei den Briefen Leos III. liegt es dagegen nahe, dass für die Protokolle ein festes Formular verwendet wurde, das vom Diktator oder Schreiber des Briefes unabhängig war.¹⁶⁸ Die Minimalformen der Inscriptio, die in manchen Sammlungen aufscheinen, dürften aber auf Kürzungen der Sammler zurückzuführen sein.¹⁶⁹

163 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 827 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 544–547 n. 94 und Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 748–750 n. 38, S. 750–754 n. 39.

164 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 824 und Nr. 831 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 512–533 n. 91 und S. 553–565 n. 98. Die Inscriptio des Briefs an die Patriarchen, Metropoliten, Bischöfe und alle Gläubige des Ostens scheint mir die ausführlichste aller Papstbriefe des 9. Jahrhunderts zu sein und spiegelt wohl die Bedeutung dieses Briefs für den Pontifikat Nikolaus' I. wider.

165 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 572 und Nr. 830 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 440–442 n. 84 und S. 552f. n. 97. Zum Schreiben an die Senatoren siehe auch unten Anm. 171.

166 Bisher ungeklärt ist, auf wen genau die Protokolle zurückgehen, ob diese vom Papst oder vom jeweiligen Diktator beeinflusst wurden oder ob die Schreiber hier, möglicherweise aufgrund des Vorhandenseins einer Formularhilfe, selbstständig tätig waren. Zur Benutzung des Liber Diurnus für die Formulierung der Protokolle siehe unten Kap. 3.4.

167 Siehe zu diesem unten Kap. 4.3.

168 Siehe unten Kap. 3.4.

169 Siehe etwa oben Anm. 100.

Eine *Salutatio* ist bei keinem der „Zweifelsfälle“ überliefert. Der Brief Nikolaus' I. an die Senatoren von Konstantinopel, dessen *Inscriptio* recht knapp ist, bietet allerdings am Ende des Protokolls einen Zusatz, dessen Vorkommen in der Überlieferung außerhalb der Registerabschrift Johannes' VIII.¹⁷⁰ für das 9. Jahrhundert singular ist. Nach der *Inscriptio* steht *a paribus*.¹⁷¹ Dieser Verweis, der bedeutet, dass ein Brief in mehreren Exemplaren an verschiedene Personen gesandt worden ist, wurde in der älteren Forschung als typisch für die päpstliche Registerüberlieferung angesehen, allerdings gibt es selbst im Register Johannes' VIII. nur drei Belege für exakt diese Formulierung und einige andere Varianten, um dasselbe Prinzip zu markieren.¹⁷² Der Vermerk *a paribus* findet sich auch in Briefen Gregors des Großen und ähnliche Verweise auch in Schreiben anderer Päpste des Frühmittelalters; diese Aufbewahrungspraxis wurde schon in der Verwaltung der römischen Kaiser angewandt und ist zumindest einigen Päpsten bekannt gewesen.¹⁷³ Die wenigen Belege lassen allerdings davor warnen, dass die Praxis während aller Pontifikate verwendet wurde und eine feste Institution des päpstlichen Briefwesens darstellte, vielmehr könnte sie stark vom jeweiligen päpstlichen Personal abhängig gewesen sein.

Register Johannes' VIII.

Die Analyse der formalen Elemente am Anfang und Ende der Briefe im Register Johannes' VIII. ist in zweifacher Hinsicht problematisch. Erstens wurde bereits von CASPAR festgestellt, dass die Einträge ins Register von der Konzeptvorlage erfolgten.¹⁷⁴ Welche Teile von Protokoll und Eschatokoll auf den Minuten bereits vorhanden waren und welche erst beim Ausfertigen des Briefs selbst hinzugefügt wurden, ist heute kaum mehr zu klären.¹⁷⁵ Zumal auch die Registratoren wiederum selbst Veränderungen vorgenommen haben können, wenn man etwa bedenkt, dass dies möglicherweise dieselben Personen waren, die auch für das Schreiben der Briefe und Privilegien zuständig waren.¹⁷⁶ Eine zweite Unsicherheitsstufe ist durch die abschriftliche Überlieferung des Registers gegeben. Die Adressen, also die *Inscriptiones*, seien laut LOHRMANN von den Abschreibern nicht gekürzt worden,

170 Siehe für die dort vorkommenden Beispiele unten S. 177.

171 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 830 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 552f. n. 97 und bereits oben Anm. 165.

172 Siehe unten S. 177.

173 Vgl. BRESSLAU: Comentarii der römischen Kaiser, S. 244f., 250f.

174 Siehe hierzu bereits oben S. 44.

175 Vgl. die bei LOHRMANN: Register Johannes, S. 175–179 wiedergegebenen, älteren Forschungsdiskussionen.

176 Vgl. bereits CASPAR: Register Johanns VIII. S. 126 sowie zum Personal der Päpste im 9. Jahrhundert siehe unten Kap. 4.3.

womit er wohl eine systematische Kürzung meint.¹⁷⁷ Doch bei den Intitulationes hätten die Kopisten Veränderungen vorgenommen, diese bald weggelassen bzw. nur gekürzt wiedergegeben. Im Originalregister habe vor dem ersten „und wahrscheinlich auch [vor] andere[n] Briefe[n]“ die oben als übliche Original-Form erwiesene Intitulatio der Art *Iohannes episcopus servus servorum Dei* gestanden.¹⁷⁸

Zur Veranschaulichung dieser Problematik genügt ein Blick auf den Anfang der Registerabschrift. Hier steht in Majuskeln zunächst *Iohannes episcopus*, woraufhin zweieinhalb Zeilen ausradiert wurden.¹⁷⁹ Mit LOHRMANN ist hier noch folgendes zu entziffern: ... *servus servorum dei Dilecto filio bo ill[u]str[i]ssimo comiti salutem et apostolicam ben*¹⁸⁰ LOHRMANN konnte zeigen, dass der an dieser Stelle tätige Kopist den Namen des Adressaten falsch gelesen hatte und dieser unter anderem deswegen sogleich ersetzt wurde.¹⁸¹ Das Protokoll des ersten Briefes folgt dann direkt unter den radierten Zeilen und unterscheidet sich nicht nur durch den anderen Namen des Adressaten von dem radierten Protokoll. Folgte dort auf den Papstnamen *episcopus servus servorum Dei*, steht hier nur noch *Iohannes episcopus*. Außerdem stand nach der Inscriptio noch die Salutatio *salutem et apostolicam benedictionem*, welche im nun ersten Protokoll fehlt. Dies seien nach LOHRMANN weitere Fehler des Kopisten gewesen, denn „schließlich sind [solche] Kurialen [...] in einem Register entbehrlich.“¹⁸² LOHRMANN scheint also davon auszugehen, dass diese beiden Elemente im Originalregister gestanden hätten. Dass dies in Bezug auf die vollständige Intitulatio, wie sie in den kopialem und als Insert überlieferten Papstbriefen des 9. Jahrhunderts regelmäßig vorkommt, durchaus möglich ist, wird unten zu zeigen sein.¹⁸³ Die Salutatio *salutem et apostolicam benedictionem* ist jedoch für die Papstbriefe des 9. Jahrhunderts absolut unüblich, sie kommt sonst nur in einem einzigen Brief und in einigen wenigen Privilegien vor.¹⁸⁴ Wie dort könnte es sich auch hier um eine Hinzufügung durch den Kopisten des 11. Jahrhunderts handeln, der die Formel eben aus den Papstbriefen seiner Zeit kannte.¹⁸⁵ Auch wenn der erste Schreiber gemäß LOHRMANN gerade wegen seines Vorgehens in Bezug auf das Protokoll suspendiert wurde, sollte man dennoch die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass auch die anderen Schreiber Änderungen an

177 Vgl. LOHRMANN: Register Johannes, S. 177.

178 Ebd., S. 177.

179 Vgl. das Faksimile in ebd., Tafel 1.

180 Vgl. ebd., S. 27; die dort wiedergegebenen Abkürzungen habe ich hier aufgelöst.

181 Vgl. ebd., S. 28f.

182 Vgl. ebd., S. 29.

183 Siehe unten S. 171 mit Anm. 193.

184 Siehe oben S. 161.

185 Siehe zu den Privilegien mit dieser Formel oben S. 148.

Protokoll und auch Eschatokoll vorgenommen haben könnten, zumal eben völlig ungewiss ist, was in ihrer Vorlage stand.

Wie sehen aber nun die Protokolle in der Registerabschrift im Vergleich zu den bisher untersuchten Überlieferungskontexten aus? Dass ein Brief gar kein Protokoll aufweist, kommt recht selten vor und ist zudem teilweise durch fragmentarische Überlieferung, durch Unsicherheiten der Abschreiber bzw. auch der Editoren zu erklären.¹⁸⁶ Zwei Briefe stehen nicht vollständig in der Registerabschrift und entbehren durch das Fehlen des Anfangsteils auch eines Protokolls.¹⁸⁷ Ein Stück wurde wohl bereits vom Registrator in verkehrter Reihenfolge ins Register eingetragen.¹⁸⁸ Drei im Register enthaltene Exkommunikationssentenzen bieten kein Protokoll, wie es für einen Brief zu erwarten wäre, sondern beginnen gleich mit dem päpstlichen Urteilsspruch.¹⁸⁹ Allerdings steht bei diesen drei und einem weiteren Stück ohne Protokoll am Anfang ein Name, so dass dies für den Registrator oder auch den Kopisten als einer Inscriptio ähnlich galt und nicht als fehlendes Protokoll.¹⁹⁰

Ein weiteres Schreiben, das in der Edition ohne Protokoll wiedergegeben wird, weist in der Abschrift zu Beginn die Wörter *Omnibus episcopis, comitibus et cuncto populo Christiano notum sit* in roten Unzialen auf.¹⁹¹ So wurden in der Handschrift des 11. Jahrhunderts üblicherweise die Protokolle gekennzeichnet. Der Editor sah hier allerdings einen Fehler des Kopisten und ordnete die gesamte Passage dem Kontext zu. *Omnibus episcopis, comitibus et cuncto populo Christiano* könnte jedoch auch als Inscriptio gedeutet werden. Wenn man davon ausgeht, dass in einem solch allgemein adressierten Brief *notum sit* auch ohne Dativobjekt stehen konnte, wäre der Fehler des Abschreibers (oder auch bereits des Registratoren) nicht die Rubrizierung der ganzen Passage sondern nur des *notum sit*, welches den Beginn des Kontextes darstellen würde.

Eine Intitulatio bieten nur 63 der im Register enthaltenen Briefe. Die oben festgestellte Original-Form aus Papstname und *episcopus servus servorum Dei* findet

186 Insgesamt 14 Stücke haben kein Protokoll, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 150, Nr. 260, Nr. 328, Nr. 353, Nr. 387, Nr. 396, Nr. 431, Nr. 432, Nr. 491, Nr. 507, Nr. 642, Nr. 658, Nr. 703, Nr. 714 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 14 n. 16, S. 49f. n. 54, S. 65f. n. 70, S. 86 n. 90, S. 91f. n. 98, S. 109f. n. 120, S. 122 n. 142, S. 122f. n. 143, S. 149 n. 187, S. 150 n. 188, S. 226–228 n. 258, S. 235f. n. 267, S. 258f. n. 296, S. 263f. n. 304.

187 Dies betrifft BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 260 und Nr. 396 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 49f. n. 54 und S. 86 n. 90.

188 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 353 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 109f. n. 120.

189 Dies sind BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 431, Nr. 432 und Nr. 507 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 91f. n. 98, S. 122 n. 142 und S. 150 n. 188.

190 Neben den Exkommunikationssentenzen trifft dies noch für BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 328 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 65f. n. 70 an den Bruder des bulgarischen Königs zu.

191 Vgl. ebd., S. 123 n. 143 Anm. a und BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 387.

sich – von der Rasur am Beginn der Abschrift abgesehen¹⁹² – kein einziges Mal. Einen Hinweis darauf, dass diese im Originalregister vor jedem Brief gestanden haben könnte, bieten allerdings die letzten zwei in der Abschrift enthaltenen Schreiben, die mit *servus servorum Dei* vor der folgenden Inscriptio anscheinend noch einen Rest der ursprünglichen Intitulatio aufweisen.¹⁹³ In 16 Stücken steht dagegen nur *Iohannes* als Intitulatio¹⁹⁴, in 5 Stücken *Iohannes episcopus*¹⁹⁵, wobei das *episcopus* zweimal vom Korrektor der Abschrift nachgetragen wurde¹⁹⁶, und in 22 Stücken wurde *Iohannes episcopus* vollständig vom Korrektor eingefügt¹⁹⁷. Alle weiteren Registerbriefe haben keine Intitulatio.

Die Abweichungen bei der Intitulatio in der Registerabschrift Johannes' VIII. gegenüber den anderweitig überlieferten Papstbriefen des 9. Jahrhunderts sind also beträchtlich. Allerdings dürfte, wie schon die bisherige Forschung vermutete¹⁹⁸ und es auch zwei „Reste“ einer vollständigen Intitulatio in den letzten beiden Briefen des Registers nahelegen¹⁹⁹, dies auf die abschriftliche Überlieferung zurückzuführen sein. Wie sieht es aber mit den Inscriptiones aus?²⁰⁰ Abgesehen von den Stücken, die gar kein Protokoll aufweisen²⁰¹, fehlt nur in einem Brief die Inscriptio.²⁰² Etwa ein Drittel der gut 300 Stücke bietet eine recht ausführliche Inscriptio, die so wohl auch auf dem Original des entsandten Schreibens gestanden haben dürfte.²⁰³ Die übrigen Briefe weisen eine in verschiedenen Stufen gekürzte Form

192 Siehe oben S. 169.

193 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 724 und Nr. 726 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 271f. n. 313 und n. 314.

194 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 198, Nr. 213, Nr. 214, Nr. 215, Nr. 216, Nr. 217, Nr. 218, Nr. 222, Nr. 248, Nr. 250, Nr. 251, Nr. 252, Nr. 253, Nr. 254, Nr. 257 und Nr. 258 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 12f. n. 14, S. 15–17 n. 18, S. 17f. n. 19, S. 18 n. 20, S. 18f. n. 21, S. 23f. n. 25, S. 25f. n. 27, S. 27f. n. 29, S. 45f. n. 47, S. 46f. n. 49, S. 47f. n. 50, S. 48 n. 51, S. 48f. n. 52, S. 49f. n. 53, S. 52 n. 57, S. 53 n. 58.

195 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 188, Nr. 200, Nr. 212, Nr. 219, Nr. 229 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 1f. n. 1, S. 10 n. 11, S. 14f. n. 17, S. 19–21 n. 22, S. 31f. n. 32.

196 Bei BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 212 und Nr. 229 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 19–21 n. 22 und S. 31f. n. 32 ist dies der Fall.

197 BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 186, Nr. 187, Nr. 189, Nr. 191, Nr. 194, Nr. 195, Nr. 199, Nr. 201, Nr. 202, Nr. 203, Nr. 208, Nr. 211, Nr. 220, Nr. 221, Nr. 230, Nr. 234, Nr. 235, Nr. 236, Nr. 237, Nr. 241, Nr. 242 und Nr. 243 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 2 n. 2, S. 2f. n. 3, S. 3f. n. 4, S. 4f. n. 5, S. 5f. n. 6, S. 6f. n. 7, S. 8f. n. 9, S. 11 n. 12, S. 11f. n. 13, S. 13f. n. 15, S. 21 n. 23, S. 22f. n. 24, S. 24f. n. 26, S. 26f. n. 28, S. 34f. n. 35, S. 36f. n. 37, S. 38 n. 39, S. 38 n. 40, S. 39 n. 41, S. 39–41 n. 43, S. 42f. n. 44, S. 43 n. 45.

198 Vgl. LOHRMANN: Register Johannes, S. 177.

199 Vgl. oben Anm. 193.

200 Diese seien gemäß der bisherigen Forschung nicht gekürzt worden, siehe oben Anm. 177.

201 Siehe oben Anm. 186.

202 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 189 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 5f. n. 6.

203 Vgl. etwa die Inscriptio von BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 204 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 37 n. 38 an den Erzbischof Frothar von Bourges: *reverentissimo et sanctissimo confratri nostro Frothario, dudum Burdegalensi, nunc autem Bituricensi archiepiscopo*; siehe auch die Inscriptio

der Inscriptio auf.²⁰⁴ Solche Kürzungen waren allerdings auch in den bisher beschriebenen Überlieferungsformen zu finden, kommen aber im Register Johannes’ VIII. häufiger vor. Die Inscriptio steht im Johannes-Register, wie auch sonst üblich, in der Regel im Dativ. Sechs Briefe weichen davon ab und nennen den Adressaten mit *ad* und folgendem Akkusativ.²⁰⁵ In allen sechs Fällen fehlt jedoch der Name des Adressaten, es ist nur dessen Titel bzw. Amt und/oder eine Ortsangabe aufgeführt.²⁰⁶ In Einzelfällen ist auch die Inscriptio im Dativ sehr stark gekürzt.²⁰⁷

Wie in den oben aufgeführten Überlieferungskontexten gibt es auch in der Registerabschrift Johannes’ VIII. wenige Briefe an Kaiser, allerdings kommen zu dem oben genannten einzigen Schreiben an einen karolingischen Kaiser nach Karl dem Großen ein gutes Dutzend Briefe an die Kaiser Karl den Kahlen und Karl III. hinzu. Alle diese Schreiben bieten nur eine sehr knappe Form der Inscriptio, entweder entsprechend der obigen Variante an Ludwig II.²⁰⁸ oder in der noch knapperen Form *ad imperatorem*²⁰⁹. Es ist kaum anzunehmen, dass dies die Inscriptio der Originalbriefe waren, zumal die Schreiben an den byzantinischen Kaiser und auch an die verschiedenen karolingischen und andere Könige in einigen Fällen deutlich ausführlichere Formen aufweisen. Nur ein Brief an Basileios I. hat eine sehr knappe Inscriptio, die übrigen drei haben ausführlichere Varianten, die etwa an die

von BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 460 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 95f. n. 102 an Ludwig den Stammler: *dilectissimo filio Hludouuico gloriosissimo regi, divae memoriae Karoli imperatoris filio*.

204 So fehlt bei Königen teils das *dilecto filio*, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 236 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 41f. n. 43. Bei Bischöfen wird häufig nur Name, Titel und Diözese in der Inscriptio genannt, vgl. etwa BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 237 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 43 n. 45 an Wibod von Parma. Manchmal fehlt zudem eine Ortsangabe, so dass die Inscriptio nur aus Name und Titel besteht, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 329 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 60–62 n. 67 an den bulgarischen Grafen Petros.

205 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 201, Nr. 240, Nr. 244, Nr. 256, Nr. 261, Nr. 708 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 11 n. 12, S. 39–41 n. 42, S. 46 n. 48, S. 51f. n. 56, S. 54 n. 60, S. 259 n. 297. Diese Variante kommt bei den in Briefsammlungen überlieferten Papstschreiben nur einmal vor, siehe oben S. 156 mit Anm. 93.

206 Drei Briefe an die Kaiser Karl den Kahlen und Karl III. bieten die Inscriptio *ad imperatorem* (ebd., S. 46 n. 48, S. 51f. n. 56 und S. 259 n. 297), ein Schreiben an Karl den Kahlen und dessen Frau hat *ad imperatorem et imperatricem* als Inscriptio (ebd., S. 11 n. 12), im Brief an den Bischof Athanasius von Neapel heißt es *ad episcopum Neapolitanum* (ebd., S. 39–41 n. 42) und im Schreiben an den Patriarchen Walpert von Aquileja *ad Aquileiensem*, was allerdings eine Konjektur des Editors ist, da in der Registerabschrift *Aquile eius* steht, vgl. ebd., S. 54 n. 60 mit Anm. a.

207 Vgl. die Inscriptio *Karlemanno* in BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 289 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 57f. n. 64 an den ostfränkischen König Karlmann und *Augustis* in BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 641 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 228–230 n. 259 an den byzantinischen Kaiser Basileios I. und dessen Söhne.

208 Siehe oben S. 158. *Karolo imperatori* steht in BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 200, Nr. 203, Nr. 208, Nr. 211, Nr. 212, Nr. 213, Nr. 229, Nr. 666, Nr. 674, Nr. 695 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 8f. n. 9, S. 10 n. 11, S. 19–21 n. 22, S. 22f. n. 24, S. 23f. n. 25, S. 26f. n. 28, S. 31f. n. 32, S. 245 n. 278, S. 252f. n. 287, S. 254 n. 290.

209 Siehe hierzu oben Anm. 205 und 206

Inscriptio des ersten Briefes Hadrians II. an Basileios I. erinnern und wie schon bei den Briefen Nikolaus' I. und Hadrians II. an die byzantinischen Kaiser alle drei unterschiedlich sind.²¹⁰ Johannes VIII. ist der einzige Papst, von dem Briefe an karolingische Kaiserinnen überliefert sind. Die Inscriptiones an die Kaiserinnen Richilde und Richardis, die Gattinnen Karls des Kahlen und Karls III., sind wie diejenigen an ihre Männer sehr stark gekürzt.²¹¹ Dagegen bieten alle Briefe an die Kaiserin Angilberga, deren Gatte Ludwig II. zur Abfassungszeit der Schreiben bereits mehrere Jahre verstorben war, eine ausführliche Inscriptio, die so auch auf dem Originalbrief gestanden haben könnte.²¹² Vor allem die Inscriptiones der zwei Schreiben, die Johannes VIII. aus dem Westfrankenreich an Angilberga sandte, gehören zu den ausgefeiltesten der ganzen Registerabschrift.²¹³ Zudem ist es bemerkenswert, dass – wie auch bei den Briefen an den byzantinischen Kaiser Basileios I. – keine Inscriptio der anderen gleicht. Es scheint, dass bei bestimmten Adressaten, hier beim byzantinischen Kaiser und der (vormaligen) karolingischen Kaiserin, die Formulierung der Inscriptio eine hohe Bedeutung hatte und wohl von den Briefdiktatoren selbst getätigt wurde; zu denken wäre an Anastasius Bibliothecarius oder auch an dessen wahrscheinliche Nachfolger als „Chef der Kanzlei“, Walpert von Porto und Zacharias von Anagni.²¹⁴ Dasselbe wurde oben für die Inscriptiones an die byzantinischen Kaiser unter Nikolaus I. und Hadrian II. festgestellt.²¹⁵

210 Zur knappen Form *Augustis* siehe oben Anm. 207. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 318, Nr. 330, Nr. 551 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 63–65 n. 69, S. 67 n. 72, S. 166–176 n. 207 bieten ausführlichere Varianten wie *dilectissimo nobis et desiderabili filio Basilio christianissimo et tranquillissimo imperatori* (ebd., S. 64 n. 69). Zu den Inscriptiones Nikolaus' I. und Hadrians II. an die byzantinischen Kaiser siehe oben S. 165.

211 In den Briefen an Richilde steht einmal nur deren Name, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 214 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 25f. n. 27, ein anderes Mal folgt auf den Namen *auguste*, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 228 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 32f. n. 33, zum Schreiben, das an Richilde und ihren Gatten Karl den Kahlen adressiert ist, siehe oben Anm. 206. An Richardis, die Frau Karls III., ist nur ein Brief in der Registerabschrift enthalten, der die Inscriptio *Richardi augustę* aufweist, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 715 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 267–269 n. 309; anders als es die Adresse nahelegt, dürfte der Brief nicht auch an Liutward von Vercelli gerichtet gewesen sein, vgl. den Kommentar in ebd., S. 267–269 n. 309.

212 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 235, Nr. 320, Nr. 347, Nr. 352, Nr. 395, Nr. 558 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 42f. n. 44, S. 77f. n. 82, S. 86f. n. 91, S. 88f. n. 94, S. 98f. n. 106, S. 190f. n. 212. Die Inscriptio beginnt stets mit *dilectę* (einmal erweitert um: *ac spiritali/dilectissimę filię* und auf den Namen folgt mindestens noch eine zusätzliche Angabe; interessant ist, dass Angilberga zu Lebzeiten des Kaisers Karls des Kahlen und kurz nach dessen Tod nicht als Kaiserin inskribiert wird, vgl. die Zusätze *Christo dicatę* und *eximperatrici deo dicatę* in ebd., S. 42f. n. 44 und S. 77f. n. 82, im Gegensatz zu beispielsweise *imperatrici Augustę* in ebd., S. 98f. n. 106.

213 Diese lauten: *dilectę filię Angelbergę imperatrici divę memorię quondam domni Ludouhuici piissimi imperatoris coniugi* bzw. *dilectissimę filię domnę Angelbergę imperatrici, pię memorię quondam domni Hludouuici invictissimi imperatoris coniugi serenissime augustę*. Vgl. ebd., S. 86f. n. 91 und S. 88f. n. 94.

214 Vgl. zu diesen Personen unten Kap. 4.3 sowie LOHRMANN: Register Johannes, S. 239–268.

215 Siehe oben S. 167.

In der Registerabschrift sind wie schon in den Briefsammlungen recht viele Briefe an Könige enthalten.²¹⁶ Die Inscriptio dieser Schreiben entspricht teilweise der oben für Nikolaus I. und Hadrian II. festgestellten²¹⁷ üblichen Form *dilecto filio* gefolgt vom Namen des Königs und *glorioso regi*²¹⁸, wobei auch kleinere Abweichungen und besondere Ausformungen festzustellen sind.²¹⁹ Zudem gibt es auch kürzere Formen dieser „Standard-Inscriptio“, welche ebenfalls in den Briefsammlungen auftauchen.²²⁰

Eine Besonderheit der Registerabschrift sind die vielen enthaltenen Schreiben an weltliche Große unterhalb des Königsranges, etwa an *principes, duces, comites* und *marchiones*.²²¹ Da Briefe an solche Empfänger außerhalb des Johannes-Registers nur sehr selten vorkommen, ist es kaum möglich, hier Vergleiche anzustellen.²²² Unter Johannes VIII. scheint es aber üblich gewesen zu sein, an solche Empfänger wie an Könige zu schreiben, da die Inscriptioes übereinstimmen.²²³ Bemerkenswert ist allerdings, dass einige dieser Briefe nicht an den *dilecto filio* wie bei den Königen üblich inskribiert sind, sondern an den *dilecto viro*.²²⁴ Im Gegensatz zum

216 Zu den Briefen an die Könige der karolingischen Teilreiche kommen noch einige Schreiben an den bulgarischen König, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 327, Nr. 503, Nr. 529, Nr. 538, Nr. 654, Nr. 700 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 58–69 n. 66, S. 146 n. 182, S. 153f. n. 192, S. 158f. n. 198, S. 260 n. 298, S. 266f. n. 308.

217 Siehe oben S. 158.

218 Vgl. beispielsweise BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 385 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 120 n. 137 an Ludwig den Jüngeren. In den Inscriptioes an den Bulgarenkönig Michael ist im Gegensatz zu den Briefen an die Karolingerkönige immer der Herrschaftsbereich mit angegeben, vgl. die in der vorherigen Anm. genannten Verweise.

219 Vgl. etwa die Inscriptio in BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 522 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 143f. n. 179 an König Karlmann, wo zwischen *dilecto* und *filio* noch ein *ac spiritali* eingefügt ist. Siehe zu ähnlichen Varianten bereits oben S. 158 Anm. 107.

220 Vgl. etwa BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 236 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 41f. n. 43 an Karl III., wo das *dilecto filio* in der Inscriptio fehlt. Siehe hierzu ebenfalls oben S. 158 Anm. 107.

221 Vgl. etwa BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 195 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 2f. n. 3 an den *princeps* Waifar von Salerno, BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 215 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 18f. n. 21 an den *dux* Ursus von Venedig, BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 333 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 69–71 n. 74 an den Grafen Berengar von Friaul und BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 378 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 129 n. 155 an den Markgrafen Bernhard von Gothien.

222 Vgl. etwa das seltene Beispiel eines Briefs Nikolaus' I. an den Grafen Stephan von der Auvergne in BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 601 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 623 n. 108.

223 Vgl. etwa die in Anm. 221 genannten Beispiele. Ebenso wie bei den Königen kommen besondere Ausformungen und Kürzungen der „Standard“-Inscriptio vor.

224 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 498 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 141f. n. 176 an den Grafen Pandenulf von Capua, BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 500 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 142 n. 177 an den *baiulus* Gregor des byzantinischen Kaisers sowie BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 575 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 194 n. 217 an den Präfecten Pulchar von Amalfi. Eine besonders ausgeformte Inscriptio mit *viro* und *filio* bietet BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 653 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 257f. n. 295 an den Grafen Branimir von Kroatien: *excellentissimo viro Barnimero glorioso comiti et dilecto filio nostro*.

Wechsel von *dominus* für Kaiser und Könige unter Leo III. zu *filius* ab Nikolaus I.²²⁵ dürfte es sich hier aber nicht um ein anderes Selbstverständnis des Papstes gegenüber den als *vir* inskribierten Personen handeln, sondern es soll wohl eher eine größere Distanz zum Empfänger ausgedrückt werden, zu dem eben keine geistige Verwandtschaft evoziert wird.

Die Mehrzahl der Schreiben des Johannes-Registers ist an Erzbischöfe und Bischöfe gerichtet, wie es auch in der oben beschriebenen Überlieferung der Fall ist. Anders als dort sind die Inscriptiones aber in der Registerabschrift meist sehr knapp, bestehen oft nur aus Namen, Titel und Diözese.²²⁶ Es ist wohl nicht letztlich zu klären, ob diese Kurzformen auch in den Originalbriefen standen oder auf die Überlieferung im Register zurückgehen. Naheliegender scheint aber eine Erklärung der Kürzungen wegen des Registrierens der Konzeptvorlagen; diese könnten häufiger noch kein vollständiges Protokoll enthalten haben, so dass der Registrator dann nur das Nötigste ins Register eintrug.²²⁷ Einige ausführlichere Inscriptiones an Bischöfe und Erzbischöfe, die entweder der oben beschriebenen üblichen Form entsprechen²²⁸ oder von dieser etwas abweichen²²⁹, legen es zudem nahe, dass die Originalbriefe in der Regel eine entsprechend ausgeführte Inscriptio aufgewiesen haben.

Darüber hinaus finden sich in der Registerabschrift Johannes' VIII. auch einige Briefe an Äbte, einen Mönch, einen Priester und einen Archidiakon.²³⁰ An zwei Äbte wird mit *venerabili* bzw. *religioso abbati* auf den Namen folgend und einmal der Angabe des Klosters geschrieben.²³¹ Hiervon weichen die Inscriptiones der

225 Siehe oben S. 156.

226 Vgl. etwa die Inscriptio an den Bischof Landulf von Capua in BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 223 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 28f. n. 30 oder an den Erzbischof Romanus von Ravenna in BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 677 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 247f. n. 280.

227 Siehe oben zum Vorgang des Registrierens S. 44. Ich halte diese Erklärung jedenfalls für plausibler als eine gezielte Kürzung durch den Registrator, wie sie LOHRMANN: Register Johannes, S. 178 nahelegt. Eine Kürzung durch die Kopisten der Abschrift hat ebd., S. 176f. ausgeschlossen.

228 Siehe hierzu bereits oben S. 159. Vgl. zu einer ausführlichen Inscriptio etwa BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 293 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 71f. n. 75 an den Erzbischof von Canterbury.

229 Vgl. beispielsweise die sehr ausführliche Inscriptio in BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 307 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 72f. n. 76 an den Bischof Athanasius von Neapel.

230 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 502 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 159f. n. 199 an den Abt Anastasius von San Salvatore (bei Rieti), BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 589 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 213 n. 243 an den Abt Gisulf von Santa Cristina in Corteleona, BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 298, Nr. 361, Nr. 470, Nr. 671, Nr. 702 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 98 n. 105, S. 111f. n. 123, S. 195f. n. 219, S. 236f. n. 268, S. 262 n. 302 an den Abt Hugo von Saint-Germain d'Auxerre sowie BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 392 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 121f. n. 141 an den Mönch Vulgarius, BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 689 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 250 n. 284 an den Priester Constantinus von Faenza und BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 664 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 239f. n. 271 an den Archidiakon Anselm von Mailand.

231 Vgl. die in Anm. 230 genannten Verweise zu den Äbten Anastasius und Gisulf.

Briefe an den Abt Hugo von Saint-Germain d’Auxerre deutlich ab; diese erinnern eher an die für weltliche Große verwendeten Formen, was wohl mit der Stellung Hugos im Westfrankenreich und seinem Status als Laienabt zu erklären ist.²³² Die Inscriptiones der drei Briefe an Mönch, Priester und Archidiakon beschränken sich auf die Angabe des Namens, des Titels, zweimal ergänzt durch eine Ortsangabe, die in einem Fall recht ausführlich ist.²³³ Dies könnten – wegen der ausführlichen Ortsangabe in dem einen Brief – durchaus auch die Inscriptiones der entsandten Exemplare gewesen sein, eine Festlegung ist allerdings kaum möglich, da das Vergleichsmaterial fehlt.²³⁴

Die Inscriptiones der Briefe, die an Gruppen gerichtet sind, erweisen sich als ähnlich verschiedenartig wie in den Briefsammlungen, der Insertüberlieferung und den „Zweifelsfällen“. Schreiben an homogene Gruppen bieten Inscriptiones ähnlich denen an die entsprechenden Einzelpersonen, wobei diese wie dort auch gekürzt sein können.²³⁵ Bei heterogenen Gruppen werden die einzelnen Gruppierungen aufgelistet und manchmal werden diesen ehrende Beiworte hinzugefügt.²³⁶

In der Überlieferung der Papstbriefe des 9. Jahrhunderts außerhalb des Registers Johannes’ VIII. findet sich nur selten am Ende des Protokolls eine *Salutatio*, in einigen Fällen könnte diese zudem ein Hinweis auf spätere Veränderung oder Verfälschung sein.²³⁷ Das bereits oben behandelte, noch während der Herstellung der Kopie ausradierte Protokoll ganz zu Beginn der Registerabschrift²³⁸ endete mit

232 Vgl. zum Beispiel die *Inscriptio dilecto filio Hugoni nobilissimo abbati* in BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 470 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 195f. n. 219 sowie die weiteren Verweise zu Hugo in Anm. 230. Zu Hugo vgl. die im Kommentar von BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 298 angegebene Literatur.

233 Die *Inscriptio* an den Mönch Vulgarius lautet lediglich *Uulgario monacho* (Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 121f. n. 141), im Brief an den Priester Constantinus *Constantino sacerdoti ecclesie Faventinę de plebe sancti Petri transilvam* (ebd., S. 250 n. 284) und im Schreiben an den Archidiakon Anselm *Anselmo archidiacono Mediolanensi* (ebd., S. 239f. n. 271).

234 Mönche, Priester und Archidiakone sind ansonsten höchstens als Gruppe Adressaten anderweitig überlieferter Papstbriefe. Im Brief Nikolaus’ I. an die Mönche des Klosters von Saint-Calais ist die *Inscriptio* etwa auch recht knapp, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 658 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 672 n. 112.

235 Zumindest angelehnt an die für Bischöfe übliche Form ist die *Inscriptio* des Briefs an die gallischen Bischöfe, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 354 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 92f. n. 99; eine kürzere Variante bietet eine anderes Schreiben an eben jene Bischöfe, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 209 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 35f. n. 36.

236 Beispielsweise wird im Schreiben an die Richter und das Volk von Neapel den Richtern ein *eximiis* hinzugefügt, wohingegen das Volk nur als *universo populo Neapolitanae civitatis* inskribiert wird, vgl. ebd., S. 73f. n. 77 und BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 308. Im Brief an die Priester, den Senat und das Volk von Ravenna werden dagegen alle drei Gruppierungen als *fidelibus nostris* angeschrieben, vgl. Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 89f. n. 95 und BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 448.

237 Siehe oben S. 161 und 164.

238 Siehe oben S. 169.

salutem et apostolicam benedictionem.²³⁹ Diese in späteren Jahrhunderten übliche Salutatio der Papstbriefe findet sich so nur in zwei weiteren Schreiben von Päpsten des 9. Jahrhunderts, einem Brief Marinus' I. an die Mönche von Saint-Gilles und einem Schreiben Formosus' an Adalgar von Hamburg; die Überlieferung setzt in beiden Fällen frühestens im Hochmittelalter ein, die Salutatio im Formosus-Brief ist sogar nur in einer Insertüberlieferung des 15. Jahrhunderts erhalten.²⁴⁰ Diese Form der Salutatio muss man daher für im 9. Jahrhundert anachronistisch ansehen und wohl als spätere Hinzufügung durch die jeweiligen Kopisten betrachten. Auch in der Registerabschrift Johannes' VIII. könnte es sich um eine Ergänzung des Kopisten handeln, der das Protokoll möglicherweise im Stil der Papstbriefe seiner Zeit gestalten wollte. Dem Korrektor der Handschrift dürfte diese Umgestaltung allerdings missfallen haben, so dass das nicht originale Protokoll wieder ausradiert wurde.²⁴¹ In zwei wohl gleichzeitigen Briefen der Registerabschrift Johannes' VIII. findet sich im Anschluss an die Inscriptio ein ähnlicher Zusatz; im Schreiben an den Grafen Braninmir und sein Volk heißt es *pax et gratia a Domino Iesu Christo*²⁴² und im Brief an Michael von Bulgarien *gratia vobis et pax a deo patre et domino Iesu Christo*²⁴³. Diese ungewöhnliche Form der Salutatio, welche in erster Linie einen Segenswunsch darstellte, kann man wohl mit dem Bemühen Johannes' VIII., die noch nicht allzu lange christianisierten Gebiete der römischen Obödienz zu unterstellen, erklären. Es ist aber wohl davon auszugehen, dass nicht alle anderen Briefe auch solche Zusätze enthalten haben, die dann im Laufe der Überlieferung verloren gegangen wären.

Neben den in den meisten Papstbriefen üblichen Bestandteilen des Protokolls Intitulatio und Inscriptio enthalten drei Schreiben der Registerabschrift noch einen Zusatz, der bereits bei einem Brief Nikolaus' I. an die Senatoren von Konstantinopel beobachtet wurde.²⁴⁴ Nach der Inscriptio an mehrere Personen steht hier der Vermerk *a paribus*, der wohl bedeuten soll, dass jeder der genannten Empfänger einen eigenen Brief erhielt, ins Register aber nur eines der gleichlautenden Schreiben eingetragen wurde.²⁴⁵ Im Gegensatz zu dem Fall bei Nikolaus I.,

239 Vgl. Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 1 Anm. a.

240 Das Schreiben Marinus' ist nur in einem Urkundenbuch von Saint-Gilles aus dem 12. Jahrhundert überliefert (siehe hierzu oben S. 27.), der Brief Formosus' ist mit Salutatio lediglich in der Chronik Hermann Korners enthalten (siehe oben S. 31), in den auf älteren, heute allerdings verlorenen Handschriften basierenden Drucken fehlt die Salutatio, vgl. Formosus: MGH Epist. VII, S. 367f. n.2 sowie zu den verlorenen Handschriften BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 706 (Kommentar).

241 Siehe oben S. 169 zum Vorgehen der Kopisten und des Korrektors am Anfang der Abschrift.

242 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 653 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 257f. n. 295.

243 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 654 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 260 n. 298.

244 Siehe oben S. 168.

245 Siehe zu den drei Briefen Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 157f. n. 197, S. 204f. n. 230, S. 246f. bzw. 253 n. 279 bzw. 288 = BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 532, Nr. 564, Nr. 679. Der

wo die Inscriptio nur *singulis quibusdam senatoribus Constantinopoleos* lautet²⁴⁶, ist bei den drei Briefen Johannes' VIII. zumindest die Anzahl der Empfänger ersichtlich, die jeweils ein eigenes Exemplar erhalten sollten. Einmal sind dies drei westfränkische Erzbischöfe, bei denen Name und Erzdiözese genannt werden. Im zweiten Fall handelt es sich um drei süditalische Bischöfe und drei weltliche Große aus ebenjenem Gebiet, deren Namen aber nur in drei Fällen angeführt werden; bei zwei der weltlichen Großen sind keine Ortsangaben genannt, jedoch dürften sich die Diözesen des zuvor stehenden Bischofs auch auf die Präfekten bzw. Hypaten beziehen. In der dritten Inscriptio sind nur die Diözesen von sieben Bischöfen aufgelistet, wobei auch die seltsame Konstruktion der Präposition *ad* mit folgendem Dativ auffällig ist. Dies sind jedoch nicht die einzigen Fälle in der Registerabschrift Johannes' VIII., die man als „A-pari-Briefe“ bezeichnen kann. Offenbar gab es für diese Form der Registrierung kein festes Formular, da einmal auch im Anschluss an die Inscriptio an einen Bischof folgend auf *item* zwei weitere Empfänger eines wohl gleichlautenden Schreibens genannt sind.²⁴⁷ Bei zwei Briefen sind außerdem vor dem eigentlichen Protokoll die Empfänger wortgleicher Briefe aufgelistet, wobei hier höchst seltsame Kasus-Konstruktionen zu finden sind, so dass *ad* einmal mit Dativ, einmal mit Nominativ und einmal mit Genitiv verbunden wird bzw. auf einen Nominativ ein Dativ, dann wieder ein Nominativ und schließlich ein Genitiv folgt.²⁴⁸ Schließlich finden sich in der Registerabschrift auch zwei Fälle, wo die weiteren Empfänger nicht im Zusammenhang mit dem Protokoll, sondern am Ende des Briefes vor dem eigentlichen Eschatokoll stehen, das in beiden Fällen nur aus *Data ut supra* besteht, und ein Fall, wo die weiteren Empfänger das Ende des Briefs bilden, da dort ein Eschatokoll fehlt.²⁴⁹ Auch hier finden sich wieder seltsame Kasus-Kombinationen aus Genitiv, Nominativ und Dativ, im dritten Fall ist der Zusatz *unam talem* zu lesen, was noch eindeutiger als *a paribus* auf die Existenz von gleichlautenden Exemplaren an die weiteren genannten Empfänger verweist. Der Befund, dass es sowohl verschiedene Zusätze als auch Stellungen und Unklarheiten bezüglich der Kasus gibt, weist allerdings darauf hin, dass das sogenannte „A-pari-Schreiben“ keine seit Jahrhunderten feststehende Institution im

letzten genannten Brief steht in der Registerabschrift doppelt, wobei an der zweiten Stelle nur ein Teil des Briefes kopiert wurde, vgl. Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 253 n. 288. Zur Praxis der sogenannten A-pari-Briefe siehe oben S. 168.

246 Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 552.

247 Vgl. Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 261 n. 300 = BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 697.

248 Vgl. Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 67–69 n. 73, S. 104f. n. 113 = BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 321, Nr. 379. Im zweiten Brief sind zudem wohl zwei Empfänger zu einem verschmolzen worden, da sich *Iohannis de Toronia* ansonsten nicht auflösen ließe, vgl. Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 104 Anm. 3.

249 Vgl. ebd., S. 98 n. 105, S. 117 n. 133, S. 193 n. 215 = BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 361, Nr. 371, Nr. 572. Zur Datierung *Data ut supra* siehe unten S. 211.

päpstlichen Register- bzw. Briefwesen gewesen sein kann, sondern wohl nur von Zeit zu Zeit angewandt wurde und möglicherweise auch vom jeweiligen Personal und dessen Bildungshintergrund abhing.²⁵⁰

Kanonessammlungen

Die Bezeichnung Protokoll, wie sie für im Original oder abschriftlich überlieferte Briefe und Urkunden verwendet wird, ist bei Kanonessammlungen eher unüblich.²⁵¹ Da die hier untersuchten Sammlungen aber größtenteils Ausschnitte aus Papstbriefen beinhalten und zu Beginn dieser Fragmente oft ein Hinweis auf Aussteller und Adressaten des Briefes gegeben wird, sollen diese Vermerke mit den Protokollen der abschriftlich überlieferten Briefe und Privilegien verglichen werden, zumal sie letztlich auf diesen basieren könnten.

Nur selten gibt es keinen Hinweis auf Aussteller oder Adressaten vor einem in einer Kanonessammlung enthaltenen Briefausschnitt. So steht vor dem letzten Fragment der in der *Collectio Britannica* enthaltenen Reihe zu Johannes VIII. lediglich [*E*]xcommunicatio [*super?*] morte Romani.²⁵² Der Aussteller ist sowohl aus den in der Sammlung vorausgehenden Stücken zu ermitteln, als auch aus der Parallelüberlieferung in *Ivos Decretum* und der *Arsenal-Sammlung*, in denen es vor dem Fragment heißt: *Excommunicatio Iohannis VIII pro morte Romani*.²⁵³ Ein aufgrund einer Parallelüberlieferung Nikolaus I. zuzuordnender Ausschnitt in der *Collectio Britannica* beginnt sogar völlig ohne Überschrift mitten im Kontext.²⁵⁴

In der Regel bieten die Sammlungen mindestens eine Intitulatio oder eine Inscriptio.²⁵⁵ Meistens steht die Intitulatio wie im Großteil der Privilegien und Briefe an erster Stelle. Davon weichen je ein Fragment Leos IV. in *Ivos Decretum* und Nikolaus' I. in der *Arsenal-Sammlung* sowie 11 Fragmente Johannes' VIII. in der *Collectio Britannica* ab.²⁵⁶

250 Siehe hierzu bereits oben S. 168.

251 In der Datenbank von FOWLER-MAGERL unter www.mgh.de/ext/clavis/index.html (letzter Zugriff: 27.09.2018) wird der Terminus „Inskription“ verwendet, was im üblichen diplomatischen Sprachgebrauch jedoch irreführend ist, da der Begriff bei FOWLER-MAGERL eben Intitulatio (wenn diese in Kanonessammlungen steht) und Inscriptio umfasst.

252 BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 137 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 310f. n. 58. Zur Sammlung siehe oben S. 68.

253 Ivo von Chartres, *Decretum* X 17, siehe https://ivo-of-chartres.github.io/decretum/ivodec_10.pdf (letzter Zugriff: 27.09.2018). Vgl. zu den beiden Sammlungen oben S. 69.

254 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 467.

255 Die Begrifflichkeit soll hier beibehalten werden, auch wenn sie für die im folgenden aufgelisteten Varianten nicht immer ganz treffend ist.

256 Vgl. zu BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 107 und Ivo von Chartres, *Decretum* III 102 in https://ivo-of-chartres.github.io/decretum/ivodec_3.pdf (letzter Zugriff: 27.09.2018). Die bei ebd., Nr.

Bei der Form der Intitulatio gibt es in den Kanonessammlungen deutlich mehr Variationen als in den im Original und kopiaal überlieferten Briefen und Privilegien. Die Original-Form Papstname im Nominativ gefolgt von *servus servorum Dei* kommt zwar nur recht selten vor. Doch nicht nur die der Straßburger Archivüberlieferung recht nahestehende und ehemals Ruotger von Trier zugeschriebene Sammlung des 10. Jahrhunderts²⁵⁷, sondern auch einige Kompilationen des 11. Jahrhunderts wie die *Collectio Sinemuriensis*, das *Decretum Burchards von Worms* und die Sammlungen Bonizos von Sutri, Anselms von Lucca und Deusededit bieten einige Stücke, denen die Intitulatio in Original-Form vorausgeht.²⁵⁸ Darüber hinaus kommen singuläre Abwandlungen dieser Form vor und die Kurzvariante Papstname gefolgt von *episcopus*.²⁵⁹

Sehr viel häufiger sind allerdings die Formen Papstname im Nominativ gefolgt von *papa*, der Ordnungszahl oder ohne Beifügung.²⁶⁰ Vor allem in den Reihen an

107 angeführte Zuordnung zu Leo III. in Ivos *Decretum* gilt nur für die Erstedition (Sigle M der Online-Edition) und die auf ihr basierenden folgenden Drucke. Die erhaltenen Handschriften haben *Leo quartus* oder *IV*; zu Nikolaus I. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. †(?)682. Das dort fehlende Fragment in der einzigen Handschrift der nicht edierten Sammlung Paris, Bibl. de l’Arsenal: Ms. 713, fol. 135^V wird eingeleitet mit: *Galliarum episcopis et principibus idem*. Statt dem bereits zuvor genannten Papstnamen steht *idem* an zweiter Stelle nach der *Inscriptio*.; zu Johannes VIII. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 50, Nr. 71, Nr. 76, Nr. 77, Nr. 84, Nr. 85, Nr. 87, Nr. 102, Nr. 103, Nr. 199, Nr. 176 = Johannes VIII.: MGH *Epist.* VII, S. 275 n. 4, S. 276 n. 5, S. 277 n. 7, S. 279 n. 11 und n. 12, S. 282 n. 18, S. 283–285 n. 21, S. 286 n. 23, S. 288 n. 26, S. 294f. n. 37, S. 296 n. 40. Man beachte allerdings die Bemühungen des Editors der MGH, die Protokolle zu normalisieren, so dass die Varianten mit der nachgestellten Intitulatio stets in den Apparat verbannt werden, auch wenn sie meist die einzig überlieferte Form darstellen.

257 Siehe zu dieser oben S. 65. Die dort genannten Briefe Benedikts III. und Nikolaus’ I. weisen alle die für in Briefsammlungen überlieferten Papstschriften übliche Intitulatio auf, lediglich im zweiten Brief Benedikts III. fehlt das *episcopus*.

258 Zu den genannten Sammlungen vgl. oben Kap. 2.4.2 und 2.4.3. Die Original-Intitulatio findet sich in erster Linie bei Brieffragmenten Nikolaus’, ansonsten nur noch bei wenigen Stücken Stephans V. Vgl. etwa zu Deusededit die Ausschnitte aus BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 628 in GLANVELL (Hrsg.): *Deusededit*, S. 99 und 471f. wo das *episcopus* in der Intitulatio wie in der kopiaalen Überlieferung fehlt.

259 Eine anderweitig nicht zu findende Variante ist etwa *Nicolaus episcopus urbis Romae* in der Sammlung der Handschrift Vat. lat. 3829, vgl. hierzu BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 467. Die Kurzform Papstname gefolgt von *episcopus* findet sich nur einmal bei Nikolaus I. (ebd., Nr. 461) und in 12 Brieffragmenten Johannes’ VIII. ausschließlich in der Sammlung Deusededit (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 45, Nr. 46, Nr. 50, Nr. 67, Nr. 68, Nr. 77, Nr. 81, Nr. 88, Nr. 96, Nr. 109, Nr. 125, Nr. 138).

260 Papstname gefolgt von *papa* findet sich in den meisten Kanonessammlungen und ist besonders häufig bei Nikolaus I., vgl. etwa die Ausschnitte von BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 628 in Ivos *Decretum* und der Arsenal-Sammlung oder das Fragment aus ebd., Nr. 755 bei Anselm von Lucca. Die Ordnungszahl kommt vor allem bei den Päpsten vor, deren Namen bis zum Entstehen der jeweiligen Sammlungen häufiger war, also bei Leo IV., Stephan V. und besonders bei Johannes VIII. Vgl. beispielsweise die Intitulatio von BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 26 in Ivos *Decretum* oder ebd., Nr. 103 in der *Collectio Britannica*. Nicht immer stehen korrekte Ordnungszahlen, so etwa bei zwei Fragmenten Johannes’ VIII. in der *Collectio Britannica* (ebd., Nr. 76 und

Brieffragmenten zu einem Papst in der Collectio Britannica fehlt die Intitulatio auch oft völlig.²⁶¹ Anders als bei den oben beschriebenen Überlieferungskontexten gibt es zudem noch stärkere Tendenzen zur Abkürzung, so dass der Papstname durch *idem* oder auch die Intitulatio durch *item* ersetzt wird.²⁶²

Auch in den Kanonensammlungen steht die Inscriptio wie in der übrigen Überlieferung von Papstbriefen meistens im Dativ. Sie besteht in der Regel aus Name und Amt des Adressaten, teilweise auch aus einer Ortsangabe.²⁶³ In etwa 20 Fällen von kanonistisch überlieferten Papstbriefen des 9. Jahrhunderts fehlt die Inscriptio. Entweder besteht das Protokoll dann nur aus einer Intitulatio²⁶⁴ oder aus der kurzen Variante *Idem* bzw. *Item*²⁶⁵. Sehr selten steht gar kein Protokoll.²⁶⁶

Rund zehnmal findet sich die Inscriptio im Akkusativ folgend auf die Präposition *ad*, wobei hier die noch zu behandelnden Fälle dominieren, wo die Briefüberschrift

Nr. 99) oder bei einem Briefausschnitt Stephans V. in Ivos Decretum und der Arsenal-Sammlung (Stephan V.: MGH Epist. VII, S. 349 n. 27), vgl. auch Ivo von Chartres, Decretum X 186 in https://ivo-of-chartres.github.io/decretum/ivodec_10.pdf (letzter Zugriff: 27.09.2018). Seltener ist die Variante Papstname gefolgt von *papa* und Ordnungszahl, vgl. etwa einen der zwei Fälle, wo auch Nikolaus I. eine Ordnungszahl beigefügt wird, bei dem Ausschnitt von BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 515 in der Sammlung Deusededit. Häufiger steht aber nur *papa*, besonders bei Nikolaus I. aber auch bei Stephan V. kommt dies in sehr vielen Fragmenten aller Sammlungen vor. Vgl. beispielsweise das nur in der zweiten Fassung der Collectio Caesaraugustana überlieferte Fragment Nikolaus' I. an Karl den Kahlen in ebd., Nr. 592 (dort auch Literaturhinweise zur Sammlung) oder den Ausschnitt aus der Collectio Tripartita von Stephan V.: MGH Epist. VII, S. 349f. n. 28.

261 Vgl. die in HIRSCH-GEREUTH (Hrsg.): MGH Epist. V, S. 585–609, Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 273–311 und Stephan V.: MGH Epist. VII, S. 334–353 edierten Collectio Britannica-Stücke der Päpste Leo IV., Johannes VIII. und Stephan V.

262 *Idem* kommt in den meisten Sammlungen vor, aber nicht in den Reihen der Collectio Britannica zu Leo IV., Johannes VIII. und Stephan V. Die Collectio Tripartita, die ähnlich wie die Collectio Britannica ganze Blöcke an Kanones zu einem Papst beinhaltet, bietet dagegen *idem* als Intitulatio. Beim Block zu Leo IV. stehen Papstname und Ordnungszahl nur beim ersten Stück, alle weiteren haben *idem*, teils auch *item* oder sogar *item idem* als Intitulatio (wenn mehrere Fragmente zu einem Brief gehören, werden diese nur durch ein eigens Lemma, nicht aber durch ein Protokoll aus Intitulatio und Inscriptio eingeleitet), vgl. Collectio Tripartita I 60,1–23 in https://ivo-of-chartres.github.io/tripartita/trip_a_1.pdf (letzter Zugriff: 27.09.2018). Selten steht *item* als Ersatz für das ganze Protokoll, vgl. etwa ebd., S. 335f. n. 4 in der Collectio Britannica.

263 Vgl. etwa die Inscriptio *Tadoni archiepiscopo Mediolano* bei Ivo von Chartres, Decretum IX 14 und in der Collectio der Bibl. de l' Arsenal unter https://ivo-of-chartres.github.io/decretum/ivodec_9.pdf (letzter Zugriff: 27.09.2018), siehe zu diesem Stück auch BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 532. Wenn es sich um Auszüge aus Briefen handelt, die auch vollständig in Briefsammlungen oder anderswo überliefert sind, kann man teilweise nachvollziehen, inwiefern die Kanonisten die Inscriptio abkürzten; vgl. etwa *Karolo regi* in der Collectio Britannica Var. II 13 (London British Library Additional 8873, fol. 177^r) im Gegensatz zu *dilecto filio Karolo glorioso regi* in den westfränkischen Sammlungen, die den gesamten Brief bieten, siehe zur Edition Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 704–707 n. 7.

264 Vgl. etwa das kurze nur mit *Johannes VIII.* überschriebene Fragment bei Deusededit IV 382 (GLANVELL [Hrsg.]: Deusededit, S. 583), siehe auch BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 5.

265 Siehe hierzu bereits oben Anm. 262.

266 Vgl. hierzu oben S. 179.

mit *ex epistola* oder ähnlichem eingeleitet wird.²⁶⁷ Nur vor wenigen kanonistischen Fragmenten steht eine *Inscriptio* mit *ad* und folgendem Akkusativ nach einer *Intitulatio* im Nominativ.²⁶⁸

Sehr knappe *Inscriptiones*, die nur aus dem Namen des Empfängers oder lediglich aus einem Titel bestehen, kommen in der Kanonistik etwas häufiger vor als in den anderen Überlieferungsformen. Man kann etwa 25 solche Fälle für kanonistische Fragmente von Papstbriefen des 9. Jahrhunderts ausmachen, am ehesten finden sich solche in den Reihen der *Collectio Britannica* zu Leo IV., Johannes VIII. und Stephan V.²⁶⁹ Die ausführliche Variante der *Inscriptio*, wie sie wohl die Originalbriefe geboten haben dürften und wie sie auch in zahlreichen abschriftlich überlieferten Briefen erhalten geblieben ist, findet sich in der Kanonistik seltener, aber immerhin rund 20 Brieffragmente weisen eine solche wohl vollständige *Inscriptio* auf.²⁷⁰

Etwa bei zehn kanonistisch überlieferten Briefauszügen steht eine falsche *Inscriptio*, teilweise ist dann auch die *Intitulatio* nicht richtig bzw. das ganze Protokoll falsch.²⁷¹ Vor allem in der nur in einer Handschrift überlieferten *Collectio Bri-*

267 Siehe hierzu unten Anm. 273.

268 Vgl. etwa das Protokoll des Auszugs aus dem Schreiben Nikolaus' I. an Ludwig den Deutschen in der *Collectio Tripartita* I 62,12 unter https://ivo-of-chartres.github.io/tripartita/trip_a_1.pdf (letzter Zugriff: 27.09.2018): *Nicholaus papa ad Karolum*. Die *Inscriptio* an Karl den Kahlen statt an Ludwig den Deutschen wie im kopialem überlieferten Brief könnte auf ein verlorenes Parallelschreiben an den westfränkischen König deuten, vgl. den Kommentar von BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 861.

269 Vgl. etwa *Fredulfo* im Fragment Leos IV. an Fredold von Narbonne in (HIRSCH-GEREUTH [Hrsg.]: MGH Epist. V, S. 587 n. 5) = BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 159.

270 Vgl. etwa die bei Burchard von Worms und Anselm von Lucca ähnlich ausführliche *Inscriptio* wie in der älteren kopialem Überlieferung des Schreibens Nikolaus' I. an Rathold von Straßburg in Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 658f. n. 139 und Burchard von Worms: *Decretum*, Sp. 767, VI 46; der Brief ist bei Anselm von Lucca in dem nicht edierten elften Buch (c. 43) der Handschrift Vat. lat. 1363 überliefert, das Protokoll kann aber über die Datenbank auf <http://www.mgh.de/ext/clavis/index.html> (letzter Zugriff: 27.09.2018) eingesehen werden; vgl. zum Brief allgemein auch BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 451. Auch *Deusdedit* bietet etwa für Johannes VIII. oder Stephan V. ausführliche *Inscriptiones*, die so auch im Originalbrief enthalten gewesen sein könnten, vgl. etwa GLANVELL (Hrsg.): *Deusdedit*, S. 140, I 241 = BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 68 sowie GLANVELL (Hrsg.): *Deusdedit*, S. 488, IV 183 = Stephan V.: MGH Epist. VII, S. 340f. n. 14.

271 Vgl. etwa die Angabe *Ex concilio Leonis IV, episcoporum 72, cap. 5* bei Ivo von Chartres, *Decretum* V 35 und in der Arsenal-Sammlung unter https://ivo-of-chartres.github.io/decretum/ivodec_5.pdf (letzter Zugriff: 27.09.2018). Das Fragment ist auch in der *Collectio Tripartita* I 62,38 (siehe https://ivo-of-chartres.github.io/tripartita/trip_a_1.pdf; letzter Zugriff: 27.09.2018) enthalten, wo zuvor bereits drei weitere Ausschnitte aus demselben Brief stehen, die allesamt als aus einem Schreiben Nikolaus' I. an die Bischöfe Galliens, Germaniens und Italiens gekennzeichnet sind, vgl. auch BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 672, wo allerdings die Angaben zur kanonistischen Überlieferung unvollständig sind. Unklar ist, wie es zu der falschen Zuschreibung kam, zumal der identische Ausschnitt noch einmal bei Ivo, *Decretum* V 19A (siehe https://ivo-of-chartres.github.io/decretum/ivodec_5.pdf; letzter Zugriff: 27.09.2018) überliefert ist und dort das Protokoll *Item Nicholaus episcopis per Galliam, Italiam et Germaniam* aufweist.

tannica, die zudem viele nicht parallel in anderen Sammlungen enthaltene Stücke aufweist, sind zahlreiche Inscriptiones nur in fragmentarischem Zustand erhalten und müssen rekonstruiert werden, was nicht immer einwandfrei gelingt.²⁷²

Der Auszugscharakter wird in den Kanonessammlungen manchmal auch schon am Titel der Fragmente deutlich, der dann sehr stark vom ursprünglichen Briefprotokoll abweicht. Rund zehnmal sind Ausschnitte aus Papstbriefen des 9. Jahrhunderts mit *Ex* oder *In epistola* und dem Papstnamen im Genitiv überschrieben.²⁷³ Vereinzelt findet sich auch *Ex concilio* bzw. *In decretis* mit folgendem Genitiv.²⁷⁴ Einen Sonderfall dieser Art von Briefauszugsüberschrift – von Protokoll kann man hier wohl nicht mehr sprechen – stellt die bereits oben behandelte Variante *Ex* oder *In registro* mit darauffolgendem Genitiv dar, die allerdings auch nur etwa ein Dutzend Mal zu finden ist.²⁷⁵

Es bleibt festzuhalten, dass auch die hier vorzugsweise betrachteten Kanonessammlungen aus vorgratianischer Zeit vor den meisten Briefausschnitten eine Art Protokoll bieten, das zumindest in Grundzügen dem ursprünglichen Briefprotokoll ähnelt: Die Intitulatio steht im Nominativ, ist aber häufig knapp gehalten, umfasst etwa nur den Papstnamen gefolgt von *episcopus* oder *papa*. Die Inscriptio steht meist nach der Intitulatio und im Dativ, ist aber ebenso in der Regel kürzer als

272 Vor allem bei Johannes VIII. und Stephan V. ist dies auffällig. Vgl. etwa BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 13 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 289f. n. 29, wo wohl als Rest der Inscriptio lediglich *G* entziffert werden kann, was möglicherweise der Anfangsbuchstabe des Empfängernamens ist. Siehe auch Stephan V.: MGH Epist. VII, S. 335 n. 2, wo von der Inscriptio nur noch *Petro ...pilot...* zu lesen ist, was zu unterschiedlichen Interpretationen über den Adressaten führte, vgl. ebd., S. 335 n. 2 Anm. a.

273 Dies ist vor allem bei Brieffragmenten Nikolaus' I. der Fall, vgl. etwa den Auszug aus einem Brief dieses Papstes an Rathold von Straßburg bei Burchard von Worms, Decretum VI 46, wo es heißt: *Ex epistola Nicolai pape ad Radulphum sancte Argentee Retensis ecclesie episcopum* (Burchard von Worms: Decretum, S. 776); vgl. zu diesem Brief BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 451.

274 Die Formulierung *ex concilio* taucht nur viermal auf: bei zwei Ausschnitten aus Briefen Nikolaus' I. und zweimal bei Johannes VIII.; die diesem Papst zuzuordnenden Fragmente gehören zur Überlieferung des Konzils von Ravenna 877 – vgl. hierzu BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 272 und 273 –, hier folgt allerdings jeweils auf den Papstnamen im Nominativ (beide Male mit Ordnungszahl, einmal steht zudem *papa*) *ex concilio tercio apud Rauennam* (Collectio Tripartita I 63,1, vgl. https://ivo-of-chartres.github.io/tripartita/trip_a_1.pdf; letzter Zugriff: 27.09.2018) bzw. *cap. XVIII ex concilio Ravennati* (GLANVELL [Hrsg.]: Deuseddit, S. 439, IV 91). Bei Ivo von Chartres, Decretum V 35 und in der Collectio der Bibliothèque de l' Arsenal (vgl. https://ivo-of-chartres.github.io/decretum/ivodec_5.pdf; letzter Zugriff: 27.09.2018) ist ein einem Konzil Nikolaus' I. zuzuordenendes Fragment mit *Ex concilio Leonis IV, episcoporum 72, cap. 5* überschrieben; vgl. zu dieser falschen Zuordnung bereits oben Anm. 271. Die Überschrift *Ex concilio Nicholai pape ad Carolum imperatorem* bei MOTTA (Hrsg.): Liber canonum, S. 229f., 146, 1 nennt zwar den richtigen Papst, jedoch ist unklar warum der Kompilator der Sammlung sich hier auf ein Konzil bezieht, da es sich um einen Ausschnitt aus BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 843, einem Brief an Karl den Kahlen, handelt; zumal der Kaisertitel für Karl den Kahlen zum Jahr 867 anachronistisch ist.

275 Siehe hierzu ausführlich oben S. 84–89.

in den anderen Überlieferungsformen. Abweichungen hiervon kommen vor, etwa fehlende Intitulatio oder Inscriptio bzw. Abkürzungen wie *Item* oder *Idem*, andere Kasus bei der Inscriptio sowie Formulierungen wie *Ex epistola* gefolgt vom Papstnamen im Genitiv, jedoch stellen diese nicht die Mehrzahl der Fälle dar und finden sich außerdem bereits in den Briefsammlungen des 9. Jahrhunderts in Einzelfällen.²⁷⁶

3.2 Eschatokoll

3.2.1 Privilegien

Originale

Von den zehn im Original überlieferten Privilegien der Päpste des 9. Jahrhunderts weisen sieben ein vollständiges Eschatokoll auf²⁷⁷, im Fragment Formosus' für Saint-Denis sind nur noch Teile des Eschatokolls zu entziffern²⁷⁸. Das Eschatokoll fehlt aufgrund des Erhaltungszustandes im Privileg Formosus' für Girona, das bereits kurz vor dem Ende des Kontextes abbricht.²⁷⁹ Beim Privileg Stephans V. für Neuenheerse ist nur noch der Anfang der Datumzeile zu entziffern, der Rest kann allerdings aus neuzeitlichen Kopien ergänzt werden.²⁸⁰ Das Eschatokoll besteht immer aus drei Teilen, der Scriptumzeile (nach dem einleitenden Wort *Scriptum*), dem Schlusswunsch *Bene valete* und der Datumzeile (ebenfalls nach dem einleitenden Wort *Datum*).²⁸¹

Die Scriptumzeile lautet bis auf zwei Ausnahmen immer *Scriptum per manum* gefolgt vom Namen des Schreibers im Genitiv und dessen Titulatur sowie einer

276 Siehe hierzu etwa oben S. 156 Anm. 93 sowie S. 159 Anm. 111.

277 Dieses aus den drei Elementen Scriptumzeile, Schlusswunsch und Datumzeile bestehende Eschatokoll findet sich erstmalig in einem Privileg Hadrians I. von 781, vgl. JAFFÉ: Regesta, Nr. 2535 = DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 2, Nr. 4423 sowie GROSSE (Hrsg.): PUU Frankreich IX, S. 78f. n. 6. Bemerkenswerterweise gibt es keine aktuellen Studien zur Einführung dieser sogenannten großen Datierung, vgl. daher immer noch BRESSLAU: Urkundenlehre, S. 76f. sowie SANTIFALLER: Verwendung des Liber Diurnus, S. 31f. mit Anm. 48.

278 Siehe die Edition in GROSSE (Hrsg.): PUU Frankreich IX, S. 103–105 n. 14, zur Urkunde jetzt auch JAFFÉ: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7293.

279 Vgl. KEHR: PUU Spaniens, S. 38f.

280 Siehe die Ablichtung unter lba.hist.uni-marburg.de/lba/, Zugangsnummer: 10719 (letzter Zugriff: 27.09.2018), gedruckt in FEES/ROBERG (Hrsg.): DIGUB II/1, Tafel 1. Vgl. die durch die Abschriften ergänzte Datierung in JAKOBS: GP V/1, S. 155 n. 1.

281 Gemäß KEHR müsste man die Scriptumzeile im 9. Jahrhundert als zum Kontext gehörend ansehen, da sie rein äußerlich nicht vom Kontext zu unterscheiden sei, vgl. KEHR: PUU Spaniens, S. 10. Hier wird sie dennoch als zum Eschatokoll gehörend mit untersucht, da sie, wie gezeigt wird, eben inhaltlich auch im 9. Jahrhundert als ein feststehendes Element am Ende eines päpstlichen Privilegs angesehen werden kann und auch äußerlich an einzelnen Stellen Hervorhebungen aufweist.

Monatsdatierung und einer Indiktionsangabe im Ablativ.²⁸² Von dieser Form gibt es zwei Abweichungen: Bei beiden im Original überlieferten Privilegien für Ravenna von Paschalis I. und Leo IV. beginnt die Scriptumzeile mit *Quod praeceptum confirmationis a nobis factum scrivendum praecepimus* gefolgt vom jeweiligen Schreiber und dessen Titel im Dativ, anschließend stehen die übliche Monatsdatierung und die Angabe der Indiktion im Ablativ.²⁸³ Eine solche Scriptumzeile – die Bezeichnung wird hier trotz des fehlenden *Scriptum* am Anfang als feststehender Begriff der Diplomatie beibehalten – kommt in anderen Privilegien der Päpste des 9. Jahrhunderts nicht vor.

Auf den ersten Blick ist die Scriptumzeile äußerlich in den erhaltenen Originalprivilegien nicht vom Kontext abgesetzt; immer ist aber der letzte Buchstabe der Indiktionsangabe vergrößert, in fünf Privilegien ist dieses „a“ noch zusätzlich durch Einfügung eines Kommas hervorgehoben, dieses wird im Privileg Johannes’ VIII. für Tournus zudem mit vier Punkten verziert.²⁸⁴ Dort erscheint außerdem bereits ein Teil von *indictione* vergrößert und auch mit breiterem Abstand zwischen den Buchstaben, der letzte Buchstabe des folgenden *decima* ist nochmal größer geschrieben.²⁸⁵ Soweit dies aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes noch erkennbar ist, scheint die gesamte letzte Zeile mit der Scriptumzeile im Privileg Stephans V. leicht vergrößert zu sein im Gegensatz zur Schrift des Kontextes, das letzte „a“ ist noch einmal deutlich größer.²⁸⁶ Im Privileg Romanus’ für Girona sind die beiden letzten Buchstaben der Indiktionsangabe vergrößert; hier schließt die Scriptumzeile zwar auch unmittelbar an den Kontext an, aber das Bewusstsein, dass es sich dabei um ein eigenes formales Element einer Papsturkunde handelte, wird dadurch deutlich, dass zwischen dem letzten Wort der Sanctio und dem Beginn der Scriptumzeile eine Lücke gelassen wurde, welche mit zwei untereinanderstehenden Punkten gefüllt ist.²⁸⁷ Hier könnte sich eine Entwicklung andeuten, so dass

282 Vgl. etwa das Eschatokoll des Privilegs Nikolaus’ I. für Corbie, das auf *Leonis notarii regionarii et scriniarii sanctae Romanae ecclesiae* als Schreiber verweist. Siehe zu Kommentar und Editionen BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 623. Siehe zu den Schreibern auch unten Kap. 4.3. Die Monatsdatierung im Privileg für Corbie lautet: *in mense Aprile, indictione undecima*.

283 Zum Privileg Paschalis’ I. (JAFFÉ: Regesta, Nr. 2551; DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 2, Nr. 5033) vgl. *Chartae Latinae antiquiores* 55, S. 16f. n. 1, zu dem Leo IV. (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 232) vgl. *Chartae Latinae antiquiores* 55, S. 48 n. 4.

284 Das Komma findet sich in den Privilegien Paschalis’ I. für Ravenna, Nikolaus’ I. für Corbie, Stephans V. für Neuenheerse und Romanus’ für Girona. Siehe die oben S. 143 in Anm.13 genannten Editionen, Regestenwerke und Verweise auf Faksimile-Ausgaben bzw. Ablichtungen. Siehe jetzt auch WERNER: Papsturkunden, S. xxx.

285 Vgl. MERSIOWSKY: Papstprivilegien, S. 155f. und zum Johannes-Privileg BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 196.

286 Siehe die unter lba.hist.uni-marburg.de/lba/, Zugangsnummer: 10719 (letzter Zugriff: 27.09.2018) zugängliche Ablichtung, gedruckt in FEES/ROBERG (Hrsg.): DIGUB II/1, Tafel I.

287 Vgl. das Faksimile in KEHR: PUU Spaniens, Tafel II.

man die Scriptumzeile mehr und mehr vom Kontext löste und auch äußerlich als zum Eschatokoll gehörend präsentierte.

Der Schlusswunsch *Bene valete*, den neun Original-Privilegien in dieser Form bieten, steht stets eingerückt, meist ganz am rechten Rand, beide Wörter untereinander angeordnet. Er ist zudem in Majuskeln abgefasst und in Unziale.²⁸⁸ Eingerahmt wird er von zwei Kreuzen, deren Gestaltung unterschiedlich aufwendig ist.²⁸⁹ Es wird oft davon ausgegangen, dass diese Formel vom Papst eigenhändig geschrieben wurde; jedoch fehlen hierzu Belege²⁹⁰, zumal gerade das *Bene Valete* in vielen Originalen des 9. Jahrhunderts besonders kunstvoll und regelmäßig ausgeführt ist, was eher gegen eine eigenhändige Abfassung durch den Papst spricht.²⁹¹ Nur im Privileg Johannes' VIII. für Tournus findet sich neben dem Schlusswunsch noch ein (allerdings nur schwer entzifferbares) Monogramm des Papstnamens.²⁹² Dieser für das 9. Jahrhundert völlig unübliche Usus scheint unter Johannes VIII. allerdings häufiger gebraucht worden zu sein, da auch einige kopiales überlieferte Privilegien dieses Papstes ein solches Monogramm nach dem *Bene Valete* bieten.²⁹³

Auf den Schlusswunsch folgt in den im Original überlieferten Privilegien immer eine weitere Datierungszeile, die sogenannte Datumzeile. Diese beginnt in der Regel mit *Datum*, das kunstvoll gestaltet ist, indem das „d“ auf einem Kreuz steht, gefolgt von einem kaum zu entziffernden „a“ mit übertriebener Ligatur und „t“ mit „um“-Kürzel.²⁹⁴ Teilweise ist es aufgrund des fragmentarischen Erhaltungszustandes der Originale nur noch zu rekonstruieren.²⁹⁵ Nur die Editionen des Privilegs Johannes' VIII. bieten mit *Subscriptum* ein anderes Wort am Beginn der Datumzeile.²⁹⁶ Wie auch unten bei der kopiales Überlieferung zu beobachten, scheint

288 Vgl. MERSIOWSKY: Papstprivilegien, S. 156f. Zur Entwicklung des Benevalete-Schlusswunsches vom 9. bis zum 11. Jahrhundert siehe jetzt WERNER: Papsturkunden, S. 391–436.

289 Am aufwendigsten ist das Kreuz im nur fragmentarisch erhaltenen Privileg Leos IV. für Ravenna gestaltet, vgl. die in BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 232 angegebenen Faksimile-Ausgaben.

290 Vgl. MERSIOWSKY: Papstprivilegien, S. 156 mit Anm. 68, der zumindest auf eine Erwähnung in DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 112 verweist, wo von einer Beteiligung Leos IV. an der Bestätigung der Privilegien für das Kloster Santa Maria Corsarum in Rom *suisque sanctis digitis* die Rede ist; siehe zur Erwähnung im Liber pontificalis BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 146, wo allerdings die Privilegienbestätigung fehlt.

291 Siehe bereits KEHR: PUU Spaniens, S. 11.

292 Siehe BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 196 sowie MERSIOWSKY: Papstprivilegien, S. 156f.

293 Siehe unten S. 193 mit Anm. 332.

294 Vgl. KEHR: PUU Spaniens, S. 12. Siehe vor allem die Privilegien Paschalis' I. für Ravenna in *Chartae Latinae antiquiores* 55, S. 32f. Leos IV. für Ravenna in ebd., S. 50f. Benedikts III. für Corbie in BRUNEL: Bulle sur papyrus, Tafel XX und Nikolaus' I. für Saint-Denis, vgl. die zahlreichen in BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 624 angegebenen Faksimile-Ausgaben. Siehe unten S. 193 zu den Problemen, die diese Gestaltung offenbar für die Schreiber späterer Kopien darstellte.

295 Vgl. die Privilegien Nikolaus' I. für Corbie (ebd., Nr. 623), Stephans V. für Neuenheerse (siehe zur Ablichtung des Originals oben S. 142 Anm. 7) und Romanus' für Girona (KEHR: PUU Spaniens, Tafel2).

296 Vgl. die in BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 196 angegebenen Editionen.

es sich hier aber um einen Lesefehler des ersten Editors CHIFFLET, von dem alle weiteren Drucke abhängen, zu handeln und der aufwendig verzierte Anfang der Datumzeile ist als *Datum* zu lesen.²⁹⁷ Hierauf steht immer eine Tages- und Monatsdatierung nach dem Julianischen Kalender, an die sich stets die Worte *per manum* anschließen, gefolgt vom Verfasser der Datumzeile, dem sogenannten Datar²⁹⁸, im Genitiv und dessen Amtsbezeichnung.²⁹⁹ Danach findet man in acht Originalprivilegien des 9. Jahrhunderts eine Datierung nach der Amtszeit des jeweiligen Karolingerkaisers.³⁰⁰ Insofern zur Ausstellungszeit der Urkunde ein Sohn als Mitkaiser fungierte, sind dieser und dessen Amtszeit ebenfalls genannt.³⁰¹ Nur im Privileg Stephans V. für Neuenheerse wurde stattdessen offenbar nach den Amtsjahren des Papstes selbst datiert.³⁰² In sechs Privilegien folgt anschließend noch eine – nach der in der Scriptumzeile bereits genannten – zweite Indiktionsangabe.³⁰³

Die Datumzeile erscheint anders als die Scriptumzeile deutlicher vom Kontext abgesetzt, sie wurde vom Datar eigenhändig in Kursive geschrieben.³⁰⁴ Zusätzlich zum auffälligen Anfang der Datumzeile wurde teilweise auch das Ende betont, indem der letzte Buchstabe der Indiktionsangabe wie in der Scriptumzeile größer geschrieben und mit einem oder mehreren Kommata versehen wurde.³⁰⁵ Dagegen

297 Siehe unten S. 193 und STEFFENS: Lateinische Paläographie, S. 62 sowie die weiteren in BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 196 angegebenen Faksimile-Ausgaben.

298 Vgl. KEHR: PUU Spaniens, S. 12.

299 So heißt es etwa im Privileg Leos IV. für Ravenna: *Datum pridie kalendas Septembrias per manum Tiberii primicerii sanctae sedis apostolicae* [...], vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 232.

300 Im Privileg Paschalis' I. (JAFFÉ: Regesta, Nr. 2551; DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 2, Nr. 5033) heißt es etwa: [...] *imperante dom[no] pissimo perpetuo augusto Hludovico a Deo coronato magno pacifico imperatore anno sexto et [post] consulatum eius anno sexto* [...], vgl. Chartae Latinae antiquiores 55, S. 17.

301 Vgl. in dem oben genannten Privileg Paschalis' I: [...] *sed et Hlothario novo imperatore eius filio anno* [Lücke in der Handschrift] [...], ebd., S. 17; der Sohn als Mitkaiser ist zudem genannt in der Datierung der Originale Leos IV. (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 232), Benedikts III. (ebd., Nr. 374) und Formosus' (GROSSE [Hrsg.]: PUU Frankreich IX, S. 105; JAFFÉ: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7293).

302 Vgl. JAKOBS: GP V/1, S. 155f. n. 1 und auch MERSIOWSKY: Papstprivilegien, S. 158f. zu den Kopien des 18. Jahrhunderts, die die heute auf dem Original fehlende Datumzeile bieten. Siehe hierzu auch unten S. 194 mit Anm. 344.

303 Dies ist der Fall bei Paschalis I. (Chartae Latinae antiquiores 55, S. 17), Benedikt III. (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 374), Nikolaus I. für Corbie und Saint-Denis (DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 623 und 624), Johannes VIII. für Tournus (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 196) und bei Stephan V. für Neuenheerse, allerdings nur in den späten Kopien, vgl. JAKOBS: GP V/1, S. 156.

304 Vgl. KEHR: PUU Spaniens, S. 12 sowie MERSIOWSKY: Papstprivilegien, S. 157f. wo auf die Privilegien Paschalis' I., Benedikts III. und Johannes' VIII. als besonders prägnante Beispiele verwiesen wird.

305 Dies ist der Fall bei Benedikt III. für Corbie, vgl. BRUNEL: Bulle sur papyrus, Tafel XXI, bei Nikolaus I. für Saint-Denis, vgl. die in BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 624 angegebenen Faksimile-Ausgaben. Im Privileg Leos IV. für Ravenna (ebd., Nr. 232), auf das MERSIOWSKY: Papstprivilegien, S. 158 Anm. 84 hinweist, ist dies aufgrund des Erhaltungszustandes nur noch zu erahnen, siehe das Faksimile in Chartae Latinae antiquiores 55, S. 50f.

sollte bei Paschalis' I. wohl die Datierung als ein Textblock erscheinen, weshalb die Zeile am Ende mit einem langen Strich gefüllt wurde.³⁰⁶ Im Privileg Johannes' VIII. für Corbie schließt die Datumzeile mit einem kleinen Kreuz und einem darauf folgenden Symbol, über dessen Bedeutung nichts bekannt ist.³⁰⁷ Ein kleines Kreuz als Zeilenschlusszeichen findet sich auch am Ende der Datumzeile im Privileg Benedikts III. für Corbie.³⁰⁸

In einem der Originalprivilegien endete das Eschatokoll ursprünglich wohl nicht mit der Datumzeile, sondern es folgte noch eine Unterschrift. In der Urkunde Stephans V. für Neuenheerse heißt es in den Kopien des 18. Jahrhunderts – als diese geschrieben wurden, scheint das Original noch in einem besseren Zustand gewesen zu sein – ganz am Ende: *Stephanus n[otarius] subscripsi et Ego*.³⁰⁹ Eine solche Unterschrift eines Notars findet sich in keinem anderen Papstprivileg des 9. Jahrhunderts.³¹⁰

Die im Original erhaltenen Privilegien legen es nahe, dass zumindest vom Ende des ersten Viertels bis zum Ende des 9. Jahrhunderts ein relativ festes Formular für das Eschatokoll existierte und auch die äußere Form recht gleichförmig eingehalten wurde. Unklar ist allerdings, inwiefern die Empfänger einen Einfluss auf die Einhaltung dieses Formulars hatten bzw. darauf möglicherweise größeren Wert legten als die päpstliche Seite.³¹¹ Zwei Beobachtungen sind schon aufgrund der Betrachtung der Originale festzuhalten: Die Scriptumzeile scheint gegen Ende des 9. Jahrhunderts vom Kontext losgelöst und als zum Eschatokoll zugehörig angesehen worden zu sein. Die Datierung konnte auch nur nach Pontifikatsjahren erfolgen, zumal wenn kein karolingischer Kaiser amtierte.

Kopien

Bei nur einem von rund 65 kopia! überlieferten Privilegien findet sich kein Eschatokoll.³¹² Zwei weitere Privilegien bieten ein völlig anderes Eschatokoll als die bei den Originalen beobachtete übliche Form aus den Elementen Scriptumzeile,

306 Siehe Chartae Latinae antiquiores 55, S. 32f.

307 Siehe die in BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 196 genannten Faksimile-Ausgaben.

308 Vgl. BRUNEL: Bulle sur papyrus, S. XXI.

309 Vgl. MERSIOWSKY: Papstprivilegien, S. 158f. Auf der unter lba.hist.uni-marburg.de/lba/, Zugangsnummer: 10719 (letzter Zugriff: 27.09.2018) einsehbaren und in FEES/ROBERG (Hrsg.): DIGUB II/1, Tafel 1 gedruckten Ablichtung ist lediglich der Anfang der Datumzeile noch zu erahnen.

310 Zu anderen Unterschriften am Anfang oder Ende von Privilegien siehe oben S. 147 und unten S. 189, 191 und 196.

311 Hier sind noch weitere Forschungen nötig. Zum Empfängereinfluss auf die äußere Gestaltung vgl. jetzt WERNER: Papsturkunden, passim.

312 Vgl. das Privileg Stephans VI. für Psalmodi (ZIMMERMANN [Hrsg.]: PUU I, S. 3–5 n. 1; JAFFÉ: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7346).

Schlusswunsch und Datumzeile. Am Ende der Urkunde Johannes' VIII. für Saint-Gilles von 878 steht *Iohannes apostolice sedis Petri apostoli, omnibus Christi ecclesiis, bene valete dicit ista servantibus*, woraufhin die Unterschriften von Bischöfen und weiteren Personen, die an der Synode von Troyes teilnahmen, im Stile von *Hincmarus, Remensis archiepiscopus, firmat* folgen.³¹³ Wie auch beim ungewöhnlichen Protokoll, das ebenfalls bereits eine Liste von Konzilsteilnehmern bietet, ist diese Form sicher durch die Ausstellungssituation der Urkunde während der Synode von Troyes 878 zu erklären.³¹⁴ Auch am Ende der Urkunde Johannes' VIII. für das Martinskloster in Fano stehen Unterschriften, die allerdings nicht Personen zuzuordnen sind, die bei der Privilegierung anwesend waren, sondern Zeugen der Erstellung der Abschrift im 18. Jahrhundert; auf diese Unterschriften folgt zudem ein Vermerk des Notars, der die Kopie anfertigte.³¹⁵ Von einem Eschatokoll im eigentlichen Sinne kann man in diesem Fall also nicht sprechen.

Ein im obigen Sinne vollständiges Eschatokoll aus *Scriptum*zeile, Schlusswunsch und Datumzeile bietet gut die Hälfte der kopia! überlieferten Privilegien. In zwei Fällen entspricht die Reihenfolge nicht der in den Originalen.³¹⁶ Die *Scriptum*zeile fehlt in acht Fällen, der Schlusswunsch ist in 19 kopia! überlieferten Privilegien nicht enthalten, die Datumzeile weisen zehn Privilegien nicht auf.³¹⁷

Etwas mehr als drei Viertel der abschriftlich überlieferten Privilegien bieten eine *Scriptum*zeile aus den Elementen *Scriptum per manum* gefolgt vom Namen des Schreibers im Genitiv und dessen Titulatur sowie einer Monatsdatierung und der Indiktionsangabe, wie sie auch in den meisten Originalprivilegien enthalten ist. Kleinere Abweichungen bzw. Merkwürdigkeiten dürften auf die Überlieferung zurück-

313 BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 422 sowie die Edition in HARTMANN/SCHRÖDER/SCHMITZ (Hrsg.): MGH Conc. V, S. 137–142.

314 Siehe oben S. 147 mit Anm. 41. Vgl. zu ähnlichen Formen im 10. und 11. Jahrhundert SCHIEFFER: Datierungsformular, S. 79.

315 Vgl. hierzu ausführlich den Kommentar in BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. †?61.

316 Bei dem früheren Privileg Johannes' VIII. für Saint-Gilles (ebd., Nr. 401) steht der Schlusswunsch an erster Stelle vor *Scriptum*- und Datumzeile. In der Urkunde Johannes' VIII. für Charroux befindet sich der Schlusswunsch dagegen am Ende des Eschatokolls, vgl. ebd., Nr. 401. Siehe unten S. 190 mit Anm. 320 zu einer Abweichung der Reihenfolge von *Scriptum*- und Datumzeile bei gleichzeitig fehlendem Schlusswunsch. Beim Privileg Nikolaus' I. für Rimbart von Hamburg steht am Ende des Kontextes vor der *Scriptum*zeile ein für ein Privileg ungewöhnlicher und langer Schlusswunsch. Siehe unten Anm. 331.

317 Bei Marinus I. für die Mönche von Saint-Gilles fehlen sowohl *Scriptum*- als auch Datumzeile, vgl. GOIFFON (Hrsg.): Bullaire de l'abbaye de Saint-Gilles, S. 17; auch aufgrund des Inhaltes handelt es sich hier allerdings eher um einen Brief als ein Privileg. Einige Privilegien weisen die fehlenden Teile des Eschatokolls nur in manchen Überlieferungsträgern auf, so die Urkunden Nikolaus' I. für Fulda in der zweiten Variante des Codex Eberhardi, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 500 und MEYER ZU ERMGASSEN (Hrsg.): Codex Eberhardi, S. 66f. und Nikolaus' I. für Hinkmar von Reims in der Handschrift Laon 407, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 626 und Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 365–367 n. 59.

zuführen sein, auf Nachlässigkeiten der Privilegienschreiber bzw. auf Lesefehler der Kopisten, wenn etwa *scripta* am Beginn steht bzw. *per manu* oder die Indiktionsangabe falsch ist.³¹⁸ Teilweise wird mittels *supradicta* bzw. *suprascripta* vor der Indiktionsangabe darauf verwiesen, dass diese bereits oben im Kontext genannt wurde.³¹⁹

Bei einigen Privilegien finden sich aber auch deutlichere Abweichungen vom üblichen Schema. Teilweise fehlen einzelne Elemente wie die Indiktionsangabe oder die Monatsdatierung.³²⁰ In anderen Fällen ist die Amtsbezeichnung des Schreibers sehr knapp gehalten.³²¹ Manchmal ist die Scriptumzeile um Elemente, die üblicherweise in der Datumzeile – wie die Tagesdatierung nach dem juliani-

-
- 318 Das erste ist bei Johannes VIII. für San Sisto (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 271) der Fall, wobei die so gestaltete Scriptumzeile möglicherweise eine spätere Hinzufügung ist, da auch die Monatsangabe nicht stimmig ist. Das nicht korrekte *per manu* hat die Urkunde Johannes' VIII. für Subiaco (ebd., Nr. 615). Zwar tauchen solche Fehler in den Originalen des 9. Jahrhunderts nicht auf, so dass man daher auf Abschreibefehler tippen würde, allerdings hat Rudolf SCHIEFFER ähnliche Formen in den Originalen des 10. Jahrhunderts nachgewiesen, vgl. SCHIEFFER: Datierungsformular, S. 74f. Um einen Lesefehler des Kopisten handelt es sich wohl bei der Angabe des Schreibers Benedictus im Privileg Johannes' VIII. für Saint-Médard in Soissons, der dort als *notarii regionarii et sacrosanctae ecclesiae Romanae* bezeichnet wird (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 158); die Vorsilbe *sacro* wurde wohl statt *scriniarii* gelesen. Falsche Indiktionen finden sich in den Privilegien Johannes' VIII. für Tournus (ebd., Nr. 267) und Arezzo (ebd., Nr. 275). Die Angabe *in die VI.* am Ende der Scriptumzeile des Privilegs Benedikts III. für Fulda (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 413) steht wohl fälschlicherweise für *indictione VI.*, was auch der (allerdings mit *Actum* eingeleiteten) Datumzeile zu entnehmen ist.
- 319 Siehe die Privilegien Paschalis' I. für Farfa GIORGI/BALZANI (Hrsg.): Regesto di Farfa, S. 186 n. 225, Leos IV. für Sankt Martin in Rom (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 312), Formosus für Gigny (PFLUGK-HARTTUNG: Acta II, S. 38f. n. 78). Vgl. zu dieser Praxis SCHIEFFER: Datierungsformular, S. 76f.
- 320 Nur die Indiktion fehlt bei Nikolaus' I. für Vézelay (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 639), Johannes' VIII. für Saint-Gilles (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 401) und für Pavia (ebd., Nr. 278). Monats- und Indiktionsangabe fehlen bei Eugen II. für Salzburg (HAUTHALER [Hrsg.]: Salzburger Urkundenbuch, S. 19f.) und Johannes VIII. für Vézelay (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 439). Beim letztgenannten Privileg ist die übliche Reihenfolge des Eschatokolls zudem umgekehrt, so dass die Scriptumzeile auf die Datumzeile folgt, was ansonsten bei Papsturkunden des 9. Jahrhunderts nicht vorkommt (zu Abweichungen bei der Platzierung des Schlusswunsches, der im Privileg Johannes' VIII. für Vézelay fehlt, siehe oben S. 189 mit Anm. 316). Die gesamte Datierung dieses Privilegs weicht deutlich von der bei Johannes VIII. üblichen Form ab; entweder ist dies durch die ebenfalls ungewöhnliche Datierung der Vorurkunde Nikolaus' I. (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 639) zu erklären oder die Datierung wurde im Laufe der Überlieferung verändert. Dies legt die Nachurkunde Stephans VI. (ZIMMERMANN [Hrsg.]: PUU I, S. 7–9 n. 3; JAFFÉ: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7343) nahe, die nämlich – in einer üblichen Datierung aus Scriptumzeile, Schlusswunsch und Datumzeile – das nur unter Johannes VIII. häufiger vorkommende Monogramm des Papstnamens bietet, so dass hier nicht nur eine inhaltliche sondern auch eine äußerliche Anlehnung an die Vorurkunde naheliegt. Siehe zum Namensmonogramm unten S. 193 mit Anm. 332.
- 321 Vgl. die Privilegien Leos III. für Salzburg (HAUTHALER [Hrsg.]: Salzburger Urkundenbuch, S. 2–4), Stephans IV. für Farfa GIORGI/BALZANI (Hrsg.): Regesto di Farfa, S. 183 n. 224, Gregors IV. für Salzburg (HAUTHALER [Hrsg.]: Salzburger Urkundenbuch, S. 27–29) und Hadrians II. für Arezzo bzw. Santa Maria in Bagno (PASQUI: Documenti di Arezzo, S. 57 n. 41).

schen Kalender oder die Datierung nach Kaiserjahren – zu finden sind, ergänzt, wobei die Datumzeile dann auch fehlen kann.³²² Der Zusatz *et de bulla nostra subtus iussimus sigillari* im Anschluss an die Nennung des Schreibers im Privileg Benedikts III. für Grado ist für das 9. Jahrhundert höchst unüblich und dürfte erst im Laufe der Überlieferung hinzugefügt worden sein.³²³ Im Privileg Nikolaus’ I. für die Kirche von Adria beginnt die Scriptumzeile mit *Scripta*, auf den Schreiber folgen keine Monats- und Indiktionsangabe, sondern die Aussage *et cum bulla munivit*; diese im 9. Jahrhundert sonst nicht vorkommende Ankündigung einer Besiegelung lässt ebenfalls auf eine spätere Veränderung des Eschatokolls schließen.³²⁴ Eine Scriptumzeile im eigentlichen Sinne bietet das Privileg Johannes’ VIII. für Autun von 877 nicht, dagegen steht zu Beginn des Eschatokolls *Ioannes sanctae Romanae ecclesiae summus pontifex et universalis papa subscripsi*, woraufhin die Unterschriften weiterer Teilnehmer des Konzils von Ravenna 877 im selben Stil folgen.³²⁵ Wie schon beim Protokoll beobachtet dürfte es sich in diesem Fall eben nicht um eine „normale“ Papsturkunde handeln, sondern eher um ein von allen Teilnehmern des Konzils unter der Leitung des Papstes ausgestelltes Privileg.³²⁶

Einen Schlusswunsch weisen gut zwei Drittel der kopia! überlieferten Privilegien auf, in der Regel steht dieser nach der Scriptum- bzw. vor der Datumzeile.³²⁷ In den allermeisten Privilegien lautet der Schlusswunsch wie bei den Originalen *Bene*

322 Bei Leo IV. für Fulda steht mit *XI. kalendas Iunii* eine Tagesdatierung in der Scriptumzeile anschließend an die Monatsdatierung; eine Datumzeile fehlt ebenso wie ein Schlusswunsch, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 328 (die Tagesdatierung ist hier irrig) und MEYER ZU ERMGASSEN (Hrsg.): Codex Eberhardi, S. 9f. Die Abweichungen finden sich bei Leo IV. in allen Überlieferungszeugen (lediglich die Indiktionsangabe ist in der späten Handschrift anders), wohingegen beim Privileg Nikolaus’ I. für dasselbe Kloster Fulda (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 500) nur in der zweiten Variante des Codex Eberhardi eine von der ersten Variante in ebenjenem Codex wie auch in der älteren Einzelkopie vollkommen abweichende Scriptumzeile steht, die ebenfalls nach der Monatsdatierung mit *XV. kalendas Iunii* eine Tagesdatierung aufweist (Schlusswunsch und Datumzeile fehlen hier auch), vgl. MEYER ZU ERMGASSEN (Hrsg.): Codex Eberhardi, S. 13f. und 66f. Es handelt sich hier eindeutig um eine Verfälschung, da auch der Notar Benedikt im Pontifikat Nikolaus’ I. nur noch in der ebenfalls im Codex Eberhardi überlieferten gefälschten Urkunde für Fulda (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. †490) auftaucht. In der Scriptumzeile des Privilegs Hadrians II. für Corvey steht nach der Angabe des Schreibers eine ausführliche Datierung nach Kaiserjahren, worauf dann die übliche Monatsdatierung und Indiktionsangabe folgen, vgl. DIEKAMP (Hrsg.): Westfälisches Urkundenbuch Suppl. S. 42f. n. 282; auch hier kann man eine spätere Veränderung am Eschatokoll annehmen (die Datumzeile ist gegenüber der Scriptumzeile stark gekürzt und die Kaiserjahre führen ins Jahr 873, als Hadrian II. schon gestorben war), vgl. BOSHOFF: *Traditio Romana und Papstschutz*, S. 93–96.

323 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 419.

324 Vgl. DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 617. Siehe zur ebenfalls ungewöhnlichen Datumzeile unten S. 195 mit Anm. 357.

325 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 274 und die Edition in HARTMANN/SCHRÖDER/SCHMITZ (Hrsg.): MGH Conc. V, S. 73–75.

326 Siehe bereits oben S. 146 mit Anm. 31.

327 Siehe oben Anm. 316 zu den wenigen Abweichungen von dieser Platzierung.

valete.³²⁸ Kleinere Abweichungen stellen die Singularform *Bene vale*, die in erster Linie in Palliumsprivilegien erscheint, und die Kurzform *Valete* dar.³²⁹ Die Privilegien Benedikts III. für Hinkmar von Reims und Stephans V. für Wildeshausen bieten mit *Optamus fraternitatem tuam in Christo nunc et semper bene valere* bzw. *Optamus vos in Christo bene valere* dagegen einen ansonsten im 9. Jahrhundert in päpstlichen Briefen üblichen Schlusswunsch, wobei dieser bei Benedikt III. zumindest in einer Kopie noch um *Bene vale* ergänzt wird.³³⁰ Ein sonst weder in Briefen noch in Privilegien der Päpste des 9. Jahrhunderts auftauchender Schlusswunsch findet sich am Ende des Kontextes der Urkunden Gregors IV. und Nikolaus' I. für Hamburg.³³¹

-
- 328 Teilweise verzeichnen auch die Kopien die wohl vor und nach dem Schlusswunsch üblichen Kreuze (siehe hierzu oben S. 186), vgl. die Privilegien Leos IV. für Sankt Martin in Rom (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 312), Johannes' VIII. für Saint-Marcel in Chalon-sur-Saône (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 446), für Arezzo (ebd., Nr. 275), für Charroux (ebd., Nr. 440) und für Flavigny (ebd., Nr. 259), Stephans V. für Werden (Stephan V.: *Epistolae et privilegia*, Sp. 815) und Nonatola (GAUDENZI: *Nonantula*, S. 70–77) sowie Stephans VI. für Vézelay (HUYGENS [Hrsg.]: *Monumenta Vizeliacensia*, S. 262–265). Mehrfach ist der Schlusswunsch in den Abschriften als Monogramm gestaltet, vgl. die Privilegien Hadrians II. wegen Formignana in KEHR: *PUU Pisa*, S. 193f. – dort steht in Anm. m: „monogramatisch dargestellt, mit dem Komma in der Art Leos IX.“ – Hadrians II. für Arezzo (PASQUI: *Documenti di Arezzo*, S. 57 n. 41), Johannes' VIII. für Arezzo (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 275) und für Flavigny (ebd., Nr. 259), Stephans VI. für Vézelay (ZIMMERMANN [Hrsg.]: *PUU I*, S. 7–9 n. 3; JAFFÉ: *Regesta*, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7343). Diese Gestaltung scheint angesichts der Originalüberlieferung für das 9. Jahrhundert anachronistisch zu sein und dürfte im Zuge der Überlieferung eingefügt worden sein.
- 329 *Bene vale* steht bei Leo III. für Salzburg (HAUTHALER [Hrsg.]: *Salzburger Urkundenbuch*, S. 2–4), Gregor IV. für Salzburg (ebd., S. 27–29), Leo IV. für Grado (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 253), Benedikt III. für Grado (ebd., Nr. 419) und für Hinkmar von Reims (ebd., Nr. 376) – nur in der Handschrift Laon 407, Nikolaus I. für Reims (DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 626) – die jüngere Handschrift Vallicelliana C 15 hat *valete*, Hadrian II. für Actard von Nantes (Hadrian II.: *MGH Epist. VI*, S. 709f. n. 9) und für Corvey (DIEKAMP [Hrsg.]: *Westfälisches Urkundenbuch Suppl. S. 42f. n. 282*) (dies ist kein Palliumsprivileg, sondern eine Besitzbestätigung für ein Kloster, vgl. aber bereits oben Anm. 322 zum wohl verfälschten Eschatokoll). *Valete* steht im Privileg Stephans V. für Hildesheim und Corvey, vgl. JANICKE (Hrsg.): *UB Hildesheim*, S. 14–16 n. 16.
- 330 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 376 = Nikolaus I.: *MGH Epist. VI*, S. 367f. n. 59a. Im Privileg Stephans V. erinnert auch die Datumzeile (eine *Scriptumzeile* fehlt) in keiner Weise an ein päpstliches Privileg, sondern entspricht der in Briefen häufigen Variante aus Tages- und Monatsdatierung mit Indiktionsangabe, vgl. Stephan V.: *Epistolae et privilegia*, Sp. 816f. Zum Schlusswunsch in Briefen siehe unten Kap. 3.2.2.
- 331 In der Urkunde Gregors IV., wo sowohl *Scriptumzeile* als auch *Datumzeile* fehlen, heißt der Schlusswunsch: *Sancta Trinitas fraternitatem tuam diu conservare dignetur incolumem, atque post huius saeculi amaritudinem ad perpetuam perducat beatitudinem. Amen*. Vgl. CURSCHMANN: *PUU Hamburg*, S. 13–17 Siehe zum generellen Charakter dieser Urkunde oben S. 146 mit Anm. 35. Im Privileg Nikolaus' I. (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 785), das möglicherweise die Nachurkunde zum Gregor-Privileg ist, lautet der vor der *Scriptumzeile* (die *Datumzeile* fehlt) stehende Schlusswunsch ähnlich, aber etwas ausführlicher: *Sancta Trinitas fraternitatem vestram gratiae suae protectione circumdet, atque ita in timoris sui via nos dirigat, ut post citae huius amaritudines ad aeternam simul pervenire dulcedinem mereamur*. Vgl. CURSCHMANN: *PUU Hamburg*, S. 26–29.

In den Abschriften von drei Privilegien Johannes' VIII. steht nach dem Schlusswunsch ein Monogramm des Papstnamens, wie es auch im Original überlieferten Privileg dieses Papstes für Tournus enthalten ist.³³² Es ist nicht geklärt, warum dieser Usus unter Johannes VIII. gepflegt wurde, das Monogramm des Papstnamens ist aber in anderen Kontexten durchaus gebräuchlich.³³³ Zwei Privilegien von Päpsten, die nach Johannes VIII. amtierten, weisen ebenfalls ein Namensmonogramm in der Datierung auf. Die Urkunde Stephans VI. für Vézelay folgt im Wortlaut genau der Vorurkunde Johannes' VIII., allerdings ist die Datierung bei Johannes VIII. für das 9. Jahrhundert völlig unüblich.³³⁴ Man könnte demnach vermuten, dass die heute erhaltene Datierung nicht ursprünglich ist und ehemals formal so wie in der Nachurkunde Stephans VI. lautete, so dass sie wie die anderen vier Privilegien Johannes' VIII. auch ein Namensmonogramm enthalten haben könnte, welches dann unter Stephan VI. wie der Rest des Privilegientextes getreu aus der Vorurkunde übernommen worden wäre. Wenn die Datierung der Urkunde Marinus' I. für Solignac als ursprünglich gelten kann³³⁵, könnte man auch hier einen Einfluss eines Privilegs Johannes' VIII. sehen, da das Formular der Marinus-Urkunde sehr viele Übereinstimmungen mit den Privilegien Johannes' VIII. für Tournus und für Vézelay aufweist, von denen das erste in der noch erhaltenen Originalüberlieferung ein Namensmonogramm bietet und das zweite wie eben vermutet möglicherweise ursprünglich auch eines enthielt.³³⁶

Gut drei Viertel der abschriftlich überlieferten Privilegien haben am Ende des Eschatokolls eine Datumzeile. Wie bereits bei den Originalen beobachtet ist hier die Variationsbreite größer als bei Scriptumzeile und Schlusswunsch. Die wohl übliche Variante *Datum* gefolgt von einer Tages- und Monatsdatierung nach dem julianischen Kalender, darauf *per manum* und der Datar im Genitiv, anschließend eine Datierung nach Kaiserjahren und eine Indiktionsangabe ist zwar die am häufigsten vorkommende Form, aber hiervon gibt es zahlreiche kleinere und größere Abweichungen. Manchmal steht *Data* statt *Datum*³³⁷, sehr häufig fehlt dieses einleitende

332 Vgl. hierzu oben S. 186. Dies sind die Privilegien für Flavigny, San Sisto und Arezzo (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 259, 271 und 275).

333 Vgl. MERSIOWSKY: Papstprivilegien, S. 156f. der nicht die Kaiserurkunde als Vorbild für den Papst annimmt, welche KEHR: PUU Spaniens, S. 11 angeführt hatte. KEHR hatte das Monogramm in BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 259 übersehen, vgl. die Edition in BOUCHARD (Hrsg.): Cartulary Flavigny, S. 72.

334 Vgl. die Edition der Stephan-Urkunde in ZIMMERMANN (Hrsg.): PUU I, S. 7–9 n. 3, zur Urkunde jetzt auch JAFFÉ: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7343. Zum Johannes-Privileg (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 439) vgl. HUYGENS (Hrsg.): Monumenta Vizeliacensia, S. 259–261 n. 4.

335 Siehe zu einer weiteren Merkwürdigkeit unten Anm. 346.

336 Zum Privileg für Tournus siehe oben S. 186. Zum Privileg für Vézelay vgl. Anm. 334.

337 Siehe etwa das Privileg Nikolaus' I. für Hinkmar von Reims (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 626).

Wort aber auch und die Datumzeile beginnt direkt mit der Tagesdatierung³³⁸; einmal steht *Sigillatum*³³⁹ und zweimal *Actum*³⁴⁰ am Beginn der Datumzeile. Möglicherweise könnten diese Varianten auf die bei den Originalen beobachtete besondere Ausgestaltung des *Datum* zurückzuführen sein, so dass dieses für die Kopisten kein abzuschreibendes Wort, sondern ein zu übergehendes grafisches Symbol darstellte oder sie es falsch entzifferten.³⁴¹ In zwei Fällen fehlt die Indiktionsangabe, was bei den Originalen schon vorkam.³⁴² Die bei den Originalprivilegien als Einzelfall erscheinende Datierung nach Pontifikatsjahren des amtierenden Papstes³⁴³ statt nach Kaiserjahren ist bei den kopiaal überlieferten Privilegien sehr viel häufiger³⁴⁴, zumal es noch die Variante einer Kombination von Kaiser- und Pontifikatsjahren gibt³⁴⁵. Zur Ausstellungszeit der meisten Privilegien, die Pontifikatsjahre anstatt von Kaiserjahren bieten, amtierte tatsächlich kein karolingischer Kaiser, nach dem hätte datiert werden können.³⁴⁶ Als Stephan V. 891 die Klöster in Fulda

338 Vgl. beispielsweise das Privileg Hadrians II. für Actard von Nantes (Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 709f. n. 9).

339 Dies ist der Fall bei Gregor IV. für Liupram von Salzburg (HAUTHALER [Hrsg.]: Salzburger Urkundenbuch, S. 27–29).

340 Vgl. die Privilegien Benedikts III. für Fulda (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 413) und Johannes’ VIII. für den Bischof von Arezzo (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 275).

341 Siehe hierzu oben S. 186 sowie KEHR: PUU Spaniens, S. 12.

342 Siehe die Privilegien Leos IV. für Erstein (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 228) und Nikolaus’ I. für Beauvais (DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 622).

343 Siehe hierzu oben S. 187 mit Anm. 302.

344 Diese Form findet sich in folgenden Privilegien: bei Johannes VIII. für Fulda (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 142), für Charlieu (ebd., Nr. 400), für Saint-Gilles (ebd., Nr. 401), für Fleury (ebd., Nr. 426), für Wala von Metz (ebd., Nr. 427), für Vézelay (ebd., Nr. 439), für Charroux (ebd., Nr. 440), für Saint-Géry in Cambrai (ebd., Nr. 441), für Saint-Marcel in Chalon-sur-Saône (ebd., Nr. 446) und für San Sisto (ebd., Nr. 496), Marinus für Solignac (ARBELLOT: Bulle du pape Marin I, S. 30–32), Stephan V. für Fulda (MEYER ZU ERMGASSEN [Hrsg.]: Codex Eberhardi, S. 16f.) und für Werden (Stephan V.: Epistolae et privilegia, Sp. 815). Dabei ist der Papst sogar mehrfach mit Ordnungszahl spezifiziert, siehe die Privilegien Johannes’ VIII. für Vézelay (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 439) und für San Sisto (ebd., Nr. 496) sowie Marinus’ für Solignac (ARBELLOT: Bulle du pape Marin I, S. 30–32). Vgl. zur Ordnungszahl allgemein RABIKAUSKAS: Ordnungszahl, S. 14. Zur Datierung nach Pontifikatsjahren vgl. knapp FICHTENAU: Politische Datierungen, S. 283f.

345 Diese findet man bei Leo III. für Salzburg (HAUTHALER [Hrsg.]: Salzburger Urkundenbuch, S. 2–4), Johannes VIII. für Saint-Médard in Soissons (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 158) und für Montecassino (ebd., Nr. 718).

346 Dies ist für alle in Anm. 344 genannten Privilegien Johannes’ VIII. der Fall. Zur Ausstellungszeit der Urkunde Marinus’ I. für Solignac (ARBELLOT: Bulle du pape Marin I, S. 30–32) amtierte allerdings Karl III. als Kaiser; es ist aber unsicher, ob die Datierung als ursprünglich angesehen kann, da die monogramatische Form des Papstnamens im 9. Jahrhundert nur unter Johannes VIII. öfter vorkommt (siehe oben S. 193 mit Anm. 332) und der Datar ansonsten unbekannt ist (es könnte sich allerdings um eine Verballhornung von Walpert von Porto handeln, der zahlreiche Privilegien Johannes’ VIII. datierte, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 400, Nr. 401, Nr. 426, Nr. 427, Nr. 437, Nr. 438, Nr. 439, Nr. 440, Nr. 441, Nr. 446 und Nr. 718), vgl. BOSHOFF: *Traditio Romana* und Papstschutz, S. 45–47. FICHTENAU sieht einen Zusammenhang mit dem erst nach der Ausstellung des Privilegs für Solignac stattgefundenen Treffen mit dem Kaiser (irrig: Karl der

und Werden privilegierte³⁴⁷, hatte er nur wenige Monate vorher selbst Wido zum Kaiser gekrönt³⁴⁸. In einem kurz nach der Kaiserkrönung ausgestellten Privileg für Piacenza³⁴⁹ ist der Kaiser Wido auch in der Datumzeile genannt, ganz im Gegensatz zu den einige Monate darauf erlassenen Urkunden für Fulda und Werden sowie dem ebenfalls in diese Zeit datierenden Original für Neuenheerse.³⁵⁰ Hier könnte man einen Einfluss der jeweiligen Empfänger auf die Datierung vermuten, da die drei Klöster Fulda, Werden und Neuenheerse im Ostfrankenreich lagen, wo Widos Kaiserkrönung nicht anerkannt wurde.³⁵¹

In einigen Fällen ist die Reihenfolge der üblichen Elemente eine andere.³⁵² Teilweise fehlen einzelne Teile³⁵³, bis hin zu der nicht mehr an eine Privilegien-, sondern eine Briefdatierung erinnernde, sehr knappe Variante bei Stephan V. für Wildeshausen³⁵⁴. Andererseits finden sich auch sonst nicht vorkommende Elemente, wie eine Angabe des Inkarnationsjahres bei Hadrian II. für Arezzo³⁵⁵ oder *Amen* am Ende der Datumzeile³⁵⁶. In nur zwei Fällen sind die Abweichungen so stark, dass man von einer Datumzeile im eigentlichen Sinne nicht mehr sprechen kann. Im Privileg Nikolaus’ I. für die Kirche von Adria steht nach einer ebenfalls deutlich von der üblichen Form abweichenden Scriptumzeile *Anno dominice incarnationis octingentesimo octuagesimo tercio, die quartodecimo mensis marcii, data per indictionem duodecimam*; es ist kaum vorstellbar dass diese Variante so in einem Originalprivileg Nikolaus’ I. gestanden hat.³⁵⁷ Bei Johannes VIII. für Pavia von

Kahle) – vgl. zu diesem Treffen BÖHMER/ZIELINSKI: RI I,3,1, Nr. 710 –, infolgedessen Marinus dann nach Kaiserjahren datierte, vgl. FICHTENAU: Politische Datierungen, S. 238 und das Privileg Marinus’ für Lodi (JAFFÉ: Regesta, Nr. 3389; DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7070).

347 Vgl. MEYER ZU ERMGASSEN (Hrsg.): Codex Eberhardi, S. 16f. und Stephan V.: Epistolae et privilegia, Sp. 814f.

348 Vgl. BÖHMER/ZIELINSKI: RI I,3,2, Nr. 891.

349 Stephan V.: Epistolae et privilegia, Sp. 812f.

350 Siehe hierzu oben S. 187 mit Anm. 302.

351 So ist das Ereignis in ostfränkischen Quellen nicht erwähnt, vgl. BÖHMER/ZIELINSKI: RI I,3,2, Nr. 899 (Kommentar).

352 Vgl. beispielsweise das Privileg Paschalis’ I. für Vienne (SCHILLING: Gall. Pont. III, S. 96 n. 81), wo auf *per manum* zunächst der Name und das Amt des Datars folgen, ehe die Tages- und Monatsdatierung genannt sind.

353 Neben dem bereits genannten Fehlen des *Datum* am Anfang sowie der fehlenden Indiktion findet man etwa bei Eugen II. für Salzburg weder die Formulierung *per manum*, noch ist ein Datar genannt, vgl. HAUTHALER (Hrsg.): Salzburger Urkundenbuch, S. 19f.

354 Diese lautet: *Data kalend. Junii, indictione nona*, vgl. Stephan V.: Epistolae et privilegia, Sp. 816f.

355 Vgl. PASQUI: Documenti di Arezzo, S. 57 n. 41.

356 Dies steht bei Nikolaus I. für Fulda (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 500) und Stephan V. für Werden (Stephan V.: Epistolae et privilegia, Sp. 815); bei Johannes VIII. für Autun (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 274) findet sich *feliciter Amen*. Die Datumzeile der Urkunde Johannes’ VIII. für Flavigny (ebd., Nr. 259) endet dagegen mit den Worten *orata pro o*, was für Papsturkunden überhaupt singular zu sein scheint. Die Bedeutung dieser Formulierung ist unklar.

357 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 617. Zur Scriptumzeile siehe oben Anm. 324.

877 sind dagegen sowohl die Scriptumzeile (bis auf die fehlende Indiktionsangabe) als auch der Schlusswunsch und auch der Anfang der Datumzeile unauffällig. Allerdings folgt auf die Formulierung *imperante domno Carolo coronato magno imperatore* keine Anzahl der Regierungsjahre Karls des Kahlen, sondern in einem neuen Satz heißt es *Et ut certius appareat hoc nostrum privilegium, et inconcussum permaneat, sigillo nostro jussimus insigniri. Anno II. Post consulatum ejus anno II, indict. XI.* Anschließend stehen die Unterschriften und ein weiterer Vermerk des Skriniers Leo mit Verweis auf Siegel und Unterschrift des Papstes.³⁵⁸ Die Unterschriften erinnern an das Eschatokoll des kurz zuvor ausgestellten Privilegs Johannes' VIII. für Autun, in dem diese allerdings vor der Datumzeile erscheinen.³⁵⁹

Das Eschatokoll der päpstlichen Privilegien des 9. Jahrhunderts erscheint erstaunlich stabil in der abschriftlichen Überlieferung.³⁶⁰ Die meisten kopiaal überlieferten Privilegien bieten ein vollständiges Eschatokoll, wie es aus den Originalen deutlich wurde. Einzelne Abweichungen von der üblichen Form können teilweise aus besonderen Ausstellungssituationen erklärt werden, wie etwa der Privilegierung im Rahmen einer Synode. Bisweilen könnten sie aber auch auf den Empfängereinfluss zurückzuführen sein, wenn zum Beispiel der Kaiser in der Datierung nicht genannt wurde in Privilegien für Institutionen, welche in einer Region lagen, wo ein bestimmter Kaiser nicht anerkannt wurde. Besonders Varianten im Eschatokoll dürften möglicherweise auch durch „Abschreibebefehler“ erklärbar sein, etwa wenn der Kopist die in der Datumzeile oft sehr kursive Kuriale nicht lesen konnte (insbesondere das erste Wort der Datumzeile betreffend). Veränderungen in der Reihenfolge sind eventuell auch durch eine unklare Platzierung im Original bedingt, dies betrifft vor allem die Stellung von Datumzeile und Schlusswunsch.

Insertüberlieferung

Zwei der neun als Insert in andere Quellen überlieferten Privilegien haben überhaupt kein Eschatokoll.³⁶¹ Die drei üblichen Teile des Eschatokolls, Scriptumzeile, Schlusswunsch und Datumzeile, weisen vier der inserierten Privilegien auf.³⁶² Das

358 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 278.

359 Siehe oben Anm. 325.

360 Dies widerspricht der Darstellung SCHIEFFERS, dass die Datierung der Papsturkunden „eine für den Rechtsinhalt unerhebliche Formalie im Zuge des mittelalterlichen Überlieferungsprozesses verbreiteter Geringschätzung, d. h. häufiger Verderbnis [...] anheimgegeben war“. Vgl. SCHIEFFER: Datierungsformular, S. 73.

361 Dies sind die Privilegien Marinus' I. für Nonantola (GAUDENZI: Nonantula, S. 70–76) und Formosus' für Mainz (Marianus Scottus: Chronicon, S. 553).

362 Vgl. die Urkunden Leos III. für Grado (Andrea Dandolo: Chronica, S. 126), die auch kopiaal überliefert ist (MIGNE [Hrsg.]: Supplementum vol. CXXIX, Sp. 969f.), Leos IV. für Tuscania (BÖHMER/

Privileg Nikolaus’ I. für Hamburg bietet nur eine Scriptumzeile, die abweichend von der oben beschriebenen üblichen Form aus *Scriptum per manum* gefolgt vom Schreiber im Genitiv mit einer Amtsbezeichnung, einer Monatsdatierung und einer Indiktionsangabe am Ende mit *imperante Lodowico imperatore anno suo quinto* noch eine Datierung nach Kaiserjahren aufweist, die sonst in der hier fehlenden Datumzeile zu erwarten wäre.³⁶³ Ansonsten sind bei den vier genannten Privilegien mit vollständigem Eschatokoll keine Auffälligkeiten bei Scriptumzeile und Schlusswunsch zu erkennen.³⁶⁴ Die übliche Datumzeile mit Datierung nach Kaiserjahren steht dagegen nur im Privileg Leos III. für Grado.³⁶⁵ Die Urkunde Johannes’ VIII. für Pothières bietet die bei diesem Papst übliche Form mit einer Datierung nach eigenen Pontifikatsjahren, da kein Kaiser amtierte.³⁶⁶ Diese Form findet sich auch bei Leo IV. für Tuscania, obwohl zur Ausstellungszeit Lothar I. Kaiser war (und Ludwig II. Mitkaiser).³⁶⁷ Ebenfalls eine Datierung nach Pontifikatsjahren – einen fränkischen Kaiser gab es zur Ausstellungszeit keinen – hat die Datumzeile im Privileg Johannes’ IX. für Nonantola, die allerdings völlig unüblicherweise mit den Worten *Ego Sergius* statt *Datum* beginnt, anschließend jedoch „normal“ weitergeht.³⁶⁸ Wie oben bei den abweichenden Anfängen der kopiael überlieferten Privilegien könnte es sich auch hier um einen Abschreibebefehler handeln, da das kunstvoll gestaltete *Datum* des Originals nicht entziffert werden konnte.³⁶⁹

Bei den Privilegien Leos III. für Aethelhard von Canterbury und für König Kienelm weicht das Eschatokoll sehr stark von der üblichen Form der Papsturkunden des 9. Jahrhunderts ab. In beiden Fällen fehlt ein Schlusswunsch. Das Eschatokoll

HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 251), Johannes’ VIII. für Pothières (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 438) und Johannes’ IX. für Nonantola (ZIMMERMANN [Hrsg.]: PUU I, S. 16–18 n. 8; JAFFÉ: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. ?7367), diese weist nur im Insert bei Innozenz III. ein Eschatokoll auf, das Insert in die Vita Anselmi bricht vorzeitig ab, vgl. ZIMMERMANN (Hrsg.): PUU I, S. 16.

363 Das Eschatokoll in BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 706 ist nicht das der in die Chroniken Hermann Korners und Johannes Renners inserierten ersten, das heißt ursprünglicheren, Version, vgl. zu diesem Hermann Korner: *Chronica novella*, S. 465. Allerdings ist angesichts der sehr späten Überlieferung ebenfalls Vorsicht geboten.

364 Der Schlusswunsch ist immer *Bene valete*, wobei dies im Privileg Johannes’ VIII. für Pothières zwischen zwei Kreuzen steht, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 438.

365 Vgl. Andrea Dandolo: *Chronica*, S. 126.

366 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 438.

367 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 251, wo die Datierung als „ausgesprochen auffällig“ bezeichnet wird, unter anderem wegen der nicht zusammenpassenden Pontifikatsjahre und der Indiktionsangabe. Die drei kopiael bzw. als fragmentarisches Original überlieferten Privilegien Leos IV. für Erstein, Ravenna und Sankt Martin in Rom (ebd., Nr. 228, Nr. 232 und Nr. 312), für die eine Datumzeile erhalten ist, datieren allesamt nach Kaiserjahren, nicht nach Pontifikatsjahren.

368 Siehe ZIMMERMANN (Hrsg.): PUU I, S. 18 mit Anm. bg. Das von ZIMMERMANN mit der Sigle B versehene Insert in die Vita Anselmi aus dem 10. Jahrhundert bricht vorzeitig ab und entbehrt daher der Datierung, siehe ebd., S. 16. Zur Urkunde siehe jetzt auch JAFFÉ: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. ?7367.

369 Siehe oben S. 193. ZIMMERMANN (Hrsg.): PUU I, S. 18 emendierte in *Datum*.

besteht aus zwei Teilen. Im Privileg für Canterbury lautet der erste Teil *Quam etiam a Sergio scriniario nostro scribi praecepimus mense Januario*, wobei es sich wohl um eine sehr starke Abwandlung einer Scriptumzeile handelt.³⁷⁰ Darauf folgt eine übliche Datumzeile mit Datierung nach Kaiserjahren Karls des Großen. Vor der vermeintlichen Scriptumzeile stehen noch die Sätze *Hanc privilegii paginam, auctoritate beati Petri apostolorum principis, cujus ministerio fungimur, tibi, Athelarde, tuisque successoribus in perpetuum concedimus obtinendam. Ad cujus firmitatem manibus nostris subscriptionem impressimus, illamque nomine nostro signari mandavimus*; fraglich ist, ob diese noch zum Kontext gehören oder auch ein Teil des Eschatokolls sind. Bei Leo III. für König Kinelm³⁷¹ beginnt der erste Teil mit *Data per manus* und lässt eine vorgezogene Datumzeile vermuten. Es folgen jedoch der päpstliche *primicerius* Eustachius im Genitiv, eine Monatsdatierung und eine Indiktionsangabe, also die typischen Elemente der Scriptumzeile, wovon lediglich die Tagesdatierung *octava die marcii*, wohlgemerkt nicht nach dem julianischen Kalender, abweicht. Der zweite Teil des Eschatokolls wird eingeleitet mit *Confirmata per manus*, einer sonst im Eschatokoll von päpstlichen Privilegien nicht vorkommenden Formulierung, worauf der päpstliche *senior* und *consiliarius* Paschalis sowie etwas ungewöhnlich formulierte Datierungen nach Pontifikats- und Kaiserjahren stehen. Es dürfte sich hierbei also um eine Datumzeile handeln, die Datierung nach Pontifikats- und Kaiserjahren ist bei Leo III. ja durchaus üblich und auch die fehlende Indiktionsangabe am Ende ist nicht ungewöhnlich.³⁷²

Die bei den Originalen beobachtete übliche Form des Eschatokolls weisen knapp die Hälfte der als Insert überlieferten Privilegien auf, inklusive der dort bereits auftauchenden Varianten. Die teils recht starken Abweichungen sowie das vollständige Fehlen des Eschatokolls sind allesamt aus der Überlieferungssituation zu erklären und teilweise auch als Verfälschungen anzusehen.³⁷³

Privilegien im Register Johannes' VIII.

Wie die Protokolle heben sich auch die Eschatokolle der neun Privilegien im Register Johannes' VIII. deutlich von den anderweitig überlieferten Privilegien ab. Eine

370 Vgl. Wilhelm von Malmesbury: *Gesta pontificum Anglorum*, S. 76. Die Scriptumzeile erinnert ein wenig an die ebenfalls sehr ungewöhnliche Form in den im Original überlieferten Privilegien Paschalis' I. und Leos IV. für Ravenna, siehe oben S. 185.

371 Vgl. ders.: *De Antiquitate Glastonie ecclesie*, S. 106–109.

372 Siehe oben Anm. 342 und Anm. 345 Die ungewöhnlichen Formulierungen dürften auf die Rückübersetzung des Privilegs durch Wilhelm von Malmesbury aus dem Englischen zurückzuführen sein, siehe oben S. 150 mit Anm. 53.

373 Das Letztgenannte betrifft vor allem die Privilegien Leos IV. für Tuscania (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 251) und Nikolaus' I. für Hamburg (DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 706).

zweigeteilte Datierung aus Scriptum- und Datumzeile bietet keines der Privilegien. Nur eines weist überhaupt eine aussagekräftige Datierung auf: Im Privileg für die Kirche von Poitiers lautet die Datierung *Data III. kalendas septembris, indictione XI., de Treacas civitas*.³⁷⁴ Im ersten Teil entspricht diese Form der in der Mitte des 9. Jahrhunderts üblichen Datierung von Papstbriefen.³⁷⁵ Die auf die Datierung folgende Ortsangabe *de Treacas civitas*, zumal in völlig inkorrektem Latein, ist allerdings im 9. Jahrhundert sowohl für päpstliche Privilegien, als auch für Briefe ungewöhnlich. Bei zwei der Privilegien in der Registerabschrift fehlt jegliche Datierung und sechsmal steht die Formel *Data ut supra*, die auch in den Briefen des Registers sehr häufig vorkommt und allerdings als inhaltslos gelten muss.³⁷⁶

Acht Privilegien des Registers entbehren eines Schlusswunsches. Nur im Privileg für Rostagnus von Arles steht am (rekonstruierten) Ende: *Omnipotens autem Deus sua vos protectione custodiat honoremque perceptum vos in moribus servare concedat*.³⁷⁷ Dieser Segenswunsch steht so auch im Privileg Gregors des Großen, das die Vorlage für die Johannes-Urkunde darstellte.³⁷⁸ Variationen davon wurden von Gregor dem Großen anscheinend mehrfach verwendet, jedoch nicht in wortwörtlicher Übereinstimmung, so dass man von einem formelhaftem Schlusswunsch nicht sprechen kann.³⁷⁹

Der Befund zu den Eschatokollen der Privilegien im Register Johannes' VIII. deckt sich mit dem der Protokolle: Diese unterscheiden sich von den bei Privilegien üblichen Formen deutlich, weichen aber kaum von dem im Register darüber hinaus enthaltenen Stücken ab.³⁸⁰

3.2.2 Briefe

Briefsammlungen und weitere Empfängerüberlieferung

In innerhalb von Briefsammlungen im weiteren Sinne überlieferten Papstbriefen des 9. Jahrhunderts fehlt deutlich häufiger ein Eschatokoll als bei den Privile-

374 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 424.

375 Siehe unten Kap. 3.2.2. Eine größere Zahl an datierten Briefen findet sich nur während der Pontifikate Nikolaus' I., Hadrians II. und Johannes' VIII.

376 Keine Datierung haben BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 402 und Nr. 711, *Data ut supra* steht bei ebd., Nr. 204, Nr. 299, Nr. 353, Nr. 354, Nr. 589 und Nr. 659. Zur Bedeutung des *Data ut supra* siehe unten S. 211.

377 Siehe Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 110 n. 120. Zur Gestalt des Privilegs, das im Register zweigeteilt und in falscher Reihenfolge steht, siehe BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 353.

378 Dies ist am Petitedruck in der Edition ersichtlich, siehe Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 110 n. 120.

379 Vgl. beispielsweise Gregor I.: MGH Epist. I,1, S. 459, S. 472, S. 474.

380 Siehe hierzu bereits oben S. 152.

gien. Wenn ein solches vorhanden ist, kann es aus zwei Teilen bestehen, einem Schlusswunsch und einer Datierung. Nicht selten ist aber nur Schlusswunsch oder nur Datierung erhalten. Bietet ein Briefeschatokoll beide Elemente, steht die Datierung in der Regel auf den Schlusswunsch folgend. Eine zweigeteilte Datierung aus *Scriptum-* und *Datumzeile* mit dazwischen stehendem Schlusswunsch findet sich nur in zwei Fällen, wobei beides Mal nicht ganz klar ist, ob es sich um einen Brief oder ein Privileg handelt.³⁸¹ Eine *Scriptumzeile* mit folgendem bzw. vorausgehendem Schlusswunsch findet sich am Ende von drei Briefen. Beim Schreiben Nikolaus’ I. an Petrus von Imola oder Modena und die Bischöfe der Emilia ist unklar, ob man es mit einem Brief oder Privileg bzw. eher einer Synodalurkunde zu tun hat; ein Schlusswunsch fehlt hier zudem.³⁸² Die beiden Schreiben Johannes’ IX. gehören zu den wenigen Briefen in ZIMMERMANN’S „Papsturkunden“.³⁸³

In gut 120 Briefen, die in Briefsammlungen überliefert sind, steht ein Schlusswunsch. Von diesem gibt es deutlich mehr Varianten als bei den Privilegien. Die dort übliche kurze Form *Bene valete* oder an eine Person *Bene vale* kommt nur selten vor³⁸⁴; bemerkenswerterweise steht diese häufiger in solchen Sammlungen, die sowohl Briefe als auch Privilegien überliefern.³⁸⁵

Der weitaus häufigste Schlusswunsch ist *Optamus* gefolgt von einer Anrede im Akkusativ und *bene valere*, wovor teilweise *in Christo* und/oder *nunc et semper*

381 Beim Schreiben Nikolaus’ I. an Rothad von Soissons (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 745) wird dies schon anhand der Abweichungen beim Eschatokoll in den verschiedenen Handschriften deutlich, vgl. die in Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 384 n. 68 angegebenen Varianten. Beim Schreiben Stephans V. an Dominicus von Ravenna (JAFFÉ: Regesta, Nr. 3455; DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7216) scheint es sich vom Aufbau und der Sprache her eher um einen Brief zu handeln, auch das offensichtliche Fehlen von Liber Diurnus-Formular spricht wohl hierfür, vgl. Stephan V.: Epistolae et privilegia, Sp. 798f. sowie SANTIFALLER: Verwendung des Liber Diurnus, S. 98; zum Liber Diurnus und den Schwierigkeiten in Bezug auf päpstliche Schriften des 9. Jahrhunderts siehe unten Kap. 3.4.

382 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 560; siehe auch unten S. 262.

383 Vgl. ZIMMERMANN (Hrsg.): PUU I, S. 20–23 n. 10 und 11 sowie jetzt auch JAFFÉ: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7370 und 7371. Die *Scriptumzeile* im Brief an Klerus und Volk von Langres entspricht der in Privilegien üblichen Form (siehe hierzu oben S. 189), dagegen enthält diese im Schreiben an Karl den Einfältigen auch eine Tagesdatierung, welche in Privilegien üblicherweise erst in der *Datumzeile* zu finden ist, siehe dazu oben S. 193.

384 Vgl. dagegen noch für die Papstbriefe des 7. und 8. Jahrhunderts HACK: Codex Carolinus, S. 139.

385 Dies betrifft etwa das Schreiben Leos III. an die bayerischen Bischöfe im Salzburger Rotulus (vgl. zur Sammlung oben S. 17), siehe HAMPE (Hrsg.): MGH Epist. V, S. 58f. n. 3. Ähnliches gilt für das Schreiben Hadrians III. an Sigebod von Narbonne, vgl. GOIFFON (Hrsg.): Bullaire de l’abbaye de Saint-Gilles, S. 4f. das im Urkundenbuch des Klosters Saint-Gilles steht, siehe zu diesem oben S. 27. Völlig unüblich ist der Schlusswunsch *Bene vale* im Brief Nikolaus’ I. an den Grafen Stephan von der Auvergne (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 601) für die dieses Schreiben überliefernden westfränkischen Sammlungen in den Handschriften Paris Ms. lat. 1458 fol. 162^r–200^v und Paris Ms. lat. 1557 (vgl. zu den Sammlungen oben S. 19); möglicherweise kann man ihn mit dem in Briefen Nikolaus’ I. sonst nicht vorkommenden Empfängertypus (*Laie* unterhalb des Königs-rangs) erklären, siehe hierzu bereits oben S. 174.

steht.³⁸⁶ In Briefen an einen Erzbischof oder Bischof bzw. eine Gruppe von Bischöfen wird als Anrede meist *sanctitatem vestram* bzw. *tuam*³⁸⁷ oder *fraternitatem vestram* bzw. *tuam*³⁸⁸ verwendet, in einigen Fällen auch eine Kombination aus beidem³⁸⁹. Jeweils ein Mal wird eine Gruppe von Bischöfen als *generalitatem vestram* und *beatitudinem vestram* im Schlusswunsch angesprochen.³⁹⁰ Fränkische Könige und Königinnen erhalten die Anrede *excellentiam vestram* bzw. *tuam* oder *gloriam vestram* bzw. *tuam*.³⁹¹ So werden zweimal auch Gruppen von weltlichen Großen angesprochen³⁹², einmal aber auch als *industriam vestram*³⁹³. Im einzigen Brief an einen Abt, nämlich Hucbert von Saint-Maurice d’Agaune, wird dieser von Nikolaus I. mit der Anrede *religiositatem tuam* bedacht.³⁹⁴ Schließlich gibt es noch die Möglichkeit, die Pronomina *vos* oder *te* zu verwenden, was bei selten vorkommenden Personen oder Personengruppen, aber ab und zu auch bei Bischöfen geschieht.³⁹⁵

386 Zu diesem Schlusswunsch im Liber Diurnus siehe unten Kap. 3.4.

387 Vgl. etwa den Schlusswunsch Nikolaus’ I. für Hinkmar von Reims: *Optamus sanctitatem vestram in Christo bene valere* in Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 267 n. 1 = BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 517. Vgl. auch die Schlusswünsche in ebd., Nr. 438, Nr. 456, Nr. 469, Nr. 491, Nr. 515, Nr. 630, Nr. 671, Nr. 696, Nr. 711, Nr. 718, Nr. 766, Nr. 842 von Nikolaus I., in Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 702 n. 5, S. 713–715 n. 13, S. 716f. n. 15, S. 720f. n. 18, S. 726f. n. 22, S. 727–729 n. 23, S. 732 n. 26 von Hadrian II. und in BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 120, Nr. 159, Nr. 164, Nr. 166, Nr. 178 von Johannes VIII.

388 Vgl. den Schlusswunsch für die Bischöfe in Lotharingen: *Optamus fraternitatem vestram in Christo nunc et semper bene valere* in Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 279f. n. 13 = BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 633, siehe auch die Schlusswünsche Nikolaus’ I. in ebd., Nr. 657, Nr. 660, Nr. 724, Nr. 768, Nr. 792, Nr. 793, Nr. 800, Nr. 837, Nr. 838, Nr. 857, Nr. 863 und Hadrians II. in Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 699f n. 3, S. 710–712 n. 10, S. 713 n. 12, S. 719f. n. 17, S. 737f. n. 33.

389 Vgl. den Schlusswunsch im Schreiben an den westfränkischen Episkopat: *Optamus fraternitatem et sanctitatem vestram in Christo bene valere* in Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 303–305 n. 34 = BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 740 sowie zwei weitere Schlusswünsche Nikolaus’ I. in ebd., Nr. 742 und Nr. 791. Eine leicht abweichende Variante weist der Brief Formosus’ an Hermann von Köln auf: *Optamus reverentiae tuae sanctimoniam bene in Christo valere* (Formosus: MGH Epist. VII, S. 366f. n. 1).

390 Vgl. das Schreiben Benedikts III. an die Bischöfe im Reich Karls von der Provence (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 408) sowie den Brief Hadrians II. an die Teilnehmer der Synode von Douzy 871 (Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 738–740 n. 34).

391 Vgl. etwa den Schlusswunsch Nikolaus’ I. für Karl den Kahlen: *Optamus excellentiam vestram in Christo bene valere* in Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 268 n. 2 = BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 518. Siehe auch die weiteren derartigen Schlusswünsche Nikolaus’ I. in ebd., Nr. 627, Nr. 634, Nr. 663, Nr. 731, Nr. 812, Nr. 836, Nr. 841, Nr. 843, Nr. 845, Nr. 858, Nr. 859, Nr. 861, Nr. 862 und von Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 702–704 n. 6, S. 724–726 n. 21, S. 730–732 n. 25.

392 Vgl. etwa die Schlusswünsche bei Hadrian II. an die westfränkischen Großen (ebd., S. 717–719 n. 16) sowie bei Johannes VIII. an die ostfränkischen Großen (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 165).

393 Vgl. Hadrian II. an die westfränkischen Großen (Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 729f. n. 24).

394 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 621.

395 Vgl. etwa den Schlusswunsch im Brief Nikolaus’ I. mit der eher ungewöhnlichen Adresse *dilectis omnibus nobilibus atque primoribus seu cunctis Aquitaniae habitatoribus* in Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 317f. n. 43 = BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 835. Vgl. auch die Schreiben Nikolaus’ I. an Rathold von Straßburg (ebd., Nr. 451), an Ludwig den Stammler und Karl das Kind (ebd., Nr. 631), an die Mönche von Saint-Calais (ebd., Nr. 658) und an Wulfad von Bourges (ebd.,

Der Schlusswunsch *Optamus ... bene valere* taucht allerdings erst in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts in den Papstbriefen auf. Bei Leo III. kommen zwei andere Varianten vor. Die Form *Piissimum domini imperium gratia superna custodiat eique omnium gentium colla substernat* steht am Ende von elf Briefen an Karl den Großen.³⁹⁶ Diese scheint von Leo III. für Karl den Großen nach dessen Kaiserkrönung ausschließlich verwendet worden zu sein.³⁹⁷ Es handelt sich um die im Liber Diurnus für Kaiser vorgeschlagene Formel, die in den Jahrhunderten zuvor für die byzantinischen Kaiser Verwendung fand³⁹⁸ und vereinzelt auch noch später in Briefen an diese auftaucht.³⁹⁹ Die Varianten *Deus vos incolumes custodiat reverentissimi et sanctissimi fratres*⁴⁰⁰ bzw. *Incolomem excellentiam vestram superna gratia custodiat*⁴⁰¹ erscheinen mit kleineren Abwandlungen auch in einigen Briefen Sergius' II., Nikolaus' I. und Hadrians II.⁴⁰² Diese beiden Formen sind auch die in den Papstbriefen des 8. Jahrhunderts am häufigsten verwendeten und sie tauchen in den Jahrhunderten davor schon öfter auf.⁴⁰³ In vier Briefen Nikolaus' I. an die Könige Karl den Kahlen, Lothar II. und die Königin Irmintrud wird zudem der Schlusswunsch *Dextera vos supernae protegat maiestatis et ab omnibus semper adversatibus illesos custodire dignetur* verwendet, welcher weder vorher noch nachher vorzukommen scheint und dessen Ursprung ungewiss ist.⁴⁰⁴ 13 Briefe wei-

Nr. 839), Hadrians II. an die Großen des Westfrankenreichs und Lotharingiens (Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 736f. n. 32), Johannes' VIII. an den westfränkischen Episkopat (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 167) sowie Stephans V. an Amelius von Uzès (GOIFFON [Hrsg.]: Bullaire de l'abbaye de Saint-Gilles, S. 18) und Hermann von Köln und dessen Suffragane (Stephan V.: MGH Epist. VII, S. 358f. n. 2).

396 Vgl. HAMPE (Hrsg.): MGH Epist. V, S. 66f. n. 8 sowie Leo III.: MGH Epist. V, S. 87–104 n. 1–10.

397 Vgl. HACK: Codex Carolinus, S. 139 Anm. 204.

398 Vgl. die bei ebd., S. 140 Anm. 211 genannten Papstschreiben.

399 Vgl. eine ähnliche, allerdings individualisierte Variante im Brief Hadrians II. an Basileios und seine Söhne (Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 758 n. 40).

400 Vgl. den Brief Leos III. an die bayerischen Bischöfe in HAMPE (Hrsg.): MGH Epist. V, S. 60–63 n. 5.

401 Vgl. das Schreiben Leos III. an Karl den Großen von vor der Kaiserkrönung in ebd., S. 59f. n. 4. Dieser Schlusswunsch erscheint in zwei Varianten im Liber Diurnus für alle anderen Empfänger von Briefen außer dem Kaiser, siehe unten Kap. 3.4.

402 Vgl. etwa den Schlusswunsch Sergius' II. für den Patriarchen von Aquileja in HIRSCH-GEREUTH (Hrsg.): MGH Epist. V, S. 584f. n. 2 = BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 18: *Deus enim te incolumem custodiat, reverentissime ac sanctissime frater*. Siehe auch weitere Briefe Sergius' II. (ebd., Nr. 35), Nikolaus' I. (DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 646, Nr. 664 und Nr. 737) und Hadrians II. (Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 733f. n. 28); der Schlusswunsch im Brief Nikolaus' I. an Karl den Kahlen (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 737) entspricht wörtlich der im Liber Diurnus gebotenen Form für den *patricius* bzw. den *comes imperialis obsequii* und den Exarchen, siehe hierzu unten S. 225.

403 Vgl. hierzu HACK: Codex Carolinus, S. 138–141.

404 Vgl. den zitierten Schlusswunsch in Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 272–274 n. 7 = BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 598. Teils leicht abgewandelte Schlusswünsche finden sich in ebd., Nr. 597, Nr. 599 und Nr. 629.

sen schließlich einen ganz anderen, sich nicht wiederholenden Schlusswunsch auf, wobei manchmal eine starke Abwandlung einer öfter vorkommenden Form ausgemacht werden kann.⁴⁰⁵

Nur gut halb so viele in Briefsammlungen überlieferten Papstbriefe wie die, die einen Schlusswunsch haben, weisen eine Datierung auf.⁴⁰⁶ Die meisten mit Datierung überlieferten Briefe bieten auch einen Schlusswunsch, in zehn Fällen besteht das Eschatokoll lediglich aus einer Datierung.⁴⁰⁷ Noch schwieriger als bei den Schlusswünschen ist es bei den Datierungen einen Befund für das gesamte 9. Jahrhundert zu erstellen, da vor Nikolaus I. und nach Johannes VIII. so gut wie keine Datierungen erhalten sind. Nur fünf Briefe Leos III., zwei Briefe Stephans V. und zwei Briefe Johannes' IX. weisen eine Datierung auf.⁴⁰⁸

Am häufigsten ist eine Datierung in der Form *Data* gefolgt von einer Tages- und Monatsdatierung nach dem julianischen Kalender sowie von einer Indiktionsangabe.⁴⁰⁹ Abweichungen hiervon kommen nur vereinzelt vor. In einem Brief Nikolaus' I. und einem Johannes' VIII. fehlt die Indiktionsangabe am Ende. Die Datierung des Schreibens Nikolaus' I. an die Aquitanier entbehrt einer Tagesangabe. Im Brief Nikolaus' I. an Rotland von Arles wird der Tag nicht nach dem julianischen Kalender angegeben, sondern es heißt *Data mense Maii die II. indictione XII*. Viermal findet man bei Nikolaus I. zudem die Kurzform einer Datierung mit *Data ut supra*.⁴¹⁰ Im Gegensatz zum Register Johannes' VIII., wo diese Variante

405 Vgl. etwa den Schlusswunsch Nikolaus' I. für Karl den Kahlen: *Divina maiestas ad exaltationem sanctae suae ecclesiae vos conservet incolumes* in Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 309–312 n. 38 = BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 763, der an die Form bei Leo III. für Karl den Großen erinnert, siehe oben Anm. 401. Weitere „individuelle“ Schlusswünsche finden sich bei Nikolaus I. an Salomo von der Bretagne (ebd., Nr. 566), an die sich in Metz versammelnden Bischöfe (ebd., Nr. 595), an die Synodalteilnehmer von Pitres-Soissons 862 (ebd., Nr. 628), an den westfränkischen Episkopat (ebd., Nr. 655), an Horich von Dänemark (ebd., Nr. 699), an Hinkmar von Reims (ebd., Nr. 701), an Lothar II. (ebd., Nr. 739) und an Karl den Kahlen (ebd., Nr. 763), bei Hadrian II. an Karl den Kahlen (Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 715f. n. 14), an die Großen Lotharingiens (ebd., S. 721–723 n. 19), erneut an Karl den Kahlen (ebd., S. 741–743 n. 35) sowie an Salomo von der Bretagne (ebd., S. 764f. n. 44) und bei Formosus an Hermann von Köln (Formosus: MGH Epist. VII, S. 368–370 n. 3).

406 Zur Geschichte der Datierung in päpstlichen Briefen bis zum 8. Jahrhundert vgl. HACK: Codex Carolinus, S. 141–143; immerhin sind im 9. Jahrhundert somit sehr viel mehr überlieferte Briefe datiert als im 8. Jahrhundert.

407 Dies sind die sieben Briefe Nikolaus' I. (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 560, Nr. 594, Nr. 596, Nr. 702, Nr. 726, Nr. 764 und Nr. 798), ein Brief Hadrians II. (Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 735f. n. 31) und zwei Briefe Johannes' VIII. (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 96 und Nr. 157).

408 Vgl. HAMPE (Hrsg.): MGH Epist. V, S. 60–63 n. 5, Leo III.: MGH Epist. V, S. n. 3, S. n. 6–8, Stephan V.: MGH Epist. VII, S. 358f. n. 2, ders.: *Epistolae et privilegia*, Sp. 798, ZIMMERMANN (Hrsg.): PUU I, S. 20–23 n. 10 und 11 = JAFFÉ: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7370 und 7371.

409 Vgl. beispielsweise den Brief Nikolaus' I. an den (künftig) auf der Metzter Synode von 863 anwesenden Episkopat (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 595): *Data VIII. Kalendas Decembres indictione XI* (Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 268–270 n. 3).

410 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 594, Nr. 596, Nr. 597, Nr. 598.

sehr oft vorkommt, aber nahezu bedeutungslos sein dürfte⁴¹¹, wird hier tatsächlich auf den in der Sammlung der Handschrift Paris Ms. lat. 1557 vorausgehenden Brief verwiesen, der mit *Data VIII. Kalendas Decembres indictione XI* ein konkretes Datum aufweist.⁴¹² Bemerkenswert ist aber, dass die vier Briefe, die das *Data ut supra* haben, auch in der Briefsammlung der Handschrift Paris Ms. lat. 1458 fol. 162r-200v überliefert sind, in der allerdings das Schreiben, auf das mit *ut supra* verwiesen wird, fehlt.⁴¹³ Hier geht den vier Schreiben ein Brief voraus, der überhaupt keine Datierung bietet, so dass der Verweis ins Leere führt, zumal dieser Brief Nikolaus' I. an Karl den Kahlen eher den Jahren 865–866 zuzuordnen sein dürfte.⁴¹⁴ Dies spricht dafür, dass die beiden Sammlungen eine gemeinsame Vorlage gehabt haben dürften, die, wie HERBERS zu Bedenken gab, möglicherweise in Corbie entstand.⁴¹⁵ Es ist sogar möglich, dass die *Data ut supra*-Verweise gar nicht von einem westfränkischen Kompilator einer Briefsammlung stammen, sondern auf die Aufbewahrung im päpstlichen Archiv verweisen. Wie bereits oben dargelegt⁴¹⁶ könnten die vier Schreiben sowie der ihnen in der Handschrift Paris BnF Ms. lat. 1557 vorausgehende datierte Brief über die Legation Odos von Beauvais in die Sammlung gelangt sein. Odo hatte die einige Monate zuvor versandten Briefe noch einmal vom Papst zur Übermittlung erhalten. Somit hätte man es hier nicht mit einer Überlieferung aufgrund des ursprünglich ausgesandten Exemplars zu tun, sondern es handelte sich letztlich um eine Überlieferung auf Basis der in Rom aufbewahrten Abschrift. Dies würde bedeuten, dass das sonst im 9. Jahrhundert außerhalb des Registers für Papstbriefe nicht nachweisbare *Data ut supra* auch bei Nikolaus I. für die Archivierung von Briefen verwendet wurde und zwar im Gegensatz zur Praxis unter Johannes VIII. auf eine tatsächlich sinnvolle Weise.

Deutlichere Abweichungen von der unter Nikolaus I., Hadrian II. und Johannes VIII. offenbar üblichen Datierung sind bemerkenswerterweise vor allem bei den wenigen datierten Briefen vor und nach diesen Pontifikaten zu finden. Nur vier der Briefe Leos III. an Karl den Großen aus der Wolfenbütteler Sammlung sind überhaupt datiert. Die Datierungen werden völlig unüblicherweise mit *Abso-*

411 Siehe hierzu unten S. 211. In anderen Papstbriefen des 9. Jahrhunderts kommt eine derartige Verweisdatierung nicht vor.

412 Dies ist das Schreiben Nikolaus' I. an die auf der Metzger Synode anwesenden Bischöfe (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 595). Zur Sammlung siehe oben S. 19.

413 Zur Sammlung siehe oben S. 20. Zur Überlieferung vgl. die Angaben in ebd., Nr. 594, Nr. 595, Nr. 596, Nr. 597, Nr. 598.

414 Vgl. ebd., Nr. 731. Zur Reihenfolge der Stücke in den beiden wichtigsten Sammlungen von Briefen Nikolaus' I. vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 261.

415 Vgl. hierzu BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, S. XIII f. Zum gemeinsamen Ursprung der beiden Sammlungen vgl. bereits PERELS: Briefe I, S. 571 f., der jedoch noch von einer römischen Herkunft ausging.

416 Vgl. S. 24.

luta eingeleitet, worauf jeweils eine Tages- und Monatsdatierung nach dem julianischen Kalender folgt; eine Indiktionsangabe fehlt.⁴¹⁷ Der Brief Leos III. an die bayerischen Bischöfe ergänzt die Datierung aus *Data*, julianischer Tages- und Monatsdatierung sowie Indiktionsangabe um eine Datierung nach seinen eigenen Pontifikatsjahren und den Herrschaftsjahren Kaiser Karls des Großen vor der Nennung der Indiktion, mithin um ein Element, das in der Datumzeile der Privilegiendatierung üblich ist.⁴¹⁸ Eher an Privilegien erinnernde Datierungen haben fünf Papstbriefe des 9. Jahrhunderts. Bei den beiden Schreiben Nikolaus’ I. an Rothad von Soissons und Stephans V. an Dominicus von Ravenna, die jeweils eine Datum- und eine Scriptumzeile bieten, dazwischen steht bei Stephan V. auch noch der für Privilegien typische Schlusswunsch *Bene valete*, ist tatsächlich nicht ganz eindeutig, ob man es mit einem Brief oder einem Privileg zu tun hat.⁴¹⁹ Drei Papstschreiben weisen darüber hinaus nur eine Scriptumzeile auf, wobei zumindest einmal auch hier Ungewissheit über die Frage herrscht, ob es sich um einen Brief oder ein Privileg handelt.⁴²⁰ Höchst ungewöhnlich ist schließlich die Datierung des Briefes Johannes’ VIII. an Hinkmar von Reims. Diese besteht wie bei vielen Privilegien aus zwei Elementen (ein Schlusswunsch fehlt), wobei der erste Teil mit *Data* eingeleitet wird, dann aber die Übergabe des Briefes an den Gesandten nennt auf Befehl des Papstes und des Kaisers, auf *per manus* folgt der *bibliothecarius* Anastasius und der Übergabeort (?) *secretario ecclesiae Sancti Petri*, darauf stehen eine Datierung nach Inkarnationsjahren, eine julianische Tages- und Monatsdatierung und eine Indiktionsangabe. Der zweite Teil der Datierung beginnt mit *et delata est* und nennt die Übergabe des Briefes in Reims durch den Gesandten an Hinkmar, die wiederum datiert ist *eodem anno et eadem indictione* gefolgt von einer julianischen Tages- und Monatsdatierung.⁴²¹ Aufgrund der exakten Datierung der Überreichung des Briefes an den Empfänger wird deutlich, dass diese Form der Datierung nicht ursprünglich

417 Vgl. Leo III.: MGH Epist. V, S. 92 n. 3, S. 97 und 99f. n. 6–8.

418 Die Datierung lautet *Data III. Id. April. Deo propitio pontificatus domni nostri in apostolica sede quinto atque Caroli excellentissimi regis Francorum et Langobardorum atque patricii Romanorum a quo coepit Italiam anno XXVII, indictione VIII.*, vgl. HAMPE (Hrsg.): MGH Epist. V, S. 60–63 n. 5. Zur Datumzeile der Privilegien siehe oben S. 193–196.

419 Siehe oben S. 191 sowie Anm. 381.

420 Siehe ebenfalls oben Anm. 381.

421 Die gesamte Datierung lautet: *Data est Romae Theodorico iussu papae Iohannis et domni Karoli novi imperatoris per manus Anastasii bibliothecarii in secretario ecclesiae sancti Petri anno incarnationis dominicae DCCCLXXVI, nonis Ianuarii, indictione VIII, et delata est ab eodem Theodorico in civitate Remis Hincmaro Remorum archiepiscopo eodem anno et eadem indictione, V. idus Martii*, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 159. Ob Anastasius Bibliothecarius hier als Diktator des Briefes genannt ist oder „nur“ als derjenige, der ihn an den Gesandten Theoderich übergeben hat, ist unklar. Siehe hierzu auch unten S. 262.

dem entsandten Brief angehörte, sondern erst im Zuge der Aufbewahrung auf der Empfängerseite hinzugefügt wurde.⁴²²

Insertüberlieferung

Von den vollständig in andere Quellen inserierten Papstbriefen bieten noch weniger ein Eschatokoll als ein Protokoll, nämlich nur drei Briefe. Die Schreiben Nikolaus' I. an Hinkmar von Reims, Wenilo von Rouen und den übrigen westfränkischen Episkopat in den *Annales Bertiniani*⁴²³, Nikolaus' I. an Salomo von der Bretagne im *Chronicon Namnetense*⁴²⁴ und Hadrians II. an Hinkmar von Reims in den Konzilsakten von Douzy⁴²⁵ weisen einen Schlusswunsch auf. Zweimal handelt es sich um die oben beobachtete häufigste Form *Optamus ... bene valere* mit den Anreden *sanctitatem vestram*⁴²⁶ und *fraternitatem tuam*⁴²⁷. Der in der kopialem Überlieferung tradierte „individuelle“ Schlusswunsch im Brief Nikolaus' I. an Salomo von der Bretagne findet sich auch im Insert im *Chronicon Namnetense*.⁴²⁸

Eine Datierung weist darüber hinaus nur eines dieser drei Schreiben in der Insertüberlieferung auf. Das Datum des Briefs Hadrians II. an Hinkmar von Reims in den Konzilsakten von Douzy lautet *Data VIII. kal. April.* und entspricht somit der üblichen Form in der kopialem Überlieferung, wobei aber die Indiktionsangabe fehlt.⁴²⁹ Eine weitere wohl aus der vor Ort greifbaren Abschrift des Briefs entnommene Datierung findet sich als Einleitung zum kurzen Zitat aus dem Brief Hadrians II. an Ludwig den Deutschen im Antwortbrief des Königs.⁴³⁰ Auch dem Zitat aus einem ansonsten nicht erhaltenen Brief Hadrians II. an einen oder mehrere Bischöfe

422 Zur Überlieferung des Briefs vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 159.

423 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 673 inseriert in *Annales Bertiniani*, S. 99–103.

424 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 566 inseriert in MERLET (Hrsg.): Chr. Namnetense, S. 58–62.

425 Vgl. Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 734 n. 29, mehrfach inseriert in die Konzilsakten von Douzy (HARTMANN [Hrsg.]: MGH Conc. IV, S. 421, 486 und 554), wobei nur an der ersten Stelle der Schlusswunsch mitzitiert wird.

426 Vgl. den Brief Nikolaus' I. an die westfränkischen Bischöfe in *Annales Bertiniani*, S. 103.

427 Vgl. das Schreiben Hadrians II. in den Konzilsakten von Douzy (HARTMANN [Hrsg.]: MGH Conc. IV, S. 421).

428 Vgl. den Schlusswunsch *Deus omnipotens gloriam tuam et claram coniugem tuam cum nobilibus natis atque cum omnibus, qui sub tuo regimine sunt, omni gaudio et omni benedictione pie circumdet* in Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 622 n. 107 sowie in MERLET (Hrsg.): Chr. Namnetense, S. 62.

429 Vgl. HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 421; ebenso wie der Schlusswunsch steht die Datierung nur an dieser Stelle der Konzilsakten von Douzy, siehe oben Anm. 425.

430 In DÜMMLER (Hrsg.): MGH Epist. VI, S. 252 n. 9 heißt es: *Item ad locum V. Kal. Iulii indictio-
ne III. per vestros reverendos legatos nobis hoc modo scripsistis*, woraufhin zwei Sätze aus dem Hadrianbrief zitiert werden. Zur Datierung in der kopialem Überlieferung vgl. Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 732 n. 25.

im selben Brief König Ludwigs geht mit *Idus Iulii indictione tertia* eine Datierung voraus.⁴³¹

Mögliche Überlieferung beim Papst

Von den „Zweifelsfällen“ der Überlieferung weisen nur die Briefe ein Eschatokoll auf, die an byzantinische Empfänger bzw. an solche im Osten gerichtet sind.⁴³² Einen formelhaften Schlusswunsch findet man lediglich in vier dieser Briefe. In drei Schreiben Hadrians II. an den byzantinischen Kaiser und an den Patriarchen Ignatios steht eine Variante des *Optamus ... bene valere*-Schlusswunsches, einmal an *imperium vestrum* für den Kaiser⁴³³, einmal an *sanctitatem tuam* und einmal an *sanctam fraternitatem tuam* jeweils für den Patriarchen⁴³⁴. Ein weiterer Brief Hadrians II. an den Kaiser Basileios I. bietet mit *Piissimum imperium vestrum gratia superna custodiat eique omnium infidelium gentium ferocitates ad exultationem sanctae ecclesiae potenti virtute substernat* eine leicht abgewandelte Form des von Leo III. für Karl den Großen als Kaiser ausschließlich verwendeten Schlusswunsches, der bereits in den Jahrhunderten zuvor für byzantinische Kaiser zur Anwendung kam und auch im Liber Diurnus steht.⁴³⁵ In vier Schreiben Nikolaus' I. und Hadrians II. kann man zudem die „individuelle“ Variante eines Schlusswunsches ausmachen. Diese erinnern inhaltlich an die beiden Formeln *Piissimum imperium ... substernat* und *Incolomem excellentiam vestram superna gratia custodiat*⁴³⁶, sind aber deutlich umfangreicher gestaltet.⁴³⁷ Die Variationsbreite bei den Schlusswünschen vor allem der Briefe Nikolaus' I. an byzantinische Empfänger passt wiederum zu den ebenfalls individuell gestalteten Inscriptiones und hebt sich auch in dieser Hinsicht von den Briefen Leos III. ab.⁴³⁸

431 Vgl. DÜMMLER (Hrsg.): MGH Epist. VI, S. 252 n. 9 und Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 733 n. 27. Zum Adressaten des Briefs siehe oben S. 29.

432 Vgl. hierzu bereits oben S. 164.

433 Vgl. Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 747f. n. 37.

434 Vgl. ebd., S. 748–754 n. 38 und 39.

435 Vgl. ebd., S. 758 n. 40. Siehe zur Formel oben S. 202.

436 Siehe hierzu oben Anm. 401.

437 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 569, Nr. 777 und Nr. 830 und Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 759–761 n. 41. Bei den Formulierungen am Ende von BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 525, Nr. 526, Nr. 822, Nr. 823, Nr. 824, Nr. 826 und Nr. 827 handelt es sich dagegen wohl eher nicht um Schlusswünsche, teilweise ist an eine Art Gebet zu denken (siehe zum sogenannten Schlussgebet, das allerdings nicht zum Eschatokoll, sondern noch zum Kontext des Briefes gehört, HACK: Codex Carolinus, S. 221–337.), manchmal erinnert die Formulierung aber auch an eine Sanctio, vgl. etwa BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 526.

438 Siehe hierzu bereits oben S. 165.

Immerhin 15 der möglicherweise auf Überlieferung beim Papst zurückgehenden Briefe haben eine Datierung. Von diesen weisen zehn die übliche Form aus *Data* gefolgt von einer Tages- und Monatsdatierung nach dem julianischen Kalender und einer Indiktionsangabe auf.⁴³⁹ Darüber hinaus bieten fünf Briefe Nikolaus' I. eine in der bisher betrachteten Überlieferung nur einmal vorkommende Form der Datierung, bei der auf *Data* eine Monatsangabe sowie eine Tagesdatierung wie in unserem heutigen Kalender und eine Indiktionsangabe folgen.⁴⁴⁰

Register Johannes' VIII.

Das Eschatokoll der in der Registerabschrift Johannes' VIII. überlieferten Briefe besteht wie auch bei dem Großteil der anderweitig abschriftlich oder als Insert überlieferten Briefe aus maximal zwei Teilen, einem Schlusswunsch und einer Datierung. Von den rund 300 in der Registerabschrift enthaltenen Briefen weisen gut 40 einen Schlusswunsch auf. Wie bei den beiden Vorgängern Johannes' VIII. scheint auch während dessen Pontifikats *Optamus ... bene valere* der am häufigsten verwendete Schlusswunsch zu sein.⁴⁴¹ Die Registerabschrift bietet in Briefen an Erzbischöfe bzw. Bischöfe ausschließlich diesen Schlusswunsch, die Anrede ist dann in der Regel wie oben *sancitatem vestram* bzw. *tuam* und *fraternitatem vestram* bzw. *tuam*.⁴⁴² Einmal werden Anspert von Mailand und Antonius von Brescia im Schlusswunsch als *reverentiam vestram* angesprochen.⁴⁴³ In nur wenigen

439 Vgl. etwa den Brief Nikolaus' I. an den byzantinischen Kaiser Michael III. von November 866, dessen Datierung lautet: *Data Idus Novembres indictione XV.* (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 823). Siehe auch die Datierungen von ebd., Nr. 777, Nr. 825, Nr. 826, Nr. 827, Nr. 828 und Nr. 829 sowie von Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 748–754 n. 38 und n. 39, S. 759–761 n. 41. Im Brief Nikolaus' I. an Michael III. von 865 (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 77) steht die Datierung nur in der Handschrift aus Montecassino, in der sie ebenfalls kaum mehr zu lesen ist, vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 487 Anm. t.

440 Vgl. etwa die Datierung im Brief Nikolaus' I. an Michael III. von 860 (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 525): *Data mense Septembri die XXV. indictione VIII.* Diese Form findet sich noch in ebd., Nr. 526, Nr. 569, Nr. 570, Nr. 672, wobei im Brief an Photios von 860 (ebd., Nr. 526) mit *mense ut supra* auf den in allen Überlieferungskontexten (Insert in ebd., Nr. 831, Insert in die Konzilsakten von Konstantinopel 869/70, siehe oben S. 36–S. 38) vorausgehenden Brief an Michael III. (ebd., Nr. 525) verwiesen wird. Dies spricht dafür, dass sowohl Nikolaus I. 866 als auch Anastasius Bibliothecarius einige Jahre später bei der Übersetzung der Konzilsakten dieselbe Vorlage verwendeten, vgl. oben S. 36–S. 38.

441 Siehe zu diesem Schlusswunsch oben S. 200. Nicht einmal zehn Briefe in der Registerabschrift haben einen anderen Schlusswunsch.

442 Im Brief an Wibod von Parma steht nach *Optamus sanctitatem tuam in Christo bene valere* noch der verstärkende Zusatz *maxime in hoc*, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 342 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 112f. n. 125. Der Brief an die Suffragane von Bourges bietet mit *sanctam fraternitatem vestram* eine ebenfalls bereits oben beobachtete Mischung der beiden Anreden, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 198 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 12f. n. 14.

443 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 255 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 50 n. 55.

Briefen an Kaiser, Könige und andere weltliche Große findet sich überhaupt ein Schlusswunsch, etwa zehn Mal wird hier ebenfalls die Variante *Optamus ... bene valere* verwendet. Die häufigste Anrede ist dabei *gloriam vestram* bzw. *tuam*.⁴⁴⁴ Die Kaiserin Angilberga wird einmal als *dilectionem vestram* angesprochen, wobei nach *bene valere* noch *dilectissima filia* als zusätzliche Anrede im Vokativ folgt.⁴⁴⁵ Im Brief an Bernhard von Gothien wird dieser *nobilitatem vestram* genannt.⁴⁴⁶ Das Pronomen *vos* wird für Pulchar von Amalfi und Michael von Bulgarien verwendet, zudem in einem Brief an den Klerus von Verona.⁴⁴⁷ Zwei Besonderheiten finden sich im Register Johannes' VIII. In zehn Briefen ist der Schlusswunsch abgekürzt, wobei er entweder an unterschiedlichen Stellen einfach abbricht oder *et cetera* steht.⁴⁴⁸ Diese Form der Kürzung findet sich in anderweitig überlieferten Papstbriefen des 9. Jahrhunderts nicht; möglicherweise ist sie durch die Registrierung der Konzepte erklärbar⁴⁴⁹, wo eben der entsprechende Schlusswunsch nur angedeutet gewesen sein könnte und beim Eintragen ins Register (wie auch im auszusendenden Brief) meist ausformuliert, manchmal aber auch in der Kurzform übernommen wurde. Außerdem findet sich in drei Briefen eine ungewöhnliche Abwandlung des *Optamus ... bene valere*-Schlusswunsches. Im Brief an die Neapolitaner ist die Reihenfolge mit *Bene vos optamus in Domino* verändert und der Infinitiv *valere* fehlt.⁴⁵⁰ Der Schlusswunsch für Kaiser Basileios beginnt zwar mit *Optamus* und man findet auch das übliche *in Christo bene valere*, hinzu kommen aber einige Ergänzungen und eine sehr ausführliche Anrede im Vokativ.⁴⁵¹ Auch der Anfang des Schlusswunsches im Brief an Karl III. ist mit *Optamus gloriam vestram* gewöhnlich, aber darauf folgt nicht mit *bene valere* der Wunsch für das Wohlergehen des Briefpartners, sondern mit *piis florere successibus* für dessen erfolgreiches Wirken.⁴⁵² Hier scheint wie bereits oben bei der Inscriptio beobachtet bei bestimmten

444 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 215, Nr. 222, Nr. 384, Nr. 492 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 18f. n. 21, S. 27f. n. 29, S. 119 n. 136, S. 138f. n. 171; Gaiderich von Benevent wird in BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 488 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 134 n. 164 als *gloriam culminis vestri* angesprochen.

445 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 235 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 42f. n. 44.

446 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 378 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 129 n. 155.

447 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 601, Nr. 654 und Nr. 254 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 214f. n. 246, S. 260 n. 298 und S. 47f. n. 50.

448 BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 219, Nr. 222, Nr. 230, Nr. 234, Nr. 236, Nr. 237, Nr. 253, Nr. 254, Nr. 303, Nr. 576 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 14f. n. 17, S. 27f. n. 29, S. 34f. n. 35, S. 36f. n. 37, S. 41f. n. 43, S. 43 n. 45, S. 46f. n. 49, S. 47f. n. 50, S. 81 n. 86, S. 208f. n. 235.

449 Siehe hierzu oben S. 44.

450 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 308 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 73f. n. 77.

451 Dieser lautet *Optamus vos per multos annos in Christo bene valere et barbaricis iugiter hostibus triumphare, spiritualis et desiderabilis et Christianissime fili semper auguste*, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 318 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 63–65 n. 69.

452 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 384 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 119 n. 136.

Adressaten besonders Wert auf die Ausformulierung der Schlusswünsche gelegt worden zu sein, welche dann auch vom Briefdiktator selbst stammen dürften.⁴⁵³

Nur vereinzelt finden sich im Register Johannes' VIII. andere Schlusswünsche als *Optamus ... bene valere*. Am Ende eines Schreibens an die Kaiserin Angilberga steht mit *Dextera Domini vos in omnibus inlesam conservare dignetur* eine Abwandlung des auch bei Nikolaus I. vorkommende Schlusswunsches *Dextera vos ... custodire dignetur*.⁴⁵⁴ Der Brief an Ludwig den Jüngeren bietet mit *Deus te incolumem custodiat, carissime fili* einen auch zuvor im 9. Jahrhundert vereinzelt auftauchenden Schlusswunsch, der noch im 8. Jahrhundert Standard in Papstbriefen gewesen zu sein scheint.⁴⁵⁵ Eine Abwandlung von dieser Formel findet man zudem in einem Brief an Berengar von Friaul.⁴⁵⁶ Ein Schreiben Johannes' VIII. an Karl III. weist eine Variante des ähnlichen, bei Leo III. für Karl den Großen vor dessen Kaiserkrönung gebrauchten Schlusswunsches *Incolomem excellentiam vestram superna gratia custodiat* auf.⁴⁵⁷ Stärkere Abwandlungen bzw. Mischformen der genannten Schlusswünsche *Dextera vos ... custodire dignetur*, *Deus ... incolumem custodiat* und *Incolomem excellentiam ... custodiat* findet man in den Briefen an den byzantinischen *baiulus* Gregor, an Michael von Bulgarien und an die Mönche von Pothières.⁴⁵⁸ Das Phänomen der individuellen Schlusswünsche war bereits in den Briefen Nikolaus' I. und Hadrians II. zu beobachten.⁴⁵⁹ Bei zwei weiteren Briefen findet man am Ende Formulierungen, die möglicherweise ebenfalls als individuelle Form eines Schlusswunsches angesehen werden können, wobei hier keine Anklänge an bekannte Formeln zu erkennen sind.⁴⁶⁰ Diese individuellen Formulierungen dürften wohl auf den Briefdiktatoren selbst zurückgehen und die besondere Bedeutung eines Adressaten bzw. der Ausstellungssituation des Briefes herausstreichen.

453 Siehe hierzu oben S. 173.

454 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 320 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 77f. n. 82 sowie oben Anm. 3.2.2.

455 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 517 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 164f. n. 205 sowie oben S. 202.

456 Dort heißt der Schlusswunsch *Deus omnipotens gloriam vestram longa per tempora inlibatam custodiat, karissime fili*, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 333 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 69–71 n. 74.

457 Der Schlusswunsch lautet *Regalem excellentiam vestram Dominus conservet incolumem, carissimi fili*, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 602 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 215f. n. 247 sowie zu Leo III. oben Anm. 401.

458 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 248, Nr. 473, Nr. 529 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 45f. n. 47, S. 194f. n. 218, S. 153f. n. 192.

459 Siehe oben S. 202 und 207.

460 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 330 und Nr. 490 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 67 n. 72 und S. 135 n. 165.

Mehr als ein Drittel der in Registerabschrift überlieferten Schreiben bietet eine Datierung. Diese besteht in der Mehrzahl der Fälle wie in der übrigen bisher beschriebenen Überlieferung aus *Data* gefolgt von einer Tages- und Monatsdatierung nach dem julianischen Kalender und einer Indiktionsangabe.⁴⁶¹ In immerhin 18 Briefen findet man die Tagesdatierung nicht nach dem julianischen Kalender, sondern die Tage des Monats werden einfach durchgezählt, wie wir es auch heute machen.⁴⁶² Diese Form steht in der übrigen Überlieferung nahezu ausschließlich in Briefen Nikolaus' I. an byzantinische Empfänger.⁴⁶³ Etwas mehr als zwanzig Schreiben haben zudem eine nicht vollständige Datierung. Mehrfach fehlt die Angabe des Tages, so dass die Datierung nur aus Monat und Indiktion besteht.⁴⁶⁴ Ebenso kommt es vor, dass die Indiktion nicht genannt wird.⁴⁶⁵ Teilweise weist die Datierung nur eine Indiktionsangabe auf.⁴⁶⁶ Bei zwei Briefen ist die Datierung zwar komplett, aber das einleitende *Data* fehlt.⁴⁶⁷ Einmal weist die Datierung ein Element auf, das in Papstschreiben des 9. Jahrhunderts eher unüblich ist: Auf *Data* folgt eine Ortsangabe und die Nennung des den Brief übermittelnden Boten⁴⁶⁸. Die übrigen Briefe des Johannes-Registers sind entweder nicht datiert oder weisen den Vermerk *Data ut supra* auf. Wie CASPAR nachweisen konnte, ist dieser allerdings als Datierung bedeutungslos und deutet nur darauf hin, dass derjenige, der den Brief ins Register eintrug, keine Datierung in seiner Vorlage finden konnte.⁴⁶⁹

461 So ist etwa bereits der erste Brief in der Registerabschrift mit *Data kalendis Septembris, indictione X* auf den 1. September 876 datiert, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 188.

462 Meistens stehen gefolgt auf *Data* zunächst der Tag im Ablativ und *die* sowie *mensis* und der Monat im Genetiv, die Indiktion steht wiederum im Ablativ, vgl. ebd., Nr. 327, Nr. 509, Nr. 521, Nr. 523, Nr. 525, Nr. 526, Nr. 527, Nr. 528, Nr. 530, Nr. 631, Nr. 632, Nr. 633. Zweimal steht der Monat stattdessen im Ablativ, vgl. ebd., Nr. 326 und Nr. 635 und zweimal ist zudem die Reihenfolge von Monat und Tag vertauscht, vgl. ebd., Nr. 329 und Nr. 694. In einem Brief findet sich die Tagesangabe sogar ganz am Ende der Datierung, vgl. ebd., Nr. 559. Das einleitende *Data* fehlt in einem Brief, so dass die Datierung mit *Die* beginnt, vgl. ebd., Nr. 601.

463 Siehe hierzu oben S. 208. Interessanterweise sind auch bei Johannes VIII. die Hälfte der Briefe, die eine solche Datierung aufweisen an byzantinische oder slawische Empfänger gerichtet.

464 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 289, Nr. 290, Nr. 319, Nr. 328, Nr. 551, Nr. 552, Nr. 554, Nr. 630, Nr. 648, Nr. 649, Nr. 679, Nr. 686, Nr. 722.

465 Vgl. ebd., Nr. 494, Nr. 508, Nr. 609, Nr. 695

466 Viermal steht die Indiktionsangabe gefolgt auf ein *Data ut supra*, vgl. ebd., Nr. 268, Nr. 648, Nr. 651, Nr. 726. Einmal weist die Datierung eine Lücke zwischen *Data* und der Indiktion auf, so dass im Original eventuell noch mehr gestanden haben könnte, was aber beispielsweise nicht mehr lesbar war für den Abschreiber, vgl. ebd., Nr. 318. In ebd., Nr. 584 lautet die Datierung *Data XIII* ohne Lücke dazwischen; auch hier dürfte es sich bei der Zahl um eine Indiktionsangabe handeln und die Datierung ursprünglich vollständiger gewesen sein.

467 Vgl. ebd., Nr. 501 und Nr. 648.

468 Vgl. ebd., Nr. 345. Zu weiteren Botenvermerken im Johannes-Register, die aber in der Regel zusätzlich zur Datierung stehen, siehe unten Anm. 470.

469 Vgl. hierzu CASPAR: Register Johannis VIII. S. 127–132 sowie LOHRMANN: Register Johannes, S. 178f. Zu dieser Datierungsform in einer „sinnvolleren“ Verwendung siehe oben S. 203.

Sechs Briefe des Johannes-Registers weisen im Eschatokoll noch ein weiteres Element zusätzlich zu einer vorhandenen Datierung auf. Entweder vor oder nach dem Datum werden der oder die jeweiligen Boten genannt, die den Brief zum Empfänger brachten.⁴⁷⁰ Solche Vermerke sind in der übrigen Briefüberlieferung der Päpste des 9. Jahrhunderts nicht zu finden.⁴⁷¹ Sie waren sicher auch nicht Teil des Originalbriefes und sind entweder auf den Konzepten, die ja als Vorlage für den Eintrag des Briefs ins Register dienten⁴⁷², nach der Absendung des Briefs nachgetragen oder direkt beim Einfügen des Briefs ins Register hinzugefügt worden. Das Nachtragen der Boten auf den Minuten könnte als zusätzliches Ordnungskriterium für die Einfügung ins Register gedient haben.⁴⁷³

Es wurde bereits oben auf die im Register Johannes' VIII. enthaltenen sogenannten A-pari-Briefe hingewiesen.⁴⁷⁴ Die Vermerke, an welche Empfänger Exemplare des einen ins Register eingetragenen Briefs ergingen, stehen in der Regel am Briefanfang vor oder nach Intitulatio und Inscriptio. Dreimal finden sich die Angaben vor der Datierung bzw. mangels einer Datierung am Ende des Briefs.⁴⁷⁵

Kanonistische Überlieferung

Sind in der Original-, Kopial- und Insertüberlieferung von Privilegien fast immer und in der kopialen und Insertüberlieferung von Papstbriefen zumindest häufiger Eschatokolle erhalten, sieht dies in der kanonistischen Überlieferung ganz anders aus. Eschatokolle, also Schlusswünsche und/oder Datierungen sind quasi nie überliefert. Ein einziger Brief Johannes' VIII. in der Kanonessammlung des Deusededit weist eine Datierung auf, die der üblichen Form für Papstbriefe des 9. Jahrhunderts entspricht.⁴⁷⁶ Zwei in Kanonessammlungen überlieferte Briefe Benedikts III. und einer Nikolaus' I. bieten einen Schlusswunsch.⁴⁷⁷ Diese sind der sogenannten

470 Vgl. zu einem Botenvermerk vor der Datierung BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 319, Nr. 326, Nr. 329 und nach der Datierung ebd., Nr. 551, Nr. 552, Nr. 559. Zu Botenvermerken vor oder nach dem Protokoll siehe unten S. 218.

471 Lediglich die Datierung des Briefs Johannes' VIII. an Hinkmar von Reims, die allerdings höchst ungewöhnlich gestaltet ist, weist eine Art Botenvermerk auf, siehe hierzu oben S. 205 mit Anm. 421.

472 Siehe hierzu oben S. 44.

473 Vgl. zu den Botenvermerken und zur Bedeutung von Boten in anderen Überlieferungskontexten UNGER: Boten.

474 Siehe oben S. 177.

475 Siehe ausführlicher oben S. 178.

476 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 109. Die Datierung lautet: *Dat. IIII kalendas Februarii, indictione VII.*

477 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 359 und Nr. 360 = PFLUGK-HARTTUNG: Acta III, S. 3f. n. 3 und 4 sowie BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 451 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 658f. n. 139.

Wolfenbütteler Sammlung überliefert.⁴⁷⁸ Dass nur diese drei Briefe in den Kanonessammlungen mit Schlusswunsch überliefert sind dürfte darauf zurückzuführen sein, dass der Kompilator der Wolfenbütteler Kanonessammlung direkt die Empfängerüberlieferung der vollständigen Briefe im Straßburger Archiv nutzte und die Briefe eben vollständig in die Sammlung aufnahm.⁴⁷⁹ Der Weg der meisten Papstbriefe in Kanonessammlungen, die diese zudem meist nur ausschnittweise bieten, ist allerdings nicht so direkt und gut nachvollziehbar zu denken. Datierungen und Schlusswünsche dürften für Rechtssammlungen zudem als weniger wichtig erachtet worden sein und sind daher im Laufe der Überlieferung sicher häufig weggefallen. Dass auch viele Briefe, die nur fragmentarisch in Kanonessammlungen auf uns gekommen sind, einen Schlusswunsch und/oder eine Datierung aufgewiesen haben dürften, dafür sprechen einige Schreiben Nikolaus’ I. und Hadrians II., die sowohl vollständig kopiai überliefert sind und Schlusswunsch und/oder Datierung aufweisen, als auch in Ausschnitten in Kanonessammlungen inseriert wurden, wo die Eschatokolle fehlen.⁴⁸⁰

3.3 Lemmata und Rubriken

In manchen Überlieferungskontexten geht einem päpstlichen Privileg oder Brief zusätzlich oder anstatt eines Protokolls eine Art Überschrift voraus, die man in der Regel als Lemma oder auch als Rubrik bezeichnet.⁴⁸¹ Lemmata bieten häufig kurze Inhaltsangaben der folgenden Schriften und dienten dem Benutzer der Handschrift bzw. der Sammlung demnach wohl als Orientierung. Teilweise sind aber auch nur Textart, Verfasser und Adressat genannt.⁴⁸² Es gibt Handschriften und

478 Siehe oben S. 65.

479 Die beiden Briefe an Rathold von Straßburg haben den Schlusswunsch der Form *Optamus [...]* *bene valere*, vgl. PFLUGK-HARTTUNG: Acta III, S. 3f. n. 3 und Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 658f. n. 139. Im Brief Benedikts III. an Salomon von Konstanz findet sich dagegen eine sehr knappe Variante der bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts vorherrschenden Form des Schlusswunsches (siehe auch unten Kap. 3.4): *Deus te custodiat, dilectissime fili* (PFLUGK-HARTTUNG: Acta III, S. 4 n. 4); ungewöhnlich ist hier die Anrede *fili* für einen Bischof, welcher üblicherweise als *frater* angesprochen wurde, siehe oben S. 159 und S. 65 mit Anm. 417.

480 Vgl. beispielsweise das Schreiben Nikolaus’ I. an Hinkmar von Reims von Dezember 866 in BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 838 oder den Brief Hadrians II. an die Synodalteilnehmer von Troyes 867 in Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 699f. n. 3; vom Hadrian-Brief ist ein Ausschnitt (ebd., S. 670 Z. 20–27) in den Varia II der Collectio Britannica und im Decretum Ivos von Chartres enthalten, vgl. ebd., S. 670 Anm. 4; Schlusswunsch und Datierung fehlen dort, obwohl der Ausschnitt den letzten Absatz des Briefs wiedergibt.

481 Der Terminus Rubrik kommt von der in mittelalterlichen Handschriften für solche Überschriften häufig verwendeten roten Farbe, vgl. hierzu knapp KLUGE (Hrsg.): Handschriften, S. 47.

482 Dieser Fall wurde für Kanonessammlungen bereits oben bei den Protokollen aufgeführt, da hier die Übergänge fließend sind. Siehe oben S. 183.

Sammlungen, bei denen alle Stücke ein Lemma aufweisen. Eine Kompilation, die nur Privilegien bietet, von denen alle zusätzlich zum Protokoll ein oder sogar zwei Lemmata aufweisen, ist der so genannte Codex Eberhardi des Klosters Fulda.⁴⁸³ Die meisten päpstlichen Privilegien des 9. Jahrhunderts für Fulda stehen zweimal im Codex Eberhardi. In der ersten Fassung weisen die Urkunden Leos IV., Benedikts III., Nikolaus' I., Johannes' VIII. und Stephans V. vor dem eigentlichen Protokoll jeweils zwei Lemmata auf. Das zuerst stehende Lemma nennt mit *Privilegium* stets die Textsorte, worauf der Papstname und *pape* im Genitiv, der Name des Abtes und *abbati* im Dativ sowie das Partizip *datum* folgen. Anschließend steht ein Relativsatz, der auf die Übereinstimmung des Privilegs mit dem oder den zuvorstehenden verweist.⁴⁸⁴ Zweimal wird anschließend noch auf Ergänzungen der früheren Privilegien verwiesen.⁴⁸⁵ Dieses ausführlichere Lemma fehlt in der zweiten Version der Privilegien; dort steht nur das in der ersten Version zweite, kürzere Lemma, das stets als Rubrum ausgeführt ist und nach *Privilegium* den Papst im Genitiv und den Abt im Dativ nennt, gefolgt vom Partizip wie *concessum*, *deditum*, *traditum* oder *datum* und der Nummer des Stückes im Codex.⁴⁸⁶ Die Hervorhebung der Lemmata durch Rubrizierung lassen deutlich erkennen, dass diese der besseren Orientierung der Benutzer des Codex dienen sollten. Unklar ist allerdings, wieso im ersten Teil jeweils zwei Lemmata gesetzt sind, die jedoch inhaltlich keinen Mehrwert füreinander bieten. Lemmata finden sich auch im Chartular des Klosters Saint-Marcel-lès-Chalon, in welchem ein Privileg Johannes' VIII. überliefert ist.⁴⁸⁷ Dort stehen die Lemmata zwar nicht bei allen Stücken, aber sie dienen wohl ebenfalls der Orientierung im Codex, zumal sie ursprünglich am Rand standen und vertikal geschrieben waren.⁴⁸⁸

Weiterhin finden sich Lemmata bei Privilegien, die in Sammlungen überliefert sind, welche neben Privilegien auch oder überwiegend Briefe enthalten. Im Salzburger Rotulus werden alle vier Privilegien und die drei Briefe der Päpste Leo III., Eugen II., Gregor IV. und Nikolaus I. mit einem Lemma eingeleitet. Dieses nennt

483 Siehe zu diesem Urkundenbuch oben S. 10 mit Anm. 19.

484 Vgl. etwa das Lemma des Privilegs Leos IV. (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 328): *Privilegium Leonis pape Hattoni abbati datum, quod privilegium eadem omnia, que secuntur, sicut Gregorii pape habet*. Hier wird auf das im Codex Eberhardi vorausgehende, jedoch gefälschte Privileg Gregors IV. verwiesen, vgl. MEYER ZU ERMGASSEN (Hrsg.): Codex Eberhardi, S. 7f. und zum Fälschungscharakter zuletzt SCHERER: Gregor, S. 237–240.

485 Vgl. die Privilegien Nikolaus' I. (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 500) und Stephans V. in MEYER ZU ERMGASSEN (Hrsg.): Codex Eberhardi, S. 13f. und 16f.

486 Vgl. ebd., S. 9–17 und 65–70. Bei Benedikt III. und Nikolaus I. steht *Exemplar privilegii* am Anfang des Lemmas.

487 Vgl. die Edition des Chartulars in BOUCHARD (Hrsg.): Cartulary St.-Marcel; das Privileg Johannes' VIII. ist BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 446.

488 Vgl. BOUCHARD (Hrsg.): Cartulary St.-Marcel, S. 6.

jeweils Aussteller und Adressaten, die im Protokoll anschließend wiederholt sind, und gibt eine kurze Inhaltsangabe; zudem werden alle sieben Schriftstücke, egal ob Privileg oder Brief, als *epistola* bezeichnet.⁴⁸⁹ Das in der Sammlung Laon 407, die ansonsten hauptsächlich Briefe, Traktate und Synodalschriftgut beinhaltet, überlieferte Privileg Nikolaus’ I. für Hinkmar von Reims weist ebenfalls ein Lemma auf, das nach der Nennung des Ausstellers mit *de episcopalibus gestis* eine kurze Inhaltsangabe bietet.⁴⁹⁰

In den meisten Briefsammlungen sind nur vereinzelt Lemmata zu Papstbriefen enthalten. Einzig die Wolfenbütteler Sammlung von zehn Briefen Leos III. bietet für alle ein Lemma. Dieses ist stets eine kurze Inhaltsangabe des folgenden Briefs, wobei der Papst als Verfasser und der Kaiser als Adressat nicht genannt werden; dies ist im folgenden Protokoll der Fall und außerdem sind beide in der Sammlung immer die gleichen.⁴⁹¹ Andere Sammlungen haben nur bei einzelnen Briefen oder kleineren und größeren Briefgruppen Lemmata. Der Brief Sergius’ II. an den Patriarchen von Aquileja weist kein Protokoll auf, sondern mit *Epistola Sergii pontificis ad Andream patriarcham Foroiuliensem* ein Lemma, das Aussteller und Adressaten nennt.⁴⁹² Im Codex Trevisaneus⁴⁹³, der den Brief überliefert, ist für die übrigen Privilegien und Briefe von Päpsten des 9. Jahrhunderts kein Lemma erhalten.⁴⁹⁴ Lemmata, die meistens zusätzlich, teils aber auch anstatt eines Protokolls auf Briefaussteller und Adressaten verweisen, gibt es auch in Sammlungen von Briefen Nikolaus’ I. und Hadrians II. Die in der Handschrift Paris BnF Ms. 3854 enthaltene Kompilation zum Fall Rothads von Soissons⁴⁹⁵ bietet für zwei Briefe Nikolaus’ I. an Hinkmar von Reims und an Karl den Kahlen Lemmata, in denen einmal der Adressat Hinkmar und im anderen Fall der Papst als Aussteller genannt sind; das Protokoll fehlt im Brief an Hinkmar und ist im Schreiben an Karl vollständig.⁴⁹⁶ Bei fast allen Briefen Hadrians II. in der Handschrift Reims

489 Vgl. HAUTHALER (Hrsg.): Salzburger Urkundenbuch, S. 2 Anm. a, S. 4 Anm. a, S. 6 Anm. a, S. 7 Anm. a, S. 19 Anm. a, S. 27 Anm. a, S. 35 Anm. a.

490 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 626 und Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 365 Anm. a. Zur Handschrift siehe oben S. 16. Das in derselben Sammlung ebenfalls enthaltene Privileg Benedikts III. (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 376) hat dagegen kein Lemma.

491 Vgl. zu den Lemmata Leo III.: MGH Epist. V, S. 87 Anm. a, S. 89 Anm. a, S. 91 Anm. a, S. 93 Anm. a, S. 94 Anm. a, S. 96 Anm. a, S. 97 Anm. a, S. 99 Anm. a, S. 100 Anm. a, S. 102 Anm. a.

492 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 18. Siehe zum Fehlen des Protokolls bereits oben S. 153.

493 Siehe zur Sammlung oben S. 27.

494 Vgl. die Privilegien Leos III. (MIGNE [Hrsg.]: Supplementum vol. CXXIX, Sp. 969f.), Leos IV. (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 253) und Benedikts III. (ebd., Nr. 419) für Grado sowie den Brief Nikolaus’ I. an Vitalis von Grado (DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 660).

495 Siehe zur Sammlung oben S. 16.

496 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 607 und 608 sowie Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 353–355 n. 55 und 56.

672⁴⁹⁷ finden sich Lemmata, die meist mittels knapper Verweise auf den Papst als den Aussteller der Briefe verweisen, wobei fast immer zusätzlich ein vollständiges Protokoll erhalten ist.⁴⁹⁸ Die Sammlung überliefert auch drei Briefe Johannes’ VIII., von denen aber nur einer ein Lemma anstelle eines Protokolls aufweist.⁴⁹⁹ In der umfangreichsten Sammlung von Papstbriefen des 9. Jahrhunderts in der Handschrift Paris BnF Ms. 1557⁵⁰⁰ sind Lemmata, die Aussteller und Adressaten nennen, für je einen Brief Benedikts III., Nikolaus’ I. und Hadrians II. enthalten; in allen Fällen steht zusätzlich ein Protokoll, wobei im Hadrianbrief die Intitulatio fehlt.⁵⁰¹ Nur bei einem Brief Nikolaus’ I. in der Sammlung in Paris BnF Ms. 1458 fol. 162r–200v⁵⁰² verweist ein Lemma auf Briefaussteller und Adressaten, wobei im folgenden Protokoll die Intitulatio fehlt.⁵⁰³ Allerdings finden sich in vier Briefen vor einem vollständigen Protokoll teilweise sehr ausführliche Lemmata, die auf den Briefinhalt, die Situation bei der Ankunft des Briefes oder das Verlesen des Briefes auf einer Synode eingehen.⁵⁰⁴ Lemmata, die nicht auf den Briefinhalt verweisen, sondern diesen vielmehr kritisieren, bietet die Handschrift Laon 407 für zwei Briefe Nikolaus’ I.⁵⁰⁵

497 Siehe zur Sammlung oben S. 19.

498 Vgl. zu einer Liste der in der Handschrift enthaltenen Hadrian-Briefe Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 693. Kein Lemma findet sich in ebd., S. 735f. n. 31. Nur die ersten zwei dort überlieferten Briefe (ebd., S. 699f. n. 3 und S. 707–709 n. 8) nennen den Aussteller namentlich im Lemma, die folgenden Lemmata sind nurmehr kurze Verweise der Art *Item cuius supra*, vgl. etwa ebd., S. 704–707 n. 7. Das Protokoll fehlt lediglich im Schreiben an Waldrada (ebd., S. 700f. n. 4), im Brief an die Synodalteilnehmer von Soissons 866 ist keine Intitulatio zu finden, vgl. (ebd., S. 707–709 n. 8).

499 Vgl. zu den in Reims 672 enthaltenen Johannesbriefen BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 164, Nr. 166 und Nr. 178. Der Brief an die Bischöfe und Grafen des Westfrankenreichs bietet das Lemma *Ad episcopos et comites in regno Caroli constitutis* statt eines Protokolls, vgl. ebd., Nr. 166 und Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 317f. n. 5.

500 Siehe zur Sammlung oben S. 19.

501 Die Lemmata lauten *Epistola Benedicti ad quendam Hucberti nomine in Gallis temporibus Karoli regis iunioris* in BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 408 = HIRSCH-GEREUTH (Hrsg.): MGH Epist. V, S. 612–614 (hier wird also sogar kurz auf den Briefinhalt verwiesen), *Epistola Nicolai pape ad Irmintrudim reginam prima* in BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 599 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 274f. n. 8 und *Exemplar apostolicae responsionis ad sinodum habitam* in Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 699f. n. 3.

502 Siehe zur Sammlung oben S. 20.

503 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 838 und Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 422–431 n. 80.

504 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 517, Nr. 518, Nr. 710, Nr. 562 und Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 267 n. 1, S. 268 n. 2, S. 295–297 n. 29, S. 618f. n. 106. Die Anmerkungen in der Editionen verweisen darauf, dass die Lemmata in Unziale geschrieben waren und sich so von der Minuskel der Briefe deutlich absetzen, was jedenfalls für deren Bedeutung zur Orientierung innerhalb der Handschrift spricht.

505 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 838 und Nr. 839 und Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 422–432 n. 80 und n. 81. Diese Vermerke könnten von Hinkmar von Reims selbst stammen, der ja die Anlage der Sammlung unternahm (siehe oben S. 16).

Fast alle bisher genannten Lemmata in Briefsammlungen stehen vor einem Protokoll bzw. bei Fehlen eines solchen ganz am Anfang des Briefs. Diese scheinen sämtlich bei Anlage der Sammlungen hinzugefügt worden zu sein und dienen wohl in der Regel in systematischer Weise oder auch nur sporadisch der besseren Orientierung des Benutzers der Sammlung.⁵⁰⁶ Lediglich die beiden Lemmata im Codex Laon 407, die wohl von Hinkmar von Reims stammen, stehen dort am Rand und dürften erst nach der Anlage der Sammlung hinzugefügt worden sein.⁵⁰⁷ Dagegen weisen sechs Briefe Nikolaus' I. in den Handschriften Paris BnF Ms. 1557 und Paris BnF Ms. 1458 fol. 162r–200v⁵⁰⁸ eine Art Lemma im Anschluss an das Protokoll auf, das viermal *pro synodo* und zweimal *pro Balduino* lautet.⁵⁰⁹ Vier der sechs Briefe bieten auch die außerhalb des Registers Johannes' VIII. bei Papstbriefen des 9. Jahrhunderts nicht vorkommende Verweisdatierung *Data ut supra*. Wie diese Datierungsvariante könnte man auch die Lemmata auf eine Aufbewahrung im päpstlichen Archiv zurückführen, da sie in Position und Charakter von den übrigen Lemmata in Briefsammlungen abweichen.⁵¹⁰ Sicher müssen sie aber bereits vor der Anlage der Sammlungen in Paris 1557 und Paris 1458 vorhanden gewesen sein, da sie (als einzige Lemmata) in beiden Sammlungen stehen.

Dass bei der Aufbewahrung von Briefen im päpstlichen Archiv zumindest bisweilen Lemmata bzw. Rubriken hinzugefügt worden sein dürften, legen zwei Überlieferungskontexte nahe. Von den in die Übersetzung der Konzilsakten von Konstantinopel 869/70 durch Anastasius Bibliothecarius eingefügten Briefen Nikolaus' I. und Hadrians II.⁵¹¹ weisen zwei in einigen Handschriften Lemmata auf.⁵¹² Zudem dürfte bei einem Schreiben das Lemma nachträglich entfernt worden sein.⁵¹³

506 Wenn wie in Reims 672 nur bei den Hadrian-Briefen, dort aber nahezu durchgängig Lemmata gesetzt wurden, die allesamt auf den Aussteller der Briefe verweisen, könnte man schließen, dass die Reihe der Hadrian-Briefe eine ältere Teilsammlung für sich bietet, die als ganzes in die Handschrift gelangt sein dürfte.

507 Vgl. den Hinweis zur Position des Lemmas in Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 431 Anm. *. Obwohl in ebd., S. 423 Anm. a nichts zur Position gesagt wird, dürfte auch dieses Lemma am Rand stehen.

508 Siehe zu beiden Sammlungen, die im vorherigen Absatz genannten Verweise.

509 Das erstgenannte Lemma steht in BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 594, Nr. 596, Nr. 597 und Nr. 604 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 270–272 n. 4–6 und S. 275f. n. 10 und meint die Synode von Metz, die im Juni 863 stattfand, vgl. zu dieser BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 642. Das Lemma *pro Balduino* findet man in den Briefen an Karl den Kahlen und seine Frau Irmintrud, vgl. ebd., Nr. 598 und Nr. 599 = Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 272–275 n. 7 und 8 und verweist auf den Grafen Balduin von Flandern, der die Tochter Karls des Kahlen geraubt hatte.

510 Siehe hierzu oben S. 203.

511 Siehe zu der Überlieferung der Briefe innerhalb der Konzilsakten oben S. 36.

512 Dies sind die Briefe Nikolaus' I. an Kaiser Michael III., vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 525 und Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 433–439 n. 82, und Hadrians II. an Ignatios, vgl. Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 750–754 n. 39.

513 Dies vermerkt LEONARDI: Anastasio Bibliotecario, S. 98 zum Brief Hadrians II. an Kaiser Basileios I. (Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 754–758 n. 40); in der Edition steht hierzu allerdings nichts.

Die beiden erhaltenen Lemmata nennen neben Aussteller und Adressaten auch die Überbringer der Briefe. Dies kennen wir bereits aus dem Register Johannes' VIII. als Botenvermerk am Ende des Briefs. Allerdings steht dort viermal ein Botenvermerk auch vor oder nach dem Protokoll.⁵¹⁴ Ähnlich einem Lemma sind auch die Angaben zu den weiteren Empfängern in manchen A-pari-Briefen des Johannesregisters gestaltet.⁵¹⁵ Zudem findet man bei fünf Briefen im Register Johannes' VIII. Lemmata (oder Reste von solchen), die auf den Inhalt des Briefs verweisen, teilweise aber an der falschen Stelle eingefügt wurden.⁵¹⁶ Vor allem die Vermerke *pro causa Deusdedit* im Brief an Romanus von Ravenna und weitere Personen wohl an falscher Stelle nach der Inscriptio an Romanus und *pro fide* im Brief an Method im Anschluss an das Protokoll erinnern sehr stark an die Lemmata der sechs Schreiben Nikolaus' I. in Paris 1557 und Paris 1458.⁵¹⁷

Kanonessammlungen dienten dazu kirchliche Rechtssätze aus unterschiedlichen Quellen, unter anderem eben aus päpstlichen Briefen, für einen bestimmten Adressatenkreis zugänglich zu machen. Dies geschah in verschiedenen Zeiten auf unterschiedliche Weise; grob kann man chronologisch geordnete Sammlungen von solchen mit systematischer Anordnung unterscheiden.⁵¹⁸ Die Sammlungen, die in größerer Zahl Briefe bzw. Ausschnitte aus solchen der Päpste des 9. Jahrhunderts bieten, sind hauptsächlich im 11. und 12. Jahrhundert entstanden, in der Mehrzahl systematisch geordnet, teilweise aber auch chronologisch oder auch nach einem nicht unbedingt durchschaubaren Ordnungsprinzip.⁵¹⁹ Man könnte nun erwarten, dass Lemmata, die auf den Inhalt der Briefe bzw. Ausschnitte verweisen, in Kanonessammlungen gezielt eingefügt wurden, da dies ja die Benutzung erleichtern

514 Vgl. hierzu BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 318, Nr. 327, Nr. 329 und Nr. 687. Zu den Botenvermerken vor oder nach der Datierung siehe oben S. 212. Dort wurde gesagt, dass die Botenvermerke möglicherweise der besseren Einordnung der Briefe ins Register dienen sollten. Zu den Resten von Lemmata in der Übersetzung der Konzilsakten durch Anastasius mutmaßt LEONARDI: Anastasio Bibliotecario, S. 99, dass diese den aus dem Archiv geholten Vorlagen zur besseren Orientierung hinzugefügt wurden und teilweise versehentlich in die Konzilsakten übertragen wurden. Da allerdings unklar ist, in welcher Form die Stücke im päpstlichen Archiv aufbewahrt wurden, könnte man auch an eine Einfügung der Lemmata bereits zu einem früheren Zeitpunkt denken, so dass diese dann nicht in erster Linie zur Orientierung bei der Anlage der Übersetzung durch Anastasius, sondern im päpstlichen Archiv selbst dienten.

515 Siehe hierzu bereits oben S. 177.

516 Die Lemmata finden sich in BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 326, Nr. 525, Nr. 608, Nr. 651, Nr. 673, wobei die Position bei ebd., Nr. 608 und Nr. 651 nicht die ursprünglich angedachte sein dürfte.

517 Vgl. ebd., Nr. 651 und Nr. 673. Zu den Vermerken in den Nikolaus-Briefen siehe oben Anm. 509.

518 Vgl. JASPER: Beginning, S. IXf.

519 Systematische Sammlungen sind der Liber decretorum Burchards von Worms (siehe oben S. 65), die Sammlungen Anselms von Lucca (siehe oben S. 70) und Deusdedit (siehe oben S. 70), das Decretum Ivos von Chartres (siehe oben S. 69) oder die Sammlung der Bibliothèque de l'Arsenal (siehe oben S. 69). Chronologisch ist die Collectio Tripartita (siehe oben S. 69) geordnet. Die Collectio Britannica (siehe oben S. 68) als ganzes hat dagegen eine nicht unbedingt nachvollziehbare Ordnung.

würde. Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass in kanonistischer Überlieferung die ursprünglichen Protokolle der Papstbriefe häufiger so umgestaltet wurden, dass sie den Charakter eines Lemmas haben, das auf Aussteller und/oder Adressanten und öfter auch auf den Auszugscharakter des Stückes verweist.⁵²⁰ In manchen Sammlungen finden sich zusätzlich zu oder anstatt solcher Lemmata oder auch „klassischerer“ Protokolle thematische Lemmata, die den Inhalt knapp zusammenfassen. Diese sind aber keineswegs in allen Sammlungen systematisch eingefügt worden und können auch – was bereits bei den kopialem Briefsammlungen zu beobachten war – sehr knapp ausfallen. Eine Sammlung, die bei jedem Stück zusätzlich zu einem Protokoll auch ein inhaltsbezogenes Lemma aufweist, ist die *Collectio Tripartita*.⁵²¹ Auch bei Burchard von Worms stehen immer recht ausführliche Lemmata in der Regel zusätzlich zu einem wie auch immer gearteten Protokoll.⁵²² In den Sammlungen Anselms von Lucca und Deusedits finden sich solche ebenfalls bei den meisten Briefausschnitten.⁵²³ Unklar ist, ob im *Decretum Ivos* von Chartres ursprünglich Lemmata inhaltlicher Art enthalten waren. Diese bietet keine der heute vorhandenen Handschriften der Sammlung, aber die Erstedition, die auf zwei verlorenen Codices basiert, hat Lemmata bei allen Stücken.⁵²⁴ Gar keine thematischen Lemmata stehen in der Arsenal-Sammlung, die ja als Materialsammlung

520 Siehe hierzu oben S. 183.

521 So folgt etwa im ersten Stück der *Collectio Tripartita* zu Nikolaus I. (Ausschnitt aus BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 777) auf das Protokoll *Nicholaus papa Michaeli imperatori* das Lemma *Quod inferiores a iudicandis suis prepositis coercendi sunt*, vgl. *Collectio Tripartita* I 62,1 in https://ivo-of-chartres.github.io/tripartita/trip_a_1.pdf (letzter Zugriff: 27.09.2018). Diese Lemmata stehen im Gegensatz zum Protokoll, das bei einer erneuten Zitation aus demselben Brief häufig fehlt, am Beginn jedes einzelnen Kanons und sind zudem, immer wenn ein neuer Abschnitt zu einem anderen Papst beginnt, als Liste wiedergegeben.

522 Die „Protokolle“ bei Burchard entsprechen meist der oben beschriebenen Form *ex epistola* gefolgt vom Papstnamen im Genitiv und dem Empfänger im Akkusativ nach der Präposition *ad*, siehe etwa das Beispiel auf S. 183 Anm. 273. Das Lemma hierzu lautet: *De eo qui matrem suam occiderit qualiter penitere debeat*.

523 Ein ausführliches Lemma bietet Anselm von Lucca etwa vor den Ausschnitten aus einem Brief Nikolaus' I. an Hinkmar von Reims (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 754) in Kapitel 66 des zweiten Buchs seiner Sammlung (Anselm von Lucca: Coll. can. S. 106): *Invectio pape contra Remensem archiepiscopum qui Rothardum episcopum appellansem apostolicam sedem damnare ausus est*; das Lemma steht hier zusätzlich zu einem vollständigen Briefprotokoll. Wenn mehrere Ausschnitte aus demselben Brief geboten werden, findet man sowohl bei Anselm als auch bei Deusedit in der Regel nur noch Angaben wie *item in eadem*, *et paulo post* oder *et infra*, vgl. zum Beispiel in der Sammlung des Deusedit die Kapitel IV 159–173 in GLANVELL (Hrsg.): *Deusedit*, S. 472–483, die alle aus demselben Brief Nikolaus' I. an Michael III. (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 777) stammen; allerdings werden die einzelnen Abschnitte und Zwischenüberschriften in der Edition nicht ganz klar, die Einteilung in den wichtigsten Handschriften kann man über eine Recherche in <http://www.mgh.de/ext/clavis/index.html> (letzter Zugriff: 27.09.2018) besser sehen.

524 Vgl. hierzu das Vorwort zur Netzedition unter <https://ivo-of-chartres.github.io/decretum/idecforw.pdf> (letzter Zugriff: 27.09.2018) sowie FOWLER-MAGERL: *Clavis canonum*, S. 194.

für Ivos Decretum angelegt worden sein dürfte.⁵²⁵ Auch in der Collectio Britannica fehlen solche Lemmata. Allerdings sind in dieser Sammlung noch Reste eines Index erhalten, der zumindest für die ersten fünf Briefe Johannes' VIII. knappe Inhaltszusammenfassungen nach Art eines Lemmas bietet.⁵²⁶ Hier haben wir es also mit einer anderen Form der Orientierung in der ansonsten sehr ungeordnet erscheinenden Sammlung zu tun.

Viele Kanonensammlungen sind voneinander abhängig oder gehen auf dasselbe Quellenmaterial zurück.⁵²⁷ Nicht nur die Briefausschnitte selbst, sondern auch die Lemmata scheinen vielfach aus den Quellen übernommen worden zu sein. Nicht jeder Kompilator ersann also ein eigenes, für seine Sammlung speziell passendes Lemma, auch wenn dies durchaus vorkommt. Teilweise kann man über die Lemmata so auch Abhängigkeiten feststellen oder möglicherweise neue Tendenzen in der Organisation von Sammlungen ausmachen. Ein gutes Beispiel ist hier das einzige Stück aus dem Register Johannes' VIII., das in Kanonensammlungen Eingang fand.⁵²⁸ Dieses gehört bemerkenswerterweise auch zu den wenigen Fällen der Briefe, die im Register selbst ein Lemma aufweisen, noch dazu ein für dortige Verhältnisse recht langes, welches auf die im Brief behandelte Taufe eines Sohnes durch den eigenen Vater abhebt.⁵²⁹ Bei den Lemmata der Kanonensammlungen kann man nun zwei Gruppen unterscheiden: Einige Sammlungen bieten Lemmata, die an die Variante in der Registerabschrift erinnern und lediglich die Taufe des Sohnes durch den Vater hervorheben.⁵³⁰ Andere Kompilationen nennen dagegen bereits im Lemma die Auflösung der Rechtsfrage, indem sie betonen, dass die Eheleute sich nach einer selbst durchgeführten Nottaufe nicht trennen müssen.⁵³¹ Die Entstehung der ältesten Sammlung, die den Register-Brief bietet, der Collectio IX librorum⁵³², geht zurück an den Anfang des 10. Jahrhunderts, also deutlich vor der Anlage der Regi-

525 Vgl. FOWLER-MAGERL: *Clavis canonum*, S. 192f.

526 Vgl. zum Index zuerst EWALD: *Papstbriefe der Britischen Sammlung*, S. 180–182 sowie zusammenfassend FOWLER-MAGERL: *Clavis canonum*, S. 184.

527 Siehe hierzu bereits oben Kap. 2.4.3.

528 Siehe bereits oben S. 66.

529 Das Lemma im Register lautet *De homine, qui filium suum suscepit, cum ipse eum baptizasset*, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 525. Zu weiteren inhaltsbezogenen Lemmata im Register Johannes' VIII. siehe oben S. 218.

530 Das Lemma der Collectio IX librorum lautet: *De homine qui baptizavit filium de se genitum*. Dasselbe Lemma bietet etwa die Collectio V librorum. Siehe die Einzelnachweise zur kanonistischen Überlieferung des Briefs Johannes' VIII. in ebd., Nr. 525, die Lemmata sind einsehbar in der Datenbank unter <http://www.mgh.de/ext/clavis/index.html> (letzter Zugriff: 27.09.2018).

531 So lautet das Lemma im 30. Kapitel des zehnten Buches bei Anselm von Lucca: *Ut coniugati non separentur si necessitate mortis filium suum baptizaverint* (Anselm von Lucca: Coll. can. S. 496f.). Im 41. Kapitel des ersten Buchs von Bonizo von Sutri heißt es: *Quod non separandus sit ab uxore qui in periculo mortis filium baptizaverit* (Bonizo von Sutri: Liber, S. 41f.).

532 Siehe oben S. 66.

sterabschrift.⁵³³ Die Texte dieser Sammlung fanden zu Beginn des 11. Jahrhunderts Eingang in die *Collectio V librorum* und erfuhren so eine Verbreitung in ganz Italien und auch darüber hinaus.⁵³⁴ Angesichts der deutlich abweichenden Lemmata, die zuerst in den Sammlungen, die im Kreise der Kirchenreformer um Gregor VII. entstanden, auftauchen, könnte man allerdings mutmaßen, dass die Kompilatoren dieser Sammlungen ihr Material aus einer anderen Quelle nahmen. Andererseits ist es auch denkbar, dass die Reformer zwar den Brieftext aus den älteren Sammlungen schöpften, aber die andere Art des Lemmas eben von einer neuen Auffassung zeugt, wie Kirchenrechtssammlungen gestaltet sein sollen: Der Benutzer erfährt über das Lemma nun nicht mehr nur das Thema des Kanons (wie es anscheinend auch im Originalregister zumindest an einigen Stellen gehandhabt wurde), sondern auch, wie die Rechtsfrage gelöst wird. So könnte man eine Entwicklung vom *Liber canonum diversorum sanctorum patrum* (*Collectio Sanctae Mariae Novellae*), in deren Lemma neben der Nottaufe des Kindes durch den eigenen Vater bereits die Rechtsfrage, ob die Eltern sich anschließend trennen müssen, gestellt wird, hin zu den Sammlungen Bonizos von Sutri oder Anselms von Lucca sehen, die im Lemma dann auch die Auflösung nennen, dass eine Trennung nicht nötig ist.⁵³⁵

3.4 Liber Diurnus-Verwendung

Vor allem für die Privilegien, in Teilen auch für die Briefe konnte gezeigt werden, dass für Protokoll und Eschatokoll mehr oder weniger feststehende, häufig wiederkehrende Formeln verwendet wurden. Dies führt zur Frage, ob für die Herstellung der Schriftstücke im 9. Jahrhundert Formelsammlungen oder Formularbehelfe verwendet wurden? Hier dürfte man zuerst an den sogenannten *Liber Diurnus* denken, dessen drei mittelalterliche Handschriften aus dem 9. Jahrhundert stammen könnten.⁵³⁶ Bis heute ist nicht geklärt, in welcher Beziehung der *Liber Diurnus* und das Papsttum (um hier den Begriff „Kanzlei“ zu vermeiden, um den es ja unten noch gehen soll) standen.⁵³⁷ Zu Papsttum und *Liber Diurnus* im 9. Jahrhundert

533 Siehe hierzu oben Kap. 2.3.1.

534 Vgl. FOWLER-MAGERL: *Clavis canonum*, S. 82–85.

535 Vgl. zum *Liber canonum diversorum sanctorum patrum*, dessen Kompilator wohl teilweise dasselbe Quellenmaterial wie Anselm von Lucca verwendete, ebd., S. 100–102. Siehe das Lemma in MOTTA (Hrsg.): *Liber canonum*, S. 254. Zu den Sammlungen Anselms und Bonizos vgl. oben Kap. 2.4.3. Siehe die Einzelnachweise zur kanonistischen Überlieferung des Briefs Johannes' VIII. in BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 525, die Lemmata sind für die nicht edierten Sammlungen einsehbar in der Datenbank unter <http://www.mgh.de/ext/clavis/index.html> (letzter Zugriff: 27.09.2018).

536 Das Alter aller drei Handschriften ist nicht letztlich geklärt; vgl. zu diesen SANTIFALLER: *Geschichte der Vatikanischen Handschrift*, S. 173, 192–195.

537 Zu den wenigen neueren Untersuchungen siehe unten Anm. 543.

gab es seit der maßgeblichen Arbeit von SANTIFALLER keine grundlegende Studie mehr.⁵³⁸ SANTIFALLER verglich die Formeln des heute überlieferten Liber Diurnus mit den erhaltenen päpstlichen Privilegien bis zum 11. Jahrhundert und kam zum Ergebnis, dass zwar 85 Prozent der Privilegien „irgendwie“ vom Liber Diurnus beeinflusst wurden, aber vielfach nur Anklänge an die Formeln festzustellen sind oder die Formularbenutzung durch Vorurkunden zu erklären ist.⁵³⁹ Die Untersuchungen SANTIFALLERS erscheinen mir in einem Punkt problematisch, welcher von der bisherigen Forschung kaum beachtet worden zu sein scheint: Es findet sich nirgendwo eine Erklärung, nach welchen Kriterien SANTIFALLER sein Untersuchungsmaterial auswählte. Zwar wurde oben gesagt, dass sich im 9. Jahrhundert Privilegien recht eindeutig von Briefen unterscheiden lassen⁵⁴⁰, jedoch tauchten im Verlauf der Studie immer wieder Schriftstücke auf, welche Grenzfälle oder Mischformen aus Brief und Privileg darstellten⁵⁴¹. Zumal in der Zeit vor dem 9. Jahrhundert die äußeren Merkmale zur Scheidung von Briefen und Privilegien weitgehend wegfallen, da eben die große Datierung aus Scriptum- und Datumzeile noch nicht angewandt wurde und Originale fehlen.⁵⁴²

Drei maßgebliche Studien, die sich mit dem Formular des Liber Diurnus in päpstlichen Schriften befassten, erschienen seit der Untersuchung SANTIFALLERS: PITZ arbeitete zum Liber Diurnus in Schreiben Gregors des Großen, KORTÜM erforschte die Verwendung des Liber Diurnus-Formulars in den päpstlichen Privilegien des 10. und 11. Jahrhunderts und HACK handelte knapp zum sogenannten „Indiculus epistolae faciendae“.⁵⁴³ PITZ verschärfte die oben dargelegte Ansicht SANTIFALLERS für das Briefcorpus Gregors des Großen, indem er zum Ergebnis kam, dass „in den seltensten Fällen eine feste Formel“ zur Anfertigung der päpstlichen Schreiben benutzt wurde, in der Regel „frei formulier[t]“ wurde; der Liber Diurnus habe lediglich zur „Belehrung“ gedient.⁵⁴⁴ Zu einem völlig anderen Schluss gelangte KORTÜM beim Vergleich des „überlieferten L[iber] D[iurnus] und den

538 Vgl. SANTIFALLER: Verwendung des Liber Diurnus, bes. S. 91–99 zu den Privilegien des 9. Jahrhunderts.

539 Vgl. ebd., S. 73. Die Listen zur Liber Diurnus-Verwendung sortiert nach Pontifikaten finden sich ebd., S. 84–150, zum 9. Jahrhundert siehe ebd., S. 91–99.

540 Siehe oben S. 7.

541 Siehe etwa oben S. 26.

542 Siehe oben Kap. 3.2.1.

543 Vgl. PITZ: Papstreskripte, S. 264–276, KORTÜM: Päpstliche Urkundensprache, S. 312–387 und HACK: Codex Carolinus, S. 144–155.

544 Vgl. PITZ: Papstreskripte, S. 275. Die Studie von PITZ ist allerdings für jeden, der sich näher mit dem Liber Diurnus befasst und mit den beiden jeweils nicht zufriedenstellenden Editionen hadert, eine wertvolle Hilfe, da dort der Inhalt aller Formeln jeweils knapp zusammengefasst wird, vgl. ebd., S. 268–274. Eine ähnliche These allerdings zum Liber pontificalis stellte NOBLE: Literacy, S. 97 auf.

jeweiligen Papsturkunden“ zwischen 896 und 1046.⁵⁴⁵ Er sah ein „überaus enges Verhältnis des uns überlieferten L[iber] D[iurnus] zu vielen Papsturkunden“⁵⁴⁶, der Liber Diurnus sei keineswegs zur „Ausbildung der Notare“ bestimmt gewesen.⁵⁴⁷ Zudem dürfte der im 10. und 11. Jahrhundert verwendete Liber Diurnus in weiten Teilen mit den heute erhaltenen Handschriften übereingestimmt haben.⁵⁴⁸ Dagegen hegte HACK mit Bezug auf die „Papstschreiben des 7. und 8. Jahrhunderts [...] erhebliche Zweifel an der Praxisrelevanz des Indiculus“, also der in der ersten Formel des Liber Diurnus enthaltenen Vorgaben für Proto- und Eschatokolle von Briefen.⁵⁴⁹ Er offenbart allerdings auch eine gewisse Skepsis bezüglich allgemeingültiger Ergebnisse einerseits wegen der Überlieferungslage und andererseits wegen der Editionsfrage.⁵⁵⁰

Diese Vorbehalte betreffen auch das hier behandelte Quellenmaterial. Eine Untersuchung wie KORTÜM sie für das 10. und 11. Jahrhundert unternommen hat, ist für das 9. Jahrhundert nach aktuellem Stand nicht möglich, da eine vollständige Edition nach heutigen Standards vor allem für die Privilegien nicht vorliegt.⁵⁵¹ Bereits die hier vorgenommene Analyse des Formulars von Protokoll und Eschatokoll der Privilegien ist nicht ohne Vorbehalte zu betrachten angesichts der Editionsfrage. Allerdings war der Befund hier recht eindeutig; das Formular von Protokoll und Eschatokoll aller im Original überlieferten und der meisten abschriftlich erhaltenen Privilegien stimmt im Groben überein, das heißt, dass im Protokoll die Intitulatio vor der Inscriptio steht, die Intitulatio aus Papstnamen und *episcopus servus servorum Dei* besteht, die Inscriptio im Dativ steht, meist eine oder mehrere Personen für eine Institution stehen, diesen manchmal ehrende Adjektive beigefügt wurden, das Protokoll von der Perpetuierungsformel *in perpetuum* oder *vitae tuae tantummodo* abgeschlossen wird, das Eschatokoll aus Scriptumzeile gefolgt von *Bene valete* und Datumzeile besteht, welche jeweils relativ gleichartig aufgebaut waren.⁵⁵² Ein Privilegienprotokoll findet sich in den heute überlieferten Liber Diurnus-Handschriften nur an einer Stelle im Formular 86.⁵⁵³ Es entspricht ebenfalls im Groben dem Protokoll der Privilegien des 9. Jahrhunderts. Das übliche Privilegien-Eschatokoll des 9. Jahrhunderts taucht an keiner Stelle des Liber Diur-

545 KORTÜM: Päpstliche Urkundensprache, S. 318.

546 Ebd., S. 385.

547 Ebd., S. 386.

548 Ebd., S. 386.

549 HACK: Codex Carolinus, S. 152, 154.

550 Vgl. ebd., S. 152.

551 Siehe die diversen oben in Kap. 2.1.1 angeführten Einzelditionen je nach Überlieferungsort sowie die alten Drucke, auf die man häufig immer noch angewiesen ist.

552 Siehe oben Kap. 3.1.1 und 3.2.1.

553 Vgl. FOERSTER (Hrsg.): Liber Diurnus, S. 164 sowie SICKEL (Hrsg.): Liber diurnus, S. 111. Zum möglichen Alter dieses Protokolls vgl. SANTIFALLER: Verwendung des Liber Diurnus, S. 38.

nus auf; nur das *Bene valete* steht in Formel 7, welche Protokoll und Eschatokoll eines päpstliches Antwortschreibens auf die Bitte zur Weihe eines Bischofs bietet.⁵⁵⁴

Die in der ersten Formel, dem in einer Handschrift so überschriebenen „Indiculus epistolae faciendae“⁵⁵⁵, enthaltenen Vorgaben für Protokolle und Eschatokolle von Briefen an diverse Empfänger erscheinen in Teilen auch in Papstbriefen des 9. Jahrhunderts. Besonders auffällig sind hier die Schreiben Leos III. an Karl den Großen als Kaiser, deren Protokoll und Eschatokoll wortwörtlich mit den im Liber Diurnus gebotenen Varianten für den *princeps*, womit wohl der oströmische Kaiser gemeint war, übereinstimmen.⁵⁵⁶ Hervorzuheben ist dann, dass die Reihenfolge in allen im „Indiculus“ gegebenen Protokollen, nämlich Intitulatio auf Inscriptio folgend, unter Leo III. in den Briefen an Karl den Großen sowie in einigen weiteren Schreiben zu finden ist, diese im weiteren Verlauf des 9. Jahrhunderts aber umgekehrt wurde.⁵⁵⁷ Die Intitulatio im „Indiculus“ lautet für Laien und für Patriarchen sowie den *episcopus forensis*⁵⁵⁸ Papstname gefolgt von *episcopus servus servorum Dei*, für alle weiteren Geistlichen Papstname plus *servus servorum Dei*.⁵⁵⁹ Das Fehlen von *episcopus* in der Intitulatio ist für die Papstbriefe des 9. Jahrhunderts nur ganz vereinzelt festzustellen⁵⁶⁰; ein Einfluss des Liber Diurnus scheint hier so gut wie ausgeschlossen, zumal *episcopus* mehrfach nur in manchen Handschriften fehlt.⁵⁶¹ Eine ganz andere Form der Intitulatio findet sich in den Formeln 84 und 85: *Ill. episcopus sanctae catholicae atque apostolicae ecclesiae urbis Romae*.⁵⁶² Diese könnte als Vorbild für die Intitulatio eines Schreibens Nikolaus' I. gedient haben, zumal es sich bei diesem wohl wie bei den beiden Formeln des Liber Diurnus eher um eine verschriftliche Ansprache handelte; in allen drei Fällen wurde an den Klerus und das Volk von Rom adressiert.⁵⁶³ Auch die ganz ähnliche Intitulatio im Schreiben Nikolaus' I. an die östlichen Patriarchate könnte auf einen Einfluss der beiden Formeln des Liber Diurnus zurückzuführen sein, auch wenn hier Empfänger und Textsorte nicht übereinstimmen.⁵⁶⁴ Die beiden Formeln im Liber Diur-

554 Vgl. FOERSTER (Hrsg.): Liber Diurnus, S. 82, SICKEL (Hrsg.): Liber diurnus, S. 7, SANTIFALLER: Verwendung des Liber Diurnus, S. 56 und PITZ: Papstreskripte, S. 268f.

555 Vgl. HACK: Codex Carolinus, S. 144.

556 Siehe hierzu oben S. 157 und 202.

557 Siehe oben S. 153.

558 Siehe zu diesem HACK: Codex Carolinus, S. 147f.

559 Vgl. FOERSTER (Hrsg.): Liber Diurnus, S. 181f. sowie SICKEL (Hrsg.): Liber diurnus, S. 1–3.

560 Siehe oben S. 154.

561 Dies betrifft zum Beispiel die Handschrift Paris BnF Ms. lat. 3854, siehe zu dieser oben S. 17. Vgl. etwa einen Brief Nikolaus' I. an Rothad von Soissons in Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 372 n. 61.

562 FOERSTER (Hrsg.): Liber Diurnus, S. 148, 157.

563 Siehe zu Nikolaus I. und der Ansprache oben S. 155 mit Anm. 89.

564 Siehe zu dieser Intitulatio oben S. 165.

nus stehen für den Eid, welchen der Papst vor den Wählern ableisten musste, und die „erste Proklamation des neuen Papstes an die Gläubigen“.⁵⁶⁵

Noch unter Leo III. wurden alle weltlichen Briefempfänger (sämtliche Könige bzw. Kaiser) als *dominus* und *filius* inskribiert, was der Form des „Indiculus“ im Liber Diurnus für alle dort genannten weltlichen Adressaten entspricht.⁵⁶⁶ Spätestens seit Mitte des 9. Jahrhunderts findet man in der Inscriptio von Papstbriefen an Laien nur noch den *filius*.⁵⁶⁷ Schlusswünsche finden sich im „Indiculus“ im Wesentlichen in zwei Varianten: Die Form *Piissimum [...] custodiat [...] substernat* für den Kaiser und in etwas kürzerer Variante (*Vestrae pietatis [...] custodiat domina filia*) für die Kaiserin fand Verwendung in allen Briefen Leos III. an Karl den Großen als Kaiser.⁵⁶⁸ Im 9. Jahrhundert taucht dieser Schlusswunsch nur noch ein weiteres Mal auf, allerdings in vor allem am Ende deutlich veränderter Form, in einem Brief Hadrians II. an den byzantinischen Kaiser Basileios I. und dessen Söhne.⁵⁶⁹ Die zweite Schlusswunsch-Variante des „Indiculus“ lautet *Incolumem excellentiam vestram gratia superna custodiat [...] für patricius* und *comes imperialis obsequii* bzw. Exarchen⁵⁷⁰, *Deus te incolumem custodiat [...] für den consul* und alle geistlichen Adressaten.⁵⁷¹ Diese Form findet sich – teilweise leicht abgewandelt – in den Papstbriefen bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts.⁵⁷² Danach erscheint sie nur noch vereinzelt, wohingegen die Form *Optamus [...] bene valere* dominiert⁵⁷³; die Form steht nicht im „Indiculus“, sondern in den Formeln 3, 78 und 80 des Liber Diurnus, welche allerdings Schreiben an den Papst darstellen.⁵⁷⁴ Datierungen kommen im Liber Diurnus nicht vor; nur in einer Formel zur Bestätigung der Erhebung eines Bischofs findet sich folgende Datierung: *Data die ill. mensis ill. imperante ill. post consulatum indictione illa*.⁵⁷⁵ Diese stimmt weder mit der üblichen Form der Datierung von Privilegien noch von Briefen der Päpste des 9. Jahrhunderts überein.⁵⁷⁶ Ein Brief Leos III. an die bayerischen Bischöfe weist allerdings eine ganz ähnliche Form der Datierung auf, ergänzt um die Angabe der Pontifikatsjahre.⁵⁷⁷

565 Vgl. PITZ: Papstreskripte, S. 273.

566 Vgl. FOERSTER (Hrsg.): Liber Diurnus, S. 181, SICKEL (Hrsg.): Liber diurnus, S. 1f.

567 Siehe oben S. 156.

568 Siehe oben S. 202.

569 Siehe hierzu oben S. 207.

570 Siehe zu diesen Titeln HACK: Codex Carolinus, S. 146.

571 Siehe die vollständigen Formen in FOERSTER (Hrsg.): Liber Diurnus, S. 181f. SICKEL (Hrsg.): Liber diurnus, S. 2f. und zu den Adressaten HACK: Codex Carolinus, S. 144–149.

572 Siehe oben S. 202 und 213.

573 Siehe oben S. 200.

574 Vgl. FOERSTER (Hrsg.): Liber Diurnus, S. 140f., 183, SICKEL (Hrsg.): Liber diurnus, S. 4, 84f. und PITZ: Papstreskripte, S. 268f.

575 FOERSTER (Hrsg.): Liber Diurnus, S. 82, SICKEL (Hrsg.): Liber diurnus, S. 7.

576 Siehe oben Kap. 3.2.

577 Siehe oben S. 205 mit Anm. 418.

Folgende Tendenzen aus der Untersuchung der Formalia im Vergleich mit dem heute erhaltenen Liber Diurnus lassen sich festhalten: Zu Protokoll und Eschatokoll von Privilegien findet sich nur an einer Stelle im Liber Diurnus eine entsprechende Formel; diese gibt das Protokoll so wieder, wie es die meisten Privilegien des 9. Jahrhunderts aufwiesen. Bei den Briefen scheint das Formular des Liber Diurnus in der für das Papsttum neuen Situation eines karolingischen Kaisers unter Karl dem Großen eine wichtige Rolle gespielt zu haben. Auch im weiteren Verlauf des 9. Jahrhunderts finden sich in Papstbriefen bei Protokoll und/oder Eschatokoll (in erster Linie in Bezug auf die Schlusswünsche, nur einmal auch bei einer Datierung) Übereinstimmungen mit dem Liber Diurnus, wobei diese nicht auf den „Indiculus epistolae faciendae“ der ersten Formel beschränkt sind. Teilweise kam es dabei vor allem in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts zu individualisierten Varianten der Formeln. Allein bei einer Beschränkung auf Protokoll und Eschatokoll scheint ein Vergleich des Liber Diurnus-Formulars mit Privilegien und Briefen sowie teils auch weiteren Schriften der Päpste des 9. Jahrhunderts erste vielversprechende Ergebnisse zu zeitigen. Es bleibt für weitere Forschungen die Aufgabe, einen solchen Vergleich auf den gesamten Kontext der Schriften auszudehnen, sowohl in Bezug auf Privilegien wie KORTÜM für das 10. und 11. Jahrhundert⁵⁷⁸ als auch in Bezug auf Briefe. Wie bereits oben gesagt, erscheint aber eine einheitliche Edition nach modernen Kriterien hierfür unerlässlich.

3.5 Fazit

Bei den päpstlichen Privilegien konnte recht klar unterschieden werden, ob Regelmäßigkeiten bzw. Unterschiede und Besonderheiten der formalen Elemente im Protokoll und Eschatokoll auf die Ausstellerseite oder die Überlieferung zurückgeführt werden müssen. Schwieriger gestaltete sich dies bei den Briefen der Päpste, zumal auch keine Originale mehr erhalten sind. Vor allem das häufige Fehlen des Eschatokolls warf hier Fragen auf; ein Wegfall von Schlusswunsch und Datierung erst im Zuge der Überlieferung liegt aber nahe, da ein Fehlen umso häufiger zu beobachten war, je weiter die Überlieferung vom Original entfernt war (insbesondere bei später Insertüberlieferung und in Kanonessammlungen, die nur Exzerpte der Briefe bieten).

Das gesamte Formular im Protokoll und Eschatokoll der Privilegien und auch viele Elemente bei den Briefen erwiesen sich als relativ stabil im gesamten 9. Jahrhundert. Klare Entwicklungen waren kaum auszumachen. In Bezug auf die Pri-

⁵⁷⁸ Siehe oben Anm. 543.

vilegien könnte dies die optische Loslösung der Scriptumzeile vom Kontext sein, welche bei der allerdings recht geringen Zahl an Originalen im Verlaufe des Jahrhunderts immer deutlicher wurde. Dagegen scheint innerhalb der Datierung keine eindeutige Entwicklung feststellbar zu sein. Zwar datierte Hadrian I. am Ende des 8. Jahrhunderts erstmals nach den eigenen Pontifikatsjahren, wobei nur zwei echte Privilegien mit einer solchen Datierung erhalten sind.⁵⁷⁹ Schon unter seinem Nachfolger Leo III. findet man nur in einem Privileg Pontifikatsjahre in der Datierung, zudem ergänzt um die Herrscherjahre Karls des Großen. In den weiteren Privilegien des 9. Jahrhunderts wird dann konsequent nach den Kaiserjahren des jeweiligen karolingischen Kaisers datiert. Erst als es unter Johannes VIII. erstmals wieder keinen solchen Kaiser gab, finden sich erneut die eigenen Pontifikatsjahre in der Datierung. Dieser Usus könnte in der Folge auch den Empfängern bekannt geworden sein, so dass eine Datierung nach Pontifikatsjahren trotz vom Papst gekröntem Kaiser möglicherweise auf Empfängereinfluss zurückgeführt werden kann.

Beim Formular des Briefprotokolls sind Entwicklungen deutlich feststellbar. Spätestens ab der Mitte des 9. Jahrhunderts wurde die Inscriptio nicht mehr vor die Intitulatio gestellt und Könige wurden nicht mehr als *dominus* und *filius*, sondern nur noch als *filius* adressiert. Hier dürfte auch ein neues Selbstverständnis des Papsttums aufscheinen. Zudem scheint der Liber Diurnus als Vorlage für Protokoll und Eschatokoll noch unter Leo III. eine Rolle gespielt haben und später kaum noch. Ob sich ab Nikolaus I. eine Neuerung in der Tagesdatierung ankündigte, da von Johannes VIII. immerhin in achtzehn Briefen die Tage des Monats einfach durchgezählt wurden statt einer Datierung nach dem julianischen Kalender, ist aufgrund der fehlenden datierten Briefe nach dem Pontifikat Johannes' VIII. nicht zu klären.

Abweichungen von den beobachtbaren üblichen Formen in Protokoll und Eschatokoll können zurückgeführt werden auf die Situation der Ausstellung, auf den Empfänger, auf das päpstliche Personal sowie auf die Überlieferung. Situationsbedingt sind etwa einige ungewöhnliche Protokolle und/oder Eschatokolle von Privilegien, die auf Synoden ausgestellt wurden. Inscriptiones von Briefen konnten unüblich ausfallen, wenn es etwa einen Konflikt mit dem Adressaten gab. Bei Briefen an bestimmte, wohl als wichtig erachtete Personen finden sich auch Abweichungen in der Inscriptio oder auch im Schlusswunsch, die möglicherweise durch den Einfluss des Briefdiktators auch auf diese Teile erklärbar sind. Bei Privilegien, bei deren Ausstellung der Empfänger oder ein Vertreter dessen wohl anwesend waren, könnten diese auf die Formulierung der Inscriptio und – wie bereits erläutert – auf die Datierung Einfluss ausgeübt haben.

579 Vgl. JAFFÉ: Regesta, Nr. 2435 und 2437 = DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 2, Nr. 4423 und 4436.

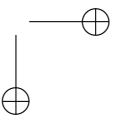
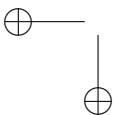
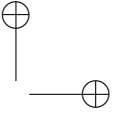
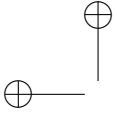
Aber auch im Zuge der Überlieferung scheinen immer wieder Veränderungen an Protokoll und Eschatokoll vorgenommen worden zu sein. Im Eschatokoll von Privilegien konnten Kopisten offenbar öfters Einzelteile schlecht entziffern. Selten wurden auch Elemente hinzugefügt, die im 9. Jahrhundert unüblich waren, wie eine *Salutatio* im Protokoll von Briefen. Die starken Abweichungen bei den Registerbriefen Johannes' VIII. von den sonst beobachteten Formen dürften, was die *Intitulatio* betrifft auf die Abschreiber des 11. Jahrhunderts zurückzuführen sein. Betreffs der *Inscriptio* und auch des Eschatokolls mag eher die Registrierung der Konzepte für besonders kurze Formen der Adresse oder ein häufiges Fehlen von Schlusswunsch und Datierung verantwortlich sein, da diese Elemente wohl auf den Konzepten oft noch nicht vollständig ausgeführt waren. In der kanonistischen Überlieferung sind die Protokolle zwar recht stark verändert worden, jedoch sind diese in Grundzügen, was die Reihenfolge und meist die Kasus betrifft, noch erhalten. Ganz andere Formulierungen und deutliche Kasusabweichungen finden sich auch hier eher selten.

Besonderheiten, von denen nicht klar ist, ob ihr Fehlen zu anderen Zeiten nur überlieferungsbedingt ist oder sie tatsächlich nur individuell angewandt wurden, finden sich vor allem unter Nikolaus I. und Johannes VIII. Die Praxis ein gleichlautendes Schreiben in mehreren Exemplaren an unterschiedliche Empfänger zu verschicken und dann mit einem entsprechenden Vermerk versehen nur einmal aufzubewahren, ist aus dem Register Johannes' VIII. bekannt. Mindestens ein solches „A-pari-Schreiben“ scheint es auch unter Nikolaus I. gegeben zu haben, welches hier außerhalb eines Registers überliefert ist. Ein Monogramm des Papstnamens in Privilegien auf den Schlusswunsch folgend weisen mehrere Urkunden Johannes' VIII. auf. Zwei ähnliche Monogramme Marinus' I. und Stephans VI. sind wohl auf das Vorbild Johannes' VIII. zurückzuführen.

Lemmata, welche meist den Inhalt sehr knapp zusammenfassen, finden sich bisweilen in Handschriften und Sammlungen päpstlicher Privilegien oder Briefe und dienten wohl zur Orientierung innerhalb der Sammlungen. Diese Praxis könnte auch auf päpstlicher Seite angewendet worden sein, da man entsprechende Hinweise unter Nikolaus I. und Johannes VIII. findet, vor allem Vermerke zu den Briefüberbringern und Reste von Inhaltszusammenfassungen. Häufiger finden sich solche Lemmata in den Kanonessammlungen aus der Zeit der Kirchenreform, vielfach übernahmen die Sammler allerdings die Lemmata bereits aus ihren Vorlagen, weshalb sie in mehrere Sammlungen übereinstimmen oder sich zumindest stark ähneln.

Eine detaillierte Untersuchung zu Interdependenzen zwischen den erhaltenen päpstlichen Privilegien und Briefen des 9. Jahrhunderts und dem *Liber Diurnus* konnte hier nicht geleistet werden. Auf das Protokoll und Eschatokoll der Privilegien scheint das Formularbuch keinen Einfluss gehabt zu haben. Protokoll und Eschatokoll der Briefe Leos III. dürften dagegen unter Benutzung eines dem *Liber*

Diurnus nahestehenden Formulars entstanden sein. Im weiteren Verlauf des 9. Jahrhunderts fanden sich nur noch vereinzelt Hinweise auf Einflüsse des Liber Diurnus auf Anfangs- und Schlussteil von päpstlichen Briefen, vor allem bei besonderen Schriftstücken.



4 Rekonstruktion des päpstlichen Archivs im 9. Jahrhundert – Register und Kanzlei?

Auf der Grundlage der dargestellten und rekonstruierten Überlieferung von allen erhaltenen und verlorenen Schriftstücken, die mit den Päpsten in Verbindung stehen, und durch Hinweise aus den untersuchten formalen Elementen am Anfang und Ende der päpstlichen Privilegien und Briefe kann nun der Versuch unternommen werden ein päpstliches Archiv des 9. Jahrhunderts zu rekonstruieren und dabei auch das Vorhandensein von Registern und die Existenz einer Kanzlei zu untersuchen. Folgende Punkte sind von Interesse: Was wurde im Archiv aufbewahrt? Wo befand sich das Archiv, wo wurden die im ersten und zweiten Kapitel untersuchten Schriften angefertigt? Welche Personen im päpstlichen Umfeld waren beteiligt, wenn es um die Abfassung, den Transport und die Tradierung von Schriftgut ging? In welchen Formen und auf welchem Material wurden Schriften geschrieben und aufbewahrt?

4.1 Was wurde im Archiv aufbewahrt?

4.1.1 Aufbewahrung von Privilegien

Bei den erhaltenen Privilegien drängt sich zunächst der Eindruck auf, dass überhaupt keines in einem päpstlichen Archiv aufbewahrt wurde, sie alle beim Empfänger als Original oder in Abschrift tradiert wurden. Allerdings sind in der Registerabschrift Johannes' VIII. einige Stücke enthalten, die wohl eher den päpstlichen Privilegien als den Briefen zuzurechnen sein dürften.¹ Laut LOHRMANN sei es nicht die Regel gewesen, dass Privilegien ins Register aufgenommen wurden, sondern nur wenn sie „wichtige Regierungshandlungen von höchstem Interesse für das Kirchenrecht und Kirchenregiment“ darstellten.² Die acht registrierten Privilegien seien entweder „mit kanonistischen Grundsatzentscheidungen“ verbunden³

1 LOHRMANN: Register Johannes, S. 166f. nennt acht Privilegien, wobei zwei davon eher eine Mischung zwischen Privileg und Brief darstellen. Vgl. auch BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 204, Nr. 299, Nr. 353, Nr. 354, Nr. 402, Nr. 424, Nr. 659 und Nr. 711.

2 LOHRMANN: Register Johannes, S. 168.

3 Dies seien so ebd., S. 169 die in BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 204, Nr. 402 und Nr. 424 registrierten Stücke.

oder für eine „politisch wichtig[e] Persönlichkeit“⁴ oder stünden in Zusammenhang mit dem Primat von Arles⁵.

Könnte man in diese Kategorien aber nicht auch einige der außerhalb des Registers bei den Empfängerinstitutionen überlieferten Privilegien einordnen? „Privilegien nach den gängigen Pallien- oder Schutzformeln, die aus dem Liber Diurnus bekannt sind“, seien nicht ins Register aufgenommen worden.⁶ Eine Argumentation mit dem Liber Diurnus muss allerdings kritisch gesehen werden, da einerseits noch nicht hinreichend geklärt ist, welche Bedeutung dieser für die Päpste und ihre Helfer im 9. Jahrhundert besaß, andererseits auch der jeweilige Textbestand unklar bleibt angesichts der heute überlieferten Fassungen.⁷ Viele der außerhalb der Registerabschrift überlieferten Privilegien weisen zwar Anklänge oder die Übernahme einzelner Wendungen aus dem (heute erhaltenen) Liber Diurnus auf, die wörtliche Übernahme einer oder mehrerer kompletter Formulare ist aber die absolute Ausnahme.⁸ Anklänge an einzelne Formulare des Liber Diurnus konnte SANTIFALLER jedoch auch für einige der im Register enthaltenen Privilegien nachweisen.⁹

Auch die anderen Argumente LOHRMANNs überzeugen nicht völlig: Ist die Besitzbestätigung und das Alienationsverbot für die Kirche von Poitiers eine „kanonistische Grundsatzentscheidung“ und was unterscheidet diese Entscheidung von dem kurz darauf ausgestellten Privileg Johannes' VIII. für Montiéramey, das nicht im Register steht?¹⁰ Ist der Presbyter Hadericus aus Mailand tatsächlich eine „politisch wichtige Persönlichkeit“, obwohl außerhalb des in der Registerabschrift enthaltenen Privilegs gar nichts über ihn bekannt ist?¹¹ Man kann heute nur noch aus dem Charakter der in der Registerabschrift enthaltenen Stücke darauf schließen, welche Kriterien für eine Aufnahme ins Register gegolten haben könnten. Stets muss aber auch in Betracht gezogen werden, dass diese Kriterien gar nicht so fest definiert waren, sondern sich vielmehr aus dem Vorbild des Registers Gregors des Großen und dem üblichen Vorgehen mit Schriftgut im päpstlichen Umfeld ergaben.¹²

4 Dies betreffe laut LOHRMANN: Register Johannes, S. 169 BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 659.

5 Dies sind ebd., Nr. 553 und Nr. 554. In dieser Auflistung fehlen seltsamerweise zwei der weiter oben genannten Privilegien, nämlich ebd., Nr. 299 und Nr. 711.

6 LOHRMANN: Register Johannes, S. 169.

7 Siehe hierzu oben Kap. 3.4.

8 Dies ist etwa der Fall für das Palliumsprivileg für Wala von Metz, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 427, obwohl auch hier neue Formulierungen und eine Sanctio negativa ergänzt sind, vgl. SANTIFALLER: Verwendung des Liber Diurnus, S. 96.

9 Vgl. ebd., S. 96f. Siehe auch ebd., S. 54 die Tabelle zu einer Übersicht der Liber Diurnus-Benutzung unter Johannes VIII.

10 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 424 und Nr. 437.

11 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 659.

12 Zur Anlage des Registers siehe oben Kap. 2.3.2.

Versucht man vor diesem Hintergrund die Perspektive der Personen einzunehmen, die mit dem Eintragen der Schriften Johannes' VIII. ins Register befasst waren, stellt sich auch die Frage, woran diese denn erkannten, dass ein Schriftstück ins Register aufgenommen werden sollte oder nicht. LOHRMANN ging dieser Frage in inhaltlicher und stilistischer Hinsicht nach. Kann es aber für die Helfer des Papstes nicht noch einfachere Möglichkeiten gegeben haben, um Privilegien als solche zu erkennen, die wohl nicht ins Register aufgenommen werden sollten?¹³ Dass es nicht ganz einfach ist, nur inhaltlich und stilistisch Privilegien zu identifizieren, zeigt sich auch in der Tatsache, dass LOHRMANN offenbar ein Privileg im Register übersehen hat.¹⁴ Oben wurde festgestellt, dass sich Privilegien vor allem in den formalen Elementen am Schluss, also dem Eschatokoll, aber auch teilweise im Protokoll am Anfang, dort vor allem in der Inscriptio und der Perpetuierungsformel, von den Briefen, wie sie tradiert sind, unterscheiden.¹⁵ Allerdings hat die Durchsicht der Protokolle und Eschatokolle der Privilegien im Register ergeben, dass diese deutlich von den üblichen Formen der anderweitig überlieferten Privilegien abweichen, nicht jedoch von den sonst im Register überlieferten Stücken, was vorrangig Briefe sind.¹⁶ Dies weist darauf hin, dass sich diese Privilegien auch aus der Perspektive der zuständigen Personen, die sie ins Register eintrugen, rein äußerlich nicht von den anderen einzutragenden Stücken unterscheiden, im Gegensatz zu den ansonsten überlieferten Privilegien Johannes' VIII., die eben nicht im Register stehen. Auffällig ist auch, dass mindestens vier, wahrscheinlich sogar fünf der neun Privilegien aus der Zeit der Reise Johannes' VIII. ins Westfrankenreich stammen. Alle in dieser Zeit geschriebenen Briefe und auch die Privilegien wurden erst nach der Rückkehr nach Rom, also teilweise fast ein Jahr später, ins Register übertragen, wobei hier offenbar gewisse Unklarheiten herrschten, was wie ins Register übernommen werden sollte.¹⁷

So wenig wir über den Vorgang der Ausstellung von Privilegien im 9. Jahrhundert wissen, deutet das Vorhandensein mancher, jedoch zumindest äußerlich, teils auch inhaltlich eher ungewöhnlich anmutender Privilegien im Register Johannes'

13 Diese Tatsache wird hier angenommen, da ja recht viele Privilegien außerhalb des Registers überliefert sind und der Großteil der im Register stehenden Schriftstücke recht eindeutig als Briefe charakterisiert werden kann.

14 Vgl. das von SANTIFALLER: Verwendung des Liber Diurnus, S. 97 angeführte Privileg für den Abt Gisulf (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 589), für das SANTIFALLER keine Benutzung des Liber Diurnus feststellen konnte, es aber offenbar als Privileg ansah.

15 Siehe oben Kap. 3.

16 Siehe oben Kap. 3.1.1 und Kap. 3.2.1.

17 Vgl. hierzu LOHRMANN: Register Johannes, S. 180f. der darauf hinweist, dass neben der fehlenden Chronologie, auch die Schriftgutarten nicht getrennt worden seien in dieser Zeit, so dass „Briefkorrespondenz und Synodalakten“ durcheinander gerieten; dies könnte durchaus auch auf einige, jedoch bei weitem nicht auf alle in dieser Zeit ausgestellten Privilegien zutreffen.

VIII. und das Fehlen des größeren Teils der Privilegien dort doch darauf hin, dass bereits die Abfassung der Privilegien in der Regel getrennt von den Briefen geschah (ob nur situativ oder auch räumlich und in Bezug auf die diktierende und schreibende Person ist ungewiss¹⁸). Diese dürften so meist von Anfang an durch die päpstlichen Helfer klar als solche zu erkennen gewesen sein. Man gewinnt zudem den Eindruck, dass die im Register Johannes' VIII. enthaltenen Privilegien nicht unbedingt auf die „klassische“ Art entstanden sind, dass ein Petent vor den Papst trat und auf seine Bitte hin ein Privileg erhielt, sondern diese auch Mischformen aus Brief und Privileg darstellten.¹⁹

Es scheint also, als seien Privilegien in der Regel nicht ins Register Johannes' VIII. aufgenommen worden zu sein, und die dort enthaltenen Privilegien dürften eher (unabsichtliche) Ausnahmeerscheinungen sein. Dass im gesamten 9. Jahrhundert Privilegien nur in Einzelfällen in einem (hier zu rekonstruierenden) päpstlichen Archiv aufbewahrt worden sein dürften, ergibt sich aus einigen Erwähnungen von erhaltenen und verlorenen päpstlichen Privilegien. Die Schilderung im Liber pontificalis des Petrus Guillelmus aus dem 12. Jahrhundert, Johannes VIII. habe im päpstlichen Archiv eine Urkunde Benedikts II. gefunden, die die Übertragung des Klosters Saint-Gilles an den Papst bestätigte, muss allerdings als spätere Stilisierung angesehen werden.²⁰ Die Formulierung Johannes' VIII. im nur fragmentarisch erhaltenen Brief an Ludwig den Deutschen *privilegia, que in firma Petri stabilitatis petra suscepit* meint wohl nicht die Aufbewahrung, sondern die Wahrung der mit den Privilegien der römischen Kirche verbundenen Rechte.²¹ Ob Leo IV. zur Bestätigung der Privilegien für das Kloster Subiaco, die bei Sarazenenangriffen vernichtet worden waren, auf in Rom aufbewahrte Exemplare zurückgreifen konnte oder diese (nicht näher bekannten) Privilegien „auf Verdacht“ bestätigte, kann aufgrund der dürftigen historiographischen Notiz nicht näher geklärt werden.²² Wenigstens auf ein (heute verlorenes) Privileg Leos IV. scheint der Verfasser seiner Vita im Liber pontificalis Zugriff gehabt zu haben, so dass es wohl zuvor im Archiv auf-

18 Zumindest während der Reisezeit Johannes' VIII. geht LOHRMANN: Register Johannes, S. 260 davon aus, dass Briefe und Privilegien von Walpert von Porto und seltener vom Papst selbst diktiert und vom Skrinianotar Georg geschrieben wurden.

19 Dies trifft etwa auf das Translationsprivileg für Frothar von Bourges (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 204), die Besitzbestätigung und Schutzverleihung für den Presbyter Hadericus aus Mailand (ebd., Nr. 659) oder die Bestätigung Aptadus' als Bischof von Genf (ebd., Nr. 711) zu.

20 Die Urkunde Benedikts II. ist wohl eine Fälschung des 11. Jahrhunderts, vgl. den Kommentar in ebd., Nr. 355.

21 Es ist nicht zu klären, welche Privilegien hier überhaupt gemeint sind. Die Formulierung im Regest zu den „Privilegien der römischen Kirche, die im Lateran aufbewahrt wurden“, scheint mir allerdings zu wörtlich zu sein, vgl. ebd., Nr. 67.

22 Vgl. zur Erwähnung des nicht erhaltenen Privilegs Leos IV. im Chronicon Sublacense BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 275.

bewahrt worden ist.²³ Dies ist im gesamten 9. Jahrhundert das einzige im *Liber pontificalis* erwähnte Privileg, wohingegen Briefe, Synodalakten und einige andere Schriftstücke dort häufiger genannt sind.²⁴

Hinkmar von Reims scheint sich dagegen sicher gewesen zu sein, dass manche päpstlichen Privilegien in Rom aufbewahrt wurden. So schrieb er dem (späteren) päpstlichen Bibliothekar Anastasius, dem Verfasser vieler Papstbriefe unter Nikolaus I., Hadrian II. und Johannes VIII., Ende des Jahres 867, dass wohl in *scrinio sanctae sedis Romanae* geprüft werden können, ob es ein Translationsprivileg Gregors IV. für Ebo von Reims nach Hildesheim gebe.²⁵ Interessant ist hier, dass sich der Reimser Erzbischof nicht an den amtierenden Papst Nikolaus I., der zur Abfassungszeit des Briefes möglicherweise bereits gestorben war (was Hinkmar aber noch nicht wissen konnte), sondern an den wichtigsten Helfer des Papstes bei der Abfassung von Briefen wandte; dies könnte darauf hindeuten, dass Anastasius Bibliothecarius zumindest aus der Perspektive Hinkmars von Reims nicht nur als Verfasser von Briefen, sondern auch als Hüter des aufbewahrten Schriftguts in einem päpstlichen Archiv tätig war.²⁶ In der wohl 866 abgefassten „Narratio“ der von Ebo geweihten Kleriker, behaupteten diese, man könne in *scriniis sanctae matris Romanae ecclesiae* finden, dass Leo IV. Hinkmar von Reims das Pallium nur unter dem Vorbehalt von Ebos Tod verliehen habe.²⁷ Inwiefern die Kleriker über die tatsächlichen Verhältnisse in einem päpstlichen Archiv informiert waren, ist ungewiss, allerdings dürfte ein solcher Vorbehalt wohl nicht in dem verlorenen Privileg Leos IV. gestanden haben.²⁸

Die oben angeführte Formulierung Hinkmars deutet darauf hin, dass er das von ihm in Frage gestellte Schriftstück, das wohl von Ebo selbst gefälschte Schreiben Gregors IV.²⁹, nicht zur Überprüfung nach Rom sandte, sondern nur dessen Existenz überprüft haben wollte. Dagegen geht aus zwei Briefen Hinkmars an Nikolaus I. hervor, dass der Reimser Erzbischof das Privileg Benedikts III. für Reims nach Rom geschickt habe, zunächst einmal um es von Nikolaus I. bestätigen zu lassen.³⁰ Als ihm allerdings vom Papst vorgeworfen wurde, er hätte das Privileg zu

23 Vgl. DUCHESNE (Hrsg.): *Lib. pont.* II, S. 126f. sowie BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 263.

24 Siehe hierzu oben S. 106 mit Anm. 692 sowie S. 125.

25 Vgl. Hinkmar von Reims: MGH *Epist.* VIII,1, S. 224 n. 200. Vgl. zur Sache SCHERER: *Gregor*, S. 161.

26 Siehe hierzu unten zum päpstlichen „Personal“ Kap. 4.3.

27 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 138.

28 Siehe zur Sache auch HERBERS: *Leo*, S. 344.

29 Vgl. zu diesem SCHERER: *Gregor*, S. 159f.

30 Vgl. zu den Briefen Hinkmars BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 848 und Nr. 854, zum Privileg Benedikts III. siehe DERS.: RI I,4,2,1, Nr. 376 und zur Bestätigung durch Nikolaus I. vgl. DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 626. In den beiden Briefen zitierte Hinkmar zumal aus seinem im Jahr 863 abgefassten Schreiben, mit dem er Nikolaus um die Bestätigung des Privilegs bat, welches heute als

seinen Gunsten verändert, verwies der Reimser Erzbischof darauf, dass Nikolaus I. das eingesandte Privileg ja mit dem in Rom aufbewahrten vergleichen könnte.³¹

Mit den beiden Briefen aus dem Jahr 867 antwortete Hinkmar auf ein päpstliches Schreiben, in dem der Erzbischof von Reims eben durch Nikolaus I. der Verfälschung des Privilegs Benedikts III. bezichtigt worden war.³² Nikolaus I. zitierte mehrfach die Passagen aus dem Privileg Benedikts III., die von Hinkmar verändert worden seien, und verwies schließlich darauf, dass gemäß alter Sitte der römischen Kirche, was Hinkmar wohl wisse, die Schriftstücke, die vom apostolischen Stuhl ausgestellt würden, abschriftlich *in regestis* aufbewahrt würden.³³ Bemerkenswert ist hier einmal, wie selbstbewusst Nikolaus I. von *priscus mos* spricht, und die Tatsache, dass er allgemein *scripta* nennt, die aufbewahrt würden. Diese Aussage steht völlig im Gegensatz dazu, was anhand von Überlieferung und Erwähnungen von erhaltenen und verlorenen päpstlichen Briefen und Privilegien abgeleitet werden kann. Sie verdeutlicht vielleicht auch die Ausnahmestellung, die Nikolaus I. in Bezug auf die weitere Benutzung vor allem seiner eigenen Briefe und, wie noch zu zeigen sein wird, auch der Akten der während seines Pontifikats abgehaltenen Synoden, aber eben zusätzlich teils auch der Schriften seiner Vorgänger einnimmt.³⁴

4.1.2 Aufbewahrung von Papstbriefen

Immerhin bei knapp einem Drittel der heute noch erhaltenen Papstbriefe des 9. Jahrhunderts führt die Überlieferung ganz sicher auf ein päpstliches Archiv zurück: Dies sind die in der Registerabschrift Johannes' VIII. erhaltenen Briefe.³⁵ Darüber hinaus sind es aber nicht einmal 20 Briefe der Päpste Nikolaus' I. und Hadrians II., deren Überlieferung auf ein Archiv im päpstlichen Umfeld zurückgeführt werden kann. Es handelt sich um die Schreiben dieser beiden Päpste an byzantinische Empfänger, die Jahre später in einen Brief Nikolaus' I. eingefügt wurden³⁶, also zumindest bis dahin in einem Archiv aufbewahrt worden waren, oder von Anastasius Bibliothecarius 870/871 für die Übersetzung der Akten des Konzils von Konstan-

Ganzes nicht mehr erhalten ist, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 609; auch in diesem Brief war bereits die Möglichkeit der Überprüfung des Privilegs *in scrinio sanctae Romanae ecclesiae* angeführt worden, vgl. die Edition des Fragments in Hinkmar von Reims: MGH Epist. VIII,1, S. 121f. n. 159.

31 Siehe ebd., S. 215 n. 198 und S. 221 n. 199.

32 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 838; dieser Brief stimmt mit ebd., Nr. 837 an die Konzilsteilnehmer von Soissons 866 weitgehend wörtlich überein.

33 Vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 425f. Zur Terminologie siehe unten Kap. 4.2.

34 Auch sein eigenes Privileg für Reims hatte Nikolaus I. offenbar aufbewahrt, da er – wie oben bereits gezeigt worden war – aus diesem zwei Jahre nach der Ausfertigung zitierte, siehe oben S. 124.

35 Siehe zu diesen oben Kap. 2.3.

36 Siehe oben Kap. 2.2.2.

tinopel von 869/70 wohl aus einem päpstlichen Archiv hervorgeholt wurden³⁷. Als Zwischenfazit lässt sich festhalten: Die Überlieferung der erhaltenen Papstbriefe belegt ein Archiv, in dem zumindest manche Briefe der Päpste aufbewahrt wurden, unter Nikolaus I., Hadrian II. und Johannes VIII.

Dieses Bild wird durch die Rekonstruktion der Überlieferung von erhaltenen und verlorenen Briefen insoweit ergänzt, als es auch einige Hinweise auf die Aufbewahrung von Briefen Gregors IV., Sergius' II., Leos IV. und Stephans V. gibt. Der westfränkische König Karl der Kahle scheint davon auszugehen, dass noch Papst Nikolaus I. auf Schreiben seines Vorgängers Gregors IV. in der Sache Ebos zurückgreifen konnte: Gregor IV. habe einst *litterae* zur Absetzung Ebos an Ludwig den Frommen gesandt, deren Inhalt jedoch nun im Westfrankenreich nicht mehr ermittelt werden könne; aber der Papst könne doch *per scrinia dignitatis vestrae* überprüfen, was in dem Brief gestanden habe.³⁸ Es gibt keine Informationen darüber, ob der Papst der Aufforderung des Königs nachgekommen ist; Hadrian II., der den Brief anstelle des verstorbenen Nikolaus' I. erhielt und beantwortete, verwies aber darauf, dass niemand außer dem Bischof Rothad von Soissons noch Kenntnis über die Vorgänge zur Zeit der Absetzung Ebos habe und die Sache nun mit Schweigen bedeckt werden solle.³⁹ Dies spricht eher nicht dafür, dass Hadrian einen diesbezüglichen Brief Gregors IV. gefunden hätte.

Möglicherweise wurden unter Sergius II. Briefe in einem Archiv tradiert. Aber es ist lediglich eine unsichere Erwähnung eines erhaltenen Briefes Sergius' II. in einem zumal unter Fälschungsverdacht stehenden Brief Leos IV., die dies nahelegt.⁴⁰ Dass die Päpste auch zu Beginn des 9. Jahrhunderts auf einen Ort zugreifen konnten, in dem päpstliche Briefe aufbewahrt wurden, geht allerdings aus einer Erwähnung in einem Schreiben Leos III. hervor: Dort heißt es, Leo III. habe in *sacro scrinio nostro*⁴¹ herausgefunden, dass sein Vorgänger Gregor (gemeint ist Gregor der Große) dem heiligen Augustinus von Canterbury ein Erzbistum mit 12 Suffraganen geschaffen habe.⁴² Interessant ist hier, dass Leo III. eben nicht auf das Register Gregors Großen verweist, in dem der Brief eingefügt war, sondern eben auf *scrinium nostrum*, also die Rolle des aktuellen Papstes (und ggf. seiner Vorgänger) für die Aufbewahrung des Gregor-Briefs durch das Possessivpronomen hervorhebt.

37 Siehe oben Kap. 2.2.2.

38 Vgl. den Brief Karls des Kahlen an Nikolaus I. (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 866), die zitierten Passagen sind ediert in HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 241. Zur Sache siehe SCHERER: Gregor, S. 163f.

39 Siehe Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 705 n. 7.

40 Siehe oben S. 110.

41 Siehe unten zu den Aufbewahrungsorten Kap. 4.2.

42 Vgl. den in Wilhelm von Malmesbury: *Gesta regum Anglorum*, S. 130–133 inserierten Brief Leos III., der sich bezieht auf JAFFÉ: *Regesta*, Nr. 1829 = DERS.: *Regesta*, 3. Aufl., Bd. 1, Nr. 2959.

Unter Leo IV., Nikolaus I. und Hadrian II. scheint es auch, dass der oder die Verfasser der Viten des Liber pontificalis auf im Archiv aufbewahrte Briefe zugreifen konnten.⁴³ Dass dem jeweiligen Vitenverfasser die Briefe vorgelegen haben dürften, ergibt sich daraus, dass teilweise das Briefprotokoll in der Formulierung des Liber pontificalis noch erkennbar ist.⁴⁴

Über einige in einem päpstlichen Archiv aufbewahrte Briefe Leos IV. und Benedikts III. konnte noch Nikolaus I. verfügen.⁴⁵ Dieser Papst scheint sehr viel Wert auf die Aufbewahrung seiner Briefe gelegt zu haben, da er sehr häufig später auf sie zurückgriff. Von seinen Nachfolgern wurde diese Praxis kaum fortgeführt, nur zweimal rekurrierte Johannes VIII. auf ein Schreiben Nikolaus' I.⁴⁶ Von Hadrian II. haben wir keine einzige Erwähnung eines der vielen Briefe seines Vorgängers, aber auch seine eigenen Briefe scheint er später kaum verwendet zu haben.⁴⁷ So läuft auch die in einem Brief Innozenz' III. zitierte Behauptung des Bischofs von Dol während des Pontifikats von Gregor VII., er habe einen Brief Hadrians II. in *regesto Romane ecclesie* gefunden, ins Leere.⁴⁸ Dieser Tendenz stehen die Erwähnungen in zwei in Rom entstandenen Quellen ausgerechnet aus dem „dunklen“ 10. Jahrhundert entgegen. Möglicherweise konnten die oder der Verfasser des Protokolls der römischen Synode von 964 und der Abt Leo des römischen Kloster SS. Bonifacio e Alessio auf in einem päpstlichen Archiv immer noch aufbewahrte Briefe Nikolaus' I. und Hadrians II. zurückgreifen?⁴⁹ Dies ist wohl nicht der Fall bei den Briefen Nikolaus' I. zur Frage einer bretonischen Metropole, die wohl eher von Tours nach Rom zu Leo IX., Urban II., Lucius II., Eugen III. und Innozenz III. mitgebracht wurden.⁵⁰ Mindestens seit 876 wurden die Briefe des Papstes Johannes VIII. in ein Register kopiert und aufbewahrt, allerdings wurden diese von ihm selbst nicht sonderlich intensiv benutzt. Johannes VIII. verweist kaum auf eigene frühere Schreiben und wenn dann nur sehr vage. Dazu passt dann, dass das bis dahin angelegte Register offenbar nicht mit auf die lange Reise ins Westfrankenreich genommen wurde.⁵¹ Nur eine einzige Spur einer Benutzung des Registers

43 Siehe hierzu oben S. 106 mit Anm. 692.

44 Vgl. etwa DUCHESNE (Hrsg.): *Lib. pont.* II, S. 123, wo es heißt, Leo IV. habe sich an *dilecto ac spiritali filio domno Lothario [...] Augusto* gewandt, vgl. zum verlorenen Schreiben Leos IV. auch BÖHMER/HERBERS: *RI I,4,2,1*, Nr. 162. Zum Protokoll von Papstbriefen des 9. Jahrhunderts siehe oben Kap. 3.1.2; zu den Unterschieden der *Inscriptio* für Kaiser und Könige zu Beginn und ab der Mitte des 9. Jahrhunderts siehe oben S. 156.

45 Siehe oben S. 117.

46 Siehe oben S. 120 mit Anm. 770.

47 Siehe S. 116.

48 Siehe oben S. 116 und zur Terminologie unten Kap. 4.2.

49 Siehe oben S. 116 und 121.

50 Siehe oben S. 120.

51 Siehe oben S. 50.

Johannes' VIII. durch seine Nachfolger findet sich in einem Brief Stephans V.⁵² Von den auf Johannes VIII. folgenden Päpsten des 9. Jahrhunderts wissen wir lediglich durch einen Brief Formosus', dass ein allerdings nicht allzu lange zuvor abgefasstes Schreiben Stephans V. in einem päpstlichen Archiv aufbewahrt worden sein dürfte.⁵³

4.1.3 Aufbewahrung von anderem Schriftgut

Synodale Schriften und einige besondere Schriftstücke, deren Überlieferung auf ein päpstliches Archiv deutet, sind aus verschiedenen Pontifikaten des 9. Jahrhunderts erhalten. Neben Briefen und einigen Privilegien finden sich im Register Johannes' VIII. auch vereinzelt Ansprachen(konzepte) und Sentenzen, die mit den Synoden von Troyes 878, Rom 879 und Rom 881 in Zusammenhang stehen.⁵⁴ Wie bei den Privilegien⁵⁵ dürften auch die Synodalschriften eher unbeabsichtigt ins Register geraten sein⁵⁶, da sie ebenso äußerlich den im Register enthaltenen Briefen ähneln, indem sie eine Art Protokoll, das zumindest in der Abschrift häufig durch Unzialschrift hervorgehoben ist, und auch mit ‚Data ut supra eine Briefdatierung aufweisen.⁵⁷

Auch außerhalb des Registers Johannes' VIII., und das ist das besondere der mit Synoden im Zusammenhang stehenden Überlieferung, sind einige, teils umfangreiche Corpora aus Konzilstexten erhalten, deren Handschriften auf eine Tradition im päpstlichen Archiv deuten. Bemerkenswert ist zudem, dass mit den Synoden von Paris 825 und Rom 826 Texte aus dem Pontifikat Eugens II. erhalten sind, deren Überlieferung wohl auf einer Tradition im päpstlichen Archiv basiert, wo doch sonst überhaupt keine Informationen darüber existieren, dass während Eugens Pon-

52 Siehe oben S. 113.

53 Siehe oben S. 112.

54 Siehe oben S. 59 mit Anm. 368 und Anm. 369.

55 Siehe oben Kap. 4.1.1.

56 Siehe hierzu bereits oben Kap. 2.3.4.

57 Ein aus einer scheinbaren Inscriptio bestehendes Protokoll, wobei es sich aber nur um den Anfang des ersten Satz der Exkommunikationssentenz handelt, haben BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 431, Nr. 432 und Nr. 507, bei den beiden letzten in Unzialschrift. Bei den beiden in der Edition unter einer Nummer zusammengefassten Ansprachen, die für die Synode von Troyes 878 konzipiert waren, wird die zweite Ansprache mit *Item alloquutio pontifici* eingeleitet, wobei der Editor das letzte Wort in *pontificis* emendierte und anmerkte, das der Schreiber der Registerabschrift dachte, es handele sich um die Inscriptio eines neuen Briefes; dies sei allerdings nicht die Intention des Registrators gewesen, da dieser ja die erste Ansprache mit *Kap. I* betitelte, vgl. Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 105 n. 115 Anm. a und S. 106 n. 115 Anm. c. Allerdings tragen beide Ansprachen, ebenso wie die Exkommunikationssentenzen Hugos und Ansperts von Mailand (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 431 und Nr. 507) sowie die Konzilsrede pseudoisidorischen Ursprungs (ebd., Nr. 406), das *Data ut supra*, siehe zu dieser Form der Datierung oben S. 211.

tifikat Briefe oder Privilegien in einem päpstlichen Archiv aufbewahrt wurden.⁵⁸ Ob der Eid, den Leo III. 800 auf dem Konzil in Rom leistete, in einem päpstlichen Archiv aufbewahrt wurde und so in den *Liber pontificalis* eingefügt werden konnte, ist nicht letztlich zu klären.⁵⁹ Es wird aber deutlich, dass es auch zur Zeit Leos III. Verbindungen zwischen synodaler Schriftlichkeit, möglicher Tradierung im Archiv und Abfassung der *Vita* für den *Liber pontificalis* gab. Die weiteren erhaltenen und in Rom tradierten Schriften der Synoden von Rom 853, 861, Frühjahr oder Sommer und Oktober 863, möglicherweise 869 (Ansprache Hadrians II.), von Konstantinopel 869/70, möglicherweise von Ravenna 877 sowie von Konstantinopel 879/80 entstammen den Pontifikaten Leos IV., Nikolaus' I., Hadrians II. und Johannes' VIII., während derer man – in unterschiedlichem Umfang – auch auf eine Aufbewahrung von Briefen und Privilegien in einem päpstlichen Archiv schließen konnte.⁶⁰

Die Erwähnungen von erhaltenen Konzilsakten in päpstlichen Briefen und einer Ansprache bestätigen einerseits, dass die im päpstlichen Archiv aufbewahrten Texte auch von den Päpsten benutzt wurden.⁶¹ Andererseits zeigt sich, dass mit den Akten der Synode von Soissons 853 und möglicherweise von Pîtres-Soissons 862 sogar noch mehr Konzilstexte, als man heute durch die Überlieferung nachvollziehen kann, im päpstlichen Archiv aufbewahrt wurden.⁶² Immer wieder wurden Synoden

58 Siehe zur Überlieferung dieser beiden Synoden oben S. 92 mit Anm. 593 und S. 94 mit Anm. 603.

59 Siehe zum Insert des Eides im *Liber pontificalis* oben S. 92 mit Anm. 595.

60 Siehe zur Überlieferung der Synoden oben S. 90–S. 92.

61 Dies betrifft die Zitate von Kanones der Synoden von Rom 826 und 853 in einem Brief Johannes' VIII., vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 531; Johannes VIII. verwies zudem auf einen Papst Stephan, womit aber Zacharias gemeint sein dürfte und das römische Konzil von 743, das in derselben alten Handschrift enthalten ist wie die Konzilien unter Eugen II. und Leo IV., vgl. WERMINGHOFF (Hrsg.): MGH Conc. II,1, S. 10. Ob Hadrian II. für die Konzeption der Synodalrede von 868 die Akten der römischen Synode von Dezember 853 benutzte, ist nicht ganz eindeutig, da Hadrian zwar behauptete, Anastasius habe das *patriarchium*, also wohl den Lateranpalast, verwüstet und Synodalschriften seine eigene Verurteilung betreffend entwendet, gleichzeitig aber die römische Handschrift existiert, die wohl im päpstlichen Archiv aufbewahrt wurde und die erneute Verurteilung des Anastasius – nach den Synoden von 850 und Juni 853, deren Akten bis auf Inserte in die *Annales Bertiniani* tatsächlich verloren sind (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 237 und Nr. 292) (ob Hadrian II. die Akten noch vorlagen, ist unklar) – beinhaltet, vgl. HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 316–318. Ungewiss bleibt, ob Johannes XIX. im 11. Jahrhundert bei der Privilegierung des Patriarchen von Aquileja die Akten der von Legaten Eugens II. in Mantua veranstalteten Synode überhaupt vorlagen und ob diese dann aus dem päpstlichen Archiv genommen wurden, vgl. hierzu oben S. 125 mit Anm. 796.

62 Nikolaus I. schildert in zwei Briefen eindrücklich, wie er einige Schriften, die zu verschiedenen Zeiten an den apostolischen Stuhl gesandt oder von diesem ausgestellt worden waren, suchte, und ihm dabei die Akten der Synode von Soissons 853 und möglicherweise auch von Pîtres-Soissons 853 (der Bezug scheint hier nicht ganz klar, ob Nikolaus nur darauf verweist, dass diese Akten zusammen mit denen von Soissons 853 von Hinkmar von Reims nach Rom gesandt wurden, oder ob der Papst sie ebenfalls fand) in die Hände fielen, vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 415 n. 79 und S. 423 n. 80 sowie BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 837 und Nr. 838. Dass er in den Akten

und deren Entscheidungen in späteren von den Päpsten veranstalteten Konzilien erwähnt und Kanones zitiert und bestätigt; besonders unter Johannes VIII. ist auffällig, wie intensiv die im Archiv aufbewahrten Synodalschriften genutzt wurden, ganz im Gegenteil zu den im Register enthaltenen Briefen.⁶³

Angesichts mehrerer Erwähnungen von synodalen Entscheidungen in den Viten der Päpste Sergius II., Leo IV. und vor allem Nikolaus I.⁶⁴ wird deutlich, dass es – wie schon oben aufgrund des Inserts von Leos III. Reinigungseides im *Liber pontificalis* bemerkt – durchaus Verbindungen zwischen der Aufbewahrung von Konzilstexten in einem päpstlichen Archiv und der Abfassung der Viten des *Liber pontificalis* gab; besonders eng waren diese im Pontifikat Nikolaus’ I.

Möglicherweise war auch im Ostfrankenreich bekannt, dass Synodalakten von den Päpsten aufbewahrt wurden, allerdings ist es nicht ganz eindeutig, worauf sich Ludwig der Deutsche in seinem Brief an Hadrian II. bezieht, wenn er auf *vestra autentica scripta* verweist, in denen die Absetzung Thietgauds von Trier und Gunthers von Köln durch Nikolaus I. enthalten sei.⁶⁵ Sind hier die Akten der römischen Synode von Oktober 863 gemeint?⁶⁶ Oder spielt Ludwig der Deutsche nur auf den nicht erhaltenen Brief Hadrians II. an, in dem eben diese Absetzung geschildert worden sein könnte?⁶⁷ Dieselben Synodalakten sowie diejenigen des Konzils von Frühjahr oder Sommer 863⁶⁸ könnten die Grundlage für einige Zitate im Protokoll

der Synode von Soissons 853, die Hinkmar ihm geschickt hatte, nachgelesen habe, hatte Nikolaus I. schon in früheren Briefen geschrieben, vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 405 n. 74, S. 407 n. 75, S. 409 n. 76 und BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 791, Nr. 792 und Nr. 793. Die Akten der beiden Synoden sind ediert in HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. III, S. 253–293 und DERS. (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 90–122.

63 Die teilweise nicht mehr schriftlich erhaltenen Entscheidungen der Synoden unter Leo IV., die sich mit Anastasius (dem späteren Bibliothecarius) befassten, wurden in mehreren Konzilien unter Leo IV. und Benedikt III. zitiert, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 237, Nr. 291 und Nr. 307. Ebenfalls unter Leo IV. wurden die Kanones der römischen Synode von 826 auf dem Konzil von Dezember 853 bestätigt, vgl. ebd., Nr. 307. Im Pontifikat Johannes’ VIII. wurden die Kanones des Konzils von Rom 875 in Ravenna 877 unter dem Vorsitz des Papstes erneut beschlossen, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 272. Einige Entscheidungen der Synoden von Rom 876 und Ravenna 877 wurden auf der im päpstlichen Beisein veranstalteten Synode von Troyes 878 zitiert, vgl. ebd., Nr. 405 und Nr. 420.

64 Siehe zur Erwähnung der römischen Synode von 844 DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 89 sowie BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 32, zur Erwähnung der Synoden in Rom von Dezember 853, von Februar 861, von November 861, von Frühjahr oder Sommer 863, von Oktober 863 und von Ende 864 oder Anfang 865 siehe oben S. 125 mit Anm. 802, Anm. 803 und Anm. 804. Im *Liber pontificalis* ist auch zu lesen, dass die Akten der Synode von Metz 863, welche im Beisein päpstlicher Legaten von den Erzbischöfen von Trier und Köln veranstaltet wurde, *in scrinio huius sedis* aufbewahrt würden, vgl. DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 160 sowie zur Synode BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 642 und die dort angegebene Literatur.

65 Vgl. DÜMLER (Hrsg.): MGH Epist. VI, S. 252 n. 9.

66 Zur Überlieferung der Synode siehe oben S. 90.

67 Zu einem kleinen Rest des Briefes Hadrians vgl. Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 733 n. 27.

68 Siehe zu dessen Überlieferung oben S. 91.

der römischen Synode von 964 sein.⁶⁹ Es ist allerdings auch möglich, dass hier einer der Briefe, die die Akten der beiden Synoden inserieren und von Nikolaus I. zu deren Verbreitung verschickt wurden, herangezogen wurden, zumal auch andere Briefe Nikolaus’ I. und Hadrians II. verwendet wurden.⁷⁰

In Einzelfällen wurden anscheinend auch besondere Schriften, die zwar nicht von den Päpsten selbst stammen, aber mit diesen im Zusammenhang stehen, im päpstlichen Archiv aufbewahrt. So könnten die in den Kanonensammlungen überlieferten Versionen des Pactum Hludowicianum und der Constitutio Romana auf eine Tradierung im päpstlichen Archiv zurückgehen.⁷¹ Auch die nicht erhaltenen Pacta Ludwigs des Frommen für Stephan IV. und Karls III. für Johannes VIII. wurden möglicherweise im päpstlichen Archiv tradiert.⁷² Ob der Fortsetzer der Langobardengeschichte des Paulus Diaconus, der wohl in Rom tätig war, für den sogenannten Römereid auf eine im päpstlichen Archiv tradierte Fassung zurückgreifen konnte, ist nicht eindeutig zu klären.⁷³ Aus Erwähnungen geht hervor, dass das päpstliche Archiv offenbar manchmal auch als Aufbewahrungsort ersucht wurde. So habe Audradus von Sens Leo IV. seine Bücher übergeben, die der Papst beschloss *in scrinio sanctae matris ecclesiae Romanae* aufzubewahren, und zwar vor dem Hintergrund der *provida utilitas*.⁷⁴ Aus Briefen Hadrians II. und Johannes’ VIII. ist bekannt, dass der Eid zum Vertrag von Verdun von 843 zu einer unbekanntem Zeit an den päpstlichen Stuhl übergeben worden war und *in archivo nostrae ecclesiae* aufbewahrt worden sei.⁷⁵

4.1.4 Aufbewahrung von einlaufenden Schriftstücken

Nur ein einziges an den Papst gerichtetes Schreiben geht in seiner Überlieferung sicher auf das päpstliche Archiv zurück. In der Registerabschrift Johannes’ VIII. findet sich die *Reclamatio et proclamatio Hincmari, qui condam preeram ecclesiae Laudunensi*, welche Hinkmar von Laon sieben Jahre nach seiner Absetzung

69 Vgl. HEHL/SERVATIUS (Hrsg.): MGH Conc. VI,2, S. 247 Anm. 49

70 Siehe hierzu bereits oben S. 116 und 121.

71 Siehe oben S. 100.

72 Siehe oben S. 100 mit Anm. 654. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass laut der Vita Stephans II. im Liber pontificalis die sogenannte Pippinische Schenkung *in archivo sanctae nostrae ecclesiae* aufbewahrt werde, vgl. DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. I, S. 453. Vgl. zur Pippinischen Schenkung zuletzt HARTMANN: Pippinische Schenkung.

73 Siehe oben S. 101.

74 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 209 sowie die Zitate aus dem Vorwort der Sammlung des Audradus in TRAUBE: O Roma nobilis, S. 375.

75 Vgl. Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 724 n. 21, BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 106 = Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 297 n. 41 (dort das Zitat) sowie BOUGARD: Petitor et medius, S. 331 mit Anm. 118.

dem Papst wohl im Rahmen des Konzils von Troyes 878 überreichte.⁷⁶ Die Schrift gelangte wahrscheinlich wegen der Registrierung aller Einträge der Reisezeit 878 erst nach der Rückkehr nach Rom Anfang 879 ins Register, weshalb zu dieser Zeit auch ungewöhnlich viele Privilegien registriert worden waren.⁷⁷ Die von Anastasius Bibliothecarius in seine Übersetzung der Konzilsakten von Konstantinopel 869/70 aufgenommenen Briefe Ignatios’ und Basileios’ I. könnten zumindest kurz im päpstlichen Archiv tradiert worden sein.⁷⁸

Aus Erwähnungen von erhaltenen und verlorenen Stücken wird aber deutlich, dass während des Pontifikats Nikolaus’ I. und im geringeren Maße unter Sergius II., Leo IV., Benedikt III., Hadrian II. und Johannes VIII. auch sogenannte Einlaufstücke im Archiv aufbewahrt oder zumindest irgendwie registriert wurden.⁷⁹ Quellen sind hier der Liber pontificalis sowie spätere Briefe und Privilegien. Meist sind die Hinweise allerdings recht vage und es ist nicht immer klar, inwiefern es sich um schriftliche Nachrichten handelte, ob die Schreiben alle als „Volltexte“ aufbewahrt wurden oder ob es andere Formen der Aufzeichnung gab.⁸⁰ Auf die Aufbewahrung von an die Päpste gesandte Schriften verweisen Briefe Nikolaus’ I. und Hadrians II. explizit.⁸¹

Neben Briefen könnten auch vereinzelt Schriftstücke von urkundlichem Charakter an die Päpste gesandt oder übergeben und im Archiv aufbewahrt worden sein. Drei Übertragungen von Klöstern an den Papst bzw. den heiligen Petrus sind während der Pontifikate Nikolaus’ I. und Johannes’ VIII. teils mehrfach genannt. Im Privileg und einem Brief Johannes’ VIII. ist ein sogenanntes *testamentum* erwähnt, das Graf Gerhard von Vienne und seine Frau Berta, die Gründer der Klöster Pothières und Vézelay, dem Papst (damals Nikolaus I.) zukommen hatten lassen und welches vom Papst aufbewahrt worden war; hiermit ist wahrscheinlich die Gründungsurkunde gemeint, die die Übertragung der beiden Klöster an den Papst bereits

76 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 403 sowie die Edition in Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 94f. n. 101.

77 Siehe hierzu bereits oben S. 233 mit Anm. 17.

78 Siehe oben S. 131.

79 Siehe die oben S. 134 und S. 135 genannten Stücke.

80 Dies könnte man sich etwa für die Abfassung der Viten des Liber pontificalis vorstellen, dass beispielsweise „Kurzregesten“ angelegt wurden zu den Schreiben an den Papst, die zur Erwähnung in der Vita vorgesehen waren. Aufzeichnungen dieser Art muss es ja für die Stiftungs- und Weihetätigkeit der Päpste gegeben haben, siehe hierzu bereits oben S. 105.

81 In einem Nikolausbrief ist aber auch ein Schreiben des byzantinischen Kaisers an seinen Vorgänger Benedikt III. genannt, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 378, zum Wortlaut der Erwähnung siehe oben S. 135 mit Anm. 867. Bemerkenswert ist auch die Schilderung Nikolaus’ I. zum erneuten Lesen eines fünf Jahre zuvor an ihn gesandten Briefs Michaels III., siehe S. 135 Anm. 866 sowie hierzu auch unten Kap. 4.4. Zur Erwähnung des Briefes Karls des Kahlen an Nikolaus I. in einem Brief Hadrians II., der das zwölf Jahre zuvor abgefasste Schreiben *prae manibus* habe und auch aus diesem zitiert, siehe oben S. 135 mit Anm. 863.

beinhaltet.⁸² Ob auch der ebenfalls an Nikolaus I. geschickte Brief der Klostergründer, wie es diese dort erbeten hatten, in *beatissimorum apostolorum bibliotecis* tradiert wurde, geht aus den späteren Quellen nicht hervor.⁸³ Und noch von einem weiteren *praeceptum*, welches die Übertragung eines Klosters an den Papst beinhaltete, wird in zwei Privilegien Johannes’ VIII., die beide auf der Reise des Papstes 878 ins Westfrankenreich ausgestellt wurden, gesprochen. Auch im Fall des Klosters Saint-Gilles, das angeblich bereits vom Klostergründer Egidius im siebten Jahrhundert an den Papst übertragen worden war, ist nicht ganz klar, welches Schriftstück im päpstlichen Archiv aufbewahrt worden sein könnte. Im ersten Privileg Johannes’ VIII. ist die Rede von *praeceptum beato Aegidio traditum*, das der Papst *in nostro archivo* gefunden habe.⁸⁴ Diese Formulierung würde eher auf eine Papsturkunde deuten, die die Übertragung dem Klostergründer bestätigte; im Urkundenbuch von Saint-Gilles ist tatsächlich ein solches Privileg Benedikts II. enthalten, welches allerdings als Fälschung des 11. Jahrhunderts gilt.⁸⁵ Im zweiten Privileg Johannes’ VIII. steht allerdings, bei einer Suche im Archiv sei dem Papst *praeceptum a beato Egydio traditum* untergekommen; dies weist eher auf eine nicht erhaltene Urkunde des Klostergründers.⁸⁶ LOHRMANN identifiziert beide Stellen mit der „Schenkungsurkunde [des Klostergründers] für den hl. Petrus“, fügt aber in sein Zitat aus dem ersten Privileg stillschweigend das dort fehlende *a* vor dem heiligen Egidius ein.⁸⁷ Dagegen stellt WINZER, ohne dass er allerdings auf die fehlende Präposition im ersten Privileg eingeht, beide Passagen in Frage, da es „wenig wahrscheinlich [sei], daß Johannes schon vor der Abreise aus Rom mit einer Konfrontation mit dem Bischof von Nîmes gerechnet hatte“.⁸⁸ Letztlich ist es wohl nicht möglich, hier zu eindeutiger Klarheit zu gelangen; einerseits ist es tatsächlich fragwürdig, ob eine Urkunde einer Übertragung, die ansonsten nur in ge-

82 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 479 sowie die Erwähnungen in BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 439, Nr. 473. Im zuletzt genannten Brief an die Klostersgemeinschaft von Pothières findet sich der Verweis, dass der Papst ein *exemplar ipsius testamenti* dem Erzbischof Ansegis (von Sens) und dem Grafen Konrad (von Paris) *bullā nominis nostri munitum* geschickt habe, vgl. Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 195 n. 218. Dieses dürfte Johannes VIII. also im Archiv gefunden haben, wo es seit der Übertragung (wohl 859–859) aufbewahrt wurde.

83 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 614. Siehe zur Sache auch LOUIS: Girart, S. 60–94 sowie BOSCHOF: Traditio Romana und Papstschutz, S. 13–17.

84 Siehe BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 401 und die Edition in GOIFFON (Hrsg.): Bullaire de l’abbaye de Saint-Gilles, S. 6.

85 Vgl. JAFFÉ: Regesta, Nr. †2127, GOIFFON (Hrsg.): Bullaire de l’abbaye de Saint-Gilles, S. 3f. sowie jetzt JAFFÉ: Regesta, 3. Aufl., Bd. 2, Nr. †3515.

86 Siehe BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 422 sowie die Edition in GOIFFON (Hrsg.): Bullaire de l’abbaye de Saint-Gilles, S. 12. Vgl. zur Sache insgesamt auch WINZER: S. Gilles, S. 41–46 sowie BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 355.

87 Vgl. LOHRMANN: Register Johannes, S. 261 mit Anm. 126.

88 WINZER: S. Gilles, S. 43.

oder verfälschten Quellen aus dem 11. und 12. Jahrhundert erwähnt wird, zur Zeit von Johannes VIII. von diesem im Archiv gefunden werden konnte.⁸⁹ Andererseits ist die Tatsache an sich, dass ein Dokument, das die Übertragung eines Klosters an den Papst sichert, im päpstlichen Archiv aufbewahrt wurde und vom Papst dort gefunden werden konnte, ja durch den oben beschriebenen Fall der Klöster Vézelay und Pothières erwiesen. Aus den Annales Bertiniani ist zu erfahren, dass Johannes VIII. eine Urkunde, die ihm die Übertragung des Klosters Saint-Denis durch Karl den Kahlen gewährte, auf dem Konzil von Troyes 878 vorzeigte; Hinkmar von Reims hält das Schriftstück allerdings für eine Fälschung.⁹⁰ Sollte die Urkunde echt sein oder zumindest bereits vor der Reise ins Westfrankenreich im päpstlichen Besitz gewesen sein, müsste sie im römischen Archiv tradiert worden sein. Bei allen drei beschriebenen Fällen ist letztlich ungewiss, was und ob überhaupt etwas von den Päpsten aufbewahrt wurde. Allerdings wird dreimal eine Aufbewahrung von Dokumenten, die eine besondere rechtliche Situation für die Klöster und für den Papst beinhalteten, entweder vom Papst selbst behauptet oder von außerhalb erbeten bzw. geschildert. Das päpstliche Archiv scheint also zumindest unter Nikolaus I. und Johannes VIII. sowohl für die Päpste besonders aber auch für diejenigen, die mit ihnen im Kontakt standen, als möglicher und sogar erstrebter Aufbewahrungsort für solche Dokumente angesehen worden zu sein.

4.2 Wo wurden Schriften aufbewahrt und geschrieben?

Bisher war häufiger vom päpstlichen Archiv, teils auch vom Register die Rede. Vor dem Hintergrund der Frage, ob man das Archiv genauer im päpstlichen Rom des 9. Jahrhunderts verorten kann und möglicherweise sogar mehr über dessen Organisation herausfinden kann, seien die Begriffe zu betrachten, die in den Quellen für einen Ort der Aufbewahrung von Schriftstücken verwendet wurden.⁹¹ Ein Ort in der Nähe des Papstes, an dem geschrieben wurde, scheint nur ein einziges Mal in den hier untersuchten Quellen auf.⁹² Als Orte der Aufbewahrung werden folgende Begriffe gebraucht: *archivum*, *scrinium*, *regestum* bzw. *registrum*.⁹³

89 Siehe zu den Quellen, nämlich die von Petrus Guillelmus aus Saint-Gilles verfasste Fortsetzung des Liber pontificalis und eine Urkunde Urbans II., die ebenfalls einen Gang des Papstes ins Archiv schildert, wo Urban mehr als 200 Jahre nach Johannes VIII. auch das fragliche Dokument gefunden haben will, ebd., S. 31f.

90 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. †?147 und Nr. 429.

91 Zu Hinweisen auf „Archivbestände“ seit dem fünften Jahrhundert vgl. SCHIEFFER: Redeamus, S. 63.

92 Siehe unten Anm. 115.

93 Zur Begriffsgeschichte dieser Termini vgl. die jeweiligen Einträge in den einschlägigen Glossaren und Lexika, insbesondere NIERMEYER: Lexicon.

Insgesamt kommen alle genannten Begriffe selten in den Quellen vor. Nur 12 Belege finden sich für *archivum* oder im Plural *archiva* in Briefen bzw. Privilegien der Päpste des 9. Jahrhunderts, genauer Nikolaus' I.⁹⁴, Hadrians II.⁹⁵ und Johannes' VIII.⁹⁶, einer in einem Brief des Anastasius Bibliothecarius⁹⁷ und ein weiterer Beleg steht in der Vita Nikolaus' I. im Liber pontificalis⁹⁸. Dreimal wird allerdings nicht auf das päpstliche Archiv in Rom, sondern auf die Archive anderer Institutionen verwiesen.⁹⁹ Im Brief Nikolaus' I. an den armenischen Fürsten Aschot wird es nicht ganz klar, ob mit *in antiquis arcivis*, woraus Hinweise zur Verwendung der lateinischen und der griechischen Sprache ersichtlich seien, das päpstliche Archiv in Rom gemeint ist.¹⁰⁰ Alle weiteren oben angeführten Belege verweisen durch entsprechende beigefügte Attribute klar auf das römischen Papsttum.¹⁰¹ In Briefen Nikolaus' I. ist viermal nahezu wortgleich von einer Suche *in archivis* der heiligen römischen Kirche die Rede.¹⁰² Im Liber pontificalis und im Schreiben Anastasius' Bibliothecarius wird mit Demonstrativpronomina deutlich gemacht, dass es sich um das Archiv „dieses (Bischofs)sitzes“ bzw. „derselben Kirche“ handele.¹⁰³ In

94 Vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 296, 394, 405 (= S. 407 und 409), 453, 620, 649.

95 Vgl. Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 724 und 753 (= S. 757).

96 Vgl. Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 62 und 297 sowie GOIFFON (Hrsg.): Bullaire de l'abbaye de Saint-Gilles, S. 5–10 und HARTMANN/SCHRÖDER/SCHMITZ (Hrsg.): MGH Conc. V, S. 137–142.

97 Vgl. Anastasius Bibliothecarius: MGH Epist. VII, S. 411. Zu Anastasius Bibliothecarius und seiner Bedeutung für die Päpste Nikolaus I., Hadrian II. und Johannes VIII. vgl. unten S. 264 sowie 271.

98 Vgl. DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 163.

99 Dies ist der Fall im Brief Nikolaus' I. an Rudolf von Bourges und dessen Suffragane, die dazu angehalten werden, den Papstbrief *in archivis vestris* aufzubewahren, vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 296. Bischof Festinian von Dol wird von Nikolaus I. darauf hingewiesen, dass er ein Schriftstück *in archivis vestris* finden müsse, das die Vergabe des Palliums an den Sitz von Dol belege, wenn er das Pallium für sich reklamiere, vgl. ebd., S. 649. Hadrian II. ordnete gegenüber Ignatios von Konstantinopel und Kaiser Basileios I. an, dass die Entscheidungen des römischen Konzils von 869 *in singularum arcivis ecclesiarum* aufbewahrt werden sollen, vgl. Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 753 und 757.

100 Vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 453 sowie mit weiterführender Literatur zum Brief und zum Adressaten BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 832.

101 Höchstens die etwas distanzierte Formulierung *in suis archivis* bezogen auf die zuvor genannte *sancta ecclesia Romana* im Brief Nikolaus' I. an die westfränkischen Bischöfe stellt hier eine Ausnahme dar, vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 393f. Siehe zum Brief auch BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 755; bezeichnenderweise argumentiert Nikolaus I. an dieser Stelle für die Gültigkeit der pseudoisidorischen Dekretalen, vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 393 Anm. 5 sowie 394 Anm. 1 und zuletzt HARDER: Pseudoisidor, S. 221–224.

102 In den drei Briefen an Hinkmar von Reims, Herard von Tours und dessen Suffragane sowie Ado von Vienne, die insgesamt fast wortwörtlich übereinstimmen, lautet die Passage: [...] *in archivis sanctae Romanae, cui Deo auctore deservimus, ecclesiae studiosius quaerere* [...], vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 405, S. 407, S. 409. Im Brief an Salomo von der Bretagne heißt es: [...] *diligenter in archivis sanctae Romanae, cui magna omnipotentis Dei miseratione deservimus, ecclesiae requisisse* [...], vgl. ebd., S. 620.

103 Vgl. DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 163 und Anastasius Bibliothecarius: MGH Epist. VII, S. 411.

den Schriften Hadrians II. und Johannes' VIII. wird durch das Possessivpronomen *noster* erläutert, von welchem Archiv die Rede ist.¹⁰⁴ Dabei ist nirgendwo eine nähere Erklärung beigegeben, wo dieses Archiv zu verorten sei; ebensowenig ist klar, warum unter Nikolaus I. und einmal unter Johannes VIII. von „Archiven“ im Plural die Rede ist, ob dies auf mehrere Archivorte verweist oder es etwa die Fülle des einen päpstlichen Archivs vermitteln soll.

Zwei Belege finden sich zudem in westfränkischen Quellen für die Archive (!) der römischen Kirche: In der Chronik der Kirche von Nantes aus dem 11. Jahrhundert wird ein Brief Leos IV. erwähnt, der heute verloren ist; in diesem habe der Papst den Adressaten Nominoë darauf hingewiesen, dass er *in archivis Romanae ecclesiae* nichts zu bretonischen Königen gefunden hätte.¹⁰⁵ Ebenfalls mit Bezug auf die Bretagne findet sich im Schreiben der Teilnehmer der Synode von Soissons 866 an Papst Nikolaus I. der Hinweis, der Papst könne *in archivis sancte Romanae ecclesie* päpstliche Mahnschreiben auch seiner Vorgänger an die Bretonen finden.¹⁰⁶ In der ersten Erwähnung ist deutlich, dass die Informationen des Verfassers der Chronik aus dem heute verlorenen Papstbrief stammen, es sich also indirekt um einen päpstlichen Verweis auf das bzw. die eigenen Archive handelt. Dagegen ist unklar, woher der Verfasser des Synodalschreibens seine Informationen über das päpstliche Archiv bezog. Aufgrund der ähnlichen Formulierung könnte die Passage aber auf die Worte Nikolaus' I. in den oben angeführten Briefen an Hinkmar von Reims, Herard von Tours und dessen Suffragane sowie Ado von Vienne zurückgehen, welche im Vorfeld des Konzils von Soissons 866 verschickt worden waren, obwohl dort der Hinweis auf das Archiv nicht mit der Bretagne, sondern der Gültigkeit der Weihen der sogenannten Ebo-Kleriker im Zusammenhang steht.¹⁰⁷ Jedenfalls bietet auch die Außenperspektive keine genaueren Informationen, wo in Rom sich das päpstliche Archiv befand; auch hier wird beidesmal von „Archiven“ im Plural gesprochen, ohne dass die nähere Bedeutung klar wird.

Elfmal wird in Quellen aus dem päpstlichen Umfeld im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Schriftgut der Begriff *scrinium* verwendet, wobei zwei Drittel der Belege aus der Vita Gregorii des Johannes Hymmonides stammen¹⁰⁸. In einem Brief Leos III., einem Papst, von dem wir ansonsten wenig über die Tradition von Schriften wissen, heißt es, *in scrinio sancti Petri* sei nichts darüber zu finden, dass

104 Vgl. Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 724, Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 62 und 297 sowie GOIFFON (Hrsg.): Bullaire de l'abbaye de Saint-Gilles, S. 5–10 und HARTMANN/SCHRÖDER/SCHMITZ (Hrsg.): MGH Conc. V, S. 137–142.

105 Vgl. MERLET (Hrsg.): Chr. Namnetense, S. 34f. Siehe auch HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. III, S. 191f. sowie BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 204.

106 Vgl. HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 219 sowie BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 807.

107 Siehe oben Anm. 102.

108 Siehe zu dieser unter Johannes VIII. geschriebenen Quelle bereits oben S. 48.

Gregor der Große die Ehe ab dem dritten Grad der Verwandtschaft erlaubt habe.¹⁰⁹ Interessant ist, dass Leo III. nicht vom Register Gregors des Großen spricht, das doch unter seinem Vorgänger Hadrian I. in eine Exzerptsammlung kopiert und an Karl den Großen geschenkt worden war.¹¹⁰ Außerdem ist das Attribut *sancti Petri* bemerkenswert: Könnte sich das auf die Kirche des heiligen Petrus, also die Basilika Sankt Peter, beziehen, in der sich dann das *scrinium* befunden hätte?¹¹¹ Die weiteren Belege für *scrinium* in zwei Briefen Nikolaus' I. und in dessen *Vita des Liber pontificalis* bieten nur ein beigefügtes *noster* oder das Genitivattribut *huius sedis*.¹¹² Im Brief Nikolaus' I. an Salomo von der Bretagne wird nicht einmal spezifiziert, welche Art von Schriftstück der Papst *in scrinio nostro* gefunden hat.¹¹³ In demselben Brief fand sich aber bereits ein Beleg für *archivum*.¹¹⁴

Im Schreiben Nikolaus' I. an Karl von Mainz steht *scrinium* dagegen nicht für einen Aufbewahrungsort, sondern für den Ort, an dem ein Papstbrief geschrieben wurde.¹¹⁵ Dies deutet darauf hin, dass die Abfassung und die Aufbewahrung von Schreiben zumindest unter Nikolaus I. nah beieinander erfolgte.¹¹⁶ Der Beleg für *scrinium* im *Liber pontificalis* nennt den Begriff wieder im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Schriften, es handelt sich aber um *male compositis gestis*,

109 Vgl. HAMPE (Hrsg.): MGH Epist. V, S. 62. Der angesprochene Brief Gregors des Großen (JAFFÉ: Regesta, Nr. 1843) ist heute tatsächlich nur außerhalb der Registerüberlieferung erhalten, nach UBL: Inzestverbot, S. 221 jedoch als echt anzusehen, vgl. zuletzt JAFFÉ: Regesta, 3. Aufl., Bd. 1, Nr. 2970.

110 Siehe hierzu oben S. 47 mit Anm. 288. Dagegen ist etwa in verschiedenen westfränkischen Quellen häufiger vom *regestum beati Gregorii* die Rede, vgl. beispielsweise HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 387, 457, 463, 512 und 513.

111 Vgl. hierzu BRESSLAU: Urkundenlehre, S. 154 Anm. 1, der das in einer von Pilgrim von Passau gefälschten Urkunde des Papstes Agapit II. erwähnte *archivum sancti Petri* nicht auf ein Archiv in Sankt Peter beziehen will, sondern *sancti Petri* hier als eine Umschreibung für „päpstlich“ ansieht. Allerdings sind in ebd., S. 153f. einige Belege aus dem 7. und 8. Jahrhundert angeführt, wo Schriften bei der Confessio sancti Petri vor der Krypta der Peterskirche niedergelegt und möglicherweise auch länger aufbewahrt wurden. Solche Belege gibt es für das 9. Jahrhundert nicht. Weiterhin mutmaßt BRESSLAU (ebd., S. 154), dass es sich bei der Confessio nicht um einen dauerhaften Archivort handelte, sondern die Schriftstücke ins Archiv am Lateran oder in das Archiv des Kapitels von Sankt Peter transferiert wurden; vgl. zum Peterskapitel zuletzt JOHRENDT: Kapitel von St. Peter, wo sich dahingehend keine Angaben finden.

112 Vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 621 und S. 672 sowie DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 160.

113 Dort heißt es: *De Gislardo autem et Actardo episcopis, de quibus scripsisti, multo aliter, quam tua referebat epistola, in scrinio nostro repperimus [...]*; siehe Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 621 sowie zur Sache BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 566.

114 Siehe oben Anm. 102.

115 Der Brief, der dem Erzbischof Karl von Mainz von dem Abt von Sankt Gallen vorgelegt worden war, da war sich Nikolaus I. offenbar sicher, *numquam nostro est scrinio scripta*, vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 672 sowie zur Sache BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 515.

116 Zu einer genaueren Lokalisierung des *scrinium* als Abfassungsort für Schriften vgl. LAUER (Hrsg.): Palais de Latran, S. 60.

womit die Akten der von Nikolaus I. verdamnten Synode von Metz 863 gemeint sind, die *in scrinio huius sedis repositis* seien.¹¹⁷

Siebenmal wird *scrinium* in der Vita Gregorii der Johannes Hymmonides angeführt.¹¹⁸ Es handelt sich stets um Verweise des Autors auf seine Quellen: Schon in der Vorrede heißt es, Papst Johannes VIII. haben den Diakon Johannes Hymmonides beauftragt eine neue Vita Gregors des Großen *de scrinio sanctae sedis apostolicae* zu verfassen.¹¹⁹ Der auftraggebende Papst scheint sich also der Quellenfülle des päpstlichen Archivs zu Gregor dem Großen sicher gewesen zu sein; zudem müssen die Schriften zu Gregor auch im Archiv auffindbar gewesen sein. Tatsächlich spricht Johannes Hymmonides kurz darauf von der *plenitudinem scriinii vestri*, in der er so viele Bücher mit Briefen Gregors des Großen gefunden habe, wie dieser Jahre (als Papst) gelebt habe.¹²⁰ Hiermit soll das Originalregister Gregors des Großen gemeint sein.¹²¹ Ein ähnlicher Hinweis findet sich noch einmal im vierten Buch der Vita.¹²² Im ersten Buch der Vita wird sodann der Aufenthalt Gregors des Großen als Apokrisiar in Konstantinopel beschrieben; als Quelle hierfür führt Johannes Hymmonides Briefe des Papstes Pelagius II., des Vorgängers Gregors des Großen auf dem Stuhl Petri, an, die dieser an Gregor geschrieben habe und die sich *hactenus in scrinio sanctae sedis apostolicae* befänden.¹²³ Von diesen Briefen ist heute tatsächlich nur noch ein einziger, der an dieser Stelle in die Vita Gregorii inseriert ist, erhalten; zur Zeit des Pontifikats Johannes’ VIII. scheinen es aber noch mehr gewesen zu sein, die auch für den Diakon Johannes im Archiv zu finden waren.¹²⁴ Im zweiten Buch der Vita führt Johannes Hymmonides ein *chartaceum praegrande volumen* an, welches sich *usque hodie in sacratissimo Lateranensis palatii scrinio* befinde; in diesem seien alle Namen, Beinamen, Alter und Geschlecht der Personen genannt, die Zuwendungen vom apostolischen Stuhl erhielten.¹²⁵ Ein solches Buch ist nicht erhalten und auch sonst nicht explizit erwähnt.¹²⁶ Bemerkenswert ist, dass Johannes das *scrinium* hier eindeutig im Late-

117 Vgl. DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 160. Zur Synode von Metz vgl. auch BÖHMNER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 642 sowie HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 134–137.

118 Vgl. zur Aufbewahrung von Schriften Gregors des Großen im päpstlichen Archiv knapp CASTALDI: Archivum Lateranense, S. 67–71.

119 Vgl. Johannes Hymmonides: Vita Gregorii, Sp. 61.

120 Vgl. ebd., Sp. 62.

121 Siehe oben S. 53 mit Anm. 329.

122 Siehe hierzu oben S. 52.

123 Vgl. Johannes Hymmonides: Vita Gregorii, Sp. 75.

124 Vgl. die Edition des Briefes im Anhang an das Register Gregors des Großen in Gregor I.: MGH Epist. I,2, S. 440f. Ein Verweis auf das „Register“ Pelagius’ II. (so GOLL: Vita Gregorii, S. 18f.) findet sich in der Vita allerdings nicht.

125 Vgl. Johannes Hymmonides: Vita Gregorii, Sp. 98.

126 Vgl. allerdings RICHARDS: Gregor der Große, S. 102 zur Armenfürsorge unter Gregor dem Großen; ich danke an dieser Stelle meinem Kollegen Matthias Maser, der mir diesbezüglich wert-

ranpalast lokalisiert. Im folgenden Satz entschuldigt sich der Autor der Vita dann, dass er auf die Sache nicht näher eingehen könne und verweist diesbezüglich auf die *illius venerandi scrinii plenitudinem*.¹²⁷ Da Johannes ja offenbar tatsächlich zahlreiche Schriften zu Gregor dem Großen im *scrinium* fand, dürfte es sich bei der genannten *plenitudo*, die zumal auch vorher schon mit dem *scrinium* in Verbindung gebracht wurde¹²⁸, auch nicht um einen Topos handeln. Hervorzuheben ist zudem, dass Johannes Hymmonides zwar vergleichsweise häufig von *scrinium* schrieb, aber andere Begriffe wie *archivum* oder *regestum* bzw. *registrum*, zumal für das Register Gregors des Großen, in der Vita nicht vorkommen, obwohl sie von den Zeitgenossen, etwa in den Briefen oder in der Registerabschrift Johannes’ VIII., durchaus verwendet wurden.

In fränkischen Quellen gibt es zudem zwölf Belege für *scrinium* mit Bezug auf das Papsttum. Mit dem Liber revelationum haben wir gewissermaßen einen Augenzeugenbericht, da der Verfasser Audradus von Sens beschreibt, wie er Papst Leo IV. seine Bücher überreichte, die dieser versprochen habe, *in scrinio sanctae matris ecclesiae Romanae* aufzubewahren.¹²⁹ Neunmal wird *scrinium* von Hinkmar von Reims in zwei Briefen an Nikolaus I. und einem an Anastasius Bibliothecarius verwendet. In den beiden Schreiben an Nikolaus I., die über weite Strecken wörtlich übereinstimmen, finden sich mehrfach Vermutungen Hinkmars, Schriftstücke, welche in der Sache Ebos von Reims an Nikolaus’ I. Vorgänger gesandt worden waren, befänden sich *in scrinio sanctae et summae sedis Romanae* bzw. *in scrinio sanctae Romanae ecclesiae* bzw. *in Romano scrinio*.¹³⁰ Einmal wird sehr unscharf auf *regum et [...] gestis episcoporum* sowie auf *monumentis atque subscriptionibus* verwiesen.¹³¹ Möglicherweise sind hier ebenfalls die weiter unten im selben Brief genannten Schreiben Kaiser Lothars I., König Karls des Kahlen und der westfränkischen Bischöfe an Leo IV. gemeint sowie die noch weiter unten und auch im späteren Brief Hinkmars angeführte Appellationsschrift der von Ebo von Reims nach dessen Absetzung geweihten Kleriker an denselben Papst, welche Hinkmar alle im *scrinium* der römischen Kirche vermutete.¹³² Ebenfalls in den beiden

volle Hinweise lieferte. Zur Diskussion um die Existenz weiterer solcher Listen vgl. bereits GOLL: Vita Gregorii, S. 21f.

127 Vgl. Johannes Hymmonides: Vita Gregorii, Sp. 98.

128 Siehe oben Anm. 120.

129 Siehe hierzu bereits oben S. 242 mit Anm. 74.

130 Vgl. Hinkmar von Reims: MGH Epist. VIII,1, S. 208, 211, 212 und 219. Siehe auch die Regesten zu den Briefen Hinkmars in BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 848 und Nr. 854.

131 Vgl. Hinkmar von Reims: MGH Epist. VIII,1, S. 208, leider wurde hier vom Editor keine Anmerkung zur Identifizierung der Schriftstücke gesetzt und auch in der einschlägigen Literatur sind keine Informationen dazu zu finden.

132 Vgl. ebd., S. 211, 212 und 219. Zu den Briefen an Leo IV. siehe auch BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 62, Nr. 63 und Nr. 137 (die Stelle im Hinkmar-Brief fehlt bei den Erwähnungen, durch

Briefen an Nikolaus I. finden sich die Reklamation Hinkmars von Reims, er habe es keineswegs gewagt, etwas am Privileg Benedikts III. zu verändern, da Nikolaus I. *in scrinio sanctae Romanae ecclesiae* ja eine Kopie desselben finden könne, und die darauffolgende Aufforderung Hinkmars an den Papst, dieser solle das von Hinkmar übersandte Exemplar des Privilegs mit demjenigen *reservato in Romano scrinio* vergleichen.¹³³ Anastasius Bibliothecarius gegenüber äußerte Hinkmar von Reims wohl noch, bevor er vom Tod Nikolaus' I. erfahren hatte, es dürfte *ex scrinio sanctae sedis Romanae* ersichtlich sein, ob Gregor IV. Ebo die Erlaubnis erteilt habe von einer Diözese auf eine andere zu wechseln. Hinkmar ging also davon aus, dass diese *carta transmigrationis*, welche von Wulfad auf dem Konzil von Troyes 867 präsentiert worden war, sich im päpstlichen *scrinium* befinden müsse, so sie denn echt sei.¹³⁴ Zwei weitere Schreiben an Nikolaus I., die etwa zur selben Zeit wie der Brief Hinkmars an Anastasius Bibliothecarius abgefasst wurden, verweisen ebenfalls mit Bezug auf Ebo von Reims auf das römische *scrinium*. Im wohl von Hinkmar von Reims angefertigten Schreiben der Synode von Troyes 867 werden die auch in Hinkmars eigenem, noch vor der Synode geschriebenen Brief an Nikolaus I. genannten Schreiben Lothars I., Karls des Kahlen und der westfränkischen Bischöfe an Leo IV. erwähnt, welche die Bischöfe *in scrinio sanctae Romanae ecclesiae* vermuteten.¹³⁵ Der zeitgleiche Brief Karls des Kahlen an Nikolaus I. ist dagegen sicher nicht von Hinkmar von Reims geschrieben, da er inhaltlich deutlich vom Synodalschreiben abweicht.¹³⁶ Darin ist ein Schreiben Gregors IV. erwähnt, welches dieser in der Sache Ebos an Ludwig den Frommen geschickt haben soll, dessen Inhalt, so Karl der Kahle, aber niemandem mehr bekannt sei; Nikolaus I. allerdings könne nun *per scrinia dignitatis vestrae* herausfinden, wie Gregor IV. im Fall Ebos entschieden habe.¹³⁷ Bemerkenswert ist an dieser Stelle auch, dass im Gegensatz zu den bisherigen Belegen hier von *scrinia* im Plural die Rede ist. Nur eine weitere Belegstelle bietet den Begriff ebenfalls im Plural: In der sogenannten „Narratio clericorum Remensium“, die wohl 866 im Vorfeld der Synode

diese kann Leo IV. für alle drei Briefe zweifelsfrei als Adressat gelten, wobei eine zeitgleiche Datierung naheliegt) sowie zur Appellation der Ebo-Kleriker ebd., Nr. 282.

133 Vgl. Hinkmar von Reims: MGH Epist. VIII,1, S. 215 und 221, zum Privileg Benedikts III. siehe BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 376 (die Stelle im ersten Brief Hinkmars fehlt bei den Erwähnungen).

134 Siehe Hinkmar von Reims: MGH Epist. VIII,1, S. 224. Zu Gregor IV. und Ebo vgl. SCHERER: Gregor, S. 157–164, bes. 161. Zum Konzil von Troyes vgl. HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 229–245 sowie BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 865 und 866.

135 Siehe HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 237 sowie BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 865. Zu den Briefen an Leo IV. siehe bereits oben Anm. 132, die hier zitierte Erwähnung im Synodalschreiben fehlt in den Regesten.

136 Vgl. den Kommentar in ebd., Nr. 866.

137 Vgl. HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 241 sowie zur Sache SCHERER: Gregor, S. 163f. die den anderweitig nicht belegten Inhalt der Passage im Brief Karls des Kahlen für glaubwürdig hält.

von Soissons im Kreis der von Ebo geweihten Kleriker entstand¹³⁸, findet sich die Information, dass Hinkmar von einem namentlich nicht genannten Papst das Pallium verliehen wurde, *ut in scriniis sanctae matris Romanae ecclesiae inveniri potest*.¹³⁹ Wegen der inhaltlichen und sprachlichen Parallelen (beidesmal *scrinium* im Plural) kommt möglicherweise für den Brief Karls des Kahlen von 867 und die „Narratio clericorum Remensium“ derselbe Verfasser infrage.¹⁴⁰

Nur in der Vita Gregorii des Johannes Hymmonides wird an einer Stelle angeführt, wo sich das *scrinium* befand, nämlich im Lateranpalast; dort habe Johannes ein sonst nicht bekanntes *volumen* aus der Zeit Gregors des Großen mit Aufzeichnungen zu Ausgaben in der Armenfürsorge gefunden.¹⁴¹ Ob im Brief Leos III. möglicherweise von einem *scrinium* in der Petersbasilika die Rede ist, bleibt ungewiss. Sonst ist nicht erläutert, wo sich das *scrinium* in Rom im 9. Jahrhundert befand. In den Belegstellen aus päpstlicher Perspektive wird allerdings *scrinium* im Gegensatz zu *archivum* nur für einen Aufbewahrungsort in Rom verwendet. Dagegen kommt der Begriff in fränkischen Quellen häufiger auch für andere Kirchen oder sogar für das Königtum vor.¹⁴² Auffällig ist die größere Zahl an Belegen für *scrinium* in den westfränkischen Quellen.

Woher hatten die Verfasser ihre Informationen? Audradus von Sens berichtete aus persönlicher Erfahrung¹⁴³, Hinkmar von Reims war wohl nie selbst in Rom, stand aber in engem Briefkontakt mit den Päpsten und offenbar auch mit wichtigen Personen im päpstlichen Umfeld wie Anastasius Bibliothecarius.¹⁴⁴ Außerdem sorgte sich Hinkmar darum, eine aktuelle Version des Liber pontificalis zu besitzen.¹⁴⁵ Tatsächlich gingen alle Briefe aus dem Westfrankenreich, in denen das *scrinium* der römischen Kirche vorkommt, an Nikolaus I. oder an seinen wichtigsten Mitstreiter Anastasius Bibliothecarius; über diese beiden dürften sich also auf

138 Siehe zuletzt SCHERER: Gregor, S. 162 sowie PATZOLD: Episcopus, S. 333.

139 Vgl. WERMINGHOFF (Hrsg.): MGH Conc. II,2, S. 813. Die Stelle ist ziemlich rätselhaft und nicht mit der Palliumverleihung durch Leo IV. in Einklang zu bringen, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 138.

140 Man könnte an Wulfad von Bourges denken, um dessen Sache es ja besonders bei den Synoden von Soissons 866 und Troyes 867 ging, vgl. HARTMANN: Synoden, S. 316–321.

141 Siehe oben Anm. 125.

142 So verweist Hinkmar von Laon beispielsweise in der Rotula prolixa auf den *sacro nostrę sedis ecclesię scrinio*, wo nähere Informationen zu finden seien, vgl. Hinkmar von Laon: Rotula Prolixa, S. 11. In einem Kapitular Karls des Kahlen ist von *capitula autem avi et patris nostri*, also Karls des Großen und Ludwigs des Frommen, die Rede, welche sich in *scrinio nostro* befänden, vgl. BORETIUS/KRAUSE (Hrsg.): MGH Capit. II, S. 274.

143 Siehe oben S. 242 mit Anm. 74.

144 Der einzige Beleg hierfür ist allerdings der eine erhaltene Brief Hinkmars an Anastasius, siehe oben Anm. 134.

145 Vgl. STRATMANN: Hinkmar als Verwalter, S. 62.

dem Briefweg oder mündlich durch Boten bzw. Legaten die Informationen über die Beschaffenheit des römischen *scrinium* verbreitet haben.¹⁴⁶

Beim Begriff *regestum* oder im Plural *regesta* handelt es sich im Gegensatz zum *archivum* und zum *scrinium* nicht um einen Aufbewahrungsort im räumlichen Sinne, sondern um eine jedoch nicht klar konturierte Form der Aufzeichnung von Schriften. Da die Verwendung aber mit den beiden anderen Begriffen parallel zu sein scheint, soll das noch seltener erwähnte *regestum* auch hier untersucht werden. Im Singular findet es sich nur in der Vita Nikolaus' I. im Liber pontificalis¹⁴⁷ und in der ersten von zwei Zwischenüberschriften in der Registerabschrift Johannes' VIII.¹⁴⁸ Im Plural kommt es in einem Brief Nikolaus' I.¹⁴⁹, einem Johannes' VIII.¹⁵⁰ und einem Karls des Kahlen an Hadrian II.¹⁵¹ vor. Zudem findet sich in einem Schreiben Johannes' VIII. noch die Form *res geste*¹⁵² und in einem anderen Brief Karls des Kahlen an Hadrian II. ist nur von *gesta sedis Romanae pontificum*¹⁵³ die Rede. Beide Formen sind zwar nicht direkt mit *regestum* wortverwandt, die Verfasser scheinen aber das gleiche damit ausdrücken zu wollen.

Im Unterschied zu den Begriffen *archivum* und *scrinium* fällt auf, dass bei *regestum* oder *regesta* sowie den nur je einmal vorkommenden *res gestae* bzw. *ge-*

146 Bei den Boten ist etwa an den bereits oben erwähnten Suffragan Hinkmars, Odo von Beauvais, zu denken, vgl. zu diesem S. 21. Ein weiterer Informant könnte Rothad von Soissons gewesen sein, der sich ja mehrere Monate in Rom aufgehalten hatte, vgl. zu diesem oben S. 17.

147 Vgl. DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 162, wo von päpstlichen Briefen die Rede ist, welche nach Sardinien gingen und in *regesto ipsius praesulis* [d. h. Nikolaus I.] [...] *insertis* seien.

148 Dort heißt es: *Incipit regestum de indictione undecima domno Iohanne episcopo*. Siehe zu dieser nicht unproblematischen Zwischenüberschrift oben Kap. 2.3.2 und Anm. 272.

149 Hier geht es um das bereits oben genannte Privileg Benedikts III., welches Hinkmar laut Nikolaus I. verfälscht habe, siehe hierzu oben Anm. 133. Im Brief Nikolaus' I. wird die Frage aufgeworfen, wie Hinkmar das Privileg so dreist verändern könne, *cum nobis, quos nosti utique prisco ecclesiae Romanae more in regestis exemplaria scriptorum, quae a sede dantur apostolica, reservare* [...], vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 426. Vgl. zur Interpretation dieser Passage HOFFMANN: Register Gregors VII. S. 89.

150 Vgl. die Gesandtschaftsinstruktion Johannes' VIII. für Paulus von Ancona (Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 284) über frühere päpstliche *ordinationes et dispositiones* zu Weihen in Illyrien, *sicut nonnulla regesta et conscriptiones synodales* [...] *demonstrant*. Siehe zur Sache auch BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 77 und die dort angegebene Literatur.

151 Hier werden die Forderungen Hadrians II. an Karl den Kahlen bezüglich Hinkmar von Laon zurückgewiesen mit dem Verweis auf *regesta decessorum ac praedecessorum vestrorum*, in welchen *talia mandata* keineswegs zu finden seien, vgl. HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 537, zur Sache vgl. DERS.: Synoden, S. 321–328.

152 Vgl. Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 62, wo Ignatios von Konstantinopel von Johannes VIII. darauf hingewiesen wird, dass Bulgarien dem Papsttum unterstellt sei, was *nonnulla scripta, sed praecipue diversorum pontificum Romanorum res geste* beweisen würden. Siehe zu dieser Stelle bereits oben Anm. 104. Zur Sache siehe auch BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 319.

153 Vgl. HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 530; hier geht es um dieselbe Sache wie in dem in Anm. 151 zitierten Brief, wobei den allgemeinen *gesta sedis Romanae pontificum* noch Briefe Gregors des Großen an die fränkischen Könige und an Brunichild beigefügt sind, vgl. zu deren Identifizierung ebd., S. 530 Anm. 14 und 15.

sta, wenn ein Attribut zur näheren Erläuterung beigelegt ist, dieses nicht einen Ort oder eine Institution wie Rom oder die römische Kirche bezeichnet, sondern eine Person, wobei nur zweimal, nämlich in der Nikolausvita des Liber pontificalis und in der Registerabschrift Johannes' VIII., auf einen bestimmten Papst, hier Nikolaus I. und Johannes VIII., Bezug genommen wird. Ansonsten sind die römischen Bischöfe bzw. diejenigen des römischen Sitzes oder die Vorgänger und Vorvorgänger (auf ebenjenem Sitz) genannt.¹⁵⁴ Es scheint also, als seien das *regestum* bzw. die *regesta* eng mit der Person des Papstes verbunden, wobei *archivum* und *scrinium*, welche anscheinend synonym verwendet wurden, Teil der Institution des römischen Bischofssitzes waren. Zudem enthielten die *regesta* offenbar nur die Schriften, die von den Päpsten ausgegeben wurden, was sowohl die spärlichen Belege des Begriffs als auch die Beschreibung Nikolaus' I. im Brief an Hinkmar von Reims belegen.¹⁵⁵ Jedoch erfahren wir nichts genaues darüber, welche Schriftgutarten in *regesta* aufbewahrt wurden. Bei Nikolaus I. ist allgemein von *scripta* die Rede, konkret geht es im Brief an Hinkmar von Reims aber um ein Privileg Benedikts III. Im Liber pontificalis sind *epistolae* genannt.¹⁵⁶ Alle weiteren Belege, die sich zumal auf Päpste aus früheren Jahrhunderten zu beziehen scheinen, sind so allgemein gehalten, dass keinerlei Informationen über die Arten der Schriften zu entnehmen sind.¹⁵⁷ Ebenso ist die unterschiedliche Verwendung von *regestum* im Singular und *regesta* im Plural nicht klar verständlich. Im Beleg aus dem Liber pontificalis stehen mehrere Briefe in einem *regestum*, dagegen wurden laut Nikolaus I. Kopien von Schriften in *regesta* im Plural aufgehoben. Führte ein Papst mehrere *regesta* – oder steht hier Plural, weil die *regesta* mehrerer Päpste gemeint sind? Die Zwischenüberschrift in der Registerabschrift Johannes' VIII. verweist darauf, dass an dieser Stelle das *regestum* zur 11. Indiktion beginnt.¹⁵⁸ Bedeutet das, dass die Unterabschnitte des Registers als *regestum* im Singular bezeichnet wurden und man daher auch während eines Pontifikats von mehreren *regesta* sprechen konnte? Leider ist dies der einzige Beleg für die Benennung des Registers Johannes' VIII.

154 Dies ist im Brief Johannes' VIII. an Ignatios (Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 62) und in den beiden Briefen Karls des Kahlen an Hadrian II. (HARTMANN [Hrsg.]: MGH Conc. IV, S. 530 und 537) der Fall.

155 Im Nikolausbrief ist die Rede von *scriptorum, quae a sede dantur apostolica*, siehe oben Anm. 149.

156 Siehe zu den Belegen oben Anm. 149 sowie 147.

157 Zu den Belegen in den Briefen Karls des Kahlen siehe oben Anm. 151 sowie Anm. 153. In den beiden Briefen Johannes' VIII. sind mit den *regesta* bzw. *res geste* wohl Schriften des Papstes Damasus gemeint, welcher in dem Brief an Ignatios auch namentlich genannt wird, vgl. Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 62 mit Anm. 5 (wobei hier durchaus die Rede von *diversorum pontificum Romanorum* ist, welche allerdings nicht zu identifizieren sind). Zum Beleg im Schreiben an Paulus von Ancona siehe ebd., S. 284 Anm. 6; siehe zu den Schriften des Damasus (JAFFÉ: Regesta, Nr. 232 und Bd. I, S. 37) jetzt auch DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 1, Nr. 541 und *542.

158 Siehe oben Anm. 148.

mit *regestum*. In der zweiten Zwischenüberschrift findet sich dann das einzige Mal im 9. Jahrhundert überhaupt die Form *registrum*¹⁵⁹, welche ja in den Kanonesammlungen ab dem 11. Jahrhundert mehrfach zur Benennung von Exzerpten aus Papstbriefen des 9. Jahrhunderts verwendet wurde¹⁶⁰. Dabei ist unklar, warum in der zweiten Zwischenüberschrift *registro* statt *regestum* steht; den falschen Kasus führt LOHRMANN auf das „Volgare“ des Registrators zurück, so dass auch die weiter vom ursprünglichen Wortstamm weg entwickelte Form hierauf zurückgeführt werden könnte.¹⁶¹

Nachdem der Begriff *regestum* in Schriften des 10. bis 12. Jahrhunderts so gut wie nicht verwendet wurde¹⁶², findet man ihn in Briefen Innozenz' III. häufiger. Zwei Belege beziehen sich auf das 9. Jahrhundert. In einem langen Schreiben an den Erzbischof von Tours rollt Innozenz III. ausführlich die gesamte Vorgeschichte des Streites zwischen Tours und Dol um eine bretonische Metropole in Dol auf und verweist dabei auch auf einen Kleriker aus Dol, welcher zur Zeit von Gregor VII. ein offenbar gefälschtes oder zumindest verfälschtes Schreiben Hadrians II. präsentierte, welches er *in regesto Romane ecclesie* gefunden haben will.¹⁶³ Zwar wird man der Erzählung des Dolenser Klerikers kaum Glauben schenken, aber bemerkenswert ist an dieser Stelle das Attribut *Romanae ecclesie*, da es im Gegensatz zur oben festgestellten Beobachtung steht, *regestum* beziehe sich auf die Person des Papstes und nicht auf die Institution. Der zweite Beleg findet sich in einem Brief Innozenz' III. an den Zaren von Bulgarien, wo der Papst berichtet, er habe sorgfältig in *regesta nostra* nachgelesen und dort gefunden, dass Nikolaus I. dem König der Bulgaren auf dessen Anfragen antwortete, dieser sich daraufhin mit seinem Königreich dem Papst unterstellt habe, sich taufen ließ und einen Erzbischof forderte. Weiterhin wird im Brief Innozenz' III. geschildert, dass der bulgarische König an den Nachfolger Nikolaus' I., Hadrian II., einen Gesandten und Briefe schickte und wiederum einen Erzbischof erbat, woraufhin Hadrian II. Legaten nach Bulgarien sandte, welche aber von den Bulgaren nicht aufgenommen wurden, da diese zuvor von den Griechen bestochen worden waren.¹⁶⁴ Mit *regesta nostra* kann Innozenz III. nun nicht seine eigenen *regesta*, also sein Register, meinen, sondern

159 Dort heißt es: *In nomine domini incipit registro domini Iohannis papę de indictione quarta decima.* Siehe hierzu oben S. 45 mit Anm. 272.

160 Siehe hierzu ausführlich oben S. 84–89.

161 Vgl. LOHRMANN: Register Johannes, S. 219.

162 Dies ergibt eine Recherche in der Patrologia Latina Database (aufgerufen unter http://rzblx10.uni-regensburg.de/dbinfo/detail.php?bib_id=ub_en&colors=&ocolors=&lett=f&tid=1&titel_id=82; letzter Zugriff: 27.09.2018).

163 Siehe hierzu bereits oben S. 116 und S. 238. Das Zitat findet sich in HAGENEDER u. a. (Hrsg.): Register Innocenz' III. Bd. 2, S. 164f.

164 Vgl. HAGENEDER (Hrsg.): Register Innocenz' III. Bd. 5, S. 228.

noster bezieht sich hier wohl eher allgemein auf das Papsttum und wie in der ersten Belegstelle in einem Schreiben Innozenz' III. ist *regesta* ebenfalls nicht auf die Person des Papstes, sondern auf die Institution bezogen. Innozenz III. dürfte allgemein auf ihm zugängliche „Archivalien“ anspielen; Hauptquelle für die Passage ist sicher der *Liber pontificalis*¹⁶⁵, allerdings deutet die Formulierung *ad quorum consulta sepissime respondebat* darauf hin, dass Innozenz III. möglicherweise auch ein Exemplar der sogenannten „*Responsa ad consulta Bulgarorum*“ vorliegen hatte.¹⁶⁶ Die Erwähnung der *regesta* bei Innozenz III. ähnelt also in gewisser Weise der Verwendung von *registrum* in den Kanonensammlungen des 11. und 12. Jahrhunderts, vor allem bei Deuseddit, wo wohl ebenfalls verschiedene Quellen aus dem päpstlichen Archiv herangezogen wurden.¹⁶⁷

Je einmal sind zwei weitere Aufbewahrungsorte in den Quellen erwähnt. In den *Annales Bertiniani* ist eine Ansprache Hadrians II. enthalten, die dieser auf dem römischen Konzil im Oktober 868 vortrug.¹⁶⁸ Darin wird geschildert, wie Anastasius Bibliothecarius *patriarchium nostrum* verwüstete und synodale Schriften wegnahm.¹⁶⁹ Mit dem Zusatz *Lateranense* kommt *patriarchium* häufiger in den Quellen vor und bezeichnet den Lateranpalast, das Zentrum der päpstlichen Amtstätigkeit im Frühmittelalter.¹⁷⁰ Dort wurden also die Synodalakten aus diversen Pontifikaten aufbewahrt, wie es in der Ansprache Hadrians II. geschildert ist. Neben *Lateranensis palatii scrinio* bei Johannes Hymmonides¹⁷¹ und dem nicht ganz eindeutigen *scrinium sancti Petri* bei Leo III.¹⁷² ist dies die einzige Quellenstelle, wo ein konkreter Ort im päpstlichen Rom genannt ist, an dem Schriften aufbewahrt wurden. Mit dem in einem Schreiben Nikolaus' I. an die Teilnehmer der Synode von Soissons 866 genannten *codex episcopalis* ist nicht ein konkreter Ort gemeint, sondern es handelt sich wohl ähnlich wie bei *regestum* um eine Form der Aufzeichnung.¹⁷³

165 Siehe die diesbezüglichen Anmerkungen der Editoren in HAGENER (Hrsg.): *Register Innocenz' III.* Bd. 5, S. 228 Anm. 13, 14, 16, 17 und 18.

166 Vgl. zu diesen 106 Antworten Nikolaus' I. BÖHMER/HERBERS: *RI I,4,2,2*, Nr. 822 sowie die diesbezüglichen Hinweise in HAGENER (Hrsg.): *Register Innocenz' III.* Bd. 5, S. 228 Anm. 12.

167 Siehe hierzu oben S. 84–89.

168 Vgl. HARTMANN (Hrsg.): *MGH Conc. IV*, S. 317f.

169 In der Rede heißt es, die Treulosigkeit des Anastasius habe sich gezeigt *post depraedationem patriarchii nostri ablationemque synodalium scripturarum, quas tam super se quam super eiusmodi a sanctissimis praesulibus diversis temporibus decretas reppererat* [...], vgl. ebd., S. 317.

170 Vgl. hierzu etwa HERBERS: *Leo*, S. 229–239; die Bezeichnung *palatium* für den Lateranpalast kommt erstmals 813 in einer Gerichtsurkunde Leos III. und Karls des Großen vor, siehe hierzu oben S. 99 mit Anm. 638 sowie Anm. 640, *patriarchium* wird aber im weiteren Verlauf des 9. Jahrhunderts parallel weiter gebraucht, vgl. MALECZEK: *Kurie*, Sp. 1583.

171 Siehe oben. Anm. 125.

172 Siehe oben S. 248 mit Anm. 109.

173 In Nikolaus I.: *MGH Epist. VI*, S. 422 heißt es, Ebo von Reims habe, *ut codex episcopalis indicat*, vom apostolischen Stuhl seine Rekonkiliation und das Pallium gefordert.

Ziemlich sicher rekurriert Nikolaus I. an dieser Stelle auf die Vita Sergius' II. im Liber pontificalis.¹⁷⁴ Hinkmar von Reims hatte Egilo von Sens kurz zuvor gebeten, von seiner Romreise eine neuere Fassung des Liber pontificalis mit der Vita Sergius' II. mitzubringen, um diese Passage dort nachvollziehen zu können.¹⁷⁵ Vielleicht ist der Verweis Nikolaus' I. darauf auch so zu erklären; möglicherweise ist die Vita die einzige Quelle, die unter Nikolaus I. noch zu dieser Sache existierte, so dass er darauf statt auf andere im *archivum*, *scrinium* oder *regestum* tradierte Schriften zurückgriff.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass alle Begriffe für Orte der Aufbewahrung von Schriften durch die Päpste nur vereinzelt in den Quellen vorkommen. Dabei scheinen *scrinium* und *archivum* synonym verwendet worden zu sein und für den Ort (oder die Orte?) im päpstlichen Rom zu stehen, an dem Schriften unterschiedlicher Art und Herkunft aufbewahrt wurden.¹⁷⁶ Die Termini sind belegt für die Pontifikate Leos III., Leos IV., Nikolaus' I., Hadrians II. und Johannes' VIII., also für die Päpste (vor allem die drei zuletzt genannten) von denen auch die meisten Schriften überliefert sind.¹⁷⁷ Der Begriff *regestum*, der allerdings nur spärlich belegt ist, scheint sich im 9. Jahrhundert auf die Aufbewahrung von Schriften eines Papstes zu beziehen; er findet einmal im Register Johannes' VIII. Verwendung, ein zweites Mal in der abweichenden Form *registrum*. Allerdings dürften im *regestum*, zumindest unter Nikolaus I. und abweichend zum erhaltenen Register Johannes' VIII., mehr als nur Briefe eines Papstes, sondern auch Privilegien gestanden haben. Später unter Innozenz III. wurde *regestum* mit Bezug auf das 9. Jahrhundert dann allgemeiner für einen „Ort“ gebraucht, an dem Schriften von und zu mehreren Päpsten zu finden waren. Die Abwechslung zwischen Singular und Plural ist bei allen drei Begriffen *archivum*, *scrinium* und *regestum* nicht eindeutig erklärbar. Ein Attribut, welches einen der Termini genauer im päpstlichen Rom verortete, findet sich vielleicht mit *sancti Petri* bei Leo III. und sicher mit *palatii Lateranensis* bei Johannes Hymmonides. Bei Hadrian II. ist von der Aufbewahrung von Synodalakten im Lateranpalast die Rede und unter Nikolaus I. wird einmal der Liber pontificalis als „Aufbewahrungsort“ genannt.

174 Vgl. bereits ebd., S. 422 Anm. 1.

175 Vgl. STRATMANN: Hinkmar als Verwalter, S. 62 sowie Hinkmar von Reims: MGH Epist. VIII,1, S. 194.

176 Nur einmal wird *scrinium* nicht als Aufbewahrungsort, sondern als Ort für die Abfassung eines Briefes verwendet, siehe oben S. 248 mit Anm. 115.

177 Siehe hierzu oben Kap. 2.

4.3 Hinweise auf päpstliches Personal

Die Orte der Aufbewahrung von Schriften sind in den Quellen öfter genannt, die Orte, an denen Schriften hergestellt wurden, finden sich kaum erwähnt. Blickt man auf die Personen¹⁷⁸, welche im Auftrag der Päpste tätig waren, ist die Situation eine andere: Die Personen, welche an der Abfassung von Schriftstücken beteiligt waren, sind häufiger zu ermitteln; ebenso weiß man recht viel über die Personen, welche Schreiben der Päpste zu den jeweiligen Adressaten transportierten. Kaum etwas ist dagegen über die Personen zu erfahren, welche für die Aufbewahrung von Schriftstücken in der päpstlichen Umgebung zuständig waren.

4.3.1 Personal zur Ausstellung von Privilegien

In rund drei Viertel der erhaltenen Privilegien des 9. Jahrhunderts sind in der Datierung die Personen genannt, die an der Ausstellung des Privilegs mitwirkten.¹⁷⁹ In der meist zu Beginn des Eschatokolls stehenden Scriptumzeile¹⁸⁰ ist diejenige Person angeführt, welche das Privileg geschrieben hat.¹⁸¹ Hier kommen im 9. Jahrhundert die Titel *notarius*, *notarius (et) scriniarius*, *notarius (et) regionarius (et) scriniarius*¹⁸² und *scriniarius* vor.¹⁸³ Der Titel *notarius* kommt in der Scriptumzeile

178 Die Personen sind gerade im Hinblick auf die Suche nach einer päpstlichen Kanzlei im 9. Jahrhundert bedeutsam, da als „Cancellaria apostolica“ die „mit der Ausfertigung von Urk[unden] befaßten Personen und Stellen“ verstanden werden, vgl. RABIKASKAS: Kanzlei, Sp. 921.

179 Siehe zum Eschatokoll der Privilegien, welches erst seit dem ausgehenden 8. Jahrhundert die Namen der Beteiligten nannte, oben Kap. 3.2.1.

180 Siehe oben zur Ansicht, dass die Scriptumzeile noch nicht zum Eschatokoll, sondern noch zum Kontext gehört, S. 184 mit Anm. 281. Vgl. zur Rolle dieser Personen KORTÜM: Päpstliche Urkundensprache, S. 398, der diesen eine unmittelbare Beteiligung an der „Stilisierung der Urkundentexte“ zuweist; siehe in ähnlicher Hinsicht bereits RABIKASKAS: Skriptumzeile, S. 104, wobei beide Studien auf das 10. und 11. Jahrhundert konzentriert sind. Ebenfalls fokussiert auf das 10. und 11. Jahrhundert verweist ELZE: Sacrum Palatium Lateranense, S. 37f. darauf, dass die Papsturkunden von Notaren geschrieben wurden, welche sowohl der städtischen als auch der päpstlichen Verwaltung dienten.

181 Gemäß RABIKASKAS könnte hier die Praxis bei den „italienischen Privatkurkunden“, in welchen üblicherweise der Schreiber genannt wurde, die Papsturkunden beeinflusst haben, vgl. RABIKASKAS: Skriptumzeile, S. 95.

182 Der *notarius regionarius et sacrosanctae Romanae ecclesiae* in BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 158 dürfte wohl ursprünglich ein *notarius regionarius et scriniarius* gewesen sein, siehe oben S. 190 Anm. 318.

183 Siehe die Belege „scrittori“ in SANTIFALLER: Saggio di un elenco, S. 42–72. Sämtliche Fälschungen und auch alle Datierungen, die aus verschiedenen Gründen verdächtig erschienen, wurden nicht in die Analyse einbezogen. Dies betrifft die bei SANTIFALLER gelisteten Privilegien Leos III. für Kinelm von Mercia (JAFFÉ: Regesta, Nr. 2497; DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 2, Nr. 4646), Leos III. für Saint-Denis (DERS.: Regesta, Nr. 2499; DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 2, Nr. †4650), Leos III. für Aethelhard von Canterbury (DERS.: Regesta, Nr. 2510; DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 2, Nr. †4744), Benedikts III. für Saint-Denis (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 410), Nikolaus' I. für

nur einmal unter Leo III. vor¹⁸⁴, ein weiteres Mal nur in der Unterschrift des *notarius* Stephanus unter das Privileg Stephans V. für Neuenheerse¹⁸⁵. In der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts bis zum Pontifikat Nikolaus' I. sind in der Scriptumzeile etwa gleich häufig *notarii (et) scriniarii*, *notarii (et) regionarii (et) scriniarii* und *scriniarii* genannt, unter Nikolaus I. tauchen vor allem verschiedene *notarii regionarii et scriniarii* auf, unter Johannes VIII. treten neben diese ebenso oft die *scriniarii*¹⁸⁶. In den Scriptumzeilen der meisten Privilegien während der Pontifikate nach Johannes VIII. bis zu Johannes IX. sind die Schreiber nur als *scriniarii* bezeichnet.¹⁸⁷

Man kann wohl nicht eindeutig klären, ob diese Titel tatsächlich unterschiedliche Ämter bzw. „Berufe“ bezeichneten oder ob sie mehr oder weniger synonym gebraucht wurden.¹⁸⁸ Zwar wurde teilweise während eines Pontifikats oder auch in aufeinanderfolgenden Pontifikaten in den Scriptumzeilen unterschiedlicher Privilegien derselbe Name mit verschiedenen Titeln genannt.¹⁸⁹ Da diese Personen jedoch außerhalb der Privilegien nur äußerst selten erwähnt sind¹⁹⁰, kann man nie sicher sein, ob derselbe Name auch dieselbe Person meint, vor allem bei häufigen Namen wie Petrus, Leo oder Zacharias.¹⁹¹

Leo von Adria (DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 617), Hadrians II. für Johannes von Arezzo (JAFFÉ: Regesta, Nr. 2952; DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 6317) sowie Johannes' VIII. für Saint-Vaast bei Arras und für Tournus (BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 149 und †?197). Siehe zu ungewöhnlichen Datierungen oben Kap. 3.2.1 und vor allem Kap. 3.2.1.

184 Vgl. JAFFÉ: Regesta, Nr. 2498 = DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 2, Nr. 4647.

185 Siehe hierzu oben S. 188.

186 Vor allem der *scriniarius* Georgius ist hier zu nennen, welcher alle zehn Privilegien Johannes' VIII. auf der Reise ins Westfrankenreich 878 schrieb, die eine Scriptumzeile aufweisen, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 400, 401, 422, 426, 427, 437, 438, 439, 440, 441. In ebd., Nr. 438 und 439 ist Georgius im Gegensatz zu den anderen Privilegien als *notarius regionarius et scriniarius* aufgeführt, allerdings sind beide Datierungen aufgrund von Überlieferung bzw. unüblicher Reihenfolge (siehe hierzu oben S. 190 mit Anm. 320) nicht unverdächtig. In ebd., Nr. 422 steht der *scriniarius* nicht in der Scriptumzeile, sondern in der Unterschriftenliste, wo ebenfalls darauf verwiesen ist, dass dieser das Privileg ausgefertigt hat.

187 RABIKASKAS konstatiert für das späte 9. und beginnende 10. Jahrhundert eine Annäherung des kirchlichen und des städtischen Notariats, was er unter anderem dadurch begründet, dass auch die städtischen Notare sich nun als *scriniarii* bezeichneten, vgl. RABIKASKAS: Skriptumzeile, S. 101f. Festzuhalten bleibt allerdings, dass den *scriniarii* der Papsturkunden des späten 9. Jahrhunderts immer das Attribut *sanctae Romanae ecclesiae* beigelegt ist, was allerdings nicht per se ausschließen muss, dass diese auch als Schreiber von Privaturkunden tätig waren. Eine Unterscheidung bzw. Identifizierung der in den unterschiedlichen Urkunden genannten Personen ist jedoch wohl kaum möglich, siehe unten Anm. 189, 190 und 191.

188 Von letzterem scheint RABIKASKAS (ebd., S. 101f.) auszugehen.

189 Vgl. etwa drei Privilegien Nikolaus' I. (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 626, 706 und 785), in denen ein Zacharias zweimal als *notarius regionarius et scriniarius* und einmal bloß als *scriniarius* genannt ist.

190 Der in der vorherigen Anmerkung genannte Zacharias könnte möglicherweise derselbe sein wie der in einem Brief Nikolaus' I. genannte *scriniarius*, siehe hierzu unten S. 263 mit Anm. 212.

191 So ist auch unter Hadrian II. ein *notarius regionarius et scriniarius* Zacharias in der Scriptumzeile eines Privilegs (Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 710 n. 9) aufgeführt und auch 15 Jahre später unter

In der meist nach dem Schlusswunsch *Bene valete* stehenden Datumzeile sind immer Name und Amt des Datars genannt¹⁹²; ausweislich der erhaltenen Originale wurde diese Zeile von einer anderen Hand als der Rest der Urkunde geschrieben, wohl vom Datar selbst.¹⁹³ Gemäß BRESSLAU fiel diese Aufgabe in erster Linie dem *primicerius notariorum* und in dessen Vertretung dem *secundicerius notariorum* zu, diese konnten aber auch von anderen „höheren Beamten“ vertreten werden.¹⁹⁴ Tatsächlich kommt der Zusatz *notariorum* in den Datumzeilen der päpstlichen Privilegien des 9. Jahrhunderts gar nicht vor. In der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts bis einschließlich dem Pontifikat Nikolaus' I. scheint es so üblich gewesen zu sein, dass Privilegien vom *primicerius* oder *secundicerius* oder ausnahmsweise auch einmal von einem anderen Amtsträger wie dem *nomenculator* oder dem *bibliothecarius* datiert wurden.¹⁹⁵ Eine Änderung zeichnet sich ab dem Pontifikat Hadrians II. ab, von dem allerdings nur ein Privileg mit zweifelsfrei originaler Datierung existiert¹⁹⁶: Nun tauchen *primicerius* und *secundicerius*¹⁹⁷ seltener in den Datierungen der Privilegien auf; die Datumzeile wurde vor allem im Pontifikat Johannes' VIII. offenbar von besonderen Vertrauenspersonen des Papstes ausgeführt, zunächst scheint dies Anastasius Bibliothecarius gewesen zu sein, dann der Neffe des Papstes, der *apocrisarius* und Bischof Leo von Gabii, und schließlich der Bischof Walpert von Porto, dem überhaupt kein weiteres Amt qua Titel übertragen

Marinus I. schrieb ein *scriniarius* Zacharias eine Papsturkunde (JAFFÉ: Regesta, Nr. 3388; DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. ?7065). Ob es sich dabei um denselben wie unter Nikolaus I. handelte, ist mangels weiterer Quellenbelege unklar.

192 Dieser war offenbar für die Bestätigung des „rechtmäßigen Verlauf[s] der Beurkundung“ zuständig, vgl. RABIKASKAS: Kanzlei, Sp. 921.

193 Siehe oben S. 187.

194 Vgl. BRESSLAU: Urkundenlehre, S. 209f. Siehe allerdings hierzu bereits einschränkend RABIKASKAS: Skriptumzeile, S. 99f.

195 Ein *primicerius* datierte zwei Privilegien Leos III. (JAFFÉ: Regesta, Nr. 2498 und 2512; DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 2, Nr. 4647 und 4762), vier Privilegien Leos IV. (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 228, 232, 251 und 253) und sieben Privilegien Nikolaus' I. (DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 500, 622, 623, 624, 626, 639 und 706). Ein *secundicerius* datierte ein Privileg Gregors IV. (JAFFÉ: Regesta, Nr. 2580; DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 2, Nr. 5223), eines Leos IV. und drei Benedikts III. (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 312, 374, 413, 419). Einen *nomenculator* findet man in der Datumzeile von je einem Privileg Stephans IV. und Paschalis' I. (JAFFÉ: Regesta, Nr. 2544 und 2546; DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 2, Nr. 5011 und 5021), einen *bibliothecarius* in der Datumzeile von zwei Privilegien Paschalis' I. (DERS.: Regesta, Nr. 2549 und 2551; DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 2, Nr. 5026 und 5033). Zu den wenig klar umrissenen Funktionen des *nomenculator* vgl. NOBLE: Republic of St. Peter, S. 226, zum *bibliothecarius* vgl. ebd., S. 221, der allerdings ebenso wie die ältere Forschung kaum genauere Informationen über die Aufgaben des *bibliothecarius* bieten kann.

196 Dies ist das Palliumsprivileg für Actard von Nantes, welches vom *bibliothecarius* Anastasius datiert wurde, vgl. Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 709f. n. 9, zu Anastasius siehe ausführlich unten S. 271.

197 Unter Johannes VIII. wurde nur ein einziges erhaltenes Privileg von einem *primicerius* datiert, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 196.

worden sein dürfte und der dennoch elf Privilegien unter Johannes VIII. und eines unter dessen Nachfolger Marinus I. datierte.¹⁹⁸

Während der Pontifikate im letzten Viertel des 9. Jahrhunderts kommt zwar ein Bischof ohne weiteres Amt nicht noch einmal als Datar vor, aber neben die bereits früher auftauchenden Ämter *primicerius*, *secundicerius*, *nomenclator* und *bibliothecarius*¹⁹⁹ treten neue Titel, die vom Namen her nicht zuerst an Aufgaben bei der Herstellung von Schriftstücken denken lassen: Dies sind der *sacellarius* und der *arcarius*, welche beide dem Namen nach mit den Finanzen befasst sein sollten, sowie der *primicerius defensoris* der ursprünglich für die rechtlichen Belange von Armen, Witwen und Waisen zuständig gewesen sein dürfte.²⁰⁰

Es scheint, als sei die Datierung von Privilegien im Laufe des 9. Jahrhunderts zunehmend nicht mehr bestimmten Amtsträgern vorbehalten gewesen, sondern eher besonderen Vertrauenspersonen der Päpste; teilweise erhielten diese auch bestimmte Ämter, welche in den Datierungen aufscheinen, aber nicht unbedingt ursprünglich mit der Ausstellung von Privilegien verbunden waren.²⁰¹

198 Zu Anastasius Bibliothecarius als Datar vgl. ebd., Nr. 158 und 259, zu Leo von Gabii vgl. ebd., Nr. 271, 275, 278, zu Walpert von Porto vgl. ebd., Nr. 400, 401, 426, 427, 437, 438, 440, 441, 439, 446, 718 sowie JAFFÉ: Regesta, Nr. 3388 = DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. ?7065.

199 Ein *primicerius* datierte noch ein Privileg Stephans V. (DERS.: Regesta, Nr. 3465; DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7230), ein *secundicerius* immerhin drei Privilegien Stephans V. und eines Formosus' (DERS.: Regesta, Nr. 3466, 3467, 3468 und 3473; DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7233, 7239, 7240 und 7262). Ein *nomenclator* findet sich in der Datumzeile von einem Privileg Hadrians III., drei Formosus' und zwei Romanus', vgl. DERS.: Regesta, Nr. 3401, 3497, 3499, 3515 und 3516 = DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7098, 7293/†7294, 7302, 7351 und 7352 und GROSSE (Hrsg.): PUU Frankreich IX, S. 105 sowie ZIMMERMANN (Hrsg.): PUU I, S. 11f.

200 Das Privileg Stephans V. für Hildesheim und Corvey wurde vom *sacellarius* Leo datiert, vgl. JAFFÉ: Regesta, Nr. 3429 = DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7176 und Stephan V.: Epistolae et privilegia, Sp. 794f. Die Datierung des Privilegs Stephans VI. für Narbonne nennt den Bischof Stephan von Nepi als *arcarius sanctae sedis apostolicae*, vgl. JAFFÉ: Regesta, Nr. 3511 = DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7341 sowie ZIMMERMANN (Hrsg.): PUU I, S. 7 (in der ältesten Handschrift steht *in arcario* statt *arcarii*); zum Bischof Stephan, der auch als Legat Hadrians II. tätig war, siehe unten S. 269. Zu den eigentlichen Funktionen dieser beiden Ämter der „Finanzverwaltung“ vgl. NOBLE: Republic of St. Peter, S. 225. Ein *primicerius defensoris* (sic!) Sergius bzw. Anastasius datierte die Privilegien Formosus' für Montier-en-Der und Johannes' IX. für Nonantola, vgl. JAFFÉ: Regesta, Nr. 3474 und †3524 bzw. †3525 = DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7264 und ?7367 sowie SCHILLING: Gall. Pont. III, S. 241 n. 2 und ZIMMERMANN (Hrsg.): PUU I, S. 18. Zu den römischen *defensores*, deren Höchststehender *primicerius defensorum* genannt wurde (hier irrig Genitiv Singular *defensoris*) vgl. zusammenfassend NOBLE: Republic of St. Peter, S. 222f. Die Datierung des Privilegs Hadrians II. für Corvey (JAFFÉ: Regesta, Nr. †2947; DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 6315), das mittlerweile nicht mehr als Fälschung gilt, weist als Datar einen *primicerius defensorum* auf, scheint aber aufgrund des fragwürdigen *notarius camarus* der Scriptumzeile nicht original zu sein, vgl. DIEKAMP (Hrsg.): Westfälisches Urkundenbuch Suppl. S. 42f. n. 282.

201 Besonders bezeichnend sind hier die Bischöfe Zacharias von Anagni und Stephan von Nepi, welche erst als päpstliche Legaten eingesetzt wurden (siehe hierzu unten S. 267 und 269), zu einem unbestimmten Zeitpunkt zum *bibliothecarius* bzw. *arcarius* ernannt wurden und als solche päpstliche Privilegien datierten.

4.3.2 Personal zur Abfassung von Briefen

Sehr viel weniger ist über die Personen bekannt, die an der Abfassung von Briefen beteiligt waren. Selten sind im Eschatokoll von Briefen die Namen von solchen Amtsträgern genannt; häufig handelt es sich dann auch um Schriftstücke, bei denen nicht ganz klar ist, ob sie als Briefe oder Privilegien anzusehen sind bzw. angesehen wurden. Dies betrifft zwei Schreiben Nikolaus' I. Eines ging an einen Bischof Petrus und die übrigen Bischöfe der Emilia und weist im Eschatokoll eine Scriptumzeile auf, die *Leo scriniarius sanctae Romanae ecclesiae* nennt.²⁰² Das Schriftstück, das zumal ohne Protokoll überliefert ist, ist eine Mischform aus Brief (als solchen sahen es der Editor der Nikolaus-Briefe in den MGH Epistolae und der Editor der Konzilien des 9. Jahrhunderts an²⁰³), päpstlichem Privileg²⁰⁴ und Synodalurkunde²⁰⁵. Auch das Schreiben Nikolaus' I. an Rothad von Soissons von Januar 865 ist eine Mischung aus Brief und Privileg; es bietet mit Scriptum- und Datumzeile ein fast vollständiges Privilegieneschatokoll, in welchem der *notarius regionarius et scriniarius* Petrus und der *primicerius* Petrus genannt sind.²⁰⁶ Die Datierung des Briefs Johannes' VIII. an Hinkmar von Reims von Anfang Januar 876, welche in einer Art Datumzeile den *bibliothecarius* Anastasius nennt, wurde wohl erst nach der Ankunft des Briefes in Reims hinzugefügt; unklar ist allerdings, ob mit *Data ... per manus* in diesem Fall nur die Übergabe des Briefes an den Gesandten gemeint sein soll oder auch das Diktat.²⁰⁷ Das Schreiben Stephans V. an Dominicus von Ravenna weist ein für Privilegien typisches Eschatokoll aus Scriptumzeile, Schlusswunsch *Bene valete* und Datumzeile auf.²⁰⁸ Es sind hier als

202 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 560. Ein *notarius et regionarius* Leo findet sich in der Scriptumzeile des Privilegs Nikolaus' I. für Corbie, vgl. ebd., Nr. 623; dies könnte derselbe sein (vgl. zu Vorbehalten gegenüber der Identifikation von gleichnamigen Amtsträgern aber HERBERS: Leo, S. 243 und KORTÜM: Päpstliche Urkundensprache, S. 403 sowie bereits oben Anm. 189, 190 und 191).

203 Siehe die Edition in den „Epistolae variae“ von Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 613–617 n. 105 sowie der Verweis auf diese Edition in HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 59.

204 Hierauf deuten die klar erkennbaren Privilegienteile *Arenga*, (sehr lange) *Narratio*, *Dispositio* und *Sanctio* und die Anklänge an den *Liber Diurnus* in der *Sanctio*, vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 617 Anm. 4 sowie SANTIFALLER: Verwendung des *Liber Diurnus*, S. 94.

205 So BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 560. Hierauf deutet die Überlieferung im Zusammenhang mit den Akten der Synode von Rom von November 861, siehe hierzu oben S. 93.

206 Siehe ebd., Nr. 745 und Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 384; siehe allerdings ebd. die Anmerkungen e und h mit den Hinweisen auf das Fehlen des gesamten Eschatokolls oder der Datumzeile (stattdessen mit Schlusswunsch unklarer Herkunft *Bene vale in nomine Domini*) in einigen Handschriften.

207 Siehe BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 159 sowie oben S. 205. Zur Beteiligung des Anastasius an den Briefen Nikolaus' I., Hadrians II. und Johannes' VIII. siehe unten S. 264.

208 Vgl. Stephan V.: *Epistolae et privilegia*, Sp. 799 sowie JAFFÉ: *Regesta*, Nr. 3455 = DERS.: *Regesta*, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7216. Auch dieses Eschatokoll hat wohl SANTIFALLER: Verwendung des *Liber Diurnus*, S. 52 dazu geführt, das Schreiben als Privileg in seiner Untersuchung über die Benutzung

Schreiber der *notarius et scriniarius* Benedictus und als Datar der *primicerius* Zacharias genannt.²⁰⁹ In zwei Briefen Johannes' IX. in derselben Angelegenheit an Karl den Einfältigen und an den Klerus und das Volk von Langres steht am Ende nach dem Schlusswunsch *Bene vale* bzw. *Bene valete* eine Scriptumzeile, die jeweils den *notarius et scriniarius* Samuel nennt.²¹⁰

Ansonsten finden sich nur drei Hinweise auf Personen, welche für die Abfassung von päpstlichen Briefen verantwortlich waren. Zwei davon stehen in innerhalb von wenigen Monaten verfassten Briefen Nikolaus' I. aus dem Jahr 865. Im April dieses Jahres schrieb der Papst an die Könige Ludwig den Deutschen und Karl den Kahlen, dass die Abfassung des Briefes nicht wie üblich erfolgen konnte, da er wegen des Osterfestes nicht über *scriniarios nostros* verfügen konnte, welchen er „frei gegeben“ hatte.²¹¹ Ebenfalls *scriniarii* sind im Brief Nikolaus' I. an den byzantinischen Kaiser Michael III. aus dem September 865 erwähnt. Nikolaus I. schildert die dreifache Ausfertigung eines früheren päpstlichen Briefs an den Kaiser *per Zachariam et Petrum atque Leonem, Deo amabiles scriniarios sanctae Romanae ecclesiae*.²¹² Außerdem verweist Nikolaus I. darauf, dass er den vorliegenden Brief an Kaiser Michael III. ebenfalls *in altero tomo* schreiben ließ und nennt dabei erneut die *Deo amabiles scriniarii* Petrus und Leo.²¹³ Die Namen Petrus, Leo und Zacharias finden sich alle auch in den Scriptumzeilen von Privilegien Nikolaus' I., wobei natürlich nicht sicher gestellt werden kann, dass es sich um dieselben Personen

des Liber Diurnus einzubeziehen (es gehört daher auch zu den wenigen echten Stücken des 9. Jahrhunderts, für die er gar keine Verwendung des Liber Diurnus feststellen konnte). Allerdings dürfte es sich vom Aufbau und der Sprache des Kontextes her um einen Brief des Papstes Stephan V. handeln. Das wohl zeitgleiche Schreiben an Klerus und Volk von Piacenza (JAFFÉ: Regesta, Nr. 3456; DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7221) entbehrt dagegen eines Eschatokolls, weist aber Anklänge an den Liber Diurnus auf, vgl. SANTIFALLER: Verwendung des Liber Diurnus, S. 98; kurz vor dem Ende ist dort allerdings von *hanc nostram epistolam* die Rede, vgl. Stephan V.: Epistolae et privilegia, S. 800. Es handelt sich wohl um eine Mischform aus Brief und Privileg (vgl. auch oben S. 161 zur ungewöhnlichen Salutatio).

- 209 Ein Benedictus ist weder im Pontifikat Stephans V., noch unter seinem Vorgänger oder Nachfolger als Schreiber zu finden (unter Johannes VIII. unterzeichnete der *notarius regionarius* Benedictus das Privileg für Saint-Médard, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 158); ein *primicerius* Zacharias datierte auch ein knappes Jahr später das Privileg für Piacenza, vgl. Stephan V.: Epistolae et privilegia, Sp. 812f. sowie JAFFÉ: Regesta, Nr. 3465 = DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7230.
- 210 Vgl. ZIMMERMANN (Hrsg.): PUU I, S. 20–22 n. 10 und S. 22 n. 11 und jetzt JAFFÉ: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7370 und 7371. Ein Samuel taucht weder im Pontifikat Johannes' IX. noch unter seinem Vorgänger und Nachfolger noch einmal auf; unter Stephan VI. ist ein *notarius et scriniarius* Samuel als Schreiber und Datar eines Privilegs belegt, vgl. DERS.: Regesta, Nr. 3514 = DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7343, HUYGENS (Hrsg.): Monumenta Vizeliacensia, S. 265.
- 211 Vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 312: *Hanc autem epistolam ideo more solito scribi non fecimus [...] ob festa Paschalia scriniarios nostros, eo quod debitis vacabant occupationibus, habere ut debuimus non valuimus*. Vgl. auch BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 763 und S. X (Einleitung).
- 212 Vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 477 sowie BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 525 und 777.
- 213 Vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 477. Zur dreifachen Ausfertigung des ersten Briefes an den byzantinischen Kaiser und der Ausfertigung des Briefs von 865 in *altero tomo* siehe unten S. 280.

handelt.²¹⁴ Bemerkenswert ist jedenfalls, dass fünf Jahre nach der Abfassung des ersten Briefes an Kaiser Michael III. noch die Namen der Schreiber wiedergegeben werden konnten, obwohl diese weder im Brief selbst noch in dessen Datierung enthalten sind. Dies könnte darauf hindeuten, dass die Namen möglicherweise auf dem im päpstlichen Archiv aufbewahrten Exemplar anderweitig vermerkt waren.

Der dritte Hinweis, und hier geht es nicht unbedingt um den Vorgang des Schreibens, sondern um die Verfertigung des Inhalts, findet sich im Widmungsbrief des Anastasius Bibliothecarius an Hadrian II. zur Übersetzung der Konzilsakten von Konstantinopel 869/70, wo zu lesen ist, Anastasius selbst habe beinahe alles verfasst, was vom apostolischen Stuhl sowohl unter Nikolaus I. als auch unter Hadrian II. in lateinischer Sprache in der Sache des photianischen Schismas „veröffentlicht“ wurde.²¹⁵ Zwar werden die Schriftstücke, welche Anastasius angefertigt haben will, nicht explizit erwähnt, jedoch können nur die zahlreichen Briefe gemeint sein, welche eben im Namen der Päpste Nikolaus I. und Hadrian II. nach Byzanz gesandt wurden.²¹⁶ Dies ist der einzige konkrete Hinweis auf eine Beteiligung des Anastasius Bibliothecarius an der Abfassung der Briefe Nikolaus' I. und Hadrians II. Allerdings konnte in diversen Studien das Diktat des Anastasius noch für weitere Schreiben Nikolaus' I. ab etwa 862, für den gesamten Pontifikat Hadrians II. und in etwas geringerem Maße auch für die erste Hälfte des Pontifikats Johannes' VIII. wahrscheinlich gemacht werden.²¹⁷

4.3.3 Personal zum Transport von Schriften

Dass im Zuge der Tradierung von Briefen im päpstlichen Archiv manchmal die Namen von Personen, die für den Papst tätig waren, notiert wurden, wird aus den Vermerken über die *missi*, welche für den Transport der Schreiben zum Empfänger sorgten, am Anfang oder Ende einiger in der Registerabschrift Johannes' VIII.

214 Siehe BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 500, Nr. 560, Nr. 622, Nr. 623, Nr. 626, Nr. 706, Nr. 745, Nr. 785. Dabei erscheint Petrus einmal als *notarius scriniarius* und zweimal als *notarius regionarius et scriniarius*, Leo und Zacharias je einmal als *scriniarius* und einmal bzw. zweimal als *notarius regionarius et scriniarius*.

215 Vgl. Anastasius Bibliothecarius: MGH Epist. VII, S. 410: *Nam pene omnia, quae ad praesens negotium pertinent quaeque a sede apostolica Latino sermone prolata sunt sive quae in huius synodi codice sive quae in aliis voluminibus continentur, ego summis pontificibus obsecundans, decessori scilicet vestro ac vobis, exposui [...]*.

216 Vgl. zu dieser Stelle auch PERELS: Nikolaus und Anastasius, S. 241f. Siehe oben Kap. 2.2 zur Überlieferung dieser Briefe. Zu den im Zitat genannten *aliis voluminibus* siehe unten S. 281.

217 Vgl. ebd., S. 242–278, ERTL: Diktatoren, S. 82–128, LOHRMANN: Register Johannes, S. 247–268. Zu Anastasius als Datar in den Privilegien Hadrians II. und Johannes' VIII. und einem Brief Johannes' VIII. siehe oben S. 260 sowie 262. Zur Zuständigkeit des Anastasius für im Archiv tradierte Schriftstücke siehe unten S. 271.

überlieferter Briefe deutlich.²¹⁸ Überwiegend sind hier Bischöfe als Briefboten genannt, die Inhaber des suburbikarischen Bistums Ostia und des von Rom etwas weiter entfernten, jedoch der römischen Metropole zugehörigen Bistums Ancona und des zur Metropole Ravenna gehörenden Rimini. Dreimal ist auch der (Kardinal)presbyter Petrus angeführt.²¹⁹ Alle in den Botenvermerken genannten Personen hatten jedenfalls kein weiteres Amt. Möglicherweise trugen auch manche Briefe Nikolaus' I., welche im päpstlichen Archiv aufbewahrt wurden, solche oder ähnliche Botenvermerke; teilweise scheinen auch die in Rom eintreffenden Gesandten auf tradierten Exemplaren, der von ihnen gebrachten Schreiben vermerkt worden zu sein.²²⁰

Boten, welche die Papstbriefe und bisweilen Privilegien beförderten, sind häufig in den Quellen genannt, vor allem in Briefen, aber auch in der Historiographie.²²¹ Selten ist der Name des Petenten bekannt, welcher ein Privileg beim Papst erwirkte und dann wohl meistens zum eigentlichen Empfänger brachte.²²²

218 Siehe hierzu bereits oben S. 212 und 218.

219 In den Botenvermerken heißt er nur *Petrus presbyter*, innerhalb der Briefe wird er öfter auch als *presbyter cardinis* bezeichnet, vgl. beispielsweise Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 189. Zum Begriff „Kardinal“ und seiner Verwendung im frühen Mittelalter vgl. zusammenfassend NOBLE: Republic of St. Peter, S. 216 mit weiteren Literaturhinweisen. Es bleibt zu konstatieren, dass der Begriff im 9. Jahrhundert nur sporadisch in den Quellen erscheint und in der Regel auf Priester oder Diakone, nicht aber auf Bischöfe bezogen wurde, vgl. beispielsweise DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 185, wo es heißt der bulgarische König habe von Hadrian II. den Diakon Marinus oder *unum ex cardinalibus* als Erzbischof gefordert.

220 Vgl. hierzu UNGER: Boten.

221 In der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts ist nur in einigen Briefen Leos III. von Gesandten die Rede, vgl. beispielsweise ein Schreiben an Karl den Großen, in dem die Legaten Johannes, wohl Bischof von Silva Candida, und Basilios, der Abt eines griechischen Klosters (in Rom?), empfohlen werden (Leo III.: MGH Epist. V, S. 101). In der Historiographie finden sich zwar öfter Legaten erwähnt, selten aber ist zu lesen, dass sie auch Schriften übermittelten, vgl. etwa KURZE (Hrsg.): Annales regni Francorum, S. 142f., 146, 156, 162, 164, 169, 175. Unter Nikolaus I. und Hadrian II. sind die Überbringer von Briefen oft in Papstbriefen, aber auch Briefen anderer Personen wie beispielsweise Hinkmars von Reims (vgl. z. B. Hinkmar von Reims: MGH Epist. VIII,1, S. 145, wo die Gesandten Odo von Beauvais und der Diakon Liudo genannt sind) erwähnt; auch in der Historiographie, wie etwa in den Annales Bertiniani (vgl. z. B. Annales Bertiniani, S. 155f.), sind einige Male Legaten, welche Briefe überbrachten, aufgeführt, besonders aber sind solche immer wieder in den Viten des Liber pontificalis erwähnt, vgl. DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 155, 159, 162–165, 175f. und 180f. was in den Pontifikaten von Leo III. bis Benedikt III. überhaupt nicht der Fall war. Unter Johannes VIII. finden sich Erwähnungen von Briefüberbringern in allererster Linie in seinen eigenen Briefen, seltener in der westfränkischen Historiographie (neben den Annales Bertiniani auch in Flodoards Historia, vgl. z. B. Flodoard von Reims: Historia, S. 272). In den Pontifikaten des letzten Viertels des 9. Jahrhunderts sind kaum noch Gesandte der Päpste bekannt, nur ganz vereinzelt berichten noch Papstbriefe (vgl. etwa den in einem Brief Stephans V. an den Bischof Theodosius von Oria genannten Legaten Hadrians III. in Stephan V.: MGH Epist. VII, S. 334) und historiographische Quellen über sie, vgl. beispielsweise KURZE (Hrsg.): Annales Fuldenses, S. 122 über Gesandte des Papstes Formosus zu König Arnulf.

222 Vgl. etwa die Nennung des Thesaurars Huniger von Saint-Denis in einer (allerdings umstrittenen) Urkunde des Königs Æthelwulf von Wessex (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 411): Huniger

Zur Übermittlung von Briefen griffen die Päpste im gesamten 9. Jahrhundert häufig auf die Gesandten zurück, welche zuvor vom Briefempfänger an sie geschickt wurden.²²³ Öfter nahmen diese Personen auch Schreiben an Adressaten mit, die im Umfeld ihres ursprünglichen Auftraggebers zu finden waren.²²⁴ Manchmal sandten auch Dritte einen oder mehrere Legaten an den Papst und erwirkten dadurch Briefe oder auch Privilegien an andere Personen bzw. Institutionen, welche dann diese Legaten überbrachten.²²⁵ Besonders häufig bediente sich Nikolaus I. der Gesandten aus der Empfängerregion; es ist allerdings unklar, ob dies pragmatische Gründe hat, ob dies daran liegt, dass Nikolaus einfach häufig auf Anfragen reagierte, ob der Papst bewusst die Vertrauenspersonen der Empfänger mit der Übermittlung seiner Briefe beauftragte oder ob er aus irgendwelchen Gründen Schwierigkeiten hatte, selbst geeignete Legaten zu finden.²²⁶ Möglicherweise ist das Bild der häufigen Verwendung von Empfänger-Gesandten durch Nikolaus I. auch der Überlieferung seiner Briefe geschuldet, die ja in erster Linie in Briefsammlungen eben beim Empfänger erhalten geblieben sind²²⁷, wobei die Empfänger eben gerade jene Briefe als aufhebenswert erachtet haben könnten, welche sie durch eigene Gesandte in Rom erwirkt hatten. Auch in der Korrespondenz mit Byzanz, deren Überlieferung sich etwas anders darstellt²²⁸ griff Nikolaus I. aber zweimal auf die Gesandten der Empfänger zurück und sandte zweimal eigene Legaten²²⁹.

Wenn die Päpste des 9. Jahrhunderts eigene Legaten aussandten, waren diese ausweislich der Quellen nur selten Träger eines Amtes²³⁰; in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts traten mehrfach Amtsträger als päpstliche Gesandte auf, diese scheinen aber kaum Briefe überbracht zu haben, jedenfalls verraten die Quellen hierüber

hatte offenbar das Privilegs Benedikts (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 410) erbeten und brachte es daraufhin nach England.

- 223 Vgl. etwa das Schreiben Nikolaus' I. an die Könige Karl den Kahlen und Ludwig den Deutschen, wo der Papst darauf hinweist, dass *legatus vester* nicht warten wollte bis nach Ostern und deshalb der Brief nicht in gewöhnlicher Weise geschrieben werden konnte, vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 312 sowie BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 763, zu dieser Stelle siehe bereits oben S. 263.
- 224 So nahm der Asekretis des byzantinischen Kaisers Michaels III. 862 nicht nur die Antwort Nikolaus' I. an den Kaiser mit, sondern auch den Brief an Photios und vielleicht auch die Schreiben an die Kirche von Konstantinopel und an alle Gläubigen (der Ostkirche), vgl. ebd., Nr. 573.
- 225 So wurde das Privileg Leos IV. für das Kloster Erstein von Gesandten Kaiser Lothars I. übermittelt, vgl. DERS.: RI I,4,2,1, Nr. 228.
- 226 Für letzteres spricht allerhöchstens die Tatsache, dass er anscheinend doch recht viele Gegner hatte, was sich aus der Situation nach seinem Tod in Rom, wie Anastasius Bibliothecarius sie gegenüber Ado von Vienne schildert, ergibt, vgl. Anastasius Bibliothecarius: MGH Epist. VII, S. 401 und LAEHR: Briefe und Prologe, S. 422f.
- 227 Siehe zu diesen Briefsammlungen oben Kap. 2.1.2.
- 228 Siehe oben Kap. 2.2.
- 229 Vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 573 und 779 sowie ebd., Nr. 527 und 834.
- 230 Mit „Amt“ sind hier die oben S. 258–261 beschriebenen und weitere gemeint, deren Zuständigkeiten man im 9. Jahrhundert oft nicht genau festlegen kann.

nichts.²³¹ Dasselbe trifft auf Gesandtschaften dieser Zeit zu, welche Amtsträger zusammen mit anderen Personen, vor allem Bischöfen, ausführten.²³² In der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts sind vereinzelt Amtsinhaber als päpstliche Gesandte zu finden²³³, wenn sie allerdings als Übermittler von Schriftstücken fungierten, waren sie in der Regel auch Bischöfe und/oder traten zusammen mit Bischöfen oder anderen Personen ohne Amt auf.²³⁴

Am häufigsten waren in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts Bischöfe päpstliche Legaten und Briefboten. Auffallend ist, dass sie unter Johannes VIII. auch deutlich gegenüber den Gesandten aus dem Empfängerumfeld dominierten.²³⁵ Dabei

231 Dem *nomenclator* Theodorus wurde 817 von Paschalis I. die Aushandlung und Bestätigung des Pactums zwischen Kaiser und Papst übertragen, vgl. KURZE (Hrsg.): *Annales regni Francorum*, S. 146 (zum sogenannten Pactum Hludowicianum und dessen Überlieferung siehe oben S. 100); wohl derselbe *nomenclator* Theodorus datierte zwei Privilegien Stephans IV. und Paschalis' I. von Anfang des Jahres 817 (JAFFÉ: *Regesta*, Nr. 2544 und 2546; DERS.: *Regesta*, 3. Aufl., Bd. 2, Nr. 5011 und 5021).

232 So berichten die Reichsannalen zum Jahr 815, dass von Leo III. drei Gesandte an Kaiser Karl den Großen geschickt wurden, neben dem Bischof Johannes von Silva Candida waren dies der *nomenclator* Theodorus und der *dux* Sergius, vgl. KURZE (Hrsg.): *Annales regni Francorum*, S. 142f. (zu Theodorus siehe bereits die vorherige Anmerkung).

233 Anastasius Bibliothecarius reiste als Legat Hadrians II. nach Neapel (vgl. die entsprechende Passage der *Vita Athanasii* in ARNALDI: *Anastasio a Napoli*, S. 29 auch zu den verschiedenen Fassungen der *Vita*) und als Gesandter Johannes' VIII. zu Kaiser Ludwig II. und Kaiserin Angilberga (vgl. BÖHMER/UNGER: *RI* I,4,3, S. 110); er datierte unter diesen beiden Päpsten mehrere Privilegien, siehe oben S. 260.

234 So führte der *apocrisiarius* Arsenius unter Nikolaus I. zwei Legationen aus, wobei er einmal auch mehrere Briefe an verschiedene Empfänger im Frankenreich übermittelte, vgl. BÖHMER/HERBERS: *RI* I,4,2,2, Nr. 722 und 759; Arsenius war allerdings auch Bischof des etwa 80 Kilometer von Rom entfernten Orte. Zu dem Titel des Apokrisiars, welcher wohl im 9. Jahrhundert kein klar umrissenes Amt ausführte, sondern eher ein besonderer Vertrauter des Papstes war, vgl. LÖWE: *Hinkmar und der Apocrisiar*, bes. S. 210–217. Der Bischof Zacharias von Anagni, der schon unter Nikolaus I. und mehrfach unter Johannes VIII. als päpstlicher Gesandter fungierte, wurde in den letzten Pontifikatsjahren Johannes' VIII. zum *bibliothecarius* ernannt und datierte als solcher auch Privilegien Johannes' VIII. und Marinus' I. (vgl. BÖHMER/UNGER: *RI* I,4,3, Nr. 496 und JAFFÉ: *Regesta*, Nr. 3389 = DERS.: *Regesta*, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7070); nach seiner Ernennung zum päpstlichen Bibliothekar (siehe zu diesem Amt oben S. 260) war er noch zweimal als Legat tätig, einmal zusammen mit dem *superista* Petrus (zu diesem Amt vgl. HERBERS: *Leo*, S. 242, der die Beschäftigung damit als „Forschungsdesiderat“ bezeichnet), um einen Brief zu Karl III. zu transportieren (BÖHMER/UNGER: *RI* I,4,3, Nr. 666) und einmal zusammen mit Gauderich von Velletri und Walpert von Porto ebenfalls zu Karl III., wobei hier nicht bekannt ist, ob die Legaten auch einen Papstbrief übermittelten, und die Gesandtschaft auch nur in einem Diplom Karls III. für Piacenza erwähnt ist, wo das Bibliothekars-Amt des Zacharias gar nicht genannt ist, vgl. KEHR (Hrsg.): *MGH DD Karl*, S. 132. Auch der Bischof Marinus von Cerveteri, welcher bereits als Diakon Legat unter Nikolaus I. und Hadrian II. war (vgl. BÖHMER/HERBERS: *RI* I,4,2,2, Nr. 834 und Hadrian II.: *MGH Epist.* VI, S. 753f., 757f.), war von Johannes VIII. zum *arcarius* ernannt worden und führte daraufhin noch zwei Gesandtschaften aus, wobei sein Amt nur einmal aufgeführt ist, ein weiteres Mal wird er nur als *reverentissimus episcopus* bezeichnet, vgl. BÖHMER/UNGER: *RI* I,4,3, Nr. 619 und 719. Zum Amt des *arcarius* siehe bereits oben S. 261 mit Anm. 200.

235 Dazu passt auch, dass eben unter Johannes VIII. erstmals ein Bischof ohne weiteres Amt Privilegien datierte, siehe hierzu oben S. 260.

handelt es sich um Bischöfe aus den suburbikarischen Bistümern²³⁶, aber auch aus anderen Bistümern, welche nominell zur römischen Metropole gehörten, ebenso in der näheren Umgebung von Rom, wie in ganz Mittel- und seltener Süditalien.²³⁷ Seltener und vor allem unter Johannes VIII. fungierten auch Bischöfe aus anderen Kirchenprovinzen Italiens als Übermittler päpstlicher Schreiben.²³⁸ Ab und zu traten auch römische (Kardinal)priester, Diakone und Subdiakone, Äbte aus römischen Klöstern oder solchen innerhalb der römischen Metropole, Verwandte des Papstes und anderweitige Vertrauenspersonen als päpstliche Legaten auf, wobei diese öfter auch zusammen mit Bischöfen an ihr Ziel reisten.²³⁹

-
- 236 Es handelt sich hierbei um die Bistümer Ostia, Albano, Porto, Palestrina, Silva Candida, Gabii und Velletri. Welche Bedeutung diese, welchen später die Kardinäle zugeordnet wurden, bereits im 9. Jahrhundert besaßen, ist ungewiss, vgl. FÜRST: Suburbikarische Bistümer, Sp. 276f. In den hier verwendeten Quellen wird jedenfalls keiner dieser Bischöfe als *episcopus cardinalis* bezeichnet. Siehe zu diesem Begriff oben S. 265. Die Bischöfe Donatus und ihm nachfolgend Eugenius von Ostia waren Gesandte unter Nikolaus I., Hadrian II. und Johannes VIII., vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 834, Hadrian II.: MGH Epist. VI, 753f. und 757f. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 107, 234, 331. Radoald, Formosus und Walpert von Porto dienten als Legaten unter Nikolaus I., Hadrian II., Johannes VIII. und Marinus I., vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 527, 600, 833, Annales Bertiniani, S. 155f. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 139, 221, 234, 537, 638, 714, KEHR (Hrsg.): MGH DD Karl, S. 132. Ein Bischof von Silva Candida, Johannes, war schon unter Leo III. und Paschalis I. als Legat tätig, vgl. Leo III.: MGH Epist. V, S. 101 und KURZE (Hrsg.): Annales regni Francorum, S. 142 und 162; der Bischof Leo von Silva Candida fungierte als Legat unter Hadrian II., vgl. Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 718f., 720, 721. Leo von Gabii war der Neffe Johannes' VIII. und Gesandter in dessen Pontifikat, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 179. Gauderich von Velletri ist mehrfach als Legat Johannes' VIII. und einmal als Gesandter Marinus' I. nachgewiesen, vgl. ebd., Nr. 139, 174, 306 und KEHR (Hrsg.): MGH DD Karl, S. 132.
- 237 Mehrfach und auch in verschiedenen Pontifikaten päpstlicher Gesandter war der Bischof Zacharias von Anagni, welcher dann auch von Johannes VIII. zum päpstlichen Bibliothekar gemacht wurde (siehe oben Anm. 234), außerdem der Bischof Paul der an der toskanischen Küste gelegenen Diözese Populonia, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 716 und 833 sowie Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 718f., 720 und 721, und der Bischof Grimoald von Bomarzo, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 850 und BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 178. Unter Johannes VIII. fungierten auch die Bischöfe Paulus von Ancona, Petrus von Fossombrone und Petrus von Senigallia mehr als einmal als Legaten, vgl. ebd., Nr. 78, 162, 179, 231, 331, 619, 715. Aus Süditalien ist nur ein Bischof als päpstlicher Legat bekannt, nämlich Theodosius von Oria unter Hadrian III. und Stephan V., vgl. Stephan V.: MGH Epist. VII, S. 334 sowie GRUMEL: Lettre du pape Étienne V, S. 147.
- 238 Unter Nikolaus I. und unter Johannes VIII. war der Bischof Johannes der Diözese Cervia, Metropole Ravenna, als Legat tätig, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 600 und BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 169, wobei dieser unter Johannes VIII. kurz vor oder während der Legation wohl auf Bitten Kaiser Karls des Kahlen durch den Bischof von Arezzo ersetzt wurde. Der Bischof Wibod von Parma (Metropole Ravenna) ist als Legat Hadrians II. erwähnt, vgl. Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 726, 727, 728f., 730, 731f. und 732; in den Annales Bertiniani, S. 175 und 177 ist dieser irrig als Legat Ludwigs II. bezeichnet. Unter Johannes VIII. fungierten auch die Bischöfe von Rimini (Metropole Ravenna), Genua und Pavia (beide Metropole Mailand) als Gesandte, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 220, 335, 537, 597, 687.
- 239 Hier sind zu nennen: unter Nikolaus I. der Presbyter Leo von San Lorenzo in Damaso, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 834, unter Hadrian II. und Johannes VIII. der Kardinalpresbyter Petrus von San Grisogono (zum Begriff „Kardinal“ siehe bereits oben Anm. 219), vgl. Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 726, 727, 728f., 730, 731f. und 732 und BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr.

Unter Nikolaus I., Hadrian II. und Johannes VIII. findet sich für manche Gesandte auch die Bezeichnung *consiliarius*. Es ist nicht ganz klar, ob dieser Terminus im 9. Jahrhundert für ein Amt stand.²⁴⁰ Mit ihm wurden teils Bischöfe und andere Kleriker, einmal auch der ansonsten unbekannte Neffe des Papstes bedacht, die alle kein weiteres Amt ausübten²⁴¹, teils steht *consiliarius* auch bei Personen, welche noch dazu Träger eines Amtes waren; die Apokrisiare Arsenius von Orte unter Nikolaus I.²⁴² und Leo von Gabii unter Johannes VIII.²⁴³ – dieser war zudem noch des Papstes Neffe – sowie der *dux* Deusededit von Ravenna²⁴⁴ und der *superista* Petrus²⁴⁵ jeweils ebenfalls unter Johannes VIII. sind hier zu nennen. Es wurden also mehrfach dieselben Personen mit diesem Begriff bedacht, auch wenn diese zwischenzeitig den Posten wechselten, wie Eugenius unter Johannes VIII., der sowohl als Presbyter als auch später als Bischof von Ostia als *consiliarius* bezeichnet wurde. Allerdings wurde die Bezeichnung Personen ganz unterschiedlichen Rangs und Herkunft zuteil, meist Klerikern, aber auch Laien. Eine Person konnte einmal *consiliarius* sein und ein anderes Mal nicht.²⁴⁶ Insgesamt scheint der Begriff *consiliarius* eher nicht für ein Amt zu stehen, sondern bezeichnete wohl bestimm-

348, 560, unter Johannes VIII. der Presbyter Eugenius (später Bischof von Ostia), vgl. ebd., Nr. 108, und der Presbyter Johannes aus Venedig, vgl. ebd., Nr. 536, unter Nikolaus I. und Hadrian II. der Diakon Marinus, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 834 und Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 753f., 757f. unter Johannes VIII. der Diakon und *chartolarius* Johannes aus Ravenna, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 706, unter Nikolaus I. der Abt Saxu des vatikanischen Klosters SS. Johannes und Paulus, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 716, unter Johannes VIII. die Äbte von Farfa und San Salvatore auf dem Monte Letenano, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 263, unter Nikolaus I. der *fidelissimus* Primus, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 627, unter Johannes VIII. sein Neffe Farulfus, vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 622, und ein *egregius vir* Siconus, vgl. ebd., Nr. 719.

240 Vgl. hierzu HERBERS: Leo, S. 241f.

241 Unter Nikolaus I. wurden die Legaten Radoald von Porto und Johannes von Cervia einmal als *consiliarii nostri* bezeichnet, vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 270; in den Briefen Hadrians II. findet sich der Terminus für die Legaten Paulus von Populonia und Leo von Silva Candida, vgl. Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 718, 720, 721, sowie einmal auch für die Legaten Donatus von Ostia, Stephan von Nepi und den Diakon Marinus, vgl. ebd., S. 757; Johannes VIII. nannte die Legaten Donatus von Ostia und den Presbyter Eugenius, die Bischöfe Walpert von Porto und Eugenius von Ostia (der vormalige Presbyter), die Bischöfe Gauderich von Velletri und Zacharias von Anagni (der letztgenannte wurde später *bibliothecarius*), einmal die Legaten Paulus von Ancona und Eugenius von Ostia, seinen Neffen Farulfus und erneut zweimal den Bischof Walpert von Porto so, vgl. Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 307, 36, 79, 64, 186, 200, 225, 264 (die Reihenfolge der Seitenzahlen entspricht der chronologischen Anordnung der genannten Legationen).

242 Vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 227, 303, 305, 307f., 313.

243 Vgl. Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 3.

244 Vgl. ebd., S. 118.

245 Vgl. ebd., S. 253.

246 Zacharias von Anagni wurde etwa als Legat zusammen mit Gauderich von Velletri von Johannes VIII. *consiliarius* genannt, vgl. ebd., S. 79 und BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 306. Auf einer späteren Legation mit dem *superista* Petrus zusammen ist nur der letztgenannte *consiliarius*, bei Zacharias wird dagegen lediglich sein (noch recht neues) Amt des *bibliothecarius* mit angeführt.

te Vertrauenspersonen des Papstes, teilweise auch über einen längeren Zeitraum, manchmal aber auch nur in einer bestimmten Situation.²⁴⁷

Insgesamt gibt es kaum Überschneidungen zwischen den Personen, welche an der Abfassung von Privilegien und Briefen beteiligt waren und welche die Schriftstücke transportierten.²⁴⁸ Außerhalb des Pontifikats Johannes' VIII. finden sich nur ganz vereinzelt Beispiele. Der *nomenclator* Theodorus datierte zwei Privilegien Stephans IV. und Paschalis' I.²⁴⁹ und brachte als Legat Paschalis' I. die schriftliche Vorlage für das Pactum Hludowicianum zu Kaiser Ludwig dem Frommen²⁵⁰. Ein *nomenclator* Theophilactus war als Legat Eugens II. und Gregors IV. im Frankenreich.²⁵¹ Ob dies derselbe ist wie der *notarius et scriniarius*, der ein Privileg Paschalis' I. schrieb, und wiederum derselbe wie der *secundicerius*, welcher Privilegien Leos IV. und Benedikts III. datierte, wie SANTIFALLER es nahezu legen scheint, ist völlig unsicher.²⁵² Unter Marinus I. reiste Zacharias von Anagni ausweislich eines Kaiserdiploms zusammen mit zwei anderen Bischöfen als Legat zu Karl III.²⁵³ Derselbe datierte als *episcopus et bibliothecarius atque missus sancte sedis apostolice* das Privileg Marinus' I. für Lodi.²⁵⁴ Der Bischof Stephan von Nepi brachte Briefe Hadrians II. nach Byzanz und nahm am Konzil von Konstantinopel 869 teil; später wurde er offenbar zum *arcarius* des apostolischen Stuhls ernannt und datierte im Jahr 896 ein Privileg Stephans VI.²⁵⁵ Häufiger waren nur unter Johannes VIII. Personen sowohl an der Ausfertigung von Schriften als auch an deren Transport beteiligt. Dies betrifft neben dem eben genannten Zacharias von Anagni, der als *episcopus sanctae ecclesiae Anagninae et bibliothecarius sanctae sedis apostolicae* ein Privileg Johannes' VIII. für das Kloster San Sisto datierte²⁵⁶

247 Von Johannes VIII. wurden noch weitere Personen, die keine Gesandte waren, *consiliarius* genannt, etwa der Bischof Wibod von Parma in der Adresse eines Briefes an diesen, vgl. Johannes VIII.: MGH Epist. VII, S. 148 oder der Graf Wido von Camerino als Informant des Papstes in einem Brief an Berengar von Friaul, vgl. ebd., S. 111.

248 Anders sei dies laut NOBLE: Republic of St. Peter, S. 218f. vom Ende des siebten bis zum Anfang des 9. Jahrhunderts gewesen, wobei keine Quellenbelege für die Verwendung von Notaren und Schreibern als „envoys, often on sensitive missions“ angegeben sind.

249 Vgl. JAFFÉ: Regesta, Nr. 2544 und 2546 = DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 2, Nr. 5011 und 5021.

250 Siehe zu diesem Dokument und seiner Überlieferung oben S. 100.

251 Vgl. KURZE (Hrsg.): Annales regni Francorum, S. 169, 175 und SCHERER: Gregor, S. 281f. Die Identifikation des unter Gregor IV. in den Quellen auftauchenden Theophilactus mit einem gleichnamigen *nomenclator*, der im Pontifikat Johannes' VIII. Erwähnung findet, scheint allerdings nicht eindeutig.

252 Vgl. SANTIFALLER: Saggio di un elenco, S. 44f.

253 Vgl. die Urkunde Karls III. von 20. Juni 883 (KEHR [Hrsg.]: MGH DD Karl, S. 132 n. 81).

254 Vgl. JAFFÉ: Regesta, Nr. 3389 = DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7070.

255 Siehe zur Legation oben S. 269 mit Anm. 241 sowie zu Stephan als Datar oben S. 261 mit Anm. 200.

256 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 496.

und zweimal Briefe zu Lambert von Spoleto und Karl III. überbrachte²⁵⁷, den Bischof Walpert von Porto, der zahlreiche Privilegien Johannes' VIII. datierte²⁵⁸ und insgesamt viermal Briefe des Papstes übermittelte, teils alleine, teils mit anderen Bischöfen zusammen²⁵⁹. Es scheint, als wären unter Johannes VIII. wichtige Aufgaben bei der Herstellung und beim Transport von Schriftstücken in erster Linie an Vertrauenspersonen des Papstes, vorrangig an Bischöfe, vergeben worden; diese erhielten dann teilweise erst im Nachhinein die entsprechenden Ämter.

4.3.4 Archivpersonal

Konkrete Hinweise auf Personen, welche im 9. Jahrhundert an der Aufbewahrung päpstlicher Schriften beteiligt waren, gibt es nicht. Unter Nikolaus I. scheint der Abt Anastasius von Santa Maria in Trastevere (der später so genannte Anastasius Bibliothecarius) spätestens am Ende des Pontifikats freien Zugang zum päpstlichen Archiv und auch einen gewissen Überblick über die dort aufbewahrten Schriften gehabt zu haben, da Hinkmar von Reims ihn in einem Brief um eine Prüfung der angeblichen *carta transmigratonis* Gregors IV. für Ebo von Reims *ex scrinio* bat.²⁶⁰ Unklar ist, woher Hinkmar, der selbst nie in Rom war, Informationen über Anastasius Bibliothecarius, der eben zu dieser Zeit noch kein päpstliches Amt ausübte, erhalten hatte. Dass dieser allerdings wohl spätestens ab dem zweiten Viertel der 860er Jahre für die Inhalte der Korrespondenz Nikolaus' I. besonders nach Byzanz, aber wohl auch darüber hinaus verantwortlich war, wurde bereits oben dargelegt.²⁶¹ Inwiefern die Empfänger der päpstlichen Briefe darüber im Bilde waren, ist allerdings ungewiss. Weitere Quellenbelege, welche eine Verbindung von Anastasius Bibliothecarius und der Aufbewahrung von Schriften im päpstlichen Archiv nahelegen, bleiben äußerst vage. In einem nur noch fragmentarisch erhaltenen Brief Hadrians II. an Ado von Vienne ist im Zusammenhang mit Briefen Nikolaus' I. ins Frankenreich auch der *bibliothecarius* genannt, mit dem zu diesem Zeitpunkt nur Anastasius gemeint sein kann.²⁶² Aufgrund der vielen Lücken in der Handschrift kann man nur mutmaßen, welche Verbindung zwischen den Briefen und dem *bibliothecarius* hergestellt wurde; neben diesem findet auch der *apostolicae*

257 Vgl. ebd., Nr. 306 und 666.

258 Siehe hierzu oben S. 260.

259 Vgl. BÖHMER/UNGER: RI I,4,3, Nr. 221, 234, 537 und 638.

260 Vgl. Hinkmar von Reims: MGH Epist. VIII,1, S. 224 sowie zur Sache SCHERER: Gregor, S. 161 und bereits oben S. 251.

261 Siehe oben S. 264.

262 Vgl. Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 697f. mit Anm. 1 (auf S. 698); der Text ist in dieser Passage sehr lückenhaft, so dass nicht klar ist, welche Briefe Nikolaus' I. gemeint sind.

sedis apochris[iarius] Erwähnung, womit der Bischof Arsenius von Orte gemeint ist, der von Nikolaus I. als Legat ins Frankenreich geschickt worden war.²⁶³ Ist neben dem Apokrisiar als Überbringer von Briefen der Bibliothekar als derjenige, der für deren Aufbewahrung zuständig war, angesprochen? Oder ist Anastasius genannt, weil er für die Abfassung der Briefe verantwortlich war? In der Übersetzung der Konzilsakten von Konstantinopel 869/70 fügte Anastasius Bibliothecarius auch zahlreiche eigene Anmerkungen und Erklärungen bei.²⁶⁴ So beschreibt er in einer längeren Note innerhalb der „Actio prima“, wie er selbst die Konzilsakten von Konstantinopel nach Rom gebracht hatte und verweist diesbezüglich auf sein Bibliothekars-Amt.²⁶⁵ In einer weiteren Anmerkung zu Beginn der „Actio secunda“ erläutert Anastasius das Amt des byzantinischen *chartophylax*, welches er mit *custos chartarum* übersetzt und mit dem römischen *bibliothecarius* gleichsetzt.²⁶⁶ Eine Beteiligung nicht nur an Herstellung, sondern auch an Aufbewahrung von Schriftgut legt daher auch das Ausführen des Bibliothekarsamt nahe. Welches die Aufgaben des Bibliothekars im 9. Jahrhundert waren ist allerdings ziemlich ungewiss. Die päpstliche Bibliothek findet im 9. Jahrhundert offenbar überhaupt keine Erwähnung in den Quellen. Gemäß der älteren Forschung löste der Bibliothekar im Laufe der Zeit den *primicerius* als wichtigsten Amtsträger in Bezug auf Herstellung und Archivierung von Privilegien und Briefen ab²⁶⁷, Quellen scheint es für diese Ansicht im 9. Jahrhundert jedoch nicht zu geben. Eine Verbindung der weiteren im 9. Jahrhundert bekannten päpstlichen Bibliothekare mit in Rom aufbewahrten Schriften ist in keiner Quelle zu finden.²⁶⁸

263 Siehe zu diesem oben S. 267 mit Anm. 234.

264 Vgl. LAEHR: Briefe und Prologe, S. 427.

265 *Verum ego qui Romanae bibliothecae curam gerebam, studium habui a Constantinopoli mecum synodi codicem deferendi [...]*, vgl. MANSI (Hrsg.): Conc. XVI, Sp. 29f.

266 *Chartophylax interpretatur chartarum custos. Fungitur autem officio chartophylax apud ecclesiam Constantinopolitanam, quo bibliothecarius apud Romanos [...]*, vgl. ebd., Sp. 38. Anschließend folgen noch weitere Erläuterungen der Aufgaben und Kompetenzen des *chartophylax*, der auch den Zutritt von Personen von außen zum Patriarchen, den Zugang zu Kirchenversammlungen, die Annahme von Briefen und sogar die Erlangung von höheren Weihegraden bzw. höheren Kirchenämtern regelte. Ob dies alles auch auf den römischen Bibliothekar zutrifft, ist fraglich; man könnte Anastasius aber durchaus unterstellen, dass er mit diesem Kommentar mehr Kompetenzen für sich einfordern wollte, vgl. SCHRAMM: Aufzeichnungen über Staat und Verfassung, S. 206.

267 Vgl. BRESSLAU: Urkundenlehre, S. 211–214, NOBLE: Republic of St. Peter, S. 221.

268 Von den päpstlichen Bibliothekaren der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts wissen wir durch die Datierungen von drei Privilegien (eine davon allerdings verdächtig) und vor allem durch einige Dokumente im Regestum Farfense (siehe zu diesem bereits oben Kap. 2.5.2, S. 99), durch eine Erwähnung in den Reichsannalen und eine in der *Vita Gregorii* des Johannes Hymmonides (siehe zu dieser oben S. 48): Georgius (SANTIFALLER: Saggio di un elenco, S. 44 emendiert aufgrund der Datierung des anderen Paschalis-Privilegs in Sergius, was mit SCHILLING: Gall. Pont. III, S. 96f. n. 81 als fragwürdig gelten muss), Sergius und Megistus datierten Privilegien Paschalis' I. (JAFFÉ: Regesta, Nr. 2549 und 2551; DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 2, Nr. 5026 und 5033) und Benedikts III., dessen Datierung allerdings interpoliert sein könnte (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 410);

Nur ein weiteres Mal werden überhaupt Namen von Personen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Schriftstücken genannt. Wie oben schon ausgeführt ließ Nikolaus I. den ersten Brief an den byzantinischen Kaiser Michael III. 860 dreifach ausfertigen durch die *scriniarii* Petrus, Leo und Zacharias und auch vom Brief an den Kaiser aus dem Jahr 865 wurde ein Exemplar *in altero tomo* geschrieben, wobei dieselben Petrus und Leo (diesmal ohne Zacharias) als Schreiber fungierten.²⁶⁹ Könnte diese Erwähnung darauf hindeuten, dass die *scriniarii* nicht nur an der Abfassung, sondern auch an der Aufbewahrung der Schreiben im päpstlichen Archiv (das hier im übrigen mit keinem Wort erwähnt wird) beteiligt waren?

4.4 Hinweise auf Formen und Materialien

4.4.1 Beschreibstoffe und Formen

Auf den Spuren einer päpstlichen Kanzlei ist auch die Frage zu stellen, worauf im 9. Jahrhundert in der Umgebung und im Auftrag der Päpste geschrieben wurde. Zwei Aspekte sind hier von Interesse: Einmal geht es um den sogenannten Beschreibstoff, konkret also um die Frage nach Papyrus oder Pergament.²⁷⁰ Außerdem stellt sich aber die Frage nach der Form, also nach Schriftrolle oder Buch.²⁷¹

Beides lässt sich dann eindeutig beantworten, wenn man es mit Originalüberlieferung zu tun hat. Von den Privilegien der Päpste des 9. Jahrhunderts sind immerhin noch zehn im Original überliefert.²⁷² Alle zehn Privilegien sind auf Papyrus

Georgius (unklar, ob derselbe wie unter Paschalis I.) unter Leo III., Sergius unter Paschalis I. und Leo unter Gregor IV. finden im *Regestum Farfense* Erwähnung, vgl. die Nachweise bei SANTIFALLER: *Saggio di un elenco*, S. 41, 44, 47; Sergius ist in KURZE (Hrsg.): *Annales regni Francorum*, S. 162 als Legat Paschalis' I. genannt; Megistus findet in Johannes Hymmonides: *Vita Gregorii*, Sp. 231 unter Leo IV. Erwähnung, wobei unklar ist, ab wann er Bibliothekar war, vgl. HERBERS: *Leo*, S. 244. Für die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts sind nur zwei Bibliothekare bekannt, neben Anastasius der Bischof Zacharias von Anagni, der Privilegien Johannes' VIII. und Marinus' I. datierte und als Legat tätig war, siehe zu diesem oben S. 267.

269 Siehe oben S. 263.

270 Zur Geschichte der Beschreibstoffe mit besonderem Blick auf das Papsttum vgl. immer noch SANTIFALLER: *Beschreibstoffe*, bes. S. 32–52 und 87–115. Knappe Hinweise finden sich auch in diversen Handbüchern, zuletzt etwa in KLUGE (Hrsg.): *Handschriften*, S. 10–25, siehe auch FRENZ: *Papsturkunden*, S. 17, RABIKASKAS: *Kuriale*, S. 199–203, SCHMITZ-KALLENBERG: *Papsturkunden*, S. 64f. Zu Papyrus als Beschreibstoff sowohl in Form der Rolle als auch des Codex vgl. zusammenfassend IBSCHER: *Kodex*.

271 Vgl. SANTIFALLER: *Beschreibstoffe*, bes. S. 180–184 sowie die in der vorigen Anmerkung genannte Literatur. Dass auch aus Pergament Schriftrollen angelegt wurden, wird häufig übersehen. Ein Beispiel aus dem Ostfrankenreich des 9. Jahrhunderts ist der sogenannte Salzburger Rotulus, siehe zu diesem oben S. 17.

272 Siehe oben S. 8 sowie die immer noch gültige Liste bei ebd., S. 33f.

geschrieben und waren ursprünglich als Rolle angelegt worden.²⁷³ Da das erste päpstliche Privileg auf Pergament, das dann auch nicht gerollt, sondern gefaltet wurde, aus deutlich späterer Zeit stammt und der endgültige Umschwung der Päpste zu den Privilegien auf Pergament erst im 11. Jahrhundert erfolgte²⁷⁴, kann man ziemlich sicher davon ausgehen, dass auch alle weiteren, heute nicht mehr im Original vorliegenden päpstlichen Privilegien auf Papyrusrollen geschrieben waren.²⁷⁵

Päpstliche Briefe des 9. Jahrhunderts sind überhaupt nicht im Original auf uns gekommen. Einzig ein Fragment eines Schreibens Hadrians I. (772–795) wohl an Gesandte Karls des Großen liegt noch in Originalüberlieferung vor.²⁷⁶ Dieser Brief wurde wie die Privilegien auf eine Papyrusrolle geschrieben²⁷⁷; die Schrift ist eine Kuriale mit zahlreichen kursiven Elementen.²⁷⁸ Das nächste im Original überlieferte Papstschreiben, welches kein Privileg darstellt, ist erst aus dem Jahr 971 überliefert, so dass wir für fast 200 Jahre überhaupt keine originale Briefüberlieferung vorliegen haben. Das Schreiben Johannes’ XIII. ist zusammen mit zwei wohl gleichzeitigen Privilegien im Kathedralarchiv von Barcelona erhalten²⁷⁹; es handelt sich

273 Vgl. SANTIFALLER: Beschreibstoffe, S. 181.

274 Vgl. ebd., S. 18f. sowie jetzt WERNER: Papsturkunden, S. 32–39 und die dort genannte Literatur.

275 Vgl. diesbezüglich auch die Erwähnung eines nicht erhaltenen Privilegs Sergius’ II. als *litteras quamvis in papiro secundum priscam apostolicae sedis consuetudinem scriptas* in der zwar im 11. Jahrhundert gefälschten, jedoch auf teilweise echten Quellen des 9. Jahrhunderts beruhenden Gründungsurkunde von Gandersheim (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. †41) (zumal aufgrund der erwähnten „alten Gewohnheit des apostolischen Stuhls“ deutlich wird, dass noch aus der Sicht des Fälschers im 11. Jahrhundert päpstliche *litterae* auf Papyrus geschrieben sein konnten); siehe auch WATTENBACH: Schriftwesen, S. 108f. Zur Schreibflüssigkeit kann kaum noch etwas gesagt werden. Für die im Original überlieferten Privilegien wurde ursprünglich schwarze Tinte verwendet, welche heute allerdings eher bräunlich erscheint, vgl. SCHMITZ-KALLENBERG: Papsturkunden, S. 65. Vgl. dazu auch unten S. 277 sowie LOHRMANN: Register Johannes, S. 194–204.

276 Vgl. die Edition als Appendix des Codex Carolinus in GUNDLACH (Hrsg.): MGH Epist. III, S. 654f. n. 3. Ein Faksimile findet sich in Chartae Latinae antiquiores 16, S. 67–71 n. 630; dort ist auch eine detaillierte Beschreibung des Papyrusoriginals enthalten. Vgl. zum Brief zuletzt mit kurzem Abriss zur Handschrift und zum Erhaltungszustand sowie detaillierter Rekonstruktion des Inhaltes HACK: Codex Carolinus, S. 615–621. Ob ein wohl aus dem 7. Jahrhundert stammendes Papyrusfragment Gregor dem Großen zuzuschreiben ist, bleibt fraglich, vgl. SANTIFALLER: Beschreibstoffe, S. 55 n. 19.

277 Ein indirekter Hinweis darauf, dass auch die Papstbriefe des 8. Jahrhunderts an die karolingischen Herrscher, die im Codex Carolinus enthalten sind, ursprünglich auf Papyrus geschrieben waren, wird in einer Passage der Vorrede zum Codex Carolinus gesehen, wo es heißt: [...] *epistolas [...] eo quod nimia vetustatae et per incuriam iam ex parte diruta atque deleta conspexerat, denuo memorialibus membranibus summo cum certamine renovare ac rescribere decrevit [...]*. Vgl. GUNDLACH (Hrsg.): MGH Epist. III, S. 476, siehe auch HACK: Codex Carolinus, S. 65 sowie ORTH-MÜLLER: Codex epistolaris Karolinus, S. 11. Es ist allerdings keineswegs die Rede von Papyrus, sondern nur davon, dass die Briefe aufgrund ihres Alters und Unachtsamkeit bereits in Teilen zerstört seien, weshalb sie auf „erinnerungsfähiges Pergament“ (so HACK) abgeschrieben worden seien.

278 Vgl. zur verwendeten Schrift RABIKAUSKAS: Kuriale, S. 59–62.

279 Die anderen beiden Stücke sind ediert in ZIMMERMANN (Hrsg.): PUU I, S. 406–408 n. 206 und S. 409f. n. 207, siehe jetzt auch JAFFÉ: Regesta, 3. Aufl., Bd. 3, Nr. 7974 und 7975.

um ein Mandat, dessen Protokoll lückenhaft ist, so dass die Adresse nur erschlossen werden kann.²⁸⁰ Zwar ist es kein Privileg, weder nach den inneren noch den äußeren Merkmalen, aber ein „richtiger“ Brief ist es auch nicht, da der wahrscheinliche Empfänger, der Markgraf Borell von Barcelona, zur Zeit der Ausfertigung des Stückes in Rom beim Papst weilte.²⁸¹ Das Schreiben ist wie die zeitgleichen Urkunden auf eine Papyrusrolle geschrieben, allerdings in kleinerer Schrift und mit kleineren Zeilenabständen.²⁸² Höchst ungewöhnlich sind einzelne in die römische Kuriale eingestreute Minuskelbuchstaben, die KEHR und RABIKASKAS nur durch Versehen des Schreibers erklären konnten.²⁸³ Hervorzuheben ist noch, dass der „Brief“ schmaler als die zeitgleichen Privilegien ist und die Papyrusrolle auch nur knapp drei Viertel der Länge der Urkunden aufweist, allerdings ist es keinesfalls so, dass man in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts – zumal angesichts der Tatsache, dass der Empfänger ja anwesend war – am Papyrus sparte, da das Stück immerhin in der Länge 1,65 Meter mit.²⁸⁴ Die Papyrusrolle des Schreibens Hadrians I. ist zwar deutlich kürzer, allerdings fehlt sowohl am Anfang als auch am Ende wohl ein beträchtlicher Teil.²⁸⁵ Vergleicht man den Umfang der beiden Schreiben in den Editionen mit so manchen Briefen von Päpsten des 9. Jahrhunderts, vor allem Nikolaus’ I., kann man sich nur schwer vorstellen, dass diese auf ähnliche Art und Weise auf Papyrusrollen geschrieben wurden.²⁸⁶ Papyrusrollen konnten allerdings eine beachtliche Länge haben, die Originalurkunde Benedikts III. für Corbie ist immerhin 6,88 Meter lang²⁸⁷; die längste überhaupt erhaltene Papyrusrolle stammt aus Ägypten und misst 42 Meter.²⁸⁸

Für die Verwendung von Papyrus für päpstliche Schriften gibt es im 9. Jahrhundert außer bei den Originalprivilegien nur drei Belege. Im Jahr 866 schrieb Nikolaus I. in einem Brief an Photios von *kanones [...] in veteris atque chartan-*

280 Siehe die Edition und den vorausgehenden Kommentar in ZIMMERMANN (Hrsg.): PUU I, S. 413f. n. 210.

281 Vgl. den Kommentar in ebd., S. 413.

282 Siehe das Faksimile in KEHR: PUU Spaniens, Tafel V.

283 Vgl. ebd., S. 16 sowie RABIKASKAS: Kuriale, S. 72f.

284 Siehe die Angabe in ZIMMERMANN (Hrsg.): PUU I, S. 413.

285 Der erhaltene Rest ist 53 Zentimeter lang und 24 Zentimeter breit, vgl. die Vorbemerkung in *Chartae Latinae antiquiores* 16, S. 67.

286 Für den längsten Brief Nikolaus’ I. an den byzantinischen Kaiser Michael III. (Nikolaus I.: MGH *Epist.* VI, S. 454–487 n. 88) hätte man bei ähnlicher Platzausnutzung wie beim Brieffragment Hadrians I. eine Papyrusrolle von gut 23 Metern benötigt. Tatsächlich vermutet SANTIFALLER, dass diese langen Briefe als Codex verschickt wurden, vgl. SANTIFALLER: *Beschreibstoffe*, S. 158 und unten S. 282.

287 Vgl. das Faksimile und die Beschreibung in BRUNEL: *Bulle sur papyrus*, zur Länge: S. 3. Die längeren Papstbriefe müssten allerdings auf deutlich umfangreicheren Papyrusrollen gestanden haben, vgl. die vorherige Anmerkung.

288 Vgl. RUPPRECHT: *Papyruskunde*, S. 5.

eis codicibus.²⁸⁹ Johannes Hymmonides verwies in seiner *Vita Gregorii* einerseits auf die *charticios libros* der Briefe Gregors des Großen, welche zur Abfassungszeit der Lebensbeschreibung noch im päpstlichen *scrinium* lagerten, sowie auf ein bereits oben angeführtes *chartaceum praegrande volumen*, welches unter Gregor dem Großen zur Aufzeichnung von Almosenempfängern angelegt wurde.²⁹⁰ Alle drei Schriften sind allerdings nicht im 9. Jahrhundert hergestellt worden, sondern überdauerten nur bis dahin im päpstlichen Archiv. Zudem dürfte es sich jeweils um Papyrusbücher handeln, was die Wortwahl der Quellen nahelegt.²⁹¹

Pergament wurde für päpstliche Privilegien erstmals im 10. Jahrhundert und regelmäßig erst im 11. Jahrhundert verwendet.²⁹² In der einschlägigen Literatur findet sich kein Hinweis, dass im päpstlichen Umfeld andere Schriften entstanden, die in Einzelfällen in zeitgenössischen Handschriften auf Pergament überliefert sind und deren Verfasser zum Teil an der Erstellung von päpstlichen Briefen und Privilegien beteiligt waren.²⁹³ Wohl im Auftrag der Päpste wurden Akten der in Rom abgehaltenen Synoden angelegt; wir haben von diesen noch zahlreiche Handschriften, deren Vorlagen auch in einigen Fällen im päpstlichen Archiv verortet werden können, eine überlieferte Handschrift wurde möglicherweise in der päpstlichen Umgebung geschrieben: Der zweite Teil des Codex Vat. lat. 1342 dürfte schon kurz nach dem jüngsten enthaltenen Text, den Akten der römischen Synode von 853, abgefasst worden sein.²⁹⁴ Nach den Untersuchungen von LEONARDI und LOHRMANN ist die Pergamenthandschrift Vat. lat. 4965 als „Arbeitshandschrift“ des Anastasius, damals *bibliothecarius* des apostolischen Stuhls, Diktator der meisten Briefe Nikolaus’ I. und Hadrians II., Datar von Privilegien Hadrians II. und Johannes’ VIII., „bereits 870-71 in Rom entstand[en]“.²⁹⁵

289 Vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 538 sowie bereits SANTIFALLER: Beschreibstoffe, S. 37f. und LOHRMANN: Register Johannes, S. 186.

290 Siehe die Zitate aus der *Vita* oben S. 53 mit Anm. 329 und S. 249 mit Anm. 125 sowie SANTIFALLER: Beschreibstoffe, S. 36f. Zu den Begriffen *scrinium* und *volumen* siehe oben S. 247 und unten S. 281.

291 Bei den *codices* im Beispiel aus dem Brief Nikolaus’ I. ist die Sache klar, auch die *libri* mit den Briefen Gregors des Großen sind recht eindeutig. Zur Frage, ob mit *volumen* im 9. Jahrhundert ein Buch oder eine Schriftrolle bezeichnet wurde, siehe unten S. 281.

292 Siehe oben S. 274.

293 Vgl. etwa das zweite Kapitel in SANTIFALLER: Beschreibstoffe, S. 87–116 zum Pergament, wo im zweiten Abschnitt „Päpstliche Kanzlei“ nur die Rede von „Urkunden“ und „Amtliche[n] Bücher[n]“ ist; im zweiten Unterkapitel wird lediglich auf zwei Quellen eingegangen: den *Liber Diurnus*, dessen heute erhaltene Handschriften außerhalb von Rom entstanden sein dürften, und das Register Gregors VII., dessen „Originalität“ laut ebd., S. 94 „zweifelhaft“ sei, was jedoch in der aktuellen Forschung als widerlegt gilt, vgl. zuletzt SCHIEFFER: Register vor 1198, S. 263 sowie ausführlich HOFFMANN: Register Gregors VII. bes. S. 86–92.

294 Siehe hierzu oben S. 92.

295 Vgl. LEONARDI: Anastasio Bibliotecario, S. 68–75 (vgl. dort auch die Tafeln mit Faksimileseiten der Handschrift, die eine karolingische Minuskel in zwei Spalten zeigen und immer wieder Hin-

Anastasius benutzte offenbar auch für andere Schriften Pergament, wie aus seinem Widmungsschreiben zur Übersetzung der Lebensbeschreibung des Johannes Eleemon aus dem Griechischen an Nikolaus I. hervorgeht. Dort ist zu lesen, Anastasius habe bereits das Pergament zugeschnitten und die Blätter vorbereitet, aber es nicht gewagt den Codex anzufertigen, ehe er nicht die Erlaubnis des Papstes erhalten habe.²⁹⁶ Dieses literarische Werk des Anastasius ist wohl in den ersten Jahren des Pontifikats Nikolaus' I. entstanden, als Anastasius noch nicht unbedingt in einer engeren Beziehung zu Nikolaus stand, weshalb es als Beleg für die Verwendung von Pergament im päpstlichen Umfeld des 9. Jahrhunderts nur bedingt gelten kann.²⁹⁷ Jedoch scheint auch die *Vita Gregorii* des Johannes Hymmonides schon um die Zeit ihrer Abfassung in der Mitte 870er Jahre in Rom auf Pergament und in karolingischer Minuskel geschrieben worden zu sein.²⁹⁸

In einem Brief Nikolaus' I. findet sich die Erwähnung von Pergament zudem als Beschreibstoff für Zusammenstellungen päpstlicher Dekrete, also Kanonensammlungen; ob sich dieser Hinweis auf Sammlungen in der Umgebung der Empfänger im Westfrankenreich oder im päpstlichen Umfeld bezieht, ist nicht eindeutig zu ermitteln; feststeht, dass Nikolaus solche Texte als auf Pergament geschriebene Kodizes kannte.²⁹⁹ Hierzu passt ein heute in München aufbewahrter Pergamentcodex mit der *Collectio Dionysio-Hadriana*, welcher möglicherweise in Rom im 9. Jahrhundert geschrieben wurde.³⁰⁰

Geht es bei den beiden gerade angeführten Belegen für die Verwendung von Pergament um literarische Werke bzw. Rechtssammlungen, dürften in einem Schreiben Stephans V. an den Erzbischof Hermann von Köln Briefe gemeint sein, welche *atramento et pellibus*, also mit Tinte auf Tierhäute, das heißt Pergament, geschrieben würden.³⁰¹ WATTENBACH bezog diese Passage auf die Schreiben des

zufügungen in Randglossen oder interlinear), LOHRMANN: Arbeitshandschrift, S. 421. JASPER: Beginning, S. 115 vertritt (ohne Angabe von Gründen) die „alte“ Ansicht, Vat. lat. 4965 sei Codex aus Verona. Zu Anastasius siehe bereits oben S. 260, 264 und 271.

296 Vgl. Anastasius Bibliothecarius: MGH Epist. VII, S. 397: *Sed licet membranas iniciderim, scedulas praeparaverim, non tamen hunc in codicem conficere ausus sum, antequam a dominatione vestra [...] licentiam adipisci promerui.*

297 Vgl. zur Datierung des Werkes und zum Beginn der Tätigkeit des Anastasius als Ratgeber und Briefdiktator Nikolaus' I. vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 472 und PERELS: Nikolaus und Anastasius, S. 214f.

298 Vgl. LOHRMANN: Arbeitshandschrift, S. 425 mit Anm. 7.

299 Vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 394: *Ergo doctrinam eorum et sanctiones [...], quia in codice canonum non habentur ascriptae, de codicibus suis eradant; ut quid vel membranas occupant, postquam non habentur acceptae?* Vgl. zur Interpretation dieser Passage auch BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,1, Nr. 755.

300 Vgl. BISCHOFF: Einritzungen, S. 90 sowie LOHRMANN: Arbeitshandschrift, S. 425 mit Anm. 7.

301 Vgl. Stephan V.: MGH Epist. VII, S. 365: *Qua pro re non atramento et pellibus haec discussio concedenda est, sed alternandi sermocinatione sub cautela et diligenti examinatione libranda.*

Kölners (oder weiterer beteiligter Personen aus dem Frankenreich) an den Papst, welche eben zu dieser Zeit auf Pergament geschrieben worden seien.³⁰² Jedoch scheint die Stelle nicht ganz so eindeutig zu sein, da im Brief kurz vorher die Rede davon ist, der Papst wolle auf diesem Weg nicht urteilen, woraufhin die Begründung gegeben wird, dass die Sache eben nicht mittels Tinte und Pergament zu regeln sei.³⁰³ Es könnten also durchaus nicht nur die schriftlichen Informationen aus dem Ostfrankenreich, sondern auch ein päpstliches Urteil auf dem Schriftwege, dann also auf Pergament, gemeint sein; dies wäre allerdings der einzige Hinweis darauf, dass ein Papst des 9. Jahrhunderts ein Schriftstück auf Pergament verschickt bzw. ausgegeben hätte.

Kurz sei auch noch etwas zur Schrift der im päpstlichen Umfeld angefertigten Schriftstücke gesagt. Die im Original erhaltenen Privilegien sind alle in römischer Kuriale geschrieben.³⁰⁴ Bei den Briefen, von denen wir ja keine Originale aus dem 9. Jahrhundert mehr besitzen, kann man nur spekulieren, dass sie ähnlich wie der Brief Hadrians I.³⁰⁵ in etwas kursiverer Kuriale geschrieben waren.³⁰⁶ Es gab im päpstlichen Rom des 9. Jahrhunderts aber durchaus Schreiber, welche die (karolingische) Minuskel beherrschten, da die beiden oben angeführten Handschriften, die wahrscheinlich in der näheren Umgebung der Päpste entstanden, in dieser Schrift geschrieben sind.³⁰⁷ Ob es dieselben Personen wie die in der Scriptumzeile genannten Privilegienschreiber waren, ist freilich völlig ungewiss.³⁰⁸

4.4.2 Aufbewahrungsformen

Oben wurde unter der Überschrift „Aufbewahrungsorte“ neben *archivum* und *scriinium* (im Singular und Plural) auch auf die nur selten belegten Begriffe *regestum* bzw. *registrum* verwiesen.³⁰⁹ Man hätte *regestum* oder *registrum* auch unter der

302 Vgl. WATTENBACH: Schriftwesen, S. 106, wo auch eine Stelle in einem Brief der Könige Ludwig der Deutsche und Lothar II. an Papst Nikolaus I. angeführt ist, in dem es in einem Nachsatz heißt: [...] *non iuxta morem in tuncardo conscripta cernitur, sed in membranis*, vgl. DÜMLER (Hrsg.): MGH Epist. VI, S. 214. Das sonst ungebräuchliche Wort *tuncardo* könne gemäß dem Kontext nur Papyrus bedeuten. Allerdings gibt es überhaupt keine Belege für Papyrusbriefe im Ostfrankenreich oder in Lotharingen im 9. Jahrhundert, vgl. SANTIFALLER: Beschreibstoffe, S. 85f.

303 Zwei Sätze vorher heißt es (Stephan V.: MGH Epist. VII, S. 365): *De ecclesiarum itaque privilegio [...] temere iudicandum [...] non censemus*.

304 Vgl. hierzu ausführlich RABIKASKAS: Kuriale, bes. S. 74–86.

305 Siehe oben S. 274.

306 Vgl. LOHRMANN: Register Johannes, S. 195f.

307 Vgl. zu den beiden Handschriften oben S. 276. Zur Schrift von Vat. lat. 4965 vgl. SCHNEIDER: Reise nach Italien, S. 724f. Zur Entwicklung der Buchschrift im päpstlichen Rom vgl. SANTIFALLER: Geschichte der Vatikanischen Handschrift, S. 175f.

308 Siehe zu den Privilegienschreibern oben S. 258.

309 Siehe oben Kap. 4.2.

Überschrift dieses Kapitels erwarten können, allerdings geht allein aus der Verwendung des Begriffs nicht hervor, um welche Form der Aufbewahrung es sich handelt; wir haben eben aus dem 9. Jahrhundert nur das Register Johannes’ VIII. in Abschrift, das (bzw. ein Teil von diesem) in zwei Zwischenüberschriften als *regestum* bzw. *registrum* bezeichnet wird. Nun könnte man schlussfolgern, dass die anderen erwähnten *regesta* dem erhaltenen von Johannes VIII. entsprochen haben dürften. Allerdings widerspricht dem mindestens einer der wenigen Belege, nämlich die Aussage Nikolaus’ I., dass Abschriften von *scriptorum, quae a sede dantur apostolica* eben *in regestis* aufbewahrt würden, womit Nikolaus I. konkret auf das Privileg für die Kirche von Reims anspielt³¹⁰; solche Privilegien finden sich aber im Johannes-Register in der Regel nicht³¹¹. Die spärlichen Belege lassen nicht klar erkennen, wie andere *regesta* im 9. Jahrhundert beschaffen gewesen sein könnten.

Das Register Johannes’ VIII. liegt heute nur als spätere Abschrift vor.³¹² Anhand von indirekten Indizien schloss LOHRMANN darauf, dass die Vorlage für die Abschrift aus zwei Papyrusbüchern bestand.³¹³ Der wichtigste Hinweis war für ihn die Aussage des Johannes Hymmonides, das Register Gregors des Großen sei aus 14 Papyrusbüchern zusammengesetzt gewesen, je ein Buch für jede Indiktion seines Pontifikats.³¹⁴ Demnach hätte sich Johannes VIII. also für das Register in Bezug auf den Beschreibstoff am Vorbild Gregors des Großen orientiert, nicht aber was die Einteilung in Büchern nach Indiktionen betrifft.³¹⁵ Papyrus wurde im 9. Jahrhundert für die päpstlichen Privilegien und wohl auch für Briefe verwendet.³¹⁶ Darüber hinaus gibt es im päpstlichen Umfeld nur zwei Belege für das Vorhandensein von Papyrus im 9. Jahrhundert³¹⁷; beides sind allerdings Schriften, die nicht aus dem 9. Jahrhundert stammen, sondern nur bis dahin überdauerten, so dass sie nicht unbedingt als Hinweise für die Verwendung von Papyrus im 9. Jahrhundert gelten können. Papyrusbücher, welche im päpstlichen Umfeld entstanden sein könnten, sind jedenfalls nicht erhalten geblieben, wohingegen wir aus dem 9. Jahrhundert einige wenige Pergamenthandschriften haben, die im päpstlichen Rom hergestellt worden sein könnten.³¹⁸

310 Siehe zum Zitat oben S. 253 mit Anm. 149.

311 Siehe hierzu oben S. 231–234.

312 Siehe oben Kap. 2.3.1.

313 Vgl. LOHRMANN: Register Johannes, S. 185–194. Zur Schrift des ursprünglichen Registers, welche LOHRMANN vor allem anhand von Lesefehlern der Abschrift nachwies, vgl. ebd., S. 194–204.

314 Vgl. das Zitat oben S. 53 mit Anm. 329.

315 Siehe hierzu bereits oben S. 44.

316 Siehe oben Kap. 4.4.1.

317 Siehe oben S. 275.

318 Siehe hierzu oben S. 276.

In den Quellen kommen nur noch einige wenige Begriffe vor, die auf die Form der Aufbewahrung von Schriften im päpstlichen Archiv verweisen könnten. Dies sind die drei Begriffe *tomus*, *volumen* und *quaternio*, welche in drei verschiedenen Quellen aus den Pontifikaten Nikolaus' I. und Hadrians II. stehen, die aber wohl alle drei dem Anastasius Bibliothecarius als (Mit)verfasser zugeordnet werden können.³¹⁹ Dazu kommt möglicherweise noch *libellus*, was aber nur für an den Papst gesandte und in ebendieser eingesandten Form aufbewahrte Schriften verwendet worden zu sein scheint.³²⁰ Im Brief Nikolaus' I. an den byzantinischen Kaiser Michael III. von 865 wird geschildert, dass *apud vos*, also im byzantinischen Reich, Schriften kursieren, welche vom Papst Nikolaus I. geschickt worden sein sollen; der Papst betont aber, dass er diese niemals geschickt habe.³²¹ Dies konnte er offenbar nur entlarven, weil er den früheren Brief wie zuvor geschildert dreifach ausfertigen ließ.³²² Daher habe der Papst nun auch befohlen den aktuellen Brief *in altero tomo* schreiben zu lassen.³²³ Die Interpretation dieser Passage ist sehr schwierig, da die Bedeutung des Wortes *tomus* nicht eindeutig ist; es kann sowohl die Papyrusrolle oder das Buch bezeichnen als auch das einzelne Schriftstück, also vor allem einen Brief oder eine Urkunde (unabhängig von Beschreibstoff und Form).³²⁴ Der Terminus kommt in den Quellen des 9. Jahrhunderts nicht allzu häufig vor: Zweimal fand er Verwendung in einem Brief Ludwigs des Frommen an den Abt Hilduin von Saint-Denis, beide Male wohl zur Bezeichnung von Büchern oder Sammlungen umfangreicherer Schriften wohl auf Papyrus.³²⁵ In einem Brief bzw. einem Traktat Hinkmars von Reims zur Prädestinationslehre steht *thomus* bzw. als

319 Sie stehen in einem Brief Nikolaus' I. an Kaiser Michael III. (Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 477), im Widmungsbrief Anastasius' Bibliothecarius an Hadrian II. zur Übersetzung der Akten des Konzils von Konstantinopel 869/70 (Anastasius Bibliothecarius: MGH Epist. VII, S. 410) sowie in der Vita Nikolaus' I. in DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 163. Anastasius galt lange als Verfasser der Nikolausvita, hier gibt es aber mittlerweile auch Gegenstimmen, vgl. BOUGARD: Anastase le Bibliothécaire ou Jean Diacre.

320 Der Begriff ist im 9. Jahrhundert sehr verbreitet, weshalb hier nicht alle Belege geprüft werden konnten. Siehe zu von den Päpsten aufbewahrten *libelli* unten S. 286.

321 [...] *et nunc, quia quaedam scripta dicuntur apud vos esse tamquam ex nomine nostro missa, quae nos omnino non misimus* [...]; vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 477. Hier spielt der Papst wohl auf die Verfälschung des Briefs an Michael III. aus dem Jahr 860 in Konstantinopel an, welche auch in weiteren Schreiben Nikolaus' I. erwähnt ist, vgl. den Kommentar von BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 525.

322 Siehe hierzu oben S. 263.

323 Siehe Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 477.

324 Vgl. SCHIEFFER: Tomus Gregorii papae, S. 170-172, SANTIFALLER: Beschreibstoffe, S. 158-161, 178-180, zur Verwendung von *tomus* in der Kanonessammlung des Deuseddit siehe zuletzt auch BLUMENTHAL: Reflections, S. 146.

325 Vgl. DÜMMLER (Hrsg.): MGH Epist. V, S. 330 und 332: [...] *in tomo cartis vetustissimis armario Parisiaca ecclesiae* [...]. [...] *de tomo cartisscriniis Constantinopolitanis adeptum* [...].

Diminutiv *thomulus* für Kompilationen der Schriften Gottschalks von Orbais³²⁶, in zwei fast gleichlautenden Briefen Hinkmars an Papst Nikolaus I. wird *thomus* im Gegensatz zu *exemplar* als Original-Privileg wohl in Rollenform verwendet.³²⁷ Im oben behandelten Brief Nikolaus’ I. an Michael III. wird *tomus* noch ein weiteres Mal gebraucht für ein Schreiben des Papstes Gelasius, welches auch in der heute erhaltenen fragmentarischen Überlieferung noch die Überschrift *Gelasii Tomus* trägt.³²⁸ Gemäß SANTIFALLER sei dies auf die ursprüngliche Rollenform des Briefes zurückzuführen.³²⁹ Dieselbe Gelasius-Schrift wird auch in dem Widmungsbrief des Anastasius Bibliothecarius, der wohl auch den Brief Nikolaus’ I. diktiert hatte, für Johannes Hymmonides angeführt als *tomus de anathematis*.³³⁰

Aufgrund dieses breiten Bedeutungsspektrums ist es meines Erachtens nicht zwingend, mit SANTIFALLER von einer weiteren Papyrusrolle auszugehen, auf welche Nikolaus I. den Brief an Michael III. hat schreiben lassen³³¹; genauso gut könnte auch eine umfangreichere Sammlung gemeint sein, in die auslaufende und möglicherweise auch einlaufende Schreiben eingetragen wurden, also eine Art Register. Zumal SANTIFALLER selbst auf die Codexform von päpstlichen „Amtsbüchern“ verweist, welche in den Quellen des 10. und 11. Jahrhunderts häufiger als *tomi* bezeichnet wurden.³³²

Der Begriff *volumen* kommt – mit Bezug auf die Aufbewahrung von Schriften – in dem Widmungsschreiben des Anastasius Bibliothecarius zur Übersetzung der Synodalakten von Konstantinopel 869/70 für Hadrian II. vor. Dort betonte Anastasius seine Verantwortung für alles, was in der photianischen Sache unter Nikolaus I. und Hadrian II. auf Latein geschrieben worden ist und was in den von ihm übersetzten Konzilsakten sowie *in aliis voluminibus* enthalten ist.³³³ Der Terminus *volumen* kommt im 9. Jahrhundert sehr viel häufiger vor als *tomus*. Laut SANTIFALLER bezeichnete er in dieser Zeit bereits einzig die Buchform und nicht mehr

326 Vgl. Hinkmar von Reims: MGH Epist. VIII,1, S. 14: [...] *unum quidem thomum a confratribus nostris oblatum* [...]; *tertium quoque thomulum quantitate parvum* [...] *ab illo ipso mihi oblatum suscepi*.

327 Vgl. ebd., S. 215 und 221: *Sed et illum ipsum privilegii thomum, et non exemplar, synodo* [...] *ostendi et incorruptas scripturas atque sigilla monstravi* [...].

328 Vgl. die Hinweise auf Editionen und Überlieferung in JAFFÉ: Regesta, Nr. 701 = DERS.: Regesta, 3. Aufl., Bd. 1, Nr. 1360.

329 Vgl. SANTIFALLER: Beschreibstoffe, S. 159 mit Anm. 40.

330 Vgl. Anastasius Bibliothecarius: MGH Epist. VII, S. 424: *Beatus autem aeque papa Gelasius in tomo de anathematis* [...] *concludit* [...].

331 So interpretiert SANTIFALLER: Beschreibstoffe, S. 159 mit Anm. 40 die oben zitierte Stelle im Brief Nikolaus’ I. Vgl. dagegen SANTIFALLERS eigene Skepsis, von bestimmten Begriffen auf die Form der Schriften zu schließen in ebd., S. 184.

332 Vgl. ebd., S. 179f.

333 Vgl. Anastasius Bibliothecarius: MGH Epist. VII, S. 410, siehe zu dieser Passage bereits oben S. 271.

die Rollenform, wie noch vereinzelt im 8. Jahrhundert.³³⁴ Allerdings erscheinen die von SANTIFALLER angeführten Belege in Briefen Nikolaus' I. nicht so eindeutig. Einerseits lassen sie eher auf eine Sammlung bzw. Kompilation schließen, in welcher Form auch immer diese erfolgt sein dürfte.³³⁵ Der lange Brief Nikolaus' I. an die östlichen Patriarchate ist mehrfach als *volumen* bezeichnet³³⁶; päpstliche Briefe seien zwar, so SANTIFALLER, in der Regel als Rolle versandt worden, aber umfangreiche Schreiben Nikolaus' I. könnten durchaus auch in Buchform abgefasst worden sein.³³⁷ Hierfür gibt es allerdings keine Belege³³⁸, wobei aber auch die Rollenform der Papstbriefe nur aus den im Original überlieferten Privilegien ge-

334 Vgl. SANTIFALLER: Beschreibstoffe, S. 156–158, 175–178.

335 Dies ist der Fall bei den *singula voluminum corpora*, welche in dem Brief Nikolaus' I. an den gallischen Episkopat von 865 erwähnt sind und möglicherweise Kirchenrechtssammlungen pseudoisidorischer Herkunft meinen könnten, vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 395 sowie BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 755. Bei den im selben Brief angeführten *multorum voluminum fontibus*, aus denen der heilige Gelasius es verstand zu „trinken“, dürfte es sich wohl ebenfalls um verschiedene Kompilationen handeln, wobei nicht im Vordergrund steht, ob diese nun in Buchform oder auf andere Weise benutzt wurden, vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 398. Im Jahr 866 verwies Nikolaus I. Hinkmar von Reims darauf, dass der Erzbischof zur Absetzung der von Ebo geweihten Kleriker *volumen non breve composueris*, vgl. ebd., S. 429 n. 80 und zur Sache BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 838; hiermit sind laut PERELS in Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 429 Anm. 4 die Akten der Synode von Soissons 853 gemeint, welche in der Edition etwa 30 Quartseiten umfassen, vgl. HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 264–293. Ob Nikolaus I. hier von einem umfangreichen „Buch“ gesprochen hätte oder es sich eher um eine Kompilation in welcher Form auch immer, möglicherweise sogar als Rolle, gehandelt haben dürfte, ist ungewiss. Im zeitgleichen Brief an die Teilnehmer der Synode von Soissons 866 wurden diese vom Papst dazu aufgefordert, alle Schriftstücke zum Fall der von Ebo geweihten Kleriker, seien es vom Papst selbst stammende oder von den Bischöfen oder von den betroffenen Klerikern, *in volumen unum* und zwar in der Reihenfolge, in welcher sie geschickt worden waren, einzufügen, vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 419 und BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 837 (dieses Beispiel fehlt in der Auflistung von SANTIFALLER: Beschreibstoffe, S. 177 Anm. 143). Es ist zwar wahrscheinlich, dass die Zusammenstellung einer solchen Sammlung in Form eines Buches geschehen sollte, aber sicher geht es hier nicht aus dem Wortlaut der Quellenstelle hervor.

336 Vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 555, 562, 565: [...] *eo sunt ordine huic inserta volumini* [...]; [...] *quae in isto volumine hucusque releguntur* [...]; [...] *decima huius periocha* [...] *voluminis* [...].

337 Vgl. SANTIFALLER: Beschreibstoffe, S. 158. Dies gilt laut *Santifaller* möglicherweise auch für den ersten Brief Nikolaus' I. an Michael III. (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 525), von dem schon oben Anm. 212 dargelegt wurde, dass er in drei Ausfertigungen geschrieben wurde; diese wurden in einem späteren Schreiben Nikolaus' I. auch als *in tribus voluminibus* geschrieben bezeichnet, vgl. Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 515. Der Brief ist tatsächlich mit gut sechs Quartseiten in der Monumenta-Edition nicht allzu lang und hätte auch gut auf eine Rolle passen können (vgl. zu durchschnittlichen und möglichen Längen von Papyrusrollen SANTIFALLER: Beschreibstoffe, S. 27 sowie RUPPRECHT: Papyruskunde, S. 5).

338 SANTIFALLER argumentiert, dass gemäß Anastasius Bibliothecarius „Synodalkonstitutionen, also Urkunden größeren Umfangs“, in Form von *codices* abgefasst wurden, vgl. SANTIFALLER: Beschreibstoffe, S. 158. Das von ihm angeführte Zitat bezieht sich allerdings auf die Akten der Synode von Konstantinopel 869/70 (vgl. Anastasius Bibliothecarius: MGH Epist. VII, S. 415), es handelt sich also keineswegs um ein Schreiben aus der Umgebung des Papstes, weshalb es als Argument für die Form der Abfassung von Papstbriefen kaum trägt.

geschlossen werden kann.³³⁹ Im Widmungsbrief des Anastasius Bibliothecarius für Hadrian II. kommt *volumen* noch ein zweites Mal vor und bezeichnet aufgrund einer Parallelisierung mit *codex* ziemlich sicher die Buchform.³⁴⁰

Eine ähnliche Parallelisierung findet sich auch im Umfeld des oben angeführten Belegs, wo es um Schriftstücke geht, die entweder *in huius synodi codice*, also in dem Buch, welches die Synodalakten enthielt, oder eben *in aliis voluminibus* zu finden waren.³⁴¹ Im Unterschied zum anderen Zitat steht allerdings *volumen* im Plural, so dass es sich schon um recht viele und umfangreiche Schriftstücke gehandelt haben muss, welche in weiteren Büchern gestanden haben. Von Nikolaus I. stehen tatsächlich nur fünf der 18 erhaltenen und aus Erwähnungen rekonstruierbaren Briefe zum photianischen Schisma in den Konzilsakten, von Hadrian II. ist nur ein Brief als griechisches Fragment außerhalb der von Anastasius übersetzten Akten überliefert.³⁴² Da diese Schreiben insgesamt fast 100 Quartseiten in der Monumenta-Edition umfassen, ist es eine Aufbewahrung in mehreren Büchern nicht unmöglich.³⁴³ Zumal in den von Anastasius genannten *aliis voluminibus* ja auch andere Schriften gestanden haben können, etwa der heute nicht erhaltene Einlauf aus Byzanz, von dem wir durch Erwähnungen wissen, dass er zumindest teilweise aufbewahrt wurde, oder Konzilstexte, worauf auch einige überlieferte Handschriften weisen.³⁴⁴ Letztlich könnte sich Anastasius mit dem Verweis auf die *volumina* auch auf Registerbücher beziehen, wie wir sie nur von Johannes VIII. kennen, ein eindeutiger Hinweis auf solche für Nikolaus I. und Hadrian II. ist hier allerdings nicht zu sehen.

In der *Vita* Nikolaus' I. im *Liber pontificalis* wird an einer Stelle wohl auf die Aufbewahrung von Schriftstücken in Buchform verwiesen, wenn es heißt: [...] *si-*

339 Siehe hierzu ausführlich oben S. 274.

340 Vgl. Anastasius Bibliothecarius: MGH Epist. VII, S. 410: [...] *gesta huius synodi, quae apostolicae sedis loci servatores in uno volumine secum portaturi conscripserant, in altero codice transcripta Romam aequae deferre proposui.*

341 Siehe oben Anm. 333.

342 Siehe oben Kap. 2.2.2 zu den innerhalb der Konzilsakten überlieferten Briefen. Von Nikolaus I. fehlen dort zwei Briefe von 862, von denen allerdings einer heute verloren ist, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 571 und Nr. 572, der lange Brief an Michael III. von 865 (ebd., Nr. 777), die zeitgleichen an den byzantinischen Spathar (ebd., Nr. 779) und den Episkopat und Klerus von Konstantinopel (DERS.: RI I,4,2,1, Nr. 778) sowie sieben Briefe von 866 (DERS.: RI I,4,2,2, Nr. 823, 825, 826, 827, 828, 829, 830). Der dort nicht enthaltene Brief Hadrians II. ist das nur auf griechisch überlieferte Fragment an Ignatios (Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 762 n. 42).

343 Auch wenn das Register Johannes' VIII. im Original laut LOHRMANN aus zwei Büchern bestanden haben soll, welche umgerechnet jeweils gut 130 Quartseiten der MGH umfasst haben dürften; vgl. hierzu oben S. 44.

344 Zur Aufbewahrung des Einlaufs aus Byzanz siehe oben S. 135. Etwa die Handschrift *Vaticana lat.* 3789 enthält den langen Brief Nikolaus' I. an die östlichen Patriarchate (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 831), dem zudem 14 weitere Briefe dieses Papstes inseriert oder angehängt sind, und darüber hinaus die Akten der Synode von Rom aus dem Oktober 863, vgl. oben S. 35 sowie 90.

cut in [...] duobusque quaternionibus insertis atque diverso tempore missis et oblati, archivoque huius sedis repositis continetur [...].³⁴⁵ Konkret geht es hier um die Rehabilitation des Bischofs Rothad von Soissons, der von seinem Erzbischof Hinkmar von Reims abgesetzt worden und deshalb nach Rom gereist war.³⁴⁶ Die Nikolaus-Vita verweist nun darauf, dass zu dieser Sache zwei Quaternionen im päpstlichen Archiv existierten, welche die ausgesandten und empfangenen Schriften enthielten. Drei Punkte sind an dieser Stelle besonders interessant: Der Begriff *quaternionibus* kann nur auf eine Aufbewahrung in Form eines Codex oder zumindest eines Heftes, nicht aber einer Schriftrolle deuten; dass aber mit *quaternio* hier die aus vier Doppelbögen bestehende Lage eines Codex gemeint ist, wie es heute als hilfswissenschaftlicher Fachterminus feststeht, ist eher unwahrscheinlich. Eher dürfte der Begriff eine nicht genau festgelegte Anzahl an Blättern, welche zu einem Heft zusammengebunden waren und wohl hauptsächlich auf Gebrauchsschriftgut verwiesen, bedeutet haben, was Belege unter anderem aus auf Hinkmar von Reims zurückgehenden Schriften nahelegen.³⁴⁷ Trotz der Brüchigkeit des überlieferten Papyrus wurden aber auch für Papyrusbücher mehrere Lagen durch Falten von Doppelbögen gebildet, so dass man, selbst wenn *quaternio* hier explizit die Lagen bezeichnen würde, nicht entscheiden könnte, ob der Beschreibstoff Papyrus oder Pergament war.³⁴⁸

345 Vgl. DUCHESNE (Hrsg.): Lib. pont. II, S. 163. Vgl. zu dieser Passage bereits oben S. 246.

346 Vgl. zur Sache die in BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 749 und den weiteren dort aufgeführten Regesten genannte Literatur.

347 Vgl. DU CANGE/FAVRE (Hrsg.): Glossarium, s. v. *quaternio*, der unter anderem ein Beispiel aus einem bei Flodoard überlieferten Brief Hinkmars von Laon an Hinkmar von Reims angibt, vgl. Flodoard von Reims: Historia, S. 296. Das dort mit dem Begriff *quaterniones* bezeichnete sogenannte 55-Kapitel-Werk Hinkmars von Reims (Hinkmar von Reims: Opusculum LV cap.), wird auch im Bericht Hinkmars von Reims über die Synode von Attigny mit diesem Begriff bezeichnet, vgl. HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 384; im selben Text kurz vorher wird allerdings auch der sogenannte Pittaciolus Hinkmars von Laon mit *quaterniones* belegt, vgl. zu diesem Werk oben S. 62. Andere Begriffe, die heute zur Bezeichnung der Lagen verwendet werden, wie *binio*, *ternio*, *quinternio* scheinen tatsächlich in den frühmittelalterlichen Quellen nicht vorzukommen. Die unter Hinkmars von Reims eigenen Augen angelegte Handschrift Paris BnF lat. 2865 mit dem 55-Kapitel-Werk besteht zwar überwiegend, jedoch nicht ausschließlich aus Quaternionen, vgl. Hinkmar von Reims: Opusculum LV cap. S. 113; diese Arbeitshandschrift Hinkmars (ebd., S. 115) und ihr Aufbau legen es tatsächlich nahe, dass *quaternio* im 9. Jahrhundert für eine nicht klar festgelegte Anzahl von zusammengebundenen Blättern stand. Und auch berühmte Mediävisten scheinen noch im 19. Jahrhundert den Begriff „Quaternio“ allgemein für eine Lage aus mehreren Blättern verwendet zu haben, unabhängig von der genauen Zahl der Bögen, vgl. hierzu etwa EWALD: Register Gregors I. S. 468, wo es in Bezug auf eine Handschrift heißt: „Der Palatinus besteht aus 7 Quaternionen von je 8 Blättern [...]. Der erste Quaternio, A, zählt nur 6 Blätter [...]“

348 Zwar kennt SANTIFALLER: Beschreibstoffe, S. 163 nur den einlagigen Papyruscodex, aber bereits WATTENBACH: Schriftwesen, S. 105 verweist auf die Bildung mehrerer Lagen bei Papyrus, siehe hierzu auch ausführlich LOHRMANN: Register Johannes, S. 188–194 sowie knapp mit weiterer Literatur RUPPRECHT: Papyruskunde, S. 20f.

Außerdem ist im Liber pontificalis die Rede von *missis et oblatis*, also dem, was geschickt und dargebracht wurde, mithin auslaufende und einlaufende Schriften. Schon allein diese Tatsache spricht gegen die Identifizierung der Quaternionen mit einem Register wie wir es von Johannes VIII. kennen, in dem bis auf eine Ausnahme kein Einlauf enthalten war.³⁴⁹ Schließlich geht es hier um eine thematische Sammlung von Schriften; alles, was im päpstlichen Archiv zum Fall Rothads von Soissons existierte, war in diesen zwei Quaternionen zu finden. Eine thematische Organisation des päpstlichen Archivs unter Nikolaus I. und Hadrian II. legt auch die Nennung von *aliis voluminibus* zum Photianischen Schisma durch Anastasius Bibliothecarius nahe.³⁵⁰ Zudem forderte Nikolaus I. von den Bischöfen des Westfrankenreichs eine thematische Sammlung aller Schriften zur Sache der von Ebo von Reims abgesetzten Kleriker, welche er wohl im Archiv aufbewahren wollte.³⁵¹

Im langen Schreiben Nikolaus' I. an den byzantinischen Kaiser Michael III. von 865 ist zu lesen: *Revolventes enim epistolam, quam tunc per venerabiles episcopos et Arsavir gloriosum spatharium miseratis [...]*.³⁵² Der Papst verwies also darauf, dass er den fünf Jahre zuvor geschickten Brief des Kaisers erneut gelesen hatte; das Verb *revolvere* bedeutet im wörtlichen Sinn „wieder aufrollen“, lässt also direkt an eine Schriftrolle denken, welche im päpstlichen Archiv aufbewahrt wurde, ob als Abschrift oder im Original ist freilich ungewiss. Tatsächlich ist über Form und Beschreibstoff der Briefe und Urkunden der byzantinischen Kaiser mangels Originalüberlieferung kaum etwas bekannt.³⁵³ Den einzigen Anhaltspunkt bietet der sogenannte byzantinische Kaiserbrief, der als Fragment im Pariser Nationalarchiv erhalten ist und wohl aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts stammt.³⁵⁴ Dieser ist auf eine Papyrus-Schriftrolle von etwa 1,50 Meter Länge geschrieben, welche wie die Papsturkunden des 9. Jahrhunderts senkrecht ausgerichtet war.³⁵⁵ Diese Form würde also durchaus zu der wörtlichen Bedeutung von *revolvere* passen. Allerdings kommt das Verb sowohl in den Papstbriefen Nikolaus' I. als auch in weiteren zeitgenössischen Quellen häufiger vor und wird auch für Schriftstücke verwendet, die wohl eher in der Form eines Codex vorlagen.³⁵⁶ Daher kann man wohl nur aufgrund

349 Siehe oben S. 242.

350 Siehe hierzu oben S. 281.

351 Siehe hierzu oben S. 282 Anm. 335.

352 Siehe bereits oben S. 135.

353 Vgl. SANTIFALLER: Beschreibstoffe, S. 86f.

354 Vgl. zu diesem zuletzt DÖLGER/MÜLLER (Hrsg.): Regesten, Nr. 413 mit weiteren Literaturangaben.

355 Vgl. ebd., Nr. 413.

356 Vgl. etwa einen Beleg in dem Lehrschreiben Nikolaus' I. an die Bulgaren (Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 586), wo der Papst diese aufforderte: [...] *paginas legum revolvite*; mit den *leges* seien so ebd., S. 586 Anm. 6 weltliche Rechtstexte aus der Spätantike oder Karolingerzeit gemeint. Zweimal findet *revolvere* in Briefen Nikolaus' I. auch mit Bezug auf Synodalakten Verwendung (ebd., S. 296

der Verwendung des Verbes *revolvere* nicht auf die Form schließen, in welcher ein Dokument geschickt oder aufbewahrt wurde.

Mehrfach scheinen den Päpsten Schriftstücke in Form eines *libellus* zugesandt oder übergeben worden zu sein.³⁵⁷ Offenbar wurden die Schriften zumindest teilweise auch in dieser Form im päpstlichen Archiv aufbewahrt, da bisweilen von den Päpsten später auf ihren Inhalt verwiesen wird unter expliziter Nennung der Form.³⁵⁸ Von dem Begriff, welcher im 9. Jahrhundert recht häufig gebraucht wurde³⁵⁹, lässt sich aber wohl kaum auf eine charakteristische Form schließen, da er sowohl für sehr knappe Texte verwendet wurde als auch für Schriften, welche über 100 Folioseiten umfassten, so dass man dabei eher an einen veritablen Codex denken würde.³⁶⁰ Dementsprechend gab es auch noch den Dementiv *libellulus*, mit dem Hadrian II. eine allerdings nicht eindeutig zu identifizierende Schrift des Klerus von Laon bezeichnete.³⁶¹

4.5 Fazit

Privilegien wurden im gesamten 9. Jahrhundert nur in Einzelfällen im päpstlichen Archiv aufbewahrt. Die im Register Johannes' VIII. enthaltenen Privilegien sind vor allem in formaler Hinsicht keine üblichen Privilegien und entstanden teilweise nicht auf dem normalen Weg. Sie stehen wohl auch deshalb im Register, weil sie von den Registratoren nicht als Privilegien erkannt werden konnten.

und 347), von denen heute noch Handschriften des 9. Jahrhunderts in Form von Pergamentkodizes vorliegen, teilweise auch mit möglicherweise römischer Herkunft, siehe hierzu ausführlich oben Kap. 2.5.1.

357 Vgl. etwa die Erwähnung des an den apostolischen Stuhl gesandten *libellum appellationis suae* der Königin Theutberga im Mahnschreiben Nikolaus' I. für die Gesandten Radoald von Porto und Johannes von Cervia (Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 277); zur dreifachen Appellation Theutbergas vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 496, 508, 575, zum Commonitorium für die Gesandten vgl. ebd., Nr. 589.

358 Vgl. beispielsweise den Verweis Nikolaus' I. auf die ihm 863 von Gunther von Köln und Thietgaud von Trier übergebenen Synodalakten von Metz 863 als *profano libello* in einem Brief aus dem Jahr 867 (Nikolaus I.: MGH Epist. VI, S. 343); zur Synode von Metz und zu dem Brief des Papstes an ostfränkisches Episkopat, vgl. BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 642 und 863.

359 Dies ergibt sowohl ein Blick in die Sachregister der einschlägigen Monumenta-Bände als auch eine Suche unter www.dmgh.de/de/fs1/search/static.html (letzter Zugriff: 27.09.2018).

360 So bezeichnet Hadrian II. die an ihn gesandten Synodalakten von Douzy 871 als *libello continenti seriem synodi* (Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 746), obwohl diese, je nachdem was man alles dazurechnet, in der maßgeblichen Handschrift 100 bis 150 Folii umfassen, vgl. HARTMANN (Hrsg.): MGH Conc. IV, S. 413.

361 Vgl. Hadrian II.: MGH Epist. VI, S. 746. Es könnte sich bei dem Text um die von Hinkmar von Reims auf der Synode von Attigny 870 angeführte *reclamatio* der Kleriker von Laon gegen den Bischof Hinkmar handeln (HARTMANN [Hrsg.]: MGH Conc. IV, S. 385), welche dem Papst zusammen mit den Konzilsakten von Douzy 871 übersandt worden wäre.

Nur unter Johannes VIII. wurden Briefe fortlaufend – allerdings erst ab dem vierten Pontifikatsjahr – in ein Register eingetragen. Jedoch scheint dieses Register nicht als solches verwendet worden zu sein. Aus der weiteren Überlieferung und aus Erwähnungen ergibt sich für die übrigen Pontifikate eher eine vereinzelte Archivierung von Briefen sowie die Anlage von thematischen Sammlungen vor allem unter Nikolaus I. und Hadrian II.

Dagegen wurden Schriften, welche mit Konzilien in Verbindung stehen, im gesamten Verlauf des 9. Jahrhunderts im Archiv aufbewahrt; auch die Verfasser der Viten des Liber pontificalis hatten auf diese Texte Zugriff und die Päpste nutzten sie selbst später, etwa zur Formulierung von Briefen oder neuen Konzilstexten. Aus Erwähnungen wurde deutlich, dass sogar Akten von Synoden, die ohne päpstliche Beteiligung stattgefunden hatten, bisweilen im Archiv tradiert wurden.

In Einzelfällen fanden auch andere Schriften, die unter Beteiligung der Päpste entstanden waren, wie etwa das Pactum Hludowicianum, Eingang ins päpstliche Archiv. Teilweise wurde eine Aufbewahrung von Schriftstücken dort auch vom Papst explizit erbeten. An die Päpste gesandte Schriften wurden manchmal aufgehoben, vor allem wenn sie langwierigen Streitfällen zuzuordnen waren (zum Beispiel dem Photianischen Schisma).

Verweise auf einen oder mehrere Archivorte sind meist sehr unspezifisch; Singular und Plural stehen hier nebeneinander, ohne dass klar wird, ob eine Bedeutung dahinter steckt. Die Begriffe *archivum* und *scrinium* im Singular und Plural scheinen synonym für das oder die (?) Archiv(e) verwendet worden zu sein. Ob nur im Lateran oder auch in Sankt Peter Schriften tradiert wurden, ist unsicher. Der Terminus *regestum* (auch *regesta* im Plural, nur einmal auch *registrum*) ist wohl nicht unbedingt für ein Register wie das von Johannes VIII. erhaltene gebraucht worden, sondern stand eher für alles das, was im Archiv aufbewahrt wurde.

Die Personen, die an der Ausstellung päpstlicher Privilegien beteiligt waren, sind meistens namentlich bekannt, da sie in der Datierung genannt wurden. In Bezug auf die in der Scriptumzeile genannten Schreiber ist eine Individualisierung allerdings schwierig, da die Personen selten in anderen Quellen Erwähnung fanden. Die Bedeutung der genannten Titel ist nicht klar zu ermitteln. Tendenziell wurden die Schreiber im Laufe des 9. Jahrhunderts zunehmend nur als *scrinarii* bezeichnet (in der ersten Hälfte des Jahrhunderts noch *notarii* und/oder *regionarii* dazu). In der Datumzeile erscheinen bis zu den 860er Jahren hauptsächlich der *primicerius* und der *secundicerius*, die von der älteren diplomatischen Forschung als die „Kanzleichefs“ angesehen wurden. Ab Hadrian II. bzw. stärker ab Johannes VIII. datierten besondere Vertrauenspersonen der Päpste die Privilegien, dies waren häufig Bischöfe, unter Johannes VIII. sogar ganz ohne spezielles Amt.

Über die Personen, welche an der Abfassung von Briefen mitwirkten, ist kaum etwas bekannt. Unter Nikolaus I. sind zweimal *scrinarii* als Briefeschreiber er-

wähnt, einmal namentlich, wobei diese wohl mit Personen identifiziert werden können, die auch Privilegien unter demselben Papst schrieben. Zu den Diktatoren der Papstbriefe gibt es nur einen expliziten Quellenbeleg: In einem Schreiben des Anastasius Bibliothecarius verweist dieser darauf, dass er selbst einen Großteil der nach Byzanz gerichteten Briefe Nikolaus' I. und Hadrians II. zu verantworten habe. Dessen Diktat vieler weiterer Briefe von Nikolaus I. bis zu Johannes VIII. konnte allerdings durch verschiedene Studien wahrscheinlich gemacht werden.

Personen, die im päpstlichen Auftrag als Überbringer von Schriften fungierten, sind häufiger in den Quellen erwähnt. Vielfach wurden an den Papst gesandte Boten, von diesem auch zum Rücktransport von Schreiben verwendet. Diese Praxis verfolgte vor allem Nikolaus I., was möglicherweise auch überlieferungsbedingt ist, da seine Briefe ja zu einem großen Teil in auf Empfängerüberlieferung basierenden Sammlungen erhalten sind. Selten fungierten Amtsträger als Übermittler von Schriftstücken, wenn dann waren sie häufig auch Bischöfe oder wurden von solchen begleitet. Bischöfe als Briefboten kamen meist aus suburbikarischen Bistümern oder solchen der Metropole Roms, seltener auch aus dem übrigen Italien. Ab und zu traten auch niedere römische Kleriker als Legaten auf, meist zusammen mit Bischöfen. Überschneidungen zwischen den Personen, welche an der Abfassung von Schriften mitwirkten, und solchen, welche die Überbringung besorgten, konnten selten festgestellt werden (nur unter Johannes VIII.).

Nur von Anastasius Bibliothecarius ist es explizit erwähnt, dass er für die Aufbewahrung von Schriften im päpstlichen Archiv sorgte. Er stellte auf der Basis der dort tradierten Texte auch thematische Sammlungen zusammen.

Über das Material und die Formen von im päpstlichen Umfeld geschriebenen und aufbewahrten Schriftstücken ist wenig Konkretes bekannt. Privilegien wurden wohl sämtlich auf Papyrusrollen geschrieben, Briefe wahrscheinlich auch, aber hierfür gibt es keine direkten Belege. Es wurde im 9. Jahrhundert auch im engeren Umfeld der Päpste schon auf Pergament geschrieben. Zwei Pergamenthandschriften mit Konzilstexten sind erhalten, die für die Aufbewahrung im päpstlichen Archiv angelegt wurden. Privilegien und wohl auch Briefe wurden in Kuriale geschrieben, aber Personen in der näheren Umgebung der Päpste beherrschten zumindest ab der Mitte des 9. Jahrhunderts auch die (karolingische) Minuskel.

Erwähnungen von im Archiv aufbewahrten Schriften lassen aufgrund der Formulierung und der verwendeten Begriffe nur schwer auf die Form und das Material schließen. Aber die wenigen Belege beziehen sich größtenteils auf die unter Nikolaus I. und Hadrian II. auf Betreiben des Anastasius Bibliothecarius angelegten thematischen Sammlungen, die nicht erhalten sind. Eine Abfassung dieser Kompilationen auf Pergament würde gemäß der von Anastasius angelegten Konzilsübersetzung naheliegen. Die Sammlungen dürften zudem auch einlaufende Schriften enthalten haben.

5 Zusammenfassung

Was bleibt abschließend über Schriftlichkeit, über Archiv, Register und Kanzlei der Päpste des 9. Jahrhunderts zu sagen?¹ Das Register Johannes' VIII. steht als Hauptüberlieferungsträger päpstlicher Schriften für das 9. Jahrhundert fest. Es beinhaltet in seiner heute abschriftlich erhaltenen Form über 300 Stücke, hauptsächlich Papstbriefe, aber auch einige wenige Privilegien und Konzilsschriften sowie ein Einlaufstück. Dieses Register wurde zwar fortlaufend während des Pontifikats Johannes' VIII. geführt, aber es handelt sich nicht um ein klassisches Kanzleiregister.² Es gibt keine Spuren, dass es als solches benutzt wurde. Es wurde erst ab dem vierten Pontifikatsjahr geführt und mag wohl eher einen dokumentarischen Charakter haben. Gemäß dem Vorbild Gregors des Großen sollte Papst Johannes VIII. als der in den gesamten *Orbis christianus* Briefe schreibende Papst dargestellt werden. Vielleicht wurde das Register sogar anstelle einer *Vita* im *Liber pontificalis* angelegt.³

Die weitere Brief- und Privilegienüberlieferung stellte sich in erster Linie als Empfängerüberlieferung dar. Das nördliche Westfrankenreich, vor allem die Erzdiözese Reims, muss als Zentrum dieser Empfängerüberlieferung gelten. Die Überlieferung einiger Briefe Nikolaus' I. ist auch auf das päpstliche Archiv zurückzuführen. Zudem sind mehrere Handschriften mit Konzilstexten erhalten, welche auf Basis von päpstlichem Archivmaterial entstanden sein dürften. Erwähnungen von verlorenen und erhaltenen Schriften, vor allem Briefen, teils auch Privilegien, Synodalschriften sowie an die Päpste gerichteten Schreiben legten eine Tradierung dieser Texte im päpstlichen Archiv nahe, besonders in den Pontifikaten zwischen Sergius II. und Johannes VIII. Allerdings fanden sich keine eindeutigen Hinweise auf fortlaufend geführte chronologische Register, ebensowenig auf systematische Archivierung bestimmter Schriftgutarten.

Für die Zusammenstellung von Kanonessammlungen zwischen dem 9. und 12. Jahrhundert dürfte nicht auf verlorene päpstliche Register des 9. Jahrhunderts zu-

-
- 1 Die hier gebotene Zusammenfassung wurde bewusst knapp gehalten, ein ausführlicheres Fazit findet sich jeweils am Ende eines jeden Hauptkapitels.
 - 2 Hiervon ging LOHRMANN: Register Johannes, *passim* aus und dies wurde auch im Folgenden nicht hinterfragt, vgl. etwa ARNOLD: Johannes, bes. S. 27–45.
 - 3 Hierbei handelt es sich um eine Fortführung der Gedanken von BOUGARD in Bezug auf die Konzentration auf Gregor den Großen unter Johannes VIII., vgl. BOUGARD: *Anastase le Bibliothécaire ou Jean Diacre*, bes. S. 37f. Hier wären allerdings noch weitere Forschungen nötig, vor allem zum Verhältnis von *Liber pontificalis*, Archiv und Kanzlei der Päpste.

gegriffen worden sein. Für die in Nordfrankreich entstandenen und überarbeiteten Sammlungen konnte eine Benutzung von dortiger Empfängerüberlieferung wahrscheinlich gemacht werden. Nur von Deusdedit weiß man sicher, dass er am Ende des 11. Jahrhunderts Materialien aus dem päpstlichen Archiv verarbeitete, jedoch keineswegs im größeren Stil päpstliche Schriften des 9. Jahrhunderts im Archiv fand oder gar verlorene Register. Verweise auf solche Register nutzte Deusdedit wohl zur Markierung von römischen Archivalien. In anderen Sammlungen spiegeln solche Vermerke eher die Sichtweise der Sammler aus der Zeit der Kirchenreform wider, als dass sie als tatsächliche Quellenangabe zu interpretieren wären.

Die formalen Elemente am Anfang und Ende von päpstlichen Privilegien waren auf der Ausstellerseite, also mit Blick auf eine päpstliche Kanzlei, im gesamten 9. Jahrhundert gleichbleibend und festgelegt. Sie erfuhren zudem im Laufe der Überlieferung kaum Veränderungen und präsentieren sich daher in den meisten Abschriften und Inserten genauso wie in den wenigen erhaltenen Originalen. Sowohl auf die Inscriptio im Protokoll als auch auf die Datierung im Eschatokoll konnte aber offenbar der Privilegienempfänger einen gewissen Einfluss haben.⁴ Der Liber Diurnus scheint bei der Formulierung von Protokoll und Eschatokoll der Privilegien keine Rolle gespielt zu haben.

Die Formalia am Anfang und Ende von Papstbriefen scheinen dagegen weniger stark festgelegt gewesen zu sein. Vor allem die Ausgestaltung der Adresse und des Schlusswunsches oblag bei bestimmten Adressaten offenbar dem Diktator selbst, so dass diese bisweilen sehr umfangreich und individuell erscheinen. Hier war also eine andere Form des Empfängereinflusses festzustellen. Zudem wurde sowohl im Protokoll als auch im Eschatokoll eine Entwicklung deutlich, da diese am Anfang des Jahrhunderts noch nach dem Vorbild des Liber Diurnus gestaltet wurden, was sich unter anderem in der Reihenfolge von Inscriptio vor Intitulatio oder in der Anrede von Herrschern als *dominus* und *filius* zeigte. Spätestens um die Mitte des 9. Jahrhunderts war die Reihenfolge im Protokoll umgekehrt, Herrscher wurden nur noch als *fili* angeschrieben und es zeigten sich lediglich ganz vereinzelt Spuren des Liber Diurnus in den Protokollen und Eschatokollen der Papstbriefe.

Im gesamten 9. Jahrhundert bewahrten die Päpste Schriften in ihrem Archiv auf. Die Quellenfülle hierzu ist aber je nach Pontifikat unterschiedlich dicht. So wissen wir etwa von Leo III. nur, dass er im Archiv einen Brief Gregors des Großen suchte, jedoch nicht fand. Unter Eugen II. wurden Konzilsakten archiviert, aber was mit päpstlichen Briefen (von denen wir aus dessen Pontifikat keine Spur haben) oder Privilegien geschah, ist ungewiss. Zahlreicher sind die Quellenbelege nur in den Pontifikaten von Leo IV. bis zu Johannes VIII. Vor allem aus dem Pontifikat Niko-

4 Vgl. zum Empfängereinfluss mit Blick auf die Originale jetzt WERNER: Papsturkunden.

laus' I. ist bekannt, dass viele vom Papst geschriebene Briefe, einige empfangene Schreiben, zahlreiche Konzilsakten und vereinzelt Privilegien archiviert wurden. Diese scheinen jedoch nicht in ein Register eingetragen worden zu sein wie unter Johannes VIII., sondern aus dem Archivmaterial wurden Kompilationen erstellt, die man vor allem in Rechtsstreitigkeiten nutzte.

Weiterhin unklar ist, wo genau das damalige päpstliche Archiv zu verorten ist. Ein Archivort im Lateranpalast ist sicher. Möglicherweise gab es auch einen weiteren in Sankt Peter. Zu dürftig ist die Quellenlage, als dass man etwas definitives über die Verbindung von Archiv und Bibliothek sagen könnte. Letztere ist im 9. Jahrhundert zumal nur über das Amt des *bibliothecarius* belegt, dessen Funktionen nicht klar umrissen werden können. Zumindest der berühmteste Träger dieses Amtes, Anastasius Bibliothecarius, scheint sowohl im Archiv als auch, was die Produktion von Schriften betrifft, die Fäden in der Hand gehabt zu haben. Ob dies für die wenigen anderen namentlich bekannten *bibliothecarii* des 9. Jahrhunderts ebenfalls gilt, ist allerdings ungewiss. Die Herstellung der Schriften scheint in nächster Nähe zum Aufbewahrungsort erledigt worden zu sein, zumindest wurde hier terminologisch nicht unterschieden.

Päpstliche Privilegien und Briefe könnten von denselben Personen geschrieben worden sein; dafür gibt es allerdings nur einen Quellenbeleg. Diese Personen treten ansonsten nicht in den Quellen auf. Die Datare der päpstlichen Privilegien, die wohl die Aufsicht über die Herstellung der Urkunden ausführten, sind vor allem unter Johannes VIII. und teilweise auch unter seinen Nachfolgern auch über die Datumzeilen hinaus bekannt; es handelt sich meist um Bischöfe und besondere Vertrauenspersonen des Papstes. Auch unter den Transporteuren von päpstlichen Schriften nahm die Bedeutung von Bischöfen ab der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts zu. Für die Übermittlung von Briefen und Privilegien griffen die Päpste aber häufig auch auf an sie gesandte Personen zurück. Ob es im 9. Jahrhundert festes Kanzleipersonal gab, konnte noch nicht hinreichend ermittelt werden; weitere Forschungen, insbesondere prosopographischer Art, sind in diesem Bereich nötig.

Auch wenn in den letzten Jahrzehnten öfter der geringe Organisationsgrad und die mangelnde Institutionalisierung hervorgehoben wurden⁵, möchte ich am Begriff der päpstlichen Kanzlei festhalten. Er soll, wie es bereits KLEWITZ vorgeschlagen hatte⁶, als „Verabredungswort“ gebraucht werden, nicht im Sinne einer fest umrissenen Behörde, sondern als Bezeichnung des (möglicherweise nicht gänzlich festgelegten) Personenkreises, der für die Abfassung von unterschiedlichen

5 Vgl. etwa ELZE: *Sacrum Palatium Lateranense*, S. 37–40 zum 10. und 11. Jahrhundert oder zum 9. Jahrhundert HERBERS: *Leo*, S. 243.
6 Vgl. KLEWITZ: *Cancellaria*, bes. S. 79. Siehe für das 10. und den Anfang des 11. Jahrhunderts auch KORTÜM: *Päpstliche Urkundensprache*, S. 396f.

Schriften verantwortlich war. In dieser Kanzlei wurde im hier untersuchten Zeitraum sowohl auf Papyrus (Privilegien, wahrscheinlich auch Briefe) als auch auf Pergament (Konzilsakten, thematische Sammlungen, Übersetzungen) geschrieben; die Schreiber beherrschten die Kuriale ebenso wie die Minuskelschrift. Privilegien wurden als Schriftrolle ausgegeben, Briefe möglicherweise auch. Texte, die im Archiv aufbewahrt werden sollten, dürften eher in Heft- oder Buchform abgefasst worden sein.

Es wurde deutlich, dass die Schriftlichkeit im päpstlichen Umfeld im gesamten 9. Jahrhundert hoch und bedeutsam war. Es sind mit den Päpsten in Verbindung stehende Schriften aus fast allen Pontifikaten erhalten, wenn auch während eines Pontifikats die eine und während eines anderen eine andere Textsorte dominierte. Alle Päpste des Untersuchungszeitraums hatten Personen zur Verfügung, die als Kanzleipersonal dienten und Schriften produzierten. Während des gesamten Jahrhunderts wurden Texte im Archiv verwahrt, jedoch konnte man keine systematische Aufbewahrung feststellen. Einen solchen Ansatz gab es nur unter Johannes VIII. mit der Anlage des Registers, aber nicht zur Nutzung als klassisches Kanzleiregister. Ähnliche Register scheint es während der übrigen Pontifikate nicht gegeben zu haben.

Was bleibt zu tun? Wie bereits angedeutet sind weitergehende Untersuchungen zum päpstlichen Personal geboten. Eine prosopographische Studie, welche neben den hier vorrangig behandelten Schreibern, Dataren und Legaten weitere im Dienste der Päpste stehende Personen mit einbezieht, fehlt bisher.⁷ Zudem sollten die Verbindungen von Liber pontificalis, Kanzlei und Archiv noch einmal intensiv in den Blick genommen werden. Schließlich müsste auch die Verwendung des Liber Diurnus für die Formulierung von Briefen und Privilegien noch einmal umfassend untersucht werden, wofür allerdings zunächst eine kritische Edition aller päpstlichen Privilegien des 9. Jahrhunderts, welche es aktuell nicht gibt, vorgelegt werden muss.⁸

In der Arbeit konnte auch nicht darauf eingegangen werden, wie sich die päpstliche Schriftlichkeit des 9. Jahrhunderts erstens zu anderen Jahrhunderten der Papstgeschichte verhält, aber auch zu anderen zeitgenössischen Institutionen. In Bezug auf das Kanzleipersonal und die Verwendung des Liber Diurnus argumentierte KORTÜM für das 10. und 11. Jahrhundert entschieden für einen gewissen Orga-

7 Die Arbeiten von HALPHEN: *Administration*, SANTIFALLER: *Saggio di un elenco* und RIESENBERGER: *Prosopographie* müssen erstens dringend aktualisiert werden und befassen sich darüber hinaus jeweils nur mit einem Teil des päpstlichen Personals.

8 Ob sich allerdings jemand finden wird, der eine ähnliche Edition für das 9. Jahrhundert wie die von ZIMMERMANN (Hrsg.): *PUU I* und ZIMMERMANN (Hrsg.): *PUU II* für das 10. und die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts vorlegen kann, erscheint aktuell fraglich.

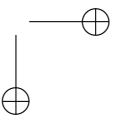
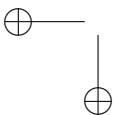
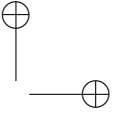
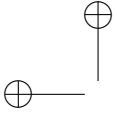
nisationsgrad bei der Ausstellung von Papsturkunden, beschränkte seine Untersuchung aber auf die päpstlichen Privilegien und äußerte sich nicht zur Existenz von Registern und zur Archivierung von Schriftstücken.⁹ Für das 8. Jahrhundert gibt es dagegen nur die Studie von Achim HACK zum Codex Carolinus, also zu den päpstlichen Briefen dieser Zeit.¹⁰ Dagegen fehlt bisher eine kritische Auseinandersetzung mit der Entwicklung des päpstlichen Privilegs vor dem 9. Jahrhundert.¹¹ Welche anderen zeitgenössischen Institutionen würden in Frage kommen für einen Vergleich mit den Päpsten des 9. Jahrhunderts? Angesichts der Überlieferungslage im 9. Jahrhundert bieten sich hier wohl nur ganz wenige Bischofskirchen und Klöster an. Neben dem Erzbistum Ravenna in Oberitalien und möglicherweise der Abtei Fulda ist dies in erster Linie Reims in Nordfrankreich. Dass dieses Erzbistum in der hier behandelten Zeit ein Überlieferungszentrum für päpstliche Schriften war, wurde bereits oben festgestellt. Wie vor allem STRATMANN (jetzt: HARTMANN) zeigen konnte, dürfte die Schriftlichkeit in Reims in der gesamten Bistumsverwaltung ähnlich hoch gewesen sein wie im päpstlichen Rom; vor allem der Erzbischof Hinkmar ließ zahlreiche Sammlungen anlegen, im Archiv seine und andere Schriften aufbewahren und stand mit ähnlich vielen und weit verstreuten Personen im Briefverkehr wie die Päpste.¹²

9 Vgl. KORTÜM: Päpstliche Urkundensprache, bes. S. 385–387, 396–399.

10 Vgl. HACK: Codex Carolinus besonders zur Briefrhetorik, zur Kontextualisierung der Briefe und praktischen Aspekten, zu den Gesandten und zu Geschenken. HACK vergleicht seine Ergebnisse auch an einigen Stellen mit den Briefen Gregors des Großen (vgl. ebd., S. 168–185, 289–304, 680–691, 781–821), an einigen wenigen Stellen zieht er auch Papstbriefe des 9. Jahrhunderts zum Vergleich heran (vgl. ebd., S. 346–348, 652–677).

11 Gemeinhin geht man davon aus, dass die Entwicklung des Privilegs während des Pontifikats Hadrians I. einen ersten Höhepunkt hatte, jedoch gibt es hierzu keine neueren Forschungen. Etwa bei HARTMANN: Hadrian I. findet sich nichts zu diesem Thema.

12 Vgl. zur Schriftlichkeit in Reims vor allem die knappe Studie STRATMANN: Hinkmar als Verwalter, bes. S. 66–71 und DIES.: Briefe an Hinkmar, bes. S. 75–80 sowie auch die Einleitung von Flodoard von Reims: Historia, S. 14–26.



Abkürzungsverzeichnis

a.	annus
abb.	abbaziale
Abh.	Abhandlung(en)
Abt.	Abteilung
acq.	acquisitions
add.	additio, additus
Anal. jur. pont.	Analecta juris pontificii
Anm.	Anmerkung
Ann.	Annales, Annalen, Annalista
App.	Appendix, Appendice
Arch.	Archivum, Archiv, Archives, Archivio, Archivo, archivalisch
– cap.	Archivio capitolare
– com.	Archivio comunale
– dép.	Archives départementales
– dioc.	Archivio diocesano
– Vat.	Archivio Segreto Vaticano
Arm.	Armadio
Art.	Artikel
Auct. ant.	Auctores antiquissimi
Aufl.	Auflage
b.	beatus
B.	Bischof
Bd./Bde.	Band/Bände
bearb.	bearbeitet
BECh	Bibliothèque de l’École des Chartes
ben., bén.	benediktinisch, bénédictin
bes.	besonders

Best.	Bestand
Bibl.	Biblioteca, Bibliothek, Bibliothèque
BnF	Bibliothèque nationale de France
Brit.	Britannicus, British
Brit. Lib.	British Library
Bt.	Bistum
byz.	byzantinisch
C.	Causa
c.	canon, caput
can.	canon(es)
cap.	capitulum, capitolare, capitolo, capitular, capitulare
cat.	catalogus, catalogue
– abb.	catalogus abbatum
– ep.	catalogus episcoporum
– Vat.	catalogus Vaticanus
CCSL	Corpus Christianorum, Series Latina
Chr.	Chronik, C(h)ronica, Chronicon, Chronique, Cronaca
– pont.	Cronica, chronicon pontificum
– univ.	Chronica universalis, chronicon universale
Centr.	Centrale
Cod.	Codex, Codice
– dipl.	Codex diplomaticus, Codice diplomatico
– Germ. dipl.	Codex Germaniae diplomaticus
– graec.	Codex graecus
– misc.	Codex miscellaneus
– Ottobon. lat.	Codex Ottobonensis latinus
– Pal. graec.	Codex Palatinus graecus
– Phill.	Codex Phillipicus

– Reg. lat.	Codex Reginensis latinus
– theol.	Codex theologicus
– Vat. graec.	Codex Vaticanus graecus
– Vat. lat.	Codex Vaticanus latinus
Coll.	Collectio, Collection, Collezione
com.	communalis, communal, comunale
conc.	concilium, conciles
Conc.	Concilia
Const.	Constitutiones
cont.	continuatio
D.	Distinctio
DD Karol.	Diplomata Karolinorum
dép.	département, départemental
ders., dems.	derselbe, demselben
dies.	dieselbe
dioc.	diocesano
Dipl., dipl.	Diplomata, Diplomatik, diplomatisch, diplomaticus, diplomatico
Diss.	Dissertation
div.	divers, diverse
Dombibl.	Dombibliothek
dt.	deutsch
Eb.	Erzbischof
ebd.	ebenda
Ebt.	Erzbistum
eccl.	ecclesia, ecclesiastical, ecclesiasticus, ecclésiastique
Epist.	Epistolae
– sel.	Epistolae selectae, siehe MG
Erg.-Bd.	Ergänzungsband
Erw.	Erwähnung

fasc.	fasciculum
Fol., fol.	Folio, folio
fragm.	Fragment, fragmentarisch
franç.	français
fränk.	fränkisch
GA	Germanistische Abteilung
Gall. Pont.	Gallia Pontificia
geb.	geboren
gen., gén.	general, général
Germ.	Germania, Germanicus
Gesch.	Geschichte
Gf.	Graf
Gfsch.	Grafschaft
GP	Germania Pontificia
Gr.	(der) Große
hebr.	hebraicus, hebräisch
HHStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv
Hist., hist.	Historia, Histoire, History, historia, historicus, historical, histórico, historisch, historique
Hl.	Heilige(r)
Hrsg., hrsg.	Herausgeber, Herausgeberin(nen), herausgegeben
Hs(s).	Handschrift(en)
– Abt.	Handschriftenabteilung
imp.	imperator, imperatorius, imperante, imperium
IP	Italia Pontificia
Ital., ital.	Italia, italiano, italienisch
Jh.	Jahrhundert

K.	Kaiser
KA	Kanonistische Abteilung
Kar.	Karolinorum
Kard.	Kardinal
– Presb.	Kardinalpresbyter
Kg.	König
Ki.	Kirche
Kl.	Kloster
Kop.	Kopie(n)
Lang.	Langobardi, Langobardicus
lat.	lateinisch, latinus, latin, latino
LD	Liber Diurnus
Ldl	Libelli de lite
LexMA	Lexikon des Mittelalters
Lib.	Liber, Library
– pont.	Liber pontificalis
Lit.	Literatur
LL	Leges
Mass.	Massachusetts
Mgf.	Markgraf
MGH	Monumenta Germaniae Historica
– Capit.	Monumenta Germaniae Historica: Capitularia regum Francorum
– Conc.	Monumenta Germaniae Historica: Concilia
– Const.	Monumenta Germaniae Historica: Constitutiones
– DD	Monumenta Germaniae Historica: Diplomata
– DD Karl	Monumenta Germaniae Historica: Diplomata – Die Urkunden Karls III.

– DD Lo I	Monumenta Germaniae Historica: Diplomata – Die Urkunden Lothars I.
– DD O I	Monumenta Germaniae Historica: Diplomata – Die Urkunden Ottos I.
– Epist.	Monumenta Germaniae Historica: Epistolae
– Epist. sel.	Monumenta Germaniae Historica: Epistolae selectae
– LL	Monumenta Germaniae Historica: Leges
– SS	Monumenta Germaniae Historica: Scriptorum
– SS rer. Germ.	Monumenta Germaniae Historica: Scriptorum rerum Germanicarum in usum scholarum separatam editi
– SS rer. Germ. N.S.	Monumenta Germaniae Historica: Scriptorum rerum Germanicarum Nova Series
– SS rer. Lang.	Monumenta Germaniae Historica: Scriptorum rerum Langobardicarum et Italicarum saec. VI-IX
Migne, PG	Migne, Patrologiae cursus completus, Series Graeca
Misc., misc.	Miscellanea, miscellaneous
Mon.	Monumenta, Monuments
Ms(s).	manuscriptum, manuscripta, manuscrit(s), Manuskript(e)
– franç.	manuscrit français
– lat.	manuscrit latin
– lat. nouv. acq.	manuscripts latins, nouvelles acquisitions

Abkürzungsverzeichnis

301

msc.	manuscriptum
mun.	municipal
Mus.	Museum, Musée, Museo
n.	numerus, Nummer
nat.	national
Nat. Bibl.	Nationalbibliothek
ND	Nachdruck
NF	Neue Folge
nouv.	nouveau
– acq.	nouvelles acquisitions
Nr.	Nummer
NS	Neue Serie, Nova Series, Nuova Serie
NT	Neues Testament
P.	Papst
Pal.	Palatinus
päpstl.	päpstlich
part.	partium
Patr.	Patriarch
phil.	philosophisch
Phil.-hist. Klasse	Philosophisch-historische Klasse
pont.	pontifex, pontificalis, pontifical, pontificatus
Presb.	Presbyter
Ps.	Pseudo
PU(U)	Papsturkunde(n)
Rer., rer.	Rerum, rerum
RI	Regesta Imperii
Rom.	Romanus, roman
röm.	römisch
S	Series

S.	Seite
sel.	selectus
Ser., ser., sér.	Seria, Serie, série, series
Sp.	Spalte
SS	Scriptores
SS.	Sancti, Santi
St.	Sankt
StArch.	Staatsarchiv
StBibl.	Staatsbibliothek
stor.	storia, storico
Stud.	Studien, studi, studia, studies
Suppl.	Supplement
s. v.	sub voce
UB	Urkundenbuch
Univ., univ.	Universidad, Università, Universität, Université, universalis, universitaire, universitario, Universiteit, University
– Bibl.	Universitätsbibliothek
Urk.	Urkunde(n)
v.	von
Vat.	Vaticanus
vgl.	vergleiche
vol.	Volumen
VU(U)	Vorurkunde(n)
Wiss., wiss.	Wissenschaft, wissenschaftlich

Handschriftenverzeichnis

Auxerre Bibl. mun.	Ms. 227 M
Bamberg Staatsbibl.	Can. 9
Berlin Staatsbibliothek	Phill. 1776
Köln Diözesan- und Dombibl.	118
Laon Bibl. mun.	407
La Rochelle Bibl. mun.	387
London British Library	Additional 8873
Mailand Bibl. Ambrosiana	A 46 inf. G 58 sup.
Marburg Hessisches Staatsarchiv	K 423 K 425
Montecassino Archivio abbaziale	Ms. lat. 71 Ms. lat. 220
München Bayerische Staatsbibl.	Clm 3851 Clm 6241 Clm 6245 Clm 27246
Nonantola Arch. abb.	Copie di privilegi I,3,1
Orléans Bibl. mun.	306
Paris Bibliothèque de l’Arsenal	713
Paris BnF	Collection Baluze 82 Collection Baluze 107 Ms. lat. 1458 Ms. lat. 1549 Ms. lat. 1557 Ms. lat. 1568 Ms. lat. 3854 Ms. lat. 3859A Ms. lat. 5095 Ms. lat. 9629

	Nouv. acq. lat. 326
	Nouv. acq. lat. 496
Reims Bibl. mun.	672
Rom Archivio Vaticano Segreto	Reg. Vat. I
Rom Biblioteca Vallicelliana	C 15
	D 38
	J 76
	tomus XVIII
Rom Biblioteca Vaticana	Ottobon. lat 276
	Reg. lat. 566
	Vat. lat. 1342
	Vat. lat. 1343
	Vat. lat. 1344
	Vat. lat. 1349
	Vat. lat. 1363
	Vat. lat. 3827
	Vat. lat. 3789
	Vat. lat. 4965
	Vat. lat. 8487
Salzburg Bibl. der Erzabtei St. Peter	a.IX.32
Semur-en-Auxois Bibliothèque municipale	Ms. 13
Subiaco Archivio abbaziale	Arca VI n. 1
Trier Stadtbibl.	1081
Valence Archives départementales de la Drôme	3 G 520
Valenciennes Archives municipales	Ms. lat. 160
Wien HHStA	Rotulus AUR 15
Wien Österreich. Nationalbibl.	2198
Wolfenbüttel Herzog-August-Bibl.	Blankenburg 160
	Helmst. 254
	Helmst. 454

Quellen und Literatur

- Alberich von Troisfontaines: *Chronicon*, in: *Chronica aevi Suevici*, hrsg. v. Paul SCHEFFER-BOICHORST (MGH SS XXIII), Hannover 1874, S. 631–950.
- Alkuin: *Epistolae*, in: *Epistolae Karolini aevi*, hrsg. v. Ernst DÜMMLER, Bd. II (MGH Epist. IV), Berlin 1895, S. 1–493.
- ALLODI, Leone/LEVI, Guido (Hrsg.): *Il Regesto Sublacense del secolo XI* (Biblioteca della Società romana di storia patria 1), Rom 1885.
- Analecta juris pontificii. Recueil de dissertations sur différents sujets du droit canonique, liturgie, théologie et histoire*, Bd. X, Paris 1869.
- Anastasius Bibliothecarius: *Epistolae sive Praefationes*, in: *Epistolae Karolini aevi*, hrsg. v. Ernst PERELS/Gerhard LAEHR, Bd. V (MGH Epist. VII), Berlin 1925, S. 395–442.
- *Historia ecclesiastica sive Chronographia tripertita*, in: *Theophanis Chronographiae*, hrsg. v. Carl DE BOOR, Bd. 2, Leipzig 1885, S. 31–346.
- Andrea Dandolo: *Chronica*, in: *Rerum Italicarum Scriptores*, hrsg. v. Ester PASTORELLO, Bd. XII,1, Bologna 1937, 2. Aufl. 1958.
- Anonymus Zwetlensis: *Historia Romanorum pontificum*, in: *Patrologia Latina*, hrsg. v. Jacques-Paul MIGNE, Bd. CCXIII, Paris 1855, S. 987–1040.
- Anselm von Lucca: *Collectio canonum: una cum collectione minore – Faszikel 1 und 2 in einem Band*, hrsg. v. Friedrich THANER, ND der Ausgabe Innsbruck 1906–1915, Aalen 1965.
- ARBELLOT, François: *Bulle du pape Marin I en faveur du monastère de Solignac*, in: *Bulletin de la société archéologique et historique du Limousin* 35 (1877), S. 27–32.
- ARNALDI, Girolamo: *Anastasio Bibliotecario a Napoli nell’871. Nota sulla tradizione della Vita Athanasii episcopi neapolitani di Guarimpoto*, in: *La Cultura. Rivista di Filosofia, Letteratura e Storia* 17 (1980), S. 3–33.
- *Come nacque la attribuzione ad Anastasio del Liber pontificalis*, in: *Bullettino dell’Istituto storico italiano per il medio evo* 75 (1963), S. 321–344.
- ARNOLD, Dorothee: *Johannes VIII. Päpstliche Herrschaft in den karolingischen Teilreichen am Ende des 9. Jahrhunderts* (Europäische Hochschulschriften. Reihe 23: Theologie 797), Frankfurt am Main 2005.
- AVESANI, Rino: *Per la lettera di Giovanni VIII a Bertario di Montecassino. Frammento conservato de Leodrisio Crivelli*, in: *Rivista di storia della chiesa in Italia* 28 (1974), S. 525–533.

- BALZANI, Ugo (Hrsg.): *Chronicon Farfense. Il Chronicon Farfense di Gregorio di Catino*, Bd. 1 (Fonti per la storia d'Italia 33), Rom 1903.
- BÖHMER, Johann Friedrich/FRECH, Karl Augustin: *Regesta Imperii III. Salisches Haus 1024–1125*, Bd. Teil 3, 5. Abt.: *Papstregesten 1024–1058*, 1. Lieferung: 1024–1046, Köln u. a. 2006.
- *Regesta Imperii III. Salisches Haus 1024–1125*, Bd. Teil 3, 5. Abt.: *Papstregesten 1024–1058*, 2. Lieferung: 1046–1058, Köln u. a. 2011.
- BÖHMER, Johann Friedrich/HERBERS, Klaus: *Regesta Imperii I. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751-918 (926/962)*, Bd. 4: *Papstregesten, 800-911. Tl. 2: 844-872, Lfg. 3. 867–872*, in Vorbereitung.
- *Regesta Imperii I. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751-918 (926/962)*, Bd. 4: *Papstregesten, 800-911. Tl. 2: 844-872, Lfg. 1. 844-858*, Köln u. a. 1999.
- *Regesta Imperii I. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751-918 (926/962)*, Bd. 4: *Papstregesten, 800-911. Tl. 2: 844-872, Lfg. 2. 858–867*, Köln u. a. 2012.
- BÖHMER, Johann Friedrich/MUEHLBACHER, Engelbert/LECHNER, Johann: *Regesta Imperii I. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 715–918*, 2. Aufl., Innsbruck 1908.
- BÖHMER, Johann Friedrich/UNGER, Veronika: *Regesta Imperii I. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751-918 (926/962)*, Bd. 4: *Papstregesten, 800-911. Tl. 3: 872-882*, Köln u. a. 2012.
- BÖHMER, Johann Friedrich/ZIELINSKI, Herbert: *Regesta Imperii I. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751-918 (926/962)*, Bd. 3: *Die Regesten des Regnum Italiae und der Burgundischen Regna*, Tl. 1: 840–887 (888), Köln u. a. 1991.
- *Regesta Imperii I. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751-918 (926/962)*, Bd. 3: *Die Regesten des Regnum Italiae und der Burgundischen Regna*, Tl. 2: 888 (850)–926, Köln u. a. 1998.
- BÖHMER, Johann Friedrich/ZIMMERMANN, Harald: *Regesta Imperii III. Sächsisches Haus 919–1024*, Bd. Teil 5: *Papstregesten 911–1024*, Wien u. a. 1998.
- Bibliotheca Casinensis*, Bd. 4: Cod. 172–264, Stuttgart 1880.
- BISCHOFF, Bernhard: *Über Einritzungen in Handschriften des frühen Mittelalters*, in: *Mittelalterliche Studien. Ausgewählte Aufsätze zur Schriftkunde und Literaturgeschichte*, Bd. 1, Stuttgart 1966, S. 88–92.
- BLUMENTHAL, Uta-Renate: *Reflections on the influence of the Collectio canonum of Cardinal Deusdedit*, in: Bernard D'ALTEROCHE u. a. (Hrsg.): *Mélanges en l'honneur d'Anne Lefebvre-Teillard*, Paris 2009, S. 135–148.

- BOCK, Friedrich: Bemerkungen zu den ältesten Papstregistern und zum Liber diurnus Romanorum Pontificum, in: *Archivalische Zeitschrift* 57 (1961), S. 11–51.
- Bonizo von Sutri: *Liber de vita christiana*, hrsg. v. Ernst PERELS, Neudruck Hildesheim 1998 mit einem Nachwort von Walter Berschin, Berlin 1930.
- BORETIUS, Alfred (Hrsg.): *Capitularia regum Francorum* (MGH LL I), Hannover 1883.
- BORETIUS, Alfred/KRAUSE, Victor (Hrsg.): *Capitularia regum Francorum*, Bd. II (MGH LL), Hannover 1897.
- BOSHOF, Egon: Das Schreiben der bayerischen Bischöfe an einen Papst Johannes: Eine Fälschung Pilgrims?, in: Joachim DAHLHAUS/Armin KOHLE (Hrsg.): *Papstgeschichte und Landesgeschichte* (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 39), Köln/Weimar/Wien 1995, S. 37–67.
- Odo von Beauvais, Hinkmar von Reims und die kirchenpolitischen Auseinandersetzungen im westfränkischen Reich, in: *Ecclesia et Regnum*, Bochum 1989, S. 39–59.
- *Traditio Romana und Papstschutz im 9. Jahrhundert: Untersuchungen zur vorcluniazensischen libertas*, in: Egon BOSHOF/Heinz WOLTER (Hrsg.): *Rechtsgeschichtlich-Diplomatische Studien zu frühmittelalterlichen Papsturkunden* (Studien und Vorarbeiten zur *Germania Pontificia* 6), Köln/Wien 1976, S. 1–100.
- BOUCHARD, Constance Brittain (Hrsg.): *The Cartulary of Flavigny*, Cambridge, Mass. 1992.
- (Hrsg.): *The Cartulary of St.-Marcel-lès-Chalon*, Cambridge, Mass. 1998.
- BOUGARD, François: Anastase le Bibliothécaire ou Jean Diacre? Qui a récrit la vie de Nicolas Ier et pourquoi?, in: Jean Marie MARTIN/Bernadette MARTIN-HISARD/Agostino PARAVICINI BAGLIANI (Hrsg.): *Vaticana et medievalia* (*Millennio medievale: Strumenti e studi* 71 = N. S. 16), Florenz 2008, S. 27–40.
- *Composition, diffusion et réception des parties tardives du Liber pontificalis romain (VIIIe-IXe siècles)*, in: François BOUGARD/Michel SOT (Hrsg.): *Liber, Gesta, histoire*, Turnhout 2009, S. 127–152.
- *Petitor et medius: le rôle de la papauté dans les relations internationales de Grégoire le Grand à Jean VIII*, in: *Le relazioni internazionali nell’alto medioevo: Spoleto, 8–12 aprile 2010* (*Settimane di studio del Centro italiano di studi sull’alto medioevo* 58), Turnhout 2011, S. 299–340.
- BRACKMANN, Albert: *Germania Pontificia*, Bd. I: *Provincia Salisburgensis et episcopus Tridentinus*, Berlin 1911.

- BRESSLAU, Harry: Die Comentarii der römischen Kaiser und die Registerbücher der Päpste, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (K. A.)* 6 (1885), S. 242–260.
- *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, 2. Aufl., Bd. 1, Leipzig 1912.
- BRETT, Martin: The sources and the influence of Paris, *Bibliothèque de l’Arsenal MS 713*, in: Peter LANDAU/Jörg MÜLLER (Hrsg.): *Proceedings of the Ninth International Congress of Medieval Canon Law (Monumenta iuris canonici. Series C: Subsidia 10)*, Vatikanstadt 1997, S. 149–167.
- BROMM, Gudrun: Die Entwicklung der Elongata in den älteren Papsturkunden, in: Erika EISENLOHR/Peter WORM (Hrsg.): *Arbeiten aus dem Marburger Hilfswissenschaftlichen Institut (elementa diplomatica 8)*, Marburg 2000, S. 31–62.
- BRUNEL, Clovis: *Bulle sur papyrus de Benôit III pour l’abbaye de Corbie (855) (Documents inédits sur l’abbaye, le comté et la ville de Corbie)*, Paris 1912.
- Burchard von Worms: *Decretorum Libri XX*, in: *Patrologia Latina*, hrsg. v. Jacques-Paul MIGNÉ, Bd. CXL, Paris 1853, S. 550–1058.
- BUSSON, Gustave/LEDRU, Ambroise (Hrsg.): *Actus pontificum Cenomannis in urbe degentium (Archives historiques du Maine 2)*, Le Mans 1901.
- CASPAR, Erich: Studien zum Register Gregors VII. In: *Neues Archiv der Gesellschaft für Ältere deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichte des Mittelalters* 38 (1913), S. 143–226.
- Studien zum Register Johanns VIII. In: *Neues Archiv der Gesellschaft für Ältere deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichte des Mittelalters* 36 (1911), S. 77–153.
- CASTALDI, Lucia: L’archivum Lateranense e la trasmissione delle opere di Gregorio Magno, in: Luigi G. G. RICCI (Hrsg.): *Gregorio Magno e l’invenzione del medioevo (Archivum Gregorianum 9)*, Florenz 2006, S. 67–71.
- Chartae Latinae antiquiores. Facsimile-edition of the Latin charters. Series 2: Ninth century, Bd. 16: France 4*, Dietikon-Zürich 1986.
- Chartae Latinae antiquiores. Facsimile-edition of the Latin charters. Series 2: Ninth century, Bd. 55: Italy 27: Ravenna II, Roma, Città del Vaticano*, Dietikon-Zürich 1999.
- Codex Carolinus*, in: *Epistolae Merovingici et Karolini aevi*, hrsg. v. Wilhelm GUNDLACH, Bd. I (MGH Epist. III), Berlin 1892, S. 469–657.
- CONTRENI, John J.: *Carolingian Learning, Masters and Manuscripts*, Aldershot 1992.
- *Codices Pseudo-Isidoriani: The Provenance and Date of Paris, B. N. 9629*, in: *Viator* 13 (1982), 1–14 (ND in: *Contreni, Carolingian Learning XVI*).

- CORRADINI, Richard: Die Annales Fuldenses – Identitätskonstruktionen im ostfränkischen Raum am Ende der Karolingerzeit, in: Richard CORRADINI u. a. (Hrsg.): *Texts and Identities in the Early Middle Ages* (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 13), Wien 2006, S. 121–136.
- COSTAMBEYS, Marios: *Power and Patronage in Early Medieval Italy. Local Society, Italian Politics and the Abbey of Farfa c. 700–900*, Cambridge 2007.
- COURSON, Aurélien de (Hrsg.): *Cartulaire de l’abbaye de Redon en Bretagne* (Collection de documents inédits sur l’histoire de France 1), Paris 1863.
- CURSCHMANN, Fritz: *Die älteren Papsturkunden des Erzbistums Hamburg*, Hamburg 1909.
- CUSHING, Kathleen G.: *Papacy and Law in the Gregorian Revolution. The Canonical Work of Anselm of Lucca*, Oxford 1998.
- DARTMANN, Christoph: Zur Einführung: Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur zwischen Pragmatik und Performanz, in: Christoph DARTMANN/Thomas SCHARFF/Christoph Friedrich WEBER (Hrsg.): *Zwischen Pragmatik und Performanz. Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur* (Utrecht Studies in Medieval Literacy 18), Turnhout 2011, S. 1–23.
- DIEKAMP, Wilhelm (Hrsg.): *Westfälisches Urkundenbuch Supplement, Bd. 1: Bis 1019*, Regensburg 1885.
- DÖLGER, Franz/MÜLLER, Andreas E. (Hrsg.): *Die Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches, 2. Aufl., Bd. I,1: Regesten 565–867*, München 2009.
- DRABEK, Anna M.: *Die Verträge der fränkischen und deutschen Herrscher mit dem Papsttum von 754 bis 1020*, Graz 1976.
- DU CANGE, Charles du Fresne/FAVRE, Léopold (Hrsg.): *Glossarium mediae et infimae latinitatis*, Paris 1883–1887.
- DUCHESNE, Louis (Hrsg.): *Le liber pontificalis: Texte, introduction et commentaire, Bd. 1*, Paris 1955.
- (Hrsg.): *Le liber pontificalis: Texte, introduction et commentaire, Bd. 2*, Paris 1957.
- DUINE, François (Hrsg.): *La Metropole de Bretagne. Chronique de Dol composé au XIe siècle et catalogue des dignitaires jusqu’à la révolution*, Paris 1916 (ND: 1917).
- DÜMMLER, Ernst (Hrsg.): *Auxilius und Vulgarius. Quellen und Forschungen zur Geschichte des Papsttums im Anfange des 10. Jahrhunderts*, Leipzig 1866.
- (Hrsg.): *Gesta Berengarii imperatoris. Beiträge zur Geschichte Italiens im Anfange des zehnten Jahrhunderts*, Halle (Saale) 1871.
- DVORNIK, František: *The Photian Schism. History and Legend*, Cambridge 1948.

- ELZE, Reinhard: Das sacrum palatium Lateranense im 10. und 11. Jahrhundert, in: *Studi gregoriani per la storia di Gregorio VII e della riforma gregoriana* 4 (1952), S. 27–54.
- Epistolae ad divortium Lotharii II. regis pertinentes, in: *Epistolae Karolini aevi*, hrsg. v. Ernst DÜMMLER, Bd. IV (MGH Epist. VI), Berlin 1925, S. 207–240.
- Epistolae ad res orientales spectantes, in: *Epistolae Karolini aevi*, hrsg. v. Ernst CASPAR/Gerhard LAEHR, Bd. V (MGH Epist. VII), Berlin 1925, S. 371–384.
- Epistolae Colonienses, in: *Epistolae Karolini aevi*, hrsg. v. Ernst DÜMMLER, Bd. IV (MGH Epist. VI), Berlin 1925, S. 241–256.
- Epistolae selectae pontificum Romanorum Carolo Magno et Ludowico Pio regnantibus scriptae, in: *Epistolae Karolini aevi*, hrsg. v. Karl HAMPE, Bd. III (MGH Epist. V), Berlin 1899, S. 1–84.
- Epistolae selectae Sergii II, Leonis IV, Benedicti III pontificum Romanorum, in: *Epistolae Karolini aevi*, hrsg. v. Adolf HIRSCH-GEREUTH, Bd. III (MGH Epist. V), Berlin 1899, S. 581–614.
- Epistolae variorum inde a morte Caroli Magni usque ad divisionem imperii collectae, in: *Epistolae aevi Karolini*, hrsg. v. Ernst DÜMMLER, Bd. III (MGH Epist. V), Berlin 1899, S. 299–360.
- Epistolae variorum inde a saeculo nono medio usque ad mortem Karoli II. (Calvi) imperatoris collectae, in: *Epistolae Karolini aevi*, hrsg. v. Ernst DÜMMLER, Bd. IV (MGH Epist. VI), Berlin 1925, S. 127–206.
- Ermoldus Nigellus: Carmen elegiacum in honorem Hludovici christianissimi Caesaris Augusti, in: *Poetae Latinae aevi Carolini*, hrsg. v. Ernst DÜMMLER, Bd. II (MGH Poetae Latini medii aevi II), Berlin 1884, S. 4–79.
- ERTL, Nelly: Diktatoren frühmittelalterlicher Papstbriefe, in: *Archiv für Urkundenforschung* 15 (1938), S. 56–132.
- EWALD, Paul: Die Papstbriefe der Britischen Sammlung, in: *Neues Archiv der Gesellschaft für Ältere deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichte des Mittelalters* 5 (1880), 275–414 und 503–596.
- Reise nach Italien im Winter von 1876 auf 1877, in: *Neues Archiv der Gesellschaft für Ältere deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichte des Mittelalters* 3 (1878), S. 139–181, 319–383.
- Studien zur Ausgabe des Registers Gregors I. In: *Neues Archiv der Gesellschaft für Ältere deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichte des Mittelalters* 3 (1878), S. 429–625.

- Ex translatione SS. Chrysanti et Dariae, in: *Supplementa tomorum I-XII, pars III. Supplementum tomi XIII*, hrsg. v. Oswald HOLDER-EGGER (MGH SS XV,1), Hannover 1887, S. 374–376.
- FEES, Irmgard/ROBERG, Francesco (Hrsg.): *Frühe Papsturkunden (891–1054) (Digitale Urkundenbilder aus dem Marburger Lichtbildarchiv älterer Originalurkunden II/1)*, Leipzig 2006.
- FICHTENAU, Heinrich: *Forschungen über Urkundenformeln*, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 94 (1986), S. 285–339.
- *Politische Datierungen des frühen Mittelalters*, in: *Beiträge zur Mediävistik. Ausgewählte Aufsätze von Heinrich Fichtenau*, Bd. 3, 1986, S. 186–285.
- Flooard von Reims: *Historia Remensis Ecclesiae*, hrsg. v. Martina STRATMANN (MGH SS XXXVI), Hannover 1998.
- FOERSTER, Hans (Hrsg.): *Liber Diurnus Romanorum Pontificum*, Bern 1958.
- Formosus: *Epistolae*, in: *Epistolae Karolini aevi*, hrsg. v. Gerhard LAEHR, Bd. V (MGH Epist. VII), Berlin 1925, S. 366–370.
- FOURNIER, Paul: *Les deux recensions de la collection canonique romaine dite le Polycarpus*, in: *Mélanges d’archéologie et d’histoire de l’Ecole française de Rome* 37 (1918), S. 55–101.
- FOURNIER, Paul/BRAS, Gabriel Le: *Histoire des collections canoniques en Occident depuis les Fausses Décrétales jusqu’au Décret de Gratien. De la réforme carolingienne à la réforme grégorienne*, Paris 1931.
- FOWLER-MAGERL, Linda: *Clavis Canonum: Selected Canon Law Collections before 1140. Access with Data Processing (Monumenta Germaniae Historica. Hilfsmittel 21)*, Hannover 2005.
- FRENZ, Thomas: *Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit*, 2. Aufl. (*Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen* 2), Stuttgart 2000.
- FRIEDBERG, Emil (Hrsg.): *Corpus iuris canonici*, Bd. 1: *Decretum Magistri Gratiani*, Leipzig 1879.
- FÜRST, Carl Gerolf: *Art. »Suburbikarische Bistümer«*, in: *Lexikon des Mittelalters* 8 (1997), S. 276–277.
- GANTNER, Clemens: *Freunde Roms und Völker der Finsternis: Die päpstliche Konstruktion von Anderen im 8. und 9. Jahrhundert*, Wien 2014.
- GAUDENZI, Augusto: *Il monastero di Nonantola, il ducato di Persiceta e la chiesa di Bologna*, in: *Bullettino dell’Istituto storico italiano* 36 (1916), S. 7–312.
- Gesta abbatum Trudonensium*, in: *Annales et chronica aevi Salici. Vitae aevi Carolini et Saxonici*, hrsg. v. Rudolf KÖPKE (MGH SS X), Hannover 1852, S. 213–448.
- Gesta episcoporum Cameracensium*, in: *Chronica et gesta aevi Salici*, hrsg. v. Ludwig BETHMANN (MGH SS VII), Hannover 1846, S. 393–525.

- GILCHRIST, John Thomas (Hrsg.): *Diuersorum patrum sententiae siue Collectio LXXIV titulos digesta* (Monumenta iuris canonici. Series B: Corpus collectionum 1), Vatikanstadt 1973.
- GIORGI, Ignazio/BALZANI, Ugo (Hrsg.): *Il Regesto di Farfa di Gregorio di Catino, Bd. II* (Biblioteca della Società romana di storia patria), Rom 1879.
- GLANVELL, Viktor Wolf von (Hrsg.): *Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit*, Paderborn 1905.
- GOIFFON, Étienne (Hrsg.): *Bullaire de l'abbaye de Saint-Gilles, suivi d'une notice historique sur l'abbaye, le grand prieuré et la paroisse de ce nom*, Nîmes 1882.
- GOLL, Helmut: *Die Vita Gregorii des Johannes Diaconus: Studien zum Fortleben Gregors des Großen und zu der historiographischen Bedeutung der päpstlichen Kanzlei im 9. Jahrhundert*, Freiburg i. B. 1940.
- GÖTZ, Katharina: *Spurensicherung von Kommunikation: verlorene (Papst-)Briefe im spätantiken und westgotischen Spanien*, in: *Frühmittelalterliche Briefe* (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 84), Köln/Weimar/Wien 2018, S. 115–128.
- GOUSSET, Thomas (Hrsg.): *Les actes de la province ecclésiastique de Reims, Bd. I*, Reims 1842.
- GRAT, Félix/VIELLIARD, Jeanne/CLÉMENCET, Suzanne (Hrsg.): *Les Annales de Saint-Bertin*, Paris 1964.
- Gregor I.: *Registrum epistolarum*, hrsg. v. Paul EWALD/Ludo Moritz HARTMANN, Bd. 1 (MGH Epist. I), Berlin 1891.
- *Registrum epistolarum*, hrsg. v. Ludo Moritz HARTMANN, Bd. 2 (MGH Epist. II), Berlin 1899.
- : *Registrum epistolarum*, hrsg. v. Dag NORBERG, 2 Bde. (Corpus Christianorum Series Latina CXL), Turnhout 1982.
- Gregor VII.: *Registrum*, hrsg. v. Erich CASPAR, Bd. 2 (MGH Epist. sel. II), Berlin 1922.
- GRIECK, Pieter-Jan De: *De Benedictijnse geschiedschrijving in de Zuidelijke Nederlanden (ca. 1150–1550): historisch bewustzijn en monastieke identiteit*, Leuven 2010.
- GRIERSON, Philip: *Eudes Ier, évêque de Beauvais*, in: *Le Moyen Âge* 45 (1935), S. 161–198.
- GROSSE, Rolf (Hrsg.): *Papsturkunden in Frankreich. Neue Folge, Bd. 9: Diözese Paris II. Abtei Saint-Denis* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Phil.-Hist. Klasse, Dritte Folge 225), Göttingen 1998.
- GRUMEL, Venance: *La lettre du pape Étienne V à l'empereur Basile Ier* (Sinît. gr. 1117), in: *Revue des études byzantines* 11 (1953), S. 129–155.
- HACK, Achim Thomas: *Codex Carolinus: Päpstliche Epistolographie im 8. Jahrhundert*, 2 Bde. (Päpste und Papsttum 35), Stuttgart 2006/2007.

- HACKE, Curt-Bogislav von: Die Palliumverleihungen bis 1143: Eine diplomatisch-historische Untersuchung, Göttingen 1898.
- Hadrian II.: Epistolae, in: Epistolae Karolini aevi, hrsg. v. Ernst PERELS, Bd. IV (MGH Epist. VI), Berlin 1925, S. 691–765.
- HAGENEDEDER, Othmar (Hrsg.): Die Register Innocenz’ III. Bd. 5: 5. Pontifikatsjahr (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom II, 1, 5), Wien 1993.
- HAGENEDEDER, Othmar u. a. (Hrsg.): Die Register Innocenz’ III. Bd. 2: 2. Pontifikatsjahr (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom II, 1, 2), Rom, Wien 1979–1983.
- (Hrsg.): Die Register Innocenz’ III. Bd. 7: 7. Pontifikatsjahr (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom II, 1, 7), Graz u. a. 1997.
- HAHN, Adelheid: Das Hludowicianum. Die Urkunde Ludwigs des Frommen für die römische Kirche 817, in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 21 (1975), S. 15–135.
- HALPHEN, Louis: Etudes sur l’administration de Rome au moyen âge (Bibliothèque de l’Ecole des Hautes Etudes. 4 Section Sciences Historiques et Philologiques 166), Paris 1907.
- HARDER, Clara: Pseudoisidor und das Papsttum. Funktion und Bedeutung des apostolischen Stuhls in den pseudoisidorischen Fälschungen (Papsttum im mittelalterlichen Europa 2), Köln u. a. 2014.
- HARTMANN, Florian: Hadrian I. (772–795). Frühmittelalterliches Adelpapsttum und die Lösung Roms vom byzantinischen Kaiser (Päpste und Papsttum 34), Stuttgart 2006.
- Nochmals zur sogenannten Pippinischen Schenkung und zu ihrer Erneuerung durch Karl den Großen, in: Francia 37 (2010), S. 25–47.
- HARTMANN, Martina: Humanismus und Kirchenkritik: Matthias Flacius Illyricus als Erforscher des Mittelalters (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 19), Stuttgart 2001.
- HARTMANN, Wilfried: Das Konzil von Worms 868: Überlieferung und Bedeutung (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen Phil.-Hist. Klasse, 3. Folge, 105), Göttingen 1977.
- (Hrsg.): Die Konzilien der karolingischen Teilreiche 843–859 (MGH Conc. III), Hannover 1984.
- (Hrsg.): Die Konzilien der karolingischen Teilreiche 860–874 (MGH Conc. IV), Hannover 1998.
- Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien (Konziliengeschichte Reihe A: Darstellungen), Paderborn 1989.

- HARTMANN, Wilfried: Kirche und Kirchenrecht um 900: Die Bedeutung der spätkarolingischen Zeit für Tradition und Innovation im kirchlichen Recht (Monumenta Germaniae Historica – Schriften 58), Hannover 2008.
- Konzilien und Geschichtsschreibung in karolingischer Zeit, in: Anton SCHARRER/Georg SCHEIBELREITER (Hrsg.): Historiographie im frühen Mittelalter (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 32), Wien u. a. 1994, S. 481–498.
- HARTMANN, Wilfried/SCHRÖDER, Isolde/SCHMITZ, Gerhard (Hrsg.): Die Konzilien der karolingischen Teilreiche 875–911 (MGH Conc. V), Hannover 2012.
- HAUTHALER, Willibald (Hrsg.): Salzburger Urkundenbuch, Bd. 2: Urkunden von 790–1199, Salzburg 1916.
- HEHL, Ernst Dieter/SERVATIUS, Carlo (Hrsg.): Die Konzilien Deutschlands und Reichsitaliens 916–1001. Teil 2: 962–1001 (MGH Conc. VI,2), Hannover 2007.
- HERBERS, Klaus: Agire et écrire: les actes des papes du IXe siècle et le Liber pontificalis, in: François BOUGARD/Michel SOT (Hrsg.): Liber, Gesta, histoire, Turnhout 2009, S. 109–126.
- Briefsammlungen des 9. Jahrhunderts. Überlieferung und Gebrauch zur Zeit der papstgeschichtlichen Wende, in: Florian unter Mitarbeit von Anja-Lisa Schroll und Eugenio Riversi HARTMANN (Hrsg.): Brief und Kommunikation im Wandel: Medien, Autoren und Kontexte in den Debatten des Investiturstreits (Papsttum im mittelalterlichen Europa 5), Köln 2014, S. 319–334.
- Erinnern, vergessen, verformen. Papst Formosus (891–896) in der Erinnerung, in: Sebastian SCHOLZ/Gerald SCHWEDLER/Kai-Michael SPRENGER (Hrsg.): Damnatio in memoria. Deformation und Gegenkonstruktionen in der Geschichte (Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft NF 4), Köln u. a. 2014, S. 115–128.
- Gedächtnis und Legitimation – Aspekte der Überlieferung und ihrer Auswertung. Zur Einführung, in: Klaus HERBERS/Ingo FLEISCH (Hrsg.): Erinnerung - Niederschrift - Nutzung: Das Papsttum und die Schriftlichkeit im mittelalterlichen Westeuropa (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-Historische Klasse NF 11), Berlin 2011, S. 1–10.
- Leo IV. und das Papsttum in der Mitte des 9. Jahrhunderts: Möglichkeiten und Grenzen päpstlicher Herrschaft in der späten Karolingerzeit (Päpste und Papsttum 27), Stuttgart 1996, 2. Aufl. 2017.
- Hermann Korner: Chronica novella, in: Corpus historicorum medii aevi, hrsg. v. Johann Georg ECKHART, Bd. 2, Leipzig 1723, S. 431–1344.
- Hinkmar von Laon: Materialsammlungen vorwiegend pseudoisidorischen Inhalts, in: Die Streitschriften Hinkmars von Reims und Hinkmars von Laon 869–871, hrsg. v. Rudolf SCHIEFFER (MGH Conc. IV,2), Hannover 2003, S. 1–55.

- Pittaciolus, in: Die Streitschriften Hinkmars von Reims und Hinkmars von Laon 869–871, hrsg. v. Rudolf SCHIEFFER (MGH Conc. IV,2), Hannover 2003, S. 57–99.
- Rotula Prolixa, in: Die Streitschriften Hinkmars von Reims und Hinkmars von Laon 869–871, hrsg. v. Rudolf SCHIEFFER (MGH Conc. IV,2), Hannover 2003, S. 363–408.
- Hinkmar von Reims: De officiis episcoporum, in: Patrologia Latina, hrsg. v. Jacques-Paul MIGNE, Bd. CXXV, Paris 1852, S. 1087–1094.
- Epistolae, in: Patrologia Latina, hrsg. v. Jacques-Paul MIGNE, Bd. CXXVI, Paris 1852, S. 9–648.
- Epistolae, hrsg. v. Ernst PERELS, Bd. VI (MGH Epist. VIII,1), Berlin 1939.
- Hinkmar von Reims: Opusculum LV capitulorum (55-Kapitel-Werk), in: Die Streitschriften Hinkmars von Reims und Hinkmars von Laon 869–871, hrsg. v. Rudolf SCHIEFFER (MGH Conc. IV,2), Hannover 2003, S. 99–361.
- HOFFMANN, Hartmut: Schreibschulen des 10. und 11. Jahrhunderts im Südwesten des Deutschen Reichs: Mit einem Beitrag von Elmar Hochholzer (MGH – Schriften 53), Hannover 2004.
- Zum Register und zu den Briefen Papst Gregors VII. In: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 32 (1976), S. 86–130.
- HOLTZMANN, Walther: Rez. zu »MGH Epist. VI, S. 691–765 (Hadriani II. papae epistolae)«, in: Historische Zeitschrift 134 (1926), S. 565–567.
- Hrabanus Maurus: Epistolae, in: Epistolae Karolini aevi, hrsg. v. Ernst DÜMLER, Bd. III (MGH Epist. V), Berlin 1899, S. 379–533.
- Hugo von Flavigny: Chronicon, in: Chronica et gesta aevi Salici, hrsg. v. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS VIII), Hannover 1848, S. 288–502.
- HUYGENS, Robert B. C. (Hrsg.): Monumenta Vizeliacensia: Textes relatifs à l’histoire de l’abbaye de Vézelay (Corpus Christianorum. Continuatio medievalis 42), Turnhout 1976.
- IBSCHER, Hugo: Der Kodex, in: Jahrbuch der Einbandkunst 4 (1937), S. 3–15.
- JAFFÉ, Philipp: Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum 1198, bearb. v. Samuel LOEWENFELD/Ferdinand KALTENBRUNNER/Paul EWALD, 2. Aufl., Bd. 1, Leipzig 1885/1888.
- Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum 1198, bearb. v. Markus SCHÜTZ/Viktoria TRENKLE/Judith WERNER, 3. Aufl., Bd. 1, Göttingen 2016.
- Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum 1198, bearb. v. Waldemar KÖNIGHAUS/Thorsten SCHLAUWITZ, 3. Aufl., Bd. 2, Göttingen 2017.

- JAFFÉ, Philipp: *Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum 1198*, bearb. v. Judith WERNER/Waldemar KÖNIGHAUS, 3. Aufl., Bd. 3, Göttingen 2017.
- JAKOBS, Hermann: *Germania Pontificia*, Bd. IV: *Provincia Maguntinensis, Pars IV: S. Bonifatius, Archidioecesis Maguntiensis, Abbatia Fuldensis*, Göttingen 1978.
- *Germania Pontificia*, Bd. V/1: *Provincia Maguntinensis, Pars V: Dioceses Patherbrunnensis et Verdensis*, Göttingen 2003.
- JANICKE, Karl (Hrsg.): *Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe*, Bd. 1: *Bis 1221* (Publikationen aus den königlich-preußischen Staatsarchiven 65), Rom 1896.
- JASPER, Detlev: *Die Papstgeschichte des Pseudo-Liudprand*, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 31 (1975), S. 17–107.
- *The Beginning of the Decretal Tradition: Papal Letters from the Origin of the Genre through the Pontificate of Stephen V*, in: Detlev JASPER/Horst FUHRMANN (Hrsg.): *Papal letters in the early Middle Ages (History of medieval canon law 2)*, Washington und D.C. 2001, S. 3–134.
- Johannes Diaconus: *Istoria Veneticorum*, in: *Cronache Veneziane antichissime*, hrsg. v. Giovanni MONTICOLO, Bd. I, Rom 1890, S. 57–187.
- Johannes Hymmonides: *Sancti Gregorii Magni Vita*, in: *Patrologia Latina*, hrsg. v. Jacques-Paul MIGNE, Bd. 75, S. 59–242.
- Johannes VIII.: *Epistolae (Registrum, Fragmenta registri, Epistolae passim collectae, Epistolae dubiae)*, in: *Epistolae aevi Karolini*, hrsg. v. Ernst CASPAR/Gerhard LAEHR, Bd. V (MGH Epist. VII), Berlin 1928, S. XIII–333.
- JOHN, Herwig (Hrsg.): *Collectio canonum Remedio Curiensi episcopo perperam ascripta (Monumenta Iuris Canonici. Series B: Corpus Collectionum 2)*, Vatikandstadt 1976.
- JOHRENDT, Jochen: *Die Diener des Apostelfürsten. Das Kapitel von St. Peter im Vatikan (11.–13. Jahrhundert)* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 122), Berlin 2011.
- *Papsttum und Landeskirchen im Spiegel der päpstlichen Urkunden (896–1046)* (MGH – Studien und Texte 33), Hannover 2004.
- JUDIC, Bruno: *La production et la diffusion du registre des lettres de Grégoire le Grand*, in: *Les échanges culturels au Moyen Âge: XXXIIe congrès de la Société des historiens médiévistes de l’enseignement supérieur public (Université du Littoral Côte d’Opale, juin 2001)* (Publications de la Sorbonne. Série Histoire ancienne et médiévale 70), Paris 2002, S. 71–87.
- KEHR, Paul Fridolin: *Die ältesten Papsturkunden Spaniens (Abhandlungen der preußischen Akademie der Wissenschaften Jahrgang 1926,2)*, Berlin 1926.

- (Hrsg.): Die Urkunden der deutschen Karolinger, Bd. II: Die Urkunden Karl III. (MGH DD), Berlin 1937.
- Italia Pontificia, Bd. I: Roma, Berlin 1906.
- Italia Pontificia, Bd. II: Latium, Berlin 1907.
- Italia Pontificia, Bd. V: Aemilia sive Provincia Ravennas, Berlin 1911.
- Italia Pontificia, Bd. VII: Venetiae et Histria, 2. Teil: Respublica Venetiarum, Provincia Gradensis, Histria, Berlin 1925.
- Italia Pontificia, Bd. VIII: Regnum Normannorum – Campania, Berlin 1935.
- Papsturkunden in Pisa, Lucca und Ravenna, in: Nachrichten von der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-historische Klasse 1897, S. 175–216.
- KERNER, Max: Der Reinigungseid Leos III. vom Dezember 800. Die Frage seiner Echtheit und frühen kanonistischen Überlieferung. Eine Studie zum Problem der päpstlichen Immunität im früheren Mittelalter, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 84/85 (1977–78), S. 131–160.
- KERNER, Max u. a.: Textidentifikation und Provenienzanalyse im Decretum Burchardi, in: Studia Gratiana 20 (= Melanges G. Fransen Bd. 2) (1976), S. 17–63.
- KÉRY, Lotte: Canonical collections of the early Middle Ages (ca. 400 - 1140): A bibliographical guide to the manuscripts and literature (History of medieval canon law 1), Washington und D.C. 1999.
- Kanonessammlungen als Fundorte für päpstliche Schreiben, in: Klaus HERBERS/Jochen JOHRENDT (Hrsg.): Das Papsttum und das vielgestaltige Italien (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-Historische Klasse NF 11), Berlin 2009, S. 275–297.
- KLEWITZ, Hans-Walter: Cancellaria. Ein Beitrag zur Geschichte des geistlichen Hofdienstes, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 1 (1937), S. 44–79.
- KLUGE, Matthias (Hrsg.): Handschriften des Mittelalters. Grundwissen Kodikologie Paläographie, Ostfildern 2014.
- KÖLZER, Theo (Hrsg.): Die Urkunden der Karolinger, Bd. II: Die Urkunden Ludwigs des Frommen (MGH DD Karolinorum), Wiesbaden 2016.
- KORTÜM, Hans-Henning: Zur päpstlichen Urkundensprache im frühen Mittelalter: Die päpstlichen Privilegien 896-1046 (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 17), Sigmaringen 1995.
- KRAHWINKLER, Harald: In territorio Caprense loco qui dicitur Riziano: il Placito di Risano nell’anno 804, in: Quaderni giuliani di storia 27 (2006), S. 255–330.
- KURZE, Friedrich (Hrsg.): Annales Fuldenses sive Annales regni Francorum orientalis (MGH SS rer. Germ. [7]), Hannover 1891.

- KURZE, Friedrich (Hrsg.): *Annales regni Francorum et Annales qui dicuntur Einhardi* (MGH SS rer. Germ. [6]), Hannover 1895.
- KUTTNER, Stephan: *Urban II and the Doctrine of Interpretation: A Turning Point?*, in: *The History of Ideas and Doctrines of Canon Law in the Middle Ages* (Collected Studies Series zuerst erschienen in: *Studia Gratiana* 15 (1972)), London 1980, S. 55–86.
- LAEHR, Gerhard: *Die Briefe und Prologe des Bibliothekars Anastasius*, in: *Neues Archiv der Gesellschaft für Ältere deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichte des Mittelalters* 47 (1928), S. 416–468.
- LANDAU, Peter: *Die Rezension C der Sammlung des Anselm von Lucca*, in: *Bulletin of Medieval Canon Law* N. S. 16 (1986), S. 17–54.
- LAUER, Philippe (Hrsg.): *Catalogue Général des Manuscrits Latins*, Bd. 2, Paris 1940.
- (Hrsg.): *Le Palais de Latran. Études historique et archéologique*, Paris 1911.
- Leo III.: *Epistolae X*, in: *Epistolae Karolini aevi*, hrsg. v. Karl HAMPE, Bd. III (MGH Epist. V), Berlin 1899, S. 85–104.
- LEONARDI, Claudio: *Anastasio Bibliotecario e l’ottavo concilio ecumenico*, in: *Studi medievali* 8 (1967), S. 59–192.
- LEVILLAIN, Léon: *Les réformes ecclésiastiques de Noménoé (847-848), étude sur les sources narratives*, in: *Le Moyen Âge* 15 (1902), S. 201–257.
- LOHRMANN, Dietrich: *Das Register Papst Johannes’ VIII. 872-882* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 30), Tübingen 1968.
- *Eine Arbeitshandschrift des Anastasius Bibliothecarius und die Überlieferung der Akten des 8. Ökumenischen Konzils*, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 50 (1970), S. 420–431.
- *Zwei Miscellen zur Geschichte der päpstlichen Register im Mittelalter*, in: *Archivum Historiae Pontificiae* 9 (1971), S. 401–410.
- LOUIS, René: *Girart, comte de Vienne (...819-877), et ses fondations monastiques*, Auxerre 1946.
- LÖWE, Heinz: *Hinkmar von Reims und der Apocrisiar. Beiträge zur Interpretation von "De ordine palatii"*, in: *Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. September 1971*, Bd. 3 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36), Göttingen 1972, S. 197–225.
- MALECZEK, Werner: *Art. »Kurie. A. Römische Kurie«*, in: *Lexikon des Mittelalters* 5 (1991), S. 1583–1586.
- MANARESI, Cesare (Hrsg.): *I placiti del Regnum Italiae*, Bd. 1 (Fonti per la storia d’Italia 92), Rom 1955.
- MANSI, Giovanni Domenico (Hrsg.): *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, Bd. XVI, Venedig 1771.

- (Hrsg.): *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, Bd. XVII, Venedig 1772.
- Marianus Scottus: *Chronicon*, in: *Annales et chronica aevi Salici*, hrsg. v. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS V), Hannover 1844, S. 481–568.
- MELVILLE, Gert: ... *De gestis sive Statutis Romanorum Pontificum ...* Rechtssätze in Papstgeschichtswerken, in: *Archivum Historiae Pontificiae* 9 (1971), S. 377–400.
- MERCATI, Angelo: La lettera di Pasquale I a Leone V sul culto delle sacre immagini, in: DERS.: *Note di letteratura biblica e cristiana antica (Studi e Testi 5)*, Rom 1901, S. 227–235.
- MERLET, René (Hrsg.): *La chronique de Nantes (570 environ – 1049) (Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire 19)*, Paris 1896.
- MERSIOWSKY, Mark: *Die Urkunde in der Karolingerzeit: Originale, Urkundenpraxis und politische Kommunikation*, Wiesbaden 2015.
- Papstprivilegien in der graphischen Welt karolingerzeitlicher Originalurkunden, in: Irmgard FEES/Andreas HEDWIG/Francesco ROBERG (Hrsg.): *Papsturkunden des frühen und hohen Mittelalters. Äußere Merkmale, Konservierung, Restaurierung*, Leipzig 2011, S. 139–174.
- MEYER-GEBEL, Marlene: Zur annalistischen Arbeitsweise Hinkmars von Reims, in: *Francia* 15 (1987), S. 75–108.
- MEYER ZU ERMGASSEN, Heinrich (Hrsg.): *Der Codex Eberhardi des Klosters Fulda*, Bd. 1, Marburg 1995.
- MORDEK, Hubert: *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta: Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse (MGH – Hilfsmittel 15)*, München 1995.
- MORICE, Pierre Hyacinthe (Hrsg.): *Mémoire pour servir de preuves à l'histoire ecclésiastique et civile de Bretagne*, Paris 1742.
- MOTTA, Giuseppe (Hrsg.): *Liber canonum diversorum sanctorum patrum sive Collectio in CLXXXIII titulos digesta (Monumenta Iuris Canonici, Series B: Corpus Collectionum 7)*, Vatikanstadt 1988.
- MÜLLER, Jörg: *Untersuchungen zur Collectio Duodecim Partium (Abhandlungen zur Rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 73)*, Diss. phil. Ebelsbach 1989.
- NIERMEYER, Jan Frederik: *Mediae latinitatis lexicon minus*, Bd. 1, Leiden 1976.
- Nikolaus I.: *Epistolae*, in: *Epistolae Karolini aevi*, hrsg. v. Ernst PERELS, Bd. IV (MGH Epist. VI), Berlin 1912, S. 257–690.
- NOBLE, Thomas: Literacy and the Papal Government in the Late Antiquity and the Early Middle Ages, in: Rosamond MCKITTERICK (Hrsg.): *The Uses of Literacy in Early Medieval Europe*, Cambridge 1990, S. 82–108.

- NOBLE, Thomas: *The Republic of St. Peter: the birth of the Papal State, 680–825* (The Middle Age series), Philadelphia 1984.
- NORBERG, Dag: In *Registrum Gregorii Magni Studia Critica*, Bd. 2, Uppsala 1939.
- NÜRNBERGER, August: *Verlorene Handschriften der Briefe des hl. Bonifatius*, in: *Neues Archiv der Gesellschaft für Ältere deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichte des Mittelalters* 7 (1882), S. 353–381.
- OMONT, Henri: *Recherches sur la bibliothèque de l’église cathédrale de Beauvais*, in: *Mémoires de l’Institut national de France. Académie des inscriptions et des belles-lettres* 40 (1916), S. 1–93.
- ORTH-MÜLLER, Tina: *Philologische Studien zu den Papstbriefen des Codex epistolaris Karolinus* (Lateinische Sprache und Literatur des Mittelalters 47), Bern u. a. 2013.
- PALUMBO, Pier Fausto: *La cancelleria di Anacleto II*, in: *DERS.: Studi medievali*, 2. Aufl., Bd. 2, Rom 1965, S. 119–166.
- PASQUI, Ubaldo: *Documenti per la storia della città di Arezzo nel medioevo*, Bd. 1 (Documenti di storia italiana 1,11), Florenz 1899.
- PATZOLD, Steffen: *Episcopus. Wissen über Bischöfe im Frankenreich des späten 8. bis frühen 10. Jahrhunderts* (Mittelalter-Forschungen 25), Ostfildern 2008.
- Pauli Continuatio Romana*, in: *SS rer. Lang.* Hrsg. v. Georg WAITZ (MGH SS), Hannover 1878, S. 200–203.
- PERELS, Ernst: *Die Briefe Papst Nikolaus’ I.* In: *Neues Archiv der Gesellschaft für Ältere deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichte des Mittelalters* 37 (1912), S. 535–586.
- *Die Briefe Papst Nikolaus’ I.* In: *Neues Archiv der Gesellschaft für Ältere deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichte des Mittelalters* 39 (1914), S. 43–153.
- *Papst Nikolaus I. und Anastasius Bibliothecarius: Ein Beitrag zur Geschichte des Papsttums im neunten Jahrhundert*, Berlin 1920.
- PFLUGK-HARTTUNG, Julius von: *Acta pontificum Romanorum inedita*, Bd. 2, Stuttgart 1884.
- *Acta pontificum Romanorum inedita*, Bd. 3, Stuttgart 1886.
- *Über Archiv und Register der Päpste*, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 12 (1891), S. 248–278.
- PITZ, Ernst: *Papstreskripte im frühen Mittelalter* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 14), Sigmaringen 1990.
- POHL, Walter: *Paulus Diaconus und die Historia Langobardorum: Text und Tradition*, in: Anton SCHARER/Georg SCHEIBELREITHER (Hrsg.): *Historiographie*

- im frühen Mittelalter (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 32), Wien u. a. 1994, S. 375–405.
- POKORNY, Rudolf: JE 2856g - Ein Papstbrief? Zur Exkommunikation Bischof Antonius' von Brescia, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 68 (2012), S. 479–504.
- POZZI, Gian Pietro: Le manuscrit tomus XVIIIus de la Vallicelliana e la libelle De episcoporum transmigracione et quod non temere iudicentur regule quadraginta quattuor, in: Apollinaris 31 (1958), S. 313–350.
- Prudentius von Troyes: Opera, in: Patrologia Latina, hrsg. v. Jacques-Paul MIGNE, Bd. CXV, Paris 1852, S. 965–1458.
- Pseudo-Liutprand: Liber de pontificum Romanorum vitis, in: Patrologia Latina, hrsg. v. Jacques-Paul MIGNE, Bd. CXXIX, Paris 1879, S. 1149–1256.
- RABIKASKAS, Paul: Die Römische Kuriale in der päpstlichen Kanzlei (Miscellanea historiae pontificiae 20), Rom 1958.
- Art. »: Kanzlei, Kanzler. B. Päpstliche Kanzlei. 1. Von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts«, in: Lexikon des Mittelalters 5 (1991), S. 921–922.
- Papstname und Ordnungszahl. Über die Anfänge des Brauches, gleichnamige Päpste durch eine Ordnungszahl zu unterscheiden, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 51 (1956), S. 1–15.
- Zur fehlenden und unvollständigen Skriptumzeile in den Papstprivilegien des 10. und 11. Jahrhunderts, in: Miscellanea Historiae Pontificiae 21 (1959), S. 91–116.
- Ratramnus von Corbie: Opera omnia, in: Patrologia Latina, hrsg. v. Jacques-Paul MIGNE, Bd. CXXI, Paris 1852, S. 12–346.
- Regino von Prüm: Chronicon, hrsg. v. Friedrich KURZE (MGH SS rer. Germ. [50]), Hannover 1890.
- RICHARDS, Jeffrey: Gregor der Große. Sein Leben – seine Zeit, Graz u. a. 1983.
- RIESENBERGER, Dieter: Prosopographie der päpstlichen Legaten von Stephan II. bis Silvester II. Freiburg i. Br. 1967.
- ROHR, Christian: Historische Hilfswissenschaften: eine Einführung (Uni-Taschenbücher 3755), Wien u. a. 2015.
- ROLKER, Christof: Canon law and the letters of Ivo of Chartres (Cambridge studies in medieval life and thought: 4th ser. 76), Cambridge 2010.
- History and Canon Law in the Collectio Britannica: A New Date for London, BL Add. 8873, in: Bruce Clark BRASINGTON/Kathleen G. CUSHING (Hrsg.): Bishops, texts and the use of canon law around 1100 (Church, faith and culture in the medieval west), Aldershot 2008, S. 141–152.
- RUPPRECHT, Hans-Albert: Kleine Einführung in die Papyruskunde (Die Altertumswissenschaft), Darmstadt 1994.

- SANTIFALLER, Leo: Beiträge zur Geschichte der Beschreibstoffe im Mittelalter: Mit besonderer Berücksichtigung der päpstlichen Kanzlei (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Ergänzungsband 16), Graz und Köln 1953.
- Die Verwendung des Liber Diurnus in den Privilegien der Päpste von den Anfängen bis zum Ende des 11. Jahrhunderts, in: Liber Diurnus, hrsg. v. Harald ZIMMERMANN (Päpste und Papsttum 10), Stuttgart 1976, S. 14–158.
 - Saggio di un elenco dei funzionari, impiegati e scrittori della cancelleria pontificia dall’inizio all’anno 1099 (Bulletino dell’Istituto Storico Italiano 56,2), Rom 1940.
 - Zur äußeren Geschichte der Vatikanischen Handschrift des Liber Diurnus, in: Liber Diurnus, hrsg. v. Harald ZIMMERMANN (Päpste und Papsttum 10), Stuttgart 1976, S. 169–198.
- SCHERER, Cornelia: Der Pontifikat Gregors IV. Vorstellungen und Wahrnehmungen päpstlichen Handelns im 9. Jahrhundert (Päpste und Papsttum 42), Stuttgart 2013.
- SCHIAPARELLI, Luigi (Hrsg.): I diplomi italiani di Lodovico III e di Rodolfo II (Fonti per la storia d’Italia 37), Rom 1910.
- SCHIEFFER, Rudolf: Die päpstlichen Register vor 1198, in: Klaus HERBERS/Jochen JOHRENDT (Hrsg.): Das Papsttum und das vielgestaltige Italien. Hundert Jahre Italia Pontificia (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-Historische Klasse NF 5), Berlin 2009, S. 261–273.
- Redeamus ad fontem. Rom als Hort authentischer Überlieferung im früheren Mittelalter, in: Roma – Caput et Fons. Zwei Vorträge über das päpstliche Rom zwischen Altertum und Mittelalter, Opladen 1989, S. 45–70.
 - Tomus Gregorii papae: Bemerkungen zur Diskussion um das Register Gregors VII. In: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 17 (1971), S. 169–184.
 - Art. »: Viktor III.« In: Lexikon des Mittelalters 8 (1997), S. 1665–1666.
 - Zum Datierungsformular der Papsturkunden des 10. und frühen 11. Jahrhunderts, in: Klaus HERBERS/Hans-Henning KORTÜM/Carlo SERVATIUS (Hrsg.): Ex ipsis rerum documentis: Beiträge zur Mediävistik, Festschrift Harald Zimmermann, Sigmaringen 1991, S. 73–84.
- SCHIEFFER, Theodor (Hrsg.): Die Urkunden der Karolinger, Bd. III: Die Urkunden Lothars I. und Lothars II. (MGH DD), Berlin, Zürich 1966.
- Germania Pontificia, Bd. VII: Provincia Coloniensis, 1: Archidioecesis Coloniensis, Göttingen 1986.

- SCHILLING, Beate: *Gallia Pontificia. Répertoire des documents concernant les relations entre la papauté et les églises et monastères en France avant 1198*, Bd. 3: Province ecclésiastique de Vienne, 1: Diocèse de Vienne, Göttingen 2006.
- SCHMIDT, Tilmann: *Alexander II. und die römische Reformgruppe seiner Zeit (Päpste und Papsttum 11)*, Stuttgart 1977.
- SCHMITZ, Gerhard: *Die Vier-Bücher-Sammlung des Cod. Köln, Diözesan- und Dombibliothek 124. Zzur kirchenrechtlichen Kenntnis im 10. Jahrhundert*, in: Klaus HERBERS/Hans-Henning KORTÜM/Carlo SERVATIUS (Hrsg.): *Ex ipsis rerum documentis: Beiträge zur Mediävistik*, Festschrift Harald Zimmermann, Sigmaringen 1991, S. 233–256.
- SCHMITZ-KALLENBERG, Ludwig: *Die Lehre von den Papsturkunden*, 2. Aufl., Bd. I, 2 (Grundriß der Geschichtswissenschaft), Leipzig 1913.
- SCHNEIDER, Fedor: *Reise nach Italien (October und November 1912)*, in: *Neues Archiv der Gesellschaft für Ältere deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichte des Mittelalters* 28 (1903), S. 711–726.
- SCHRAMM, Percy-Ernst: *Studien zu frühmittelalterlichen Aufzeichnungen über Staat und Verfassung*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (G.A.)* 49 (1929), S. 167–232.
- SEEGRÜN, Wolfgang/SCHIEFFER, Theodor: *Germania Pontificia*, Bd. VI: *Provincia Hammaburgo-Bremensis*, Göttingen 1981.
- Series episcoporum Viennensium*, in: *Annales aevi Suevici (Supplementa tomorum XVI et XVII). Gesta saec. XII. XIII. (Supplementa tomorum XX–XXIII)*, hrsg. v. Georg WAITZ (MGH SS XXIV), Hannover 1879, S. 811–816.
- SICKEL, Theodor: *Das Privilegium Otto I. für die Römische Kirche vom Jahre 962*, Innsbruck 1883.
- (Hrsg.): *Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser*, Bd. I: *Die Urkunden Konrad I. Heinrich I. und Otto I.* (MGH DD), Hannover 1879–1884.
- (Hrsg.): *Liber diurnus Romanorum pontificum: ex unico codice Vaticano*, Wien 1889.
- SILVA-TAROUCA, Carlo: *Nuovi studi sulle antiche lettere dei Papi*, in: *Gregorianum* 12 (1931), S. 3–56, 349–425, 547–598.
- SOMERVILLE, Robert: *The letters of Urban II in the Collectio Britannica*, in: Peter LINEHAN (Hrsg.): *Proceedings of the Seventh International Congress of Medieval Canon Law*, Bd. 8 (Monumenta iuris canonici. Series C: Subsidia), Vatikanstadt 1988, S. 103–114.
- SOMERVILLE, Robert/KUTTNER, Stephan: *Pope Urban II, the Collectio Britannica, and the Council of Melfi (1089)*, Oxford 1996.

- SOMMERLECHNER, Andrea u. a. (Hrsg.): Die Register Innocenz' III. Bd. 9: 9. Pontifikatsjahr (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom II, 1, 9), Wien 2004.
- SOT, Michel: Un historien et son église. Flodoard de Reims, Paris 1993.
- STAUBACH, Nikolaus: Das Herrscherbild Karls d. Kahlen. Formen und Funktionen monarchischer Repräsentation im früheren Mittelalter, Bd. 1, Münster 1982.
- STEFFENS, Franz: Lateinische Paläographie. 125 Tafeln in Lichtdruck mit gegenüberstehender Transkription nebst Erläuterungen und einer systematischen Darstellung der Entwicklung der Schrift, 2. Aufl., Leipzig/Berlin 1929.
- STEINACKER, Harold: Das Register Papst Johanns VIII. Ein Beitrag zum Problem des älteren päpstlichen Registerwesens, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 52 (1938), S. 171–194.
- Stephan V.: Epistolae et privilegia, in: Patrologia Latina, hrsg. v. Jacques-Paul MIGNÉ, Bd. CXXIX, Paris 1853, S. 786–838.
- Epistolae (Fragmenta registri, Epistolae passim collectae), in: Epistolae Karolini aevi, hrsg. v. Ernst CASPAR/Gerhard LAEHR, Bd. V (MGH Epist. VII), Berlin 1925, S. 334–365.
- STRATMANN, Martina: Briefe an Hinkmar von Reims, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 48 (1992), S. 37–81.
- Hinkmar von Reims als Verwalter von Bistum und Kirchenprovinz (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 6), Sigmaringen 1991.
- Supplementum ad Epistolas et Diplomata Pontificum Romanorum qui currente Saeculo nono florere, in: Patrologia Latina, hrsg. v. Jacques-Paul MIGNÉ, Bd. CXXIX, Paris 1853, S. 967–1022.
- THIEL, Andreas (Hrsg.): Epistolae Romanorum Pontificum Genuinae et quae ad eos scriptae sunt. A S. Hilario usque ad Pelagium II. Braunsberg 1868.
- Thomas Ebendorfer: Chronica pontificum Romanorum, hrsg. v. Harald ZIMMERMANN (MGH SS rer. Germ. N.S. 16), München 1994.
- TRAUBE, Ludwig: O Roma nobilis. Philologische Untersuchungen aus dem Mittelalter, in: Abhandlungen der Historischen Klasse der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften 19 (1892), S. 299–395.
- UBL, Karl: Inzestverbot und Gesetzgebung: die Konstruktion eines Verbrechens (300–1100) (Millennium-Studien 20), Berlin u. a. 2008.
- ULLMANN, Walter: Nos si aliquid incompetenter ... (Some observations on the Register Fragments of Leo IV in the Collectio Britannica), in: DERS.: The church and the law in the earlier Middle Ages: Selected essays, London 1975, S. 3–11.
- UNGER, Veronika: Boten und ihre Briefe. Ordnungskategorien in Archiven und Briefsammlungen, in: Frühmittelalterliche Briefe (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 84), Köln/Weimar/Wien 2018, S. 155–168.

- *Spes nostra frustrata est*. Papst Johannes VIII. (872–882) und die kleineren Herrschaften Südtaliens, in: Klaus HERBERS/Kordula WOLF (Hrsg.): *Southern Italy as Contact Area and Border Region during the Early Middle Ages* (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 80), Köln/Weimar/Wien 2018, S. 363–384.
- Urban II.: *Epistolae, Diplomata, Sermones*, in: *Patrologia Latina*, hrsg. v. Jacques-Paul MIGNE, Bd. CLI, Paris 1853, S. 283–584.
- WATTENBACH, Wilhem: *Das Schriftwesen im Mittelalter*, 3. Aufl., Leipzig 1896.
- WATTENBACH, Wilhem/LEVISON, Wilhem/LÖWE, Heinz: *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger 4: Die Karolinger vom Vertrag von Verdun bis zum Herrschaftsantritt der Herrscher aus dem sächsischen Hause, Italien und das Papsttum*, Weimar 1963.
- WEIGLE, Fritz (Hrsg.): *Die Briefe des Bischofs Rather von Verona* (MGH *Epistolae: Die Briefe der deutschen Kaiserzeit I*), Weimar 1949.
- WERMINGHOFF, Albert (Hrsg.): *Concilia aevi Karolini [742–842]*, Teil 1 [742–817], Bd. II (MGH *Conc. 1*), Hannover/Leipzig 1906.
- (Hrsg.): *Concilia aevi Karolini [742–842]*, Teil 2 [817–842], Bd. II (MGH *Conc. 2*), Hannover/Leipzig 1908.
- WERNER, Judith: *Papsturkunden vom 9. bis zum 11. Jahrhundert. Untersuchungen zum Empfängereinfluss auf die äußere Urkundengestalt* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-Historische Klasse NF 43), Berlin/Boston 2017.
- Wibert von Ravenna (Clemens [III.]): *Epistolae et privilegia*, in: *Patrologia Latina*, hrsg. v. Jacques-Paul MIGNE, Bd. CXLVIII, Paris 1853, S. 827–842.
- Wilhelm von Malmesbury: *De Antiquitate Glastonie ecclesie*, hrsg. v. John SCOTT, Suffolk 1981.
- *Gesta pontificum Anglorum*, hrsg. v. Michael WINTERBOTTOM, Bd. 1: *Text and Translation*, Oxford u. a. 2007.
- *Gesta regum Anglorum*, hrsg. v. Roger A. B. MYNORS/Rodney M. THOMSON/Michael WINTERBOTTOM, Bd. 1, Oxford u. a. 1998.
- WINZER, Ulrich: *S. Gilles: Studien zum Rechtsstatus und Beziehungsnetz einer Abtei im Spiegel ihrer Memorialüberlieferung* (Münstersche Mittelalter-Schriften 59), München 1988.
- ZECHIEL-ECKES, Klaus: *Eine Mailänder Redaktion der Kirchenrechtssammlung Bischof Anselms II. von Lucca (1073–1086)*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (K. A.)* 81 (1995), S. 130–147.
- ZEUMER, Karl (Hrsg.): *Formulae Merovingici et Karolini aevi* (MGH *LL*), Hannover 1886.
- ZIMMERMANN, Harald: *Abt Leo an König Hugo Capet: Ein Beitrag zur Kirchengeschichte des 10. Jahrhunderts*, in: Anton HAIDACHER/Hans Eberhard MAY-

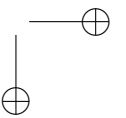
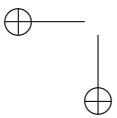
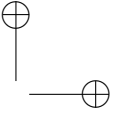
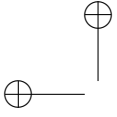
ER (Hrsg.): Festschrift Karl Pivec (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft 12), Innsbruck 1966, S. 327–343.

ZIMMERMANN, Harald (Hrsg.): Papsturkunden 896–1046, Bd. 1, Wien 1984.

ZIMMERMANN, Harald (Hrsg.): Papsturkunden 896–1046, Bd. 2, Wien 1985.

Verzeichnis der Internetquellen

- BRASINGTON, Bruce/BRETT, Martin u. a.: Ivo of Chartres: work in progress, <https://ivo-of-chartres.github.io> (letzter Zugriff: 27.09.2018).
- BRETT, Martin u. a (Hrsg.): Collectio Tripartita A 1 (work in progress-Edition), https://ivo-of-chartres.github.io/tripartita/trip_a_1.pdf (letzter Zugriff: 27.09.2018).
- Forschungsinstitut Lichbildarchiv älterer Originalurkunden Marburg, [lba.hist.uni-marburg.de/lba/](http://lba.hist.uni-marburg.de/) (letzter Zugriff: 27.09.2018).
- FOWLER-MAGERL, Linda: Clavis canonum. Selected Canon Law Collections (Online Database Search), www.mgh.de/ext/clavis/index.html (letzter Zugriff: 27.09.2018).
- Ivo von Chartres: Decretum, hrsg. v. Martin BRETT u. a. (work in progress-Edition), <https://ivo-of-chartres.github.io/decretum.html> (letzter Zugriff: 27.09.2018).
- Monumenta Germaniae Historica/Bayerische Staatsbibliothek München/Deutsche Forschungsgemeinschaft: dmgh, www.dmgh.de (letzter Zugriff: 27.09.2018).
- Patrologia Latina Database, http://rzblx10.uni-regensburg.de/dbinfo/detail.php?bib_id=ub_en&colors=&ocolors=&lett=f&tid=1&titel_id=82 (letzter Zugriff: 27.09.2018).



Register der Orts- und Personennamen

- Aachen, O., 26
- Actard, B. von Nantes (843/844–870),
Eb. von Tours (870–875), 11, 21,
115, 133, 147, 148, 192, 194, 248,
260
- Adalard, Eb. von Tours (875–890), 152
- Adalbert, Mgf. von Tuszien (846–884),
106
- Adalgar, Eb. von Hamburg-Bremen
(888–909), 31, 111, 112, 154, 162,
164, 177
- Adalram, Eb. von Salzburg (821–836),
147, 148
- Adalwin, Eb. von Salzburg (859–873),
147, 148
- Ado, Eb. von Vienne (860–875), 15, 16,
21, 31, 32, 55, 56, 58, 75, 120, 123,
154, 160, 246, 247, 266, 271
- Adria, O. und Bt., 146, 191, 195, 259
- Adventius, B. von Metz (858–875), 17,
55–57, 58, 60, 128, 134, 136, 159
- Aeneas, B. von Paris (858–870), Notar
K. Karls des Kahlen, 34
- Æthelhard, Eb. von Canterbury (793–
805), 151, 197, 198, 258
- Æthelred, Eb. von Canterbury (870–
889), 56, 176
- Æthelwulf, Kg. von Wessex (839–858),
265
- Agapit II., P. (946–955), 248
- Albano, O. und Bt., 268
- Aldrich, B. von Le Mans (832–857),
74–76, 86
- Alexander II., P. (1061–1073), 68, 86
- Alkuin von York, Gelehrter und Berater
Karls des Großen († 804), 129, 163
- Alpen, Terr., 26, 39, 56
- Amalfi, O., 107, 113, 174, 209
- Amelius, Presb., B. von Uzès (886–
915), 27, 160, 202
- Anaklet II., Gegenpapst (1130–1138),
42
- Anastasius Bibliothecarius, Kard.-
Presb. von S. Marcello (847/848–
855), Gegenpapst (855) und päpstl.
Bibliothekar († 879), 16, 29, 333,
36–38, 55, 63, 64, 66, 67, 90–94,
118, 125, 131, 135, 138, 162–164,
167, 173, 175, 205, 208, 217, 218,
235, 237, 240, 241, 243, 246, 250–
252, 256, 260, 261, 263–266, 267,
271–273, 276, 277, 280–283, 285,
286, 288, 291
- Anastasius, Abt von San Salvatore sub
monte Letenano (872–879?), 175,
269
- Anastasius, päpstl. *primicerius defen-
soris* (um 899), 261
- Ancona, O. und Bt., 253, 254, 265, 268,
269
- Andreas, Patr. von Aquileja (834–850),
28, 111, 153, 166, 202, 215

- Angilberga, Gemahlin Ludwigs II., Kaiserin († um 900), 79, 147, 173, 209, 210, 267
- Ansegis, Eb. von Sens (871–883), 25, 244
- Anselm II., B. von Lucca (1075–1086), Kanonist, 69, 70, 72, 73, 80–83, 85, 86, 88, 96, 97, 100, 101, 180, 182, 218–221
- Anselm, Archidiakon, Eb. von Mailand (882–896), 176
- Anselm, B. von Limoges (869–896), 66, 72
- Ansgar, (E)b. von Hamburg-Bremen (831–865), 146
- Anspert, Eb. von Mailand (868–881), 112, 126, 208, 239
- Antonius, B. von Brescia (863–898), 208
- Aptadus, B. von Genf (um 882), 234
- Aquileja, O. und Patriarchat, 28, 73, 82, 108, 111, 113, 125, 153, 166, 172, 202, 215, 240
- Aquitanien, Terr., 157, 203, 205
- Arezzo, O. und Bt., 123, 146–148, 190, 192–195, 259, 268
- Arles, O. und Ebt., 27, 199, 203, 232
- Arn, B./Eb. von Salzburg (785/798–821), 93, 129, 148
- Arnulf, ostfränk. Kg. (ab 887), K. (896–899), 105, 265
- Arras, O., 123, 259
- Arsenius, B. von Orte (855–868), päpstl. Apokrisiar, 22, 267, 269, 272
- Aschot I., Fürst von Armenien (862–884), 35, 246
- Athanasius II., B. von Neapel (876–898/902?), 92, 172, 175
- Attigny, O., 134, 284, 286
- Audradus (Modicus), Chorbischof von Sens (847–849), 242, 250, 252
- Augustinus, Eb. von Canterbury (597/601–604/605), 237
- Autun, O. und Bt., 123, 145, 147, 191, 195, 196
- Auvergne, Terr. und Gfsch., 57, 156, 174, 200
- Auxerre, O. und Gfsch., 23
Saint-Germain, Kl., 175, 176
- Auxilius von Neapel, Presb. († nach 912), 64
- Bagno (di Romagna), O.
Santa Maria in Bagno, Kl., 147, 148, 190
- Balduin I., Gf. von Flandern († 879), 217
- Bardas († 866), Caesar/Mitkaiser, Onkel K. Michaels III., 166
- Basileios I., byzantinischer K. (867–886), 36, 79, 85, 131, 133, 135, 165, 166, 172, 173, 202, 207, 209, 217, 225, 243, 246
- Bayern, Terr., 17, 56, 64, 65, 67, 128, 137, 154, 200, 202, 205, 225
- Beauvais, O. und Bt., 13, 20–25, 32–34, 39, 58, 75, 121, 123, 149, 194, 204, 253, 265
- Saint-Quentin, Kl., 20
- Benedictus, röm. *notarius et scriniarius* (um 890), 263

- Benedictus, röm. *notarius regionarius* (um 876), 263
- Benedikt II., P. (683–685), 234, 244
- Benedikt III., P. (855–858), 8–11, 15, 16, 27, 28, 30, 55, 65, 67, 76, 78, 104, 106, 107, 109, 111, 117, 123, 124, 128, 129, 132, 133, 134–136, 142–144, 147, 148, 180, 186–188, 190–192, 194, 201, 212–216, 235, 238, 241, 243, 251, 253, 254, 258, 260, 265, 266, 270, 272, 275
- Benedikt IX., P. (1032–1044), 104, 111
- Benedikt, päpstl. Notar (um 855–858), 191
- Benedikt von Nursia, Hl. († 547), 144
- Berengar, Gf. bzw. Mgf. von Friaul (ab 874), Kg. des *regnum Italiae* (ab 888), K. (914–924), 174, 210, 270
- Bernhard, Eb. von Vienne (810–842), 10, 27, 147, 148
- Bernhard, Mgf. von Gothien († nach 879), 174, 209
- Berta, Gemahlin Gerhards von Vienne († 874), 243
- Berthar, Abt von Montecassino (856–883), 39
- Bobbio, Kl., 33, 90, 91
- Bomarzo, O. und Bt., 268
- Bonifatius VI., P. (896), 8, 15, 105
- Bonizo, B. von Sutri (vor 1078–1094?), Kanonist, 82, 83, 88, 180, 220
- Bordeaux, O. und Ebt., 50, 112, 113
- Borell I., Mgf. von Barcelona (967–993), 275
- Boso, oberitalienischer Gf. (844–874?), 24
- Bourges, O. und Ebt., 24, 50, 51, 112, 113, 152, 160, 171, 201, 208, 234, 246, 252
- Branimir, kroatischer Fürst/Gf. (879–892?), 174
- Bremen, O. und Bt., 111
- Brescia, O. und Bt., 208
- Bretagne, Terr., 30, 32, 73, 114, 116–118, 120, 121, 130, 132, 133, 136, 154, 155, 157, 159, 162, 163, 203, 206, 238, 247, 248, 255
- Bulgarien, Terr., 33, 34, 41, 56, 75–77, 106, 107, 116, 120, 121, 137, 164, 170, 172, 174, 177, 209–211, 254–256, 265, 285
- Burchard, B. von Worms (1000–1025), Kanonist, 18, 64–66, 69, 70, 72, 79, 83, 86, 95–97, 180, 182, 183, 219
- Byzanz, Terr., 31–38, 41, 42, 62, 78, 79, 85, 89, 91, 94, 106, 107, 119, 120, 131, 135, 137, 155, 158, 159, 165, 166, 167, 172–174, 202, 207, 208, 210, 211, 225, 236, 243, 263, 264, 266, 270–273, 275, 280, 283, 285, 288
- Calixt II., P. (1119–1124), 123
- Cambrai, O. und Bt., 22, 34, 35, 121, 147, 149, 155, 156, 161, 194
- Saint-Géry, Kl., 147, 149, 194
- Canterbury, O. und Ebt., 13, 56, 150, 151, 175, 197, 198, 199, 237, 258
- Celsanus, Bote des B. Hinkmar von Laon nach Rom, 22
- Cervia, O. und Bt., 23, 24, 57, 119, 120, 268, 269, 286
- Chalon-sur-Saône, O. und Bt., 192, 194

- Saint-Marcel-lès-Chalon, Kl., 10, 148, 192, 194, 214
- Charlieu, Kl., 147, 194
- Charroux, Kl. im Poitou, 146, 147, 189, 192, 194
- Chartres, O. und Bt., 11, 20, 41, 67, 68, 69, 71, 72, 74, 76, 96, 215, 220, 221
- Clemens (III.), P. (1084–1100), 123
- Constantinus, Presb. und B. von Faenza (881), 175, 176
- Corbie, Kl., 8, 11, 12, 19, 34, 123, 142–144, 147, 185–188, 204, 262, 275
- Corteolona, O. (heute: Corteolona e Genzone), 175
- Santa Cristina, Kl., 152, 153, 175
- Corvey, Kl., 123, 146, 148, 191, 192, 261
- Dalmatien, Terr., 41, 42
- Damasus I., P. (366–384), 97, 254
- Damianos, griech. Kleriker (um 869/870), 37
- Dänemark, Terr., 157, 159, 203
- Desiderius, Abt von Montecassino (1058–1086), P. Viktor III. (1086–1087), 41–43
- Deusdedit, *dux* aus Ravenna (878–882), 219, 270
- Deusdedit, Kard. und Kanonist († 1097/1100), 41, 64, 70, 72–74, 78–89, 95–98, 100, 101, 138, 139, 180–183, 212, 218, 219, 256, 269, 280, 290
- Dionysius Exiguus, Mönch und Kanonist (†um 540), 61
- Dol, O. und Bt. (heute: Dol-de-Bretagne), 87, 114, 116, 120, 238, 246, 255
- Dominicus, Eb. von Ravenna (889–897/898), 161, 200, 205, 262
- Donatus, B. von Ostia (866?–875?), 33, 268, 269
- Douzy, O., 22, 25, 28, 31, 63, 115, 116, 128, 134, 136, 162, 164, 201, 206, 286
- Drogo, B von Metz (823–855), 110
- Ebo, Eb. von Reims (816–833, 840–841), B. von Hildesheim (845–851), 17, 27, 117, 133, 160, 235, 237, 247, 250–252, 256, 271, 282, 285
- Egidius, Hl., Gründer des Kl. Saint-Gilles († nach 710), 244
- Egilo, Eb. von Sens (865/866–870), 23, 121, 257
- Elne, O. und Bt., 10, 123
- Emilia(-Romagna), Terr., 200, 262
- Eresburg, karolingische Burg auf dem Marsberg, 14
- Erstein, Kl., 194, 197, 266
- Eudokia Dekapolita, byz. Kaiserin (855–867), Gemahlin K. Michaels III., 166
- Eugen I., P (654–657), 98
- Eugen II., P. (824–827), 15, 27, 28, 64, 80, 89, 92, 94, 95, 98, 101–103, 104, 124, 125, 128, 129, 133, 139, 140, 147, 148, 195, 214, 238–240, 270, 290
- Eugen III., P. (1145–1153), 114, 120, 238

- Eugenius, Presb., B. von Ostia (876?–898?), 268, 269
- Eustachius, päpstl. *primicerius* (um 798), 198
- Eutychianus, röm. Bischof/P. (275–283), 97
- Fano, O. und Bt. in den Marken, 189
San Martino, Kl., 190
- Farfa, Kl., 10, 99, 100, 147, 190, 269
- Felix III. (auch II.), P. (483–492), 42
- Felix, B. von Urgell († 818), 93
- Ferrara, O. und Bt., 79
- Festinian, Eb. von Dol (um 859–869), 120, 246
- Firmian, Besitzer des O. Formignana (um 870), 11
- Flavigny, Kl. (heute: Flavigny-sur-Ozerain), 147, 192, 193, 195
- Fleury, Kl., 147, 148, 194
- Floardo, Kanoniker und Chronist in Reims († 966), 29, 34, 50, 51, 105, 109, 112, 113, 115, 118, 121, 122, 130, 132, 133, 136, 139, 140, 265, 284, 293
- Formignana, O., 11, 192
- Formosus, B. von Porto (864–876, 883–891), P. (891–896), 8, 17, 31, 33, 105, 112, 123, 126, 127, 132, 142–148, 150, 151, 154, 159, 162–164, 177, 184, 187, 190, 196, 201, 203, 239, 261, 265, 268
- Fortunatus, Patr. von Grado (802–826), 28, 147, 148, 150, 151
- Fossombrone, O. und Bt., 268
- Francia, *siehe* Westfrankenreich
- Frankenreich, Terr., 19, 23, 26, 30, 55, 56, 88, 91, 93, 104, 110, 115, 118, 119, 126, 127, 133, 198, 250, 252, 254, 267, 270–272, 278
- Frankreich, *siehe* Westfrankenreich
- Fredold, Eb. von Narbonne (847/855–873), 182
- Freising, O. und Bt., 18–20, 65, 66, 96
- Friesland, Terr., 130
- Frothar, Eb. von Bordeaux (860–876), Eb. von Bourges (876–889), 50, 112, 113, 152, 171, 234
- Fulda, Kl., 10, 29, 30, 123, 124, 132, 146, 148, 149, 189–191, 194, 195, 214, 293
- Fulko, Eb. von Reims (882–900), 29, 105, 109, 111, 113, 130, 132, 139
- Gabii, O. und Bt. (heute: Gabi), 260, 261, 268, 269
- Gaeta, O., 107
- Gallien, *siehe* Westfrankenreich
- Gandersheim, Kl., 132, 274
- Gauderich, B. von Velletri (867–883), 267–269
- Gelasius I., P. (492–496), 68, 86, 97, 281, 282
- Genf, O. und Bt., 153, 234
- Genua, O. und Bt., 268
- Georgius, *scriniarius* der röm. Kirche (um 878), 259
- Gerbert, Vertragspartner Adventius’ von Metz (um 858–875), 60
- Gerhard von Vienne, Gf. und Gründer von Pothières und Vézelay († 877), 243

- Germanien, *siehe* Ostfrankenreich
- Gigny, Kl. im französischen Jura, 146, 148, 190
- Girbert, B. von Nîmes (875?–891?), 27, 161
- Girona, O. und Bt., 8, 143–145, 184–186
- Gisulf, Abt von S. Cristina in Corteolona (um 879), 44, 152, 175, 233
- Gottschalk, sächsischer Mönch in Orbais und Wanderprediger (806/808–866/870), 281
- Gozbald, Abt von Niederaltaich, Bf. von Würzburg (842–855), 129
- Grado, Patriarchat, 9, 28, 104, 111, 123–125, 129, 133, 147, 148, 150, 151, 166, 191, 192, 196, 197, 215
- Gregor I. (der Große), P. (590–604), 2, 29, 42, 45–49, 52–54, 61, 75, 78, 81, 86, 87, 129, 138, 139, 141, 168, 199, 222, 232, 237, 248–250, 252, 253, 273, 274, 276, 279, 280, 284, 289, 291, 293
- Gregor IV., P. (827–844), 3, 19, 28, 55, 64, 73, 75–76, 79, 83, 86, 87, 99, 104, 105, 124, 128–130, 132, 134, 146–148, 190, 192, 194, 214, 235, 237, 251, 252, 260, 270–273
- Gregor VII., P. (1073–1085), 50, 54, 70, 84, 115, 116, 124, 145, 221, 238, 255, 276
- Gregor, Flottenführer, baiulus, primicerius und Spathar des byzantinischen K. (um 877/879), 174, 210
- Grimoald, B. von Bomarzo (866–nach 876), 268
- Guido, Eb. von Vienne (1088–1119), *siehe* Calixt II.
- Gunther, Eb. von Köln (850–864), 26, 90, 126, 127, 130, 136, 241, 286
- Hadericus, Presb. und Abt von S. Protaso ad monacos und anderer Klöster in Mailand (um 881), 232, 234
- Hadrian I., P. (772–795), 46–49, 53, 61, 99, 184, 227, 248, 275, 278, 293
- Hadrian II., P. (867–872), 2, 11, 15–17, 19, 20, 22, 23, 24, 28, 29, 31, 32, 34, 36, 37, 39, 41, 52, 55, 68, 73, 77, 78, 83, 90–92, 103, 105–108, 110, 115–117, 120, 123, 128–138, 140, 147, 148, 154–158, 160–164, 166, 167, 173, 174, 191–194, 196, 200, 202–204, 206, 207, 213, 215–217, 225, 235–238, 240–243, 246, 247, 253–271, 276, 280, 281, 283, 285–288
- Hadrian III., P. (884–885), 15, 27, 105, 132, 161, 200, 261, 265, 268
- Hamburg, O. und Ebt., 10, 31, 112, 123, 124, 146–148, 150, 151, 154, 162–164, 177, 189, 192, 197, 198
- Hatto I., Eb. von Mainz (891–913), 128, 150, 151
- Hatto, Abt von Fulda (842–856), 214
- Heinrich I., ostfränk. Kg. (919–936), 101
- Herard, Eb. von Tours (856–871), 107, 160, 246, 247
- Hermann, Eb. von Köln (890–925), 17, 27, 111, 112, 159, 201–203, 277
- Hildesheim, O. und Bt., 123, 146, 148, 192, 235, 261
- Hilduin, Abt von Saint-Denis (814–840, † nach 855), 280

- Hilduin, B. von Cambrai (863–864), 22, 23, 155, 156, 161
- Hinkmar, B. von Laon (858–871), 18, 19, 22, 23, 26, 31, 38, 39, 62, 63, 115, 132–134, 164, 165, 242, 252, 253, 284, 286
- Hinkmar, Eb. von Reims (845–882), 13, 16–18, 21–23, 25–31, 34, 39, 55, 60, 63, 75, 81, 93, 94, 105, 108, 109, 115–118, 121, 122, 124, 128, 133, 134, 136–140, 147, 148, 153, 160, 161, 164, 189, 192, 193, 201, 203, 205, 206, 212, 215, 216–219, 221, 235, 236, 240, 245, 247, 250–252, 254, 257, 262, 265, 271, 281, 282, 284, 286, 295
- Honorius I., P. (625–638), 97
- Horich II., Kg. von Dänemark (854–vor 873), 157, 159, 203
- Hucbert, Gf., Laienabt von S. Maurice d’Agaune († 864), 22, 102, 201, 216
- Hugo († nach 895), Sohn Lothars II., 239
- Hugo (auch Hugo abbas oder Hugo der Abt), (Laien)abt von Saint-Germain d’Auxerre (853–886), Gf. von Auxerre (865–886), 175
- Hugo I. Capet, Kg. von Frankreich (987–996), 39, 121
- Huniger, Thesaurar von Saint-Denis (um 857), 265
- Ignatios, Patr. von Konstantinopel (847–858, 867–877), 36, 94, 116, 130, 131, 135, 166, 167, 207, 217, 243, 246, 253, 254, 283
- Imola, O. und Bt., 200
- Innozenz III., P. (1198–1216), 13, 116, 120, 127, 150, 197, 238, 255–257
- Innozenz IV., P. (1143–1254), 123
- Innozenz IV., P. (1243–1254), 14
- Irmintrud, Gemahlin des späteren K. Karls des Kahlen († 869), 119, 159, 202, 216
- Italien, Terr., 32, 35, 39, 52, 56, 57, 66, 67, 69, 71, 72, 82, 88, 95, 97, 107, 124, 138, 162, 182, 205, 221, 258, 268, 288, 293
- Mittelitalien, 91, 97
- Oberitalien, 32, 52, 62, 68, 69, 71, 72, 92–94, 99, 138, 139, 152, 295
- Süditalien, 43, 52, 66, 106, 178, 268
- Ivo, B. von Chartres (1090–1115), Kanonist, 11, 20, 41, 62, 67, 69, 71–74, 80–82, 85, 96, 98, 101, 138, 179, 181, 182, 213, 219, 220
- Johannes Eleemon, Patr. von Alexandria (610–619/620), 277
- Johannes Hymmonides (auch: Diaconus), röm. Diakon († nach 880), 2, 45–48, 53, 138, 247–250, 252, 257, 272, 273, 276, 277, 279, 281
- Johannes IX., P. (898–900), 13–15, 104, 123, 124, 126, 128, 150, 151, 156–158, 162, 197, 200, 203, 259, 261, 263
- Johannes VIII., P. (872–882), 1–3, 7–10, 12–15, 17, 19, 21, 25–27, 29, 32, 39–54, 57–61, 66–68, 71–73, 77–79, 82, 84–88, 90, 92–94, 96–98, 100, 103, 107–110, 112–115, 117,

- 120, 121, 123, 124, 126–128, 132–135, 137–154, 162, 165, 168, 169, 171–199, 200–206, 208–221, 227–250, 253, 254, 257, 259, 261, 262, 264, 265, 267–271, 273, 276, 279, 281, 283, 285, 286, 288, 289, 290–293
- Johannes XII., P. (955–963), 121, 127
- Johannes XIII., P. (965–972), 11, 114, 274
- Johannes XIX., P. (1024–1032), 104, 111, 125, 241
- Johannes, Abt von Farfa (872–880), 269
- Johannes, B. von Arezzo (868–900), 147, 148, 194, 259, 268
- Johannes, B. von Cambrai (866–879), 34, 35, 121
- Johannes, B. von Cervia (858–881?), 23, 24, 57, 119, 120, 269, 286
- Johannes VII., Eb. von Ravenna (850–878), 78, 80, 83, 84, 91, 113, 127
- Johannes, B. von Silva Candida († nach 826?), 265–268
- Johannes, Besitzer des O. Formignana (um 870), 11
- Johannes, Diakon und *cartularius* von Ravenna, 269
- Johannes, Presb. aus Venedig (um 874–882), 269
- Karl (das Kind), Kg. von Aquitanien (855–866), 157, 201
- Karl (II.) der Kahle, westfränk. Kg. (ab 840), K. (875–877), 11, 17, 22–25, 30, 31, 52, 58, 104, 114, 119, 128, 134–136, 157, 158–161, 164, 172, 173, 181–183, 195, 196, 201–204, 215, 217, 237, 243, 245, 250–254, 263, 266, 268
- Karl der Große, fränk. Kg. (ab 768), K. (800–814), 17, 21, 56, 58, 92, 108, 129, 132, 154, 155, 156–159, 165, 172, 198, 203, 204, 205, 207, 210, 225–228, 248, 252, 256, 265, 267, 274
- Karl III. (der Dicke), ostfränk. Kg. (ab 876), K. (881–888), 52, 100, 104, 105, 172–174, 194, 209, 210, 242, 267, 270, 271
- Karl von der Provence, Kg. in Niederrburgund (855–863), Sohn K. Lothars I., 201
- Karl, Eb. von Mainz (856–863), 32, 66, 159, 248
- Karlmann, ostfränk. Kg. (876–880), 52, 82, 112, 173, 174
- Kenwulf, Kg. von Mercia (796–821), 31, 154, 155, 157–159, 162, 163
- Kinelm, Kg. (?) von Mercia († nach 811), 13, 150, 151, 197, 198, 258
- Köln, O. und Ebt., 11, 17, 26, 27, 31, 78, 82, 90, 112, 126, 127, 129–130, 133, 136, 137, 159, 201–203, 241, 277, 278, 286
- Konrad, Gf. Von Paris († 882), 244
- Konstantinopel, O. und Patriarchat, 29, 33, 36–38, 41, 79, 85, 89, 90–92, 94, 98, 116, 119, 130, 131, 135, 162, 166–168, 177, 208, 217, 237, 240, 243, 246, 249, 253, 264, 266, 270, 272, 280, 281–283
- Konstanz, O. und Bt., 30, 65, 66, 153, 213
- Kroatien, Terr., 56, 174

- Lambert I., Gf., Mgf. und *dux* von Spoleto (859–871, 875–879), 60, 271
- Landulf I., B. von Capua (863–879), als Gf. Landulf II., 175
- Langres, O. und Bt., 200, 263
- Laon, O. und Bt., 12, 18, 19, 22, 25, 26, 27, 31, 32, 38, 39, 62, 63, 75, 77, 115, 131–134, 164, 165, 242, 252, 253, 284, 286
- Le Mans, O. und Bt., 23, 74–76, 86
- Leo I. (der Große), P. (440–461), 42
- Leo III., P. (795–816), 13–15, 17, 20, 27, 28, 31, 55, 58, 92–94, 96, 99, 103–106, 108, 128, 129, 132, 137, 147, 148, 150, 151, 153, 154, 156, 157–159, 163–167, 175, 180, 190, 192, 194, 196–198, 200, 202–204, 207, 210, 214, 215, 224–228, 237, 240, 241, 247, 248, 252, 256–260, 265–268, 273, 290
- Leo IV., P. (847–855), 2, 8–10, 15, 28, 29, 32, 33, 39, 68, 71–73, 78–80, 83–88, 92, 102, 106, 107, 108–112, 117, 118, 120, 123–125, 128, 130, 132–136, 138, 139, 142, 146–148, 150, 151, 155, 157, 162–164, 179–183, 185–187, 191, 192, 194, 196–198, 214, 234, 235, 237, 238, 240–243, 247, 250–252, 257, 260, 266, 270, 273, 290
- Leo IX., P. (1048–1054), 114, 120, 238
- Leo, Abt von SS. Bonifacio e Alessio auf dem Aventin in Rom (981–1001), 39, 121, 238
- Leo, Asekretis des byz. K. (um 862), 119
- Leo, B. von Adria (861–877), 259
- Leo, B. von Caorle (876/877), 114
- Leo, B. von Gabii (875?–880?), päpstlicher Apokrisiar, Neffe Johannes’ VIII., 260, 261, 268, 269
- Leo, B. von Silva Candida (853?–nach 869), 268, 269
- Leo, Besitzer des O. Formignana (um 870), 11
- Leo, röm. Presbyter von San Lorenzo in Damaso (um 866), 33, 268
- Leo, *scriniarius* der röm. Kirche (um 861), 262, 264
- Leodrisio Crivelli, Humanist (um 1470), 39, 164
- Leon V. der Armenier, byzantinischer K. (813–820), 155
- Limoges, O. und Bt., 66, 72
- Liudo, westfränkischer Diakon und Legat Karls des Kahlen (um 863/864), 23, 265
- Liupram(m), Eb. von Salzburg (836–859), 147, 148, 194
- Liutbert, Eb. von Mainz (863–889), 29, 31, 32, 129
- Lodi, O. und Bt., 195, 270
- Lothar I., fränk. Kg. (ab 814) und K. (817–855), 99–102, 106, 128–132, 133, 157, 198, 250, 251, 266
- Lothar II. fränk. Kg. (855–869), 17, 22, 23, 30, 34, 58, 90, 91, 103, 107, 120, 127, 128, 134, 156–161, 202, 203, 278
- Lotharingien, *siehe* Lothringen
- Lothringen, Terr., 22, 24, 55–58, 62–65, 67, 129, 137, 201–204, 278
- Lucca, O. und Bt., 69, 70, 72, 73, 80–82, 85, 86, 88, 96, 97, 180, 182, 220, 221

- Lucius II., P. (1144–1145), 114, 120, 238
- Ludwig (II.), der Stammeler, westfränk. Kg. (877–879), 104, 157, 172, 202
- Ludwig der Blinde, Kg. von Niederburgund (887–928), Kg. von Italien und K. (900–905), 123
- Ludwig der Deutsche, fränk. K. (833–876), 17, 28, 29, 56, 57, 128, 132, 153, 157, 182, 206, 234, 241, 263, 266, 278
- Ludwig der Fromme, fränk. Kg. und K. (814–840), 99, 100, 103, 129, 132, 133, 134, 237, 242, 251, 252, 271, 280
- Ludwig II., Kg. des *regnum Italiae* (ab 840) und K. (850–875), 57, 106, 134, 158, 172, 173, 197, 267, 268
- Lupus, Abt von Ferrières (837–nach 862), 16, 129
- Mahen, B. von Dol (um 878), 87, 114
- Mähren, Terr., 157, 159
- Mailand, O. und Ebt., 63, 113, 126, 153, 175, 208, 232, 234, 239, 268
- Mainz, O. und Ebt., 18, 20, 29–32, 66, 128, 129, 150, 151, 159, 196, 248
- Malchus, bibl. Figur aus dem NT, 84
- Malmesbury, Kl., 13, 31, 150, 151, 162–164
- Mantua, O. und Bt., 89, 94, 125, 240
- Marinus I., röm. Diakon, B. von Cerverteri (872/880–882), P. (882–884), 13, 27, 33, 90, 105, 123, 124, 132, 149–151, 161, 177, 189, 193–195, 196, 228, 260, 261, 265, 267–270, 273
- Maurus, Grundbesitzer aus der Nähe von Farfa (um 813), 99
- Megistus, B. von Ostia und päpstl. Bibliothekar (853?–863?), 272, 273
- Mercia, Terr., 31, 150, 151, 154, 155, 157–159, 162, 163, 255
- Metz, O. und Bt., 17, 24, 55, 56, 58, 60, 64, 102, 110, 120, 124, 128, 134, 136, 137, 140, 147, 148, 159, 194, 203, 204, 217, 232, 241, 249, 286
- Sankt Arnulf, Kl., 110
- Michael (Boris) I., Kg. von Bulgarien (852/53–889/90), 107, 174, 177, 209, 211
- Michael II., byz. K. (820–829), 89
- Michael III., byz. K. (842–867), 33–36, 38, 39, 62, 75, 78, 81, 107, 119, 121, 135, 159, 165, 166, 208, 217, 219, 243, 263, 264, 266, 273, 275, 280–283, 285
- Michael, byz. (Proto)spathar (um 865), 33–35, 119, 165, 166
- Modena, O. und Bt., 93, 200
- Montecassino, Kl., 35, 36, 40–45, 90, 124, 138, 165, 194
- Montiéramey, Kl., 123, 232
- Montier-en-Der, Kl. (heute: La Porte du Der), 123, 147, 261
- Mouzon, Kl. in den Ardennen, 39
- Nantes, O. und B., 11, 21, 115, 133, 147, 148, 192, 194, 247, 260
- Narbonne, O. und Ebt., 10, 27, 182, 200, 261
- Neapel, O. und Bt., 92, 107, 113, 172, 175, 176, 209, 267

- Neuenheerse, Kl. (heute in Bad Dri-
burg), 8, 142–145, 184–188, 195,
259
- Neustrien, Terr., 162
- Nikolaus I., P. (858–867), 2, 3, 8, 10–13,
15–19, 21–24, 26–39, 41, 44, 54–
58, 61, 62, 64–68, 72–86, 90–93,
95, 102, 104–110, 114–140, 142–
168, 172–183, 185–208, 210–219,
224, 227, 228, 235–238, 240–260,
262–269, 271–273, 275–289
- Nîmes, O. und Bt., 27, 161, 244
- Nominoë, *dux* der Bretagne (831–851),
117, 247
- Nonantola, Kl., 13, 113, 114, 123, 124,
146, 150, 151, 196, 197, 261
- Notker der Stammler, Dichter und Ge-
lehrter († 912), 129
- Odo, B. von Beauvais (861–881), 21,
22, 24, 25, 34, 121, 20, 253, 265
- Orbais, Kl. (heute: Orbais l’Abbaye),
281
- Oria, O. und Bt., 265, 268
- Ostfrankenreich, Terr., 18, 19, 32, 57,
63, 66, 75, 93, 129, 137, 162, 182,
195, 241, 273, 278
- Ostia, O. und Bt., 33, 34, 265, 268, 269
- Otto I., römisch-deutscher Kg. (ab 936)
und K. (ab 962–973), 100–102,
127
- Palestrina, O. und Bt., 268
- Paris, O. und Bt., 34
- Paschalis I., P. (817–824), 8, 10, 12, 100,
143–145, 147, 148, 155, 160, 185–
188, 190, 195, 198, 260, 267, 268,
270, 272, 273
- Paschalis, päpstl. *senior* und *consiliarius*
(um 798), 198
- Passau, O. und Bt., 128, 248
- Paulus Diaconus (†799), langobardi-
scher Geschichtsschreiber, 101,
242
- Paulus, B. von Ancona (873?–887?),
253, 254, 268, 269
- Paulus, B. von Populonia (861–869), 33,
268, 269
- Pavia, O. und Bt., 101, 130, 146, 190,
195, 268
- Pelagius I., P. (556–561), 68, 86, 97
- Pelagius II., P. (579–590), 249
- Petronacius, Eb. von Ravenna (817–
834), 143
- Petros, Gf. in Bulgarien (879/879), 172
- Petrus Guillelmus, Mönch in Saint-
Gilles und Autor († nach 1142),
234, 245
- Petrus, Apostel, 84, 243, 244, 248
- Petrus, B. von Fossombrone (um 876–
878), 268
- Petrus, B. von Imola (858–vor 886), 200
- Petrus, B. von Jesolo (876/877), 114
- Petrus, B. von Modena (um 861), 93,
200
- Petrus, B. von Senigallia (873?–887?),
268
- Petrus, Besitzer des O. Formignana (um
870), 11
- Petrus, Kard.-Presb. von S. Grisogono
(878/879), 265, 269
- Petrus, päpstl. *primicerius* (um 865),
262

- Petrus, päpstl. *superista* (um 878/881), 267, 269
- Petrus, röm. Diakon (um 869), 90
- Petrus, röm. *notarius regionarius et scri-niarius* (um 859–865), 262–264, 273
- Photios, Patr. von Konstantinopel (858–867, 878–886), 36, 38, 62, 75, 76, 85, 91, 94, 95, 119, 130, 138, 166, 167, 208, 266, 275
- Piacenza, O. und Bt., 161, 195, 263, 267
San Sisto, Kl., 123, 147, 148, 190, 193, 194, 270
- Pilgrim, B. von Passau (971–991), 128, 248
- Pippin III. der Jüngere, fränk. Kg. (751–768), 100, 242
- Pîtres, O., 119, 203, 240
- Poitiers, O. und Bt., 153, 199, 232
- Ponthion, O., 25, 26, 89, 94, 113, 125–127
- Populonia, O. und Bt., 33, 269, 268
- Porto, Bt. bei Rom, 23, 24, 33, 57, 119, 120, 173, 194, 234, 260, 261, 267, 268, 269, 271, 286
- Pothières, Kl., 13, 134, 150, 151, 197, 210, 243–245
- Provence, Terr., 201
- Prudentius, B. von Troyes (846–861), 33
- Psalmodi, Kl. in der Provence, 123, 148, 188
- Pulchar, Präfekt von Amalfi (um 874–879), 174, 209
- Quierzy, O., 25
- Radoald, B. von Porto (853–863, † 864), 23, 24, 57, 119, 120, 268, 269, 286
- Rather, B. von Verona (931–934; 946–948; 961–968) und Lüttich (953–956, † 974), 29
- Rathold, B. von Straßburg (840–875), 30, 65, 72, 86, 128, 182, 183, 201, 213
- Ratramnus, Mönch in Corbie, theologischer Schriftsteller († nach 868), 34
- Ravenna, O. und Ebt., 8, 11, 60, 78, 80, 82–84, 89–91, 94, 96–99, 113, 114, 123, 125–127, 134, 142–146, 161, 175, 176, 183, 185–187, 191, 197, 198, 200, 205, 218, 240, 241, 262, 265, 268, 269, 295
- Redon, Kl., 130
- Regino, Abt von Prüm (892–899), Kanonist und Geschichtsschreiber († 915), 30, 64–66
- Reichenau, Kl., 129
- Reims, O. und Ebt., 11, 13, 15, 16, 18–23, 24–27, 29–31, 34, 39, 50, 51, 55, 56, 60, 63, 74–77, 81, 92–94, 97, 105, 108, 109, 111–113, 115–118, 121, 122, 124, 128, 130, 132–134, 136, 137, 139, 140, 147, 148, 153, 160–162, 164, 189, 192, 193, 201, 203, 205, 206, 212, 213, 215–217, 235, 236, 240, 245–247, 250, 251–254, 256, 262, 265, 271, 279–281, 282, 283, 284–286, 289, 293
- Richardis, Gemahlin Karls III. († um 900), 173
- Richilde, Gemahlin Karls des Kahlen († nach 910), 173
- Rieti, O. und Bt., 175

- Rimbert, Eb. von Hamburg (865–888), 10, 147, 148, 150, 189
- Rimini, O. und Bt., 265, 268
- Rom, O., 11, 13, 20, 22, 26, 28, 34, 35, 39–42, 46, 51, 52, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 66, 67, 68–72, 74, 76–86, 88–102, 105–107, 109–111, 114, 116, 118, 120, 121, 123–127, 129, 131, 134, 135, 137–139, 144, 146, 155, 157, 163–165, 168, 177, 186, 190, 192, 197, 205, 205, 224, 233–236, 243–247, 250–259, 261, 262, 263, 265–268, 271, 272, 275–279, 283, 284, 286, 288, 290, 293
- Lateran, 78, 85, 234, 248, 287
 Lateranpalast, 99, 240, 252, 256, 257, 291
- San Grisogono, Ki., 268
- San Lorenzo in Damaso, Ki., 33, 268
- San Marcello, Ki., 163
- Sankt Martin, Kl., 123, 124, 146, 190, 192, 197
- Sankt Peter, Ki. (San Pietro in Vaticano), 92, 163, 248, 252, 287, 291
- Santa Maria Corsarum, Kl., 186
- Santa Maria in Palladio, Kl., 41
- Santa Maria in Trastevere, Kl., 271
- Santa Maria Maggiore, Ki., 90, 106
- Santa Maria sopra Minerva, Ki., 75, 76
- SS. Bonifacio e Alessio, Kl., 39, 121, 238
- Romans-sur-Isère, O., 10
- Saint-Barnard, Kl., 10
- Romanus, P. (897), 8, 10, 15, 105, 123, 139, 143–145, 185, 186, 261
- Romanus, Eb. von Ravenna (878–888), 82, 134, 175, 218
- Rostagnus, Eb. von Arles (871–920), 199
- Rotbert, B. von Le Mans (859–880), 23
- Rothad II., B. von Soissons (833–869), 16, 17, 18, 22, 23, 25, 26, 34, 55, 63, 81, 93, 128, 135, 160, 200, 205, 215, 225, 237, 253, 262, 284, 285
- Rotland, Eb. von Arles (855–871), 27, 203
- Rovigo, O., 99
- Rudolf, Eb. von Bourges (845–866), 24, 246
- Ruotger, Eb. von Trier (915–931), 31, 65, 180
- Sachsen, Terr., 130
- Saint-Amand, Kl. (heute: Saint-Amand-les-Eaux), 35
- Saint-Calais, Kl., 23, 162, 176, 201
- Saint-Denis, Kl., 8, 10, 12, 123, 134, 142–144, 148, 184, 186, 187, 245, 258, 265, 280
- Saint-Gilles, Kl. (heute: Saint-Gilles-du-Gard), 27, 134, 147–149, 161, 177, 189, 190, 194, 200, 234, 244, 245
- Saint-Maurice d’Agaune, Kl., 22, 102, 201
- Saint-Vaast, Kl. bei Arras, 123, 147, 259
- Salerno, O., 113, 174
- Salomo III., *dux* der Bretagne (851–874), 30, 117, 120, 129, 130, 133, 136, 153, 154, 157, 159, 162, 163, 203, 206, 246, 248

- Salomon I., B. von Konstanz (838/839–871), 30, 65, 66, 153, 213
- Salzburg, O. und Ebt., 11, 17, 27, 56, 60, 93, 94, 96, 124, 129, 140, 147, 148, 190, 192, 194, 195, 200, 214, 273
- Samuel, röm. *notarius et scriniarius* (um 899), 263
- San Salvatore sub monte Letenano, Kl. bei Rieti, 175, 269
- Sankt Gallen, Kl., 248
- Sardinien, Terr., 134, 135, 253
- Savonnières, O., 24, 32, 117, 134
- Saxu, Abt von SS. Johannes und Paulus im Vatikan und päpstlicher Legat (um 864) (um 899), 269
- Segni, O. und Bt., 64, 79
- Senigallia, O. und Bt., 268
- Sens, O. und Ebt., 23, 25, 121, 242, 244, 250, 252, 257
- Sergius II., P. (844–847), 28, 105, 106, 109–112, 132–134, 136, 153, 166, 202, 215, 237, 241, 243, 257, 272, 274, 289
- Sergius, päpstl. *primicerius defensoris* (um 891), 261
- Sergius, röm. (?) *dux* (um 815), 267
- Sigebod, Eb. von Narbonne (873–885), 27, 200
- Silva Candida, O. und Bt. (heute: Selva Candida), 265, 267–269
- Soissons, O. und Bt., 16, 18, 22, 23, 26, 26, 34, 39, 55, 63, 81, 93, 117–119, 128, 133, 135, 160, 200, 203, 205, 216, 224, 236, 237, 240, 241, 247, 252, 253, 256, 262, 282, 284, 285
- Saint-Médard, Kl., 147, 148, 190, 194, 263
- Solignac, Kl. bei Limoges, 193, 194
- Spoletto, Dukat, 60, 271
- Stephan II. (752–757), 100, 242
- Stephan IV., P. (816–817), 10, 12, 15, 100, 132, 147, 190, 242, 260, 267, 270
- Stephan V., P. (885–891), 8, 15, 17, 27, 29, 50–52, 68, 71–73, 78, 79, 82, 84–88, 104–108, 110–113, 123, 124, 128, 130, 132, 138, 142–149, 155–157, 159–162, 180–188, 192, 194, 195, 200, 202, 203, 205, 214, 237, 239, 254, 261–263, 265, 268, 277, 278
- Stephan VI., P. (896–897), 10, 15, 105, 123, 124, 132, 148, 190, 192, 193, 228, 261, 263, 271
- Stephan VIII. (942), 145
- Stephan, B. von Nepi (868–896), 261, 269, 270
- Stephan, Gf. der Auvergne († 864), 57, 156, 174, 200
- Stephanus, röm. *notarius* (um 891), 188, 259
- Straßburg, O. und Bt., 30, 65, 72, 86, 128, 180, 182, 183, 201, 213
- Stylian, Eb. von Neocäsarea (879?–891/892), 130
- Subiaco, Kl., 10, 145, 190, 234
- Sulpicius, Bote Wulfads von Bourges (um 868), 21
- Sventopluk, mährischer Fürst (870–894), 157, 159
- Theodora II., byzantinische Kaiserin († nach 867), Regentin (842–856)

- für den minderjährigen Sohn Michael III., 166
- Theodorus II., P. (897), 8, 104, 105
- Theodorus, päpstl. *nomenculator* (um 817), 267, 270
- Theodosius, B. von Oria (†um 900), 265, 268
- Theodosius, B. von Segni (um 827–844), 64, 79
- Theodosius, Patriarch von Jerusalem (864–879), 56
- Theophilactus (auch: Theophylactus), päpstl. *secundicerius* (um 854–858), 270
- Theophilactus, päpstl. *nomenclator* (um 826/828), 270
- Theophilos, byz. K. (829–842), 89
- Theophylactus, päpstl. *notarius et scri-narius* (um 817), 270
- Theophylakt, *nomenculator* (um 876), 270
- Theutberga, Gemahlin Lothars II. († nach 869), 159, 286
- Thietgaud, Eb. von Trier (847–868/869), 126, 127, 130, 136, 241, 286
- Torcello, Bt., 108
- Tournus, Kl., 8, 123, 142–145, 147, 148, 185–187, 190, 193, 259
- Tours, O. und Ebt., 104, 107, 114, 115, 120, 121, 130, 152, 153, 160, 238, 246, 247, 255
- Saint-Maurice, Ki. (heute: Kathedrale Saint-Gatien), 104
- Tribur, O. (heute: Trebur), 18, 137
- Trier, O. und Ebt., 31, 64, 65, 126, 127, 130, 136, 180, 241, 286
- Troyes, O. und Bt., 11, 26, 33, 50, 54, 59, 60, 90, 93, 94, 96, 117, 125–128, 131, 134, 136, 147, 189, 190, 213, 239, 241, 243, 245, 251, 252
- Tuscania, O. und Bt., 150, 151, 196–198
- Tusey, O. (heute in Vaucouleurs), 24, 26
- Tuszien, Terr., 106
- Urban II., P. (1088–1099), 68, 86, 114, 115, 120, 238, 245
- Ursus (Particiacus), *dux* von Venedig (864–881), 174
- Uzès, O. und Bt., 27, 160, 202
- Valentin, P. (827), 8, 15
- Velletri, O. und Bt., 267–269
- Venedig, O. und Dukat, 114, 150, 174, 269
- Venerius, Patr. von Grado (826–848), 28, 129, 133
- Verberie, O., 23
- Verdun, O. und Bt., 101, 242
- Verona, O. und Bt., 29, 209, 277
- Vézelay, Kl., 10, 123, 124, 134, 147, 151, 190, 192–194, 243, 245
- Vienne, O. und Ebt., 10, 15, 16, 21, 27, 31, 32, 55, 56, 58, 75, 120, 122–124, 133, 147, 148, 153, 160, 195, 243, 246, 247, 266, 271
- Viktor, Patr. von Grado (850/52–854?), 9, 28, 147, 148
- Vitalis I., Patr. von Grado (856–875), 9, 28, 147, 148, 166, 215
- Vulgarius, Mönch (?) (878), 175, 176

- Waifar, *princeps* von Salerno (861–880), 174
- Wala, B. von Metz (876–882), 124, 147, 148, 194, 232
- Waldrada, Nebenfrau Lothars II. († nach 869), 153, 156, 159, 216
- Walpert, B. von Porto (876–883), 173, 194, 234, 260, 261, 267–269, 271
- Walpert, Patr. von Aquileja (875–899), 73, 82, 108, 172
- Wenilo, Eb. von Rouen (856–869), 29, 30, 164, 206
- Werden, Kl. (heute in Essen), 192, 194, 195
- Wessex, Terr., 265
- Westfrankenreich, Terr., 11, 13, 15, 18–24, 26, 29–35, 39, 50–52, 55–57, 59, 61, 74, 75, 76, 81, 82, 88, 93, 98, 113, 115–117, 119, 121, 126, 130, 131, 133, 137, 138, 153, 158, 173, 176, 178, 181, 182, 200–204, 206, 216, 233, 237, 238, 244–248, 250–252, 259, 265, 277, 283, 285, 289
- Wibert, Eb. von Ravenna (1072–1084), *siehe* Clemens (III.)
- Wibod, B. von Parma (855–895), 172, 208, 268, 270
- Wido, B. von Ferrara (1086?–1092?), 79
- Wido, Gf. von Camerino (ab 876), Kg. des *regnum Italiae* (ab 889) und K. (891–894), 195, 270
- Wildeshausen, Kl., 147, 148, 192, 195
- Wilhelm von Malmesbury, Geschichtsschreiber († um 1143), 13, 31, 150, 151, 162–164, 198
- Willibert, Eb. von Köln (870–889), 26, 27, 78, 82, 133
- Worms, O. und Bt., 18, 26, 31, 32, 35, 62, 65, 69, 70, 72, 79, 83, 86, 95–97, 111, 137, 180, 182, 183, 218, 219
- Wulfad, Eb. von Bourges (866–876), 201, 251, 252
- Würzburg, O. und Bt., 129
- Zacharias, B. von Anagni (855–863, 872–891), 119, 173, 261, 267–270, 271, 273
- Zacharias, P. (741–752), 240
- Zacharias, päpstl. *primicerius* (um 890), 263
- Zacharias, röm. *notarius regionarius et scriniarius* (um 863–868, 883?), 259, 260, 263, 264, 273